

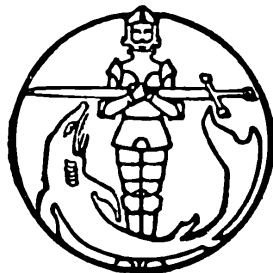
Die
Verfassung und Verwaltung
im
Deutschen Reiche und Preußen

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart

von

Dr. P. Altmann
Landrichter

Erster Band
Deutsches Reich



Berlin
Carl Heymanns Verlag
1907

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. 8

Vorwort.

Die Vielgestaltigkeit des staatlichen Lebens im deutschen Reich bedingt eine umfassende Kenntnis des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Gerade die beiden letztgedachten Disziplinen haben seit Gründung des Deutschen Reichs eine ungeahnte Entwicklung gefunden und sind in neue Bahnen gelenkt worden. Die Neugestaltung des staatlichen Lebens hat auch eine Umwälzung in den wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands nach sich gezogen. Damit ergab sich die Notwendigkeit, den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen auch in rechtlicher Beziehung durch die Reichsgesetzgebung Rechnung zu tragen. Diese reichsgesetzliche Regelung betätigte sich auf allen Lebensgebieten und berührte alle wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Auch durch die Maßnahmen zum Schutze der arbeitenden Klassen wurde der Reichsgesetzgebung ein völlig neues umfassendes Gebiet gesetzlicher Regelung eröffnet, welches die Grundlage eines modernen deutschen Sozialrechts wurde.

Mit dieser teilweisen Neugestaltung des Rechts ergibt sich für jeden, der im praktischen Leben steht, die Notwendigkeit, sich eine genaue Kenntnis dieses Rechtszustandes anzueignen, wenn er, sei es im eigenen Interesse, sei es im Interesse fremder, den Anforderungen des Tages, d. h. seiner Pflicht genügen will. Ganz besonders gilt dies für alle diejenigen, welche in ihrem erwählten Beruf als Studierende der Rechts- und Staatswissenschaften, als Referendare, Assessoren, Richter, Rechtsanwälte und namentlich Verwaltungsbeamte zur Beurteilung und Entscheidung der auf dem weiten Gebiete des öffentlichen Rechts in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse und Rechtsfragen berufen sind. Ihnen liegt zugleich die hohe und heilige Aufgabe ob, Hüter und Wahrer dieser schwierigen, verwickelten und noch jungen Reichsgesetzgebung zu sein. Dieses große Ziel wird jedoch nur dann erreicht werden können, wenn der Rechtsfindung und -wahrung ein intensives Studium der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorausgegangen ist. Immer lauter und eindringlicher werden in jüngster

Zeit die Stimmen derer, die eine umfassendere Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten fordern, da gerade für diese in erster Linie die Kenntnis des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, die unerläßliche Grundlage einer ersprießlichen und dem Gesetze entsprechenden Amtsführung ist.

Verschieden sind die Mittel und Wege, die man zur Erreichung vorstehenden Zieles in Anregung gebracht hat. So wertvoll in dieser Beziehung eine intensivere Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in den einzelnen Stationen des Vorbereitungsdienstes und so segensreich die wissenschaftliche Fortbildung auch bereits erfahrener Verwaltungsbeamter auf geplanten Verwaltungsakademien oder staatswissenschaftlichen Fortbildungskursen sein mag, so wenig kann trotz aller dieser Maßnahmen das Selbststudium der gesetzlichen Grundlagen entbehrt werden, da die moderne Verfassungs- und Verwaltungsgesetzgebung derartig verwickelt und umfassend ist, daß eine völlige Kenntnis und Beherrschung derselben durch praktische Betätigung und im Rahmen allgemein gehaltener Vorträge nicht erworben werden kann.

Das vorliegende Handbuch bezweckt in erster Linie dem Selbststudium zu dienen und eine übersichtliche knapp gefaßte Darstellung des Verfassungs- und Verwaltungsrechts des heutigen Deutschen Reiches zu geben. Es will damit aber auch zugleich brauchbares Rüst- und Handwerkszeug liefern jedem, der im öffentlichen Leben steht und zur Prüfung und Entscheidung verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Fragen berufen ist.

In einem zweiten Band soll demnächst in ähnlicher Weise das gegenwärtige Verfassungs- und Verwaltungsrecht speziell Preußens zur Darstellung gebracht werden. Da hierfür die Vorarbeiten bereits zum größten Teil fertig gestellt sind, kann das Erscheinen dieses Teiles, welcher in sich abgeschlossen und selbständig sein soll, in baldige Aussicht gestellt werden.

Westend bei Charlottenburg, im September 1906.

P. Ullmann.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Buch.

Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Grundlagen.

Erster Abschnitt.

Staatsrechtliche Grundlagen.

| | Seite |
|--|-------|
| § 1. Staatsrecht. Verwaltungsrecht (Begriffsbestimmung) | 1 |
| 2. Begriff des Staates | 2 |
| 3. Entstehung des Staates. Die Staatstheorien | 9 |
| 4. Die Staatszwecke | 10 |
| 5. Verfassung der Staaten (Staatsformen). Geschichtliche Entwicklung . | 11 |
| 6. Die Monarchie | 12 |
| 7. Die Republik | 13 |
| 8. Die Staatenverbindungen | 14 |
| 9. Die Quellen des Staatsrechts | 15 |
| § 10. Gesetzes- und Verordnungsrecht | 15 |
| 1. Gesetz im materiellen Sinne | 15 |
| 2. Entstehung eines Gesetzes | 16 |
| 3. Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl | 16 |
| 4. Sanktion. Ausfertigung | 16 |
| 5. Publikation | 16 |
| 6. Verordnung. Einteilung. Begriffsfeststellung | 17 |
| 7. Notverordnungen | 17 |
| 8. Belagerungszustand | 18 |
| 9. Polizeiverordnung. Polizeiverfügung. Unterschied. Notwendige Erfordernisse einer Polizeiverordnung (Rechtsbeständigkeit). Richterliches Nachprüfungsrecht | 19 |

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungsrechtliche Grundlagen.

| | |
|---------------------------------------|----|
| § 11. Grundbegriffe | 20 |
| § 12. Die Verwaltungsformen | 21 |

Dritter Abschnitt.

Die Organe der Reichs- und Staatsverwaltung.

| | |
|---------------------------------------|----|
| § 13. Allgemeines. Behörden | 22 |
|---------------------------------------|----|

Erster Titel.

- § 14. Beamte. Allgemeines 24
 § 15. Die Rechtsstellung der Beamten im speziellen 26

Zweiter Titel.

Reichsbeamte (Reichsbeamtenrecht).

- § 16. Grundlagen des Reichsbeamtenrechts und Begriffsfeststellung 26
 § 17. Anstellung 27
 § 18. Rechte 28
 § 19. Defektenverfahren 29
 § 20. Pflichten. Rechtliche Bedeutung der Gehorsams- und Treuepflicht 31
 § 21. Haftung der Beamten für Verletzung der Amtspflicht 34
 § 22. Strafverfahren. Disziplinarverfahren 41
 § 23. Versetzung. Einseitige Versetzung in den Ruhestand 43
 § 24. Beendigung des Dienstverhältnisses 43

Zweites Buch.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Deutschen Staatsrechts.

- § 25. Der Deutsche Bund. 1806 (1815) — 1866 45
 § 26. Die Reformbestrebungen im Deutschen Bunde 48
 § 27. Die Gründung des Norddeutschen Bundes 50
 § 28. Die Gründung des Deutschen Reichs 54
 § 29. Der rechtliche Charakter des Deutschen Reichs 56

Zweiter Abschnitt.

Verfassungsrecht des Deutschen Reichs.

Erstes Kapitel.

- § 30. Herrschaftsbereich (Staatsgebiet) 56

Zweites Kapitel.

- § 31. Stellung der Gliedstaaten 57
 § 32. Elsaß-Lothringen 59
 I. Staatsrechtliche Natur des Reichslandes. II. Verfassung und Verwaltung. III. Behördenorganisation 59—62
 § 33. Die Schutzgebiete des Deutschen Reichs 63

Drittes Kapitel.

- § 34. Das Reichsvolk (Bundesvolk) 65
 § 35. a) Begriff der Reichs- und Staatsangehörigkeit 65
 b) Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit (Ges. v. 1. Juni 1870 BGVl. S. 355) 66

Viertes Kapitel.

- § 36. Wirkungen der Staatsangehörigkeit. Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen im allgemeinen; bürgerliche Grund- und Freiheitsrechte im besonderen 69
 1. Anspruch auf Schutz im Auslande 69
 2. Anspruch auf gleichmäßigen Schutz im Inlande und auf den Genuß der Wohltaten der Gesetze 69
 3. Anspruch auf Ausübung der politischen Rechte 69
 4. Anspruch auf gleichmäßigen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte 70

| | Seite |
|---|-------|
| 5. Anspruch auf Freizügigkeit und Gewerbefreiheit | 70 |
| 6. Anspruch auf öffentliche Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit | 70 |
| § 37. Die Freizügigkeit im Deutschen Reich | 70 |
| § 38. Auswanderungswesen | 72 |
| § 39. Paßwesen und Fremdenpolizei | 73 |

Fünftes Kapitel.

Die Armengesetzgebung des Deutschen Reichs.

| | |
|---|----|
| § 40. Geltungsbereich der Armengesetzgebung | 74 |
| § 41. Hilfsbedürftigkeit. Begriffsfeststellung | 76 |
| § 42. Umfang der Unterstützungspflicht | 77 |
| § 43. Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger | 77 |
| 1 a) Ortsarmenverbände | 77 |
| b) Landarmenverbände | 77 |
| 2. Gesamtarmenverbände | 78 |
| 3. Armenpolizei | 80 |
| 4. Armendeputation | 80 |
| § 44. Bedeutung des Unterstützungswohnsitzes | 81 |
| § 45. Ansprüche der Armenverbände | 84 |
| § 46. Ansprüche der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten | 86 |
| § 47. Streitverfahren zwischen Armenverbänden | 87 |
| a) Vorverfahren | 87 |
| § 48. b) Verfahren zwecks Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden und zwar: | |
| a) Interterritoriale Streitigkeiten | 89 |
| β) Territoriale Streitigkeiten | 90 |
| § 49. Zwangsvollstreckung | 91 |
| § 50. Pflichten von Korporationen und der Polizei gegenüber Armenverbänden | 91 |
| § 51. Aufsichtsbehörden | 92 |

Sechstes Kapitel.

| | |
|---------------------------------------|----|
| § 52. Staatsbürgerpflichten | 92 |
|---------------------------------------|----|

Siebentes Kapitel.

Die Bundesgewalt.

| | | |
|-------|--|-----|
| | A. Die Organe der Bundesgewalt | 93 |
| § 53. | a) Der Kaiser | 93 |
| § 54. | b) Der Bundesrat | 96 |
| § 55. | c) Der Reichstag | 101 |
| § 56. | d) Die Reichsbehörden. a) Allgemeines | 110 |
| § 57. | β) Der Reichskanzler | 111 |
| § 58. | γ) Mittelbare Zentralbehörden (Resortbehörden) | 113 |
| § 59. | Behörden der aktiven Reichsverwaltung | 114 |
| § 60. | Behörden der Reichsverwaltungsgerichtsbarkeit | 118 |
| § 61. | Selbständige Reichsfinanzbehörden | 121 |
| § 62. | Richterliche Reichsbehörden | 121 |

Achtes Kapitel.

B. Die Funktionen der Bundesgewalt.

Erster Titel.

| | |
|---|-----|
| § 63. Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs | 123 |
|---|-----|

Zweiter Titel.

| | | |
|-------|---|-----|
| § 64. | Die Reichsfinanzverwaltung. Einleitung | 127 |
| § 65. | Reichsvermögen und Reichsschulden | 129 |
| § 66. | Reichseinnahmen und Reichsausgaben. Allgemeines | 133 |
| § 67. | Indirekte Steuern im allgemeinen | 134 |
| § 68. | Zoll- und Handelswesen im Deutschen Reich | 135 |
| § 69. | Die Verbrauchssteuern | 144 |
| § 70. | Die Verkehrsabgaben des Reichs (Reichsstempelsteuern) | 149 |
| § 71. | Das Reichsbudgetrecht. (Rechnungskontrolle) | 152 |

Dritter Titel.

| | | |
|-------|------------------------------|-----|
| § 72. | Das Eisenbahnwesen | 154 |
|-------|------------------------------|-----|

Vierter Titel.

| | | |
|-------|---|-----|
| § 73. | Das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen | 160 |
|-------|---|-----|

Fünfter Titel.

Das Gewerberecht.

| | | |
|-------|--|-----|
| § 74. | I. Der Gewerbebetrieb. (Geschichtliches) | 168 |
| § 75. | II. Allgemeine Bestimmungen (Titel 1 der G.D.) | 170 |
| § 76. | III. Stehender Gewerbebetrieb (Titel 2 der G.D.) | 175 |
| § 77. | IV. Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel 3 der G.D.) | 210 |
| § 78. | V. Marktverkehr (Titel 4 der G.D.) | 211 |
| § 79. | VI. Lagen (Titel 5 der G.D.) | 211 |
| § 80. | VII. Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände (Titel 6 der G.D.) | 213 |
| § 81. | VIII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter) (Titel 7 der G.D.) | 230 |
| § 82. | IX. Gewerbliche Hilfsklassen. Statutarische Bestimmungen. Strafbestimmungen (Titel 8—10 der G.D.) | 268 |
| § 83. | X. Gewerbegerichte (Gemeinde-, Innungsschieds- und Kaufmannsgerichte) | 269 |

Sechster Titel.

Öffentliche Arbeiterversicherung.

| | | |
|-------|----------------------------------|-----|
| § 84. | Überblick. Allgemeines | 275 |
|-------|----------------------------------|-----|

Siebenter Titel.

Krankenversicherung.

| | | |
|-------|---|-----|
| § 85. | A. Geschichtliches. (Hilfsklassenwesen) | 277 |
| | B. Gegenwärtige Gestaltung. 1. Vorbemerkung. 2. Grundzüge der Krankenversicherung | 279 |
| | a) Versicherungszwang. Freiwillige Versicherung | 280 |
| | b) Organisation | 281 |
| | c) Gegenstand | 284 |
| | d) Rechte und Pflichten der Mitglieder | 288 |
| | e) Streitigkeiten | 288 |

Achter Titel.

Die Unfallversicherung.

| | | |
|-------|---|-----|
| § 86. | Bedeutung und geschichtliche Entwicklung der Reichsgesetzgebung | 290 |
| § 87. | Grundzüge | 292 |
| | A. Umfang | 292 |
| | B. Organisation | 294 |
| | C. Gegenstand | 294 |
| | D. Umfang der Leistungen | 298 |

| | Seite |
|---|-------|
| § 88. Verhältnis der Unfallversicherung zu Krankenkassen, Armenverbänden etc. | 304 |
| § 89. Übertragung der Ansprüche. Pfändung | 305 |
| § 90. Aufbringung der Mittel | 305 |
| § 91. Festlegung und Auszahlung der Entschädigungen | 305 |
| § 92. Aenderweite Feststellung der Rente infolge Veränderung der Verhältnisse | 307 |
| § 93. Verfahren. (Rechtsmittel) | 308 |
| § 94. Unfallverhütung. Überwachung der Betriebe durch die Genossenschaften. | 309 |

Neunter Titel.

Die Invalidthäts- und Altersversicherung.

| | |
|--|-----|
| § 95. Umfang der Versicherung | 310 |
| § 96. Organisation | 312 |
| § 97. Gegenstand | 314 |
| § 98. Entziehung und Ruhen der Rente | 320 |
| § 99. Verhältnis zu anderen Ansprüchen. Unpfändbarkeit der Rentenansprüche | 321 |
| § 100. Verfahren bei Feststellung der Rentenansprüche. Berufung. Revision. Außerordentliche Rechtsmittel | 321 |

Zehnter Titel.

Das Reichsheerwesen.

| | |
|---|-----|
| § 101. Einleitung | 323 |
| § 102. Einheitlichkeit der Heeresverfassung. Militärhoheit und Contingentshoheit bezüglich des Landheeres | 325 |
| § 103. Das Landheer | 327 |
| I. Formation | 327 |
| II. Friedenspräsenzstärke | 328 |
| § 104. Grundsätze der gesetzlichen Wehrpflicht | 330 |
| § 105. Die freiwillige Wehrpflicht. Wehrpflicht bei den Kaiserl. Schutztruppen. | 333 |
| § 106. Sonderrechte der Militärpersonen | 334 |
| § 107. Die sachlichen Militärlasten | 338 |
| A. Friedensleistungen | 338 |
| B. Kriegslösungen | 340 |
| § 108. Grundeigentumsbeschränkungen in der Nähe von Festungen | 340 |
| § 109. Die Familienfürsorge | 341 |
| § 110. Die Kriegsmarine | 342 |
| 1. Organisation | 342 |
| 2. Personalerfaß | 343 |

Elfte Titel.

Das Gesandtschafts- und Konsulatswesen des Reichs.

| | |
|--|-----|
| § 111. Das Gesandtschaftswesen | 344 |
| § 112. Das Konsulatswesen. Aufgabe der Reichskonsuln. Amtsrechte und Amtspflichten | 344 |

Zwölfter Titel.

| | |
|---|-----|
| § 113. Das Maß- und Gewichtswesen | 349 |
|---|-----|

Dreizehnter Titel.

Münz-, Geld- und Bankwesen.

| | |
|--|-----|
| § 114. Münz-, Geld- und Banknotenwesen | 350 |
| § 115. Die Börsengesetzgebung des Reichs (Depotgesetz) | 354 |
| § 116. Das Hypothekenbankwesen | 358 |

| | Seite |
|--|-------|
| Vierzehnter Titel. | |
| Schutz gewerblicher Rechte (Immaterielle Güterrechte). | |
| § 117. Das Patentwesen | 359 |
| § 118. Der Gebrauchsmusterschutz | 361 |
| § 119. Der Schutz der Warenbezeichnungen | 362 |
| § 120. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Geschäftsverkehr | 364 |
| § 121. Verlagsrecht. Urheberrechte | 365 |
| Fünfzehnter Titel. | |
| § 122. Versicherungswesen (Privatversicherungsrecht) | 371 |
| Sechzehnter Titel. | |
| Die reichsgesetzliche Regelung der Medizinal- und Veterinärpolizei. | |
| § 123. Medizinalpolizei | 374 |
| § 124. Veterinärpolizei | 376 |
| Siebzehnter Titel. | |
| Die Presse und das Vereinswesen. | |
| § 125. Die Presse (Das Reichspressgesetz) | 376 |
| § 126. Das Vereinswesen | 381 |
| Achtzehnter Titel. | |
| § 127. Das Schiffahrtswesen | 383 |
| Neunzehnter Titel. | |
| § 128. Der reichsgesetzliche Vogelschutz | 383 |
| — | |
| Verzeichnis der Abkürzungen | 406 |

Erstes Buch.

Staatsrechtliche und verwaltungswrechtliche Grundlagen.

Erster Abschnitt. Staatsrechtliche Grundlagen.

§ 1. Staatsrecht, Verwaltungsrecht¹⁾ (Begriffsbestimmung).

1. Staatsrecht im weiteren Sinne ist der Inbegriff aller Rechtsnormen, die sich auf den Staat beziehen, also Verwaltung und Verfassung.

Staatsrecht im engeren Sinne ist die Summe derjenigen Normen, die nur die Organisation des Staates betreffen (Verfassungsrecht).

Allgemeines Staatsrecht ist der Inbegriff derjenigen Normen, welche allen Völkern gemeinsam sind.

Besonderes Staatsrecht ist der Inbegriff der positiven Rechtsnormen für einen bestimmten Staat.

Außeres Staatsrecht umfaßt die Sätze, welche das Rechtsverhältnis eines Staates zu den auswärtigen Staaten regeln. Wohl zu unterscheiden ist davon Völker- oder Staatenrecht, oder internationales Recht. Dieses ist der Inbegriff der Rechtsnormen, wodurch die gegenseitigen Beziehungen zwischen unabhängigen Staaten geregelt werden.

Inneres Staatsrecht ist der Inbegriff der Rechtsnormen, welche die Rechtsverhältnisse innerhalb eines Staates regeln.

Politik vermittelt die Erreichung der Aufgaben, die dem Staate gesetzt sind.

2. Verwaltungsrecht ist der Inbegriff der Normen, welche die Tätigkeit der staatlichen Einrichtungen und Organe regelt.

Verwaltungslehre umfaßt Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik.

¹⁾ Literatur: v. Rönne, Staatsr. der preuß. Monarchie. 4. Aufl. Leipzig 1883. III. 47 ff., Bd. 1 herausgegeben von Jörn in 5. Aufl. 1899; dazu Ergänzungsband: Schön, Recht der Kommunalverb. in Preußen. Leipzig 1897. — Loening, Deutsch. Verwalt.-R. Leipzig 1884. S. 89 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr. 2. Aufl. Leipzig 1888. I. 224 ff., 436 ff. — Bornhat, Preuß. Staatsr. Freiburg 1888. II. 96 ff. — E. v. Meier, Verwaltungsr. in v. Holkendorff, Enzyklop. d. R.-Wissensch. 5. Aufl. Leipzig 1890. I. 1169 ff. Grotefend, Preuß. Verwaltungs-R. Berlin 1890. I. S. 71 ff. — v. Stengel, Staats-R. des Königr. Preußen. Freiburg 1894. S. 91 ff., 293 ff. Schwarz, Staatsrecht. Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Berlin 1905. Laband, Staatsr. d. Deutsch. R. 4. Aufl. Tübingen 1902. 4 Bde. Jörn, Staats-R. des Deutsch. Reichs. 2. Aufl. Berlin 1895. — Levin, Öffentl. R. des Reichslands Elsaß-Lothringen. I. T. Freiburg 1892. Hänel Bd. I 1892, 2 Bde. 1873—1886, daneben Studien z. D. Staatsr. Kurzgefaßte systematische Darstellungen. — Zelle, Handbuch des öffentl. u. bürgerl. R. 5. Aufl. Berlin 1904. Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung in Preußen u. dem Deutschen Reiche. 17. Aufl. Berlin 1906. Für das heute gültige Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Preußen insbesondere

§ 2. Begriff des Staates.

Staat (kommt vom lat. status-Zustand) ist „das festhafte, rechtlich organisierte, zur Einheit erhobene Volk“.¹⁾ Im Gegensatz dazu ist die Gesellschaft die faktische Gliederung des Volkes, die Summe der besonderen Lebenskreise, in welchen die einzelnen Volksgenossen ihre egoistischen Interessen zu erreichen suchen. Die einzelnen Volksgenossen können miteinander verbunden sein durch gleiche Abstammung, Sitte, Sprache, Religion. In diesem Falle spricht man von Nation.

Drei Merkmale gehören zum Begriff des Staates:

1. Volk.

2. Staatsgebiet. Darunter versteht man das festbegrenzte, zu einem Staate gehörige Land. Diese Zugehörigkeit, ebenso aber auch der Inbegriff der daraus entspringenden Hoheitsrechte der Staatsgewalt über ihr Gebiet, heißt Gebietshoheit und als völkerrechtlich anerkanntes und geschütztes Verhältnis internationales Staatseigentum. Sie erstreckt sich nicht bloß auf das innerhalb der Grenzen belegene feste Land, sondern auch auf die von ihnen eingeschlossenen Gewässer, insbesondere die Flüsse (fließende Gebietsteile). Die Staatsgrenzen sind teils Naturgrenzen, wie Gebirge, Flüsse, das Meer, teils künstliche, wie Grenzsteine und Gräben. Bei Grenzgebirgen gilt im Zweifel der Gebirgskamm als die eigentliche Grenze. Bei Grenzflüssen gilt als solche im Zweifel die Mittellinie (bei Brücken die Mitte derselben), bei schiffbaren Flüssen gewöhnlich die Fahrstraße, der sog. Talweg, der als neutral bezeichnet wird in dem Sinne, daß keinem der beiden Nachbarstaaten eine ausschließliche Jurisdiktion auf demselben zukommt. Ebenso entscheidet die Mittellinie im Zweifel auch bei Landseen zwischen den gegenüberliegenden Uferstaaten. Besonderes gilt beim Bodensee. Er ist gemeinschaftliches (neutrales) Gebiet der 5 beteiligten Uferstaaten (Baden, Württemberg, Bayern, Schweiz, Österreich). Manche wollen allerdings am Bodensee räumliche Trennung zwischen den 5 Staaten gelten lassen.

Über das Meer und dessen Grenzen bestehen besondere Rechtsnormen.

Schon den Römern galt das Meer als Gemeingut aller, sie zählten es zu den *communia omnium*. Auch heute steht das offene Meer allen Nationen ohne Unterschied zum Gebrauch, zur Schifffahrt, Fischerei offen. Allerdings hat es vorübergehend an Versuchen nicht gefehlt, gewisse Meere wenigstens von dem freien Wettbewerb auszuschließen. So haben im 17. Jahrhundert Portugal und Spanien an den ost- und westindischen Meeren, Venedig am adriatischen Meer, England an den es umgebenden Meeren Eigentumsrechte behauptet. Gegen diese Versuche, die Meeresfreiheit einzuschränken, hat sich vor allem Hugo Grotius („der Vater des Völkerrechts“) in seiner berühmten Schrift über die Freiheit der Meere (*Mare liberum seu de*

v. Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Bb. 1—6. Berlin. Bb. 1 (20. Aufl.) 1906. Bb. 2 (17. Aufl.) 1903. Bb. 3 (16. Aufl.) 1903. Bb. 4 (14. Aufl.) 1903. Bb. 5 (7. Aufl.) 1904. Bb. 6 (8. Aufl.) 1902.

¹⁾ So B. Hübler, Organisation der Verwaltung. Berlin 1898. S. 1.

jure, quod Batavis competit ad commercia Indiana. 1609) gewandt. Hauptsächlich dem Eingreifen von Grotius ist es zuzuschreiben, wenn Bynkershoek in seiner Schrift de dominio maris. 1702 die volle Meeresfreiheit als allgemein anerkannt und sichergestellt feststellen konnte.

Von dem offenen Meer sind zu trennen die geschlossenen, welche mit dem offenen Meere durch keine schiffbare Straße in Verbindung stehen. Beispiele hierfür sind das Kaspiische und das Asowsche Meer. An derartigen Meeren besteht ein Sondereigentum der sie umschließenden Staaten. Stehen an sich geschlossene Meere durch eine fahrbare Meerenge mit dem offenen Meere in Verbindung, wie die Ostsee, das Marmara-Meer oder das Schwarze Meer, so sind sie der Schifffahrt aller Nationen freigegeben. Für das Marmara- und Schwarze Meer ist letzteres durch den Frieden von Adrianopel (1829) und den ihn bestätigenden Pariser Frieden (1856) ausdrücklich anerkannt.¹⁾

Uferstaaten steht über den vom Ufer beherrschbaren Küstenraum (sogen. Territorial- oder Küstenmeer) und über die zwischen den Küsten belegenen und durch sie beherrschten Meeresteile (Seehäfen, Buchten u. dgl.) und über die vom Ufer aus beherrschten Meerengen eine beschränkte Gebietshoheit zu. Damit ist aber den Uferstaaten nicht das Recht eingeräumt, im Frieden die Benutzung der Küstengewässer für Schifffahrt oder Durchfahrt Beschränkungen zu unterwerfen oder Steuern aufzuerlegen. Ein derartiger Versuch Dänemarks, den Sundzoll einzuführen, wurde durch vertragmäßige Ablösung (1857) beseitigt. Die Gebietshoheit der Uferstaaten erstreckt sich bezüglich der Küstengewässer auf Kanonenschußweite (d. h. drei Seemeilen von der Küste zur Zeit der Ebbe).

¹⁾ Kriegsschiffe sind exterritorial, sie dürfen daher grundsätzlich nicht ohne vorgängige Ufer-Anzeige und Erlaubnis im fremden Seegebiete ihren Aufenthalt nehmen, wohl aber ist ihnen eine Durchfahrt durch das Küstenmeer gestattet, ebenso auch die Durchfahrt durch Meerengen mit Ausnahme des Bosporus und der Dardanellen. Bezüglich des Bosporus und der Dardanellen sind besondere Verträge zwischen den Großmächten und der Türkei geschlossen worden. Der erste Vertrag dieser Art war der Meerengenvertrag von London (1841), in welchem Rußland den ihm bis dahin offenen Bosporus sich verschließen ließ, wogegen die Schließung der Dardanellen für die Kriegsschiffe der übrigen Mächte europäische Sanktion erhielt. Nur leichten Kriegsschiffen gegenüber, welche dem Herkommen gemäß zum Dienste der Gesandtschaften befreundeter Mächte gebraucht werden, behält der Sultan das Recht, ihnen Passierscheine (firmans de passage) zu bewilligen. Der Pariser Vertrag (1856) bestätigte den Londoner Vertrag, erklärte aber zugleich das Schwarze Meer für neutral, indem er dasselbe allen Kriegsschiffen verschloß und selbst den Uferstaaten verbot, dort Kriegsschiffe und Seekriegsarsenale zu unterhalten. Auf Rußlands Verlangen und mit Zustimmung der Türkei wurde dies aber auf der Pontuskonferenz zu London durch den Pontusvertrag (1871) wieder aufgehoben. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß der Sultan die genannten Meerengen den Kriegsfлотten befreundeter und verbündeter Mächte selbst im Frieden zu öffnen befugt sein sollte, wenn er es zur Sicherheit seines Reiches für nötig erachten würde. Durch den Berliner Vertrag (1878) sind der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer den Kriegsfлотten aller Nationen verschlossen worden. Montenegro darf auch selbst weder Kriegsschiffe haben noch eine Kriegsfлагge führen.

Der Inhalt der Gebietshoheit der Uferstaaten an den Küstengewässern zeigt sich vornehmlich in

a) dem Rechte der Ausübung der Gerichtsbarkeit der den Küstensaum passierenden fremden Schiffe, sofern die Gesetzgebung des Küstenstaats dies Recht dem Küstenstaat vorbehalten hat;

b) dem Rechte, Fremde von der Küstenfischerei auszuschließen. Wasserstraßen, die künstlich vom Meer aus landeinwärts gelegt worden sind, sind der Gebietshoheit des Staates, wie alle übrigen Flußläufe, unterworfen. Eine derartige Straße bildet der Suez- und Panamakanal. Ersterer, welcher von dem Franzosen Ferdinand de Lesseps erbaut, 1869 eröffnet ist, bewirkt die Abkürzung des Seeweges nach Indien, Ostasien und Australien. Bei der Bedeutung dieser Straße für den Welthandel sind auf Grund internationaler Konferenz die Abgaben der den Kanal passierenden Schiffe geregelt.

Innerhalb des Staatsgebiets äußert sich die Staatsgewalt in doppelter Weise:

a) negativ, nach außen

α) kraft deren jeder Staat die Einwirkung fremder Staatsgewalten auf das inländische Staatsgebiet zurückweisen darf; Ausnahmen werden nur begründet durch die passiven Staatservituten;

β) kraft deren die Einwirkung der inländischen Staatsgewalt auf das fremde Staatsgebiet zurückgewiesen werden darf; Ausnahmen werden nur begründet durch die aktiven Staatservituten.

b) positiv, nach innen, insofern alle Personen und Sachen innerhalb des Staatsgebiets der Staatsgewalt unterworfen sind. Sogenanntes Territorialitätsprinzip: *Quidquid est in territorio, etiam est de territorio*. Den Gegensatz hierzu bildet das Personalitätsprinzip, wonach der Ausländer im Inlande, wie es im Privatrecht vereinzelt anerkannt ist, nach seinen heimischen Gesetzen stets zu beurteilen ist: *Jura ossibus inhaerent*.

Was die Berücksichtigung fremden Rechts und die wechselseitige Rechtshilfe anlangt, so ist in neuerer Zeit das Territorialitätsprinzip, nach welchem der inländische Richter lediglich nach inländischem Recht zu entscheiden hat, verdrängt worden durch das System der Gleichberechtigung der Landesrechte, nach welchem der Richter bei Privatrechtsverhältnissen, bei denen eine Statutenkollision, d. h. die Kollision der Zivilrechtsätze verschiedener Staaten vorliegt, der Regel nach nicht schlechthin das Recht seines Landes zur Anwendung zu bringen hat, sondern dasjenige, welchem das streitige Rechtsverhältnis seiner eigentümlichen Natur nach angehört, gleichviel ob es das eigene Landesrecht des Richters oder ein fremdes ist.

Streng territorial ist das Prozeßrecht. Ausländisches Prozeßrecht ist bei inländischen Prozessen nicht zu berücksichtigen. Ebenso hat auch der Strafrichter lediglich nach den Strafgesetzen und dem Strafprozeßrecht seines eigenen Staates zu strafen und zwar der Regel nach ohne Unterschied, ob die Bestrafung von Inländern oder Ausländern in Frage kommt, desgleichen ob die dem inländischen Strafgesetz unterliegende Handlung im Inlande oder Auslande begangen

worden ist. Die Frage, ob nur die im Inlande begangenen strafbaren Handlungen nach dem inländischen Strafgesetz gestraft werden sollen, wird verschieden beantwortet. Nach dem Territorialitätsprinzip (*leges non obligant extra territorium*) ist das Strafgesetz nur auf die im Inlande begangenen Delikte anwendbar. Nach dem Personalitätsprinzip (*quilibet est subditus legibus patriae suae et extra territorium*) erstreckt es sich auf die im Auslande aber nur vom Inländer begangenen strafbaren Handlungen.

Nach dem Prinzip der Weltrechtspflege, wonach im Anschluß an H. Grotius, welcher das Recht zu strafen als ein natürliches solidarisches Recht aller Staaten auffaßte, gefordert wird, daß alle an sich strafwürdigen erheblichen Verbrechen, gleichviel wo, von oder an wem sie begangen sind, im Inlande bestraft werden sollen, die vom Ausländer im Auslande begangenen nach fruchtlosen Auslieferungserbieten an den strafberechtigten fremden Staat. Den Gegensatz zu diesem Prinzip bildet die Praxis von England und Nordamerika, welche weder einen Ausländer noch einen Inländer wegen seiner im Auslande begangenen Verbrechen bestraft. Ein zwischen diesen Extremen vermittelndes, vorwiegend dem Territorialprinzip sich zuneigendes System befolgt das deutsche Reichsstrafgesetzbuch. Dasselbe gestattet eine strafrechtliche Verfolgung der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen nur dann, wenn die Handlung eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, ein Münzverbrechen, ein Amtsdelikt oder ein Dynamitverbrechen ist.

Während die Vollstreckung ausländischer Strafurteile, ebenso wie die Auslieferung eigener Staatsangehörigen an das Ausland grundsätzlich¹⁾ ausgeschlossen ist, gewähren sich die Staaten und deren Gerichte auf Antrag Unterstützung in der Ausübung der Rechtspflege, teils freiwillig gegen das Erbieten zu gleichen Gegendiensten, teils auf Grund von Staatsverträgen (Jurisdiktions- und Auslieferungsverträge), vorbehaltlich des Rechts, vor Erledigung einer Requisition die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts zu prüfen.

Für die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bildet das Deutsche Reich ein einheitliches Rechtsgebiet.²⁾ Sämtliche Territorien des Bundesgebiets gelten in Beziehung auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit dergestalt als Inland, daß jeder einzelne Staat durch seine Gerichte die Gerichtsbarkeit innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen der Zuständigkeit über das ganze Bundesgebiet ausübt. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft treten nach § 19 des Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869 (RGBl. S. 305) für das ganze Bundesgebiet ein, und jedes Gericht kann ohne Rücksicht auf die Grenzen der Bundesstaaten die zum Zwecke von Zustellungen und Ladungen, sowie die zur Vollstreckung

¹⁾ Eine Ausnahme macht England als Ersatz dafür, daß es infolge strenger Anwendung des Territorialprinzips nur die auf seinem Gebiete begangenen Verbrechen straft.

²⁾ Vgl. Gaupp-Stein, *RPD.* Vorbem. 6 u. 7. Aufl. S. 15 unter VII.

seiner Befehle¹⁾ erforderlichen Anordnungen im ganzen Reiche ebenso durch Beauftragung eines Gerichtsvollziehers zc. herbeiführen, wie in seinem Bezirke selbst (§ 161 GVG.)²⁾ ³⁾

Ausländische Zivilurteile können nur dann im Inlande vollstreckt werden, wenn die Zulässigkeit ihrer Vollstreckung auf Grund einer hierauf gerichteten förmlichen Klage durch ein Vollstreckungsurteil eines inländischen Gerichts ausgesprochen worden ist (§ 722 ZPO.).

Dieses Vollstreckungsurteil hat konstitutive, nicht deklaratorische Wirkung, sie verleiht dem ausländischen Urteil die ihm fehlende Vollstreckbarkeit.⁴⁾

Die Voraussetzungen der materiellen Rechtskraft ausländischer Urteile sind in § 328 ZPO.⁵⁾ geregelt, auf dessen Erfordernisse der § 723 ZPO. verweist.

¹⁾ Insbesondere Haftbefehle und Anordnung. von Geldstrafen. RG. 25, 364 u. Straff. 26, 338.

²⁾ Die Vorschriften des GVG. über Rechtshilfe gelten auch für die Konsulargerichte (§ 18 Ges. v. 7. April 1900), die Gerichte in den Schutzgebieten (§ 2 des Schutzgebietesges.) und die Gewerbegerichte (§ 61 des Gew.-Ger.-Ges.), sowie nach § 2 ZGG. in den reichsrechtlich den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (also nicht in Grundbuchsachen GVG. § 1), in diesen aber auch dann, wenn sie landesrechtlich anderen Behörden übertragen sind, § 194 ZGG. Vgl. auch § 12f. EG. z. MSZPO. v. 1. Dez. 1898, § 1 Nr. 3 des Ges. betr. ZG. im Heere v. 28. Mai 1901.

³⁾ Das Rechtshilfegesetz v. 21. Juni 1869 kommt nur noch für die vor die übrigen besonderen Gerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung.

Für alle übrigen Rechtsachen dagegen, so namentlich für Verwaltungsstreitsachen, Disziplinarsachen, die übrigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Angelegenheiten der Justizverwaltung besteht eine reichsgesetzliche Pflicht zur Gewährung der Rechtshilfe nur in folgenden Fällen:

- a) gegenüber dem Patentamt nach dem Patentgesetz v. 7. April 1891 § 32;
- b) gegenüber den Seeämtern bezüglich der Untersuchung von Seeunfällen nach § 20 des Ges. v. 27. Juli 1877;
- c) gegenüber den Schiedsgerichten, dem Reichsversicherungsamt und anderen Behörden in Sachen der Arbeiterversicherung nach § 172 des Invalidenversicherungsges. v. 13. u. 19. Juli 1899, § 144 des GVG., § 154 des UVG., § 45 des UVG., § 141 des See-UVG., Fassung v. 5. Juli 1900.
- d) gegenüber den Prisenrichtern, vgl. das Ges. v. 3. Mai 1884 § 2;
- e) zur Einziehung von Zöllen und öffentlichen Abgaben und zur Vollstreckung von Vermögensstrafen nach dem Ges. v. 9. Juni 1895;
- f) gegenüber den Ehrengerichten der Börsen nach § 26 des Börsenges. v. 22. Juni 1896;
- g) gegenüber den Handwerkskammern nach § 103 p. der Gew.-Ordn. (Ges. v. 26. Juli 1897);
- h) gegenüber dem Aufsichtsamt für Privatversicherung nach § 79 des Ges. v. 12. Mai 1901.

Infolge des Umstandes, daß das Bundesgebiet ein einheitliches Rechtsgebiet geworden ist, haben die Jurisdiktionsverträge der einzelnen deutschen Staaten untereinander, soweit sie sich auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit beziehen, mit der Einführung der Reichsprozeßgesetze ihre Wirksamkeit verloren. Ihre Geltung besteht nur noch für die Gerichtsbarkeit der besonderen Gerichte und der Verwaltungsgerichte oder der reichsgesetzlich nicht geregelten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vgl. Gaupp-Stein ZPO. Bd. 1 Vorbem. (6. u. 7. Aufl.) S. 17 f.

⁴⁾ Vgl. Gaupp-Stein, ZPO. Bd. 2. I zu § 722 ZPO. (6. u. 7. Aufl.) S. 382.

⁵⁾ § 328 ZPO. lautet: Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;

Die ausschließliche Herrschaft, die jedem Staat über sein Gebiet zusteht, erleidet eine Ausnahme durch die sogen. Staatsdienstbarkeiten.

Staatsdienstbarkeiten sind dauernde Beschränkungen der Gebiets-
hoheit eines Staates, welche durch Vertrag oder unvordenklichen Besitz
zugunsten eines anderen Staates begründet sind.

Man unterscheidet affirmative und negative.

Zu den ersteren gehören z. B. Stappenstraßen für Truppenmärsche,
Besatzungsrechte, das Recht, gewisse Hoheitsrechte z. B. Gerichtsbarkeit
oder Polizeigewalt, oder gewisse Regalien, z. B. das Postregal, über
die eigene Grenze hinaus auszuüben, Fischereigerechtfame für die An-
gehörigen des einen Staates in den Gewässern des anderen.

Negative Staatsdienstbarkeiten sind z. B. die Beschränkung eines
Staates in bezug auf die Aufstellung einer größeren Truppenzahl, die
Unterhaltung von Kriegsschiffen oder die Anlage von Festungen in
gewissen Teilen seines Gebietes.

Neben den eigentlichen d. h. vertragsmäßigen Staatsdienstbar-
keiten unterscheidet man noch sog. natürliche, die sich aus der Ge-
bietsnachbarschaft von selbst ergeben z. B. Aufnahme eines abfließenden
Gewässers und umgekehrt ungehinderten Abfluß eines fließenden Wassers.
Privaten können Staatsdienstbarkeiten nur ausnahmsweise unter völker-
rechtlicher Garantie zustehen, wie z. B. früher dem Hause Thurn u.
Taxis das Postrecht unter Garantie der deutschen Bundesakte.

3. Die Staatsgewalt. Hierunter versteht man die Summe der Macht-
befugnisse, die dem Staate zustehen über Land und Leute (imperium).

Wie der Staat selbst, ist auch die Staatsgewalt ein einheitliches
Ganzes. Als Einheit kommt sie äußerlich in dem sogen. Träger der
Staatsgewalt zur Erscheinung. Träger heißt die Stelle, wo alle die
Staatsgewalt konstituierenden Machtbefugnisse des Staates in eins zu-
sammengehen und von wo aus sie wieder ausstrahlen.

a) Über den Rechtsgrund der Staatsgewalt existieren verschiedene
Theorien:

α) Die historische Theorie geht von der Tatsache, daß eine höchste
Gewalt im Staate existiert, aus. Nach ihr ist der Herrscher souverän
„von Gottes Gnaden“. (Autoritätsprinzip oder die Theorie der voll-
endeten Tatsachen.)

2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß
nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung
ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person, noch durch Gewährung
deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;

3. wenn in dem Urteile zum Nachteile einer deutschen Partei von den Vor-
schriften des Art. 13 Abs. 1, 3 oder der Art. 17, 18, 22 des GG. z. BGB. oder
von der Vorschrift des auf den Art. 13 Abs. 1 bezüglichen Teiles des Art. 27 des-
selben Ges. oder im Falle des Art. 9 Abs. 3 zum Nachteile der Ehefrau eines für
tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 abgewichen ist;

4. wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den
Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;

5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen,
wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den
deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war.

β) Die rationale Theorie. Sie findet den Rechtsgrund in der Zustimmung des Volkes, sei es ausdrücklich erklärt, oder stillschweigend gewollt.

γ) Die logische Theorie. Die Staatsgewalt ist logisches Erfordernis, um die Unterordnung und Ordnung der mit verschiedenem Willen ausgestatteten menschlichen Individuen herbeizuführen.

b) Inhalt der Staatsgewalt. Die Rechte der Staatsgewalt heißen Hoheitsrechte. Unter diesen unterscheidet man:

a) wesentliche oder *regalia essentialia* oder *majora*. Hierher gehören z. B. Militär-, Finanz-, Justiz-, Kirchenhoheit, Repräsentations- und Polizeihochheitsrecht.

β) unwesentliche oder *regalia non essentialia, minora*, Regalien i. e. S., bestehend in nutzbringenden Rechten, die der Staat sich ausschließlich beilegt. Die Regalien können wieder sein aa) grundherrliche Regalien, wenn sie das Grundeigentum der Untertanen beschränken (z. B. Jagd- und Bergregal) oder bb) gewerbliche, wenn sie unter Ausschluß der Privatkonkurrenz die alleinige Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit zum Gegenstande haben z. B. Monopole. Diese Monopole können zur Ausübung Privaten übertragen werden, sei es einem einzelnen, wie die Verpachtung eines Monopols, oder mehreren, wie das Recht der Notenemission und früher häufig das Bergregal.

c) Funktionen der Staatsgewalt. Wenn auch die Staatsgewalt in ihrem Wesen ungetrennt ist, so ist sie doch in der Ausübung getrennt.

Das ältere deutsche Staatsrecht (seit J. J. Moser) bezeichnet die Summe aller staatlichen Funktionen (Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung) mit Regierung.

Von jeher hat man der Trennung der einzelnen Funktionen der Staatsgewalt eine grundlegende Bedeutung (Lehre von den drei Gewalten) beigemessen. Schon in der „Politik“ des Aristoteles findet sich die „Trias politica“. Er unterscheidet:

1. τὸ βίον λεγόμενον = Gesetzgebung.

2. τὸ δίκασον = Rechtspflege.

3. τὸ περὶ τὰς ἀρχάς = Amtsgewalt. Verwaltung.

Während jedoch die Trias politica die Einheitlichkeit der Staatsgewalt noch unberührt läßt, findet sich die Trennung der drei besonderen Gewalten in der französischen Publizistik des 18. Jahrhunderts, sie wird besonders vertreten von Montesquieu, (1689—1755) *Esprit des lois* XI. c. 6 (1748). Er führt drei besondere Gewalten auf: *Pouvoir législatif* mit der Unterart *pouvoir constitutif* = verfassunggebende Gewalt, *pouvoir de judiciaire*, *pouvoir exécutif*. Allein während Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung lediglich drei Richtungen oder Funktionen der einheitlichen Staatsgewalt sind, denkt sich Montesquieu dieselben als drei voneinander unabhängige selbständige Gewalten, die im Rechtsstaate niemals in einem Organ vereinigt sein dürfen. Diese sogen. Teilung der Staatsgewalt ist in die französische Gesetzgebung übergegangen (zuerst in

die Konstitution vom 3. September 1791) und bildet heute Gemeingut auch der deutschen Verfassung.

Die Preuß. Verf.-Urkunde unterscheidet und erläutert in Art. 62: „Gesetzgebende Gewalt“, Art. 86: „Richterliche Gewalt“, Art. 45: „Vollziehende Gewalt“. ¹⁾

Eine Veränderung ist jedoch an der alten Aristotelischen Trichotomie sowohl in Frankreich (Serrigny) als auch in Deutschland (Dahlmann, Bluntschli, Gerber, Lorenz v. Stein, E. Meyer u. a.) nach Vorgang von Locke (two treatises of government II, 22 (1690) vorgenommen worden, indem man an Stelle der Trichotomie eine Dichotomie gesetzt hat. Danach gibt es nur zwei Funktionen der Staatsgewalt: eine gesetzgebende (*Puissance législative*) und eine vollziehende (*Puissance exécutive*). Unter die vollziehende Gewalt fällt sowohl die Rechtspflege wie die Verwaltung. Beide führen das Gesetz aus.

d) Träger der Staatsgewalt. In Monarchien fungiert als Träger der Staatsgewalt der Landesherr, so in Preußen. In Belgien ruht die Staatsgewalt beim Volk (Verf.-Urk. vom 7. Februar 1831 Art. 25: *Tous les pouvoirs émanent de la nation*), dieses ist auch der Träger derselben.

In Republiken ist Träger bei aristokratischen Republiken die herrschende Klasse, bei demokratischen das Volk selbst, (Frankreich, Schweiz, amerikanische Republiken). In den Hansestädten ruht die Trägerschaft bei Senat und Bürgerschaft.

§ 3. Die Entstehung des Staates und die Staatstheorien.

Über den Entstehungs- und Rechtfertigungsgrund des Staates sind die mannigfachsten Theorien aufgestellt worden. Man kann sie in zwei Gruppen zerlegen: historische und rationale Theorien, je nachdem sie auf geschichtlichen Tatsachen oder auf Vernunftgründen fußen.

A. Die historischen Staatstheorien.

1. Naturhistorische Theorie. Sie geht auf Aristoteles (geb. 334 v. Chr. zu Stagira in Macedonien, Schüler Platons, Begründer der peripatetischen Schule, aus Athen wegen atheistischer Lehren verbannt und in Chalcis auf Euböa 322 verstorben) zurück. Er findet den Grund der Entstehung des Staates in dem Geselligkeitstrieb der Menschen (*ἄνθρωπος φύσει ζῶον πολιτικόν*). Diesen erkennt auch Hugo Grotius an, führt ihn aber weniger auf Instinkt, als auf natürliches Wohlwollen zurück.

¹⁾ Mit Recht betont Hübler, die Organisation der Verwaltung. Berlin 1898, § 2 S. 7, daß die Teilung nirgends streng durchgeführt ist. Die mit den Gesetzen hauptsächlich besetzte Volksvertretung ist auch an den Geschäften der vollziehenden Gewalt beteiligt (Finanzverwaltung). Den Gerichten liegt außer der Rechtspflege auch Verwaltungstätigkeit (freiwillige Gerichtsbarkeit) ob. Ebenso werden von den Organen der vollziehenden Gewalt Rechtsnormen aufgestellt (Rechtsverordnungen) und aufgestellte Rechtsnormen gegen Verletzungen gerichtlich geschützt (Verwaltungsgerichtsbarkeit).

2. Die **Patrimonialtheorie** geht aus von dem Eigentum der herrschenden Kaste am Grund und Boden. Danach erklärt Karl Ludwig v. Haller, geboren 1768 in Bern, gestorben 1854 in Solothurn, in seiner „Restauration der Staatswissenschaft“ die Souveränität für ein Privateigentum des Fürsten, neben welchem es nur hergebrachte Rechte der Untertanen gebe.

3. Die **patriarchalische Theorie** läßt den Staat aus der stufenweisen Entwicklung der Familie zum Geschlecht, Stamm und Volk entstehen (Friedrich Ernst Daniel Schleiermacher 1768—1834 vertritt diese Theorie).

4. **Theorie der Übermacht.** Der Staat beruht auf Bergewaltigung, dem Rechte des Stärkeren.

5. **Religions- oder Offenbarungstheorie.** Nach dieser ist der Staat Ausfluß des göttlichen Willens, eine göttliche Stiftung. Diese Theorie wird vertreten von Baruch Spinoza (1632—1677 in seinem „tractatus politicus“), von allen Legitimisten und von dem Theologen Stahl.

B. Rationelle Theorien.

1. Die **Vertragstheorie.** Die Hauptvertreter dieser Theorie sind Pufendorf und J. J. Rousseau (1712—1778) in seinem Werk „le contrat social“.

Pufendorf nimmt drei Staatsgrundverträge an: pactum conventionis, wodurch die Bewohner eines Gebiets zum Staat zusammen-treten, constitutionis, worin sie die Regierungsform feststellen, und subjectionis, wodurch sie sich als Untertanen dem Herrscher unterwerfen.

Rousseau kennt nur „einen“ Staatsvertrag „contrat social“. Die Menschen in einem Gebiet schließen sich mit all' ihren Rechten zu einem Verein zusammen, welcher dadurch, daß er in Tätigkeit tritt, souverän wird. Folglich sei der Souverän mit dem Untertan identisch und eine Änderung der Regierungsform jederzeit durch den Mehrheitswillen des Volkes (suffrage universel) oder seiner Mandatäre (assemblée constituante) zulässig.

In England wurde die Vertragstheorie acceptiert von Locke (1632 bis 1704).

2. Die **Bernunfttheorie.** Die Philosophie von Kant (1724—1804) und Hegel findet im Staat ein „notwendiges“ Postulat der Sittlichkeit bezw. Vernunft. Der Staat ist sich Selbstzweck. Sein Ziel ist der Rechtsstaat, in welchem das Gesetz herrscht. Dagegen behauptet Fichte einen relativen Zweck des Staates, der auf Grund eines allgemeinen Bürgervertrages zur gegenseitigen Sicherung des Erwerbes diene.

§ 4. Die Staatszwecke.

Über die Zwecke des Staates, seine Aufgabe und die Grundsätze, von denen die Einrichtungen im Staate beherrscht werden sollen, haben sich mehrere Theorien gebildet:

1. Die **Wohlfahrtstheorie, Eudämonismus.** Zweck des Staates ist das allgemeine Wohl, dem sich der einzelne unterordnen und fügen

muß. Diese Theorie ist die des Polizeistaates im 17. und 18. Jahrhundert, welche im Interesse des allgemeinen Wohles zu starker Bevormundung des Volkes auch in privatrechtlicher Beziehung führte.

2. Die Theorie des ausschließlichen Rechtszweckes. Nach dieser Theorie hat der Staat lediglich für die Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtszustandes durch Gewährung von Rechtsschutz gegen Verletzungen zu sorgen. Hauptvertreter dieser Theorie sind auf volkswirtschaftlichem Gebiete Adam Smith (1764—1840), auf rechtsphilosophischem Kant, auf religiösem Friedrich der Große.

3. Vereinigungstheorie. Nach dieser hat der Staat einen dreifachen Zweck zu erfüllen:

a) Schutz nach außen: Schutz der staatlichen Integrität gegen Angriffe von außen.

b) Rechtsschutz im Innern: Schutz und Freiheit der Rechtssphäre jedes einzelnen.

c) Pflege der geistigen und materiellen Wohlfahrt jedes einzelnen.

Diese Theorie findet sich auch in den Verfassungsurkunden moderner Staaten wiedergegeben. So z. B. wird in der Einleitung zur Reichsverf. vom 16. April 1871 gesagt: Das deutsche Reich ist ein ewiger Bund „zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“.

§ 5. Verfassung der Staaten (Staatsformen).

Geschichtliche Entwicklung.

A. Staaten der ältesten Zeit. Die Reiche der Juden, Griechen, Römer, Inder, Chinesen waren Theokratien d. h. Staaten, in denen Gott oder ein anders benanntes höchstes Wesen als Herrscher gedacht wird. Die Theokratien der Griechen und Römer sind mehr sagenhaft, an Stelle des Herrschers tritt frühzeitig die Volkssouveränität.

B. Die Staaten des klassischen Altertums beruhen auf der Volkssouveränität, solange nicht der Cäsarismus (der Absolutismus der römischen Kaiserzeit) ins Leben tritt, welcher nur zum Scheine die Rechte des Volkes fortbestehen läßt.

C. Der mittelalterliche Staat ist der Patrimonialstaat. Die höchste Gewalt ward bald dem römischen Kaiser deutscher Nation, bald dem Papste zugeschrieben.

D. Im 17. und 18. Jahrhundert herrscht der absolutistische Polizeistaat. Die Stellung des Staatsoberhauptes wird charakterisiert durch das Wort Ludwig XIV. von Frankreich: l'état c'est moi.

E. Die Staaten der Jetztzeit sind:

1. Staaten mit Volkssouveränität (Republiken).
2. Staaten mit unbeschränkter Fürstensouveränität (Absolutismus).
3. Konstitutionelle Monarchien als gemischte Staatsformen.

Wissenschaftliche Einteilung der Staatsverfassungsformen.

Das Altertum teilte die Staaten nach ihrer rechtlichen Organisation in Monarchien, Aristokratien und Demokratien und nannte die bezüglichen Ausartungen: Tyrannis, Oligarchie, Ochlokratie. Machiavelli

(gest. 1527 in Florenz), ebenso wie Montesquieu unterscheiden nur noch zwei Staatsformen.

1. Monarchie;
2. Republik.
 - a) Aristokratie;
 - b) Demokratie.

Mit Rücksicht auf das Vorhandensein einer Volksvertretung kann man Staaten mit und ohne Volksvertretung unterscheiden.

Über die wesentlichen Merkmale der Monarchie und der Republik herrscht Streit. Nach der gemeinen Meinung liegt bei der Monarchie die gesetzgebende Gewalt beim Herrscher, entweder gänzlich oder doch derart, daß ohne seine Zustimmung kein Gesetz zustande kommen kann (sog. absolutes Veto). Im Gegensatz dazu hat der Präsident einer Republik nur ein suspensives Veto, das durch einen wiederholten Beschluß des Volkes bzw. seiner Vertretung beseitigt werden kann, oder ein bloßes Publikationsrecht der Gesetze. Letzteres trifft auch für den deutschen Kaiser zu, dem nach Art. 17 der Reichsverfassung nur die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze zusteht.

Anderer sehen den Unterschied in der Unverletzlichkeit der Person des Monarchen (Art. 43 der Preuß. Verf.-Urk.), oder in der Natur seines Rechts, das von Gott herstamme (dei gratia) und vererblich sei. Im Gegensatz dazu wird der Präsident der Republik nur als Träger eines Amtes bezeichnet, das ihm vom Volke auf bestimmte Zeit übertragen sei.

§ 6. Die Monarchie.

In Monarchien fungiert als Staatshaupt immer nur eine Einzelperson, der Landesherr, unter verschiedener Titulatur: König, Großherzog, Herzog, Fürst.

Die Monarchien zerfallen in Erb- und Wahl-Monarchien. Die Nachfolge ist eine legitime, wenn sie nach dem Staatsgrundgesetz erfolgte, eine faktische, falls sie durch Usurpation geschah.

Das ehemalige Deutsche Reich war bis 1806 eine Wahlmonarchie. Die Goldene Bulle von 1356 legalisierte das Wahlrecht der sieben Kurfürsten, welche, nachdem der Kaiser ihre in der Wahlkapitulation verbrieften Rechte bestätigt und beschworen hatte, seinem ältesten Sohn als „Römischen König“ die Anwartschaft auf die Kaiserkrone erteilten.

Bei der Thronfolge ist zu unterscheiden:

1. Sukzessionsrecht, abgeleitet vom ersten Thronerwerber.
2. Sukzessionsordnung, abgeleitet vom letzten Throninhaber.

Für die Sukzessionsordnung kommt in Betracht:

a) Linealfolge, d. i. die Berufung aller derjenigen Personen, die durch gemeinsamen Stammvater verbunden sind.

b) Primogeniturordnung: Nach dieser ist innerhalb der Linie immer der Erstgeborene und seine Deszendenz mit unbedingtem Repräsentationsrecht berechtigt.

c) Agnatische Erbfolge, d. h. sukzessionsberechtigt sind nur Agnaten, d. h. Männer, die nur durch Männer vom ersten Erwerber abstammen.

Kognaten sind alle Frauen eines regierenden Hauses und ihre Nachkommen, gleichviel ob Mann oder Frau.

Hervorzuheben ist, daß die Erbtochter der Regredienterbin vorgeht, d. h. die weibliche Person, die die nächste Verwandte des letzten Throninhabers ist, geht vor derjenigen Tochter bzw. deren Deszendenz, welche dem ersten Thronerwerber (primus acquirens) näher steht.

Nach der Art, wie die Regierung geübt wird, unterscheidet man absolute und konstitutionelle (repräsentative) Monarchien.

In dem absoluten Staat ist der Monarch unbeschränkter Herr des öffentlichen Rechts.

Bei der konstitutionellen oder repräsentativen Monarchie ist das Staatshaupt verfassungsmäßig in der Weise beschränkt, daß das Volk als aktiver Faktor sich beteiligt am öffentlichen Leben, die Rechtspflege durch selbständige Gerichte, die Verwaltung durch verantwortliche Behörden (namentlich Minister) gehandhabt wird.

Eine Abart der konstitutionellen Monarchie ist die parlamentarische, wo der Monarch die Minister aus der herrschenden Klasse der Volksvertretung nehmen muß. Bei Konstitutionalismus kann der Monarch zu Ministern nehmen, wen er will.

§ 7. Die Republik.

Unter Republiken versteht man Staaten mit Volkssouveränität.

Je nachdem die Herrschaft ausgeübt wird, von einer bevorzugten Minderheit oder von der Gesamtheit des Volkes, unterscheidet man

1. aristokratische,
2. demokratische Republik.

Als Staatshaupt in aristokratischen, wie demokratischen Republiken fungiert entweder eine Einzelperson unter verschiedenen Namen: Doge (Alt-Venedig), Präsident (Frankreich) oder eine Kollektivperson in verschiedener Zusammensetzung: Bundesrat (Schweiz) oder mehrere Kollektivpersonen: Senat und Bürgerschaft (Deutsche Hansestädte) oder eine Einzelperson und eine Kollektivperson: Kaiser und Bundesrat (heutiges Deutsches Reich).

Die Herrschaft der Minderheit kann bei der aristokratischen Republik unbeschränkt oder beschränkt sein durch die Mitwirkung bei wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei der Gesetzgebung.

Je nachdem die herrschende Minderheit durch Wahl oder Abstammung aus den regierenden Familien bestimmt wird, wird von einer Wahl- oder Erbaristokratie gesprochen.

Die demokratische Republik kann entweder eine unmittelbare (auto-kratische) oder mittelbar (repräsentative) Demokratie sein.

Bei ersterer werden die wesentlichen staatlichen Hoheitsrechte, wie Gesetzgebung, Besteuerung, Ernennung der Beamten, vom Volke unmittelbar ausgeübt. Diese Staatsform findet sich im Altertum und noch gegenwärtig in einzelnen Kantonen der Schweiz (Appenzell, Uri, Unterwalden), die allerdings durch die bundesstaatliche Zentralgewalt beschränkt sind.

Bei der mittelbaren (repräsentativen) Demokratie wird die Staatsgewalt ausgeübt durch Vertreter, die auf bestimmte Zeit gewählt sind. Bei der Wahlaristokratie erfolgt die Wahl auf Lebenszeit.

§ 8. Die Staatenverbindungen.

Staatenverbindungen sind Vereinigungen mehrerer Staaten zu einem einheitlichen Ganzen, ohne daß diese Staaten ihre Sonderexistenz aufgeben.

Als derartige staatsrechtliche Verbindungen sind zu nennen 1. die Realunion, 2. der Bundesstaat, 3. Staatenstaat und gewissermaßen auch 4. der bloße Staatenbund. Dagegen gehören hierzu nicht die Allianz, welche nur eine Vereinigung behufs Erlangung bestimmter einzelner Angelegenheiten, z. B. Abschluß eines Schutz- und Trugbündnisses oder zum Zwecke¹⁾ gemeinsamen Handelns, darstellt (eine völkerrechtliche Obligation begründet) und die Personalunion, welche nur eine zufällig eingetretene, vorübergehende Vereinigung mehrerer Staaten unter demselben Oberhaupte ist. Beispiele für eine Personalunion bilden: Schleswig-Holstein und Dänemark, das deutsche Reich und Spanien unter Karl V., Neuchâtel und Preußen 1707—1857, England und Hannover 1714—1837, Luxemburg und die Niederlande seit 1815, Lauenburg und Preußen 1865—1876, Moldau und Walachei 1859 in Personalunion, 1861 in Realunion zum Fürstentum Rumänien vereinigt.

1. Die Realunion ist die Vereinigung mehrerer Staaten unter Wahrung ihrer Individualität von Rechts wegen durch einzelne gemeinsame Institutionen, wie Heer, völkerrechtlicher Verkehr, Finanzwesen, wobei gleichzeitig eine verfassungsmäßige Gemeinsamkeit des Staatsoberhauptes besteht, kraft deren das Oberhaupt des einen Staates jederzeit auch Oberhaupt des anderen Staates sein soll. Dadurch, daß die Verbindung eine staatsrechtliche, auf die Dauer berechnete ist, unterscheidet sich die Realunion von der bloßen Personalunion. Gemeinsam ist beiden Vereinigungen das gemeinschaftliche Herrschersubjekt.

Beispiele für eine Realunion bilden folgende Staaten: Schleswig und Holstein 1460—1863, Schweden und Norwegen seit 1814, Polen und Rußland 1815—1832, Österreich und Ungarn nach dem Verfassungsgesetz vom 21. Dezember 1867.

2. Beim Bundesstaat besteht die staatsrechtliche Verbindung darin, daß mehrere Einheits- (Einzel-)staaten durch völkerrechtlichen Vertrag eine neue, selbständige Staatsgewalt aus sich heraus ins Leben rufen und ihr einen Teil der ihnen bisher zustehenden Hoheitsrechte übertragen. Infolgedessen sind die so vereinigten Einzelstaaten einer doppelten Staatsgewalt unterworfen, nämlich einer für jeden Einzelstaat verschiedenen Landesstaatsgewalt und zugleich einer ihnen für gewisse Angelegenheiten gemeinsamen Zentralstaatsgewalt.

¹⁾ Beispiele: Dreibund, die Allianz zwischen Rußland und Frankreich, die heilige Allianz von 1815 zwischen Preußen, Österreich und Rußland.

Derartige Bundesstaaten sind: Nordamerika, Schweiz, das Deutsche Reich.

3. Beim **Staatenbund** vereinigen sich mehrere Einheitsstaaten durch einen völkerrechtlichen Vertrag zu einem Bunde (Konföderation) und verzichten vielfach auf einzelne Hoheitsrechte unter Wahrung ihrer Selbständigkeit. Als Beispiel hierfür ist der Deutsche Bund von 1815 zu nennen.

Über die rechtliche Konstruktion der Verbindungen zu 2. und 3. herrscht Streit. Der Streit dreht sich im wesentlichen darum, ob die Souveränität als *suprema potestas* begrifflich unteilbar ist und zu den wesentlichen Erfordernissen des Staatsbegriffes zählt.

Waiz bejahte die Möglichkeit einer Teilung der Souveränität. Er nahm deshalb beim Bundesstaate eine Teilung der Souveränität zwischen dem Gesamtstaat und den Einzelstaaten an.

Dieser Ansicht ist die herrschende Meinung, welche von Haenel, Laband, Meyer vertreten wird, nicht beigetreten. Sie hält nach dem Vorgange von Seydel an der begrifflichen Unteilbarkeit der Souveränität fest, zählt aber die Souveränität nicht mehr zu den wesentlichen Erfordernissen des Staatsbegriffes.

Nach ihr bestehen Staatenbund und Bundesstaat selbständig nebeneinander und sind in folgenden Punkten von einander verschieden:

a) Im Bundesstaate gibt es ein doppeltes, im Staatenbunde nur ein einfaches Untertanenverhältnis.

b) Die Beschlüsse und Gesetze des Staatenbundes verpflichten nur die Regierungen, die des Bundesstaates unmittelbar die Untertanen.

c) Völkerrechtliche Selbständigkeit hat beim Staatenbunde jeder Einzelstaat, dagegen steht beim Bundesstaat nur dem Bunde als solchen die völkerrechtliche Vertretung, das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, das Recht, völkerrechtliche Verträge abzuschließen, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, zu.

§ 9. Die Quellen des Staatsrechts.

Als solche kommen in Betracht:

1. **Gesetze**, namentlich Verfassungsgesetze (constitutions).

2. **Gewohnheitsrecht**. Dies spielt eine große Rolle im deutschen und englischen Staatsrecht, und ist auch gegenwärtig noch ein wichtiger Faktor für die Fortentwicklung des Staatsrechts.

3. **Völkerrechtliche Verträge**, soweit sie das innere Staatsleben betreffen, wie z. B. der westfälische Frieden, die Wiener Kongressakte, die Versailler Verträge, der Berliner Vertrag von 1878 für die Balkanstaaten.

Einer besonderen Betrachtung bedarf seiner Wichtigkeit wegen das Gesetz- und Verordnungsrecht.

§ 10. Gesetz- und Verordnungsrecht.

1. **Gesetz** im materiellen Sinne ist die in einer Schrifturkunde formulierte, verfassungsmäßig erklärte Norm über Rechtsverhältnisse.

In neueren Gesetzen ist das Wort „Gesetz“ im weiteren Sinne dergestalt gebraucht, daß auch das Gewohnheitsrecht mit einbegriffen ist. Vgl. GG. z. StPD. § 7, GG. z. ZPD. § 12, GG. z. RD. § 2.

Gesetz im formellen Sinne ist ein Verwaltungsakt, den die Staatsregierung nicht ohne Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften (in Preußen der Kammern) erlassen darf, und der dann auch in der Gesetzsammlung zu publizieren ist, z. B. das Staatsgesetz.

2. Entstehung eines Gesetzes. Zum Zustandekommen eines Gesetzes sind erforderlich:

A. in Preußen. Mehrheitsbeschlüsse der beiden Kammern und Sanktion durch den König (Art. 62 Verf.).

B. im Reich. Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrat und Reichstag.

Zu A. Vor dem Inkrafttreten der pr. Verfassung vom 31. Januar 1850 war der König alleiniger Gesetzgeber.

Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen, ist ein Majestätsrecht (§ 6 pr. UNR. II, 13).

Die Benennung der vor der pr. Verfassung erlassenen Gesetze ist eine sehr verschiedene, z. B. statt Gesetz Verordnung, Edikt, Instruktion, Reglement, Konstitution, Deklaration. Die Wirksamkeit der Gesetze ist jedoch von der Bezeichnung nicht abhängig.

In der Verordnung vom 20. März 1817 (GS. S. 67) ist zwar bestimmt, daß alle Gesetze zunächst zur Prüfung dem Staatsrat vorzulegen seien. Der Staatsrat, infolge der Ereignisse des Jahres 1848 zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt, reaktiviert durch Erl. vom 12. Januar 1852 (MB. S. 21) blieb stets nur eine beratende Behörde. Das Gesetz entstand erst durch die Bestätigung des Königs.

3. Zum Gesetz im materiellen Sinne gehören zwei wesentliche Begriffsmomente: Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl.

Senzel¹⁾ charakterisiert das Verhältnis beider Begriffe zueinander in der Weise, daß er sagt: „Der Gesetzesbefehl nimmt den Gesetzesinhalt in sich auf, hebt ihn zu sich empor und macht ihn dadurch zum Gesetze.“

4. Sanktion eines Gesetzes im Landesstaatsrecht besteht in der Unterschrift des Staatshauptes (Monarchen) unter das Gesetz und in der Kontratsignatur des gesamten Staatsministeriums nach Prüfung aller Formalien, welche dem Zustandekommen des Gesetzes vorausgegangen sind, und der Identität des zu verkündenden Gesetzestextes mit dem vereinbarten und sanktionierten. Im Reiche heißt dieser Akt Ausfertigung²⁾, während als Sanktion die Zustimmung des Bundesrats gilt.

5. Die Publikation ist die offizielle Bekanntmachung des Gesetzestextes, d. h. Abdruck in der Gesetzsammlung und Ausgabe der betreffenden Nummer der Gesetzsammlung.

¹⁾ In seinem Bayer. Staatsrecht Bd. 3. S. 543.

²⁾ Senzel, Schulze und andere erkennen in der Ausfertigung keinen eignen staatsrechtlichen Akt, sondern erklären dieselbe für einen Teil der Sanktion.

Die Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten ist durch Verordnung vom 27. Oktober 1810 begründet.

Die Bekanntmachung eines Gesetzes in der Gesetzsammlung als Voraussetzung seiner Verbindlichkeit ist durch Gesetz vom 3. April 1846 angeordnet.

Durch Gesetz vom 10. April 1872 ist die Verkündung gewisser landesherrlicher Erlasse z. B. über Verleihung des Expropriationsrechts, anderer Rechte, Statuten, Reglements, Konzessionen, Landarmen- und Korrigendenwesen, Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber durch die Amtsblätter vorgeschrieben. Eine Anzeige von jedem infolge des Ges. vom 10. April 1872 verkündeten Erlasse ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen (Ges. vom 10. April 1872 § 5).

Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichs wegen, welche mittels eines Reichsgesetzblattes geschieht (R.V. Art. 2). Das Bundesgesetzblatt für den Norddeutschen Bund ist durch Verordnung vom 26. Juli 1867 eingeführt. Von Nr. 19 des Jahrgangs 1871 führt das Bundesgesetzblatt den Titel: Reichsgesetzblatt. Die Herausgabe erfolgt im Bureau des Reichsamtes des Innern.

Seit dem Jahre 1873 wurde in Ausführung eines Beschlusses des Bundesrats noch ein weiteres Publikationsorgan geschaffen: Zentralblatt für das Deutsche Reich. In diesem finden alle Anordnungen der Organe des Reichs, welche für das Publikum bestimmt sind und nicht der Verkündung im Reichsgesetzblatt bedürfen, Aufnahme.

6. Unter Verordnungen versteht man allgemeine Anordnungen der Staatsgewalt mit bindender Kraft ohne Zustimmung des Landtages erlassen.

Auch hier unterscheidet man:

Formelle Rechtsverordnungen und Materielle Verwaltungsverordnungen.

Rechtsverordnungen stellen eine Rechtsnorm auf, müssen ordnungsmäßig publiziert werden und können nur erlassen werden kraft gesetzlicher Ermächtigung.

Verwaltungsverordnungen (Dienstreglements) stellen keine Rechtsnormen auf, bedürfen daher auch keiner Publikation; sie wenden sich an die nachgeordneten Behörden und verpflichten diese zu dienstlichem Gehorsam.

Als besondere Arten von Verordnungen sind noch zu nennen: Not-, Polizei- und Vollzugs-Verordnungen.

7. Notverordnungen.

Nach Art. 63 der pr. Verf. steht dem Könige das Recht zu, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen.

Die Erfordernisse sind folgende:

a) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes.

b) Die Kammern sind nicht versammelt.

c) Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums. Die Gegenzeichnung ist nicht vorgeschrieben und in der Praxis nicht immer erfolgt. Für das Erfordernis der Unterzeichnung seitens sämtlicher Minister spricht Art. 44, weil hiernach der Minister die Verantwortlichkeit für die Regierungsakte dadurch übernimmt, daß er dieselben gegenzeichnet.

d) Die Verordnung darf nicht der Verfassung zuwiderlaufen, demnach insbesondere nicht Bestimmungen der Verfassung aufheben. Wohl aber können Gesetze durch Notverordnung außer Kraft gesetzt werden, z. B. Verordnung vom 12. Mai 1866, welche die Wuchergesetzgebung (Ges. vom 14. November 1867) aufhob.

e) Ist eine Notverordnung ergangen, so muß sie der Kammer bei dem nächsten Zusammentritt vorgelegt werden. Wird die Genehmigung versagt, so hört ihre Wirksamkeit nicht ipso iure auf, wie manche annehmen, sondern dieselbe muß ausdrücklich aufgehoben werden; denn der ablehnende Beschluß der Kammern kommt den Behörden nicht amtlich zur Kenntnis. Nur die Publikation durch die Staatsregierung bildet wie für die Behörden, so für die Untertanen die gesetzlich vorgeschriebene Art der Kenntnissgabe.

Derartige Notverordnungen sind in Preußen ergangen:

a) Verordnung vom 10. Juni 1871, betreffend die Ermächtigung der Preuß. Bank, in Elsaß und Lothringen Kommanditen einzurichten. Diese Verordnung ist nach Ablehnung der Kammern förmlich zurückgenommen worden.

β) Zensurverordnung vom 30. Juni 1863 (jede Zeitung soll ein Exemplar der Regierung einsenden). Diese Verordnung ist 1 Stunde vor Zusammentritt der Kammern zurückgezogen worden, da sie als der Verfassung widersprechend erachtet wurde.

γ) Statut über die Einverleibung von Lauenburg.

δ) Verordnung, betreffend die Einführung der Salz- und Branntweinsteuer im Jadegebiet.

Die preussische Verfassung kann nicht durch Notverordnungen, sondern nur durch ordentliches Gesetz abgeändert werden. Die Kammern beschließen über eine Verfassungsänderung mit absoluter Mehrheit. Jedoch sind zwei Abstimmungen vorgeschrieben, welche 21 Tage auseinander liegen müssen (Art. 107 III.).

8. Wird der Belagerungszustand erklärt, können einzelne Artikel der Verfassung (Art. 6, 7, 27, 28, 29, 30, 36) außer Kraft gesetzt werden.

In Kriegszeiten zum Zwecke der Verteidigung und in Kriegs- oder Friedenszeiten im Falle eines Aufruhrs, welcher die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet, kann der Belagerungszustand erklärt werden (Ges. vom 4. Juni 1851 GS. S. 451). Die Wirkung des Belagerungszustandes besteht

a) in der Suspension von bestimmten Freiheitsrechten, nämlich den Bestimmungen über persönliche Freiheit, über Bedingungen der Verhaftung, über Unverletzlichkeit der Wohnungen, über Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen, über Rede- und Pressefreiheit, über Vereins- und Versammlungsrecht;

b) ferner in der Unterstellung von bürgerlichen Personen unter Kriegsgerichte und deren Verfahren, Verschärfung der Strafbestimmungen und Übergang der vollziehenden Gewalt auf den Militärbefehlshaber.

Gemäß Art. 68 NB. gilt das preuß. Ges. vom 4. Juni 1851 auch im Reiche, jedoch mit Ausnahme von Bayern (Schlußbestimm. zum Abschnitt XI).

9. **Polizeiverordnungen** sind Verordnungen, durch die eine Orts- oder Bezirkspolizeibehörde den Eingewohnten eines bestimmten Bezirks gewisse Handlungen ge- oder verbietet.

Polizeiverfügungen sind Dienstbefehle, die sich auf einen konkreten Fall beziehen.

Der Unterschied zwischen Polizeiverfügung und Polizeiverordnung besteht darin, daß die Polizeiverfügung sich an den einzelnen richtet und nur die Regelung individueller, konkreter Verhältnisse zum Gegenstande hat.

Die Polizeiverordnung dagegen hat den Charakter von allgemeinen abstrakten Anordnungen für jedermann.

Die Form des Erlasses von Polizeivorschriften wird in den §§ 136 ff. des Ges. über die allgem. Landesverw. vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) geregelt.

Zuständig für den Erlaß von Polizeiverordnungen sind der Minister, Oberpräsident, Regierungspräsident.

Notwendige Formerfordernisse einer Polizeiverordnung sind:

a) Überschrift: Polizeiverordnung.

b) Bezugnahme auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, nämlich auf § 17 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und Gesetz über die allgem. V. vom 30. Juli 1883.

c) Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung bzw. Anhörung der Selbstverwaltungskörper.

d) Ordnungsmäßige Publikation. (8 Tage nach Ausgabe des betreffenden Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet (§ 141 des NBG. vom 30. Juli 1883).

Bei Kreis- und Ortspolizeivorschriften ist dem Regierungspräsidenten die Befugnis beigelegt, über die Art und Form der Gültigkeit derselben nähere Bestimmung zu treffen.

Die richterliche Nachprüfung hat sich bei Polizeiverordnungen auf folgende Punkte zu erstrecken:

a) auf die Rechtsgültigkeit des die Delegation enthaltenden Gesetzes;

b) ob die betreffende Verordnung sich überall in den Grenzen der Delegation gehalten hat, insbesondere ob die sachliche Zuständigkeit beobachtet ist;

c) ob die Polizeiverordnung unter Einhaltung der vom Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten zustande gekommen ist;

d) ob die gesetzlich bestimmte Publikation gewahrt ist.

Vollzugsverordnungen sind solche, welche die Verwirklichung eines geltenden Gesetzes zu erreichen bezwecken.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungsrechtliche Grundlagen.¹⁾

§ 11. Grundbegriffe.

1. a) Das Wort „Verwalten“ kommt her von „Walten“, d. h. Gewalt betätigen. Verwaltung im weitesten Sinne umfaßt sämtliche Funktionen der Staatsgewalt, also Gesetzgebung, Rechtspflege, eigentliche Verwaltung. Den Gegensatz dazu bildet die Verfassung.

b) Da Rechtspflege und eigentliche Verwaltung trotz ihrer sonstigen Verschiedenheit von einem gleichen Prinzip beherrscht werden und „beide nach Maßgabe des Gesetzes Tatbestände durch obrigkeitliche Aussprüche (Urteile, Verwaltungsakte) ordnen“, so umfaßt die Verwaltung im weiteren Sinne neben der eigentlichen Verwaltung auch die Rechtspflege und steht im Gegensatz zur Gesetzgebung.

c) Die eigentliche Verwaltung gliedert sich nach den verschiedenartigen Aufgaben, die ihr obliegen, in verschiedene Zweige. Davon ist die Verwaltung des Innern der Hauptzweig. Deshalb bildet sie die Verwaltung im engsten Sinne.

2. Die Verwaltung im eigentlichen Sinne steht im Gegensatz zu Gesetzgebung und Rechtspflege. Während der Staat bei letzteren für das öffentliche Wohl sorgt durch den Erlass von Rechtsnormen (daß jemand etwas tun, lassen oder dulden muß) und dadurch, daß er die aufgestellten Rechtsnormen im Wege der Rechtspflege zur Durchführung bringt, handelt es sich bei der eigentlichen Verwaltung um die Wahrnehmung von solchen öffentlichen Interessen, die an sich mit der Rechtsordnung (und deshalb mit Rechtsnormen) nichts zu schaffen haben (Errichtung von Schulen, Krankenhäusern, Irrenanstalten; Herstellung von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen; Ausrüstung von Truppen, Schiffen, Festungen). Das leitende Prinzip der eigentlichen Verwaltung ist deshalb nicht Recht und Gerechtigkeit, sondern Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit. Was im konkreten Falle zweckmäßig ist und deshalb im Interesse des gemeinen Wohls zu geschehen hat, läßt sich nicht in festen Normen ein für alle Mal festlegen.

3. Wird in einem Staate die Verwaltung lediglich durch Zweckmäßigkeitsabwägungen bestimmt, so spricht man vom Polizeistaat. Die Verwaltungsstellen sind hier befugt, im öffentlichen Interesse auch von den bestehenden Rechtsnormen abzuweichen.²⁾

Rußland (dritte Abteilung der Kanzlei) war bisher ein Polizeistaat.

4. Den Gegensatz zum Polizeistaat bildet der Rechtsstaat,³⁾ d. h. die Verwaltungsbehörden sind an gewisse rechtliche Schranken und

¹⁾ Vgl. B. Hübler, die Organisation der Verwaltung. Berlin, 1898. § 2. S. 7 ff. D. Mayer, Deutsch. Verwaltungsr. I, 58.

²⁾ Vgl. D. Mayer, Deutsch. Verw. R. I, 45, 56.

³⁾ Literatur über den Rechtsstaat: R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft nach den Grundätzen des Rechtsstaats. 3 Bde. Tübingen. 1883. D. Bähr, Rechtsstaat. Rassel. 1864. R. v. Gneist, Rechtsstaat. Berlin. 1872 (2. Aufl. 1879). D. Mayer, Deutsch. Verw. R. Leipzig. 1895. I, 38 ff.

Normen (Verwaltungsrecht) gebunden und können zu deren Beobachtung gerichtlich angehalten werden, nicht bloß im Wege der Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsstelle, sondern im Wege förmlicher Klage bei einem unabhängigen Gerichte mit kontradiktorischem Verfahren und vollem Instanzenzuge, sog. Verwaltungsgerichtsbarkeit.

In einem anderen Sinne nennt man auch Rechtsstaat denjenigen Staat, in welchen den Volksgenossen eine aktive Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt (an Gesetzgebung und eigentlicher Verwaltung) zukommt, also den konstitutionellen Staat.

Im Gegensatz hierzu steht der absolute Staat. Bei diesem liegt die Staatsgewalt unbeschränkt in der Hand des Staatshaupts.

§ 12. Die Verwaltungsformen.

Da es sich bei der eigentlichen Verwaltung um die Wahrnehmung öffentlicher Interessen d. h. der Gesamtheit handelt, so steht grundsätzlich dem Staate die gesamte Verwaltung zu eigener Ausübung zu; er kann jedoch einzelne Angelegenheiten, die nur lokales Interesse haben und am zweckmäßigsten von den kleineren im Staat vorhandenen Gemeinwesen besorgt werden, diesen zur eigenen Besorgung überlassen. In Betracht kommen hierbei die Kommunen und Kommunalverbände, denen z. B. Armen-, Wege-, Schulwesen zur eigenen Besorgung überlassen sind.

Man spricht in diesen Fällen von einer „kommunalen Eigenverwaltung“.

Unter Kommunalverwaltung versteht man hiernach die vom Staate den Kommunen- und kommunalen Verbänden überlassene Besorgung öffentlicher Angelegenheiten.

Unter die Staatsverwaltung fallen alle öffentlichen Angelegenheiten, deren Besorgung der Staat sich selbst vorbehalten hat.

Die Machtssphäre der Kommunalverwaltung ist gegenüber der Staatsverwaltung beschränkt. Die Kommunen sind der Staatsgewalt unterworfen. Der Staat kann ihre Zuständigkeit begrenzen, beschränken, verändern oder erweitern.

Bei der Staatsverwaltung findet die Besorgung der Geschäfte durch Berufsbeamte, bei der Selbstverwaltung¹⁾ dagegen durch Laien statt.

Die Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper gliedert sich in die kommunale Selbstverwaltung, wo nur kommunale Angelegenheiten zu erledigen sind und in staatliche Selbstverwaltung, wo es sich um die Besorgung staatlicher Angelegenheiten durch die Kommunen und Kommunalverbände kraft Übertragung handelt.

Die Übertragung einzelner Geschäfte der Staatsverwaltung, z. B. Polizei-Militär-Steuerfachen findet statt entweder

a) an „Laien“, Staatsbürger im unbefoldeten Ehrenamt, die durch das Vertrauen ihrer Mitbürger hierzu berufen sind, die Selbstver-

¹⁾ Der deutsche Begriff „Selbstverwaltung“ fällt mit dem engl. selfgovernment nicht zusammen, letzteres geht viel weiter, es bedeutet die Beteiligung des Volkes am Leben des Staates überhaupt, nicht bloß an der Verwaltung, sondern auch an der Gesetzgebung und der Rechtspflege. Deshalb sind das engl. Parlament, wie die Schwurgerichte, Institute des engl. selfgovernment.

waltung ist hiernach die Besorgung von staatlichen Verwaltungsgeschäften durch Laien, oder

b) an einzelne Organe der Kommunen und Kommunalverbände. Die betreffenden Kommunalbehörden haben alsdann einen doppelten Amtscharakter, sie sind zugleich Kommunal- und Staatsbehörden.

Unter Selbstverwaltung versteht man nicht nur diejenige Verwaltung, bei welcher öffentliche Angelegenheiten durch Laien in unbesoldeten Ehrenämtern besorgt werden, sondern auch die Besorgung reiner kommunaler Angelegenheiten. Man bezeichnet deshalb auch die Kommunen und Kommunalverbände schlechthin als Selbstverwaltungskörper.

Dritter Abschnitt.

Die Organe der Reichs- und Staatsverwaltung.

§ 13. Allgemeines. Behörden. Beamte.¹⁾

L. Staatsämter oder Behörden sind staatliche Einrichtungen für die Betätigung des Staatswillens. Behörden im weiteren Sinne sind alle Ämter, insonderheit die kollegialisch formierten (Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht, Kreisauschuß, Bezirksauschuß, Bezirksregierung, Oberverwaltungsgericht). Diese allgemeine Bedeutung wird den §§ 277—279 StGB. zugrunde gelegt.

Im technischen Sinne gelten aber nur solche Ämter als Behörden, welchen eine Leitungs-, Entscheidungs- und Verfügungsgewalt (also obrigkeitliche Gewalt) zukommt. Kraft der obrigkeitlichen Gewalt besitzt jede Behörde auch eigene Zwangsgewalt mittels eigener Vollstreckungsbeamten. Den richterlichen Behörden ist diese Zwangsgewalt unmittelbar gegeben, während in der Verwaltung dieselbe (Polizei- und Finanzzwang) nur bestimmten Behörden kraft besonderer Ermächtigung zukommt. Liegt diese Ermächtigung nicht vor, so müssen die besonders vorhandenen Exekutivbehörden erst um Vollstreckung ersucht werden.

Von Behörden im engeren technischen Sinne wird in §§ 114 und 196 des RStGB. gesprochen.

Jede Behörde entspricht einem Amt, nicht aber bildet jedes Amt eine Behörde. Es gibt Verwaltungsämter ohne behördlichen Charakter, dagegen fallen alle Gerichte unter die Kategorie Behörde.

Als Exekutivbehörde im speziellen Sinne dient in Preußen die Polizei, über welche in einem besonderen Abschnitt gesprochen werden soll. Eine clausula generalis enthält § 3 der Verordnung und Ausführungsinstruktion vom 7. September 1879, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldebträgen, wo bestimmt wird: „Fehlt es an einer zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung eine solche zu bestimmen. Den zuständigen höheren Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.“

¹⁾ Vgl. B. Häbler a. a. O. S. 5.

Die Errichtung, Änderung, Aufhebung, Bestimmung der Zuständigkeit der einzelnen Behörden (das sog. Organisationsrecht oder die Organisationsgewalt) steht ebenso wie das Ämterbesetzungsrecht grundsätzlich, soweit Staats- und Reichsämt in Frage kommen, dem Staatshaupt zu.

In Preußen gilt dies Recht als ein Vorrecht des Königs (Pr. NR. II, 13 § 7; pr. BU. Artt. 45 und 47).

Im Deutschen Reich steht das Organisationsrecht, da es an besonderen Bestimmungen fehlt, grundsätzlich dem Bundesrat zu (RB. Art. 7 Nr. 2). Denn dieser übt als Vertreter des Reichsföderäns, der verbündeten Regierungen, verfassungsmäßig alle Rechte der Reichsstaatsgewalt aus, soweit sie nicht speziell dem Kaiser zugewiesen sind.¹⁾ Das Ämterbesetzungsrecht dagegen ist im Deutschen Reiche dem Kaiser ausdrücklich übertragen (RB. Art. 18).

Bezüglich der Kommunalämter ist das Besetzungsrecht den Kommunen und Kommunalverbänden verliehen, während über das Organisationsrecht im wesentlichen der Staat zu bestimmen hat.

Bei der Organisation der Ämter ist in folgenden Fällen eine Mitwirkung der Volksvertretung vorgesehen:

a) sofern eine Änderung bestehender Gesetze, wenn der Bestand der Ämter durch Verfassung oder Gesetz vorgesehen ist,

b) sofern eine Mehrbelastung des Staatshaushalts damit verbunden ist.

II. Wie bereits zu I hervorgehoben, entspricht jede Behörde einem Amt. Unter den Ämtern unterscheidet man in erster Linie Staats- und Kommunalämter.

Unter Staatsamt versteht man „den Inbegriff von Obliegenheiten für die Besorgung von Staatsgeschäften im Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung (nicht auch der Gesetzgebung).“ (Hübler.)

Vom Staatsamt ist zu unterscheiden Reichsamt und Kommunalamt.

Als Reichsämt gelten solche Ämter, welche Justiz- und Verwaltungsgeschäfte des Deutschen Reichs besorgen und ihre Kompetenz hierzu vom Reich ableiten. Deshalb sind nicht Reichsämt die Gerichte erster und zweiter Instanz, die Militär-, Zoll-, Eichungs- und Strandämter. Von allen diesen Ämtern werden zwar Reichsgeschäfte erledigt, sie erhalten aber ihren Auftrag von dem betreffenden Einzelstaat.

Kommunalämter besorgen die Angelegenheiten der Kommunen und Kommunalverbände innerhalb des Staats und haben nur eine Verwaltungstätigkeit.

Weiter gehend als der Begriff Reichs- und Staatsamt ist der Begriff „öffentliches Amt“.

Versteht man unter „Amt“ im allgemeinen einen durch das objektive Recht oder durch Vertrag begrenzten Kreis von Geschäften, so ist unter einem öffentlichen Amt ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis

¹⁾ Vgl. Laband, RStR. I 246: Jörn, Reichsstaatsrecht I, 291, B. Hübler a. a. O. S. 6. Ein Reichsgesetz kann allerdings die Befugnis hierzu auch dem Kaiser übertragen. Soweit Geldmittel zur Errichtung neuer Reichsbehörden erforderlich sind, bedarf es auch der Zustimmung des Reichstages.

von staatlichen Geschäften zu verstehen. Vgl. Laband, Staatsr. I S. 338. Ein Hauptzweig des öffentlichen Rechts ist das Reichs- und Staatsrecht, und deshalb fallen unter den Begriff der öffentlichen Ämter zwar namentlich die unmittelbaren und mittelbaren Reichs- und Staatsämter, aber diese nicht ausschließlich; denn das öffentliche Recht ist keineswegs mit dem Staatsrecht identisch. Insbesondere bildet das Kirchenrecht einen Teil des öffentlichen Rechts, weshalb auch die Kirchenämter als solche und namentlich das Pfarramt und die Mitgliedschaft des evangelischen Gemeindefkirchenrats öffentliche Ämter sind. Vgl. auch RG. in Zivilf. Bd. 59 Nr. 90 S. 331. Von Wichtigkeit ist die Begriffsfeststellung des öffentlichen Amtes für das Strafrecht (§ 31 StGB.).

Ein öffentliches Amt kann entweder ein Berufs- oder Ehrenamt sein. Der Unterschied zwischen beiden besteht einmal darin, daß der im Ehrenamt stehende seine Dienste unentgeltlich leistet, während der Berufsbeamte in der Regel¹⁾ Gehalt oder Besoldung bezieht; ferner stellt der Berufsbeamte seine ganze Arbeitskraft zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte zur Verfügung, der im Ehrenamt stehende dagegen widmet dem ihm übertragenen Amt in der Regel²⁾ nur einen Teil seiner Dienste. Weitere Unterschiede sind, daß die Berufsämter durch Ernennung, die Ehrenämter durch Wahl besetzt werden, daß erstere eine besondere Vorbildung erfordern und auf Lebenszeit verliehen werden, während Ehrenämter nur auf bestimmte Zeit verliehen werden, bei Ehrenämtern besteht eine Übernahmepflicht, während Berufsämter abgelehnt werden können.³⁾

Behufs der Erfüllung der Obliegenheiten eines Amtes bedarf es physischer Personen, der sog. Beamten.

Erster Titel.

§ 14. Beamte. Allgemeines.

Staatsbeamte im weiteren Sinne, um mit dem preuß. Allgemeinen Landrecht (II 10) zu sprechen, „Diener des Staates“, sind Personen, die von dem Staate mit der Besorgung von Staatsgeschäften beauftragt sind und in einem Staatsamte stehen. Rechtlich sind 3 Erfordernisse für den Beamtenbegriff notwendig:

1. Auftrag seitens des Staates,
 2. zur Besorgung von Staatsgeschäften (intellektueller oder technischer Art) und zwar solcher,
 3. die Inhalt eines Staatsamtes sind.
- Nicht wesentlich ist hierbei:

¹⁾ Ausnahmen bestehen allerdings auch hier: Es gibt Berufsämter ohne Bezahlung, z. B. Referendariat, Assessorat, Attachés, Honorarprofessur.

²⁾ Unter Umständen kann ein Ehrenamt die Leistungskraft des Ehrenbeamten vollständig in Anspruch nehmen, wie es bei unbesoldeten Stadträten u. Amtsvorstehern vielfach der Fall ist.

³⁾ Vgl. Fricker, Bem. über das Ehrenamts- und Berufsbeamtensystem. Leipzig 1885. (Akadem. Geleg. Schrift.)

a) wirkliche Verwendung im Amt, da auch nach Entziehung des Amtes die zur Disposition Gestellten oder einstweilen in den Ruhestand Versetzten z. B. nach dem preuß. Disziplinalges. vom 21. Juli 1852 Beamte bleiben,

b) Ausschließlichkeit der Tätigkeit (Professor der Medizin, der zugleich praktischer Arzt ist),

c) dauernde Übertragung des Amtes (Anstellung auf Widerruf),

d) Gehalt z. B. Handelsrichter, Wahlkonsul,

e) Ausübung staatlicher Hoheitsrechte (Gymnasialprofessor, Kanzlei-sekretär).

Nach § 359 des StGB. sind unter Beamten im strafrechtlichen Sinne „alle im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit oder auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte, zu verstehen.“

Hiernach geht der strafrechtliche Begriff „Beamter“ weiter, als der staatsrechtliche. Er setzt zwar Anstellung voraus, erfordert nur Dienst, nicht Amt und umfaßt positivrechtlich auch Notare.

Diensteid ist keine wesentliche Voraussetzung für die Beamtenqualität.¹⁾ Ebensowenig ist es notwendig, daß der Dienst eines Beamten dessen volle Tätigkeit in Anspruch nimmt, daß ihm eine Pension zugesichert ist.²⁾

Die Übertragung des Amtes erfolgt durch Anstellung. Diese charakterisiert sich als ein öffentlich rechtlicher Akt mit gewissen zivilrechtlichen Wirkungen. Er begründet das Dienstverhältnis, Gewaltverhältnis, welches nicht nach Zivilrecht zu beurteilen ist, sondern nach öffentlich rechtlichen Normen (Ges. u. Verordnungen) sich regelt. (RG.-Entsch. in Zivilf. Bd. 37 S. 243.)³⁾

Keine Staatsbeamte sind Rechtsanwälte in fiskalischen Prozessen, Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Bauunternehmer für Staatsgebäude, Feldmesser, Ökonomiekommissare, Schöffen, Geschworne, Privatdozenten, Mitglieder von Entschädigungskommissionen. Diese sind nur im staatlichen Interesse tätig oder üben nur kraft gesetzlicher Verpflichtung amtliche Funktionen aus. Die Verbindung mehrerer Staatsämter in einer Person ist zulässig (Ämterkumulation) z. B. Richter und ständiges richterliches Mitglied beim Reichsversicherungsamt, beim

¹⁾ Rab.-Ordn. v. 11. Aug. 1832, GS. S. 204 u. DR. v. 20. Januar 1868 StA. 7; S. 35, RG. Bd. 6 S. 105.

²⁾ DRG. Bd. 12 S. 52 u. Bd. 13 S. 123 u. 128.

³⁾ Das Reichsgericht bemerkt in seiner oben erwähnten Entscheidung: „Die Eigenschaft eines Beamten wird erworben durch die Übertragung eines Amtes, d. h. eines durch das öffentliche Recht begrenzten Kreises von Geschäften in dem Organismus des Reiches, des Staates, der öffentlichen Gemeinden, Verbände oder Korporationen seitens der zuständigen Person oder der zuständigen Behörde und durch den Abschluß eines Dienstvertrages, welcher bezüglich des Amtes ein Gewaltverhältnis begründet, vermöge dessen der Gewalthaber zum Schutze und zur Gewährung des zugesicherten Dienstentkommens verpflichtet ist, der Angestellte aber in eine besondere Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht gegenüber dem Gewalthaber tritt.“

Patentamt, Reichseisenbahnamt, Bundesamt für Heimatwesen, Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, Syndikus beim Kreisauschuß, Ministerialämter und Richterämter mit Universitätsprofessuren oder mit Universitätsrichteramt u. dgl. m.

§ 15. Die Rechtsstellung der Beamten im speziellen.

Verschiedene Arten der Beamten sind zu unterscheiden:

I. Militär- und Zivilbeamte. Bei letzteren sind mannigfache Abstufungen nach Art, Tätigkeit und Vorbildung zu machen. Zu den ersteren gehören die Intendanturbeamten, die Militärgeistlichen, Militärjustizbeamten usw. Diese Beamten sind auch Staatsbeamte. Zu diesen gehören aber auch alle Personen, welche dem berufsmäßigen Militärdienste angehören (Offiziere, Unteroffiziere und die Mitglieder des Sanitätsoffizierkorps), nicht aber diejenigen anderen Militärpersonen, welche nur ihrer Militärpflicht genügen. Die Militärbeamten zählen, da sie in einem Militärverhältnis mit Militärrang stehen, zu den Militärpersonen. (Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 § 38 RGBl. S. 45.)

II. Die Reichsbeamten im speziellen. Ihrer Erörterung soll ein besonderes Kapitel gewidmet werden.

Zweiter Titel.

Reichsbeamte (Reichsbeamtenrecht).

§ 16. Grundlagen des Reichsbeamtenrechts und Begriffsfeststellung.

Die Stellung der Reichsbeamten ist durch das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) geregelt.

In Ergänzung zu dem vorerwähnten Gesetz sind noch Ausführungsverordnungen¹⁾ ergangen.

Als Reichsbeamter gilt jeder Staatsbeamte, welcher von dem Kaiser oder im Namen und Auftrag desselben angestellt wurde (unmittelbarer Reichsbeamter). Daneben sind als mittelbare Reichsbeamte zu bezeichnen:

a) diejenigen Landesbeamten, welche nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind (RVG § 1), wie die unteren Post- und Telegraphenbeamten (ausgenommen Bayern und Württemberg) und die Militärbeamten (ausgenommen Bayern),

b) die durch besondere Gesetzesvorschrift (RVG. § 156 Bankgesetz § 28) den Reichsbeamten gleichgestellten Reichstags- und Reichsbankbeamten.

Zu den Reichsbeamten gehören die Gesandten, Konsuln, die Militärbeamten, die Reichsbankbeamten, die Post- und Telegraphenbeamten, die Beamten in Elsaß-Lothringen und den Schutzgebieten. Besonders privilegiert wegen der ihnen gewährleisteten größeren Unabhängigkeit

¹⁾ Ausf.-Verordn. v. 23. Nov. 1874 (RGBl. 135); Verordn. v. 27. Dez. 1899 (RGBl. 730) nebst Verordn. v. 14. Mai 1901, und in Anwendung auf Reichsbankbeamte Verordn. v. 19. Dez. 1875 (RGBl. 378), Landesbeamte in Elsaß-Lothringen, in den Schutzgebieten.

sind die richterlichen Beamten des Reichs, hierhin gehören die Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamts für Heimatwesen, die Räte der Militärgerichte; in gleicher Weise nehmen eine besondere Stellung ein die Mitglieder des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

§ 17. Anstellung.

Die rechtliche Natur der Anstellung der Reichsbeamten (wie der Staatsbeamten überhaupt) beruht nicht auf einem einseitigen Staatsakte, sondern hat ihre Grundlage in einem zweiseitigen Vertrage des öffentlichen Rechts zwischen der Staatsgewalt und dem Beamten. Zur Form des Abschlusses dieses Vertrages bedarf es nur einer Beurkundung von seiten des einen Teil seiner Gewalt delegierenden Staates behufs Legitimation des Beamten. Inhaltlich richtet sich der Vertrag auf freie Übernahme einer Staatsdienerpflicht auf seiten des Beamten, während der Staat Gegenverpflichtungen, wie Gehalt, Versorgung u. übernimmt (vgl. Laband § 45, 1, Rehm in Hirths Annal. 1885, S. 65; Reinde, D. Verfassung des deutsch. R. Zu Art. 18 RB. S. 165 und die dort zitierte Judikatur des Reichsgerichts).

Die Anstellung der Reichsbeamten erfolgt durch den Kaiser (Art. 18 RB.). Ein Vorschlagsrecht des Bundesrats ist jedoch bei gewissen Kategorien von Reichsbeamten vorgesehen, z. B. bei den Mitgliedern des Reichsgerichts, einschließlich der Reichsanwälte (BVG. §§ 127 u. 150), des Bundesamts für Heimatwesen (Ges. vom 6. Juni 1870 § 42), des Reichsbankdirektoriums (Ges. vom 14. Mai 1875, RGBl. S. 177 § 27), des Patentamts (Ges. vom 7. April 1891 RGBl. S. 79 § 13) und des Reichsversicherungsamts (Unfallvers.-Ges. § 87 Abs. 3). Eine Begutachtung des betreffenden Bundesratsausschusses ist erforderlich bei Anstellung der Reichsbevollmächtigten im Zoll- und Steuerwesen (Art. 36 RB.) und der Konsuln (Art. 56). Die Ernennung gebührt dem Bundesrat bezüglich der Mitglieder des Rechnungshofes (Ges. vom 4. Juli 1868 RGBl. S. 433 § 2), der Disziplinarbehörden RBG. § 93, des Reichsbankfuratoriums Ges. vom 14. März 1875 § 25 und des Reichsinvalidenfonds Ges. vom 22. Mai 1873 (RGBl. S. 117) § 11.

Die Reichstagsbeamten ernennt der Reichstagspräsident (RBG. § 156).

Die Anstellung erfolgt auf Widerruf oder auf Lebenszeit (RBG. §§ 2 u. 32).

Der Anzustellende muß abgesehen von dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte (StGB. § 34 Abs. 3) die für das betreffende Amt erforderliche Befähigung besitzen, die nach den einzelnen Dienstzweigen verschieden bestimmt ist, so für die Mitglieder des Reichsgerichts (BVG. § 127^{II}), des Reichsversicherungsamts (BVG. §§ 87, 90).

Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde. Diese wird im Namen des Kaisers von dem Reichskanzler und der durch denselben ermächtigten Behörde (z. B. des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern) erteilt. Eine kaiserliche Bestallung erhalten nur die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, gewisse hohe Reichsbeamte, wie Botschafter, Gesandte, Ministerpräsidenten und Geschäftsträger, die Konsuln (RBG. § 4 und Verordn. vom 23. Nov.

1874) und die höchsten Beamten der Schutzgebiete (Verordn. vom 3. Aug. 1888 und 22. April 1894).

Vor dem Dienstantritte hat zur Sicherung für Erfüllung der Amtspflichten jeder Reichsbeamte einen Dienstseid¹⁾ zu leisten. Zur Leistung einer Kaution ist er nur dann verbunden, wenn ihm die Verwaltung einer Reichskasse oder eines Reichsmagazines oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport dem Reiche gehöriger oder ihm anvertrauter Gelder oder geldwerter Gegenstände obliegt (Ges. vom 2. Juni 1869 und 22. März 1893).

§ 18. Rechte der Reichsbeamten.

Diese sind:

a) Ehrenrechte, Titel, Uniform, Rang, wie sie durch kaiserliche Verordnung festgestellt werden²⁾ und besonderer strafrechtlicher Schutz³⁾.

b) Vermögensrechtliche Ansprüche, welche als privatrechtliche im Rechtswege verfolgt werden können (R.B.G. §§ 149, 150, 153 und 155) und der Beschlagnahme, Verpfändung und Übertragung, mehrfachen Einschränkungen (R.B.G. § 6, Z.P.D. §§ 811 Ziff. 7, 8, 850 Abs. 1 Ziff. 6—8, Abs. 2, 4, 5 nebst §§ 832, 833; St.P.D. § 495) unterliegen, im bürgerlichen Recht und im Steuerwesen privilegiert sind und zwar:

α) Auf Gehalt, monatlich oder vierteljährlich im voraus zahlbar (R.B.G. §§ 4—6 nebst Bef. 20. Mai 1885). (Der Anspruch auf Gehalt stellt sich rechtlich als eine Unterhaltsrente dar. Vgl. Gruchot Bd. 34 S. 926).

β) Daneben als Bestandteil des Gehalts Wohnungsgeldzuschuß, der nach der Zugehörigkeit des Dienstortes zu einer der Militärseviklassen abgestuft ist (Ges. vom 30. Juni 1873 R.G.Bl. S. 166) und unter Umständen auch Dienstwohnungen (R.B.G. §§ 9, 42, A.G. vom 16. Febr. 1903 Z.B. 63).

γ) Bei Dienstreisen auf Tagegelder und Reisekosten und bei Versezungen auf Umzugskosten.⁴⁾

¹⁾ R.B.G. § 3; Formel: Verordn. v. 29. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 303).

²⁾ R.B.G. § 17. Die Ehrenrechte sind gegen Mißbrauch geschützt St.G.B. § 360^o und fallen fort mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte § 33 und Dienstentlassung im Disziplinarwege R.B.G. § 75², verb. § 100.

— Rangklassen und Uniformen entsprechen den preussischen. Insbesondere ist beigelegt der Rang der 3. Klasse den Oberpostdirektoren A.G. 22. Febr. 82 (R.G.B. S. 42), der 4. Klasse den Oberpost- und Posträten A.G. 1. April 71 (R.G.B. S. 103), der 5. Klasse den Post- und Telegraphendirektoren und Inspektoren A.G. 3. April und 4. Sept. 50 (G. S. 300 und 399) und 17 Juli 76 (R.G.B. S. 186); der Rang der 3. Klasse der Subalternbeamten den Postmeistern A.G. 4. Sept. 50 (G. S. 399) und der der 4. Klasse den Telegraphensekretären A.G. 12. Febr. 56 (G. S. 120).

³⁾ St.G.B. § 113, 114 und 196. Die Amtsehrenbeleidigung bildet im St.G.B. kein selbständiges Vergehen mehr.

⁴⁾ R.B.G. § 18, B. 25 Juni 01 (R.G.B. S. 241); Anwendung auf Militär- und Marinebeamte Bf. 20. Mai 80 (R.G.B. S. 113), erg. 24. Mai 81 (das. 101), 22. Juni 84 (das. 65), 27. Juli 86 (das. 235) und des R.-Amts des Innern B. 10. Juli 01 (das. 269), der Betriebsverw. der R.-Eisenbahnen desgl. (das. 271)

d) Auf Pension im Falle der Dienstunfähigkeit, sofern eine mindestens 10 jährige Dienstzeit abgelaufen ist. Ihr Betrag wird nach dem zuletzt bezogenen festen Dienst Einkommen und nach der verflossenen Dienstzeit in der Weise berechnet, daß er mit vollendetem 10. Dienstjahre $\frac{15}{100}$ des Gehaltes beträgt und mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ bis höchstens $\frac{45}{100}$ steigt.¹⁾

e) Anspruch der Hinterbliebenen auf das Gehalt des verstorbenen Beamten für den Sterbemonat und das darauf folgende Gnadenvierteljahr (bei Pensionierten auf Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat).²⁾ Befand sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten im Auslande, so werden die Hinterbliebenen auf Reichskosten in die Heimat zurückbefördert.³⁾

l) Anspruch der Hinterbliebenen auf Witwen und Waisengelder. Das Witwengeld beträgt 40 v. H. der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde, das Waisengeld für jedes Kind, wenn die Witwe lebt, $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes, andernfalls $\frac{1}{3}$.⁴⁾

Über die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche enthält das Reichsbeamtengesetz noch einige Spezialbestimmungen (§§ 149 ff.).

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden (RdG. § 150 Abs. 1).

§ 19. Defektenverfahren.

Besondere Bestimmungen trifft das Reichsbeamtengesetz bei Defekten der Beamten.

Ist bei einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltungen ein Defekt an öffentlichen oder Privatvermögen entdeckt worden, so ist die die

und der R.-Post- und Telegraphenverm. B. 29. Juni 77 (das. 545), erg. 27. Juni 94 (das. 491) und 10. Juli 01 (das. 275); Ausführung von Dienstreisen Best. 12. Dez. 95 (Rd. 504), Klasseneinteilung Best. 6. Jan. 76 (Rd. 7), 13. Feb. 86 (das. 35), 18. April 88 (das. 151); Verm. des Reichsheeres Bf. 13. Juni 95 (das. 207), 23. Mai 96 (das. 125) und 1. Juni 99 (das. 184); Marinebeamte Bf. 1. Nov. 95 (das. 382); R.-Eisenbahnverm. Bf. 18. Sept. 94 (das. 413); Post- und Telegraphenverm. Bf. 12. Jan. 92 (das. 10).

¹⁾ RdG. § 34—60 und 6 (§ 422 und 54 erg. durch G. 25. Mai 87 RdG. S. 194 und § 51 durch G. 22. Mai 03 das. 24), G. 21. April und Bf. 20. Juni 86 (RdG. S. 80 und 203), G. 25. Mai 87 (RdG. S. 194) und 22. Mai 93 (RdG. S. 171) Art. 17.

²⁾ RdG. § 7—9 und 69 (Abs. 1 erg. G. 25. Mai 87 RdG. S. 194).

³⁾ G. 1. April 88 (RdG. S. 131).

⁴⁾ G. 20. April 81 (RdG. S. 85, § 16 Abs. 2 ersetzt RdG. §§ 197 und 201 und aufgehoben EG. Art. 48), erg. (Erlaß der Beiträge) G. 5. März 88 (RdG. S. 65), Erhöhung G. 17. Mai 97 (RdG. S. 455) Art. I und IV Ausf. Best. 25. Mai 81 (Rd. 183) und Vorschr. 26. Aug. 85 — Anwendung auf R.-Bankbeamte B. 8. Juni 81 (RdG. S. 117), 18. März 88 (RdG. S. 80) und 26. Juli 87 (RdG. S. 613).

betr. Kasse und Verwaltung beaufsichtigende Behörde verpflichtet, den Fehlbetrag sofort festzustellen, auch den schuldigen Beamten zu ermitteln (§§ 134, 135).

Über den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatze verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ein motivierter Beschluß sog. Defektenbeschluß abzufassen (§ 137). Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntnis zu geben. Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§ 143 und 144 vollstreckbar. In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar (§ 139).

Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden um Vollziehung des Beschlusses. Diese sind, ohne auf eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schnell, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen (§ 143). Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird, steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu (§ 144 Abs. 1).

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlussfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnorte nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses (§ 144 Abs. 2).

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den gefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Zivilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten (§ 144 Abs. 6).

Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachteil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defektes herbeizuführen (§ 145).

Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§ 141), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum

Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§ 19 Nr. 1) und nötigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen (§ 146 Abs. 1 und Abs. 2). Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß § 146 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§ 137 und 140 vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des § 144 zur Anwendung (§ 147 Abs. 1 und Abs. 2).

Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet (§ 148).

§ 20. Pflichten der Reichsbeamten. Rechtliche Bedeutung der Gehorsams- und Treuepflicht.

Wie alle Staatsbeamten sind auch die Reichsbeamten verpflichtet:

a) zur gewissenhaften und gesetzmäßigen Amtsführung und zu einem achtungswürdigen Verhalten in und außer dem Amte. (RABG. §§ 10, 13.) Daher bedürfen sie auch Urlaub zum zeitweisen Fernbleiben vom Amte (RABG. § 14 u. Verordn. vom 2. Nov. 1874);¹⁾

b) zur Treue und Amtsverschwiegenheit, auch nach Ausscheiden aus dem Amte (RABG. § 11);

c) zum Gehorsam gegen die Vorgesetzten, jedoch unter Wahrung der Verpflichtung zu a.

Zur Annahme von Titeln, Orden, Geschenken und Nebenämtern, zum Gewerbebetriebe und zum Eintritt in den Vorstand, den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer Erwerbsgesellschaft ist eine besondere Erlaubnis erforderlich. Diese ist jederzeit widerruflich und überhaupt nur zulässig, wenn die Stelle nicht mit fortlaufender Vergütung verbunden ist (RABG. §§ 15, 16 u. StGB. § 331). Eine Ausnahme besteht zugunsten der inaktiven Beamten und der Wahlkonsuln (RABG. § 17, vgl. RStG. §§ 40 ff., Bankges. § 28).

Nichtrichterliche Beamte können im Interesse des Dienstes unfreiwillig pensioniert oder einstweilen in den Ruhestand versetzt oder bei Nichterfüllung der Amtspflichten disziplinarisch bestraft werden.

¹⁾ Zum Eintritt in den Reichstag bedarf es keines Urlaubs RB. 11 Art 21. Ein Gehaltsabzug findet nicht statt; die Stellvertretungskosten trägt das Reich. RABG. § 15 Abs. 2.

Die **Gehorsams- und Treuepflicht**¹⁾ der Reichsbeamten bedarf einer besonderen Erörterung.

Jeder Beamte übernimmt durch seine Anstellung die Pflicht zum Gehorsam gegen die Befehle und Anordnungen seiner Vorgesetzten, da sonst eine einheitliche Leitung der Staatsgeschäfte nicht ausführbar wäre. Dieser Gehorsam ist aber kein unbedingter, sondern hat seine Grenzen und Einschränkungen. Zunächst bezieht sich diese Verpflichtung des Beamten nur auf die Erfüllung amtlicher Geschäfte, der Beamte ist also nicht verbunden, Berrichtungen auszuführen, welche mit seiner amtlichen Tätigkeit nichts zu tun haben. Aber auch bei amtlichen Aufträgen müssen gewisse Einschränkungen stattfinden, da der Beamte zugleich die Pflicht hat, die Gesetze und die Verfassung zu beobachten, und die Möglichkeit eintreten kann, daß die Verfügungen der vorgesetzten Behörden damit im Widerspruch sind. Es fragt sich also, ob und inwieweit die Befugnis des Beamten besteht, die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit eines ihm seitens seiner Vorgesetzten übertragenen Geschäfts oder ihm erteilter Anordnung zu prüfen und nötigenfalls die Erfüllung zu verweigern.

Einzelne Landesgesetzgebungen stellen den Grundsatz auf, daß der Beamte einem gesetzwidrigen Befehl seiner Vorgesetzten gegenüber die Pflicht hat, seine Bedenken geltend zu machen und, falls seine Vorstellung fruchtlos bliebe, den Auftrag unbedingt ausführen müsse, dann aber auch von jeder Verantwortlichkeit frei wäre und solche der anordnenden Behörde allein zur Last fiele. Diese partikularrechtliche Vorschrift wird von anderen Staatsrechtslehrern zur allgemeinen Regel erhoben, insbesondere auch für das preußische und Reichsbeamtenrecht von Köhne (Preuß. Staatsrecht. 4. Aufl. Bd. 3 S. 475 u. deutsches Staatsrecht. 2. Aufl. Bd. 1 S. 354). Gegen diese Rechtsansicht hat sich vor allem Laband in seinem deutschen Staatsr. 4. Aufl. Bd. 1 S. 432 ff. gewendet, welcher davon ausgeht, daß jeder Beamte die Prüfung der Gesetzmäßigkeit aller dienstlichen Anordnungen „auf eigene Gefahr“ vorzunehmen hat. Dieses Prinzip hat auch in einer Schadensprozefsache des Fiskus gegen einen Amtsrichter, welcher gegen eine in Handelsregisterfachen allgemeine Verfügung des Justizministers, zu deren Erlaß derselbe an sich kompetent war, ausdrücklich mit der Begründung ihrer Ungesetzmäßigkeit zuwidergehandelt hatte, neuerdings das Reichsgericht als Revisionsgericht ausgesprochen (RG. Entsch. in Zivilf. Bd. 5 S. 429 Nr. 110). Der Richter steht in der Gehorsamspflicht den Anordnungen seiner Vorgesetzten gegenüber sonst freier, als der Verwaltungsbeamte; diese Unabhängigkeit bezieht sich aber nur auf die Ausübung der eigentlichen Rechtspflege, nicht auf das Gebiet der Justizverwaltung, innerhalb deren Rahmen auch der Richter die Anordnungen insoweit befolgen muß, als nicht höhere Normen entgegenstehen, sich also im Falle der Nichtbefolgung verantwortlich macht bezw. dieselbe „auf eigene Gefahr“ begeht. Von diesem Gesichtspunkte aus beschränkt Laband die Prüfungspflicht des Beamten lediglich auf die „formelle“ Rechtmäßigkeit der ihm erteilten Vorschriften und verneint im allge-

¹⁾ Vgl. hierzu Radniky i. Archiv f. öffentl. R. Bd. 20 Heft 1 (1905) S. 120 ff.

meinen die Ausdehnung auf die materielle Richtigkeit und Rechtmäßigkeit, indem sonst die ganze Behördenorganisation mit ihrer Unterordnung der niederen Behörden unter die höheren ins Wanken käme und eine geordnete Staatsverwaltung unmöglich gemacht würde. Die formelle Rechtmäßigkeit umfaßt nach Laband und Meyer (Deutsches Staatsrecht 5. Aufl. S. 466) die Frage nach der Zuständigkeit der vorgesetzten Behörde zum Erlaß der Anordnung, nach der gesetzlich vorgeschriebenen Form derselben und nach der Kompetenz des beauftragten Beamten. In ersterer Hinsicht ist davon auszugehen, daß keine Behörde oder kein Beamter die eigene Amtssphäre überschreiten darf, daß also außerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit erlassene Anordnungen nicht als dienstliche angesehen werden können, somit auch von den Untergebenen nicht befolgt zu werden brauchen. Hiermit stimmt auch die Rechtsprechung des früheren preussischen Obertribunals und des Reichsgerichts überein, wonach der untergeordnete Beamte zu prüfen hat, ob der Befehl, um dessen Vollstreckung es sich handelt, von der örtlich und sachlich zuständigen Behörde erlassen ist, nicht aber untersuchen soll, ob die vorgesetzte Dienstbehörde von ihren Amtsbefugnissen im einzelnen Falle einen angemessenen Gebrauch macht. Was sodann die vorschriftsmäßige Form der Anordnung betrifft, so müssen selbstredend schriftliche Erlasse die Unterschrift des zuständigen Beamten tragen und solche des Staatsoberhauptes, falls sie Regierungsakte sind, die Gegenzeichnung des betreffenden Ministers haben. Anlangend die eigene Kompetenz des beauftragten Beamten, so muß er diese selbständig prüfen, also feststellen, ob das Geschäft in seinen dienstlichen Wirkungsbereich fällt. In dieser Hinsicht sind die ergangenen amtlichen Instruktionen maßgebend, die nötigenfalls von der vorgesetzten Behörde ergänzt und geändert werden können. (Laband, a. a. O. S. 435.) Neben dieser formellen Seite wird man aber doch eine gewisse Prüfungspflicht des Beamten auch nach der materiellen Seite hin annehmen müssen, nämlich dann, wenn die Anordnung einem Verbotsgesetz oder überhaupt dem klaren Wortlaut eines Gesetzes widerspricht (Meyer, a. a. O. S. 466). Auch die preussische Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 sagt im § 8: „Niemals können die Regierungen etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetz zuwiderläuft.“ Immer aber muß es sich um ganz klare, unzweifelhafte Gesetzeswidrigkeiten handeln, in allen zweifelhaften Fällen, wo es sich um bloße Auslegung eines Gesetzes handelt, hat der Beamte die Verfügung der vorgesetzten Behörde für sich als maßgebend zu erachten, ohne befugt zu sein, deren materielle Richtigkeit zu prüfen. Eine Sondervorschrift gibt § 97 der Militärstrafgerichtsordnung für Militärjustizbeamte. Hält ein Militärjustizbeamter eine Weisung, Verfügung oder Entscheidung des Gerichtsherrn mit den Gesetzen oder sonst maßgebenden Vorschriften nicht für vereinbar, so hat er dagegen Vorstellung zu erheben. Bleibt diese erfolglos, so hat er der Weisung des Gerichtsherrn, der alsdann allein die Verantwortung trägt, zu entsprechen, den Hergang jedoch aktenkundig zu machen. Die Akten sind dann dem Oberkriegsgericht zur rechtlichen Beurteilung der Sache vorzulegen, dessen Entscheid für die weitere

Behandlung maßgebend ist. Eine Verallgemeinerung dieser Vorschrift auf alle Reichsbeamte ist unstatthaft (Laband, a. a. D. S. 433).

Die Verletzung der Gehorsamspflicht kann kriminelle und disziplinarische Folgen haben, auch zivilrechtlich zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verbinden. Mit Strafe bedroht ist sie nach § 353 des Reichsstrafgesetzbuchs bei Beamten des Auswärtigen Amtes, bei den Personen des Soldatenstandes nach den §§ 89 ff., 139 ff. des Militärstrafgesetzbuches und bei Militärbeamten, die sich im Felde befinden, nach § 153 l. c. Der Vorgesetzte darf auch seinerseits die Gehorsamspflicht des ihm untergebenen Beamten nicht mißbrauchen (§ 357 StGB. und §§ 114 ff. des Militärstrafgesetzb.). Der Ungehorsam im Dienst zieht disziplinarische Strafen nach sich, soweit der Beamte verpflichtet ist, den Befehlen und Anordnungen seiner Vorgesetzten nachzukommen. Insofern ist er auch bei Befolgung höherer Aufträge gegen die Schadenersatzpflicht gedeckt, im übrigen macht er sich auch zivilrechtlich (RdG. §§ 154, 79) verantwortlich, wenn er den Befehl nicht auszuführen braucht. Gesetzwidrigkeiten muß er stets vertreten.

Mit der Pflicht des Beamten zum Gehorsam wird meistens die einer besonderen Treue gegen den Landesherrn und die Staatsregierung zusammengestellt. Es mag dahingestellt bleiben, ob man diese Pflicht der Treue als eine Rechtspflicht ansieht, oder ob sie nur einen ethischen Charakter hat (Laband a. a. D. Bd. 1 S. 419, Meyer a. a. D. S. 463, Köhne, preuß. Staatsr. a. a. D. S. 473); jedenfalls darf die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam nicht soweit ausgedehnt werden, den Beamten bei Ausübung seiner politischen Rechte, insbesondere des verfassungsmäßigen Wahlrechts durch direkte Anweisungen zu beeinflussen und ihm den wahren Ausdruck seiner individuellen Überzeugung unmöglich zu machen. Eine besondere Stellung nehmen hierbei in Preußen die sogenannten politischen Beamten ein, welche berufen sind, die Politik der jeweiligen Regierung zu unterstützen und zu fördern. Sie haben vorzugsweise den Anweisungen von oben her Folge zu leisten.

§ 21. Haftung der Beamten für Verletzung der Amtspflicht.¹⁾

Hat ein Reichs- oder Staatsbeamter durch seine Amtshandlung vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines anderen widerrechtlich verletzt oder gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoßen, so ist er schon nach den Grundsätzen über unerlaubte Handlungen dem dritten haftbar. Es genügen die Vorschriften des § 823 Abs. 1 u. Abs. 2 BGB., um einen Ersatzanspruch des geschädigten dritten gegen den Beamten zu begründen.

Um klar zu stellen, inwieweit den Beamten auch dann eine Ersatzpflicht trifft, wenn der Schaden durch Verstoß gegen eine Dienst-

¹⁾ Obige Ausführungen gelten nicht nur für die Reichsbeamten, sondern in gleicher Weise auch für die Staatsbeamten (unmittelbare, mittelbare), auch Kommunalbeamte.

vorschrift entstanden ist, hat das BGB. eine besondere Bestimmung in der Richtung getroffen, daß eine solche Haftung des Beamten auch dann eintritt, wenn es sich um die Verletzung einer Amtspflicht handelt, die nach dem Inhalt der maßgebenden Dienstvorschrift dem Beamten nicht nur gegenüber dem Gemeinwesen, in dessen Dienst er steht, sondern auch gegenüber der geschädigten Privatperson obliegt (Denkschr.).

Nach dem Vorgange des preuß. Allgemeinen Landrechts II 10 §§ 88, 89 (vgl. auch § 13 des Reichsbeamtengef.) haftet der Beamte nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB. dem dritten für jedes Verschulden bei Verletzung seiner Amtspflicht.

Jedoch ist diese Haftung, gleichfalls im Anschlusse an das preussische Recht insofern gemildert und eine subsidiäre,¹⁾ als der Beamte wegen fahrlässiger Pflichtverletzung erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Beschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Der Geschädigte hat sich also in erster Linie an denjenigen zu halten, welcher dolos oder fahrlässig das Versehen des Beamten herbeigeführt hat, oder an denjenigen, welcher durch dasselbe bereichert worden ist.²⁾ Es genügt nicht nur die Aufforderung zum Ersatz des Schadens an den Prinzipalverpflichteten, sondern es muß auch die Zwangsvollstreckung versucht und fruchtlos ausgefallen sein. Dem Geschädigten liegt bei Klageerhebung gegen den Beamten der Nachweis ob, daß kein anderer haftet, oder daß von dem Prinzipalhaftenden aus tatsächlichen Gründen nichts zu erlangen ist.³⁾ Der Schaden darf auch nicht anderweitig gedeckt sein. Wäre der Schaden aus dem Dispositionsfonds der Regierung gedeckt und getilgt, so wäre gleichfalls die Klage unzulässig.⁴⁾

Jedoch kann in keinem Falle, wenn die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu verlangen, nicht in Frage kommt, ein weiterer Nachweis verlangt werden.⁵⁾

Diese Beschränkung der Haftung aus § 839 greift nicht Platz,⁶⁾ wenn mehrere Beamte die ihnen obliegende Amtspflicht verletzt haben, und die Pflichtverletzung eines jeden für den entstandenen Schaden kausal gewesen ist. Denn nach § 840 Abs. 1 BGB. haften mehrere, welche für den aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schaden nebeneinander verantwortlich sind, als Gesamtschuldner. Sie haften an sich ein jeder für den Schaden, da die Handlung eines jeden für den Schaden kausal geworden ist. Wäre nun in diesem Falle die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. anzuwenden, so könnte ein jeder der Beamten, da ihnen nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, geltend machen, daß der Beschädigte erst nachweisen müsse, daß er von

¹⁾ Vgl. RG. Bd. 51 S. 192.

²⁾ Vgl. Striethorst Arch. Bd. 37 S. 216 u. Delius, Haftpflicht des Beamten. Berlin 1901. S. 53.

³⁾ Vgl. Bland, Kommentar, Anm. 2 d, Dertmann, dgl. Anm. 5 zu § 839; RG. Bd. 51 S. 262 a. M. Lindelmann, Schadenersatz S. 101.

⁴⁾ Vgl. Delius, Haftpflicht des Beamten. § 19, S. 53.

⁵⁾ RG. Bd. 51 S. 192.

⁶⁾ RG. Bd. 51 S. 262.

dem anderen Teile Ersatz nicht verlangen könne. Der Beschädigte würde also keinen der Beamten in Anspruch nehmen können, wenn nicht zufällig der eine oder andere bezw. die übrigen abgesehen von dem zuletzt in Anspruch genommenen zum Erfasse des Schadens imstande sein sollte. In diesem Falle haften die mehreren Beamten nebeneinander und zwar nach § 840 Abs. 1 BGB. als Gesamtschuldner (RG. Bd. 51 S. 259).

Die näheren Umstände der Inanspruchnahme eines Beamten sind nach § 839 Absatz 1 Satz 1 BGB. zu beurteilen, wonach das Verschulden auf die Verletzung einer dem Beamten obliegenden Amtspflicht zurückzuführen ist. Er muß hierbei in seiner Eigenschaft als Beamter, nicht als Privatmann tätig geworden sein. Die Amtspflicht bestimmt sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Zum Begriffe der Amtshandlung gehört nicht die Verpflichtung, die Handlung vorzunehmen, es genügt vielmehr die Befugnis.¹⁾ In einem vom Reichsgericht entschiedenen Fall (RG. in Gruchot's Beitr. Bd. 46 S. 935 ff.) hatten die Beamten eines Hauptzollamts fahrlässig eine falsche Auskunft erteilt, zu deren Erteilung sie nicht verpflichtet, aber befugt waren. Da die Beamten auf Grund dieser Befugnis die Auskunft erteilt hatten, so wird diese Tätigkeit von ihrer Amtspflicht mit ergriffen. Für das hierbei begangene Versehen haften sie nach § 839 BGB.²⁾

Ein weiteres Erfordernis der Haftung ist, daß dem Beamten die Amtspflicht einem dritten gegenüber obliegen muß.

Die Amtspflicht kann ihrem Inhalt nach derartig sein, daß der Beamte nur seiner vorgesetzten Behörde gegenüber verpflichtet ist, so namentlich bei den internen Dienstabweisungen. Ob dem Beamten auch eine Amtspflicht gegenüber Privaten auferlegt ist, ist nur aus dem Zwecke und dem Inhalt der einzelnen Vorschrift zu entnehmen.

Es muß endlich die Verletzung der dem Beamten dem dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht auf einem Verschulden beruhen. Vorsatz oder Fahrlässigkeit müssen sich auf die Verletzung der Amtspflicht beziehen. Auf den Grad der Fahrlässigkeit kommt es nicht an (Urteil des RG. vom 14. April 1902, Entsch. in Zivilf. Bd. 51 S. 191). Wann Fahrlässigkeit anzunehmen ist, bestimmt sich nach § 276 BGB., maßgebend ist daher die Sorgfalt eines pflichttreuen Durchschnittsbeamten. Als Hauptfälle der Fahrlässigkeit kommen in Betracht: Nichtbeachtung klarer Gesetze und allgemeiner Verwaltungsvorschriften, des Aktieninhalts, auch rechtlicher Irrtum kann ersatzpflichtig machen. (Über Einzelheiten hierzu vgl. Delius in DJZ. 9. Jahrg. 1904 S. 529 und die in Anm. 2 das. angegebene Rechtsprechung). Nicht erforderlich ist, daß der Beamte die Entstehung eines Schadens vorausgesehen hat.

Zu betonen ist, daß der Schadenersatzanspruch nur dem unmittelbar Geschädigten zusteht. Auf die Art des Rechtsguts, welches verletzt ist, kommt es ebenso, wie im § 823 BGB., nicht an.

¹⁾ Vgl. Goldmann-Lilienthal, BGB. Bd. 1 § 236 S. 908.

²⁾ Vgl. Urteil des RG. v. 20. Febr. 1902 Jur. Wochenschr. Beilage S. 214.

Eine abweichende Regelung der Haftpflicht hat das BGB. für die mit der Fällung von Urteilen in einer Rechtsache betrauten Beamten für geboten erachtet. Das BGB. geht davon aus, daß es mit der Unabhängigkeit der Gerichte und den Grundsätzen über die Rechtskraft der Urteile nicht vereinbar wäre, den Spruchrichter für jedes Versehen haftbar zu machen. Demgemäß bestimmt § 839 Abs. 2 BGB. in Übereinstimmung mit dem preussischen Recht (Entsch. OTr. Bd. 3 S. 253, Bd. 62 S. 306; Entsch. des RG. im ZMBl. 1897 S. 106), daß die gedachten Beamten, soweit es sich um die Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache handelt, nur verantwortlich sein sollen, wenn sie das Recht gebeugt oder eine sonstige Pflichtverletzung begangen haben, die mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe (vgl. ZPO. § 580 Nr. 5, StPO. § 402 Nr. 3) bedroht ist. Die Tragweite dieser Vorschrift wird übrigens durch den Zusatz begrenzt, daß sie auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes keine Anwendung findet (§ 839 Abs. 2 Satz 2 BGB.).

Als Spruchrichter kommen hier nur die Richter der streitigen, nicht der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht; ¹⁾ im übrigen besteht kein Unterschied zwischen Zivil- und Strafrichtern, Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder sonstigen Verwaltungsbeamten, welche mit richterlichen Funktionen betraut sind.

Was unter Urteil zu verstehen ist, ist streitig. Der Abgeordnete Gröber wollte bei den Verhandlungen des Reichstages, auf dessen Antrag die Worte „bei dem Urteil in einer Rechtsache“ eingefügt worden sind, unter Urteil nur eine Entscheidung, „durch welche das Prozeßverhältnis für die Instanz beendet wird“, d. h. Endurteile, Zwischen- und Teilurteile, verstanden wissen (vgl. DRG. Köln im Urteil vom 8. Januar 1902 in der Zeitschr. „Das Recht“ 1902 S. 206 Nr. 971). Die herrschende Ansicht ²⁾ hat sich dieser einschränkenden Auslegung des Wortes „Urteil“, welche allerdings noch von Bland BGB. Bd. 1 Anm. 2 Abs. 2 zu § 839, Nöldeke a. a. D. S. 809 ff., Hachenburg, BGB. Vorträge S. 162 vertreten wird, nicht angeschlossen, indem sie auf den Zweck des § 839 Abs. 2 und die Willkür und Unbilligkeit, welche der einschränkenden Interpretation innewohnen, hingewiesen hat. Danach ist unter Urteil jede rechtsfeststellende, ein materielles oder prozessualisches Recht feststellende oder aberkennende Entscheidung zu verstehen, gleichviel ob die Entscheidung als Urteil, Beschluß oder sonstwie bezeichnet wird. ³⁾ Auszuscheiden sind Entscheidungen, welche die Prozeßleitung oder eine Verwaltungsangelegenheit betreffen, z. B. Terminsanberaumung, Wertfestsetzung, im Strafverfahren Erlass eines Haftbefehls, wohl aber fällt darunter für das Strafverfahren Beschluß über Ein-

¹⁾ Vgl. Nöldeke, die zivilrechtl. Haftung des Richters nach dem BGB. in Gruchot Bd. 42 S. 819, Schneider, die Haftbarkeit des sog. Spruchrichters nach dem BGB. im Arch. für zivil. Praxis Bd. 91 S. 248 ff. a. M. Neumann, Handausgabe des BGB. Anm. II, zu § 839.

²⁾ So Schneider a. a. D. S. 209 ff., Dernburg, BR. Bd. 2 § 393 III S. 639, Goldmann-Rilienthal Bd. 1 S. 910 § 236.

³⁾ So Schneider a. a. D. S. 251.

stellung des Verfahrens (StPD. §§ 202, 208), für das Zivilverfahren einstweilige Verfügung, Arrestbefehl, Kostenfestsetzungsbeschluß. Die Pflichtverletzung kann auf Tenor, Tatbestand (Weglassung wichtiger Ausführungen der Parteien)¹⁾ und Entscheidungsgründe sich beziehen (bestritten, a. A. Delius DJZ. 1904 S. 531, welcher hier die strengere Haftung eintreten lassen will, da der Richter nur eine referierende Tätigkeit ausübt).

Es genügt, daß die Pflichtverletzung mit öffentlicher Strafe bedroht, daß der objektive und subjektive Tatbestand der strafbaren Handlung gegeben ist;²⁾ nicht erforderlich ist, daß eine Bestrafung des Beamten erfolgt ist. Immerhin haftet der Beamte, da hier nur die §§ 334, 336 u. 339 StGB. in Betracht kommen, nur für Vorsatz. Eine Haftung selbst für grobes Verschulden greift nicht Platz.

In den vorgedachten Fällen, selbst wenn die Pflichtverletzung eine vorsätzliche ist, und der Tatbestand des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB. gegeben wäre, ist die Ersatzpflicht des Beamten ausgeschlossen, wenn der Beschädigte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Als Rechtsmittel im Sinne des § 839 Abs. 3 gelten im Zivil- und Strafprozeß Berufung, Revision, Beschwerde, auch Einspruch, nicht aber die Wiederaufnahme des Verfahrens, Nichtigkeits- und Restitutionsklage.

Außer dieser positiven Bestimmung des Gesetzes findet aber auch für die Haftung des Beamten § 254 BGB. entsprechende Anwendung, so daß unter Umständen ein konkurrierendes Verschulden des Beschädigten den Schadenersatzanspruch ausschließt. Die Entscheidung dieser Frage wird davon abhängen, wen das überwiegende Verschulden trifft. Die Beweislast trifft hierbei den Beamten, sofern nicht das eigene Verschulden des Klägers aus der Sachlage sich ergibt (RG. in Zivils. Bd. 52 S. 191).

Hat ein Beamter vermöge seiner Amtspflicht einen anderen (z. B. einen Vormund, Konkursverwalter) zur Geschäftsführung für einen dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken, und ist er wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem anderen für den von diesem verursachten Schaden haftbar, so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der andere allein verpflichtet und dem Beamten regresspflichtig (§ 841 BGB.).

Was für das Verhältnis mehrerer ersatzpflichtiger Beamten gilt, gilt auch für Pflichtverletzungen, die bei Amtshandlungen einer Kollegialbehörde begangen werden. Es haften danach die schuldigen Mitglieder des Kollegiums, und nur sie, als Gesamtschuldner. Die Beweislast für die Schuld der einzelnen Mitglieder hat der Geschädigte.

Etwa bestehende landesgesetzliche Bestimmungen, nach denen der Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Beamten wegen Verletzung der Amtspflicht an besondere Voraussetzungen, insbesondere die Vorentscheidung einer Verwaltungsbehörde darüber gebunden ist, ob

¹⁾ Vgl. Goldmann-Lilienthal a. a. O. Bd. 1 § 236 S. 910 u. Kölsche a. a. O. S. 821 a. M. Neumann, Handausgabe. Anm. II, 1 zu § 839.

²⁾ Vgl. Rosenstock i. Pr. Verw.-Bl. Jahrg. 20 (1899) S. 559.

der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, sind einerseits durch § 839 nicht berührt, kommen andererseits für Reichsbeamte nicht in Frage.

Die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden bestimmt sich grundsätzlich nach den landesgesetzlichen Vorschriften (EG. z. BGB. Art. 77).

Nur eine neue reichsrechtliche Vorschrift enthält § 12 der Reichsgrundbuchordnung,¹⁾ nach dem, wenn ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht verletzt, den Beteiligten gegenüber die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft trifft, in deren Dienste der Beamte steht. Das Recht des Staates oder der Körperschaft von dem Beamten Ersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Das Nähere bezüglich § 12 f. in meinem Handbuch des deutschen Vereinsrechts. Berlin 1905 § 7 S. 26 ff.

Anders gestaltet sich jedoch die Sachlage, wenn der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten privatrechtlichen Verrichtungen einem dritten Schaden zufügt. In diesen Fällen kommt § 89 BGB. in Verbindung mit § 31 u. § 831 BGB. zur Anwendung.

Es haftet hiernach der Reichs- wie Landesfiskus, wie jede privatrechtliche juristische Person für den Ersatz des Schadens, welchen ein verfassungsmäßig berufener Vertreter desselben durch eine in Ausführung der ihm zukommenden Verrichtungen begangene Handlung oder Unterlassung einem dritten zufügt.

Unerheblich ist es²⁾ für die Haftung aus § 31, ob ein Verschulden (z. B. §§ 122, 231 BGB.) des Fiskus oder dessen Vertreters vorliegt; nur eine Verpflichtung zum Schadenersatz muß bestehen.

Die Haftung aus § 31 greift ferner nicht nur dann ein, wenn ein

¹⁾ Neben dieser reichsrechtlichen Vorschrift sind bereits früher erlassene Haftungsbestimmungen unberührt geblieben. Von diesen sind zu nennen: die reichsrechtlichen Haftungsbestimmungen, die den Staat als Eisenbahnunternehmer treffen, sei es gemäß §§ 453 ff. BGB., sei es nach den Vorschriften des Reichshaftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) (vgl. Art. 32, 42 EG. z. BGB.) oder der Eisenbahnverkehrsordn. v. 26. Oktober 1899 § 9, ferner die Bestimmungen betreffend die beschränkte Haftung des Reichspostfiskus gemäß den §§ 6 ff. des RG. über das Postwesen v. 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347), und den §§ 23 ff. der Telegraph.-Ordn. f. das Deutsche Reich v. 15. Juni 1891 (Zentral-Bl. f. d. D. R. S. 163). Über die Tragweite der §§ 6 ff. cit. und ihr Verhältnis zu § 831 BGB. herrscht bekanntlich Streit. Vgl. einerseits DRG. Stuttgart in DJZ. 1903 S. 131 und andererseits RG. Bd. 19 S. 101 (auch die Zollbehörde haftet bezüglich der ihr zur zollamtlichen Behandlung übergebenen Poststücke in demselben Umfange, wie die Post (aus Gründen der Billigkeit) vgl. RG. Bd. 48 S. 256). Vgl. auch Delius in DJZ. 9. Jahrg. (1904) S. 527 u. Schefeld i. Arch. f. zivil. Praxis Bd. 97 Heft 2 u. 3 S. 468 ff.

²⁾ Über die Haftung des Staates und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für den von ihren Beamten bei Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden, vgl. jetzt insbesondere D. Gierke (Gutachten) in den Verhandl. des 28. deutsch. Juristentages. Bd. 1 (1905) S. 102—144.

widerrechtliches Handeln die Schädigung verursacht, sondern es genügt ein drittes schädigendes Verhalten.

Der Fiskus haftet nicht allein bei einem rechtsgeschäftlichen Handeln seines Vertreters, sondern auch dann, wenn der Vertreter in Ausführung der ihm obliegenden tatsächlichen Verrichtungen eine unerlaubte oder sonst zum Schadensersatz verpflichtende Handlung vornimmt, z. B. bei Beschädigung der durch den Fiskus gemieteten Räume von Seiten eines Beamten. Dagegen entfällt eine Haftung des Fiskus bei Handlungen, welche bloß bei Gelegenheit dienstlicher Verrichtungen unerlaubter Weise geschehen, z. B. wenn ein Beamter, nachdem er die vom Fiskus gemieteten Diensträume verlassen hat, auf der Treppe beim Anzünden einer Zigarre durch Wegwerfen des brennenden Streichholzes einen Brand stiftet.

Nur dritten gegenüber greift die hier festgestellte Haftung des Fiskus für seine Beamten ein. Die hier entwickelten Grundsätze sind nicht anwendbar, wenn es sich um Überschreitung der Amtspflichten und sonstigen dienstlichen Befugnisse seitens der Vertreter im Innenbetriebe handelt, also um Schädigung des Fiskus selbst.

Ob jemand als Vertreter oder nur als Werkzeug des Fiskus gehandelt hat, ist oft schwierig zu entscheiden.

Festzuhalten ist, daß nach § 31 nicht jeder Angestellte, der in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise selbständige Entschlüsse zu fassen hat, Willensorgan des Fiskus ist, sondern nur derjenige, durch den als Träger des Willens der Staat wirkt und handelt.¹⁾ Es scheiden demnach als Vertreter des Staats aus untergeordnete Werkzeuge, z. B. Postbote bei Ausführung des Postauftrages,²⁾ Stationsvorsteher einer preuß. Staatsbahn, welcher kein verfassungsmäßig berufener Vertreter des Eisenbahnfiskus ist (JW. 1903 Beilage S. 117), ebenso Bahnwärter³⁾ oder der Bahnmeister.⁴⁾ Wohl aber ist derjenige Gemeindebeamte, dessen Leitung ein besonderes Bauamt unterstellt ist, zwar nicht verfassungsmäßiger Vertreter der Gemeinde im allgemeinen (§§ 89, 31 BGB. u. § 8 preuß. Landgemeindeordn.), wohl aber ein für gewisse Geschäfte bestellter Vertreter im Sinne von §§ 30, 31 BGB. RG. Ur. vom 24. März 1904 in Gruchots Beitr. Bd. 48 S. 104 JW. (1904) 232; denn die Eigenschaft des verfassungsmäßigen Vertreters kann vermöge der Satzung oder organisatorischer Verwaltungsbestimmungen außer dem Vorstand (dem Zentralorgan, der obersten Verwaltungsbehörde) auch anderen zukommen, welche nicht zur Leitung der Korporation und zur generellen Vertretung ihres Vermögens berufen sind, denen aber eine mehr oder weniger umfangreiche Vertretungsmacht auf einem größeren sachlichen oder örtlichen Geschäftsgebiet übertragen ist (vgl. RG. Ur. vom 15. Januar 1903 Entsch.

¹⁾ Vgl. Seuffert, Archiv 3. F. Bd. 2 S. 435. RG. Bd. 47 S. 241, S. 328. JW. 1900 S. 807^o, 1901 S. 90^{ss}.

²⁾ RG. Bd. 19 S. 101, 106. Dasselbe gilt für den Postmeister des Postgebäudes, RG. Bd. 57 S. 98.

³⁾ RG. Bd. 47 S. 328.

⁴⁾ RG. v. 29. Juni 1903, Entsch. Bd. 55 S. 229.

Bd. 53 S. 276), so z. B. dem preuß. Oberförster (RG. Ur. vom 10. Okt. 1904 JW. (1904) 548). Muß demnach der Vertreter des Staats Willensorgan desselben sein, so genügt dies allein für die Vertretereigenschaft noch nicht, es muß noch ferner die ordnungsmäßige Berufung bezw. Bestellung als Vertreter hinzukommen.

„Das rechtliche Merkmal, daß die „verfassungsmäßig berufenen Vertreter“ von den sonstigen Angestellten unterscheidet, für welche der Staat nicht nach Maßgabe des § 31, sondern nur nach § 831 haftet, ist ihre Berufung zur Tätigkeit innerhalb eines Geschäftsbereiches durch die ihre Verwaltungsorganisation regelnden Bestimmungen. Diejenigen Beamten und Angestellten dagegen, die nicht durch die organisatorischen Verwaltungsbestimmungen zu ihrer Tätigkeit berufen sind, sondern ihren dienstlichen Auftrag wiederum auf diese berufenen Personen zurückführen, sind nicht Vertreter des Staates nach § 31; sie sind zu Berrichtungen im Sinne des § 831 bestellt, mögen diese Berrichtungen im übrigen mehr oder weniger oder gar nicht selbständig sein, mögen sie den Charakter rechtsgeschäftlicher Vertretung tragen oder nicht, und mögen sie aus einzelnen oder einer Mehrheit von Berrichtungen, zeitlich vorübergehenden oder dauernden, bestehen.¹⁾“

Kommt ein Verschulden des Beamten als Vertreter des Fiskus bei Erfüllung einer Verbindlichkeit des letzteren in Frage, so regelt sich die Haftung des Fiskus nach § 278 BGB.

Für die Haftung des Reichsbeamten bezw. des Reichsfiskus ist maßgebend das an dem amtlichen Wohnsitz des Beamten für die Staatsbeamten geltende Landesrecht (§ 19 des Reichsbeamtengesetzes). Der Reichsfiskus ist dem betreffenden Landesfiskus gleichgestellt (RG. in Jur. Wochenschr. 1903 S. 65).

§ 22. Strafverfahren. Disziplinarverfahren.

Hat der Beamte eine strafbare Handlung im Amte begangen, so unterliegt er neben der disziplinarischen Ahndung den allgemeinen Strafgesetzen. Einzelne Handlungen werden härter bestraft, wenn sie von Beamten begangen werden (uneigentliche Amtsdelikte) vgl. §§ 128, 129, 155^a, 174^a u. ^b StGB., andere sind überhaupt nur in diesem Falle strafbar (eigentliche Amtsdelikte) §§ 331—359 StGB.

Die Disziplinarstrafe, welche neben der kriminellen Strafe besteht, kann sein²⁾

a) Ordnungsstrafe (Warnung, Verweis, Geldstrafe);

b) Entfernung aus dem Amte, nämlich:

a) Strafversetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, aber geringerem Gehalt oder gleichem Gehalt unter Auferlegung einer Geldstrafe;

β) Dienstentlassung, verbunden mit Verlust des Titels und Pensionsanspruchs, bei mildernden Umständen unter Gewährung eines Teiles des Pensionsanspruchs.

¹⁾ RG. Bd. 53 S. 279, 280.

²⁾ Vgl. §§ 72—133 StGB.

Die Verhängung der Strafe zu a) steht innerhalb bestimmter Schranken jedem Dienstvorgesetzten zu;¹⁾ die Strafen zu b) können nur im Wege eines förmlichen Disziplinarverfahrens auf Grund vorgängiger Voruntersuchung und mündlicher Verhandlung ausgesprochen werden.²⁾ Für das Disziplinarverfahren bilden die erste Instanz die für bestimmte Bezirke eingerichteten 22 Disziplinkammern.³⁾ Sodann findet die Berufung an den in Leipzig tagenden Disziplinarhof, welcher aus Mitgliedern des Reichsgerichts und des Bundesrats zusammengesetzt ist,⁴⁾ statt.

Bei Einleitung des Disziplinarverfahrens oder im Laufe desselben kann die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) des Beamten mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehaltes verfügt werden. Im Falle einer Freisprechung wird der einbehaltene Teil des Gehaltes wieder herausbezahlt (RdG. §§ 128, 130).

A. Kraft Gesetzes tritt die Suspension ein (RdG. § 125):

a) wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des Beamten beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes nach sich zieht, z. B. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (StGB. §§ 33, 34), Zuchthausstrafe (StGB. § 31), Gefängnisstrafe im Falle des § 35 StGB.;

b) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

B. Durch die oberste Reichsbehörde (RdG. § 12) kann die Suspension verfügt werden

a) bei Einleitung eines gerichtlichen Straf- oder förmlichen Disziplinarverfahrens gegen den Beamten;

b) im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sachen.

Bei Gefahr im Verzuge ist auch ein anderer Vorgesetzter zur Suspension vom Amte befugt, jedoch hat er hiervon an die oberste Reichsbehörde zu berichten, auch ist in diesem Falle eine Kürzung des Diensteinkommens ausgeschlossen (RdG. § 131).

Die Suspension dauert bis zum Eintritte der Rechtskraft des Strafurtheiles oder des Disziplinentscheidendes bezw. bis zum 11. Tage nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder des Eintrittes der Rechtskraft des oberinstanzlichen Urtheiles, wenn dasselbe auf eine andere Strafe, als diejenige, welche den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht (sub. 3 Aa), lautet; erkennt dasselbe auf Freiheitsstrafe, bis zu seiner Vollstreckung (RdG. § 126).

¹⁾ RdG. §§ 80—83.

²⁾ RdG. §§ 84, 85, 94—109 (Öffentlichkeit).

³⁾ RdG. §§ 86—90, 92 u. 93. Für Militärbeamte sind besondere Disziplinar-Kommissionen gebildet. RdG. §§ 121—123. — Der Rechnungshof des Reichs, das Reichsgericht und das Bundesamt für Heimatwesen bilden selbst die Disziplinarbehörde für ihre Mitglieder.

⁴⁾ RdG. §§ 110—117, 86, 87, 91 u. Gef. v. 16. Juni 1879 (RdBl. 157) § 1, Gesch.-Ordn. 18. April 1880. § 23.

§ 23. Versetzung. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

a) Versetzung. Diese kann bei nichtrichterlichen Reichsbeamten erfolgen:

α) bei dienstlichem Bedürfnis; doch muß das neue Amt von gleichem Range und Dienst Einkommen sein; auch müssen die Umzugskosten vergütet werden; Repräsentationsgelder bleiben indes außer Berechnung (RBG. § 23);

β) zur Strafe.

b) Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand kann erfolgen unter Bewilligung des Wartegeldes, aber ohne Fortbezug der Repräsentationsgelder, wobei das Wartegeld $\frac{3}{4}$ des Gehaltes, mindestens aber 450 M. und höchstens 9000 M. beträgt;

α) wenn das Amt aufhört (RBG. § 24);

β) jederzeit bei einer Reihe von Beamten, dem Reichskanzler, Staatssekretären (RBG. § 25), den höchsten Beamten der Schutzgebiete (Ges. vom 31. Mai 1887), dem Oberreichsanwalt und den Reichsanwälten (GVBG. § 152) u. a. m.

Der zur Disposition Gestellte steht insofern einem im Dienst befindlichen Beamten gleich, als er sich zur aktiven Dienstleistung jederzeit bereit halten muß (RBG. § 28), nur mit Genehmigung im Auslande wohnen darf (RBG. § 29), nach seinem vollen Gehalte pensioniert wird unter Anrechnung der Wartezeit als Dienstzeit (RBG. §§ 42 i. f. 46) und den Disziplinargesetzen unterworfen bleibt, auch bezieht seine Witwe das Gnadenquartal (RBG. § 31).

§ 24. Beendigung des Dienstverhältnisses.

Diese kann durch Tod oder unter gewissen Voraussetzungen bei Lebzeiten des Beamten eintreten. Letzteres mit oder gegen seinen Willen, mit oder ohne Anspruch auf Pension und Amtstitel.

a) Mit Anspruch auf Pension und Amtstitel wegen hohen Alters oder Dienstunfähigkeit

α) auf Antrag des Beamten. Die Entscheidung auf das Gesuch steht der obersten Reichsbehörde oder den von dieser beauftragten höheren Reichsbehörde zu, bei Beamten mit kaiserlicher Bestallung mit Genehmigung des Kaisers (RBG. § 54 u. Ges. vom 25. Mai 1887).

β) zwangsweise:

aa) unter gewissen Voraussetzungen bei 65 jährigen Beamten (RBG. § 60 a, Ges. vom 21. April 1886);

bb) bei tauben, blinden, körperlich gebrechlichen und geistig schwachen Beamten (RBG. §§ 61 ff.);

cc) bei den vor Eintritt der Pensionsberechtigung dienstunfähig gewordenen Beamten, wobei die Pension durch die oberste Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt wird (RBG. § 68).

b) Ohne Anspruch auf Pension und Amtstitel:

α) auf Antrag des Beamten. Die Entlassung erfolgt durch den Kaiser oder die von ihm beauftragte Behörde (RB. Art. 18).

β) durch Aufhebung des Dienstverhältnisses bei den auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten (RBG. § 32)

u. OVG. § 6). Die Entlassung erfolgt durch diejenige Behörde, durch welche die Anstellung geschehen ist.

γ) infolge strafgerichtlicher Verurteilung (RStGB. §§ 31, 33, 34, 35, RGVG. § 128, Gef. vom 6. Juni 1870 § 43);

δ) als Disziplinarstrafe (RStGB. § 75).

Die im vorstehenden wiedergegebenen Vorschriften über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über die Disziplinarbestrafung und vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamts für Heimatwesen, des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und auf richterliche Militärjustizbeamte keine Anwendung (RStGB. § 158).

Das Disziplinarverfahren und die Versetzung in den Ruhestand ist besonders geregelt für die Mitglieder des Reichsgerichts in den §§ 128—131 des deutschen Gerichtsverfassungsges. vom 27. Januar 1877 RGVl. 77, für die richterlichen Militärjustizbeamten durch Reichsges. vom 1. Dez. 1898 RGVl. S. 1297. Ebenso wie das Reichsgericht sind auch das Bundesamt für Heimatwesen und der Rechnungshof des Deutschen Reichs selber Disziplinarbehörde für ihre Mitglieder.

Zweites Buch.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Deutschen Staatsrechts.

§ 25. Der Deutsche Bund 1806 (1815)—1866.

Mit der Errichtung des Rheinbundes unter dem Protektorat Napoleons und der Niederlegung der deutschen Kaiserkrone seitens des Kaisers Franz II., welcher bereits im Jahre 1804 den Titel Kaiser von Osterreich angenommen hatte, im Jahre 1806 war das Ende des heiligen römischen Reiches deutscher Nation eingetreten.

Infolge dieser Ereignisse treten sämtliche deutsche Fürsten dem Rheinbunde bei mit Ausnahme von Osterreich, Braunschweig, Kurhessen, Schweden (d. i. Neupommern und Rügen) und Dänemark (d. i. Holstein). Seit den ersten Niederlagen 1813 wenden sich fast alle Fürsten des Rheinbundes gegen ihn, nur das Königreich Sachsen bleibt ihm treu. Im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 heißt es in Art. 6: *Les États de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif.*

Für den 1. August 1814 wird nach Wien ein Gesandtenkongreß berufen; die am 1. November 1814 begonnenen Verhandlungen erhalten erst nach Napoleons Rückkehr von Elba eine Beschleunigung. Eine am 23. Mai 1815 berufene allgemeine Konferenz von Bevollmächtigten nimmt in der zehnten Sitzung am 8. Juni 1815 die Deutschen Bundesakte an. Sie werden ergänzt durch die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820. Zweck des Bundes ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Der rechtliche Charakter des Bundes ist nach den Wiener Schlußakten ein völkerrechtlicher Verein oder der staatsrechtlichen Terminologie entsprechend ein Staatenbund. Er ist, als Träger selbständiger Rechte und Verbindlichkeiten, ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts.¹⁾ Seiner Gewalt unterstehen jedoch nicht die Angehörigen der Einzelstaaten, sondern nur die Einzelstaaten selbst. Nur die Einzelstaaten sind die Bundesglieder. Träger der Bundesgewalt ist die Gesamtheit der verbündeten Fürsten und freien Städte, repräsentiert durch den Bundestag. Die Aufnahme in den Bund darf nur bei ein-

¹⁾ Vgl. Brie, Theorie der Staatenverbindungen. Breslau 1886. S. 86 ff.

stimmiger Genehmigung (WS. N. 6, 12, 13) der derzeitigen Glieder erfolgen. Ein Austritt aus dem Bunde ist nur mit Zustimmung der Bundesversammlung statthaft (WS. N. 5).

Die Bundesgewalt ruht bei den Regierungen der Einzelstaaten; es gelten also die Fürsten (und Senate) als Träger der Bundesgewalt, jedoch nur mit ihren Staaten, nicht also der Fürst ohne seinen Staat; ferner nur mit dem Gebiete, das dem Deutschen Reiche angehört.

Bundesorgan ist der Bundestag oder die Bundesversammlung, ein ständiger Gesandtenkongreß. Ob dem Bundestag die unmittelbare gesetzgebende Gewalt, wie dem Reichstage des jetzigen Deutschen Reiches zusteht, ist streitig.

Manche¹⁾ sprechen ihm eine Bundesgewalt zu, die sich in Mehrheitsbeschlüssen der Bundesversammlung äußern kann, die herrschende Meinung²⁾ nimmt an, daß der Deutsche Bund nur im Wege des Vertrages Beschlüsse fassen könne, daß es Gesetze des Deutschen Bundes nicht gebe. Hierfür spricht auch, daß die auf Bundesbeschlüssen beruhende Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch bis zum Gesetze vom 5. Juni 1869 nur als Landesgesetze in Geltung standen.

In der Bundesversammlung führt den ständigen Vorsitz Österreich, sog. Präsidialgesandter. Ort der Tagung ist Frankfurt a. M. Die Bundesversammlung fungiert auch als Austrägalinstanz für Staatenstreitigkeiten.

Die Bundesversammlung tagt entweder als Plenum oder als Engerer Rat. Jede Bundesangelegenheit beschäftigt zunächst den Engeren Rat als beratende Versammlung. Dem Engeren Rat liegt überhaupt die Erledigung der laufenden Geschäfte ob. Die Beschlussfassung erfolgt entweder im Engeren Rat oder im Plenum.

Zur Kompetenz des Plenum gehören Beschlüsse über die Veränderung der Bundesgrundgesetze, Aufnahme neuer Mitglieder, Errichtung organischer Einrichtungen, Erklärung von Krieg und Frieden (DBU. 6, 7).

Da der Engere Rat als Beratungsinstanz mit jeder Angelegenheit zuerst befaßt wird, beschließt er auch in Zweifelsfällen, ob eine Entscheidung vom Plenum oder vom Engeren Rat zu treffen ist.

Stimmführung und Abstimmungsmodus ist in beiden Versammlungen verschieden. Im Plenum hat jeder Staat wenigstens eine Stimme, während im Engeren Rat die kleineren Staaten zu Kurien vereinigt sind und — zusammen als Kurie — abstimmen.

Insbesondere haben im Plenum: das Kaiserreich und die 5 Königreiche (Österreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Hannover) je 4 Stimmen, ferner 5 Staaten (Baden, die beiden Hessen, Holstein nebst Lauenburg, Luxemburg nebst Limburg) je 3 Stimmen, ferner 3 Staaten (Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Nassau) je 2 Stimmen, alle übrigen Staaten je 1 Stimme. Insgesamt sind anfangs 69, am

¹⁾ So Brie a. a. D. S. 86, G. Meyer, Lehrbuch des deutsch. Staatsr. 5. Aufl. Leipz. 1899 S. 103. Le Fur und Posener, Bundesstaat u. Staatenbund. Bresl. 1902. I S. 106.

²⁾ So Laband, Das Staatsrecht des Deutsch. Reichs. 4. Aufl. Tübingen u. Leipzig. Ab. 1 S. 8.

Ende 64 Stimmen. Die Beschlüsse des Plenum sollen in der Regel mit Zweidrittel-Majorität gefaßt werden; die Praxis verlangt jedoch für fast alle Fälle — ausgenommen sind Kriegserklärung und Friedensschluß — Einstimmigkeit (WS. II. 15).

Der Engere Rat zählt 17 Stimmen; davon sind 11 Virilstimmen, die anderen 6 Kuriatstimmen. Die Virilstimme ist die einem Staate allein (virilim) zustehende Stimme. Eine derartige Virilstimme hatten 11 Staaten, d. h. diejenigen, welche im Plenum je 4 und je 3 Stimmen haben. Die anderen Staaten, welche im Plenum je 2 und je 1 Stimme führen, werden zu 6 Kurien vereinigt. Jede Kurie hat nur 1 Stimme. Innerhalb der Kurie wird die Abstimmung und die Stimmabgabe (durch den Gesandten des sogen. stimmführenden Staates) durch Verträge geregelt. Im Engeren Rate entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der Präsidialgesandte den Ausschlag (DBA. 7). In Religionsangelegenheiten wird auch im Engeren Rate Einstimmigkeit verlangt; Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Kurie kommen hierbei nicht in Betracht; es genügt also, daß die 17 abgegebenen Stimmen übereinstimmen.

Die Vertreter der Einzelstaaten auf dem Bundestage werden von den Herrschern bezw. Senaten instruiert (WS. II. 8). Als Gesandte genießen sie Exterritorialität.

Handeln Einzelstaaten ihren Bundespflichten entgegen, dann hat die Bundesversammlung gegen sie die Bundesexekution zu beschließen (WS. II. 31 ff). Mit der tatsächlichen Durchführung beauftragt sie ein oder mehrere Bundesglieder.

Das Bundesheer besteht aus 10 Armeekorps und einer Reserveinfanteriedivision, die von den Einzelstaaten gestellt werden. Bundesfestungen sind Mainz, Luxemburg, Landau; später traten noch Rastatt und Ulm hinzu.

Ein eigentliches Finanzwesen ist dem Bunde fremd. Die Bedürfnisse werden durch Beiträge, deren Höhe sich nach der Ausschreibung bestimmt, gedeckt. Für die Ausgaben der Bundeskanzlei besteht die Bundeskanzleikasse, für sonstige die Bundesmatrikularkasse (WS. II. 52).

Den Einzelstaaten, die an sich souverän sind, legen die Bundesgrundgesetze verschiedene Verpflichtungen auf, deren Erfüllung zu beaufsichtigen und eventl. zu erzwingen, Sache der Bundesversammlung ist. In allen Einzelstaaten soll für eine landständische Verfassung gesorgt werden (DBA. 13); überall sollen drei Instanzen der Gerichte eingerichtet werden (DBA. 12). Kommt in einem Einzelstaate ein Fall der Justizverweigerung vor, so steht dem Geschädigten eine Beschwerde an die Bundesversammlung zu. Entstehen Streitigkeiten zwischen Einzelstaaten, so darf daraus nicht ein casus belli gemacht werden; vielmehr findet eine Schlichtung durch eine Aussträgalinstanz statt (DBA. 11).

Den Einzelstaaten ist in den Bundesgrundgesetzen die Pflicht auferlegt, ihren Bürgern gewisse Rechte zu gewähren. Diese Rechte werden in Art. 14—18 den DBA. dahin angegeben: Jeder Bürger eines Einzelstaats kann ohne Leistung einer Nachsteuer (gabella

emigrationis und hereditaria) verziehen und sein Vermögen in das Gebiet eines anderen Staates bringen, dort Grundeigentum erwerben, eine Anstellung annehmen. Die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses darf einen Unterschied in dem Genuße der politischen und bürgerlichen Rechte nicht begründen (Art. 16 DBA.). Die Rechtslage der Sekten bleibt unverändert.

Die früher reichsständischen Familien erhalten Ebenbürtigkeit mit den regierenden Familien, Autonomie, Befreiung von Steuer- und Militärpflicht, privilegierten Gerichtsstand, eigene Gerichtsbarkeit erster und eventl. zweiter Instanz, sowie Sitz in den Landständen.

Der frühere Reichsadel (reichsunmittelbare Familien ohne Reichsstandschaft) erhält Autonomie, privilegierten Gerichtsstand, Patrimonialgerichtsbarkeit, Landstandschaft.

Das Postprivileg von Thurn und Taxis dauert fort; ebenso werden die Renten und Pensionen bestätigt, die zur Entschädigung der Depossidierten nach dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 bereits durch den Rheinbund anerkannt worden sind.

Mitglieder zählte der Deutsche Bund 38 bezw. 39 zeitweilig 41, zuletzt nur noch 34 souveräne Staaten.

Auswärtige Angelegenheiten. Bund und Einzelstaaten sind hierfür zuständig, jedoch dürfen Einzelstaaten keine Verbindungen gegen die Interessen des Bundes eingehen.

§ 26. Die Reformbestrebungen im Deutschen Bunde.

Der deutsche Einheitsgedanke erhielt eine besondere Anregung durch die im Jahre 1833 erfolgte Gründung des deutschen Zollvereins. Bayern, Württemberg, Sachsen, die thüringischen Staaten schließen sich der von Preußen besonders auf Betreiben des Finanzministers Maassen schon seit 1818 eifrig geförderten Zollvereinigung an. Später folgten die anderen Staaten mit Ausnahme Österreichs, wo seit 1835 Kaiser Ferdinand I. regiert.

Den gewaltigsten Aufschwung erhielt 1848 die nationale Einheitsbewegung in Deutschland durch die Pariser Februarrevolution. Eine badische Volksversammlung bei Mannheim forderte Pressfreiheit, Schwurgerichte, Vereinsrecht, Volksbewaffnung, deutsches Parlament. Ähnliche Versammlungen finden in Württemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau u. a. Staaten statt. Die Regierungen zeigen sich nachgiebig, der Bundestag zu Frankfurt hebt die Zensur für Druckschriften auf. Mit Zustimmung des Bundesrats tritt am 31. März 1848 in Frankfurt a. M. ein aus Mitgliedern deutscher Ständeversammlungen gebildetes Vorparlament zusammen und beschließt die Berufung einer deutschen Nationalversammlung zur Feststellung der deutschen Reichsverfassung.

Am 18. Mai 1848 trat die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene „konstituierende deutsche Nationalversammlung“ in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. zusammen.

Diese wählte Erzherzog Johann v. Österreich zum Reichsverweser und Heinrich v. Gagern zum Präsidenten.

Dem Reichsverweser übertrug der Bundestag am 12. Juli 1848 seine verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten.

Die Nationalversammlung beschloß am 27. März 1849 eine „Verfassung des Deutschen Reichs“. Nach dieser sollte Deutschland einen Bundesstaat mit einem erblichen Kaiser der Deutschen, verantwortlichen Reichsministern und einem Reichstage bilden. Der letztere sollte aus einem Staatenhause, dessen Mitglieder zur Hälfte von den Regierungen, zur Hälfte von den Einzellandtagen gewählt werden, und einem Volkshause bestehen, dessen Mitglieder aus direkten und geheimen Wahlen hervorgehen sollten. Am 12. April 1849 wurde ein Reichswahlgesetz erlassen. Schon vorher hatte die Nationalversammlung die „Allgemeine deutsche Wechselordnung“ und die später der Verfassung einverleibten „Grundrechte des deutschen Volkes“ beschlossen und durch den Reichsverweser im Reichsgesetzblatt am 27. Dezember 1848 verkünden lassen. Die Verfassung selbst erhielt nicht die Genehmigung des Reichsverwesers und wurde ohne dessen Unterschrift durch das Präsidium der Nationalversammlung am 28. April 1849 im Reichsgesetzblatte verkündet.

Am 28. März 1849 wählte die Nationalversammlung den König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zum deutschen Kaiser. Dieser wollte die Wahl nur im Einverständnisse mit den Landesregierungen annehmen. Da die Nationalversammlung hierauf nicht eingehen wollte, lehnte er die Kaiserkrone ab.

Viele Abgeordnete schieden nunmehr teils freiwillig teils infolge Abberufung durch ihre Regierung aus der Nationalversammlung aus. Die wenigen, übrig gebliebenen Abgeordneten siedelten als sog. Rumpfparlament nach Stuttgart über. Dort wird das Parlament am 18. Juni 1849 aufgelöst.

Auch die Einigungsversuche in der Folgezeit sind im wesentlichen ebenso ergebnislos verlaufen. Als solche Versuche sind zu nennen: Das Dreikönigsbündnis zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, wobei jedoch sehr bald die beiden letztgedachten Staaten wieder ausscheiden, während eine Reihe anderer Kleinstaaten eintreten. Einen weiteren Versuch Preußens bildet die Erfurter Unionsverfassung. Preußen mit einer Anzahl kleinerer Staaten bildet im Bunde eine engere Union. Preußen ist Reichsvorstand. Zum Zwecke der Gesetzgebung besteht ein Fürstenkolleg mit absolutem Veto und ein aus Staatenhaus und Volkshaus bestehender Reichstag. Um Preußens Einheitsbestrebungen zu durchkreuzen, schuf Österreich ein Vierkönigsbündnis (Bayern, Württemberg, Hannover, Sachsen).

Nach einem Interim, das eine österreich-preussische Bundeszentral-Kommission eingeführt hat, fordert Österreich am 26. April 1850 die Einzelstaaten zur Beschickung der Bundesversammlung auf. Preußen gibt nach anfänglichem Widerstande in der Olmücker Konvention vom 29. November 1850 (abgeschlossen zwischen dem österreichischen Minister v. Schwarzenberg und dem preussischen Ministerpräsidenten v. Manteuffel) nach und tritt in den Bundestag wieder ein.

Sachsen schlägt 1861 eine Reform mit Alternat im Präsidium (Österreich und Preußen) und einer Trias in der Exekutive (Österreich, Preußen, ein dritter noch zu ernennender Staat) vor.

Österreich beruft 1863 einen Fürstentag nach Frankfurt a. M., an dem Preußen nicht teilnimmt. Preußen will nur dann an Reformen sich beteiligen, wenn ihm mit Österreich volle Gleichberechtigung und ein Veto gegen jeden Offensivkrieg des Bundes gewährt, wenn ferner eine unmittelbar vom Volke gewählte Versammlung mit weitgehenden Machtbefugnissen eingesetzt werde.

Eine weitere Erörterung der zwischen Preußen und Österreich sich immer mehr zuspitzenden Reformbestrebungen¹⁾ verhinderte die auf-tauchende dänische Frage.

§ 27. Die Gründung des Norddeutschen Bundes.²⁾

In dem Londoner Protokolle vom 8. Mai 1852 war seitens der Großmächte mit Dänemark und Schweden die Vereinbarung getroffen worden, daß Dänemarks Integrität nicht angetastet werden sollte, daß ferner beim Aussterben des Mannesstammes des kinderlosen Königs Friedrich VII. Prinz Christian von Sonderburg-Glücksburg und seine Nachkommenschaft zum Erben für die gesamte Monarchie erklärt werden sollte. Als am 15. November 1863 der vorgenannte König Friedrich VII. starb, erklärte sich dem Londoner Protokoll entgegen Prinz Friedrich von Augustenburg zum Herzoge von Schleswig-Holstein.

Gedrängt von der eiberdänischen Partei in Kopenhagen nimmt König Christian IX. die neue dänische Verfassung, welche die Einverleibung Schleswigs in Dänemark ausspricht, am 18. November 1863 an. Darüber herrscht große Aufregung in Deutschland. Die öffentliche Meinung ist entschieden für die vollständige Trennung Schleswig-Holsteins von Dänemark und verlangt vom Deutschen Bunde wenigstens vorläufige Besetzung der Herzogtümer. Allein auf den Antrag Österreichs und Preußens, welche sich durch das Londoner Protokoll gebunden erklären, bringt der Bundestag nur seinen früheren Beschluß zur Ausführung und läßt Hannoveraner und Sachsen in die zum Bunde gehörigen Herzogtümer Holstein und Lauenburg einrücken. In Holstein wird Friedrich VIII. als Herzog ausgerufen.

Wegen Schleswigs verlangen Januar 1864 Österreich und Preußen die Aufhebung der neuen dänischen Verfassung, weil sie den früheren Verträgen widerspreche. Da Dänemark sich weigert, rücken 46 000 Preußen und 29 000 Österreicher unter dem Oberbefehl des preußischen

¹⁾ Es bildeten sich zwei Parteien: der großdeutsche Reformverein, der eine Einigung unter Österreichs Führung (das sog. 70 Millionenreich) erstrebte und die kleindeutsche Partei, welche eine bundesstaatliche Einigung unter Leitung Preußens und Ausschluß von Österreich verlangte. Die kleindeutsche Partei ging später in den Nationalverein auf, der von dem Hannoveraner R. v. Bennigsen gegründet wurde.

²⁾ Vgl. Mayer, Staatsr. S. 153. Albert Hänel, Deutsch. Staatsr. Leipz. 1892. Bd. 1, S. 11, 14, 28 ff. Laband, Staatsr. Bd. 1, S. 1, 8 ff. Arnold Schäfer, Das deutsche Recht an Schleswig-Holstein. Greifswald 1868. Binding, Die Gründung des Norddeutsch. Bundes. Leipzig 1889.

Feldmarschalls v. Wrangel in Schleswig ein. Holstein bleibt von den Bundestruppen besetzt. Nach dem glänzenden Sturm der Preußen unter Prinz Friedrich Karl auf Düppel kommt es zu einem Waffenstillstand, und während dessen finden die Friedenskonferenzen zu London statt. Preußen und Oesterreich sagen sich von dem Londoner Protokoll los. Da man sich weder über eine Personalunion der Herzogtümer mit der Krone Dänemark, noch über eine Teilung Schleswigs nach den Nationalitäten einigen kann, so beginnt der Krieg von neuem. Die preussischen Truppen unter Prinz Friedrich Karl, der den Oberbefehl erhalten hat, bewerkstelligen den Übergang nach der Insel Alsen, schlagen die Dänen auf allen Punkten und treiben sie nach Fühnen hinüber. Da auch die preussisch-österreichischen Operationen zur See gegen die Dänen von Erfolg gekrönt waren, so sieht sich der König Christian IX. von Dänemark zu direkten Friedensanerbietungen veranlaßt. Nach anfänglichem Waffenstillstand (18. Juli 1864) kommt es demnächst zum Frieden zu Wien (30. Oktober). Der König von Dänemark entsagt allen seinen Rechten auf die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zugunsten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen.

Auf Antrag der beiden Großmächte wird das vom Bundestage wegen Holsteins beschlossene Einschreiten für beendet erklärt, die Bundestruppen (Hannoveraner und Sachsen) räumen das Land. Von Preußen und Oesterreich wird für die Herzogtümer eine gemeinschaftliche Regierung eingesetzt.

Während am Bundestage in diplomatischen Verhandlungen und in der Presse die Erbfolgefrage eifrig besprochen und in beiden Herzogtümern die Erwählung des Prinzen Friedrich betrieben wird, geraten der österreichische und der preussische Regierungskommissar in Mißhelligkeiten. Deshalb wird unter Vertagung der endgültigen Entscheidung über die Herzogtümer Schleswig und Holstein zwischen Preußen und Oesterreich der Vertrag zu Gastein (14. August 1865) geschlossen. Die Hauptbestimmungen desselben sind:

1. Beide Mächte behalten sich die gemeinschaftliche Oberhoheit über beide Herzogtümer vor, Oesterreich übernimmt vorläufig die Verwaltung Holsteins, Preußen die Schleswigs.

2. Rendsburg soll Bundesfestung, Kiel Bundeshafen werden, die Benutzung dieses Hafens bleibt gemeinschaftlich, doch erhält Preußen dort den Oberbefehl, auch wird ihm eine Militärstraße, eine Telegraphen- und Postlinie durch Holstein zugesichert.

3. Der Kaiser von Oesterreich überläßt dem Könige von Preußen das Herzogtum Lauenburg für 2 $\frac{1}{2}$ Millionen dänischer Taler.

Zur Ausführung dieses Vertrages besetzt Preußen das Herzogtum Schleswig (Gouverneur v. Manteuffel) und Oesterreich das Herzogtum Holstein (Gouverneur v. Gablenz). Das Herzogtum Lauenburg tritt nach erlangter Einwilligung der Stände in das Verhältnis der Personalunion zur Krone Preußen.

Im übrigen Deutschland herrschte tiefe Mißstimmung über diesen Vertrag. Bald treten auch zwischen den beiden Großmächten neue Zerwürfnisse ein. Oesterreich, entschlossen, eine wesentliche Machtver-

größerung Preußens unter keinen Umständen zuzugeben, kehrt in dieser Frage auf den Bundesstandpunkt zurück und verständigt sich mit den deutschen Mittelstaaten. Preußen, welches eine kriegerische Entscheidung der deutschen Frage als unvermeidlich ansieht, tritt mit Italien in Unterhandlung.

Der Ausbruch des Krieges wird veranlaßt durch den Streit um die Zukunft der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Österreich will, daß der Erbprinz von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannt werde und als souveräner Fürst in den Deutschen Bund trete. Preußen verlangt (Note vom 22. Februar 1865) für den Fall, daß zu den schon in Deutschland vorhandenen noch ein neuer Kleinstaat Schleswig-Holstein geschaffen werden soll: 1. daß dessen gesamte Streitkräfte ein Bestandteil der preussischen Armee und Flotte werden, sein Post- und Telegraphenwesen mit dem preussischen verschmolzen wird, 2. daß an Preußen, damit es dem neuen Staat den nötigen Schutz gegen Dänemark leisten könne, mehrere militärisch wichtige Punkte (Friedrichsort, Sonderburg u. a.) abgetreten werden.

Österreich lehnte die preussischen Forderungen ab. Am 9. April 1866 stellt Preußen am Bundestage zu Frankfurt den Antrag auf Reform der Verfassung des Deutschen Bundes unter Mitwirkung eines aus allgemeinem Wahlrecht hervorgehenden Parlaments.

Der offene Bruch wird dadurch herbeigeführt, daß Österreich am 1. Juni 1866 die Entscheidung der schleswig-holsteinischen Erbfolgefrage dem deutschen Bunde anheimstellt und durch den Gouverneur v. Gablenz die holsteinische Ständeversammlung auf den 11. Juni zusammenberufen läßt. Preußen erklärt den Vertrag von Gastein für gebrochen und läßt den General v. Manteuffel am 7. Juni in Holstein einrücken. So begann der österreichische Krieg, welcher nach vorausgegangenem Waffenstillstand zu Nikolsburg (26. Juli 1866) am 23. August 1866 durch den Definitivfrieden zu Prag sein Ende fand.

Die Bedingungen dieses Friedensschlusses zwischen Preußen und Österreich waren folgende:

1. Der Kaiser von Österreich erkennt die Auflösung des Deutschen Bundes an und stimmt einer Neugestaltung Deutschlands ohne Österreichs Beteiligung zu, erkennt einen von Preußen nördlich der Mainlinie zu gründenden Bund an, hat auch nichts dagegen, daß die Südstaaten einen besonderen Bund bilden; bedingt aber dem Königreich Sachsen seinen unveränderten Bestand (als Glied des neuen Norddeutschen Bundes) aus.

2. Österreich überträgt alle Rechte an Schleswig-Holstein auf Preußen; nur sollen die nördlichen Distrikte Schlesiens an Dänemark abgetreten werden, wenn die Bevölkerung durch freie Abstimmung sich hierfür erklärt. (Österreich hat am 11. Oktober 1878 auf diesen Vorbehalt verzichtet.)

3. Österreich zahlt 20 Millionen Taler Kriegskosten.

4. Preußen bedingt die Übergabe Venetiens an Italien aus.

Die Friedensschlüsse Preußens mit den anderen Staaten bestätigten die durch den Krieg herbeigeführten Veränderungen.

Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau und die vormalig freie Stadt Frankfurt werden endgültig mit der Monarchie vereinigt, sodaß diese durch den siegreichen Krieg von 5068 □ Meilen (über 19 Millionen Einwohner) auf 6393 □ Meilen (über 23¹/₂ Millionen Einwohner) kommt.

Schon im August 1866 hatte Preußen mit den meisten norddeutschen Staaten einen Vertrag zur Eingehung eines späteren Bündnisses geschlossen, sog. Augustverträge. Zu derselben Zeit kam auch zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten ein Schutz- und Trugbündnis zustande. Die Integrität des Gebiets wird gegenseitig garantiert; die süddeutschen Staaten stellen für den Fall eines Krieges ihre gesamte Streitkraft unter den Oberbefehl des Königs von Preußen.

Es fand demnächst die Gründung des Norddeutschen Bundes unter Leitung Preußens statt. Bevollmächtigte von 22 Regierungen treten zu Beratungen am 25. Dezember 1866 zusammen.

Auf Grund von Landesgesetzen, die sich an das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 anlehnten, wurde ein Reichstag einberufen, der am 16. April 1867 den Entwurf der Bundesverfassung annahm.

Am 17. April 1867 erfolgte die Annahme durch die verbündeten Regierungen. Nach Annahme des Entwurfs von den gesetzgebenden Faktoren der Einzelstaaten wurde er dort als Gesetz publiziert.

Dieser erste Reichstag hatte nur beratenden Charakter, weil die Einzelstaaten die Genehmigung der Bundesverfassung sich vorbehalten hatten.

Am 1. Juli 1867 trat der Norddeutsche Bund ins Leben.

Durch Publikandum vom 26. Juli 1867 übernimmt der König von Preußen alle Rechte und Pflichten für sich und seine Nachfolger.

Über die Entstehung der Bundesverfassung und über den Grund ihrer Verbindungskraft herrscht Streit:

1. Laband (Staatsrecht Bd. 1, S. 27 ff.) nimmt an, durch die Augustverträge hätten sich die Einzelstaaten bezw. deren Regierungen völkerrechtlich verpflichtet, sich bei der Gründung des Norddeutschen Bundes zu beteiligen (pacta de contrahendo). Der Eintritt in den Bund durch Landesgesetz sei demnach Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtung. Durch die Publizierung der Verfassung in den Einzelstaaten hätten die Staaten ihren Beitritt zum Bunde erklärt.

„Der Bund sei also eine Tat der Einzelstaaten gewesen, welche ihm als Gründer seine Verfassung mit auf den Weg gegeben hätten: er hätte gleich bei seiner Geburt seine Konstitution und Organisation mit auf die Welt gebracht“.

2. Seydel (Kommentar z. Verf.-Urkunde, Freib. und Leipz. 1897. 2. Aufl. S. 14 ff.) und Arndt (Verf. des Deutschen Reichs, Berlin. 1902. 2. Aufl. S. 41) erklären die Bundesverfassung als übereinstimmendes Landesgesetz der betreffenden 22 Staaten. Hiergegen ist einzuwenden, daß Landesrecht nur innerhalb des betreffenden Staates

Geltung haben kann und nicht imstande ist, darüber hinaus ein neues Staatsgebilde ins Leben zu rufen.

3. Georg Meyer (Lehrb. des deutsch. Staatsr. S. 163), G. Schulze l. c. und Brie (Theorie a. a. D. S. 130) führen die Verbindlichkeit der Verfassung auf einen völkerrechtlichen Vertrag, welcher in den Augustverträgen enthalten sei, zurück. Hiergegen hat man eingewendet, daß folgerichtig dieser Vertrag durch einen neuen Vertrag wieder aufgehoben werden könne, was von der herrschenden Meinung mit Recht als unzulässig bezeichnet wird.

4. Haenel (Staatsr. Bd. 1 S. 23 ff.) hält die Verfassung für ein Bundesgesetz, welches unmittelbare Wirkung für die Einzelstaaten gehabt habe. Jedoch fehlte es im Momente der Entstehung des Bundes an der Staatsgewalt, welche eine solche Verfassung erlassen konnte.

5. Binding (Die Gründung des Norddeutsch. Bundes. Leipz. 1889 S. 71) hält den ersten Reichstag nicht für eine beratende, sondern für eine verfassungsvereinbarende (konstituierende) Versammlung; daher sei die Bundesverfassung ein gemeinrechtliches Gesetz.

6. Jellinek (Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882. S. 255, 262 ff.), Mejer, Bornhauf, Zorn bezeichnen die Gründung des Staatenbundes als einen juristisch nicht konstruierbaren, tatsächlichen Vorgang.

Unter allen den vorstehenden Ansichten verdient die Labandsche Theorie den Vorzug, weil sie der Entstehungsgeschichte des Bundes am ehesten gerecht wird.

Der neubegründete Norddeutsche Bund sollte bald seine Feuerprobe bestehen. Bereits im Jahre 1867 drohte es zum Kriege mit Frankreich zu kommen, als Napoleon III. Ansprüche auf das außerdeutsche Luxemburg erhob, wo Preußen eine Garnison hatte. Napoleon III. war nämlich in Unterhandlungen eingetreten mit dem Könige der Niederlande wegen Abtretung des Großherzogtums Luxemburg an Frankreich gegen eine Geldentschädigung und verlangte, daß die früher zum Deutschen Bunde, nicht aber zu dem neuen Norddeutschen Bunde gehörende Festung Luxemburg von der preussischen Besatzung geräumt werde. Es findet ein Ausgleich durch Beschluß einer Konferenz der Großmächte zu London statt, nach dem 1. die Neutralität des Großherzogtums von den Großmächten gemeinsam gewährleistet wird, und 2. die preussische Besatzung Luxemburg räumt, dessen Festungswerke geschleift werden.

1868 tritt das deutsche Zollparlament zusammen. Abgeordnete aus den süddeutschen Staaten erscheinen in dem Norddeutschen Reichstag, um die in den Friedensschlüssen von 1866 nicht ausgesprochene Wiederherstellung des Zollvereins durchzuführen.

§ 28. Die Gründung des Deutschen Reichs.¹⁾

Infolge der Kandidatur des Erbprinzen Leopold von Hohenzollern auf den spanischen Thron nimmt Napoleon III. Veranlassung, bei

¹⁾ Laband, Staatsr. Bd. 1 S. 34 ff. Zorn § 2. G. Meyer § 19. Haenel, Staatsrecht Bd. 1 S. 46 ff. Arndt § 1 und Komm. S. 28. Zur Reichsgründung:

Preußen Vorstellung und Bedingungen zu machen, infolge deren am 19. Juli 1870 die Übergabe der französischen Kriegserklärung erfolgt.

Die süddeutschen Staaten schließen sich unverzüglich auf Grund des bestehenden Schutz- und Trutzbündnisses der Kriegsrüstung des Norddeutschen Bundes an.

Während des Krieges regt Bayern an, daß an die Stelle der völkerrechtlichen Verträge des Nordens mit dem Süden eine einheitliche Verfassung trete.¹⁾ Es finden diesbezügliche Besprechungen von Preußen, Bayern, Württemberg in München unter Leitung von v. Delbrück statt.

Inzwischen war ein Antrag Badens und Hessens (für das Gebiet südlich des Mains) auf Aufnahme in den Norddeutschen Bund gestellt worden. Nunmehr fanden die weiteren Beratungen in Versailles statt.

Es wurden folgende Verfassungsverträge abgeschlossen:

a) ein Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden und Hessen über die Gründung eines Deutschen Bundes und die Annahme einer Bundesverfassung vom 15. November 1870 (BGBL. S. 627 ff.) zu Versailles geschlossen;

b) ein Vertrag dieser Kontrahenten mit Württemberg über den Beitritt Württembergs zum Deutschen Bunde vom 25. November 1870 (BGBL. S. 654 ff.) zu Berlin geschlossen;

c) ein Vertrag über Bayerns Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes (BGBL. 1871 S. 9 ff.) vom 23. November 1870 zu Versailles geschlossen.

Die Verträge wurden dem Norddeutschen Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt, sodann in den süddeutschen Kammern genehmigt. Alsdann fand ihre Ratifikation statt.

Der Geltungsbeginn des neuen Reichs wurde auf den 1. Januar 1871 festgesetzt. Wilhelm I. proklamierte in Versailles am 18. Januar 1871 die Annahme der Kaiserkrone.

Bei den Novemberverträgen handelt es sich nur um die Vergrößerung eines bestehenden Bundesstaates. Der Norddeutsche Bund ist bestehen geblieben, das Deutsche Reich ist also seine Fortsetzung; in diesem Sinne kann man auch sagen, das Deutsche Reich sei der Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes.²⁾

v. Sybel, Begründung des Deutschen Reichs durch Wilhelm I. Bd. 5 u. 6. Fürst Bismarck, Gedanken u. Erinnerungen. 1898. H. v. Delbrück, Lebenserinnerungen. 1906.

¹⁾ Die Bundesverfassung bestimmte in Art. 79 Abs. 1: „Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.“ Und der auf Antrag von Lascher hinzugefügte Abs. 2 des Art. 79 lautete: „Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung“.

²⁾ A. A. Jörn, Staatsr. 2. Aufl. 1895/97 Bd. 1 S. 54, Seydel, Dahn, welche der Ansicht sind, daß der Norddeutsche Bund durch Gründung des Reichs erloschen und daher das Deutsche Reich nicht Rechtsnachfolger sei.

§ 29. Der rechtliche Charakter des Deutschen Reichs.¹⁾

Nach der herrschenden Meinung ist das Deutsche Reich ein Bundesstaat.²⁾ Die Untertanen der Einzelstaaten sind auch Untertanen des Reiches. Reichsgesetze verpflichten Einzelstaaten und deren Staatsangehörige unmittelbar.

Die Souveränität³⁾ ruht bei „der Gesamtheit der verbündeten Regierungen“ (Bismarck), die sich durch Abgesandte zum Bundesrat vertreten lassen.

Zweiter Abschnitt.

Verfassungsrecht des Deutschen Reiches.

Erstes Kapitel.

§ 30. Herrschaftsbereich (Staatsgebiet).

Nach Art. 1 der NB. besteht das Bundesgebiet aus den Staaten Preußen mit Lauenburg⁴⁾, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg⁵⁾, Braunschweig⁶⁾, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha⁷⁾, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarz-

¹⁾ Laband, Staatsr. Bd. 1 S. 51 ff. v. Seydel, Kommentar S. 22 ff. Haenel, Staatsr. Bd. 1 S. 202 ff. Meyer, Staatsr. S. 185 ff. Arndt, l. c. S. 49 ff. Brie, Theorie S. 98. Jörn, Staatsr. Bd. 1 S. 75 ff.

²⁾ Nach Seydel, Rehm ist das Deutsche Reich ein Staatenbund.

³⁾ Arndt a. a. O. S. 52 nimmt eine Teilung der Souveränität unter Reich und Einzelstaaten an.

⁴⁾ Das Herzogtum Lauenburg ist mit Preußen seit dem 13. September 1865 in Personalunion verbunden. Erst durch das pr. Ges. v. 23. Juni 1876 (GS. S. 169) ist es Preußen einverleibt worden. Deshalb war in Art. 1 seine Erwähnung als Bundesgebietsteil noch erforderlich. — Helgoland ist durch Vertrag vom 1. Juli 1890 von England dem deutschen Kaiser und von diesem an das Deutsche Reich abgetreten worden. Durch Reichsgesetz v. 15. Dezember 1890 (RGBl. S. 207) ist die Insel in das Bundesgebiet aufgenommen und mit Preußen vereinigt worden durch pr. Ges. v. 18. Febr. 1891 (GS. S. 11), wobei es dem Schleswig-Holsteinischen Kreise Süderdithmarschen zugeteilt wurde. Die Reichsverf. (außer Abschnitt VI betr. Zoll- und Handelsfachen) gilt für sie zufolge des Reichsges. v. 15. Dez. 1890.

⁵⁾ Mit seinen drei Teilen: Herzogtum Oldenburg, Fürstentum Lübeck, Fürstentum Birkenfeld.

⁶⁾ Braunschweig steht gegenwärtig unter der Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preußen. Der letzte Herzog Wilhelm starb am 18. Oktober 1884 ohne Leibeserben. Seine nächsten Agnaten waren die Welfen (hannoversche Linie). Da der Nächstberechtigte, Herzog von Cumberland, dem ehemaligen König Georg von Hannover zugeschworen hat, nie auf Hannovers Wiedererlangung zu verzichten, gilt er als an der aktuellen Ausübung der Regierung behindert. An seine Stelle ist der von der Landesversammlung gewählte Regent getreten. Über die Regentschaft ist ein Gesetz vom 16. Febr. 1870 erlassen, dessen § 6 durch Gesetz vom 4. Dezember 1902 authentisch dahin interpretiert worden ist, daß die Regentschaft auch nach dem Tode des jetzigen Thronfolgeberechtigten weiterdauere, wenn der nächste Agnat wiederum behindert sei.

⁷⁾ In Realunion 1826, 1852.

burg-Sondershausen, Waldeck¹⁾, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Unter den vorstehenden Bundesstaaten befinden sich 4 Königreiche, 6 Großherzogtümer, 5 Herzogtümer, 7 Fürstentümer, 3 freie Städte. Das Bundesgebiet hat nach dem statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich von 1903 eine Fläche von 540 742,60 km mit einer Bevölkerung von 56 367 178 Personen (Zählung vom 1. Dezember 1900).

Aus Art. 1 geht hervor:

1. Daß sämtliche Bundesstaaten mit ihrem ganzen Gebiete zum Reich gehören und andererseits bilden das Reichsgebiet nur die Bundes- und nicht sonstige Staaten.²⁾ Die Schutzgebiete bilden zwar völkerrechtlich, nicht aber staatsrechtlich Bestandteile des Reichsgebietes.

2. Bei Änderungen der Grenzen gegenüber dem Ausland durch Erwerb z. B. Helgoland oder Abgabe von Land ist ein Reichsgesetz und zwar verfassungsändernder Art im Sinne des Art. 78 RB. erforderlich, es sei denn, daß es sich um eine Abtretung in einem Friedensschlusse handelt. Zu einer solchen Gebietsveränderung im Wege des Friedensschlusses ist das Reich kraft seiner Kompetenz Frieden zu schließen, für befugt zu erachten.

3. Unter sich dürfen die Bundesstaaten ihre Grenzen durch bloßes Landesgesetz regeln. Unter Umständen kann allerdings auch hier die Zustimmung des Reichs erforderlich sein, wenn das Reich bzw. sein Bestand durch die Veränderung berührt wird, z. B. wenn die Stimmenzahl im Bundesrat oder die Wahlkreise der Reichstagsabgeordneten verändert würden.

4. Fällt einer der Bundesstaaten ganz weg z. B. auf Grund eines Erbvertrages mit einem anderen, so wird, da der Bundescharakter des Reichs berührt wird, ein verfassungsänderndes Reichsgesetz erforderlich sein. Dies wird jedoch von den Anhängern der Staatenbündestheorie als nicht erforderlich erachtet, da sie nur den Abschluß eines besonderen Vertrages unter den Übrigbleibenden verlangen. Ebenso wird die Notwendigkeit eines Reichsgesetzes von denen verneint, welche der Meinung sind, daß der Bestand der Bundesgenossen von der Verfassung trotz der Aufzählung in der Einleitung und den Art. 1 und 6 nicht garantiert sei.

5. Jede gewaltsame Veränderung des Bundesgebiets wird nach § 81 StGB. als Hochverrat bestraft.

Zweites Kapitel.

§ 31. Stellung der Gliedstaaten.

Als Gliedern einer Staatenverbindung ist den Einzelstaaten eine Reihe von Mitgliedschaftsrechten eingeräumt, denen analog gewisse Pflichten gegenüberstehen.

¹⁾ Waldeck hat durch Vertrag vom 2. März 1887 seine gesamte Staatsverwaltung an Preußen abgetreten, um die Staatsverwaltungskosten zu verringern. Der Landesdirektor, den Preußen einsetzt, empfängt die für die Führung der waldeckischen Stimme im Bundesrat erforderliche Instruktion von Preußen.

²⁾ Bei dem Bodensee besteht ein Kondominium ohne Teilung der Herrschaftsphären zwischen Bayern, Baden, Württemberg, Osterreich und der Schweiz. Dies ist allerdings bestritten.

1. Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Pflichten. Hervorzuheben ist hierbei die grundsätzlich gleichmäßige Behandlung aller Staaten, z. B. Recht auf militärischen und diplomatischen Schutz, auf Inanspruchnahme der Reichsbehörden, Reichseinrichtungen, Recht auf Vertretung im Bundesrat und Reichstage. Dem steht gegenüber an Pflichten anteilsgemäße Tragung militärischer und finanzieller Lasten. Ihr Inhalt kann durch die Reichsgesetzgebung auf dem Wege der Verfassungsänderung, aber immer nur allen Mitgliedern gegenüber gleichmäßig, verändert werden.

2. Sonderrechte (*iura singularia*)

- a) verliehene z. B. die Präsidialrechte Preußens (Art. 11);
 b) zurückbehaltene, sog. Reservatrechte, besonders Bayerns, Württembergs. Unter den verliehenen Sonderrechten Bayerns sind zu nennen:
 α) 6 Stimmen im Bundesrat (ebenso im Zollvereinsvertrag vom 8. 7. 1867 Art. 8 § 1);
 β) ständiger Sitz im Bundesratsausschusse für Landheer und Festungen (Art. 8 Abs. 2);
 γ) Vorsitz im Bundesratsausschusse für auswärtige Angelegenheiten (Art. 8 Abs. 2);
 δ) Vertretung verbindeiter Reichsgesandten durch bayrische (Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870 VII);
 ε) Vorsitz im Bundesrate bei Verhinderung Preußens (Schlußprot. IX);
 ζ) Ausprägung von Halbpfeunigen (Ges. vom 4. Dez. 1871 § 13).
 Unter den Reservatrechten Bayerns sind zu nennen:
 α) Heimat- und Niederlassungswesen (Art. 4 Z. 1);
 β) Verhehlichungswesen (Schlußprot. I);
 γ) Immobilienversicherungswesen (Schlußprot. IV);
 δ) Militärwesen (Schlußbest. zu Abschn. IX RB. und Bündnisvertrag vom 23. Nov. 1870);
 ε) Post- und Telegraphenwesen (Art. 52);
 ζ) Eisenbahnwesen (Art. 46);
 η) Bierbesteuerung (Art. 35 Abs. 2);
 θ) Konzession von Notenbanken mit einer Notemission bis 70 Millionen Mark (Bankges. vom 14. 3. 1875 § 47 Abs. 3).

Nicht als Reservatrecht ist zu betrachten das Institut des obersten Landesgerichts, weil EG. z. GVG. § 8 einen allgemeinen, für alle Bundesstaaten geltenden Grundsatz aufstellt.

Die Reservatrechte Württembergs betreffen das Militärwesen, Brausteuer, Post- und Telegraphenwesen. Sachsen hat ein Recht auf Sitz im Bundesratsausschusse f. ausw. Angel.

3. Individualrechte der Einzelstaaten (*iura singulorum*), d. s. alle Rechte, welche die souveränen Einzelstaaten noch nicht dem Reiche übertragen haben. Im Zweifel sind die Einzelstaaten als berechtigt anzusehen; denn die Reichsgewalt steht zur Einzelstaatsgewalt im Verhältnisse der Ausnahme zur Regel. Auch haben die Einzelstaaten aus der Fülle ihrer Souveränität nur auf einzelne Rechte zugunsten der Zentralgewalt verzichtet. Vor allem gehört hierher das

Gesetzgebungsrecht bezüglich aller außerhalb der Reichskompetenz stehenden Angelegenheiten.

§ 32. Elsaß-Lothringen.¹⁾

I. Staatsrechtliche Natur des Reichslandes.

In den Friedenspräliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich zu Versailles vom 26. Februar 1871 (RGBl. 1871 S. 215 ff.) wird im Art. 1 (ergänzt durch den Frankfurter Definitivvertrag vom 10. Mai 1871) bezüglich Elsaß-Lothringens bestimmt: *La France renonce en faveur de l'Empire allemand à tous ses droits et titres sur les territoires situés à l'est de la frontière ci-après désignée . . . l'Empire allemand possidera ces territoires à perpétuité en toute souveraineté et propriété.* Im Definitivfrieden zu Frankfurt a. M. vom 10. Mai 1871 wird diese Bestimmung nur wegen der Gebietsabgrenzung abgeändert.

Aus vorstehendem erhellt, daß das Deutsche Reich als solches Rechtsnachfolger des französischen Staats ist. Das an Deutschland abgetretene Land bildet demnach keinen besonderen Staat mit eigener Staatsgewalt,²⁾ sondern nur einen Bestandteil des Deutschen Reichs, eine Provinz,³⁾ Verwaltungsdistrikt (deshalb auch Reichslande genannt). Deshalb führt es auch als Wappen den deutschen Reichsadler mit der schwebenden Kaiserkrone und die deutschen Reichsfarben „Schwarz-Weiß-Rot“.

In Ausführung des Friedenstraktats wurden durch § 1 des RGes. betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 (RGBl. 1871 S. 212, 213) die von Frankreich abgetretenen Gebiete für immer mit dem Deutschen Reiche vereinigt. Doch sollte die Reichsverfassung erst am 1. Januar 1873 (später vertagt auf den 1. Januar 1874) in Wirksamkeit treten (§ 2). Zugleich bestimmt § 3: „Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus.“ Seine Anordnungen und Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (§ 4).

Subjekt der Staatsgewalt im Reichslande ist das Deutsche Reich selbst, d. h. der Inbegriff aller 25 deutschen Einzelstaaten. In Einklang hiermit bemerken die Motive zum RGes. vom 9. Juni 1871: „Die Landeshoheit über das von Frankreich abgetretene Gebiet ruht im Reiche.“

Träger der Staatsgewalt im Reichslande sind die als Ganzes zusammengeschlossenen 25 deutschen Einzelstaatsregierungen, „die verbündeten Regierungen“.

¹⁾ Vgl. Meyer, Staatsr. S. 173, 187. Haenel, Staatsr. Bd. 1 S. 823 ff. Laband, Staatsr. Bd. 1 S. 48; Bd. 2 S. 197 ff. v. Seydel, Kommentar. S. 39. Arndt, Kommentar. S. 62 ff. Hübler, Organisation der Verwaltung. Berlin 1898. S. 83 ff. Posener, Verf. des Deutsch. R. S. 23 ff.

²⁾ Einen eigenen Staat sehen in Elsaß-L. diejenigen insbesondere, welche das Deutsche Reich als einen Staatenbund erklären.

³⁾ So die herrschende Meinung, welche von Laband, Hübler, Kirchenheim, Schulze u. a. vertreten wird.

Als oberstes Organ der Staatsgewalt im Reichslande fungiert der Kaiser allein. Er ist Staatshaupt, aber nicht Monarch von Elsaß-Lothringen. Wie die Motive zum RGes. vom 9. Juni 1871 mit Recht hervorheben, „übt der deutsche Kaiser als erblicher Vertreter der Gesamtheit, welcher die Souveränität über das Reichsland zusteht, die landesherrlichen Rechte über das Reichsland aus“. Deshalb wird in seinem Namen Recht gesprochen, ihm gebührt grundsätzlich die Gesetzgebung, er leitet an oberster Stelle die Verwaltung.

II. Verfassung und Verwaltung des Reichslandes.

Die Entwicklung ist eine stufenweise.

a) Zeit der militärischen Okkupation und der Verwaltung des Generalgouvernements (14. Aug. 1870 bis 28. Juni 1871). Auf diese Zeit folgt

b) die kaiserliche Diktatur (bis 1874). An deren Stelle tritt mit Einführung der Reichsverfassung am 1. Januar 1874

c) die Herrschaft der Reichsgesetzgebung. In den ersten drei Jahren regierte der Kaiser in dem Reichslande mit absoluter Machtvollkommenheit. Doch war er für die Gesetzgebung an eine Zustimmung des Bundesrats gebunden, für Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Garantien auch an die Zustimmung des Reichstags. Mit Einführung der Reichsverfassung (1. Januar 1874) verlor der Kaiser das Gesetzgebungsrecht. Dies Recht fiel fortan allein dem Reiche zu, d. h. dem Bundesrate und dem Reichstage, der Kaiser hatte nur noch die Ausfertigung und Verkündung (RB. Art. 5 u. 17). Erst das Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 gab dem Kaiser die Gesetzgebung teilweise zurück. Seitdem ist die Entstehung der Gesetze für Elsaß-Lothringen auf doppeltem Wege möglich:

a) im Wege der Reichsgesetzgebung durch übereinstimmenden Beschluß des Bundesrats und des Reichstages unter Ausfertigung und Verkündung seitens des Kaisers. Die Kontratsignatur geschieht vom Reichskanzler. Elsaß-Lothringen ist mit 15 Abgeordneten am Reichstage beteiligt;

β) im Wege der Landesgesetzgebung durch Erlass des Kaisers unter Zustimmung des Bundesrats und des Landesauschusses. Die Kontratsignatur geschieht vom Statthalter.

III. Behördenorganisation.¹⁾

1. Mit der Einführung der RB. war die Spitze der reichsländischen Verwaltung der Kaiser und sein Minister, der Reichskanzler. Im Reichskanzleramte wurde das Ressort der inneren Angelegenheiten des Reichslandes der neuen, dritten Abteilung zugewiesen. Die Bezirkspräsidenten, die eine den französischen Präfekten gleiche Stellung einnehmen, wurden unter ein mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattetes Oberpräsidium gestellt. Der Oberpräsident unterstand unmittelbar dem Reichskanzler.

2. Durch die RG. vom 2. Mai 1877 und 4. Juli 1879 ist die Behördenorganisation völlig umgestaltet worden. Die Zentralverwaltung

¹⁾ RGes. v. 19. Juni 1871; v. 30. Dez. 1871; v. 2. Mai 1877; v. 4. Juli 1879. Vgl. insbesondere Hübler, Die Organisation der Verm. Berlin 1898 S. 84 ff.

ist ausschließlich ins eigne Land, nach Straßburg, verlegt. Sie wird geführt von dem kaiserlichen Statthalter, dem Landesministerium unter Zuziehung des Staatsrates und des Landesauschusses.

A. Der kaiserliche Statthalter.

a) Landesherrliche Befugnisse. Er ist Stellvertreter des Kaisers für einzelne, durch Kaiserl. Verordn. v. 5. Nov. 1894 näher bezeichnete „landesherrliche Rechte.“ (Erlaß von Verordnungen, Ernennung von Beamten, Begnadigungsrecht). Diese Übertragung ist hochpersönlich, jederzeit revokabel. Die parlamentarische Verantwortlichkeit trägt der gegenzeichnende Staatssekretär des Landesministeriums. In dieser Stellung hat der Statthalter einen Minister.

Durch den sogenannten „Diktaturparagraphen“ (§ 10 des Ges. vom 30. Dezember 1871, § 2 des Ges. vom 4. Juli 1879) ist die vizekaiserliche Stellung des Statthalters noch gesteigert. „Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist der Statthalter ermächtigt, alle Maßregeln zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet. Er ist insbesondere befugt, innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirks diejenigen Gewalten auszuüben, welche der § 9 des Ges. vom 9. August 1849 (Bulletin d. lois Ser. 10 Nr. 1511) der Militärbehörde für den Fall des Belagerungszustandes zuweist.“ (§ 10 des Ges. vom 30. Dezember 1871). Der genannte § 9 lautet: „Die Militärbehörde hat das Recht, 1. Hausdurchsuchungen bei Tag und bei Nacht vorzunehmen; 2. Personen, welche schon gerichtlich bestraft sind oder ihren Wohnsitz nicht in den vom Belagerungsstand betroffenen Orten haben, zu entfernen; 3. die Ablieferung von Waffen und Schießbedarf anzubefehlen und die Auffuchung und Wegnahme vorzunehmen; 4. Veröffentlichungen und Versammlungen zu verbieten, welche nach ihrem Ermessen geeignet sind, Unordnung hervorzurufen und zu unterhalten“.

Die durch § 2 des Ges. betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elfaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (RGBl. S. 165) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Ges. f. Elfaß-Lothringen, betr. die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 (GBl. f. Elfaß-Lothringen 1872 S. 49) dem Statthalter in Elfaß-Lothringen übertragenen außerordentlichen Gewalten sind durch RGes., betr. die Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters in Elfaß-Lothringen, vom 18. Juni 1902 (RGBl. S. 231) aufgehoben.

b) Ministerstellung. Ihm stehen die Ministerialbefugnisse zu, die bis 1877 dem Reichskanzler für die Reichslande zugestanden haben. Der Reichskanzler selbst ist aus dem Verwaltungsorganismus des Reichslandes ganz ausgeschieden.

Als eigentlicher Minister für Elfaß-Lothringen leistet er die Kontratsignatur bei unmittelbaren Kaiserl. „Anordnungen oder Verfügungen“ und ist sowohl dem Kaiser, wie dem Reichstage verantwortlich.

Der Statthalter wird vom Kaiser ernannt und abberufen.

B. Das Landesministerium.

Es bildet die Zentralbehörde für diejenigen Angelegenheiten, welche bis 1877 teils dem Reichskanzler teils dem Oberpräsidenten zugestanden

hatten. Es ist dem Statthalter unterstellt, muß den Anweisungen desselben nachkommen; auch kann der Statthalter jede Sache an sich ziehen und selbständig Verfügung treffen.

Der Geschäftskreis des vormaligen Oberpräsidenten wird von einem vom Kaiser ernannten, dem Statthalter unterstellten Staatssekretär ausschließlich wahrgenommen.

Das Landesministerium zerfällt in 3 Abteilungen. In den Abteilungen führt ein Unterstaatssekretär den Vorsitz. Vom Ministerium ressortieren alle Landesverwaltungsbehörden (ausgenommen der Ober-
schulrat)

1. die 3 Bezirkspräsidenten vom Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen;

2. die 22 Kreisdirektoren.

C. Der Staatsrat.

Er ist zur Begutachtung von Gesetzentwürfen, Ausführungsverordnungen und anderen ihm vom Statthalter überwiesenen Angelegenheiten berufen. Doch können ihm im Wege der Landesgesetzgebung auch beschließende Funktionen übertragen werden.

Vorsitzender ist der Statthalter, sein Stellvertreter der Staatssekretär. Mitglieder sind der Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre, der Oberlandesgerichtspräsident, der Oberstaatsanwalt, acht bis zwölf vom Kaiser ernannte Mitglieder.

D. Der Landesausschuß.

Er besteht aus 58 Mitgliedern. Die Wahl ist direkt und indirekt. Direkt wählen den Abgeordneten und zwar aus ihrer Mitte die Gemeinderäte der Städte Straßburg, Mülhausen, Metz, Kolmar; 34 Abgeordnete werden von den Bezirkstagen des Oberelsaß (10), von Lothringen (11), des Unterelsaß (13) gewählt. In geheimer Wahl wählen die von den Gemeinderäten gewählten Wahlmänner der 20 Landkreise je einen Abgeordneten. Die Wahl geschieht auf drei Jahre. Beim Eintritte in den Landesausschuß hat der Abgeordnete einen Eid zu leisten und kann sein Mandat erst nach der Eidesleistung ausüben.

Der Kaiser hat das Recht, den Landesausschuß zu vertagen oder aufzulösen. Eine Auflösung des Landesausschusses zieht auch die Auflösung der Bezirkstage nach sich. Binnen drei Monaten sind sodann die Bezirkstage, binnen sechs Monaten der Landesausschuß zu wählen.

Der Landesausschuß ist zuständig

1. für die Gesetze, welche im Wege der Landesgesetzgebung erlassen werden sollen,

2. es bedarf seiner Zustimmung bei Feststellung des jährlichen Landeshaushaltsetats;

3. für Prüfung der Rechnungen über den Landeshaushalt und die Entlastung der Landesregierung.

Daneben hat er die Befugnis, Gesetze vorzuschlagen (Initiativanträge) und Petitionen dem Landesministerium zu überweisen.

E. Der Kaiserliche Rat.

Dieser fungiert als oberster Verwaltungsgerichtshof.

§ 33. Die Schutzgebiete¹⁾ des Deutschen Reichs.

Schutzgebiete sind diejenigen überseeischen Gebiete, welche unter der Schutzwalt des Deutschen Reichs stehen.

Die Zuständigkeit des Reichs zur Erwerbung derselben gründet sich auf Art. 4. Z. 1 der N.B., da ihm dort die Beaufsichtigung und Gesetzgebung bezüglich der Kolonisation und Auswanderung in überseeische Länder übertragen ist.

Ursprünglich überließ das Reich die Besitzergreifung der Tätigkeit von Privatpersonen, die sich zu Kolonialgesellschaften zusammengeschlossen hatten und beschränkte sich auf den Schutz und die allgemeine Aufsicht. Da sich jedoch dieses System nicht bewährte, so übernahm das Reich in allen Gebieten die vollen Hoheitsrechte.

Schutzgebiete des Deutschen Reichs sind Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togogebiet, Deutsch-Südwestafrika, Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, Neuguinea, Karolinen, Palau und Marianen, Samoa und Kiautschou.

Durch Okkupation erworben sind Südwestafrika (Angra Paquena 1884, die Walfischbay untersteht der Oberhoheit Englands), Westafrika, (Kamerun und Togo 1884), Ostafrika (1885, Witu wurde 1890 an England abgetreten), Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel, Salomonsinseln (1885, 1886), die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln (1885).

Dagegen sind durch Vertrag erworben Kiautschou, 1898 von China vorläufig 99 Jahre gepachtet, die Karolinen-, Marianen- und Palauinseln 1899 von Spanien gekauft und die Samoainseln (erworben 1899 auf Grund des Auseinandersetzungsvertrages mit England und den Vereinigten Staaten).

Das Reich übt über die Schutzgebiete die Schutzwalt aus. Diese stellt sich nach Laband (S. 145) als eine souveräne Staatsgewalt dar, welche gewisse Herrscherrechte den Häuptlingen belassen hat.

Die Schutzgebiete sind nicht ein Teil des Reichsgebietes, sie werden jedoch in einzelnen Beziehungen dem Inlande gleichgestellt.

Die rechtlichen Verhältnisse der Schutzgebiete regeln das Schutzgebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1900 (RGBl. f. 1900, S. 814—817) und die Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. Nov. 1900 (RGBl. f. 1900 S. 1005—1008).

Die Schutzwalt ist durch § 1 des Reichsges. vom 17. April 1886 (neu verkündet 10. September 1900) dem Kaiser übertragen, der sie ohne Zuziehung des Bundesrat oder Reichstages ausübt. Die Kaiserlichen Anordnungen sind vom Reichskanzler gegenzuzeichnen. Für Angelegenheiten der Schutzgebiete ist die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zuständig, welcher als beratende Behörde der Kolonialrat beigegeben ist. Nur Kiautschou ist dem Reichsmarineamt unterstellt.

¹⁾ Laband, Staatsr. Bb. 1, S. 145. Bb. 2, S. 259 ff. Meyer, Staatsr. S. 174. Haenel, Staatsr. Bb. 2, S. 836 ff. Freih. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen (1901).

Unter den Einwohnern der Schutzgebiete sind bezüglich ihrer rechtlichen Stellung zu unterscheiden:

a) Die Reichsangehörigen, welche ihre Reichsangehörigkeit in Deutschland erworben haben. Ausnahmsweise können jedoch Ausländer, welche sich im Schutzgebiete niederlassen, sowie Eingeborene vom Reichskanzler durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit verliehen erhalten.

b) Die Schutzgenossen, d. h. Angehörige anderer zivilisierter Staaten. Sie sind ebenso wie die Reichsangehörigen selbst der deutschen Schutzgebietsgerichtsbarkeit unterworfen (Ges. vom 10. Sept. 1900).

c) Die Eingeborenen. Die Staatshoheit und Gerichtsbarkeit üben diesen gegenüber die Häuptlinge aus. Nur wo es durch besondere Kaiserl. Verordnung bestimmt ist, unterstehen sie der deutschen Schutzgebietsgerichtsbarkeit.

Die Verwaltung ist in folgender Weise eingerichtet:

An der Spitze jedes Schutzgebietes steht ein Kaiserl. Kommissar (Gouverneur, auch Landeshauptmann genannt).

Die Gerichtsbarkeit, welche sich gewöhnlich nicht auf die Eingeborenen erstreckt, wird im Rahmen der Konsulargerichtsbarkeit (Ges. vom 7. April 1900) ausgeübt. Es tritt an die Stelle des Konsuls ein vom Reichskanzler bestellter Richter, der bei schwereren Delikten Beisitzer erhält. Als zweite Instanz fungiert das kaiserliche Obergericht, welche in der Besetzung von 5 Richtern am Sitze des Kommissars tagt.

Bezüglich des in den Schutzgebieten anzuwendenden Rechts bestimmt § 3 des Ges. vom 10. Sept. 1900 in Verbindung mit § 19 des Konsulargerichtsbarkeitsges. vom 7. April 1900, daß die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preuß. Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der Gesetze über das Verfahren (GVB. ZPO.) und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursfachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen Anwendung finden sollen.

Die Militärverwaltung der Schutzgebiete ist dem Kaiser und nach diesem dem Reichskanzler unterstellt, welchem das Oberkommando zukommt. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels ist gemäß Art. 1 des Reichsges. vom 7. Juli 1896 (RGBl. S. 187) eine Schutztruppe gebildet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist. Bei der Schutztruppe in Südwestafrika können Reichsangehörige ihrer Dienstpflicht genügen.

Die Schutzgebiete haben ihre besonderen Stats, zu deren Feststellung ein Reichsgesetz erforderlich ist. Eines solchen Gesetzes bedarf es auch zur Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Garantien.

Für die Schulden des Schutzgebietes haftet nur dieses, nicht das Reich. Daraus hat man eine selbständige juristische Persönlichkeit der Schutzgebiete hergeleitet.

Die Schutzgebiete gelten als Inland hinsichtlich des Verbotes der Doppelbesteuerung und des Verlustes der Reichs-(Staats)angehörigkeit infolge ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthaltes im Auslande.

Drittes Kapitel.

Das Reichsvolk (Bundesvolk).

§ 34. a) Begriff der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Deutschland heißt das Bundesgebiet im geographischen Sinne. Jeder Deutsche, der einem Einzelstaate angehört, hat demnach eine doppelte Staatsangehörigkeit: die des Bundesstaates und die seines Einzelstaates. Die Reichsangehörigkeit ist aber ipso iure Folge der primären Staatsangehörigkeit, es bedarf keines besonderen Erwerbstatkes. Dies geht aus § 1 des RGes. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (RGBl. S. 355) hervor, wo ausdrücklich gesagt ist:

Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Verschieden von der Reichsangehörigkeit ist das im Art. 3 der NB. erwähnte gemeinsame Indigenat. Während die Reichsangehörigkeit die Beziehungen zwischen Reichsgewalt und Staatsangehörigkeit regelt, sucht letztere die Beziehungen der Angehörigen der verschiedenen Bundesstaaten zueinander näher zu bestimmen.

Art. 3 will nur feststellen, daß die Angehörigen eines Bundesstaates in einem anderen Bundesstaate (bezüglich des Wohnsitzerwerbes, Gewerbebetriebes, Erlangung von öffentlichen Ämtern, Erwerbung von Grundstücken, des Staatsbürgerrechtes, Rechtsverfolgung und Rechtsschutz und sonstiger bürgerlicher Rechte) nicht schlechter als dessen Untertanen gestellt werden dürfen, sondern dieselben Rechte, wie diese genießen müssen.

Das Prinzip der mittelbaren Reichsangehörigkeit ist durchbrochen durch § 6 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888. Danach kann Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die (abstrakte) Reichsangehörigkeit¹⁾ von dem Reichskanzler verliehen werden, und zwar mit der gleichen Folge von Rechten und Pflichten, wie solche die durch Staatsangehörigkeit bedingte Reichsangehörigkeit gewährt. Wenn auch die Reichsangehörigkeit überall die gleiche ist, so ergibt sich doch bezüglich der Staatsangehörigkeit eine große Verschiedenheit. Dies geht auch aus der in Art. 3 NB. gegebenen Aufzählung hervor. Die Behandlung der Reichsangehörigen in einem Einzelstaate, dem sie nicht angehören, ist nicht die gleiche, wie sie die dortigen Staatsangehörigen genießen: Die staatsbürgerlichen Rechte des Einzelstaats gebühren ihnen nicht, z. B. nicht die Rechte des Preußen. Vgl. Arndt S. 82 Anm. 2. Wer z. B. in Preußen die erste juristische

¹⁾ Ebenso die Motive u. Stengel „Die deutschen Schutzgebiete“. 1895. S. 135 ff. A. M. Seydel („M.N.“ Nr. 586 v. 21. Dezember 1888), der eine besondere Landesangehörigkeit der Schutzgebiete annimmt.

Staatsprüfung bestanden hat, hat damit noch kein Recht auf Anstellung in Bayern erlangt.

§ 35. b) Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. (Ges. v. 1. Juni 1870 [S. G. Bl. S. 335].)¹⁾

Vorbemerkung. Dem Reichsges. vom 1. Juni 1870 liegt das sog. Abstammungsprinzip zugrunde. Eheliche Kinder eines Deutschen erwerben die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. Die Staatsangehörigkeit vererbt sich dadurch von Generation zu Generation.

A. Erworben wird die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate:

1. unmittelbar durch familienrechtliche Verhältnisse:

a) Abstammung (nicht Adoption), selbst wenn die Geburt im Auslande erfolgt. Eheliche Kinder folgen der Staatsangehörigkeit des Vaters, außereheliche derjenigen der Mutter (§§ 2, 3).

b) Legitimation, wenn der Vater des außerehelichen Kindes ein Deutscher ist, und die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters besitzt (§§ 2, 4).

c) Verheiratung mit einem Deutschen (§§ 2, 5).

2. mittelbar durch Verleihung durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde d. h. dem Regierungspräsidenten (§ 155 Zuständigkeitsges. vom 1. Aug. 1883, jedoch bis auf weiteres mit Zustimmung des Ministers des Innern M. G. 3. 2. 95 und 17. 2. 96) ausgestellte Urkunde. Letztere erlangt jedoch erst Wirksamkeit mit der Aushändigung, also dann nicht, wenn der Aufzunehmende vorher stirbt (§ 10).

Die Verleihung, welche sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt (§ 11), kann bewirkt werden:

a) durch Aufnahme eines Deutschen (§§ 2, 7), welche dem Nachsuchenden grundsätzlich erteilt werden muß. Versagt kann sie werden

α) bei unselbständigen Personen im Falle mangelnder Genehmigung des Gewalthabers (Vaters, Vormundes, Pflegers),

¹⁾ Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, erlassen auf Grund des Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung, ist mit dem 1. Januar 1871 für sämtliche deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen in Kraft getreten (vgl. § 27; Art. 80 Nr. 24 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870, BGBl. S. 648; Art. 1 des Vertrages mit Württemberg v. 25. November 1870, BGBl. S. 654). Durch Gesetz vom 22. April 1871 betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (BGBl. S. 87) ist es in Bayern, durch Gesetz v. 8. Januar 1873 (RGBl. S. 51) in Elsaß-Lothringen und durch B. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21) in Helgoland eingeführt worden. Wo in dem Gesetz von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Angehörigen u. d. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen (Ges. v. 16. April 1871, betr. die Verf. des Deutsch. R. RGBl. S. 63, § 2). Die Bestimmungen in § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 16 sind in Wegfall gekommen (§ 9 des RG. v. 22. April 1871). Durch Art. 41 GG. z. BGB. sind §§ 11, 19 und 21 abgeändert, und ist § 14a neu hinzugefügt worden. Zur Literatur: Cahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. 2. Aufl. Berlin 1896; Brauchitsch, Die neuen preuß. Staatsverwaltungsges. Bd. 4 (14. Aufl.) S. 579 ff. und die dort S. 579 angeführte sonstige Literatur.

β) bei polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen bestraffter Personen,
 γ) bei Mangel hinreichender Mittel oder Kräfte zur Beschaffung des nötigen Unterhalts (Freizügigkeitsgef. vom 1. Nov. 1867 §§ 2—5),
 δ) bei mangelnder Niederlassung in dem betreffenden Bundesstaat (§ 7).

b) durch Naturalisation eines Ausländers,¹⁾ welche allerdings versagt werden muß (§§ 2, 8)

- a) bei mangelnder Dispositionsfähigkeit,
- β) bei Bescholtenheit,
- γ) bei Mangel der Wohnung oder Niederlassung,
- δ) bei mangelndem Lebensunterhalt.

c) durch eine von der Regierung oder von einer Zentralbehörde oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestellung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaats (§ 9). Ob auch der Offiziersdienst als Staatsdienst anzusehen ist, ist streitig. Erfolgt die Anstellung im Reichsdienst, so ist zu unterscheiden:

- a) Deutsche behalten ihre alte Staatsangehörigkeit bei;
- β) Ausländer erwerben die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate ihres dienstlichen Wohnsitzes; haben sie letzteren im Auslande und beziehen sie ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie um Verleihung nachsuchen; ohne Gesuch überhaupt nicht. Ges. vom 20. Dez. 1875.

d) durch Gebietserwerbung.

Einen Erwerb durch Ersizung kennt das Reichsrecht nicht.

B. Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 13—19), welche sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder erstreckt;

a) dem Antrage muß stattgegeben werden bei Nachweis der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate;

b) beim Fehlen dieses Nachweises kann die Entlassung trotzdem erteilt werden, wird aber unwirksam mit Wirkung ex tunc, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reiches verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt;

c) sie darf jedoch bei dem Mangel des erwähnten Nachweises nicht erteilt werden:

a) Wehrpflichtigen vom 17.—25. Lebensjahre, wenn nicht die Ersatzkommission bezeugt, daß sie nicht lediglich dem Militärdienste sich entziehen wollen;

β) Zivilbeamten, aktiven Militärpersonen und Offizieren des Beurlaubtenstandes vor deren Dienstentlassung;

γ) einberufenen Reservisten und Landwehrmännern 1. Aufgebots;

¹⁾ Man hat es mit Recht als einen empfindlichen Mangel des ganzen Gesetzes bezeichnet, daß die Naturalisation auch erfolgt, wenn der dieselbe Nachsuchende eine andere Staatsangehörigkeit noch besitzt.

d) Landwehrmännern 2. Aufgebots im Falle besonderer Anordnung bei Krieg und Kriegesgefahr (Ges. vom 11. Februar 1888 § 4 Z. 3)¹⁾;

2. durch Aberkennung infolge Ausspruchs der Zentralbehörde des Heimatsstaates (§§ 13, 20, 22):

a) wenn ein Deutscher sich im Auslande aufhält und bei Krieg oder Kriegesgefahr der ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr nicht Folge leistet;

b) wenn ein Deutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste tritt und der ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte nicht nachkommt;²⁾

3. durch Verjährung infolge zehnjährigen Aufenthalts im Auslande (§§ 13, 21) mit der Wirkung auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Abwesenden.

Diese Frist beginnt mit dem Austritte aus dem Reiche bezw. dem Ablaufe des Reisepasses oder Heimatsscheins³⁾, endigt bei Deutschen, die im Auslande geboren sind, mit Ablauf des 10. Lebensjahres und wird unterbrochen durch Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats oder durch Rückverlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet.

Gegen derartige Verjährung wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit erworben wurde. Bei Rückkehr in das Deutsche Reich ist der Bundesstaat der Niederlassung auf Nachsuchen zur Aufnahme verpflichtet, auch kann solche im früheren Heimatsstaate gewährt werden, selbst ohne Niederlassung daselbst.

Anderseits kann die 10jährige Frist sogar abgekürzt werden unter folgenden Voraussetzungen:

a) eines Staatsvertrages⁴⁾, sogen. Bankrotvertrages,

b) eines fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes im Auslande,

c) der Erwerbung der dortigen Staatsangehörigkeit.

4. durch Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört, als die Mutter;

¹⁾ Wegen Übertretung dieser Vorschriften s. RStGB. §§ 140, 360 Z. 3.

²⁾ Einen besonderen Fall des Verlustes der Reichsangehörigkeit enthielt das durch Ges. v. 6. Mai 1890 wieder aufgehobene Expatriierungsgesetz (Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874 (RStBl. S. 43) §§ 1² 4). Nach diesem Gesetz konnte ein durch Urteil aus dem Amte entlassener Geistlicher oder anderer Religionsdiener, der sein Amt sich anmaßt oder es tatsächlich ausübt, seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Ein erneuter Erwerb der Staatsangehörigkeit war nur mit Genehmigung des Bundesrats zugelassen.

³⁾ Heimatschein ist eine auf 5 Jahre ausgestellte Urkunde über die Staatsangehörigkeit zum Unterschied von Heimatschein im gewöhnlichen Sinne, welcher die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde nachweist.

⁴⁾ Genannt nach George Bankrot, der von 1867—1874 nordamerikanischer Gesandter in Berlin war. Auf seine Veranlassung wurde der nach ihm benannte Bankrot-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten Amerikas am 22. Februar 1868 (RStBl. S. 228) abgeschlossen, welcher in Artikel I bestimmt, daß Norddeutsche ihre Bundesangehörigkeit verlieren, wenn sie fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten Amerikas gewesen sind und deren Bürgerrecht erlangt haben. Ähnlich § 21 Absatz 3 des Ges. vom 1. Juni 1870.

5. durch Verheiratung einer Deutschen mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder Ausländer.

Viertes Kapitel.

Wirkungen der Staatsangehörigkeit.

§ 36. Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen im allgemeinen; bürgerliche Grund- und Freiheitsrechte im besonderen.

Aus der Staatsangehörigkeit, d. h. aus dem Verhältnis der Zugehörigkeit eines Menschen zu einem bestimmten Staate entspringen gewisse Pflichten, deren Erfüllung die Staatsgewalt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Untertanen fordert. An sie knüpfen sich aber auch eine Reihe von Rechten, von Ansprüchen der Untertanen darauf, daß, wie sie gegenüber dem Staate, auch dieser ihnen gegenüber seinen Verpflichtungen nachkommt.

Die hier erwähnten Beziehungen äußern sich in Deutschland in doppelter Weise: einmal gegenüber dem Reiche, sodann auch gegenüber dem Bundesstaate.

A. An Rechten, die sich aus dem Staatsbürgerrechte ergeben, sog. bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechten sind hervorzuheben:

1. der Anspruch auf Schutz im Auslande. Art. 3 Abs. 6 der RB. besagt hierüber: Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches. Diesem Zwecke dienen die Gesandtschaften und Konsulate eventl. Entsendung von Kriegsschiffen und Truppen.

Ferner darf ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden (§ 9 RStGB.).

2. Anspruch auf gleichmäßigen Schutz im Inlande und auf den Genuß der Wohltaten der Gesetze. Bei Justizverweigerung steht jedem Deutschen das Recht der Beschwerde beim Bundesrate zu (Art. 77 RB.).

Mit diesem Anspruche hängt zusammen:

a) das Verbot der Ausweisung eines Deutschen aus dem Bundesgebiete (vergl. Freizügigkeitsgef. §§ 1, 12; RStGB. 39 Z. 2, 284 Abs. 2; 362 Abs. 3).

b) Das Verbot der Auslieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung (RStGB. § 9).

Innerhalb des Reichs besteht zwischen den einzelnen Bundesstaaten eine Rechtshilfe- und Auslieferungspflicht (Ges. vom 21. Juni 1869, GVG. §§ 157—160).¹⁾

3. Anspruch auf Ausübung der politischen Rechte, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Ausübung bezüglich des Reichs allen

¹⁾ Hinsichtlich der Strafverfolgung vgl. namentlich die §§ 157, 159, 160; GVG., hinsichtlich der Strafvollstreckung die §§ 163, 164 GVG.

Reichsangehörigen zusteht; bezüglich des einzelnen Bundesstaates nur den Angehörigen dieses. Also darf nur der Preuze zum preußischen Abgeordnetenhaus wählen, nicht der Sachse.

4. Anspruch auf gleichmäßigen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis.

Dieser Grundsatz ist bereits ausgesprochen in dem RGes. vom 3. Juli 1869 (BGBL. S. 292), wo bestimmt wird: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.“¹⁾

5. Anspruch auf Freizügigkeit und Gewerbefreiheit.

Bei der Wichtigkeit dieser Grundrechte, welche eine eingehende gesetzliche Regelung gefunden haben, bedürfen diese Rechte einer besonderen und selbständigen Darstellung, die nachstehend gegeben wird.

6. Anspruch auf öffentliche Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit. Auch dies Grundrecht hat eine umfassende Gesetzgebung hervorgerufen, welcher ein besonderer Abschnitt gewidmet werden soll.

§ 37. Die Freizügigkeit im Deutschen Reich.²⁾

Die Freizügigkeit ist gesetzlich geregelt durch das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (BGBL. S. 55), welches im § 1 bestimmt:

Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

- a) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist;
- b) an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;
- c) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts bezw. der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das Reichsgesetz selbst Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Orts, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

¹⁾ Die oben ausgesprochene Gleichberechtigung aller Konfessionen bezieht sich nur auf die Mitglieder derselben, nicht auf die Religionsgesellschaften als solche. Bei den Religionsgesellschaften besteht weiter der Unterschied zwischen den öffentlichrechtlichen und minderberechtigten Privatreligionsgesellschaften.

²⁾ Literatur: Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterstützungssitz. Berlin 1873; v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungsgef. Bd. 3 (16. Aufl.) S. 589 ff.

Nur die Reichsangehörigkeit hat er auf Verlangen nachzuweisen.

Eine Beschränkung der Freizügigkeit enthält § 3 des Gesetzes.¹⁾ Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bemessen (Vgl. DVG. E. 9 S. 415, 10 S. 336).

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

In Preußen ist die Frage, aus welchen Gründen die Gemeinde die Aufnahme neu anziehender Personen verweigern oder die Fortsetzung des Aufenthaltes einem Angezogenen verbieten kann, durch besonderes Gesetz (Ges. vom 31. Dez. 1842 GS. 1843 S. 5) geregelt. Die Befugnis zur Abweisung eines neu Anziehenden besteht nur dann, wenn die Gemeinde nachweisen kann, daß der Anziehende nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.

Die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes ist davon abhängig, daß der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) noch nicht erworben hat, und der Nachweis erbracht ist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist.

Die Anordnung der Abweisung bezw. des Verbotes steht dem Gemeindevorstande zu (MA. vom 10. Januar 1890 MBl. S. 35). Nach DVG. E. Bd. 7 S. 364 (v. Kampf IV. 1038) „ist das den Staatsangehörigen zustehende Recht des Aufenthaltes nicht lediglich Gegenstand der Erwägung und Entschliebung der als Armenverbände beteiligten Gemeinden, in welchem Falle allerdings die Kommunal-aufsichtsbehörden in letzter Instanz zu entscheiden haben würden; es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Entscheidung über die Ausübung jenes Rechts der Polizeibehörde als Staatsbehörde zusteht. Hieraus ergibt sich, daß gegen eine polizeiliche Verfügung, durch welche ein der öffentlichen Armenpflege Anheimgefallener auf Verlangen der Gemeindebehörde aus seinem Aufenthaltsorte ausgewiesen wird, dem davon Betroffenen die Rechtsmittel aus DVG. §§ 127 ff. zustehen, und daß die Ausweisungsverfügung, auch insoweit, als es sich um die Berechtigung zur Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes handelt, im Verwaltungsstreitverfahren nachgeprüft werden muß.“ Leistet der von dem Beschlusse der Ausweisung Betroffene diesem keine Folge, so hat der Magistrat die Polizeibehörde um tatsächliche Ausführung des

¹⁾ Andere durch Reichsgesetz geschaffene Einschränkungen haben nur vorübergehende Geltung gehabt, so das Expatriierungsges. (Ges. v. 4. Mai 1874 RGBl. S. 43), aufgehoben durch Ges. v. 6. Mai 1890 RGBl. S. 65, gegen inländische Angehörige des Ordens Jesu nach RGes. v. 4. Juli 1872 (RGBl. S. 253). § 2, aufgehoben durch Ges. v. 8. März 1904 (RGBl. S. 139).

Beschlusses zu ersuchen. Im Falle der Ablehnung des Ersuchens steht dem Magistrate die Beschwerde an die der Polizeibehörde vorgesetzte Dienstbehörde zu (M.R. vom 29. Aug. 1891 MBl. S. 170).

Auf das Freizügigkeitsprinzip sind auch zurückzuführen die Reichsgesetze über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung vom 4. Mai 1868 (BGBL. S. 149) und über die Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (BGBL. S. 119).

§ 38. Auswanderungswesen.

Mit der Freizügigkeit steht in Zusammenhang die Auswanderungsfreiheit. Diese ist jetzt besonders geregelt durch das RGes. über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463).¹⁾

In diesem Gesetz wird grundsätzlich das Recht jedes Reichsangehörigen, das Reich zum Zwecke der Niederlassung im Auslande zu verlassen, anerkannt. Im Interesse einer nationalen Auswanderungspolitik sind gewisse gesetzliche Vorschriften und Beschränkungen getroffen.

Verboten ist die Auswanderung:

a) Wehrpflichtigen vom 17.—25. Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des RGes. vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht;

b) Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichtspolizeibehörde angeordnet ist;

c) Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird, oder Vorschüsse geleistet werden (§ 23 des Ges.).

Sodann bezwecken die gesetzlichen Bestimmungen vor allem, die Auswanderer gegen betrügerische Ausbeutung zu schützen. Hierzu dienen sowohl polizeiliche als auch politische Mittel. In ersterer Hinsicht unterliegt das Gewerbe der Auswanderungsunternehmer und Agenten behördlicher Aufsicht, Kontrolle und Reglementierung, in letzterer Hinsicht wird Sorge für eine zuverlässige Auskunftserteilung an die Auswanderer und für Förderung am Niederlassungsorte getroffen.

Im einzelnen ist noch hervorzuheben:

Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben (Unternehmen) und bei diesem Betriebe mitwirken (Agenten) will, bedarf der Erlaubnis des Reichskanzlers mit Zustimmung des Bundesrats, bezw. der höheren Verwaltungsbehörde.

Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden an Reichsangehörige, ausnahmsweise an ausländische Unternehmer, sofern sie einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen (§ 4).

Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit von 50 000 M. zu bestellen (§ 5).

¹⁾ Kommentare v. Götsch 1898 und Stoerk 1899; v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungsges. Bd. 5 (7. Aufl.) S. 919 ff.

Bei Agenten ist die Erteilung auch dann ausgeschlossen, wenn Unzuverlässigkeit oder Mangel eines Bedürfnisses vorliegt (§ 13 Abf. 2 a und b).

Für die Beförderung von Auswanderern selbst sind unter Strafan- drohung den Unternehmern, Vertretern und Agenten gewisse Vorschriften im allgemeinen bezüglich der Vertragsform (Schriftlichkeit), der Stun- dung oder Abverdienens des Beförderungspreises der verbotenen Aus- wanderung auferlegt. Besondere Bestimmungen sind noch für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern getroffen (§§ 25—37)¹⁾. Die diesbezüglichen Vorschriften betreffen Beförderung, Verpflegung, Ein- und Ausschiffungshäfen, Auswanderungsziele, Über- fahrtsgelder, Entschädigungen, Untersuchung von Schiff und Menschen.

Als Auswanderungsbehörden (§§ 38—41) sind berufen:

a) Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler zustehenden Befugnisse ein sachverständiger Beirat, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens 14 Mitgliedern besteht (Regl. 17. Febr. 1898 ZB. 98).

b) Zur Überwachung des Auswanderungswesens sind an diejenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zuzulassen sind, von den Landes- regierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.

c) In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus. Der- artige Reichskommissare sind in Hamburg und Bremen bestellt.

Das Freizügigkeitsprinzip ist endlich auch nicht ohne Einfluß geblieben auf

§ 39. Das Paßwesen und die Fremdenpolizei.

Nach dem RGes. vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen (RGBl. S. 33) findet eine inländische Paßpflicht für Reichsangehörige, wie für Ausländer grundsätzlich nicht statt (§§ 1, 2). Ausnahmen sind nur bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Reichs oder eines Bundesstaats für gewisse Zeiten oder Bezirke (vgl. z. B. Verordn. vom 26. Juli 1878 über vorübergehende Einführung der Paßpflicht für Berlin RGBl. S. 131) zulässig (§ 9). Auf Erfordern ist jedermann zum Ausweise über seine Person verpflichtet (§ 3). Über die Paßerteilung selbst sind im Gesetz noch einheitliche und vereinfachte Bestimmungen enthalten (§§ 6—8). Das Gesetz bezieht sich nicht auf die Kontrolle Neuanziehender und Fremder (§ 10).

Bezüglich der Erwerbsbeschränkungen von Grundstücken kommen die generellen Beschränkungen für juristische Personen gemäß Art. 86 GG. z. BGB. (vgl. wegen der Einzelheiten Altmann, Handbuch des deutschen Vereinsrechts. Berlin 1905. § 10, S. 42 ff.) in Betracht.

Eine weitere Ausnahme besteht nur für Ausländer gemäß Art. 88 GG. z. BGB., wonach die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Nur der Erwerb, nicht das

¹⁾ Vgl. ferner noch Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb 14. März 1898, (RGBl. 39), 23. Aug. 1903 (RGBl. S. 274) u. 26. Febr. 1904 (RGBl. S. 136) erg. Bel. 25. März, 2. April u. 22. Juni 1898 (MBl. 73 u. ZB. 335).

auf den Erwerb gerichtete obligatorische Rechtsgeschäft kann von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden. Ist das auf den Erwerb gerichtete obligatorische Rechtsgeschäft gültig, so wird dessen Erfüllung durch die Verweigerung der staatlichen Genehmigung unmöglich. Vgl. Plank, BGB. nebst EG. Anm. zu Art. 88 EG. Bd. 6 (1. und 2. Aufl.) S. 175. Die Folgen dieser Unmöglichkeit ergeben sich aus den §§ 275 ff., 323 ff. des BGB.

Die nach der Landesgesetzgebung vorgesehene Genehmigung ist zu erteilen z. B. in Preußen vom Landesherrn oder der landesherrlich bestimmten Behörde (Art. 7, § 2^a des pr. AG. BGB.), in Bayern für auswärtige jur. Personen vom Landesherrn (Art. 10 bayr. AGBGB.), in Hessen, insoweit nicht Gegenseitigkeit verbürgt, vom Justizminister (Art. 15, AGBGB), in Sachsen-Altenburg (§ 11^a, AGBGB.) und Waldeck (Art. 6 § 2 AGBGB.) wie in Preußen, in Hamburg vom Senat (§ 28 AGBGB.).

Fünftes Kapitel.

Die Armengesetzgebung des Deutschen Reichs.¹⁾

§ 40. Geltungsbereich der Armengesetzgebung.

Unter den Staaten des früheren Deutschen Bundes war in dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 (Preußen, Bayern, Sachsen und kleineren Bundesstaaten) der Grundsatz vereinbart, daß jeder Staat seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie die Angehörigkeit nach inländischem Rechte nicht mehr besitzen, auf Antrag des anderen wieder in Armenfürsorge zu übernehmen habe, solange sie noch nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenem Landesrecht angehörig geworden seien, ein Grundsatz, welcher gegenwärtig noch im Verhältnis zu Oesterreich und Bayern maßgebend ist. Ergänzt wurde die Konvention durch die Eisenacher Übereinkunft vom 11. Juli 1853, welcher Oesterreich beitrug. Sie verpflichtet in der Hauptsache die beteiligten Regierungen, ohne Anspruch auf Ersatz an die öffentlichen Kassen des Heimatsstaates, dessen erkrankten Angehörigen Kur und Verpflegung bis dahin zu gewähren, wo ihre Rückkehr in den zur Übernahme verpflichteten Staat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann.

Für das Gebiet des Norddeutschen Bundes war auch für den Erwerb des Unterstüßungswohnsitzes der Grundsatz des § 11 Abs. 2 des Freizügigkeitsges. von Wichtigkeit, daß jeder Bundesangehörige an dem Orte des Bundesgebiets, an welchem er sich niederließ, das Heimatsrecht oder den Unterstüßungswohnsitz erwerben durfte, sofern dieser Erwerb durch Niederlassung oder durch bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt bedingt war. Ferner beließ es § 7 Freizügigkeitsges. für das Verfahren der nach § 5 ebenda zu vollziehenden Ausweisungen, wenn mehrere Bundesstaaten in Betracht kamen, bei der Gothaer Konvention und bestimmte gleichzeitig, daß ein Anspruch auf Ersatz der bis zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen entstehenden Kosten unbeschadet

¹⁾ Vgl. v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungsgef. Bd. 3 (16. Aufl.) S. 600 ff.

anderweiter Verabredungen nur insoweit stattfinden, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

Mit der Gründung des Deutschen Reiches wurde die ganze Materie gesetzlich geregelt durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 nebst Novelle vom 12. März 1894 (in neuer Fassung RGBL. 94 S. 259) über den Unterstützungswohnsitz und Preuß. Ausführ.-Ges. dazu vom 8. März 1871 (GS. S. 130) nebst Novelle vom 11. Juli 1891. Das Reichsgesetz gilt im Gebiete des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen. Vgl. RVerf. Art, 3, 4¹ und RGes. vom 16. April 1871 (Zusatz 1 zu Tit. 13). Für beide Staaten gelten abgesehen von den Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes noch die Bestimmungen der Gothaer Konvention und der Eisenacher Übereinkunft. Zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen ist ein besonderes Übereinkommen über die Regelung der armenrechtlichen Beziehungen unter dem 18. November 1899 abgeschlossen, wozu noch Minister.-R. vom 15. Dezember 1899 (MBl. 1900 S. 78) ergangen ist. In Helgoland ist das RG. über den Unterstützungswohnsitz nicht eingeführt.

Was die armenrechtlichen Beziehungen Deutschlands zum Ausland anlangt, so sind im wesentlichen die in dem Gothaer Vertrage und in der Eisenacher Übereinkunft ausgesprochenen Grundsätze auch für die ausländischen Staaten im Vertragswege für verbindlich erklärt worden. Ihr Hauptinhalt findet sich wieder in der Übereinkunft des Deutschen Reichs mit Italien vom 8. August 1873, RZBl. S. 280; mit Dänemark vom 11. Dezember 1873, RZBl. von 74 S. 31. Zuf. Defl. vom 25. Aug. 1881; 17. Juli 1884; 9. März 1898; mit Belgien vom 7. Juli 1877, RZBl. S. 411, und in dem Niederlassungsvertrage mit der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 31. Mai 1890, RGBL. S. 131. Die Ministerialverordnung vom 1. September 1897 (MBl. S. 203) enthält ein Verzeichnis derjenigen deutschen Behörden, die befugt sind: 1. gegenüber der Schweiz, 2. gegenüber deutschen Bundesstaaten das Anerkenntnis der Verpflichtung zur Übernahme eines auszuweisenden deutschen Staatsangehörigen abzugeben, 3. Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen. — Österreich hat seinen Beitritt zur Eisenacher Übereinkunft auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt, Bef. des Reichskanzlers vom 29. April 1874, GBl. für Elsaß-Lothringen S. 13, und an Stelle der mit den Einzelstaaten bestandenen Übereinkommen betreffend die Übernahme Auszuweisender mit dem Deutschen Reich ein Abkommen getroffen, RZBl. 1875, S. 475. Mit Frankreich hat das Deutsche Reich ein Abkommen hinsichtlich der Übernahme hilfloser Personen, verlassener Kinder und Geisteskranker getroffen, MR. vom 31. Oktober 1880. Das Übereinkommen mit Rußland vom 10. Februar bzw. 29. Januar 1894 (MBl. S. 93, dazu ZB. vom 6. Mai 1894, MBl. S. 93, vom 20. Juni 1895, MBl. S. 237 und vom 7. Juni 1897, MBl. S. 140) betrifft die Wiederaufnahme früherer Staatsangehöriger, jedoch nicht auch Personen, die die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit selbst nie besessen haben. Schweden-Norwegen hat sich zur

Wiederaufnahme seiner Staatsangehörigen innerhalb einer Abwesenheitsfrist von 10 Jahren verpflichtet. — Über die Maßregeln, betr. die Zulassung fremdländischer Auswanderer zum preussischen Staatsgebiete s. *RB.* vom 8. Oktober 1893 (*MBl.* S. 247) und über die Verpflichtung des Norddeutschen Lloyd und Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Ges. aus Anlaß der Zurückweisung mittelloser und erwerbsunfähiger Einwanderer seitens der amerikanischen Einwanderungsbehörde s. *RB.* vom 3. April 1895 (*MBl.* S. 124). Über den Durchtransport Ausgewiesener durch die deutschen Staaten s. Nr. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Juli 1894 (*MBl.* S. 147), *RB.* vom 12. Januar und *MB.* vom 11. November 1895 (*MBl.* S. 23 und S. 847), *MB.* vom 31. Januar 1898 (*MBl.* S. 19), *MB.* vom 20. Febr. 1900 (*MBl.* S. 137).

§ 41. Hilfsbedürftigkeit.

Über die Voraussetzungen und das Vorhandensein derselben haben die Organe der öffentlichen Armenpflege zu entscheiden.

Arm = hilfsbedürftig ist eine Person, welche weder hinreichende Kräfte besitzt, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, noch diesen Unterhalt aus eigenem Vermögen bestreiten kann oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält (*Freizügigkeitsgesetz* vom 8. 11. 67 § 4). Die Hilfsbedürftigkeit wird durch den Besitz von Vermögensstücken nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nicht zur Stelle sind oder augenblicklich nicht verwertet werden können. Sie ist entweder eine unmittelbare oder mittelbare, je nachdem sie in der Person des Hilfsbedürftigen hervortritt oder durch die Hilfsbedürftigkeit der Angehörigen eines Familienhauptes begründet wird, welches deshalb selbst als hilfsbedürftig gilt, indem ihm mittelbar die Unterstützungen zuteil werden, welche seine hilfsbedürftigen Angehörigen empfangen. Als Angehörige kommen hierbei alle diejenigen Personen in Betracht, welche in Beziehung auf den Erwerb des Unterstüzungswohnsitzes nicht selbständig sind, sondern den Unterstüzungswohnsitz des Familienhauptes teilen.

Jeder Deutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Ebenso wenn ein anderer Armenverband der definitiv Verpflichtete ist (§ 28 des Unterstüzungswohnsitzges.). Die endgültige Fürsorgepflicht steht hier im Gegensatz zu der in *RG.* § 28 erwähnten vorläufigen Fürsorgepflicht. Die Behauptung und der Nachweis, daß ein fürsorgepflichtiger Ortsarmenverband nicht vorhanden sei, gehört zur Substantiierung der gegen den Landarmenverband gerichteten Klage. *BA. C.* III, 67, V. 81. Die Unterstüzungspflicht entsteht mit dem Zeitpunkte, in welchem die Hilfsbedürftigkeit in einer für die Behörden des Ortsarmenverbandes erkennbaren Weise hervorgetreten ist (*Wohlers, Entsch. des Bundesamtes f. Heimatwesen* Bd. 2 S. 67, Bd. 21 S. 60). Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege,

sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen (§ 63 Ges. vom 8. März 1871).

Jedoch kann der Arme den Beschwerdeweg beschreiten. Hierüber bestimmt § 41 des preuß. Zuständigkeitsges. vom 1. Aug. 1883: Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§ 63 des Ges. vom 8. März und § 51 des Ges. vom 24. Juni 1871), unterliegen:

1. sofern eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern an dem Armenverbande beteiligt ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses;

2. anderenfalls der endgültigen Beschlußfassung des Kreis Ausschusses. Nach § 42 a. a. D. unterliegen Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Beihilfen zu gewähren sind (§ 36 des Ges. vom 8. März 1871), der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialrats.

§ 42. Umfang der Unterstützungspflicht.

Jedem Hilfsbedürftigen ist Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt (d. h. alle zur Existenz eines Menschen unentbehrlichen Gegenstände, Nr. vom 10. April 1871 MBl. d. i. B. S. 132), die erforderliche Krankenpflege und schließlich ein angemessenes Begräbniß zu gewähren. Geeignetenfalls kann die Unterstützung, solange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§ 43. Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Als solche Organe fungieren 1. die Armenverbände.

Diese sind entweder Ortsarmenverbände oder Landarmenverbände.

a) Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken (Gesamtarmenverbände) zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbände vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in allen armenrechtlichen Beziehungen als eine Einheit.

b) Die Landarmenverbände bestehen, abgesehen von den Städten Berlin, Breslau und Königsberg, die zugleich Orts- und Landarmenverbände sind, aus einer Mehrheit von Ortsarmenverbänden. In der Regel deckt sich der Bezirk des Landarmenverbandes mit dem Umfange der Provinz. Im Königreich Preußen bildet jeder Provinzialverband bezw. die kommunalständischen Verbände der Reg-Bezirke

Raffel und Wiesbaden, die Hohenzollernschen Lande und der Kreis Herzogtum Lauenburg, für sich einen Landarmenverband. Eine abweichende Organisation besteht in der Provinz Ostpreußen, wo jeder Stadt- und Landkreis hinsichtlich der öffentlichen Unterstützung der Landarmen und der an nicht ausreichend leistungsfähige Ortsarmenverbände zu gewährenden Beihilfen einen besonderen Landarmenverband bildet. Ebenso bilden die Städte Berlin, Breslau und Königsberg in Pr. jede für sich einen Landarmenverband. In Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen und Waldeck bildet jeder Kreis, in Mecklenburg-Strelitz der Kreis Stargard resp. das Fürstentum Rügen, in Oldenburg jeder Amtsverband, in Württemberg jeder Oberamtsbezirk, in Sachsen-Koburg-Gotha jedes der beiden Herzogtümer einen Landarmenverband. Die übrigen Staaten haben die Funktionen des Landarmenverbandes unmittelbar übernommen. Für die sonstigen Obliegenheiten der Landarmenverbände hat dagegen der Provinzialverband einzutreten und daher insbesondere a) die Kosten, welche die Fürsorge für Geistesfranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen; b) in die von ihm unterhaltenen Armenhäuser, soweit es der Raum gestattet, die der Fürsorge der Ortsarmenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände gegen Entschädigung zu übernehmen; c) die in seinem Bezirke festgenommenen auf Grund des § 361 Nr. 3–8 StGB. verurteilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen (Landstreicher etc.) auf Beschluß dieser Behörde in einem Arbeitshause unterzubringen.

2. Gesamtarmenverbände. — Einen einheitlichen Ortsarmenverband bildende Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken haben schon früher bestanden. Die neuere Gesetzgebung sichert ihren Fortbestand. (Ges. vom 8. 3. 71 §§ 9, 10.) Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmäßigen, von dem Bezirksausschuß bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes vereinbart oder abgeändert werden. Kommt ein entsprechender Beschluß nicht zustande, so wird die Verfassung des Gesamtarmenverbandes durch ein nach Anhörung der Beteiligten von dem Kreisausschuß (ZG. 540) aufzustellendes, von dem Bezirksausschuße zu bestätigendes Statut geregelt. Für den Gesamtarmenverband ist eine besondere aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke bestehende Vertretung zu bilden. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeignetenfalls die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirks einzuräumenden Stimmen bestimmt sich nach den zu der gemeinsamen Armenpflege zu leistenden Beiträgen, jedoch soll jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk mindestens einen Abgeordneten entsenden. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden auf drei bis sechs Jahre von der Gemeindevertretung gewählt. Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden

darf eine Dienstunkostenentschädigung gewährt werden. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze der Vertretung des Gesamtarmenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung), dem Vorsitzenden die Rechte des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) zu. Die Verteilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Klassen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer. Außer Berechnung bleibt dabei das Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz oder außerhalb betriebener Gewerbe. Das Einkommen, welches Forensen, juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien aus dem innerhalb des Bezirkes des Gesamtarmenverbandes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, ist hinsichtlich der Klassen- und Einkommensteuer besonders veranlagt. Über Beschwerden und Einsprüche der Gemeinden und Gutsbezirke, betreffend die Verpflichtung zur Teilnahme an den Kosten der gemeinsamen Armenpflege, beschließt der Vorsitzende der Vertretung des Gesamtarmenverbandes. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse statt. (ZG. § 44 Nr. 1.) Wie die einzelnen Gemeinden den auf sie — eine direkte Umlage auf die Einwohner des Gesamtarmenverbandes ist ausgeschlossen — verteilten Kostenbeitrag aufbringen wollen, bleibt ihnen nach den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze überlassen. — Neue Gesamtarmenverbände können errichtet werden, wenn Gemeinden oder Gutsbezirke mittelst gegenseitiger Vereinbarung zu diesem Zwecke zusammentreten. Ebenso können einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke einem bestehenden Gesamtarmenverbande einverleibt werden. In allen diesen Fällen sind die äußeren und inneren Verhältnisse des Gesamtarmenverbandes durch ein Statut zu regeln, welches der Bestätigung durch den Bezirksauschuß bedarf und eventuell durch letzteren, wenn die Bestätigung wiederholt hat versagt werden müssen, endgültig festzustellen ist. (ZG. § 40.) — Die Bestimmungen über die Bildung besonderer Deputationen (siehe Armendeputation) und die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen in der Armenverwaltung kommen auch bezüglich der Gesamtarmenverbände und deren Vertretung zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Verpflichtung, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der einem Hilfsbedürftigen des Gemeindebezirks gewährten Unterstützung zu geben. Verweigerung der Auskunft oder Verzögerung derselben über 14 Tage, vom Empfange der Aufforderung an gerechnet, zieht eine Geldstrafe bis zu 30 M. nach sich. (Ges. vom 8. 3. 71 §§ 13, 6.) Die Wiederauflösung eines Gesamtarmenverbandes bedarf der Genehmigung des Bezirksauschusses. (ZG. § 40.) — Abgesehen von den Gesamtarmenverbänden, welche lediglich behufs gemeinsamer Armenpflege aus früherer Zeit übernommen oder neu gebildet worden sind, können die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände, z. B. die Amtsverbände als Gesamtarmenverbände eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze

über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten solcher Verbände sind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege maßgebend.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. (§ 5 b. UWG.)

Landarme nennt man diejenigen Hilfsbedürftigen, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben, und die daher auf Kosten eines Landarmenverbandes versorgt werden müssen. Hierzu verpflichtet ist in der Regel derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirke die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist. Eine Ausnahme greift Platz, wenn ein Inländer, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden muß und entweder schon bei der Übernahme hilfsbedürftig ist oder innerhalb sieben Tagen nach der Übernahme hilfsbedürftig wird. In diesem Falle liegt die endgültige Fürsorgepflicht d. h. die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der gewährten Unterstützung bezw. zur Übernahme des Hilfsbedürftigen demjenigen Landarmenverbände ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so bemendet es bei der oben erwähnten Regel. (Ges. vom 8. 3. 71. § 37.)

3. Armenpolizei. Wenn auch die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege zunächst zu den Gemeindeangelegenheiten gehört, so sind doch die Polizeibehörden von Amts wegen ebenso befugt wie verpflichtet, in dringenden Fällen im Interesse der Hilfsbedürftigen und der öffentlichen Ordnung gegen die zur Fürsorge verpflichteten Armenverbände einzuschreiten, wenn durch eine Verzögerung der Hilfeleistung die persönliche und allgemeine Wohlfahrt gefährdet erscheint. Abgesehen von Fällen dieser Art hat sich die Polizei in die Ausübung der örtlichen Armenpflege nicht einzumischen. (MR. vom 7. September 1840, MBlS. 453.) Die im vorstehenden näher charakterisierte Pflicht und Befugnis der Polizei folgt aus der allgemeinen Vorschrift des § 10 preuß. MR. II, 17. Aus letzterer wird auch die weitere Aufgabe der Polizei hergeleitet, gegen verschuldete Arme d. h. solche, welche sich selbst helfen und arbeiten können, aber nicht wollen (Arbeitscheue, Bettler, Landstreicher etc.), sowie gegen diejenigen, welche sich der Verpflichtung zur Ernährung ihrer Familienangehörigen entziehen, nach Maßgabe der in dem Strafgesetzbuch (§ 361 Nr. 3—8 und 10) enthaltenen Bestimmungen vorzugehen und damit vorbeugend für die öffentliche Armenlast zu wirken.

4. Armendeputation. (Ges. vom 8. 3. 71 §§ 3—6.) Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstande untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeignetenfalls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner gebildet werden. Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnorts sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde

belegenen Kirchspielteiles den dortigen Einwohnern gleich zu achten. Jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung auf drei Jahre oder die sonst in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene längere Zeit zu übernehmen. Von dieser Verpflichtung befreien nur anhaltende Krankheit, Geschäfte, die eine häufige oder lange Abwesenheit erfordern, ein Alter von 60 oder mehr Jahren, die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes, sonstige besondere eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse. Wer eine solche Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, kann für die nächstfolgende gleich lange Zeit eine Wiederwahl ablehnen. Wer ohne gesetzlichen Grund die Übernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeindearmenverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Teilnahme an den Gemeindevahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlussfassung steht der Gemeindevertretung und, wo in Landgemeinden eine solche nicht besteht, dem Gemeindevorstande zu. Gegen den Beschluß, der einer Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nicht bedarf, findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Frist 2 Wochen (ZG. §§ 27 Nr. 3, 28, 37.)¹⁾

§ 44. Bedeutung des Unterstützungswohnsitzes.

Unterstützungswohnsitz bezeichnet denjenigen Ortsarmenverband, welchem die endgültige Fürsorgepflicht für einen Hilfsbedürftigen obliegt. Hat ein Hilfsbedürftiger einen Unterstützungswohnsitz, so kann ihm auch bei dauernder Hilfsbedürftigkeit der Aufenthalt in dem Bezirke des betreffenden Ortsarmenverbandes nicht versagt werden. Erworben (§ 9 UG.) wird der Unterstützungswohnsitz durch a) Aufenthalt, b) Verehelichung, c) Abstammung.

a) Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen (tatsächlich, gleichgültig, ob befugt oder unbefugt u. dgl.) seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz (§ 10 in der Fassung der Nov. vom 12. März 1894). Die Novelle vom 12. März 1894 enthält keine Vorschriften darüber, ob der Herabsetzung der Altersgrenze

¹⁾ Ein besonders bekanntes, städtischerseits organisiertes System bildet das sogen. Elberfelder System, welches zuerst in der Stadt Elberfeld angewandt wurde. Danach wird die Stadt zum Zwecke der Armenpflege in Bezirke geteilt, an deren Spitze Vorsteher sich befinden, die der Armendeputation unterstellt sind. Die Vorsteher werden von den Stadtverordneten gewählt. Jeder Bezirk zerfällt in Quartiere, in denen je einem Armenpfleger die Fürsorge für 2—4 Familien übertragen ist. Alle Gesuche gehen an diesen, sind von ihm zu erledigen. Kleinere Beträge können von ihm sofort bewilligt werden, bei größeren Beträgen steht die Entscheidung der Bezirksversammlung zu, die aus allen Pflegern besteht. Dieses System geht von der Individualisierung aus, indem die Unterstützung nach Maß und Art dem Einzelfalle genau angepaßt wird.

vom 24. auf das 18. Lebensjahr rückwirkende Kraft beizulegen sei. Das Bundesamt für Heimatwesen bringt für die vor dem 1. April 1894 gewährten Unterstützungen und für die vor dem 1. April begonnenen und darüber hinaus fortgesetzten Unterstützungsfälle das alte Recht zur Anwendung; dagegen kommen bei den nach dem 1. April 1904 eingetretenen Unterstützungsfällen auch vor diesem Tage Aufenthalt oder Abwesenheit vom vollendeten 18. Lebensjahr in Betracht, sofern sie an diesem Tage bestanden haben (vgl. Wohlers, Entsch. Bd. 30 S. 1, Bd. 28 S. 14, Bd. 29 S. 21, 30). Die zweijährige Frist ist eine absolute, d. h. sie kann durch Vertrag oder Verzicht nicht abgeändert werden, und läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist. Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt als Pflegling wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen. Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder Mieter der Wechsel des Wohnorts zu bestimmten, durch Gesetz oder Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem tatsächlichen Beginne des Aufenthalts ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts ausgeschlossen wird (Absolvierung der Militärdienstpflicht, äußerer Zwang, Geisteskrankheit), so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist. Ebenso tritt ein Ruhen der Frist ein während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung. Für welchen Zeitraum eine Unterstützung als gewährt anzunehmen sei, ist eine tatsächliche Frage, deren Beurteilung unter Umständen besonderen Schwierigkeiten begegnet. Hört das Hindernis auf, welches den Lauf der Frist hemmte, so läuft die vorher begonnene Frist weiter. Die zweijährige Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes verlängert sich also um denjenigen Zeitraum, während dessen der Lauf der Frist geruht hat. Wird die Frist unterbrochen, so muß sie von neuem begonnen werden, so daß die bisherige Aufenthaltszeit für den Lauf der Frist außer Betracht bleibt. Eine Unterbrechung tritt ein, wenn der Aufenthalt aufhört oder unterbrochen wird. In dieser Beziehung ist aber eine zeitweilige Entfernung ohne Belang, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten. Abgesehen hiervon wird die Frist unterbrochen durch den Antrag eines Armenverbandes auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen, und zwar mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesezte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist. Die Wirkung der Unterbrechung tritt jedoch nicht ein, wenn dieser Antrag nicht binnen zwei Monaten durch Anstellung der Klage auf Übernahme weiter verfolgt wird, oder wenn demnächst die angestellte Klage abgewiesen wird.

b) Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstüßungswohnsitz des Mannes, sie erwirbt und verliert mit ihrem Ehemanne dessen Unterstüßungswohnsitz. Sie gilt indessen auch während der Ehe, vorausgesetzt, daß sie das 24. Lebensjahr vollendet hat, als selbständig in bezug auf den Erwerb und den Verlust des Unterstüßungswohnsitzes, wenn und solange der Ehemann sie bößlich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder infolge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugnis vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet. Diese Selbständigkeit hört aber auf, und die Ehefrau nimmt wieder an den Unterstüßungswohnsitzverhältnissen des Ehemannes teil, wenn sie sich mit demselben wieder vereinigt oder von ihm Beihilfen zu ihrem Unterhalt empfängt. — Witwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstüßungswohnsitz so lange, bis sie denselben durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit, wobei eine noch in die Zeit der Ehe fallende Abwesenheit nicht mitgerechnet wird, verloren oder einen anderweiten Unterstüßungswohnsitz durch Aufenthalt, wobei ein noch in die Zeit der Ehe fallender Aufenthalt ebenfalls nicht mitgerechnet wird, oder durch Eingehung einer zweiten Ehe oder durch Adoption (s. unter c) erworben haben.

c) Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder teilen in der Regel den Unterstüßungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre verloren oder einen anderweitigen Unterstüßungswohnsitz erworben haben. Stirbt der Vater vor der Mutter, so nehmen sie an den Unterstüßungswohnsitzverhältnissen der letzteren teil. Dasselbe gilt, wenn während der Ehe die Mutter in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstüßungswohnsitzes selbständig geworden ist, und die Kinder dem Hausstande der Mutter gefolgt sind, oder wenn im Falle der Scheidung das Erziehungsrecht der Mutter zuerkannt ist.

Uneheliche Kinder teilen den Unterstüßungswohnsitz der Mutter so lange, bis sie denselben durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre verloren oder einen anderweitigen Unterstüßungswohnsitz erworben haben.

Der Verlust des Unterstüßungswohnsitzes tritt ein durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstüßungswohnsitzes oder durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre (Nov. vom 12. März 1894). Diese Frist ist eben so eine absolute, wie die zum Erwerbe des Unterstüßungswohnsitzes erforderliche zweijährige Aufenthaltsfrist. Sie beginnt mit dem ersten Tage der Abwesenheit, sofern nicht etwa die Abwesenheit durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- und Heilanstalt herbeigeführt oder durch Umstände veranlaßt ist, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht

im Heere oder in der Kriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand. Wo für Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder Mieter der Wechsel des Wohnorts zu bestimmten, gesetzlich oder herkömmlich feststehenden Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem tatsächlichen Beginne der Abwesenheit ein mehr als sieben-tägiger Zeitraum gelegen hat. Der Lauf der Frist ruht, wenn und so lange nach ihrem Beginne die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen ist, desgleichen während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung. Ohne Einfluß auf den Lauf der Frist ist eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen. Unterbrochen wird der Lauf der Frist durch den von einem Armenverbande gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen und zwar mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der Armenverbände abgesandt ist. Die Unterbrechung gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht binnen zwei Monaten durch Anstellung der Klage auf Übernahme weiter verfolgt, oder wenn demnächst die angestellte Klage abgewiesen wird (RG. vom 6. 6. 70 §§ 9—27).

Ausländer werden, so lange ihnen der Aufenthalt in Preußen gestattet wird, in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes wie Deutsche behandelt (G. vom 8. 3. 71 § 64).

§ 45. Ansprüche der Armenverbände.

Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bezw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband (§ 28 UG).

Als erstattungspflichtig gilt in erster Linie der Ortsarmenverband des eigentlichen Unterstützungswohnsitzes. Ist ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln, so ist die Unterstützung von demjenigen Landarmenverband zu gewähren, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige beim Eintritt der Bedürftigkeit befand oder, falls er in hilfsbedürftigem Zustande aus einer Straf-, Bewahr-, Kranken- oder Heilanstalt entlassen wurde, von demjenigen Landarmenverbande, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Die auf Grund des Ges. vom 6. Juni 1870 zu erhebenden Ersatz- und Erstattungsansprüche verjähren in zwei Jahren vom Ablauf des Entstehungsjahres (§ 30 a UG.). Befindet sich das Familienhaupt in dem einen und das zuerst der öffentlichen Unterstützung anheimgefallene Familienglied in dem anderen Landarmenverband, so ist der letztere der verpflichtete (Wohlers, Entsch. Bd. 27 S. 67); ein Armen-

pflegefall ist auch dann anzunehmen, wenn ein Gefangener vorbehaltlos wegen Erkrankung aus der Haft entlassen und dadurch hilfsbedürftig wird (Wohlers Bd. 30 S. 43). Eine beschränkte Erstattungspflicht findet statt im Falle des § 29 UG. Wenn Personen, welche im Gefindedienste stehen, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Diese Verpflichtung ist ausschließlich und definitiv; zu einer vorläufigen (§ 28) wird sie erst nach Anzeige der Erkrankung und weiteren sieben Tagen (Absatz 2): Striethorst, Arch. Bd. 100 S. 256.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, bezw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen andern Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbände muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann (§ 29 Abs. 2 UG.).

Die Höhe der zu erstattenden Kosten hängt von dem in jedem Bundesstaat aufzustellenden Tarif ab, dessen Sätze für die Erstattungsforderungen unter den Armenverbänden des betr. Bundesstaats schlechthin maßgebend sind. In Preußen ist ein derartiger Tarif vom Minister des Innern unter dem 2. Juli 1876 erlassen. Nach diesem durch die Amtsblätter veröffentlichten Tarife ist für einen Hilfsbedürftigen von 14 und mehr Jahren für jeden Verpflegungstag zu erstatten:

a) für die in der Servisklasseneinteilung Beilage lit. C. des Gef. v. 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (BGB. S. 544 ff.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften . . . 60 Pf.

b) für die den höheren Servisklassen angehörenden Ortschaften . . . 80 Pf.

Der Tariffatz der für die notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung einschließlich der Arzneien und Heilmittel beträgt für den Tag und alle Orte gleichmäßig 20 Pf. vorbehaltlich besonderer Berechnung und Liquidierung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten. Die Kosten für unter 14 Jahre alte Personen sind besonders zu berechnen. Der Tariffatz bezieht sich nicht auf den Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten und gegen dritte Verpflichtete. Wohlers, Bd. 9 S. 113.

Der zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen als nur vorübergehenden Gründen, also aus Gründen, deren

Fortfall nicht in einem bestimmten nahen Zeitpunkt zu erwarten steht (BZG. XII 86; XV 109; XVIII 97), notwendig geworden ist (§ 31).

Der übernahmepflichtige Armenverband hat zugleich ein Recht auf Übernahme, er kann die Überführung gegen Erstattung der Transportkosten verlangen, widrigenfalls der andere Armenverband für die Zeit der schuldbaren Verzögerung den Anspruch auf Erstattung der Kosten verliert (§ 32). Soweit nach den Bestimmungen der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über (§ 32a).

Den zur vorläufigen Unterstützung und bezw. zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die tatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§ 5 des Freizügigkeitsgef.) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte, gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von seiten des letztgedachten Armenverbandes, dauernd oder zeitweilig auszuschließen (§ 55).

Die Bezirksausschüsse sind verpflichtet, auf Anrufen des einen oder des anderen Beteiligten, zwecks tunlicher Herstellung einer solchen Einigung, vermittelnd einzuschreiten (§ 55 Abs. 2).

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§ 55 Abs. 3).

Ist die Ausweisung mit Gefahr für Leben oder Gesundheit des Ausweisenden oder seiner Angehörigen oder sonst mit erheblichen Härten oder Nachteilen für ihn verbunden, so kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbände zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch den Bezirksausschuß des Aufenthaltsortes angeordnet werden (§ 56). Gegen die Gewährung der Versagung dieser Anordnung kann der eine oder andere Teil die Berufung an das Bundesamt für Heimatwesen einlegen. (§ 56 Abs. 2).

§ 46. Verhältnis der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten.

Durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältnis, Schadenszufügung, Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung usw. beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, nicht berührt (§ 62 EGBGB. Art. 103).¹⁾

¹⁾ Die Verwaltungsgerichte sind zuständig für die Streitigkeit zwischen den Ortskassen und denjenigen Personen, gegen welche dem von der Kasse Unterstützten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch zusteht. DZG. E. Bd. XV S. 398, XXIII S. 297. Dagegen können die Ersatzansprüche der Armenverbände gegen die Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Anstalten zc. im Verwaltungsstreitverfahren nicht verfolgt werden, vgl. DZG. E. XXIII S. 310, v. Kamph IV 369, dagegen RGEntsch. v. 29. September 1890, JN. Bl. 1891 S. 31, u. RGEntsch. in Zivilf. Bd. 27

Standen daher dem Hilfsbedürftigen Unterstützungsansprüche gegen dritte Verpflichtete zu, so müssen letztere das Gegebene dem unterstützenden Armenverband erstatten, ohne daß der Einwand von dem dritten erhoben werden kann, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverband zu fordern berechtigt sei (§ 62).

Ist ein Hilfsbedürftiger, zu dessen Unterstützung ein Armenverband verpflichtet war, von einem dritten unterstützt worden, so hatte das Reichsgericht Bd. 3 S. 270 und Bd. 27 S. 176 in Übereinstimmung mit dem preuß. Obertribunal Bd. 24 S. 245, Bd. 73 S. 239, Bd. 82 S. 53 im Gegensatz zu der Ansicht des preuß. Kompetenzgerichtshofes (J.M. Bl. 1890 S. 84 ff.) angenommen, daß über den Erstattungsanspruch des dritten gegen den Armenverband der Rechtsweg in der Regel ausgeschlossen sei, es sei denn, daß über die Notwendigkeit und den Umfang der Armenpflege zunächst im Verwaltungswege befunden worden ist oder Einigkeit besteht. Durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts vom 27. Juli 1898 (RG. Entsch. in Zivils. Bd. 41 S. 267) ist nunmehr der Rechtsweg für unbeschränkt zulässig erachtet worden.

Ist der dritte eine dem RG. vom 15. Juni 1883 entsprechende Krankenkasse, so ist für den Erstattungsanspruch gegen den Armenverband nicht das Verwaltungsstreitverfahren zulässig, sondern es kann hierüber nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden (§ 57 des Krankenvers. Ges.)

§ 47. Streitverfahren zwischen Armenverbänden.

a) Vorverfahren. Muß ein nicht verpflichteter Ortsarmenverband einen hilfsbedürftigen Deutschen unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbände anzumelden mit der Anfrage, ob der Anspruch anerkannt wird (§ 34 Abs. 1). Durch verspätete Anmeldung wird nur derjenige Teil des Erstattungsanspruchs präkludiert, der weiter als sechs Monate hinter der Anmeldung zurückliegt (Bd. C. III 114, 115, XXX 154). Die Frist ist eine präklusivische, ihre Nichtbeobachtung ist auch ohne Einrede zu berücksichtigen. Bd. C. XXVI 136.

S. 176. Für diese Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Dagegen ist über die Ersatzansprüche von Armenverbänden gegen die auf Grund des RG. v. 15. Juni 1883 zur Gewährung von Unterstützungen verpflichteten Krankenkassen nach § 58 Abs. 2 in Verb. mit § 57 Abs. 2 dieses G. im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden (Bezirksauschuß. Revision. Verordn. v. 12. Sept. 1885, GS. S. 333). Die Rückforderung der von einem Armenverband an einen andern, aus Irrtum gezahlten Kur- und Verpflegungskosten findet nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (jetzt BGB. §§ 812 ff.) über die ungerechtfertigte Bereicherung statt. Vgl. Bd. C. XVII 100; XIX 84; XXI 105; XXIV 120; XXVII 77; XXVIII 104. Über die Zuständigkeit der Spruchbehörden Bd. C. XX 147.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde (bei städtischen dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten, bei ländlichen dem Landrate als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses) (RG. §§ 7 und 24) des beteiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Über die Frage, unter welchen Umständen anzunehmen ist, daß der definitiv fürsorgepflichtige Armenverband nicht ermittelt werden konnte, sind jetzt Spezialvorschriften getroffen in dem neuen Absatz des § 30 infolge des RG. vom 12. März 1894. Dort heißt es: Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbände des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittlungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.

Eine Anmeldung bei dem tatsächlich nicht verpflichteten Armenverbände ist dem wirklich verpflichteten gegenüber ohne Wirkung (BA. Bd. 24 S. 181). Die durch Erfüllung der Anmeldepflicht dem vorläufig unterstützenden Armenverbände entstehenden Porto u. Kosten fallen als Kosten des Verfahrens dem unterliegenden Teile zur Last. Hierher gehören nicht die behufs Ermittlung des erstattungspflichtigen Armenverbandes aufgewendeten Kosten. BA. G. XVI 155; XVIII 116; XXI 167.

Die Anmeldung des Erstattungsanspruchs gegen einen Gesamtarmenverband kann nur rechtswirksam an dessen Vorsitzenden geschehen. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben. BA. G. XXV 141.

Hat der Landarmenverband gemäß § 31 der Novelle vom 11. Juli 1891 zum RG. vorläufig die außerordentliche Armenpflege geübt, so hat er den Erstattungsanspruch bei dem endgültig verpflichteten Ortsarmenverband binnen sechs Monaten anzumelden. Es genügt als Anmeldung auch eine innerhalb der Frist beim Ortsarmenverband durch Vermittlung des Kreises zugegangene Anmeldung BA. G. XXVII 146, XXX 152.

Ist nach Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angetan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach § 5 des Freizügigkeitsges. zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Vorschrift Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken (§ 34 Abs. 3).

Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich (§ 35).

Die in § 34 enthaltenen Grundsätze für das Vorverfahren finden auch bei Streitigkeiten zwischen zwei preuß. Armenverbänden wegen Unterstützung von Ausländern Anwendung, BA. G. XXIV 174. Ebenso im Streitverfahren zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten. BA. G. XXV 146.

§ 48. b) Verfahren zwecks Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden.

Das Gesetz unterscheidet in § 37 zwischen den sogen. territorialen (Abs. 1) und interterritorialen (Abs. 2) Streitigkeiten. Letztere sind Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten, während erstere den Streit zwischen Armenverbänden desselben Bundesstaates betreffen.

a) Interterritoriale Streitigkeiten werden immer selbst und unmittelbar (ohne Vermittlung von Staat zu Staat) erledigt (§ 36). Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungsrechtsweg durch diejenige Spruchbehörde, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgelegt ist (§ 38). Diese ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben (§ 39). Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; soweit dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen (§ 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden. Die Entscheidung der landesgesetzlichen Instanz, in Preußen des Bezirksausschusses, ist endgültig, soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist. Im übrigen findet gegen die Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für Heimatwesen statt (§ 41). Das Bundesamt für Heimatwesen ist eine ständige und kollegiale, dem Reichsamt des Innern unterstellte Reichsbehörde, welche ihren Sitz in Berlin hat. Es besteht aus einem Vorsitzenden (Präsidenten) und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramt im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen (§ 42).

Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden (§ 46).

Die Berufung an das Bundesamt findet nicht nur gegen Endurteile, sondern auch gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses statt (LBG. §§ 64, 67, 83). Dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses steht die Berufung an das Bundesamt nicht zu (vergl. LBG. § 83). Die Entscheidung darüber, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist, steht nur dem Bundesamte zu (BA. G. XXII 169). Eine Verlängerung der Berufungsfrist findet nicht statt (BA. G. XXI 176). Der Mangel

der Unterschrift entzieht der schriftlichen Berufungsschrift nicht unter allen Umständen ihre Rechtswirksamkeit **RA. G. XXV 153.**

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden (§ 46 Abs. 2). Die Frist zur Gegenerklärung beträgt ebenfalls vier Wochen (§ 47). Nach Ablauf dieser Frist werden die sämtlichen Verhandlungen nebst Akten dem Bundesamte vorgelegt (§ 48). Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältnis für nötig, so ist dieselbe unter Vermittlung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen (§ 49).

Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamts gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens eines die im § 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß (§ 44). Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein (§ 44 Abs. 2). Der Geschäftsgang bei dem Bundesamt wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrat zur Bestätigung einzureichen hat (§ 45 Abs. 1). In dem Geschäftsregulativ sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen (§ 45 Abs. 2).

Die Entscheidung des Bundesamts, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist (§ 51), erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntnis wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittlung derjenigen Behörde (§ 46) zugestellt, gegen deren Beschluß es ergangen ist (§ 50).

β) Territoriale Streitigkeiten. In Preußen werden Streitigkeiten zwischen preuß. Armenverbänden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. In erster Instanz ist der Bezirksauschuß; in zweiter und letzter Instanz das Bundesamt für Heimatwesen zuständig (**RG. § 9**).

Nach dem pr. **UG. betr. die Ausführung des RG. über den Unterstützungswohnsitz v. 8. März 1871 (GS. S. 130) § 49** ist der Bezirksauschuß befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der **RPD.** zur Anwendung. Die unterliegende Partei ist verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamts vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten (§ 58).

Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß muß in allen Streitigkeiten, in denen ein Ortsarmenverband von einem anderen preuß. Armenverbände in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Teile der schiedsrichterlichen Entscheidung, und auf Antrag eines Teiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei dem Bezirksauschuß anhängig gemacht ist, einem örtlichen Sühneversuch sich unterziehen (§ 60 **UG.**). Sein

Schiedsrichterlicher Spruch ist endgültig, er erfolgt gebühren- und stempel-frei; doch sind dem unterliegenden Teile die baren Auslagen des Verfahrens und die des obliegenden Teiles, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen (§ 62 A.G.).

Die zu erstattenden baren Auslagen werden von dem Kreis-(Stadt-) Ausschüsse endgültig festgesetzt (§ 62 Abs. 2 A.G.).

Die Beschlüsse der Kreis-(Stadt-)Ausschüsse, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar (§ 62 Abs. 3 A.G.).

§ 49. Zwangsvollstreckung.

Die erstinstanzliche Entscheidung ist, sofern nicht ein Einigungsverfahren noch schwebt, sofort vollstreckbar. Wird die bereits vollstreckte Entscheidung wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hat, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen (§ 54). Für den Geltungsbereich des A.G. liegt dem Bezirksausschuß die Verpflichtung aus § 54 ob. Bei Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus gilt folgendes:

Nach § 15 Nr. 3 G.G.Z.P.D. n. F. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, unberührt und bestehen. Für Preußen gelten für die landrechtlichen Gebietsteile noch die Bestimmungen A.G.D. I, 35 § 33 und I, 24 Anhang § 153 zu § 45, Allg. Verf. vom 24. März 1882 (J.M.Bl. S. 59), für die gemeinrechtlichen Gebiete die Allg. Verf. vom 18. Juli 1881 (J.M.Bl. S. 160), in der Rheinprovinz das Rhein. Ressortregl. vom 20. Juni 1885 § 25. Bei Stadt- und Landgemeinden, bei Amtsverbänden muß das Vollstreckungsgericht sich mit der zuständigen Verwaltungsbehörde über die Art der Zwangsvollstreckung ins Einvernehmen setzen. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist jetzt bei Landgemeinden bezw. Amtsverbänden im Geltungsgebiet des Ges. über die allg. Landesverm. vom 30. Juli 1883, Kreis-ausschuß (Ges. vom 1. August 1883 § 33⁴, Kr.D. § 53^b, Landgem. Ordn. vom 3. Juli 1891 § 121^a); bei Stadtgemeinden Bezirksaus-schuß (Ges. vom 1. August 1883 § 17); bei Kreisverbänden der Regierungspräsident (Kr.D. § 180); bei Provinzialbehörden der Ober-präsident (Prov.D. § 121).

§ 50. Pflichten anderer Korporationen und der Polizei gegenüber Armenverbänden.

Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu erteilen, welche einem Hilfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung

stehenden, einem Zwecke der Wohltätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer 14tägigen Frist, von Empfang der seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu erteilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, auf welche Strafe eventl. von den Gerichten zu erkennen ist (§ 6 A.G. M.)

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden behufs der Ermittlung der Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen auf Verlangen behilflich zu sein (§ 63).

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde ganz oder teilweise außerstande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen (§ 59). In Preußen sind die Landarmenverbände durch § 36 A.G. zu Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände verpflichtet.

§ 51. Aufsichtsbehörden.

Über die Ortsarmenverbände wird die Staatsaufsicht nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze geführt, über die städtischen vom Regierungspräsidenten (in Berlin vom Oberpräsidenten), über die ländlichen vom Landrat (B.G. §§ 7, 24). Die Aufsicht über die Landarmenverbände, soweit sie mit den Provinzialverbänden zusammenfallen, führt der Oberpräsident und in der höheren Instanz der Minister des Innern (Prov. Ordn. §§ 114 ff.).

Sechstes Kapitel.

§ 52. Staatsbürgerpflichten.

Pflichten, die sich aus dem Staatsbürgerrecht ergeben, entspringen aus der Untertaneigenschaft. Letztere umfaßt einen Inbegriff von Pflichten, die einem Inländer dem Staate gegenüber obliegen.

Von diesen Pflichten sind hervorzuheben:

a) Die Treuepflicht, d. h. die Pflicht, alle Handlungen zu unterlassen, die auf eine Schädigung des Staates oder dessen Oberhauptes hinzielen. Unter Umständen kann in der Verletzung dieser Pflicht Hochverrat, d. i. der verbrecherische Angriff gegen das Staatshaupt, die Staatsverfassung oder das Staatsgebiet, oder militärischer Landesverrat, d. i. die Aufreizung eines fremden Staates zum Kriege gegen das Deutsche Reich und die Unterstützung im Kriege, oder diplomatischer Landesverrat, d. i. Mitteilung von Staatsgeheimnissen, Vernichtung von Aktenstücken und doloses Handeln bei Verträgen (§§ 80—93 RStGB.), oder endlich auch Majestätsbeleidigung liegen.

b) Die Gehorsamspflicht. Hierunter versteht man die Pflicht, den Gesetzen und den von den obrigkeitlichen Organen in ihrer Zuständigkeit erlassenen Befehlen Gehorsam zu leisten. Unter Umständen kann bei Verletzung dieser Pflicht strafrechtliche Abhandlung wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß § 113 RStGB. liegen.

c) Die Wehrpflicht, d. h. die Pflicht aller Deutschen zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht.

d) Die Steuerpflicht, d. h. die Pflicht aller Staatsangehörigen zur Leistung von Beiträgen aus ihrem Privatvermögen für die Bedürfnisse des Staates.

Siebentes Kapitel.

Die Bundesgewalt.

A. Die Organe der Bundesgewalt.

§ 53. a) Der Kaiser.

Das Präsidium des Bundes steht nach RB. Art. 11 dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen „deutscher Kaiser“ führt.¹⁾

I. Rechtliche Stellung des deutschen Kaisers.

1. Der Kaiser ist nicht Souverän des Deutschen Reichs, aber er hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten. Träger der Souveränität sind „die verbündeten Regierungen“. Kraft des Präsidiums „im Namen des Reichs“ übt er einzelne (in Verfassung oder Gesetz) besonders genannte Rechte der Reichsstaatsgewalt aus (Jura singularia, Sonderrechte). Infolgedessen hat er

2. die Leitung der Reichsregierung. Er hat insbesondere den Bundesrat und den Reichstag zu berufen und zu verabschieden (RB. Art. 12), den Reichskanzler und den Statthalter zu ernennen (RB. Art. 15), die Reichsgesetze auszufertigen und zu verkünden und ihre Ausführung zu überwachen (Art. 17, 36), vielfach auch die zu diesem Zweck erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten (RB. Art. 18) und gewisse Klassen von Offizieren. Ihm steht zu: die Ausführung der Bundesexekution (Art. 19), die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung (Art. 50), die Aufsicht über das Konsulatwesen (Art. 50), der Oberbefehl über die Marine und das deutsche Heer (Art. 53, 63), auch die Erklärung des Kriegszustandes (Art. 68). Er übt die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen, Schutzgewalt in den Schutzgebieten und in folgenden Fällen das Begnadigungsrecht aus:

Dem Kaiser ist das Begnadigungsrecht eingeräumt in bezug

a) auf Strafurteile der Marinegerichte (Mil.-Str.-Ger.-Ordn. vom 1. Dez. 1898, RGBl. S. 1189, §§ 424 ff.),

b) auf Urteile der Prisen Gerichte (V. vom 15. Febr. 1889, RGBl. S. 5 § 27),

c) auf Strafurteile des Reichsgerichts als erster und letzter Instanz (StPD. §§ 484, 485 verbunden mit GVG. § 146).

d) auf Strafurteile der Konsuln oder Konsulargerichte als erster

¹⁾ Daß als Name nicht Kaiser von Deutschland gewählt ist, hängt damit zusammen, daß der Kaiser nicht Alleinsouverän von Deutschland ist. Vgl. Fürst Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. II. S. 119.

In Instanz (Ges. über das Konf.=Ger. vom 7. April 1900 RGBl. S. 213, § 72.),

e) auf Strafurteile von Schutzgerichtsgerichten als erster Instanz (Schutzgerichtsgef. vom 25. Juli 1900, RGBl. S. 812, § 3),

f) auf Disziplinar=Strafurteile gegen Reichsbeamte (RBG. vom 31. März 1878 § 118),

g) auf Strafurteile der Elsaß-Lothringischen Gerichte als erster Instanz und zwar als Kaiserl. Landesherr (vgl. Ges. vom 4. Juli 1879, RGBl., S. 166, § 1). Betreffs der Geldstrafen ist das Begnadigungsrecht dem Statthalter übertragen.

In Elsaß-Lothringischen Strafsachen steht dem Kaiser auch das Abolitionsrecht zu, welches sonst ihm reichsgesetzlich nicht gegeben ist.

Der Kaiser hat, da er das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten abzuschließen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen (Art. 11), Konsuln anzustellen und das gesamte Konsulatwesen zu beaufsichtigen (Art. 56), auch liegt ihm die staatsrechtliche Vertretung des Reichs gegenüber einem Gliedstaate ob. Nur bedarf er bei Kriegserklärungen, sofern nicht schon ein Angriff des Feindes auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt ist, der Zustimmung des Bundesrats, und ferner ist bei Verträgen, die der Zuständigkeit des Reichs unterstellte Rechtsgebiete (Art. 4) betreffen, zur Gültigkeit (nachträgliche) Genehmigung des Reichstags erforderlich (Art. 11 Abs. 2 u. 3).

Die Bedeutung des Art. 11 Abs. 2 und 3 ist streitig. Es fragt sich nämlich, ob bei den dort bezeichneten internationalen Staatsakten das Erfordernis der Zustimmung bzw. Genehmigung des Bundesrats oder Reichstags bloß die innere staatsrechtliche Gültigkeit oder auch die äußere, öffentlichrechtliche Gültigkeit berühren. Die herrschende Meinung (Laband § 61 zu I, 6, Reinde, Die Verfassung S. 152 zu Art. 11 a. E.) nimmt an, daß durch die Vorschriften des Abs. 2 und 3 die Legitimation des Kaisers zur völkerrechtlichen Vertretung des Reichs nicht eingeschränkt werden sollte, sondern ihm nur die staatsrechtliche Verpflichtung auferlegt werden soll, zu den gedachten Staatsakten die Zustimmung bzw. Genehmigung einzuholen. Fehlt diese Zustimmung bzw. Genehmigung, so sind diese Akte staatsrechtlich ungültig; ihr völkerrechtlicher Bestand wird aber, da sie nach außen hin durch die Ratifikation perfekt werden, nicht berührt.

3. Der Kaiser ist nicht Beamter des Reichs, unverantwortlich, unabsetzbar und niemand untertan.

Gemäß Art. 68 RB. kann der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkung einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preuß. Gesetzes vom 4. Juni 1851 (GS. (1851) S. 451). Hiernach ist mangels einer besonderen Beschränkung in der RB. und mit Rücksicht auf die Bezugnahme auf das preuß. Gesetz von 1851 anzunehmen, daß der Kaiser den

Kriegszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten verhängen kann.

Da im Falle eines Krieges der Kaiser oberster Kriegsherr ist und ausschließlich die zur Verteidigung erforderlichen Anordnungen treffen kann, so ist den Bundesstaaten das Recht, in Kriegszeiten den Belagerungszustand zu verhängen, durch die Reichsverfassung genommen. (Vgl. R. von Mohl. Staatsr. S. 85). In Friedenszeiten ist jedoch ein konkurrierendes Recht des Reiches und der Bundesstaaten hinsichtlich der Erklärung des Belagerungszustandes anzunehmen, so daß in Preußen nach § 2 des Ges. vom 4. Juni 1851 das Staatsministerium berechtigt wäre, in Friedenszeiten für den Fall eines Aufruhrs den Belagerungszustand für einen bestimmten Teil der Monarchie zu erklären.

Durch Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867 ist dem Kaiser für den Fall, daß die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Reiches oder eines Bundesstaats bedroht erscheint, das Recht eingeräumt, die Pflichten zu erhöhen.

II. Recht auf die kaiserliche Stellung.

Die Kaiserwürde ist ein Kronrecht Preußens, ein Akzessorium der preussischen Königswürde. Daraus ergibt sich:

a) Für Thronfolge und Regentschaft¹⁾ im Reiche sind die Grundsätze des preussischen Verfassungsrechts maßgebend.

b) Der Kaisertitel ist stets mit dem preussischen Königstitel verbunden. (Wilhelm II., Deutscher Kaiser, König von Preußen.)²⁾

Bei Staatsakten der preussischen Landesregierung wird der Kaisertitel nicht mitaufgeführt.³⁾

III. Kaiserliche Ehrenrechte.

a) Kaiserlicher Titel;⁴⁾ derselbe ist kein Herrschertitel, hat keine Gebietshoheit zur Voraussetzung,⁵⁾ deshalb heißt es auch Deutscher Kaiser, nicht Kaiser von Deutschland.

b) Die kaiserlichen Insignien (Krone, Wappen, Standarte).

c) Den erhöhten strafrechtlichen Schutz (RStGB. §§ 80, 94, 95).

d) Das Recht, Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten zu bestimmen (RBG. § 17).

IV. Dispositionsfonds.

Eine Zivilliste oder sonstige Dotation ist mit Führung des Kaisertitels nicht verbunden. Nur wird alljährlich im Etat dem Kaiser ein

¹⁾ Eine Regentschaft mit dem damaligen Kronprinz Friedrich Wilhelm als Regent bestand im Deutschen Reiche vom 4. Juni bis 5. Dez. 1878. (Erl. vom 4. und 5. Juni und 5. Dez. 1878). Vgl. ferner Kab.-Ordn. vom 17. Nov. 1887 und Erlaß vom 23. März 1888.

²⁾ Eine Ausnahme jedoch bei der Eidesformel der unmittelbaren Reichsbeamten, welche nur dem Kaiser Gehorsam geloben.

³⁾ Versaill. Proklam. v. 18. Januar 1871: „Demgemäß werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußens fortan den kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen.“

⁴⁾ Der kaiserliche Titel und das Prädikat „Kaiserliche Hoheit“ ist nur noch dem Kronprinzen („des Deutschen Reiches und von Preußen“), nicht auch anderen preussischen Prinzen verliehen (Kais. Erl. v. 18. Jan. 1871).

⁵⁾ A. M. Schulze, deutsch. Staatsr. Bd. 2 S. 41. In völkerrechtlichen Verträgen heißt es zwar stets: l'empereur d'Allemagne.

Dispositionsfonds von drei Millionen zu staatlichen Zwecken, hauptsächlich Gnadenbewilligungen zur Verfügung gestellt.

§ 54. b) Der Bundesrat.

I. Wesen des Bundesrates und rechtliche Stellung seiner Mitglieder.

1. Der Bundesrat, „die verbündeten Regierungen“, ist Träger der Reichsstaatsgewalt, er besteht aus „Vertretern“ der 25 deutschen Einzelregierungen, übt alle Rechte der Reichsgewalt aus, soweit sie nicht (durch Verfassung oder Gesetz) speziell dem Kaiser zur Ausübung übertragen sind, und regiert deshalb gleichfalls an oberster Stelle (RB. Art. 6 ff.).

Der Bundesrat stellt sich in seiner Gesamtheit als ein Organ des Reichs dar, während den einzelnen Mitgliedern desselben, den Bevollmächtigten zum Bundesrat, daneben die Wahrnehmung der Rechte ihrer Staaten obliegt.

2. Die Mitglieder des Bundesrats sind:

a) öffentlich-rechtliche Gesandte, die das Recht der Exterritorialität genießen (GG. §§ 18–20), einen Anspruch auf diplomatischen Schutz haben (RB. Art. 10) und gewisse Vorrechte bezüglich ihrer Zeugnispflicht ZPD. §§ 347, 367. StPD. §§ 49, 72 (Vernehmung in Berlin, solange sie sich dort aufhalten).

b) Überbringer der Weisungen ihrer Regierung, welche sie mit Instruktionen verieht (RB. Art. 7 Abs. 3).¹⁾ Daraus ergibt sich:

α) die Gesamtheit der einem Bundesstaat zustehenden Stimmen kann nur einheitlich abgegeben werden (RB. Art. 6 Abs. 2);

¹⁾ Die rechtliche Bedeutung der Instruktion des Bundesratsbevollmächtigten seitens des ihn entsendenden Bundesstaats ist neuerdings in der Sitzung des Preuß. Abgeordnetenhauses vom 29. Mai 1906 bei Beratung über den Antrag des Abgeordneten Arendt u. Gen., die Staatsregierung aufzufordern, im Bundesrate dahin zu wirken, daß Eingriffe in die Verfassung der Einzelstaaten, insbesondere Preußens, im Wege der Reichsgesetzgebung vermieden, jedenfalls nicht ohne Einvernehmen mit den Einzellandtagen vorgenommen werden, aktuell geworden.

Die Stellungnahme hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob die Instruktion des Bundesratsbevollmächtigten ein Regierungsakt, für den die Minister des einzelnen Bundesstaats in derselben Weise verantwortlich sind, wie für jeden anderen Regierungsakt (so Laband), oder ob sie ein Recht der Krone oder lediglich Regierungssache und zwar ein Akt der Exekutive, folglich eine Regierungshandlung des Königs ist (so Meyer). Nur im ersteren Falle würde die Instruktion der Genehmigung des Landtages des Bundesstaats unterliegen, während in den letztgedachten Fällen, da weder für Kronrechte des Königs noch für einen Akt der Exekutivgewalt der Regierung eine Befragung und Zustimmung des Landtages erforderlich ist, es dieser Befragung des Landtages nicht bedürfe.

Man hat vor allem gegen die Befragung des Landtages bezüglich der Erteilung von Instruktionen an die Bundesratsbevollmächtigten geltend gemacht, daß nicht einzusehen ist, in welcher Weise ein Einvernehmen zwischen dem Bundesrat und den Einzellandtagen hergestellt werden könnte. Es ist ferner auch die unabhängige und selbständige Stellung des Bundesrats, als eines Organes der Reichsverwaltung, welches von einer außerhalb stehenden Instanz nicht abhängig gemacht werden kann, und die Eigenschaft des Bundesrats als Staatenhaus, d. h. Vertretungskörper der verbündeten Regierungen betont worden.

β) niemand kann zugleich Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein (Inkompatibilität), da Reichstagsabgeordnete an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden sind (R.V. Art. 9 und 29.);

γ) nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt (R.V. Art. 7 Abs. 3);

δ) eine Zuwiderhandlung gegen die Instruktion macht den Bundesratsbevollmächtigten seinem Staate gegenüber nach dessen Gesetzen haftbar.

II. Zusammensetzung und Gliederung.

1. Die Bundesstaaten, nur diese, sind im Bundesrate mit 58 Stimmen vertreten, von denen Preußen 17,¹⁾ Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, und die übrigen Staaten je 1 führen. Die Stimmführung der Bundesstaaten im Bundesrate nach R.V. Art. 6 ist die gleiche, wie im Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes, nur hat Bayern 6 (statt 4) Stimmen, weil es auch schon im Zollbundesrate 6 Stimmen geführt hatte.

2. Der Bundesrat gliedert sich in ein Plenum und in Ausschüsse. Die Ausschüsse haben den Zweck, die an das Plenum zur Beschlussfassung gelangenden Gegenstände vorzubereiten und durchzuberaten, ausnahmsweise dienen sie auch zur selbständigen Erledigung gewisser An gelegenheiten (vgl. z. B. R.V. Art. 36 Abs. 2, 56 Abs. 1).

Die Ausschüsse sind entweder

a) dauernde d. h. verfassungsrechtlich notwendige (R.V. Art. 8), nämlich

- α) für die auswärtigen Angelegenheiten;
- β) für das Landheer und die Festungen;
- γ) für das Seewesen;
- δ) für Zoll- und Steuerwesen;
- ε) für Handel und Verkehr;
- ς) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
- η) für Justizwesen;
- θ) für Rechnungswesen;

b) vom Bundesrate erst besonders eingesetzte:

- α) für Elsaß-Lothringen;
- β) für die Verfassung;
- γ) für die Geschäftsordnung.

In dem Ausschusse für die auswärtigen Angelegenheiten führt Bayern den Vorsitz, außerdem müssen in demselben vertreten sein Bevollmächtigte von Württemberg, Sachsen und von zwei vom Bundesrat zu bestimmenden anderen Bundesstaaten.

Im Ausschusse für Landheer und Festungen hat Bayern, Sachsen und Württemberg einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder, sowie die des Ausschusses für Seewesen werden vom Kaiser ernannt.

¹⁾ Im alten Deutschen Bunde hatte Preußen im Plenum nur 4 Stimmen; jetzt erhielt es noch dazu die von Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein-Lauenburg (3), Nassau (2) und Frankfurt (1).

Die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden vom Bundesrate gewählt und zwar für je eine Session, bezw. ein Jahr; doch ist Wiederwahl zulässig. Innerhalb sämtlicher Ausschüsse führt jeder Staat nur eine Stimme.

III. Geschäftsgang.

1. Der Bundesrat bedarf zu seiner Tagung der kaiserlichen Berufung. Er muß alljährlich durch den Kaiser berufen werden (RB. Art. 13 u. 14), und zwar:

- a) in jedem Jahre mindestens einmal (RB. Art. 13);
- b) wenn der Reichstag versammelt wird (RB. Art. 13);
- c) ohne den Reichstag zur Vorbereitung der Arbeiten;
- d) auf Verlangen eines Drittels der Stimmenzahl (= 20) (RB. Art. 14).

2. Leitung und Vorsitz liegt dem vom Kaiser zu ernennenden Reichskanzler ob, der sich vermöge schriftlicher Substitution durch jedes andere Bundesratsmitglied vertreten lassen kann (RB. Art. 15).

Der Bundesrat beschließt — abgesehen von gewissen Fällen — mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen (RB. Art. 7). Jeder Bundesstaat kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben (RB. Art. 6 i. f.). Eine Beschlußfähigkeitsziffer sogen. Quorum¹⁾, wie beim Reichstage, besteht nicht.

Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag (RB. Art. 7 Abs. 3).

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen der Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist (RB. Art. 7 Abs. 4).

Ein besonderes Stimmenverhältnis ist vorgeschrieben in folgenden Fällen:

- a) Verfassungsändernde Gesetze gelten als abgelehnt, wenn sie 14 Stimmen gegen sich haben (RB. Art. 78 Abs. 1).
- b) Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden (RB. Art. 78).
- c) Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes ausspricht (RB. Art. 5 Abs. 2).
- d) Einstimmigkeit ist erforderlich bei Abänderung des Bundesvertrages.

IV. Kompetenz.

Die Zuständigkeit des Bundesrates erstreckt sich auf alle Gebiete, welche nicht einem anderen Organe des Reiches ausdrücklich überwiesen sind. Er ist:

¹⁾ RB. Art. 28.

1. Organ der Gesetzgebung (RB. Art. 5); insbesondere beschließt er (RB. Art. 7 Abs. 1) „über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse“;

2. Organ der Regierung; der Kaiser ist an die Mitwirkung des Bundesrats gebunden: bei Erklärung eines Angriffskrieges (RB. Art. 11 Abs. 1), beim Abschlusse von völkerrechtlichen Verträgen hinsichtlich der nach RB. Art. 4 der Reichsgesetzgebung unterliegenden Gegenstände (RB. Art. 11 Abs. 3), bei Vollstreckung der Bundesexekution (RB. Art. 19), bei Auflösung des Reichstages (RB. Art. 24) bei Ernennung gewisser Reichsbeamter (z. B. der Mitglieder des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft, GVG. §§ 127, 150, des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, des Bundesamts für Heimatwesen, der Reichsdisziplinarbehörden, des Reichsbankdirektoriums, der ständigen Mitglieder des Patentamts und des Reichsversicherungsamts);

3. Organ der Verwaltung.

a) Er beschließt vor allem „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist (RB. Art. 7 Ziff. 2)¹⁾, sowie „über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten,“ (RB. Art. 7 Ziff. 3) ausgenommen auf militärischem Gebiete, wo der Kaiser allein zuständig ist (RB. Art. 63 Abs. 3). Was unter Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zur Ausführung der Reichsgesetze zu verstehen ist, ob insbesondere auch Rechtsverordnungen darunter fallen, ist außerordentlich streitig. Es fragt sich nämlich, ob der Bundesrat mit Rücksicht auf Art. 5 RB. hierzu nicht einer besonderen Delegation bedürfte. Viele verneinen dies, indem sie annehmen, daß dem Bundesrat von vornherein eine allgemeine verfassungsmäßige Delegation zum Erlaß von Ausführungsvorschriften, also auch in Gestalt von Rechtsverordnungen gegeben sei. Man folgert dies teils aus der staatsrechtlichen Stellung des Bundesrats im Reich (vgl. Zorn, Staatsr. § 15 und in Hirths Annalen 1885 S. 313, Klöppel in Preuß. Jahrb. 52 S. 173), teils aus dem Begriff der in Art. 7 Nr. 2, 37, 38 der Reichsverf. bezeichneten Verwaltungsvorschriften, zumal da dieser offenbar den Art. 45, 62, 63 der Preuß. Verf.-Urt. entlehnt sei (vgl. G. Mayer § 165, Riedel S. 22, v. Held S. 109, Arndt, Verordn. Recht (1884) in Hirth's Annal. 1885 S. 701, im Kommentar zu Art. 7 Nr. 2). Das Hauptbedenken gegen die vorstehende Auslegung knüpft sich an die Subsumtion der Rechtsverordnungen unter den Begriff der allgemeinen Dienstvorschriften, da man bei diesen wohl nur an bloße Dienst-anweisungen, nicht an Rechtsverordnungen denken darf. Auch hat man vor allem an der analogen Anwendung des in Art. 45 der Pr. U. ausgesprochenen Grundsatzes auf Art. 7 Nr. 2 mit Rücksicht auf den Gesamtinhalt und die Entstehungsgeschichte der Reichsverf.

¹⁾ So z. B. sind dem Kaiser die diesbezügl. Anordnungen übertragen, soweit das Post- und Telegraphenwesen, Marine- und Kriegswesen in Betracht kommt. Vgl. RB. Art. 50, 53, 63 Abs. 5, 68.

und auf die eigenartige staatsrechtliche Natur des Reichs Anstoß genommen. Die herrschende Meinung, sowohl in Theorie (Laband §§ 29, 58, II, Hänel, Studien II, 62 ff., Seydel, Kommentar S. 140 und in Hirths Annalen 1874 S. 1154, Anschütz, gegenw. Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt und den Umfang des Rgl. Verordnungsrechts in Preußen (2. Aufl.) 1901 S. 82 ff., G. Meyer § 165, E. Mayer in Krit. Viert. Jahrschr. 27 S. 139, Rosin, Pol.-Verordn.-Recht S. 262 ff., Seligmann, Begriff des Gesetzes (1886) S. 115, insbesondere Reinde S. 130 f.) als auch in der Rechtsprechung (RDfG. 21 S. 60, RG. 24 S. 1. Bd. 40 S. 68, Bd. 48 S. 84) nimmt an, daß an sich für Verwaltungsvorschriften, welche der Bundesrat zur Ausführung von Reichsgesetzen mit der Kraft einer Rechtsverordnung erläßt, eine vorgängige Ermächtigung gemäß Art. 5 erforderlich sei. Es bedarf demnach der jedesmaligen Prüfung und Feststellung, ob die Verwaltungsvorschrift nach ihrem Inhalt und der Absicht des Bundesrats zwingenden Rechts ist und auf einer Delegation mittels Reichsgesetzes beruht (Art. 5 RB.). Beides braucht nicht ausdrücklich zu erhellen, sondern kann aus dem Sinne und Zweck der Vorschriften gefolgert werden, besonders dann, wenn z. B. mit der Verordnung Rechte oder Verpflichtungen oder Strafen für gewisse Personen festgesetzt werden.

Kenntnis von Mängeln erlangt der Bundesrat durch den Kaiser, welchem die Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zusteht (RB. Art. 17), und der seinerseits wieder die Beaufsichtigung durch Reichsbeamte (vgl. z. B. RB. Art. 36 Abs. 2) ausübt.

Der Bundesrat hat das Recht, um Abstellung der Mängel die Reichsbehörden und Reichsbeamten direkt zu ersuchen, während er gegenüber den Organen der Bundesmitglieder zunächst auf diplomatischem Wege durch Mahnung nötigenfalls durch Zwang im Wege der Bundesexekution auf Beseitigung der Mängel hinzuwirken hat.

b) Er hat im Gebiete der Finanzverwaltung Beschluß zu fassen über die Feststellung des von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrages an Zöllen und Verbrauchsabgaben (RB. Art. 39 Abs. 2), über den Reichshaushaltsetat (RB. Art. 69), ihm ist Rechnung zu legen über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs (RB. Art. 72), er wirkt mit bei der Aufnahme von Anleihen (RB. Art. 73).

c) Er hat eine Mitwirkung bei der Ernennung gewisser Reichsbeamten, sei es durch Begutachtung, Vorschlag oder Wahl.

4. Organ der Rechtspflege.

a) Er erledigt auf Anrufen nicht privatrechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten (RB. Art. 76 Abs. 1). Die Erledigung kann seitens des Bundesrats entweder in der Weise erfolgen, daß er die Beendigung des Streits herbeiführende Gesetzesvorlage (RB. Art. 5 Abs. 1) macht oder die Einsetzung einer Austrägalinstanz beschließt.¹⁾

¹⁾ So wurde 1890 die Entscheidung des Streites zwischen Mecklenburg und Lübeck über die Hoheitsrechte am Dassower See, der Pretnitzer Wyl und der Travemünde dem Reichsgericht übertragen. Ferner ist neuerdings das Reichsgericht um Entscheidung in dem Lippeschen Thronfolgestreit ersucht worden.

b) Er hat Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, auf Anrufen eines Teiles gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen (R.V. Art. 76 Abs. 2).

c) Er hat, wenn in einem Bundesstaate der Fall der Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken (R.V. Art. 77).

§ 55. c) Der Reichstag.¹⁾

I. Wesen und Befugnisse.

Der Reichstag hat staatsrechtlich dieselbe Funktion wie der Landtag in den Einzelstaaten. Er stellt die Vertretung des deutschen Volkes dar, hervorgegangen aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung. Er hat keine juristische Persönlichkeit.

Er ist nicht Mitträger der Souveränität, sondern im wesentlichen Organ der Gesetzgebung (R.V. Art. 5, 23, 73, 76 Abs. 2), aber auch der Verwaltung und Regierung (R.V. Art. 11 Abs. 3, 26, 72). Besonders hat der Reichstag bei der alljährlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats mitzuwirken (R.V. Art. 69).

Die Tätigkeit des Reichstages tritt in vier Formen auf:

1. Für einzelne Akte ist seine Mitwirkung erforderlich, d. h. der Akt wird erst durch Zustimmung des Reichstages rechtsgültig, so bei der Reichsgesetzgebung (R.V. Art. 5), einschließlich der Feststellung des Reichshaushaltsetats (R.V. Art. 69) und der Aufnahme von Anleihen (R.V. Art. 73).

2. Für gewisse Akte reicht die Genehmigung aus, d. h. der vorgenommene Akt ist schon vor der Zustimmung des Reichstages rechtsgültig, aber die Genehmigung muß noch hinzutreten, um den Akt unanfechtbar zu machen. Eine derartige Genehmigung ist erforderlich bei Verträgen mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen (R.V. Art. 11 Abs. 2), oder bei Verordnungen, welche bei nicht versammeltem Reichstage durch die Regierungsorgane erlassen werden können, aber außer Kraft treten, wenn der Reichstag nachträglich seine Genehmigung versagt, so z. B. bei Notverordnungen in Elsaß-Lothringen.

3. Zuweilen hat der Reichstag das Recht der Kenntnisnahme, z. B. bei Einziehung alter Münzen (Ges. vom 4. Dez. 1871 § 11).

Nach R.V. Art. 23 hat der Reichstag das Recht der „Initiative“ bei Gesetzesvorschlägen und der Überweisung der an ihn gerichteten Petitionen an den Bundesrat oder Reichskanzler (R.V. Art. 23).

¹⁾ R.V. Art. 20—32, R.G. v. 31. 5. 69. R.G. v. 25. 6. 73 § 3. R.G. v. 2. 5. 74 § 49. Literatur: Laband §§ 32—38, G. Meyer §§ 128 ff., Jörn § 8, Arndt §§ 19—21, Seydel, Noten zu Art. 20 ff., Rieler, rechtl. Natur der modernen Volksvertretung. (1893.)

Dem Reichstag stehen auch eine Reihe von Selbstverwaltungsbefugnissen zu; er prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber, er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer (R.V. Art. 27). Bei der Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder hat der Reichstag nur die Gültigkeit der Wahlen in den Kreis seiner Erörterung zu ziehen. Zum Zwecke der Prüfung sind nach § 35 nebst Anlage D des Wahlreglements sämtliche Akten über die Wahlen und deren Ergebnisse den Zentralbehörden der Bundesstaaten einzureichen und durch diese dem Reichstage vorzulegen. Für das Prüfungsverfahren erfolgt nach §§ 3 ff. der Gesch.-Ordn. des Reichstags eine Vorprüfung in einer der sieben Abteilungen, im Falle von Protesten oder Anfechtungen eine weitere Prüfung durch eine Wahlprüfungskommission und endlich die Entscheidung durch das Plenum. Die Entscheidung kann dahin gehen, die Wahl zu beanstanden und eine Aufklärung der Tatumstände durch Ersuchen des Reichskanzlers herbeizuführen. Bis zur Entscheidung behält das betreffende Mitglied Sitz und Stimme im Reichstage. Lautet die definitive Entscheidung auf Ungültigkeitserklärung der Wahl, so hat eine Neuwahl stattzufinden.

Ein selbständiges Enqueterecht besitzt der Reichstag nicht, jedoch kann er die Regierung um Einsetzung einer Enquetekommission ersuchen.

II. Zusammensetzung des Reichstages. Wahlberechtigung. Wahlverfahren. Mitglieder des Reichstages. Berufung. Vertagung. Schließung. Auflösung.

Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten des deutschen Volks, von denen jeder in einem besonderen Wahlkreise gewählt wird. Auf Preußen kommen 236 Abgeordnete, auf Bayern 48, auf Sachsen 23, auf Württemberg 17, auf Elsaß-Lothringen 15, auf Baden 14, auf Hessen 9, auf Mecklenburg-Schwerin 6, auf Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg je 3, auf Sachsen-Meiningen, Sachsen-Roburg-Gotha, Anhalt je 2, auf Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen je 1 Abgeordneter. Eine Vermehrung der Abgeordneten nach Maßgabe der zunehmenden Bevölkerung kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Dasselbe gilt von einer Veränderung der bestehenden Wahlkreise. In Preußen verteilen sich die Wahlkreise auf die einzelnen Landesteile wie folgt. Der Regierungsbezirk Königsberg hat 10, Reg.-Bez. Gumbinnen 7, Reg.-Bez. Danzig 5, Reg.-Bez. Marienwerder 8, Stadtkreis Berlin 6, Reg.-Bez. Potsdam 10, Reg.-Bez. Frankfurt 10, Reg.-Bez. Stettin 7, Reg.-Bez. Köslin 5, Reg.-Bez. Stralsund 2, Reg.-Bez. Posen 10, Reg.-Bez. Bromberg 5, Reg.-Bez. Breslau 13, Reg.-Bez. Oppeln 12, Reg.-Bez. Liegnitz 10, Reg.-Bez. Magdeburg 8, Reg.-Bez. Merseburg 8, Reg.-Bez. Erfurt 4, Reg.-Bez. Schleswig-Holstein mit Lauenburg 10, Provinz Hannover 19, Reg.-Bez. Münster 4, Reg.-Bez. Minden 5, Reg.-Bez. Arnberg 8, Reg.-Bez. Wiesbaden 6, Reg.-Bez. Rassel 8, Reg.-Bez. Köln 6, Reg.-Bez.

Düsseldorf 12, Reg.-Bez. Koblenz 6, Reg.-Bez. Trier 6, Reg.-Bez. Aachen 5, Hohenzollern 1. Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke eingeteilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabteilung erforderlich wird. Das Recht zum Wählen ist bedingt 1. durch die Eigenschaft als Deutscher, 2. durch Zurücklegung des 25. Lebensjahres und kann nur in dem Wahlbezirke ausgeübt werden, in welchem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz hat. Es ruht für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten. Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Wählen sind 1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, 2. Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, für die Dauer dieses Konkursverfahrens, 3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldmitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben. Leistungen, welche nach Maßgabe der Krankenversicherungsgesetze gewährt sind, sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe dieser Gesetze erstattet sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen, ebenso die auf Grund der Unfallversicherung gewährten Entschädigungen. 4. Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind. Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist. — **Wählbar** zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Deutsche, welcher nach vorstehenden Bestimmungen die Berechtigung zum Wählen hat und einem zum Reiche gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört. — In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor der Wahl zu jedermanns Einsicht anzulegen, und ist dies vorher unter Hinweisung auf die Einspruchsfrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind. Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahllisten nicht. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt, zu welchem unmittelbare Staatsbeamte nicht berufen werden dürfen. Das Wahlrecht wird in Person

durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Dieselben sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege derervielfältigung zu versehen. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokolle beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirk so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl für gültig erklärt hat. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Reiche an demselben Tage vorzunehmen, den der Kaiser bestimmt. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren sind vom Bundesrat erlassen (BGB. von 1870 S. 275, von 1871 S. 35, RG. von 1872 S. 38). Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlanglegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Überwachung derselben werden dadurch nicht berührt. — Der Gewählte hat sich innerhalb 8 Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. Gleichwohl sind sie verpflichtet, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Vertretung und der ordnungsmäßigen Erledigung der Dienstgeschäfte eine Anzeige zu erstatten. Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt, oder in einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme im Reichstage und kann seine Stelle in demselben nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. Mitglieder des Bundesrats können jedoch niemals gleichzeitig Mitglieder des Reichstages sein. Den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen steht dem Kaiser zu. Die Berufung erfolgt alljährlich (RB. Art. 12, 13). Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Reichstages die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden (RB. Art. 26). Nach Ablauf der Vertagungsfrist oder an dem bestimmten Endtermine tritt der Reichstag ohne Berufung wieder zusammen und

setzt seine Geschäfte und Verhandlungen in derselben Weise und an derselben Stelle wieder fort, wo er vor der Vertagung aufgehört hat (Grundsatz der Kontinuität).

Wenn der Reichstag auf unbestimmte Zeit vertagt worden ist, so bedarf es für seinen Zusammentritt kaiserlicher Berufung.

Eine Vertagung über die Dauer der Legislaturperiode hinaus ist unstatthaft. RB. Art. 24.

Keine Vertagung ist es, wenn der Reichstag sich selbst Ferien gibt. Vgl. Geschäftsordn. § 37.

Die Schließung des Reichstages erfolgt am Ende der Session. Sie hat zur Folge, daß die bis zur Schließung nicht erledigten Vorlagen oder nicht zu Ende geführten Verhandlungen von dem neuberufenen Reichstag nicht weiter fortgesetzt werden können, sondern ganz von neuem wieder begonnen werden müssen, auch der neu berufene Reichstag sich erst wiederum konstituieren muß. (Grundsatz der Diskontinuität.) Um die Fortsetzung der nicht zu Ende geführten Verhandlungen auch nach Schließung des Reichstages zu ermöglichen, bedarf es besonderer gesetzlicher Maßnahmen. Ein derartiges Verfahren hat man bei den sog. Reichsjustizgesetzen eingeschlagen. § 1 des Gesetzes, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung, einer Zivilprozeßordnung vom 23. Dez. 1874 (RG. Bl. S. 194) bestimmt deshalb, daß die Reichstagskommission zur Vorberatung dieser Entwürfe ermächtigt sei, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Reichstages bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session fortzusetzen.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. (StGB. § 12.) Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reiches (Vgl. Art. 4 RB.) Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate bezw. Reichskanzler zu überweisen. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre. (RG. 19. 3. 88.) Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. In diesem Falle müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung (Geschäftsordnung für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 12. 6. 68 mit den Abänderungen vom 17. 4. und 12. 5. 69, 12. 3. 70, 22. 5. 72 und 9. 4. 74, neu redigiert am 10. Februar 1876) und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschluß-

fassung ist die Anwesenheit von 199 Mitgliedern, der Mehrheit der gesetzlichen Zahl (397) der Mitglieder, erforderlich. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. (Vgl. RB. Art. 30, StGB. 511, GD. § 60.) Dieses Privileg bezieht sich auch auf die Tätigkeit der Mitglieder in den Kommissionen, nicht aber für die als Parteipolitiker in Wahlversammlungen. Daß das Sitzenbleiben beim Kaiserhoch unter den Begriff der Äußerung falle, hat der Reichstag durch Beschluß vom 15. Dezember 1894 bejaht.

Streitig ist, welche strafrechtliche Bedeutung dem Privileg des Art. 30 RB. zukommt. Es fragt sich, ob darin ein Strafausschließungsgrund oder ein Schuldausschließungsgrund liegen soll. Im ersteren Falle würde auf die Beleidigung eines Abgeordneten eine Erwiderung auf der Stelle (StGB. §§ 199, 233) zulässig sein, während im anderen Falle eine Kompensation unzulässig ist. Letzteres hat das Reichsgericht als zutreffend angenommen (RG. in Strafsachen Bd. 4 S. 15, Rechtspr. III, 107). Jedoch kann der die Beleidigung Erwidernde sich eventuell auf den Schutz berechtigter Interessen im Sinne des § 193 StGB. berufen. RG. Rechtspr. Bd. 4, S. 183. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat, oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Genehmigung ist bei einer Verhaftung behufs Ableistung des Offenbarungseides erforderlich. Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. (RB. Art. 31 Abs. 3, ZPO. § 905 Abs. 1.) Eine Unterbrechung der Strafhaft zu verlangen, steht hiernach dem Reichstage nicht zu. Ergänzend hierzu bestimmt StGB. § 69, in der Fassung der Lex Ahlwardt (Ges. betr. die Abänderung des § 69 des StGB. vom 26. März 1893 RGBl. S. 133): „Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.“

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert.“ Als Zeugen oder Sachverständige dürfen Mitglieder des Reichstages während der Sitzungsperiode außerhalb des Sitzes des Reichstages nur mit Genehmigung des letzteren vernommen werden. (StPO. §§ 49, 72 ZPO. §§ 347, 367.) Auch dürfen sie die Berufung zum

Ämte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen (BGB. § 35, 85). Wer es unternimmt, den Reichstag auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus der Versammlung gewaltsam zu entfernen, oder wer Reichstagsmitglieder durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird, wenn nicht mildernde Umstände vorhanden sind, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bezw. bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. (StGB. §§ 105, 106.) Beleidigungen des Reichstages können nur mit dessen Ermächtigung verfolgt werden. Eines Strafantrages bedarf es nicht. (StGB. § 197.) — Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen (RB. Art. 32).

Verträge über Diätengewährung sind zwar nicht strafbar, aber nach § 134 BGB. nichtig, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Eine Rückforderung gezahlter Diäten ist aber nach BGB. § 817 ausgeschlossen, da dem Zahlenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt.¹⁾

Eine Ausnahme von dem Verbote der Entschädigung ist jedoch insoweit anerkannt, als die Mitglieder des Reichstages freie Eisenbahnfahrt zwischen ihrem Wohnsitz und Berlin während der Sitzungsperiode sowie 8 Tage vorher und nachher haben. Ausnahmsweise sind allerdings auf Grund besonderer Reichsgesetze den Mitgliedern des Reichstages Diäten zugebilligt worden, so den Mitgliedern der Justizkommission und denen der Zolltarifkommission (RG. vom 23. Dez. 1874, 1. Febr. 1876 und 20. Juni 1902).

Durch das Reichsges. vom 21. Mai 1906 (RGBl. S. 467), betreffend die Änderung des Art. 32 RB., treten an die Stelle des Art. 32 jetzt folgende Vorschriften: Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes betr. die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstages vom 21. Mai 1906 (RGBl. S. 468). Nach § 1 dieses Ges. erhalten die Mitglieder des Reichstages für die Dauer der Sitzungsperiode sowie acht Tage vor deren Beginne und acht Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen, sowie eine jährliche Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 Mk., die am 1. Dezember mit 200 Mk., am 1. Januar mit 300 Mk., am 1. Februar mit 400 Mk., am 1. März mit 500 Mk., am 1. April mit 600 Mk. und am Tage der Vertagung (Art. 26 der RB.) oder Schließung des Reichstages mit 1000 Mk. zahlbar wird.

Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstages der Plenarsitzung fern geblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 20 Mk. in Abzug gebracht (§ 2). Durch vorstehende Bestimmung charakterisiert sich die Entschädigung als Anwesenheitsgeld. Die Anwesenheit in der Sitzung wird dadurch nachgewiesen, daß das Mitglied des Reichstages sich während der Dauer der Sitzung in eine Anwesenheitsliste einträgt. Wer an einer nament-

¹⁾ Vgl. Reinde, Verfassung, Anm. 32 zu Art. 32 S. 185f.

lichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er sich in die Liste eingetragen hat (§ 4). Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar (§ 8).

III. Führung und Erledigung der Geschäfte durch den Reichstag.

Nach Art. 27 Satz 2 RB. regelt der Reichstag seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung.

Letztere bildet eine autonome Satzung, der einerseits die Mitglieder des Reichstages unterworfen sind, und die andererseits auch nur von diesen selbst abgeändert werden kann.

Die jetzt bestehende Geschäftsordnung, welche im wesentlichen auf derjenigen des Norddeutschen Bundes basiert, ist neu redigiert worden am 10. Februar 1876. (Vgl. Perels, Das autonome Reichstagsrecht. Berlin, 1905.)

Behufs ordnungsmäßiger Erledigung der Geschäfte des Reichstages sind verschiedene Ämter eingerichtet:

a) Ehrenämter: des Präsidenten und zweier Vizepräsidenten, welche mit absoluter, der acht Schriftführer, die mit relativer Stimmenmehrheit vom Reichstage gewählt und der zwei Quästoren, welche für Rassen- und Rechnungswesen vom Präsidenten ernannt werden (GD. §§ 9, 10 und 16).

Den Vorsitz führt in den Sitzungen der Präsident. Den einstweiligen Vorsitz führt bei Beginn der Legislaturperiode das älteste Mitglied, bei Beginn einer sonstigen Session der letzte Präsident.

b) Besoldete Ämter. Das Verwaltungs- und Dienstpersonal, über dessen Annahme und Entlassung der Präsident zu beschließen hat (GD. § 14), welcher auch die vorgesetzte Dienstbehörde desselben ist (§ 156 des RBG.)¹⁾. Die Beamten selbst haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Erledigung der Vorlagen, gestellten Anträge und sonstigen Aufgaben, welche in den Abteilungen und Kommissionen vorbereitet wird, erfolgt durch das Plenum des Reichstages.

Es werden durch das Los 7 Abteilungen mit möglichst gleicher Mitgliederzahl gebildet, welche die Wahlen der Abgeordneten zu prüfen und die Wahlprüfungskommission zu wählen haben.

Es bestehen ferner Kommissionen, in welche jede Abteilung die gleiche Anzahl Mitglieder, aber nicht notwendig aus ihrer Mitte entsendet. Die Zahl der Kommissionsmitglieder ist daher stets durch 7 teilbar. Die Kommissionen werden, mit Ausnahme der Wahlprüfungskommission, welche in jeder Session für die Dauer derselben gewählt wird (GD. § 5), nur nach Bedürfnis gebildet zur Durchberatung der ihnen überwiesenen Sachen. Beschlußfähig sind sie nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (GD. §§ 26, 27). Die Kommission hat an das Plenum Bericht zu erstatten.

¹⁾ Das Reichstagsgebäude gehört dem Deutschen Reiche, nicht dem Reichstage, da dieser keine juristische Persönlichkeit besitzt. Vgl. Arndt, Kommentar z. RB. Vorbem. zu Art. 20.

Die Verhandlungen des Reichstages sind nach der Verfassung (Art. 22) öffentlich.

Nach § 36 G.D. ist zwar ein Ausschluß der Öffentlichkeit der Verhandlungen vorgesehen, aber mit Rücksicht auf die positive Bestimmung des Art. 22 sind diese Verhandlungen nicht als solche des Reichstages anzusehen, sondern höchstens als Privatbesprechung einzelner Reichstagsabgeordneter.

Von den Sitzungen der Kommissionen können Nichtmitglieder derselben durch Beschluß des Reichstages ausgeschlossen werden (G.D. § 27).

Die Geschäftsleitung liegt dem Präsidenten ob; er eröffnet und schließt die Sitzung, bestimmt Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung (G.D. § 13, 35, 37).

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse, Interpellationen nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind, und amtliche Mitteilungen des Präsidenten enthalten muß (G.D. § 39). Über die Verhandlungen selbst werden stenographische Berichte aufgenommen und veröffentlicht (G.D. § 15).

Über die Mitglieder und Beamten des Reichstages (nicht jedoch über die Mitglieder des Bundesrates) steht dem Präsidenten die Hauspolizei und Disziplinalgewalt zu.

Der Präsident erteilt jedem Mitgliede des Reichstages, welches sprechen will, das Wort. Um die Reihenfolge der sich zum Wort Meldenden zu wahren, wird eine Rednerliste aufgestellt. Bevor nicht das Wort erteilt wird, darf kein Mitglied des Reichstages sprechen (G.D. § 42). Bundesratsmitglieder und Kommissarien müssen jederzeit gehört werden und können den Sitzungen der Abteilungen mit beratender Stimme beiwohnen (R.B. Art. 9 und G.D. §§ 43, 29).

Das Wort zur Geschäftsordnung wird nur nach dem freien Ermessen des Präsidenten erteilt. Eine von demselben zugelassene Bemerkung zur Geschäftsordnung darf die Dauer von 5 Minuten nicht übersteigen. (Berichtigter § 44 Satz 1 der G.D. durch den Antrag Gröber vom 9. Dezember 1902.)

Zur sachgemäßen Leitung der Verhandlungen stehen dem Präsidenten folgende Befugnisse zu: Entfernt sich ein Redner von der Ordnung oder dem Gegenstande der Versammlung, so kann ihn der Präsident zur Ordnung rufen. Ist dies zum dritten Male nötig, so kann dem Redner durch Beschluß des Reichstages das Wort entzogen werden (G.D. § 46). Gegen den Ordnungsruf ist Einspruch zulässig (G.D. § 60). Auf Antrag Koeren beschloß das Plenum am 16. Februar 1895, daß der Präsident berechtigt sei, in dem Falle einer gröblichen Verletzung der Ordnung u. s. w. nach dem dritten Ordnungsrufe ein Mitglied von der Sitzung auszuschließen.

Unruhe in der Versammlung gibt dem Präsidenten das Recht, die Sitzung auszusetzen oder aufzuheben (G.D. § 61). Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, wodurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen wird (G.D. § 61).

Benimmt sich das Publikum auf den Tribünen unruhig oder ungehörig, so kann der Präsident die Ruhestörer entfernen lassen oder die Räumung der Tribünen anordnen (G.D. §§ 63, 64).

Vorlagen des Bundesrates, sowie alle von 15 Reichstagsmitgliedern unterzeichneten Anträge, sofern letztere Gesetzentwürfe enthalten, müssen dreimal beraten werden. Bei Anträgen von Mitgliedern ohne Gesetzescharakter genügt einmalige Beratung.

Die erste Beratung beschränkt sich auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs. Nach dem Schlusse derselben beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberatung zu beauftragen ist.

Die zweite Beratung bezieht sich auf die einzelnen Artikel (§§) und Abänderungsvorschläge. Die gefaßten Beschlüsse werden vom Präsidenten unter Beihilfe der Schriftführer zusammengestellt. Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der

briten Beratung. Abänderungsvorschläge, welche hier noch nach der zweiten Beratung eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Es findet eine nochmalige Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs statt, sodann über die einzelnen Artikel und Amendements. Nach Schluß der Beratung wird über Annahme und Ablehnung des Gesetzentwurfs im ganzen abgestimmt (GD. §§ 17 ff.).

Der Abstimmungsmodus ist verschieden.

In der Regel wird die absolute Majorität ermittelt durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses, der sogen. Hammelsprung (RB. Art. 28, GD. §§ 55, 56). Der Hammelsprung besteht darin, daß auf das Glockenzeichen des Präsidenten, nachdem sämtliche Abgeordnete vorher den Sitzungssaal verlassen haben, und alle Türen bis auf zwei geschlossen sind, diejenigen Abgeordneten, welche mit „ja“ stimmen, durch die eine offene Tür hineintreten, während diejenigen, welche mit „nein“ stimmen wollen, durch die andere offene Tür den Saal betreten. An beiden Türen sind die Schriftführer aufgestellt, welche die Hereintretenden zählen (GD. § 56).

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag bzw. die Gesetzesvorlage als abgelehnt (GD. § 51).

Die Beschlußfähigkeit kann nur vor und während der Abstimmung festgestellt, nachher nicht mehr angezweifelt werden (GD. § 54).

Über die Form der namentlichen Abstimmung bestimmt § 58 d. GD., in der Fassung des Antrages Nischlicher vom 14. November 1902, daß die Abgeordneten durch Abstimmungskarten, enthaltend den Namen des Abstimmenden und die Bezeichnung „Ja“, „Nein“, „Enthalte mich“ abstimmen. Die Schriftführer sammeln die Karten und zählen sie; die Namen werden in den stenographischen Bericht aufgenommen. — Zur Beschleunigung der Abstimmung sind farbige Zettel und geteilte Urnen eingeführt; weiß = ja, rot = nein, blau = enthalte mich.

§ 56. d) Die Reichsbehörden.

α) Allgemeines.

I. Reichsbehörden sind diejenigen Behörden, welchen die Erledigung von Reichsangelegenheiten im Namen des Reichs obliegt.

Behörden, welche zwar Reichsangelegenheiten besorgen, dies aber im Namen der Einzelstaaten tun, sind Landesbehörden. Dies trifft zu für die Rechtspflege und Zollerhebung, deren Gestaltung und Regelung durch Reichsgesetze erfolgt ist.

Sämtliche Reichsbehörden sind zentralisiert und stehen teils in unmittelbarer, teils in mittelbarer Unterordnung unter dem Kaiser.

Als unmittelbare Zentralbehörde gilt allein der Reichskanzler.

Unter den mittelbaren Zentralbehörden sind voneinander zu trennen

1. die Behörden der aktiven Reichsverwaltung;
2. die Behörden der Reichsverwaltungsgerichtsbarkeit;
3. selbständige Reichsfinanzbehörden.

II. Die Mitglieder der Reichsbehörden sind in der Regel auch Reichsbeamte d. h. vom Kaiser angestellt oder nach der Vorschrift der Reichsverfassung (RVG. § 1) verpflichtet, dessen Anordnungen Folge zu leisten. Nur ausnahmsweise gibt es Reichsbehörden

1. die nicht ausschließlich mit Reichsbeamten besetzt sind, z. B. das Reichsbankkuratorium;

2. deren Mitglieder nicht vom Kaiser oder in dessen Auftrag ernannt werden, z. B. drei Mitglieder des Reichsbankkuratoriums vom Bundesrate (Bankgef. § 25), die unteren Ämter der Post- und Telegraphenverwaltung von den Bundesstaaten (Art. 50).

Eine eigenartige Vereinigung zwischen einzelstaatlicher und Reichsbehörde findet sich bei dem Rechnungshof des Deutschen Reiches, welcher mit der preussischen Oberrechnungskammer unter einem gemeinschaftlichen Präsidenten verbunden ist. Im übrigen bearbeitet der Rechnungshof seine Angelegenheiten selbständig in getrennten Sitzungen unter einem besonderen Direktor.

§ 57. β) Der Reichskanzler.¹⁾

1. Die rechtliche Stellung des Reichskanzlers.

Bei dieser ist zu scheiden:

- a) seine Stellung innerhalb des Bundesrats;
- b) seine Stellung außerhalb des Bundesrats.

Zu a) ist der Kanzler

α) Vorsitzender. Er „leitet“ als solcher „die Geschäfte“ und fungiert als Reichsbeamter kraft kaiserlicher Berufung (RV. Art. 15);

β) einfaches Mitglied, als von Preußen Bevollmächtigter, der eine der 17 preussischen Stimmen führt. In soweit ist der Kanzler preussischer Landesbeamter und zwar auf Grund der Verfassungsbestimmung (RV. Art. 15 Abs. 2), ohne daß es besonderer Ernennung oder Bevollmächtigung bedarf²⁾;

¹⁾ Vgl. Laband StR. §§ 30, 40. Wandlungen der deutschen Reichsverf. Dresden 1895 S. 9 ff. Hänel, Studien z. deutschen Staatsr. Leipzig. 1880. Bd. 2 S. 19 ff. Rosenberg, Staatsrechtl. Stellung des Reichskanzlers (1889). Preuß. Organ. Bedeutung der Art. 15 u. 17. RV. i. d. Zeitschr. f. d. gesamt. Staatswissensch. 1889 S. 420 ff. Hübler, die Organisation der Verm. Berlin 1898. § 30 S. 75 ff.

²⁾ A. M. Hübler, a. a. O. § 30 S. 75.

Zu b) oberster Reichsbeamter,¹⁾ dessen Gegenzeichnung die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers (ausgenommen Armeebefehle) (RB. Art. 15) zu ihrer Gültigkeit bedürfen. Durch diese Gegenzeichnung übernimmt der Kanzler die Verantwortlichkeit. Er ist damit Reichsminister und leitet als solcher alle Zweige (Resorts) der Reichsstaatsverwaltung und ist für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit des Kanzlers besteht gegenüber dem Kaiser, Bundesrat und Reichstag. Jedoch läßt sich die Rechnungslegung nicht erzwingen, da es an reichsgesetzlichen Bestimmungen wegen einer etwaigen Ministeranklage fehlt.

Durch den Mangel an Rechtsmitteln behufs Erzwingung der Rechnungslegung sinkt die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers nur zu einer politischen und moralischen herab; „es findet, wie v. Sybel²⁾ (VI 90) es ausdrückt, nur eine Beurteilung derselben durch die öffentliche Meinung und die Geschichte statt.“

Verweigert der Kanzler die Kontrafignatur, so muß entweder der Kaiser nachgeben oder der Kanzler von seinem Posten zurücktreten. Ob in letzterem Falle die Entlassungsurkunde noch durch den abgehenden Reichskanzler oder von dem neu ernannten gegenzuzeichnen ist, ist streitig. Die herrschende Meinung hält zwar eine Gegenzeichnung für erforderlich, hält es aber für unwesentlich, welcher von den beiden Kanzlern die Gegenzeichnung vornimmt.

Gewisse Staatsakte des Kaisers bedürfen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers nicht:

a) die vom Kaiser als Bundesfeldherrn erlassenen Armeebefehle (RB. Art. 63); hierunter fallen jedoch nicht Anordnungen betreffend die Heeres- und Marineverwaltung;

b) persönliche Meinungsäußerungen des Kaisers z. B. Erlaß Friedrichs III. vom 12. März 1888;

c) kaiserliche Willensäußerungen programmatischen Charakters z. B. Erlasse Wilhelm II. vom 4. Februar 1890.

2. Stellvertretungsbefugnis des Reichskanzlers.

a) Im Voritze im Bundesrate kann sich der Reichskanzler mittels schriftlicher Substitution durch ein anderes preussisches Mitglied, und erst im Verhinderungsfalle des bevorrechtigten Bayern, durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vertreten lassen (RB. Art. 15 Abs. 2 und bayer. Schlußprotokoll vom 23. November 1870 IX.)

b) In der obersten Verwaltung des Reichs in seiner Funktion als Reichsminister ist eine Stellvertretung erst durch das Reichsgesetz vom 17. März 1878 (RGBl. S. 7) ermöglicht worden. Danach kann dem Kanzler auf seinen Antrag vom Kaiser bestellt werden:

α) ein Generalstellvertreter (Reichsvizekanzler) für den gesamten Umfang der Reichsministerialverwaltung;

¹⁾ Jedoch nicht einziger Reichsminister wegen der kanzlerischen Befugnisse des Statthalters von Elsaß-Lothringen in diesem Lande. Deshalb unrichtig Häbler a. a. O. S. 76.

²⁾ Die Begründung des Deutschen Reichs. München u. Leipzig. 1899.

β) besondere Spezialstellvertreter (aus den Vorständen der obersten Reichsbehörden) für die einzelnen Ressorts dieser Verwaltung.

Die Stellvertreter sind befugt, die Gegenzeichnung für kaiserliche Regierungsakte zu leisten und sind für ihre Geschäftsführung in derselben Weise wie der Kanzler verantwortlich. Doch kann der Kanzler während der Dauer der Stellvertretung jede Sache an sich ziehen und selbst erledigen. Auch verbleibt ihm immer die Verantwortlichkeit für die Gesamtleitung der Politik.

3. Besondere Rechte des Reichskanzlers.

a) Er kann jederzeit unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, desgleichen auch ohne Vorliegen von Dienstunfähigkeit entlassen werden, wobei er schon nach zweijähriger Dienstzeit pensionsberechtigt ist (sonst ist zehnjähriger Dienst und Dienstunfähigkeit erforderlich) RBG. §§ 25, 35.

b) Er darf nur mit Genehmigung des Kaisers außerhalb seines Amtssitzes oder Aufenthaltsortes als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden (ZPD. §§ 382, 402; StPD. §§ 49, 72).

c) Er soll nicht zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden (GG. §§ 34, 85).

Zur Unterstützung des Reichskanzlers dient ein eigenes unmittelbares Bureau, die Reichskanzlei (Chef, 1 vortragender Rat und Büreaubeamte), welches, zurückgeblieben von der Zentralabteilung des ehemaligen (Bundes-)Reichskanzleramts, den amtlichen Verkehr des Reichskanzlers mit den Chefs der einzelnen Ressorts zu vermitteln hat.

§ 58. γ) Mittelbare Zentralbehörden. (Resortbehörden.)

Allgemeines ¹⁾.

1. Geschichtliches.

Bei Gründung des Norddeutschen Bundes wurde nur eine einzige, einheitliche oberste Verwaltungsstelle, das Bundeskanzleramt, ins Leben gerufen (12. August 1867). Dasselbe bestand aus 3 Abteilungen, der Zentralabteilung, Generalpostamt, Generaltelegraphenamte, hatte als Vorstand einen dem Bundeskanzler untergebenen Präsidenten und an der Spitze der Abteilungen Direktoren. Auswärtige und Marineangelegenheiten wurden damals noch von den betreffenden preussischen Ministerien erledigt.

Seit dem 12. Mai 1871 wurde das Bundeskanzleramt nunmehr Reichskanzleramt genannt, und es wurde durch die neu geschaffenen Abteilungen für Elsaß-Lothringen und das Justizwesen erweitert. Mit der immer mehr zunehmenden Geschäftslast wurden allmählich eine Reihe von besonderen Ressortbehörden (Zentralverwaltungsbehörden), welche auch weiterhin dem Reichskanzler unterstellt blieben, abgezweigt.

Inzwischen waren neben das Reichskanzleramt eine Reihe oberster Verwaltungsbehörden gestellt worden, so 1871 das Auswärtige Amt des

¹⁾ Vgl. Meyer a. a. D. S. 421; Laband, Staatsr. des Deutsch. Reiches 3. Aufl. 1903. Bb. 1 S. 349 §§ 13, 14; Zorn a. a. D. Bb. 1 S. 251; Seydel a. a. D. S. 175; Arndt a. a. D. S. 147. Ferner AVerh. Erlasse vom 12. August 1867, 12. Mai 1871, 24. Sept. 1879. Verordnung vom 22. Dez. 1875.

Deutschen Reichs, ferner für die Marine und Oberbefehl die Kaiserliche Admiralität. Durch Gesetze von 1873 wurde eine Verwaltungsbehörde für den Reichsinvalidenfonds und ein Reichseisenbahnamt eingerichtet. 1875 zweigte sich das Amt des Generalpostmeisters (seit 1880 Reichspostamt), 1877 das Reichsjustizamt vom Reichskanzleramte ab. Hierzu traten 1877 das Reichsbankdirektorium und das Reichsbankfuratorium, seit 1879 Einsetzung des Statthalters und eines besonderen Ministeriums für Elfaß-Lothringen mit dem Sitze in Straßburg, 1878 ein Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, 1879 ein Reichsschatzamt, 1880 ein Reichsmarineamt.

Da durch die vielfachen Neuorganisationen der Geschäftskreis des Reichskanzleramts sehr erheblich eingeschränkt und immer mehr zu einem Ministerium des Innern geworden war, wurde auch der Name des Amts dementsprechend geändert und es wurde seit 1879 Reichsamt des Innern genannt, während „die Zentralabteilung“ desselben in eine dem Reichskanzler unmittelbar dienende Behörde „die Reichskanzlei“, umgewandelt wurde.

2. Allgemeine Organisation.

Als Vorstand der einzelnen Reichszentralverwaltungsbehörden fungiert regelmäßig ein „Staatssekretär“. Diese haben jedoch keine Ministerstellung und -verantwortlichkeit, sondern sind Untergebene des Reichskanzlers, der für alle ihre Amtshandlungen die staatsrechtliche Verantwortlichkeit trägt. Soweit jedoch die Staatssekretäre innerhalb ihres Ressorts zu Stellvertretern des Reichskanzlers bestellt sind, tragen auch sie die staatsrechtliche Verantwortlichkeit.

Während die Behörden der aktiven Reichsverwaltung sowohl formell, wie materiell der Leitung des Reichskanzlers unterstellt sind, so unterstehen die Behörden der Reichsverwaltungsgerichtsbarkeit und die selbständigen Reichsfinanzbehörden nur formell dem Kanzler. Der materielle Inhalt der Entscheidungen der letztgedachten beiden Ressorts ist jeder Einwirkung des Reichskanzlers entrückt.

§ 59. Behörden der aktiven Reichsverwaltung.

I. Das Auswärtige Amt für die Geschäfte des internationalen Verkehrs. Es zerfällt in 4 Abteilungen:

a) für höhere Politik und Gesandtschaftswesen (Abteilung Ia), für Personalien. (Abt. Ib).

b) für Handel, Gewerbe und Konsulatswesen (Abteilung II. Handelspolitische Abteilung).

c) für staats- und zivilrechtliche Geschäfte: Angelegenheiten der Deutschen im Auslande, insbesondere Nachlassregulierungen derselben, Justiz-, Polizei- und Postwesen, soweit es den Verkehr mit dem Auslande betrifft, Auswanderung, Grenzsachen, Auslieferungsersuchen in Strafsachen usw. (Abteilung III. Rechtsabteilung).

d) für die Kolonien (Kolonialabteilung).

Das Auswärtige Amt gibt auch das „Deutsche Kolonialblatt“ heraus.

Als Vorstand fungiert der „Staatssekretär des Auswärtigen Amts“. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Direktor mit dem Range eines

Rates erster Klasse, unter diesem arbeiten eine Anzahl vortragende Räte, Hilfsarbeiter und dergl.

Von dem Auswärtigen Amt ressortieren die Gesandtschaften des Reichs im Auslande, die Reichskonsulate, die Behörden in den deutschen Schutzgebieten, das archäologische Institut. Speziell unter Leitung des Staatssekretärs steht die Kommission für die diplomatische Prüfung.

II. Das Reichsamt des Innern.

Dieses Reichsamt ist zuständig für alle Angelegenheiten, die anderen Ressorts nicht zugewiesen sind, insbesondere für die volkswirtschaftlichen und gewerbepolizeilichen Angelegenheiten.

Als Vorstand fungiert „der Staatssekretär des Innern“.

Das Amt zerfällt in 3 Abteilungen: für die allgemeinen Angelegenheiten, insbesondere die den Bundesrat, Reichstag und die Reichsbehörden betreffenden Angelegenheiten, für den Arbeiterschutz, das Gewerbe-, Versicherungs-, Freizügigkeits- und Armenwesen, — für die Handels-, Maß- und Gewichts-, Patent-, Schiffahrts- und Auswanderungssachen. Von ihm ressortieren:

1. als technische Reichsämt: das Statistische Amt für die Bearbeitung des reichsstatistischen Materials, die Normaleichungskommission für die Aufsicht über die Handhabung des Eichungswesens (außer in Bayern), — das Gesundheitsamt (seit 1876), Reichsgesundheitsrat für die Aufsicht in Sachen der Medizinal- und Veterinärpolizei, — das Reichsversicherungsamt (seit 1884) für Durchführung der Unfall- und Invalidenversicherung (2 Abteilungen: Abteilung für Unfallsachen und Abteilung für Invaliditätssachen), und Aufsicht über die Berufsgenossenschaften und soweit es rechtspredende Behörde (Rekursinstanz) ist, materiell selbständig, — der Börsenausschuß und die Berufungskammer in Börsen-Ehrengerichtssachen, die Kommission für Arbeiterstatistik, die physikalisch-technische Reichsanstalt, das Kanalamt, die Versuchsanstalt für landwirtschaftliche Erzeugnisse (biologische Anstalt), die Zentralkommission der Monumenta Germaniae;

2. die Reichskommissariate für das Auswanderungswesen in Hamburg — für das Seeschiffahrtswesen (Schifferprüfungen, Schiffsvermessungen), — für das Reichsschulwesen (Klassifizierung und Kontrolle der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Qualifikationsattesten zum einjährigen Militärdienst berechtigt sind);

3. als rechtspredende Reichsbehörden (mit materieller, nicht auch formeller Selbständigkeit): das Bundesamt für Heimatwesen, die Reichsdisziplinarbehörden, das Patentamt, das Oberseeamt, die Rekursabteilungen des Reichsversicherungsamts.

III. Das Reichsmarineamt seit 1889 für die Verwaltung der kaiserlichen Marine, während das Oberkommando derselben einem kommandierenden Admiral mit dem Range eines kommandierenden Generals unterstellt ist. An der Spitze des Amts steht der „Staatssekretär des Reichsmarineamts“.

Das Amt zerfällt in 12 Abteilungen: Zentralabteilung, Nachrichtenabteilung, Militärische Abteilung, Marinedepartement, Nautische Abteilung, Medizinalabteilung, Verwaltungsdepartement, Dezernat für Schiffsneubauten, Statistisches Bureau, Justizariat.

Vom Marineamt ressortieren: Die Marinedepotinspektion, die Küstenbezirksämter, die Werften, die Schiffsprüfungskommission, die deutsche Seewarte in Hamburg, das Observatorium in Wilhelmshaven, das Chronometerobservatorium in Kiel, die Stationsintendanturen, die Sanitätsämter, der Marinekommissar für den Kaiser Wilhelm-Kanal, die Inspektion des Torpedowesens.

IV. Das Reichspostamt (seit 1875) für das Post- und Telegraphenwesen. An der Spitze steht der Generalpostmeister mit dem Titel: „Staatssekretär des Reichspostamts.“

Das Amt zerfällt in 4 Abteilungen: für die Angelegenheiten der Post, der Telegraphen, die gemeinsamen Verwaltungsangelegenheiten, das Stats-, Kassen- und Rechnungswesen. Von ihm ressortieren die (41) Kaiserlichen Oberpostdirektionen und die unteren Postbehörden (außer in Bayern und Württemberg, vgl. § 72 S. 166 Nr. 4 dieses Buchs), sowie die Reichsdruckerei in Berlin.

V. Das Reichsjustizamt (seit 1877) für die Reichsjustizverwaltung sowie für die Vorbereitung und Aufsicht über die Ausführung der Reichsjustizgesetze innerhalb der Einzelstaaten. An der Spitze des Amtes steht der „Staatssekretär des Reichsjustizamts“.

Das Amt ist ohne Abteilungen. Von ihm ressortieren das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft in Leipzig.

VI. Das Reichsschatzamt (seit 1879) für die Finanzverwaltung des Reichs. An der Spitze steht der „Reichsschatzsekretär“.

Das Amt zerfällt in 2 Abteilungen: für die Statsfachen, für die Zölle und indirekten Steuern. Von ihm ressortieren die Reichshauptkasse (in der Reichsbank, für die Kassengeschäfte), die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (120 Millionen Mark im Julius-turm zu Spandau), die Verwaltung der Reichsschulden, die Reichszollbevollmächtigten (in den Einzelstaaten für Erhebung der Zölle und Steuern), die Reichsraponkommission, das Münzmetalldepot.

VII. Das Reichseisenbahnamt (seit 1873) für die Aufsicht des Reichs über das Reichseisenbahnwesen. An der Spitze des Amtes steht ein „Präsident“.

Das Amt (ohne Abteilung) hat darüber zu wachen, daß seitens der Eisenbahnverwaltungen die reichsgesetzlichen Vorschriften beachtet und etwaige Mängel beseitigt werden.

VIII. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen (seit 1878) steht in Personalunion mit dem preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Von ihm ressortiert die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

IX. Die Reichsbankbehörden. Als solche kommen in Betracht das Reichsbankdirektorium und Reichsbankkuratorium.

Die Reichsbank (Reichsbankgef. vom 14. März 1875 und Reichsbankstatut vom 21. Mai 1875 RGBl. S. 203) mit dem Hauptsitze in Berlin ist

a) eine Reichsanstalt, denn sie ist durch Reichsgesetz errichtet und ihr Statut durch Kaiser und Bundesrat festgesetzt, sie wird vom Reichskanzler und unter diesem, von seinen Weisungen abhängig, durch ein Reichsbankdirektorium verwaltet, welches ebenso, wie das zur Aufsicht berufene Reichsbankkuratorium vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt wird; die Bankbeamten sind Reichsbeamte, die Rechnungen der Bank werden vom Rechnungshof des Reichs geprüft.¹⁾

Sie genießt auch als Reichsanstalt gewisse Vorrechte, vor allem das der Notenausgabe, des erleichterten Pfandverkaufs. Andererseits ist sie auch verpflichtet, z. B. ohne Entgelt Zahlungen für Rechnung des Reichs entgegenzunehmen und bis zur Höhe des Reichsguthabens zu leisten. Der Geschäftskreis der Reichsbank ist begrenzt. Ihr und allen Notenbanken ist verboten: Wechsel zu akzeptieren, Zeitkäufe oder Verkäufe für eigene oder fremde Rechnung auszuführen oder sich für solche zu verbürgen (§ 7 und § 58 des Bankgef.). Dagegen sind ihr alle sonstigen Bankgeschäfte gestattet, insbesondere das Girogeschäft, die Vermittelung von Ein- und Auszahlungen (Skontration), Diskontgeschäft, Zettelgeschäft, Eigenhandel mit inländischen Schuldverschreibungen, Verwahrung von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln zc. Insofern ist die Reichsbank

b) eine selbständige, vom Reichsfiskus verschiedene juristische Person, mit einem Grundkapital von 180 000 000 M.,²⁾ zerlegt in 40 000 auf Namen lautende Reichsbankanteile, die nach dem Statut der Reichsbank unteilbar, unkündbar und durch Indossament übertragbar und ausschließlich im Besitze Privater sind. Die Anteilseigner nehmen durch eine Generalversammlung, einen von dieser gewählten Zentralausschuß und durch von letzterem gewählte Deputierte an der Verwaltung, meist nur beratend und kontrollierend, teil.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}$ % des Grundkapitals berechnet, sodann von dem Mehrbetrag eine Quote von 20 % dem Reservefond zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von sechzig Millionen Mark erreicht hat, von dem weiter verbleibenden Rest den Anteilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen.³⁾

Das Reich hat sich das Recht zur Übernahme der Bank nach vorausgegangener einjähriger Kündigung von 10 zu 10 Jahren vom 1. Januar 1901 ab vorbehalten.

¹⁾ Vgl. Cosack, Lehrb. des Handelsrechts § 45 unter 3. Meyer, Lehrb. des deutsch. Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1893. Ab. 1 S. 485 ff.

²⁾ Nach Artikel des RG. v. 7. Juni 1899 RGBl. S. 311.

³⁾ Nach Artikel 2 des RG. v. 7. Juni 1899. RGBl. S. 311.

Im einzelnen ist über die Organisation der Reichsbank und die Reichsbankbehörden noch hervorzuheben:

Das Reichsbankkuratorium besteht aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von denen 1 der Kaiser ernennt, während die 3 anderen vom Bundesrat auf 2 Jahre ernannt werden.

Das Reichsbankdirektorium besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, welche vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit ernannt werden.

Von dem Reichsbankdirektorium ressortieren die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und Reichskommanditen oder Agenturen.

Die Aufgabe der Reichsbank als deutscher Zentralbank besteht darin, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbarer Kapitalien zu sorgen (§ 12). Den Interessen des Gemeinwohls dienend umfaßt der Geschäftskreis der Reichsbank vornehmlich folgende Geschäfte: An- und Verkauf von Gold und Silber in Barren und Münzen, die Diskontierung von kurzfristigen, sicheren Wechseln und Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die Lombardierung bestimmter beweglicher Pfandsachen, die Einziehung, Ein- und Auszahlung für juristische und private Personen, den Ankauf gegen Deckung und den Verkauf von Effekten und Edelmetallen für fremde Rechnung, den Depositen-, Giro- und Scheckverkehr (vgl. R. Koch Allg. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank S. 199).

§ 60. Behörden der Reichsverwaltungsgerichtsbarkeit.

I. Das Bundesamt für Heimatwesen. Es ist als höchster Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten über die öffentliche Unterstützung von Hilfsbedürftigen auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 im Jahre 1871 eingerichtet.

Für Bayern und Elsaß-Lothringen, wo das genannte Gesetz nicht eingeführt ist, ist das Amt nicht zuständig.

Im Wege der Landesgesetzgebung ist dem Bundesamte in 15 Bundesstaaten auch die höchste Entscheidung der Streitsachen unter Armenverbänden innerhalb des einzelnen Bundesstaats überwiesen (nicht in Sachsen, Württemberg, Baden, beiden Mecklenburg, Sachsen-Meiningen, Meuß ältere Linie, Schaumburg-Lippe und Hamburg).

Der Präsident und die Mitglieder werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit ernannt. Nur der Präsident und ein Mitglied sind im Hauptamte, die übrigen drei Mitglieder (z. Zeit 2 vortragende Räte und ein Obergerichtsrat) im Nebenamte angestellt.

II. Die Reichs-Rayonkommission. Sie ist eine vom Kaiser berufene (seit 1871) ständige Militärkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebiet Festungen liegen, vertreten sind. Sie entscheidet auf den Rekurs gegen Entscheidungen und Anordnungen der Kommandanturen in Festungsrayon-Angelegenheiten, insbesondere bei der Übertragung der Genehmigung zu baulichen Anlagen innerhalb der Festungsrayons.

III. Das Oberseeamt (seit 1877). Das Amt entscheidet endgültig auf die Beschwerde gegen die Urteile der Seeämter, durch welche einem Schiffer, Steuermann oder Maschinisten eines Seedampfschiffes die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes entzogen ist, und zwar in öffentlicher Sitzung in der Besetzung von sieben Mitgliedern, von denen drei der Schifffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende, der die Fähigkeit zum Richteramt haben muß (z. B. ein vortragender Rat im Nebenamt) und ein schifffahrtskundiger Beisitzer werden vom Kaiser ernannt. Die übrigen 5 Beisitzer werden für jeden Beschwerdefall von dem Vorsitzenden aus der Zahl der sachkundigen Personen ausgewählt, von denen jeder der sechs Bundesseestaaten je drei für drei Jahre in Vorschlag bringt.

IV. Das verstärkte Reichseisenbahnamt (seit 1873), welches durch Zuziehung von richterlichen Beamten in kollegialer Beratung und Beschlußfassung endgültig entscheidet, wenn gegen eine von dem Amte verfügte Maßregel Gegenvorstellung auf Grund der Behauptung erhoben wird, daß die Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei.

V. Das Kaiserliche Patentamt (seit 1877). Es bestehen bei demselben zehn Anmelde-, zwei Beschwerde- und eine Nichtigkeitsabteilung. Während die Anmeldeabteilungen bei der Erteilung der Patente eine der freiwilligen Gerichtsbarkeit ähnliche Tätigkeit ausüben, findet ein Verwaltungsstreitverfahren vor der Nichtigkeitsabteilung statt, die auf Antrag über die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme eines Patentbes in den vom Gesetz besonders vorgesehenen Fällen nach Ladung und Anhörung der Beteiligten entscheidet. Als Rechtsmittel ist die Berufung an das Reichsgericht gegeben. Den Beschwerdeabteilungen kommt die Stellung eines Verwaltungsgerichts insofern zu, als sie auf Beschwerde gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung und auf die Beschwerde eines dritten gegen die Verleihung eines Patentbes durch die Anmeldeabteilungen befinden.

Das Patentamt ist zuständig für die Erteilung, Nichtigkeitsklärung und Zurücknahme von Erfindungspatenten (RG. vom 7. April 1891), für die Eintragung und Löschung von Warenzeichen (RG. vom 12. Mai 1894) und für Eintragung von Gebrauchsmustern (RG. vom 1. Juni 1891).

An der Spitze des Patentamtes steht ein vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrates ernannter Präsident, der auch die Geschäfte der Nichtigkeits- und der Beschwerdeabteilungen leitet, und unter ihm stehen vier Direktoren. Die genannten drei Abteilungen haben acht im Hauptamt befindliche und 25 nicht ständige Mitglieder; ihre Entscheidungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern, während bei anderen Beschlußfassungen die Anwesenheit von drei Mitgliedern genügt.

VI. Das Reichsversicherungsamt (seit 1884). Als rechtsprechende Behörde ist das RVA. zuständig zur endgültigen Entscheidung auf Rekurse und Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung über Unfallentschädigungen und über Invaliden-

renten, und ferner zur Entscheidung einer Anzahl anderer Streitigkeiten auf dem Gebiete der Unfall- und der Invaliden- und Altersversicherung, wie z. B. wer als Versicherungsträger in Frage kommt, über Ersatzansprüche der Versicherungsanstalten gegen die Träger der Unfallversicherung u. a. m.

Das Amt besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Präsident, 2 Direktoren, 22 Senatsvorsitzende und die übrigen 33 ständigen Mitglieder werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt; von den nichtständigen werden sechs vom Bundesrat, und zwar vier aus seiner Mitte, sechs als Vertreter der Arbeitgeber von den Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden, sowie sechs als Vertreter der Versicherten von den dem Arbeiterstand angehörenden Beisitzern der Schiedsgerichte gewählt; für die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind 200 Stellvertreter bestellt. Ferner sind 64 ständige und 14 stellvertretende richterliche Beisitzer vom Reichskanzler im Nebenamt für die Dauer ihres richterlichen Hauptamtes berufen.

Die Ausübung der Rechtsprechung erfolgt in Spruchkollegien, die die Bezeichnung Senate führen. Die Senate entscheiden unter einem Vorsitzenden, dem sogen. Senatsvorsitzenden (einem ständigen Mitgliede des R.V.A.) und zwar in der Regel nach mündlicher Verhandlung, in den Angelegenheiten der Unfallversicherung in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten, in den Sachen der Invalidenversicherung in der Besetzung von vier Mitgliedern, darunter wieder je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten.

Will ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats in einer grundsätzlichen Rechtsfrage abweichen, so entscheidet der erweiterte Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten in der Besetzung mit zwei vom Bundesrat gewählten nicht ständigen Mitgliedern, zwei ständigen Mitgliedern, zwei richterlichen Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Die wichtigsten Entscheidungen werden veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts.

VII. Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung (seit 1901). Dieses Amt dient zur Beaufsichtigung von Privatunternehmungen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben (RG. vom 12. Mai 1901). Als Verwaltungsgericht dient das Amt insofern, als die Entscheidung in bestimmten Fällen z. B. bei der Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe, der Untersagung des Geschäftsbetriebes, von Spruchkollegien („Senaten“) in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats auf Grund mündlicher Verhandlung stattfindet. Die Beteiligten sind zu hören und auf Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Gegen solche Entscheidungen ist der Rekurs gegeben, über den das Aufsichtsamt in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des

Vorsitzenden, unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats, sowie eines richterlichen Beamten und eines Mitglieds eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung entscheidet.

Das Amt besteht aus einem Präsidenten, mehreren Direktoren und ständigen Mitgliedern, welche zum Teil im Hauptamt, zum Teil im Nebenamt vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt werden. Die vier nicht ständigen Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt.

Der Geschäftsgang und das Verfahren des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung ist geregelt durch die Verordnung vom 23. Dezember 1901.

§ 61. Selbständige Reichsfinanzbehörden.

I. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (seit 1873) für die gesetzmäßige Anlage, Berechnung und Verwaltung des Invalidenfonds (561 Millionen Mark), sowie des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes. (Ges. vom 23. und 30. Mai 1873 und 22. Mai 1895.)

Das Amt besteht aus einem vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Vorsitzenden und 3 vom Bundesrat auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern.

II. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches (seit 1868) zur Prüfung der dem Reichstage vorzulegenden allgemeinen Rechnungen der Reichsstaatsverwaltung, der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, der Verwaltung in den Schutzgebieten. Er hat ferner zu prüfen und festzustellen: Ab- und Zugang des aktiven Reichsvermögens, Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Reichskriegsschatzes, der Reichsbank und der Reichsschulden.

Der Hof ist mit der preuß. Oberrechnungskammer verbunden, tagt aber in getrennten Sitzungen unter einem besonderen Direktor, er erledigt seine Geschäfte grundsätzlich durch kollegiale Beratung und Beschlußfassung.

III. Die Reichsschuldenverwaltung (seit 1868) zur Wahrnehmung der mit der Verwaltung der Reichsschulden verbundenen Geschäfte und zur Führung des Reichsschuldbuchs.

Das Amt ist mit der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden verbunden, steht aber unter der oberen Leitung des Reichskanzlers.

IV. Die Reichsschuldenkommission (seit 1868) zur Aufsicht über die Reichsschuldenverwaltung, über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes und des Reichsinvalidenfonds mit den ihm angeschlossenen Fonds, sowie über die Anfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten.

Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern des Bundesrates, 3 Mitgliedern des Reichstages und dem Chef des Rechnungshofs.

§ 62. Richterliche Reichsbehörden.

1. Das Reichsgericht in Leipzig (seit 1. Oktober 1879). Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte werden auf Vorschlag des Bundesrates

vom Kaiser ernannt. Die Zahl der Senate wird vom Reichskanzler bestimmt (GG. §§ 27, 132).

2. Die **Marinestrafgerichte** (Erl. vom 24. Mai 1876). In erster Instanz ist der Kommandant eines in Dienst gestellten Schiffes unter Zuziehung des Geschwaderauditeurs zuständig, in zweiter Instanz die Stationschefs in Kiel und Wilhelmshaven, denen ein Stationsauditeur beigegeben ist, als oberster Gerichtshof fungiert das mit dem preussischen Generalauditoriat verbundene „Generalauditoriat der kaiserlichen Marine“.

3. Die **Reichskonsulargerichte** in den Ländern, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder Staatsvertrag gestattet ist, z. B. Persien, Türkei (Ges. vom 10. Juli 1879).

4. **Disziplinargerichte**. Das Plenum des Reichsgerichts und des Bundesamts für Heimatwesen sind zugleich Disziplinargericht für ihre Mitglieder (RBG. § 158, GG. §§ 128—131, Ges. vom 6. Juni 1870 § 43). Die Rechtsanwälte stehen in zweiter Instanz unter dem bei dem Reichsgericht gebildeten Ehrengerichtshofe (RD. §§ 67 ff. und 90 ff.). Als Disziplinargerichte für die Reichsbeamten fungieren:

a) In erster Instanz die Disziplinarkammern, welche aus 7 Mitgliedern bestehen, von denen der Präsident und drei andere Mitglieder Richter sein müssen. Die Entscheidung erfolgt durch fünf Mitglieder.

b) In zweiter Instanz der Disziplinarhof in Leipzig, welcher aus 11 Mitgliedern besteht, von denen wenigstens vier Bevollmächtigte des Bundesrats, der Präsident und wenigstens fünf Mitglieder des Reichsgerichts sein müssen. Er entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs werden vom Bundesrat gewählt und vom Kaiser ernannt. Sie treten nur nach Bedürfnis zusammen (RBG. §§ 86—93).

Militärbeamte unterstehen in erster Instanz der Militär-Disziplinarkommission, in zweiter Instanz dem Disziplinarhofe (RBG. §§ 120 ff.).

Die Patentanwälte unterstehen bei Pflichtverletzungen einem Ehrengericht, welchem zwei Mitglieder des Patentamts (ein rechtskundiges und ein technisches) und drei Patentanwälte angehören. Es kann auf Löschung in der Liste der Patentanwälte oder auf Ordnungsstrafen (Verweis oder Geldstrafe) erkennen. Die mündliche Verhandlung ist in der Regel nicht öffentlich. Das Ehrengericht entscheidet ferner auf Beschwerden über die Versagung der Eintragung in die Liste der Patentanwälte.

Gegen die Entscheidung kann die Berufung an den Ehrengerichtshof eingelegt werden, der mit drei Mitgliedern des Patentamts und vier Patentanwälten besetzt ist.

Börsen-Ehrengerichte. Unter diesen ist hier zu nennen die Berufungskammer, welche mit dem Sitz in Berlin für sämtliche deutsche Börsen zuständig ist. Sie entscheidet auf die Berufung des Beschuldigten oder des Staatskommissars gegen Entscheidungen der

Börsen-Ehrengerichte. Sie besteht aus einem vom Bundesrate ernannten Vorsitzenden (z. Bt. ein Unterstaatssekretär) und sechs vom Börsenausschuß aus seinen Mitgliedern gewählten Beisitzern.

5. Das Reichsmilitärgericht ist der oberste Gerichtshof in militärgerichtlichen Angelegenheiten für die gesamte bewaffnete Macht des Reichs. Es ist die Revisionsinstanz für die Urteile der Oberkriegsgerichte; außerdem ist es zuständig zur Entscheidung auf Rechtsbeschwerden und über Anträge auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Strafverfahrens. Auch liegt ihm die halbjährliche Prüfung der rechtskräftigen oberkriegsgerichtlichen Urteile und der Ausstellungen ob, zu denen die von den Oberkriegsgerichtsräten und Kriegsgerichtsräten vorgenommene Durchsicht der kriegs-(stand-)gerichtlichen Sachen Anlaß gegeben hat.

An der Spitze steht als Präsident ein General oder Admiral mit dem Range eines kommandierenden Generals. Er leitet die Geschäfte, ohne indes an der Rechtsprechung teilzunehmen, übt die Militärjustizverwaltung hinsichtlich des Reichsmilitärgerichts und der Militäranwaltschaft aus, legt die bestätigungsbedürftigen Urteile dem Kaiser und dem Könige von Preußen mit einem Gutachten der Militäranwaltschaft vor und erstattet die Immediatberichte in den Gnadenangelegenheiten für den Bereich der preußischen Heeresverwaltung, der Marine und der Schutztruppen.

Die Zahl der Senate des Reichsmilitärgerichts beträgt 3, der III. (bayerische) bearbeitet ausschließlich die Angelegenheiten des bayerischen Heeres. Sie sind besetzt mit einem Senatspräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten und Offizieren. Der rangälteste Offizier führt den Vorsitz, der Senatspräsident leitet die Verhandlung.

Die Militäranwaltschaft bei dem Reichsmilitärgericht, welche zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, insbesondere des militärischen Interesses berufen ist, besteht aus einem Obermilitäranwalt und einem oder mehreren — zur Zeit drei — Militäranwälten.

Die juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts bilden den Disziplinarhof, der unter dem Voritze des ältesten Senatspräsidenten als Disziplinargericht erster und letzter Instanz über die Dienstvergehen der juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts und als Disziplinargericht zweiter Instanz über die Dienstvergehen der übrigen richterlichen Militärjustizbeamten urteilt. Ausgenommen sind die bayerischen Mitglieder, da für die bayerischen richterlichen Militärjustizbeamten ein besonderer Disziplinarhof errichtet ist.

Achtes Kapitel.

B. Funktionen der Bundesgewalt.

Erster Titel.

§ 63. Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs.

I. Das Zustandekommen der Reichsgesetze.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider

Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend (RB. Art. 5). Hiernach steht dem Kaiser keine Gesetzgebungsmacht im Deutschen Reiche (abgesehen von Elsaß-Lothringen) zu.

Die Initiative zur Gesetzgebung kann sowohl vom Bundesrate als vom Reichstage ausgehen. In der Regel werden die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht (RB. Art. 16).

Ist Übereinstimmung zwischen Bundesrat und Reichstag bezüglich der Gesetzesvorlage erzielt, so ist damit der Gesetzesinhalt festgestellt. Es bedarf sodann der Entwurf zunächst noch der Sanktion, d. h. der Zustimmung des Bundesrats. Letzterer beschließt gleichzeitig, den Entwurf zur Ausfertigung und Verkündung an den Kaiser abzugeben.¹⁾ Dem Kaiser steht nach RB. Art. 17 die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze zu. Das Recht der Ausfertigung besteht in der Prüfung aller Formalien, welche dem Zustandekommen des Gesetzes vorausgegangen sind, und der Identität des zu verkündenden Gesetzestextes mit dem vereinbarten und sanktionierten.²⁾ Wegen der Unverantwortlichkeit des Kaisers übernimmt der Reichskanzler durch seine Gegenzeichnung, die er nach RB. Art. 17 bei allen Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu leisten hat, die Verantwortlichkeit für die Authentizität des Gesetzestextes. — Nach dem Tage der Ausfertigung wird auch das Gesetz datiert.

Die Verkündung der Gesetze erfolgt durch den Kaiser mit Hilfe des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatt. Erst hierdurch erhalten die Gesetze ihre verbindliche Kraft (RB. Art. 2). Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.³⁾ Für die Konsulargerichtsbezirke währt diese Frist in Europa, Ägypten und an der Küste des Schwarzen und Mittelländischen Meeres zwei, sonst vier Monate (Konf. Ger. Ges. vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213) § 30); die letztere gilt auch für die Schutzgebiete (Schutzgebietsges. vom 25. Juli 1900 (RGBl. S. 813) § 3).

¹⁾ Streitig ist, ob die Sanktion und Publikation des Gesetzes noch während derselben Reichstagsession oder wenigstens derselben Legislaturperiode verkündet werden müssen, oder ob die Verkündung noch nach Wahl eines neuen Reichstages zulässig sei. Da über den Zeitpunkt der Sanktion die Reichsverfassung keine Bestimmung enthält, so hat darüber der Bundesrat nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden.

²⁾ Wird etwas als Reichsgesetz vom Kaiser in anderer Fassung verkündet, als vom Bundesrat und Reichstag beschlossen, so erlangt das Beschlossene Verbindungskraft nicht, weil es nicht verkündet ist und das Verkündete nicht, weil es den Anforderungen des Art. 5 nicht entspricht. Offenbare Schreib- und Druckfehler fallen nicht hierunter. Vgl. Dernburg, BR. Bb. 1 § 22 S. 62 f.

³⁾ Diese Frist gilt auch für die im Auslande lebenden Deutschen. A. A. Laband, Staatsr. 3. Aufl. S. 96, welcher zu der 14 tägigen Frist noch die Zeit hinzurechnen will, welche nach den Umständen erforderlich ist, damit das betr. Gesetzblatt in das Ausland gelangen kann. Hierfür fehlt im Gesetz jeder Anhalt.

Die rechtliche Natur des dem Kaiser zustehenden Ausfertigungs- und Verkündungsrechtes verfassungsmäßig zustandegekommener Reichsgesetze ist streitig. Man sieht darin vielfach eine Pflicht des Kaisers gegenüber den Verbündeten. Trotzdem fehlt es an einem Zwange gegen ihn, die Ausfertigung und Verkündung vorzunehmen. Auf diesem Wege steht dem Kaiser ein indirektes Veto zu.¹⁾

II. Geltungsgebiet der Reichsgesetze.

Die Reichsgesetze binden mit ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt alle Untertanen des Reichs unmittelbar.

Die Reichsgesetze schaffen allgemeines Recht und gehen den Landesgesetzen nach RB. Art. 2 vor. „Reichsrecht bricht Landrecht.“ Hieraus ergeben sich nachstehende wichtige Folgerungen:

a) Landrecht tritt ohne weiteres außer Kraft, auch wenn es mit dem Reichsrecht übereinstimmt, vorausgesetzt, daß die Reichsgesetzgebung die Materie erschöpfend regeln wollte.

b) Landesgesetze, welche Reichsgesetze ergänzen oder erläutern, sind nur zulässig, insoweit sie nach ausdrücklicher Bestimmung der Reichsgesetze unberührt bleiben, oder wo die Regelung gewisser Punkte reichsgesetzlich der Landesgesetzgebung überlassen wird, oder insoweit sie als Ausführungsgesetze das in Kraft gebliebene Landrecht mit dem Reichsrechte in Einklang zu bringen suchen.

c) Landesgesetze, welche Reichsgesetze abändern oder außer Kraft setzen, sind unwirksam.

Soweit eine Materie vom Reiche nicht geregelt ist, kann der einzelne Bundesstaat sie durch Landesgesetze regeln, es sei denn, daß den Bundesstaaten diese Möglichkeit gänzlich entzogen ist; so z. B. in Sachen der einheitlichen Kriegsmarine (RB. Art. 53).

Inwieweit das Landesrecht neben dem Reichsrecht in Geltung ist, unterliegt dem richterlichen Prüfungsrecht. Ob letzteres sich bezüglich der Reichsgesetze auch darauf zu erstrecken hat, ob sie verfassungsmäßig zustande gekommen sind, ist streitig.²⁾

Unter Berufung auf RB. Art. 17³⁾, in welchem das Prüfungsrecht dem Kaiser vorbehalten sei und unter Hinweis auf RB. Art. 2,⁴⁾ nach welchem die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichs wegen erhalten, ist vielfach das richterliche Nachprüfungsrecht verneint worden. Jedoch zu Unrecht, da weder der Inhalt vorstehender Artikel, noch sonst die Reichsverfassung die Frage entscheidet. Unbestritten dagegen ist das Prüfungsrecht des Richters hinsichtlich der Verordnungen von Reichsbehörden.⁵⁾ Besonders zu beurteilen ist der Fall, wenn ein preussisches Gesetz einem Reichsgesetz widerspricht. Nach der zeitlichen Entstehung der

¹⁾ Vgl. hierzu Dernburg BR. Bd. 1 § 22 S. 61 und die in Anm. 2 zu § 22 gemachten Literaturangaben.

²⁾ Vgl. Windscheid-Ripp, Pandekten Bd. 1 § 14 Anm. 2; Dernburg BR. Bd. 1 § 26 S. 70; Jellinek, Gesetz u. Verordn. S. 396.

³⁾ So Laband, Staatsr. Bd. 1 S. 526.

⁴⁾ So Arndt, Kommentar z. RB. Anm. 9 zu Art. 2.

⁵⁾ RG. Bd. 24 S. 8.

preussischen Verfassung hat die vorgedachte Frage durch Art. 106 der pr. VU. nicht entschieden werden sollen und können. Nach Art. 2 der RVerf. gehen die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor, demnach auch die RV. der Landesverfassung. Es muß demnach das richterliche Prüfungsrecht sich zunächst auf die Kollision erstrecken, und wenn letztere zu bejahen ist, sind die reichsgesetzlichen Bestimmungen maßgebend. (Vgl. Eccius, Preuß. Privatr. Bd. 1 § 9 Anm. 7, Laband Bd. 2 S. 118 § 61).

III. Zuständigkeit des Reichs.

Sie erstreckt sich auf die Beaufsichtigung und Gesetzgebung bezüglich der im Art. 4 der Reichsverfassung unter 1—16 aufgeführten Angelegenheiten,¹⁾ darunter fallen insbesondere:

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen, Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens, über Kolonisation und Auswanderung;

2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches verwendeten Steuern;

3. das Maß-, Münz- und Gewichtswesen;

4. das Bankwesen;

5. die Erfindungspatente;

6. der Schutz des geistigen Eigentums;

7. der Schutz des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt zur See und das Konsulatswesen;

8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen;

9. das Post- und Telegraphenwesen;

10. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;

11. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

12. die Medizinal- und Veterinärpolizei;

13. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Der Umfang der Kompetenz des Reichs wird jedoch durch Art. 4 nicht vollständig erschöpft. Es finden sich in den weiteren Artikeln der Reichsverfassung noch einzelne Gegenstände, die gleichfalls der Reichsgesetzgebung unterliegen, z. B. Regelung von Verfassungstreitigkeiten in einzelnen Bundesstaaten (Art. 76²⁾, cf. Art. 20, 45, 54, 68, 69, 73 d. RV.).

Die Kompetenz der Reichsgesetzgebung ist teils eine ausschließliche, teils eine fakultative.

Im letzteren Falle steht den Bundesstaaten, solange das Reich von seiner Befugnis zur Regelung der betreffenden Angelegenheiten nicht Gebrauch macht, das Recht der Gesetzgebung zu.

Das ausschließliche Recht der Gesetzgebung hat das Reich bezüglich der bei der Zuständigkeit des Reichs aufgeführten

¹⁾ Bei Art. 4¹⁸ ist durch RG. v. 20. Dezember 1873 (Lex Lasler) die Zuständigkeit erweitert, indem an Stelle des „Obligationsrechts“ „das gesamte bürgerliche Recht“ gesetzt wurde.

Angelegenheiten Nr. 2, 7, 8, 9, 11 und bezüglich des Reichshaushalts-etats.

IV. Verordnungen des Reichs.

Als oberstes Verwaltungsorgan ist der Bundesrat durch Art. 7 Z. 2 im allgemeinen zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen befugt, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist. Dies ist durch die Reichsverfassung in einigen Materien tatsächlich geschehen. Für das Militärwesen (Art. 63V, 68), die Kriegsmarine (Art. 53), das Post- und Telegraphenwesen (Art. 50) ist das Verordnungsrecht dem Kaiser zugewiesen.

Rechtsverordnungen können, da ihr Erlaß verfassungsmäßig nicht geregelt ist, nur auf Grund besonderer, in einem Reichsgesetz enthaltener Ermächtigung ergehen.¹⁾ Diese Ermächtigung kann sowohl dem Bundesrate, als dem Kaiser, dem Reichskanzler oder einer anderen Reichsbehörde erteilt werden. Ist allgemein bestimmt, daß die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Rechtsregeln im Wege der Verordnungen erlassen werden sollen, so gilt der Bundesrat als hierzu ermächtigt.

Notverordnungen mit Gesetzeskraft kennt die Reichsverfassung nicht; sie sind für Elsaß-Lothringen zugelassen.

Die Verordnungen werden veröffentlicht in dem seit 1873 eingerichteten Zentralblatt für das Deutsche Reich, welches vom Reichsamt des Innern herausgegeben wird und als ein für die amtliche Verkündung, das heißt zur Ermöglichung allgemeiner und zuverlässiger Kenntnisaufnahme, genügendes Organ erachtet werden muß. Dieses Publikationsverfahren ist daher als gültig zu erachten²⁾ trotz des Widerspruchs einiger Staatsrechtslehrer³⁾, welche der Ansicht sind, daß die Rechtsverordnungen materiell Gesetze darstellen und daher gleich diesen auch der Sanktionierung, Ausfertigung und Verkündung bedürfen, wobei letztere sachgemäß nur im Reichsgesetzblatt erfolgen könne. Diese Ansicht findet aber in der Reichsverfassung selbst keine Stütze.

§ 64. Die Reichsfinanzverwaltung.⁴⁾

Einleitung. Das Deutsche Reich gilt im privat- (vermögens-)rechtlichen Verkehr als juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Reichsfiskus.“ Als solcher genießt es in jedem Bundesstaate die Privilegien des Landesfiskus (vgl. Ges. vom 25. Mai 1873, § 1II).

¹⁾ Vgl. Laband, Deutsch. Staatsr. Bd. 1, S. 566; Seydel, Kommentar, S. 277; Dernburg, BR. Bd. 1 § 21 S. 60. RG. Bd. 40 S. 70; A. M. Arndt i. Recht 1901, Note 5 S. 108.

²⁾ Vgl. Dernburg, BR. Bd. 1 § 24 S. 67; v. Seydel, Kommentar z. Reichsverf. 2. Aufl. S. 45; Zorn, Bd. 1 § 17, RG. Bd. 40 S. 76 f.

³⁾ So Laband, Deutsch. Staatsr. Bd. 1 S. 583, Arndt in Zeitschr. „Das Recht“. 1901 S. 58, G. Meyer, Staatsr. § 159 und die bei diesen angeführten Schriftsteller.

⁴⁾ Literatur: Laband: § 120; Hänel in Hirths Annalen. 1874 S. 1487; Aufseß, Zölle und Steuern des Deutschen Reichs in Hirths Annal. 1893 S. 160; Zorn, N. Staatsrecht §§ 44, 47, 48; Meyer, N. Staatsr. §§ 208, 209; Arndt. Reichs-Staatsr. §§ 37, 38; Reindse, Verfassung d. deutsch. R. Berlin. 1906 S. 186 ff.

Reichsrechtlich sind ihm im Konkurse die Vorrechte aus § 49 Ziff. 1 und § 61 Ziff. 2 R.D. eingeräumt, er hat Freiheit von Gebühren (RRG. § 98) und von sämtlichen Staatssteuern.

Sein allgemeiner Gerichtsstand bestimmt sich durch den Sitz der Behörde, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten (RP.D. § 18).

Zur Vertretung des Reichsfiskus¹⁾ ist, soweit nicht besondere Bestimmungen in einzelnen Reichsgesetzen enthalten sind, der Reichskanzler bezw. dessen Stellvertreter (RG. vom 17. März 1878) berufen, und zwar hat der Reichsfiskus in Ermangelung besonderer Bestimmungen in Berlin als am Sitze der obersten Reichsbehörde Recht zu geben. Dies gilt auch vom Reichsmilitärfiskus, soweit Gegenstände in Frage kommen, in denen es sich um Sachen im ausschließlichen Besitze des Reiches handelt (vgl. RG. vom 25. Mai 1873), wie die Festungsgegenstände.²⁾ Sind dagegen Gegenstände in Frage, welche der Kontingentsverwaltung gehören, so sind die Kontingentsverwaltungen der Einzelstaaten der Regel nach zur selbständigen Verwaltung des Militärwesens auf Rechnung und in Vertretung des Reiches berechtigt und daher den Reichsmilitärfiskus im Prozeß zu vertreten befugt. Welche spezielle Behörde die Landeskontingentsverwaltung in einem einzelnen Prozesse zu vertreten hat, ist nach Landesrecht zu beurteilen.³⁾ Dies hat auch in einzelnen Reichsgesetzen Anerkennung gefunden, so im Militärpensionsges. vom 27. Juni 1871 § 116, im Rayonges. vom 21. Dez. 1871, §§ 34, 42, im Ges. über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 § 34, vgl. auch das Friedensleistungsges. vom 16. Februar 1875 (vgl. RG. Bd. 15 S. 38 ff.). In wie weit im übrigen bei den dem Reiche überwiesenen Verwaltungsgebieten die einzelnen Landesfisci ihre Selbständigkeit bewahrt haben, hängt grundsätzlich davon ab, auf welchem jener Gebiete reichsverfassungsgemäß die Verwaltung dem Reich oder den Einzelstaaten selbständig zusteht. Soweit dem Reich die unmittelbare Verwaltung übertragen ist, wie bei den Auswärtigen Angelegenheiten, Reichseisenbahnen, Post und Telegraphie (abgesehen von Bayern und Württemberg) und Kriegsmarine ist allein der Reichsfiskus zuständig. Anders dagegen steht es, abgesehen von der Militärverwaltung, auch bei den Zöllen, Verbrauchssteuern und Reichsstempelabgaben, da deren Erhebung und Verwaltung reichsgesetzlich jedem Bundesstaat innerhalb seines Gebiets selbständig übertragen ist. Soweit die privatrechtlichen Beziehungen dieser Abgaben in Frage kommen, ist der Fiskus des beteiligten Einzelstaats

¹⁾ Vgl. Seydel in Behrend u. Dahn, Zeitschr. f. Deutsch. Gesetzgeb. 7, 226; Reinde in Gruchots Beitr. 23 493—496; Meyer, Lehrb. d. Deutsch. Staatsr. (5. Aufl. 1899) 691, 692; Laband, Staatsr. (4. Aufl. 1901) Bd. 4 S. 332, 333; Schulze, Lehrb. d. Deutsch. Staatsr. 1 577, 578; 2 147, 148; Wach, Handbuch 1 406, 567; Gruchot 31 S. 1139. RG. 8 S. 1 ff., 11 S. 93, 15 S. 37 f.; Friße, Zusammenstellung der Behörden zc. 1891.

²⁾ RG. 8 S. 1, 20 S. 148, 24 S. 37, in Jur. Wochenschr. 1895 S. 204.

³⁾ Weinrich in Gruch. Beitr. 33 S. 178 f. RG. 20 S. 148 f., 24 S. 36, 35 S. 13, 42 S. 66, 43 S. 12, 54 S. 201, 201. Selbständige Kontingentsverwaltung haben außer Preußen nur Württemberg und Sachsen.

allein zuständig. (Vgl. Reinde, die Verfassung des Deutsch. R. 1906 S. 300f. Anm. I. 3 a b und die dort zitierten Entsch. des RG. Bd. 5 S. 34, 11 S. 65, S. 91, 96, Bd. 20 S. 155).

Besondere Vorschriften wegen der reichsfiskalischen Vertretung finden sich ferner

a) in Prozessen über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere auf Besoldung, Wartegeld oder Ruhegehalt, sowie über Ansprüche ihrer Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld (Reichsbeamtengef. vom 31. März 1873 §§ 151 u. 153), sowie bezüglich der in § 144 des RBeamtengef. erwähnten Rechtsstreitigkeiten über die Erstattung eines Defektes. In diesen Fällen ist zur Vertretung befugt die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls letzterer unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, diese.

b) in Prozessen auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung. Etwaige Ansprüche müssen hier nach Reichspostgef. vom 28. Oktober 1871 § 13 gegen die Oberpostdirektion bezw. gegen die mit deren Funktion beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

Wegen weiterer Bestimmungen vgl. § 2 des RGes. vom 1. Juni 1870 (Entschädigung wegen Aufhebung von Flößereiabgaben), RGes. vom 14. März 1875 § 38 (Klagen gegen die Reichsbank), RStempelgef. vom 27. April 1894 §§ 38, 39 (vgl. RG. 11 S. 93).

Wenn der Reichsfiskus auch mit Rücksicht auf die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung in mehrfache Stationen (Post-, Marine-, Kriegs-, Justiz- u. a. Fiskus) gegliedert ist, so ist er rechtlich nur eine Person (vgl. Preuß. Obertrib. 20 S. 19; RG. 2 S. 392; 8 S. 228; 21 S. 57; 37 S. 248).

§ 65. Reichsvermögen und Reichsschulden.

I. Das Aktivvermögen des Reichs scheidet sich in Verwaltungs- und Finanzvermögen.

Ersteres dient unmittelbar durch seinen Gebrauch den Verwaltungszwecken des Reichs, während letzteres durch seine Erträgnisse der Deckung der Reichsbedürfnisse zu dienen bestimmt ist.

Das Verwaltungsvermögen besteht aus dem Eigentum an den Gebäuden und Inventariestücken, welche das Reich von den Einzelstaaten übernommen oder neu erworben hat, so für Marine, Heerwesen, Post, Telegraphie u. a. m. Wird das übernommene Grundstück, Terrain, für die Verwaltung des Reichs entbehrlich oder unbrauchbar, so ist es dem betreffenden Bundesstaate zurückzugeben, soweit deren Ersatz nicht aus dem Erlöse zu decken ist (z. B. das Terrain geschleifter Festungen (vgl. Reichsges. vom 25. Mai 1873)).

Zu dem Finanzvermögen gehören z. B. die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Reichsdruckerei, die verzinslich angelegten Reichsinvaliden- und Reichsfestungsbaufonds, die Betriebsfonds der Reichsanstalten.

II. Bei dem **Passivvermögen des Reichs** sind zu unterscheiden **Verwaltungs- und Finanzschulden**. Erstere werden zwecks Führung der laufenden Verwaltung aufgenommen, während letztere nur im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses kontrahiert werden.

RB. Art. 73 läßt Finanzschulden nur im Wege der Reichsgesetzgebung zu. Verwaltungsschulden dagegen können grundsätzlich von jeder Verwaltungsbehörde innerhalb ihres Ressorts und im Rahmen ihres budgetmäßigen Betriebsfonds gemacht werden.

Das Reich als solches haftet für die Schulden, nur zwecks Aufbringung der Mittel für die Reichsschulden findet eine Verteilung unter diejenigen Einzelstaaten statt, zu deren gemeinschaftlichem Vorteile die Schuld kontrahiert wurde.

Zum Zwecke der Befriedigung der Bedürfnisse des Reichs werden entweder Anleihen aufgenommen, indem verzinsliche Inhaberpapiere ausgegeben werden,

oder es werden, wenn es sich um Deckung vorübergehender Bedürfnisse handelt, Schatzanweisungen ausgegeben.

Daneben besteht noch eine unverzinsliche Reichsschuld in den Reichskassenscheinen.

Die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Garantien (z. B. Garantie des Deutschen Reiches im Verein mit anderen Mächten zugunsten der ägyptischen Anleihe 1886) zu Lasten des Reichs erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung (RB. Art. 73).

Zur Regelung des Reichsschuldenwesens ist die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (RGBl. S. 129) ergangen. Danach erfolgt die außerordentliche Beschaffung der Geldmittel durch verzinsliche Anleihen oder durch Schatzanweisungen, deren Umlaufszeit, wenn es sich um Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel handelt, den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten darf. Die nähere Bestimmung hat der Reichskanzler zu treffen. Die Tilgung der Anleihe geschieht in der Weise, daß die durch den Haushaltsplan dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden (RSchD. § 5). Dem Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen insgesamt oder in angemessenen Teilbeträgen zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennbetrages binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu (RSchD. § 6). Die Verwaltung der Reichsanleihe verbleibt bis auf weiteres der Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung „Reichsschuldenverwaltung“ (§ 9). Die fortlaufende Aufsicht führt eine Reichsschuldenkommission, die aus je 6 Mitgliedern des Bundesrats und des Reichstages und dem Chefpräsidenten des Rechnungshofes zusammengesetzt ist (§ 12). Erweislich vernichtete Schuldtunden werden ersetzt (§ 10), abhanden gekommene unterliegen dem Aufgebot und der Kraftloserklärung durch die Gerichte (§§ 17, 18). Die Schuldtunden können wie in Preußen durch Eintragung in das durch Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 (RGBl. S. 321) errichtete, von der Reichs-

schuldenverwaltung geführte Reichsschuldbuch in gleichwertige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

Bezüglich der Reichskassenscheine ist zu bemerken, daß dieselben im Betrage von 120 Millionen Mark (dem Reichskriegsschatze entsprechend) in Abschnitten von 5, 20 und 50 Mark ausgegeben sind. Dieselben werden bei allen Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerte in Zahlung angenommen und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt (§ 5 Abs. 1 u. 2 des RGes. vom 30. April 1874 RGBl. S. 40). Von den Bundesstaaten darf ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden (§ 8 l. c.). Ebenso sind Prämienanleihen, bei denen der Zins ganz oder teilweise als Gewinn verlost wird, nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs zulässig (RG. vom 8. Juni 1871 RGBl. S. 210).

III. Die Reichsfinanzwirtschaft. Obwohl das Reich seine eignen Einnahmen und Ausgaben hat, ist seine Finanzwirtschaft keine Staats-, sondern föderalistische-vereinsartige Wirtschaft. Die Gründe hierfür sind folgende:

1. Bei einzelnen Einnahmen und Ausgaben im Reiche nehmen nicht alle Mitglieder oder nicht alle gleichmäßig teil (z. B. RB. Art. 38^{IV}, 52^{IV}).

2. Gewisse gemeinschaftliche Einnahmen werden unter die einzelnen Mitglieder verteilt (Ges. vom 15. Juli 1879 § 8; 1. Juli 1881 § 32 und 24. Juni 1887 § 39).

3. Soweit die Einnahmen des Reichs zur Deckung seiner Ausgaben nicht ausreichen, ist der hierdurch entstehende Passivsaldo von den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer ortsanwesenden Bevölkerung durch Beiträge aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages vom Reichskanzler ausgeschrieben werden (RB. Art. 70). Diese Beiträge werden Matrifularbeiträge genannt.¹⁾ Die Matrifularbeiträge waren nach RB. Art. 70 nur für solange vorgesehen, als die Reichssteuern nicht eingeführt sind. Trotz derer späterer Einführung wurde eine wirtschaftliche Selbständigkeit des Reiches verhindert durch die sogenannten Franckensteinsche Klausel.

Da der Ertrag sämtlicher Zölle und Steuern (RB. Art. 4 Z. 2, 38) verfassungsmäßig nach Abzug der reichsgesetzlichen Steuerverfügungen und Ermäßigungen, Rückerstattung, Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Reichskasse fließt, würden die Einnahmen des Reichs an sich so bedeutend geworden sein, daß damit die Ausgaben des Reichs hätten

¹⁾ Die vielfach erörterte Unbilligkeit dieser Steuer liegt darin, daß sie ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Einzelstaats nur die Kopfzahl der Bevölkerung entscheidend sein läßt. Dadurch wird von wirtschaftlich armen Gegenden (Thüringen, Lippe) diese Steuer viel härter empfunden als von reichen Gegenden (Hamburg).

fämtlich gedeckt und infolge dessen auch von einer Erhebung der Matrifularbeiträge hätte Abstand genommen werden können. Bei Eintritt eines derartigen Zustandes glaubte sich der Reichstag in seinem parlamentariſchen Budgetrecht bedroht, da ihm die alljährliche Feſtſetzung der von den einzelnen Bundesſtaaten zu entrichtenden Matrifularbeiträge zuſteht. Ferner glaubte man im Intereſſe der Erhaltung der verfaſſungsmäßigen Geſtaltung des Reichs und zwecks Sicherung des Anteils der Bundesſtaaten an den erhöhten Steuereinnahmen den Wegfall der Matrifularbeiträge verhindern zu müſſen.

Deſhalb ſollten nach der Franckenſteiniſchen Klaufeſel der Ertrag der Zölle und der Tabakſteuer über 130 000 000 Mk. pro Jahr und nach ſpäterer Beſtimmung der Reinertrag der Börfen- und Branntweinſteuer den einzelnen Bundesſtaaten nach Maßgabe ihrer matrifularmäßigen Bevölkerung überwiefen werden (Geſ. vom 15. Juli 1879 § 8, vom 1. Juli 1881 § 32 und vom 24. Juni 1887 § 39). Daneben blieb aber die Pflicht zur Zahlung etwaiger Matrifularbeiträge beſtehen. Die Abrechnung geſchieht nicht im Wege der Ein- und Auszahlungen, ſondern im Wege der Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche. Im einzelnen iſt das Verfahren folgendes: Die Erhebung der Zölle und Steuern findet durch die Einzelſtaaten ſtatt. Nach dem Geſamtertrag berechnet das Reichsſchatzamt die den Einzelſtaaten zu überweifen den Beträge, welche dann von den Matrifularbeiträgen, oder umgekehrt dieſe von jenen in Abzug kommen.

Da die Überweifungen meift die Matrifularbeiträge überſtiegen, ſo war ein ſehr großes Anwachen der Reichsſchuld die Folge. Behufs Verminderung dieſer wurde die Franckenſteiniſche Klaufeſel durch Geſetz vom 16. April 1896 (RGBl. S. 103, Lex Lieber) dahin abgeändert: Überſteigen im Statsjahre 1896/97 die den Bundesſtaaten zuſtehenden Überweifungen aus den Erträgen an Zölle, Tabakſteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuſchlag zu derſelben, ſowie an Reichsſtempelabgaben für Wertpapiere zc. die aufzubringenden Matrifularbeiträge, ſo iſt die Hälfte des Überſchuffes zur Verminderung der Reichsſchuld zurückzuhalten. Außerdem wird die Summe, welche gemäß § 8 des Zolltarifgeſetzes vom 15. Juli 1879 (RGBl. S. 207) der Reichskaſſe von dem Ertrage der Zölle und Tabakſteuer verbleibt, für das Statsjahr 1895/96 behufs Verminderung der Reichsſchuld von 130 000 000 Mk. auf 143 000 000 Mk. erhöht. Eine weitere Abänderung der Lex Franckenſtein erfolgte durch die Lex Stengel (Geſ. betreffend Änderungen im Finanzweſen des Reichs) vom 14. Mai 1904 (RGBl. S. 169). Danach wird die Vorſchrift über die Überweifung eines Teiles des Ertrages der Zölle und der Tabakſteuer an die Bundesſtaaten aufgehoben. Unter Abänderung des Art. 70 der NB. dienen etwaige Überſchüſſe aus den Vorjahren, inſoweit durch das Geſetz über den Reichshaushaltſetat nicht ein anderes beſtimmt wird, zur Deckung gemeinſchaftlicher außerordentlicher Ausgaben. Dieſes Geſetz iſt mit Wirkung vom 1. April 1904 in Kraft getreten. Durch die Lex Stengel wird ein feſter Bargrundſtock in der Reichskaſſe geſchaffen. Die Wirkung und Bedeutung der Lex Stengel für das finanzielle Ver-

hältnis der Einzelstaaten zum Reich für das Jahr 1904 erhellt aus den im Finalabschlusse der Reichshauptkasse veröffentlichten Zahlen.

Vor der *Lex Stengel* wurden vom Reiche den Einzelstaaten Zölle und Tabaksteuer weniger 130 Millionen Mk., die Branntweinverbrauchsabgabe und die Reichsstempelabgaben überwiesen. Wäre dies für 1904 gleichfalls maßgebend gewesen, so hätten sich die Überweisungssteuern folgendermaßen gestaltet. Die Zölle hätten mit einem Weniger von 21 Millionen Mk. und die Tabaksteuer mit einem solchen von 0,9 Millionen Mk. eingestellt werden müssen. Diesem Weniger von 21,9 Millionen Mk. hätte ein Mehr aus Branntweinverbrauchsabgabe und Reichsstempelabgaben gegenübergestanden. Das letztere hätte sich auf 3,6 Millionen Mk. belaufen. Wieviel das erstere betragen hätte, läßt sich aus den Zahlen des Finalabschlusses nicht genau ersehen, da die Einnahme aus Branntweinverbrauchsabgabe und Maischbottichsteuer in ihnen gemeinsam aufgeführt wird. Nehmen wir aber auf Grund des früher veröffentlichten Nachweises der Einnahmen aus den Verbrauchssteuern an, daß das Mehr in diesem Falle 1 Million Mk. betragen hätte, so würde dem Weniger von 21,9 Millionen Mk. ein Mehr von 4,6 Millionen Mk. gegenübergestanden haben. Mit andern Worten, wäre die *Lex Stengel* nicht erlassen, so hätten die Einzelstaaten für 1904 17,3 Millionen Mk. weniger überwiesen erhalten, als ihnen im Etat zugebacht war. Da auf Grund der *Lex Stengel* Zölle und Tabaksteuer aus den Überweisungen ausgeschieden sind, die in deren Reihe neu eingeführte Maischbottichsteuer nur ein Weniger von nahezu 4 Millionen Mk. erbracht hat, so ist insgesamt kein Weniger, sondern ein Mehr von 0,7 Millionen Mk. auf 1904 für die Überweisungssteuern herausgekommen. Dieses Mehr durfte zwar nicht direkt den Einzelstaaten überwiesen werden, weil das Statutgesetz vom 20. Mai 1904 daran hinderte, ist aber auf die gestundeten Matrikularbeiträge in Anrechnung, folglich den Einzelstaaten zugute gekommen. Die *Lex Stengel* hat somit bewirkt, daß für die Einzelstaaten eine Verkürzung der Überweisungssteuern um 17,3 Millionen Mk. verhindert und daß ihnen die gestundeten Matrikularbeiträge um 0,7 Millionen Mark gekürzt wurden, hat also das finanzielle Verhältnis der Einzelstaaten zum Reiche um insgesamt 18 Millionen Mk. verbessert.

§ 66. Reichseinnahmen und Reichsausgaben.

Allgemeines. Die Reichseinnahmen scheiden sich in ordentliche und außerordentliche. Erstere gliedern sich wieder in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche.

Die außerordentlichen ergeben sich durch Aufnahme von Anleihen und Schatzanweisungen.

Die privatrechtlichen Einnahmen ergeben sich aus der Beteiligung des Reichs am wirtschaftlichen Verkehr aus der Reichsdruckerei, Gewinn aus dem Reichsanzeiger, desgleichen der verschiedenen Fonds, Münzprägung, Reichsbank u. dgl. mehr.

Die öffentlich rechtlichen Einnahmen dagegen sind entweder Gebühren, welche das Reich von einzelnen für spezielle Dienste seiner Behörde (z. B. der Post, Telegraphie) erhebt oder indirekte Steuern in Form der Zölle, der Verbrauchs- (z. B. Branntweinsteuer) und der Verkehrsabgabe (Stempel).

Steuern sind Zwangsbeiträge der Staatsangehörigen für die Staatsbedürfnisse.

Es sind zu unterscheiden

1. Steuern, die auf dem Besitz oder Ertrag basiert sind (direkte).

a) Vermögenssteuer vom Grundstock des Vermögens,

b) Luxus- und Mietssteuer,

c) Einkommensteuer teils vom ganzen Einkommen, teils von einzelnen Einkommenszweigen.

2. Steuern, die an gewisse wirtschaftliche Vorgänge geknüpft sind (indirekte).

a) Verkehrssteuern, die bei Rechtsgeschäften erhoben werden (Stempel),

b) Verbrauchssteuern, die entweder als Rohstoff-(Material-)steuer oder bei der Produktion als Fabrikationssteuer zu entrichten sind,

c) Zölle bei Ein- und Ausfuhr von Waren.

Von den Steuern sind scharf zu trennen Gebühren, das sind Leistungen von Privatpersonen für die Benutzung von Staatsanstalten, welche gleichzeitig ein Entgelt für Staatsleistungen darstellen z. B. die Gerichts-, Post- und Telegraphengebühren.

Um die Steuer in den Grenzen eines im voraus festgestellten Bedarfs zu halten, werden die direkten Steuern eingeteilt in Quotitäts- und kontingentierte Steuern.

Bei ersteren steht der Steuerfuß fest, Steuerbetrag, Steuerfuß muß danach ermittelt werden.

Bei der kontingentierten Steuer dagegen steht der Gesamtbetrag fest, und nach ihm richtet sich die prozentuale Verteilung auf die einzelnen Steuerobjekte.

Von den vorstehend genannten Steuern kommen nur die indirekten Steuern für das Deutsche Reich in Betracht.

§ 67. Indirekte Steuern im allgemeinen.

Maßgebend für die Erhebung der indirekten Steuern sind die wirtschaftlichen Vorgänge des Verkehrs und Verbrauchs.

Als Verkehrssteuer dient die Stempelsteuer, während als Verbrauchssteuer hauptsächlich Grenzzölle in Betracht kommen. Ähnliche Abgaben, welche auch im inneren Verkehr als Torsteuer (Akzise, Oktroi) entstanden, haben nur lokale Bedeutung (beschränkt auf die größeren Städte) und sind, da sie für den Verkehr als sehr hinderlich sich erwiesen haben, zum größten Teil wieder aufgehoben worden. Ihre völlige Beseitigung tritt auf Grund des § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (RGBl. S. 303) ein, indem dort bestimmt ist: Für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen vom 1. April 1910 ab Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und

andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht erhoben werden.

Für die Art der Erhebung der Verbrauchssteuer von den im Inlande erzeugten Gegenständen haben sich zweierlei Formen ausgebildet, welche beide an die Herstellung der Waren sich angeschlossen. Soweit der Staat sich die Herstellung selbst vorbehielt, wurde eine Monopolversteuer erhoben. Bei den Waren, die im Privatverkehr hergestellt wurden, erhob der Staat, welcher die Fabrikation im Steuerinteresse überwachte, eine Fabrikationssteuer. In Deutschland sind im Interesse der Gewerbefreiheit alle Monopole beseitigt, es werden somit neben Stempeln und Grenzzöllen als inneren Verbrauchssteuern nur Fabrikationssteuern erhoben. Ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung gliedern sich die Grenzzölle und inneren Verbrauchssteuern in Genussmittel- und Lebensmittelsteuern. Die Genussmittelsteuern sind Luxussteuern. Die wichtigsten derselben sind im Auslandsverkehr die Kolonialwaren, im inneren Verkehr die Getränke, Schaumwein, Branntwein und Bier, der Tabak und der Rübenzucker.

Während die Luxussteuer vor allem von dem wohlhabenderen Teil der Bevölkerung getragen wird, fallen die Lebensmittelsteuern auch den minder Begüterten zur Last.

Aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen sind in Deutschland die Lebensmittelsteuern bis auf die Salzsteuer abgeschafft. Die wieder eingeführten Getreide- und Viehzölle fallen nicht hierunter, da sie als Schutzzölle dienen sollen.

Von den indirekten Steuern stand anfänglich die Stempelsteuer ausschließlich den Einzelstaaten zu, im Laufe der Zeit ist die Wechsel-, Börsen- und Spielartensteuer auf das Reich übergegangen.

Dem Reiche stehen daher folgende Steuern zu: die Wechsel-, Börsen- und Spielartenstempelsteuern, die Grenzzölle und die vom Schaumwein, Bier, Tabak, Zucker und Salz erhobenen Verbrauchssteuern.

Die Ordnung des Steuerwesens erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung (R.V. Art. 35).

Die Erhebung und Verwaltung liegt grundsätzlich jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen auf seine Kosten ob. Ihre Erträge fließen in die Reichskasse.

Die Kontrolle über die Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens steht an oberster Stelle dem Kaiser zu, welcher diese Aufsicht durch Reichsbeamte, „Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern“, deren Ernennung nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Zoll und Steuerwesen erfolgt, ausübt.

Die Abstellung gesunder Mängel steht dem Bundesrat zu (R.V. Art. 36).

§ 68. Zoll- und Handelswesen im Deutschen Reich. ¹⁾

Allgemeines.

I. Unter Zoll versteht man eine Abgabe oder Steuer, welche erhoben wird, sobald gewisse Waren eine bestimmte Grenzlinie über-

¹⁾ Literatur: Laband § 120; Hänel in Hirth's Annalen. 1874 S. 1487; von Auffes, Zölle und Steuern des D. Reichs in Hirth's Ann. 1893 S. 160; Born,

schreiten. Ihrem Zwecke nach werden die Zölle eingeteilt in Finanzzölle, die in erster Linie zur Vermehrung der Staatseinnahmen dienen, und in Schutzzölle. Für die Erhebung der letzteren sind neben den finanziellen auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend, indem man durch sie die einheimischen Erzeugnisse gegen die ausländischen zu schützen sucht („Schutz der nationalen Arbeit“). Durch den den ausländischen Waren bei Einführung auferlegten Zoll soll der ausländische Wettbewerb von der inländischen Produktion ferngehalten bezw. erschwert werden.

Den Gegensatz bildet der Freihandel. Dieser sucht in Anlehnung an die Lehren von Ad. Smith¹⁾ durch Freigabe des Wettbewerbs und ungehinderten Güteraustausch der Nationen untereinander die Gütererzeugung und damit den Wohlstand zu fördern. Die einseitige Einführung dieses Systems würde, da die meisten Verkehrsstaaten im Interesse ihrer einheimischen Industrie Schutzzölle eingeführt haben, zur schwersten Schädigung der einheimischen Interessen des dem Freihandel hulldigenden Staates führen. Abgesehen davon scheidet dies System an der Ungleichheit der Produktionsbedingungen, welche in den einzelnen Staaten für die einzelnen Zweige der Gütererzeugung bestehen.

Jeder Staat hat das Recht, selbständig nach eigenem Ermessen die Zollsätze und die Bedingungen für die Einfuhr fremder Erzeugnisse festzusetzen. Man nennt dies „Tarifautonomie“ des Staates. Eine Schranke findet jedoch diese Autonomie, indem andere Staaten bei zu weit gehenden Schutzzöllen zu Gegenmaßnahmen (Retorsionszöllen) greifen werden. Ferner muß auch bei der Bemessung der Schutzzölle berücksichtigt werden, daß nicht infolge der Höhe dieses Zolles für die einheimische Industrie die Einführung der nötigen Rohstoffe erschwert wird.

Um derartige wirtschaftliche Schädigungen zu vermeiden bezw. herabzumindern, werden Handelsverträge geschlossen, durch welche die Zölle in ihren Höchstbeträgen gegenseitig für längere Zeit festgelegt und in denen sie für bestimmte Gegenstände gegen Zugeständnisse des anderen Staates herabgesetzt werden. Häufig enthalten die Verträge die Meistbegünstigungsklausel, kraft deren der eine Vertragsstaat dem anderen Kontrahenten alle Vorteile zusichert, die irgend einem anderen Staate gewährt werden.

II. Entwicklung des Zollwesens in Deutschland.

Bereits im alten Deutschen Bunde hatten sich auf Anregung von Preußen die Mehrzahl der deutschen Staaten zum Zollverein zusammengeschlossen. Die Binnenzölle fielen infolgedessen innerhalb des Vereinsgebietes fort. Die Grenzzölle wurden für gemeinsame Rechnung erhoben und nach der Einwohnerzahl unter die einzelnen Vereinsstaaten verteilt. Wenn auch der Zollverein zu einem gewaltigen Aufschwung

¹⁾ Staatsr. §§ 44, 47, 48; G. Meyer, Staatsr. §§ 208, 209; Arndt, Staatsr. §§ 37, 38.

¹⁾ Ad. Smith (1723—1790) Professor in Glasgow. Sein bahnbrechendes Werk lautet: „Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalwohlstandes“ (1776).

von Handel und Industrie in Deutschland beigetragen hat, so war doch eine einheitliche, kräftige Wirtschaftspolitik dadurch ausgeschlossen, daß es einmal zu jeder zollpolitischen Maßnahme der Übereinstimmung aller Vereinsglieder bedurfte, und zum anderen war die Vereinigung kündbar, so daß bei dem jedesmaligen Ablauf der zwölfjährigen Zeitdauer, für die die Vereinigung bestand, ihr Fortbestand in Frage gestellt werden konnte.

Diese Schranken fielen mit der Begründung des Deutschen Reichs.

III. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze (RB. Art. 33). Damit können alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlich sind, in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in soweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen (RB. Art. 33 Abs. 2). Hiervon sind drei Ausnahmen zugelassen:

1. Einfuhrverbote, welche grundsätzlich ausgeschlossen, sind ausnahmsweise zugelassen zwecks Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten (BZG. § 2).

2. Eine innere Verbrauchssteuer kann von den Einzelstaaten erhoben werden hinsichtlich gewisser inländischer Erzeugnisse, nämlich Malz, Bier, Essig, Most, Mehl und anderer Mühlenfabrikate, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren, Fett. Werden diese Waren von auswärts eingeführt, so können sie einer der inländischen Steuer gleichen Übergangsabgabe unterworfen werden (BZG. Art. 5 Abs. II § 2 und § 3 Ziff. d).

3. Ausländische Erzeugnisse, welche bei Einfuhr bereits einem reichsgesetzlichen Zolle von 3 Mk. für 100 Kilogramm unterliegen, dürfen mit keinen weiteren Abgaben belastet werden, es wären denn letztere auf weitere Verarbeitung oder bei Getränken auf deren Umsatz gelegt oder die eingeführten Waren Mehl, andere Mülenerzeugnisse, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren oder Fett (Ges. v. 27. Mai 1885 § 1 und BZG. Art. 5 Abs. I).

Im übrigen sind schon nach dem Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (BGBL. S. 317) alle Durchfuhr- und Ausgangszölle aufgehoben. Nur auf Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation blieb noch ein Ausfuhrzoll, der aber auch seit 1873 aufgehoben worden ist. Für die von fremden Ländern durch Deutschland nach dem Auslande durchgehenden, sowie für die von Deutschland nach dem Auslande ausgehenden Waren bestehen keine Zölle mehr. Dagegen werden Einfuhrzölle in verschiedener Höhe von einer großen Reihe von Warenartikeln erhoben, welche in dem Zolltarif einzeln aufgeführt sind. Es befinden sich darunter sowohl Genuß- und Nahrungsmittel (z. B. Getreide, Kaffee, Thee, sowie alle Materialwaren), als auch Luxusgegenstände (Kurzwaren, Seidenwaren, Putzwaren, Pelze), ferner industrielle Fabrikate und Halbfabrikate (z. B. Wollwaren, Baumwollwaren, Lederwaren und dergl. mehr).

Das Deutsche Reich ging anfänglich von einem gemäßigten Freihandelsystem aus, indem es die Eingangszölle bei vielen Artikeln herabsetzte und teilweise ganz beseitigte (z. B. bezüglich des Eisens).

Bei der Revision des Zolltarifs im Jahre 1879 schloß sich das Deutsche Reich dem Schutzollsystem an. Infolge dessen wurden die Eingangszölle nicht unerheblich erhöht und auf Artikel erstreckt, welche bisher sogar zollfrei gewesen waren, wie Holz und Getreide.

Um gegenüber der fortgesetzten Erhöhung der Eingangszölle in den Auslandsstaaten den Absatz der deutschen Erzeugnisse im Auslande zu sichern, schloß das Deutsche Reich in den Jahren 1892—1894 bei Ablauf der alten Verträge, neue Zoll- und Handelsverträge mit Oesterreich, Italien, Schweiz, Belgien, ferner mit Rumänien, Serbien und Rußland. Diese Handelsverträge beruhen auf den Konventionaltarifen, indem unter Zusicherung der Meistbegünstigung gegenseitige Zollermäßigungen für zwölf Jahre vereinbart wurden.

Deutschland ermäßigte in diesen Verträgen insbesondere die landwirtschaftlichen und einige Industriezölle, auch Zölle für Wein und Südfrüchte. Besonders die Landwirtschaft fühlte durch diese Zollermäßigungen sich sehr geschädigt, zumal da die Ausfuhr durch weitere Erhöhung der fremden Eingangszölle erheblich erschwert wurde. Um diesen Übelständen zu steuern, hob man den Identitätsnachweis auf. Hiernach sollte der für eingeführtes, ausländisches Getreide erhobene Zoll zurückerstattet werden, wenn eine gleiche Menge an einheimischem Getreide ausgeführt wird; ebenso wird für Mehl oder Malz, welche im Inlande aus ausländischem Getreide hergestellt sind und ausgeführt werden, der Eingangszoll erstattet. Ferner wurden Staffeltarife für Getreide eingeführt, indem man bei Getreideeinfuhr mit steigender Entfernung wachsende erhebliche Frachtermäßigungen gewährte. Diese Staffeltarife wurden 1894 wieder aufgehoben. Alle diese kleinen Mittel zur Beseitigung der durch die Handelsverträge hervorgerufenen Übelstände reichten nicht aus. Man entschloß sich deshalb zu einer umfassenden Neuregelung des Zolltarifs, der eine nicht unwesentliche Erhöhung der Zollsätze, insbesondere der Getreidezölle und eine ins einzelne gehende Spezialisierung der Sätze nach der Gattung der zollpflichtigen Gegenstände vorsieht.

Das Zolltarifgesetz mit dem dazu gehörigen Zolltarif kam zustande, es datiert vom 25. Dezember 1902 (RGBl. S. 303).

Die wichtigsten Bestimmungen dieses für das wirtschaftliche Leben Deutschlands hoch bedeutsamen Gesetzes sollen später noch erörtert werden.

IV. Umfang des Zollgebiets. Die von der RB. im Prinzip anerkannte Übereinstimmung der Reichsgrenze mit der Zollgrenze erleidet einige Ausnahmen:

1. es gibt einige Zollannexe („Zollanschlüsse“), indem das Großherzogtum Luxemburg (Vertrag vom 8. Febr. 1842 und 20./25. Oktober 1865), sowie die österreichischen Gemeinden Jungholz (Vertrag mit Bayern vom 3. März 1868) und Mittelberg (Vertrag mit dem Deutschen Reiche vom 2. Dezember 1890) zum Zollgebiete gehören.

2. Einzelne Reichsgebietsteile sind von demselben ausgeschlossen („Zollauschlüsse“). Dies geschah teils aus zoll-

technischen Gründen wegen ungeeigneter geographischer Lage z. B. bei einigen badischen Gemeinden, teils aus wirtschaftlichen Erwägungen wegen des Transit handels, so bei den Freihafengebieten von Hamburg und Bremen (R.V. Art. 33¹, 34), teils aus politischen Rücksichten z. B. bei Helgoland (Ges. vom 15. Dez. 1890 (R.GBl. S. 208) § 2).

Die in der R.V. Art. 34 vorgesehene Aufnahme von Hamburg und Bremen in den Zollverband ist im Jahre 1888 erfolgt. Hamburg und Bremen behielten hierbei ein Freihafengebiet. Zu den Kosten, welche der Zollanschluß erfordert hat, hat das Reich die Hälfte bis zum Höchstbetrage von 12 Millionen Mark bei Bremen und von 40 Millionen Mark bei Hamburg beigetragen.

3. Das Zollgebiet wird, soweit es an das offene Meer reicht, durch dieses begrenzt, während das Staatsgebiet sich noch drei Seemeilen meermwärts erstreckt (B.Z.G. § 16^{II}).

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen. R.V. Art. 35.

V. Die Zollordnung. Diese bildet den förmlichen Teil der Zollgesetzgebung. Die grundlegenden Bestimmungen dieser finden sich in dem Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (R.GBl. S. 317). Der Zolltarif ist nach dem R.G. vom 24. Mai 1885 neu veröffentlicht (R.GBl. S. 112 und 253) und hat durch das Ges. vom 18. April 1886 (R.GBl. S. 123), Ges. vom 21. Dez. 1887 (R.GBl. S. 533), durch die Branntwein- und Zuckersteuergesetze, durch Ges. vom 14. April 1894 (R.GBl. S. 335 dazu Allg. Verf. vom 28. 4. 94, Abg. ZBl. S. 220) und Gesetz vom 18. Mai 1895 (R.GBl. S. 233), Ges. vom 6. März 1899 (R.GBl. S. 133), Ges. vom 14. Juni 1900 (R.GBl. S. 298) Ergänzungen erfahren. Im Interesse des Verkehrs werden von dem Zolltarife gewisse Ausnahmen zugelassen. Derartige Ausnahmen sind:

1. Gewisse Waren werden zollfrei eingelassen mit Rücksicht auf das geringe Gewicht (z. B. Postsendungen unter 250 gr) oder aus wirtschaftlichen Gründen z. B. Gegenstände, welche zur Verarbeitung Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen (Veredelungsverkehr), oder welche nach auswärtigen Messen, Märkten und Ausstellungen gebracht, daselbst nicht verkauft und wieder zurückgeleitet werden (B.Z.G. §§ 111—115).

2. Gewisse Waren unterliegen einstweilen keiner Verzollung, bis feststeht, daß sie im Inlande verbraucht werden. Um das amtlich festzustellen, hat man

a) an den wichtigeren Handelsplätzen und bei den Hauptzollämtern öffentliche Niederlagen oder Freilager, welche in den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebietes errichtet, zollgesetzlich als Ausland behandelt und durch sichere Umschließung von dem umliegenden Gebiete getrennt werden (B.Z.G. §§ 37—107).

b) Privatlager in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden. Diese sind entweder Privatkreditlager, wenn die Waren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden oder kreditierten Eingangszolles niedergelegt, oder

Privattransitlager, wenn die Waren zugleich oder ausschließlich zum Absatze nach dem Auslande bestimmt sind (BZG. §§ 108, 109).

Zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waren nach dem Auslande richtete man

c) fortlaufende Konten für Großhandlungen ein, denen unverzollte fremde Waren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto unter der Voraussetzung verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß (BZG. § 110).

3) Im Interesse des Transit- und zur Hebung des Ausfuhrhandels können bezahlte Zölle zurückerstattet, kreditierte erlassen werden. Das Privileg wird abgesehen vom Meß- Markt- und Veredelungsverkehr beim Export von Tabak und Tabakfabrikation (Ges. vom 16. Juli 1879, §§ 30, 31), Zucker (Ges. vom 26. Juni 1869 § 3 und 7. Juli 1883) Bier (Ges. vom 31. Mai 1872 § 6) und Branntwein (Ges. vom 8. Juli 1868 § 5) gewährt, weil deren Einfuhr vom Auslande mit Zoll und ihre Verarbeitung im Inlande mit einer Verbrauchssteuer belegt ist. Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlandes werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Den Inhabern von Mühlen und Mälzereien wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird (Ges. vom 14. April 1894 (RGBl. S. 335) Ziff. 1 u. 3).

Besondere Ausnahmen von dem Zolltarif finden sich ferner noch auf Grund der mit den ausländischen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge. Diese kommen auf Grund der Meistbegünstigungsklausel auch den anderen Vertragsstaaten zugute; die Vergünstigungen können jedoch durch kaiserliche Verordnung auch auf andere Staaten ausgedehnt werden (Ges. vom 10. Sept. 1883 § 2).

Schärfere Maßnahmen als im Zolltarif vorgesehen, sind zulässig gegenüber Staaten, die deutsche Schiffe und Waren ungünstiger behandeln, als die anderer Staaten. Nach dieser Richtung ist die Bestimmung getroffen, Ges. vom 15. Juli 1879 und vom 18. Mai 1895 (RGBl. S. 233), daß zollpflichtige Waren, welche aus Staaten herkommen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 100 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden können. Tarifmäßig zollfreie Waren können unter der gleichen Voraussetzung der Entrichtung eines Zolles in Höhe bis zu 20 Prozent des Wertes unterworfen werden. (Retorsionszölle).

Zum Zwecke der Feststellung und Erhebung der Zölle (Zollabfertigung) wird ein Grenzbezirk gebildet, der einerseits von der Zollgebietsgrenze, andererseits von der 10—15 km nach dem Inlande zu gelegenen Binnenlinie abgeschlossen wird (BZG. § 16). Dieser Grenzbezirk darf mit zollpflichtigen Waren in der Regel nur zur Tageszeit und auf einer Zollstraße beschritten werden (BZG. §§ 21 ff.). In demselben werden, wie auch im Binnenlande, Haupt- und Neben-zollämter, an der Zolllinie außerdem noch unter Umständen besondere Ansa geposten eingerichtet. Die Aufsicht über Ein- und Ausfuhr daselbst wird durch eine uniformierte und bewaffnete Grenzwa che geübt (BZG. §§ 18—21, 128—132).

Beim Eingange ist zunächst die Ladung durch den Wagenführer oder Empfänger zu deklarieren, worauf Revision durch die Zollbehörde erfolgt. Die Verzollung geschieht in der Regel nach dem Gewichte, ausnahmsweise nach dem Maße, der Stückzahl und dem Werte der Waren (BZG. § 9). Ist bei Erhebung des Zolles das Nettogewicht zu ermitteln, so muß entweder die betreffende Ware ohne Verpackung gewogen oder vom Bruttogewicht ein gewisser Prozentsatz als Tara in Abzug gebracht werden (BZG. § 29). Die zu verzollende Ware selbst muß einer bestimmten Nummer des Zolltarifs unterstellt werden. Beschwerden über Anwendung des Zolltarifes werden im Verwaltungswege entschieden (BZG. §§ 22—28, 127, 93, 12).

Das Vereinszollgesetz regelt in den §§ 134—164 auch das Zollstrafrecht. Derjenige, welcher es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich einer Kontrebande, wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, hinsichtlich deren jene Vergehen verübt wurden, und zugleich eine Geldstrafe verwirkt, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit in entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist (BZG. §§ 134 ff. 162).

Ferner wird nach § 297 StGB. ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Reeders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Verbindung zweier Staaten zu gegenseitiger Unterstützung bei Überwachung des Schleichhandels heißt Zollkartell. Derartige Zollkartelle werden bei Abschluß von Handelsverträgen mit berücksichtigt. So besteht ein Zollkartell mit Osterreich-Ungarn.

VI. Um einen bestimmten Anhalt über die gesamte Wareneinfuhr und Warenausfuhr zu gewinnen, ist das Gesetz „betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande“ vom 21. Juli 1879 (RGBl. S. 261) erlassen worden. Hiernach besteht eine Anmeldepflicht für alle Güter (einschließlich der nicht zollpflichtigen), welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- und durchgeführt werden.

Die Eisenbahnen dürfen keine anmeldspflichtigen Waren annehmen oder weiterführen, bevor ihnen nicht die Anmeldebefehine übergeben sind.

VII. **Zolltarifgesetz vom 25. Dez. 1902** (RGBl. S. 303) nebst **Zolltarif** (RGBl. S. 313). Vorstehendes Gesetz enthält die gesetzlich festgelegten Grundlagen für die bei Ablauf der Handelsverträge mit den ausländischen Staaten neu abzuschließenden Verträge, deshalb ist auch der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesrats kaiserlicher Verordnung vorbehalten (§ 16 ZG.).

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind:

Durchfuhr- und Ausfuhrzölle werden nicht mehr erhoben.

Bei der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet werden, soweit nicht für die Einfuhr aus bestimmten Ländern andere Vorschriften gelten, Zölle nach Maßgabe des Zolltarifs erhoben.

Die Zollsätze sollen durch vertragsmäßige Abmachungen

| | | | | |
|----------------------|-------------|----------|---|-------------------------|
| bei Roggen | nicht unter | 5 — M.) | } | für einen Doppelzentner |
| bei Weizen und Spelz | " " | 5,50 M.) | | |
| bei Malzgerste | " " | 4 — M.) | | |
| bei Hafer | " " | 5 — M.) | | |

herabgesetzt werden.

Auf die Erzeugnisse der deutschen Zollausschlüsse finden die vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung, soweit nicht der Bundesrat Ausnahmen vorschreibt. Die getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzuteilen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt. Den Erzeugnissen der deutschen Kolonien und Schutzgebiete können die vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen durch Beschluß des Bundesrats eingeräumt werden (§ 1 ZG.).

Von der Verzollung befreit sind:

a) Die mit der Post eingehenden Warensendungen von 250 Gramm Rohgewicht oder weniger,

b) die der Gewichtsverzollung unterliegenden Waren in Mengen unter 50 Gramm (§ 5 ZG.).

Vom Zolle befreit bleiben ferner eine Anzahl von Gegenständen, die dem eigentlichen Handelsverkehr zwischen dem Auslande und dem Inlande nicht dienen, z. B. gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinnste und Gespinnstwaren, Rohstoffe aller Art, Tiere, Gebrauchsgegenstände aller Art von Reisenden, Fuhrleuten, Schiffern, Muster, Musterkarten, Proben, Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstanstalten oder öffentliche Sammlungen sowie andere Gegenstände, die für öffentliche Anstalten oder öffentliche Sammlungen zu Lehr- oder Anschauungszwecken eingehen, Wappenschilder, Flaggen, Säрге, in denen Leichen eingehen, Urnen mit Asche verbrannter Leichen, auf besondere Erlaubnis auch als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende neue Sachen, sofern sie für Ausländer oder länger als zwei Jahre im Auslande wohnhaft gewesene Inländer bestimmt sind, die

aus Anlaß der Verheiratung mit einer im Inlande wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach dem Inlande verlegen, gebrauchtes Erbschaftsgut.

Zollpflichtige Waren, die aus Ländern herkommen, in welchen deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandelt werden als diejenigen anderer Länder, können neben dem tarifmäßigen Zollsatz einem Zollzuschlage bis zum doppelten Betrage dieses Satzes oder bis zur Höhe des vollen Wertes unterworfen werden. Tarifmäßig zollfreie Waren können unter der gleichen Voraussetzung mit einem Zolle in Höhe bis zur Hälfte des Wertes belegt werden.

Auch können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, ausländische Waren denselben Zöllen und Zollabfertigungsvorschriften unterworfen werden, die im Ursprungslande auf deutsche Waren Anwendung finden.

Die hier vorgesehenen Maßnahmen werden nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt. Die getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag seine Zustimmung nicht erteilt (ZG. § 10).

Bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens fünf Doppelzentner beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge einer der vorgenannten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen. Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den von den obersten Landesfinanzbehörden zu bestimmenden Zollstellen statt (ZG. § 11 Abs. 1).

Für Waren der vorbezeichneten Art, die ausschließlich zum Absatz in das Zollaussland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in denen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waren uneingeschränkt und ohne Anmeldung, sowie ihre Mischung mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß die zur Ausfuhr abgefertigten Warenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Ware nicht überschreiten, von diesem Bestand abzuschreiben, im übrigen aber als inländische Waren zu behandeln sind (reine Transitlager) (ZG. § 11 Abs. 2).

Für Waren der vorbezeichneten Art, die teils in das Zollaussland, teils in das Zollgebiet abgesetzt werden sollen, können, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis anzuerkennen ist, solche Lager mit der ferneren Maßgabe bewilligt werden, daß die aus dem Lager in den freien Verkehr des Zollgebiets abgefertigten Warenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Ware nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im übrigen aber als ausländische Ware zu behandeln sind (gemischte Transitlager) (ZG. § 11 Abs. 3).

Tranfitlager ohne amtlichen Mitverschluß (reine, wie gemischte) können bewilligt werden für die vorstehend nicht erwähnten Getreidearten und zollpflichtigen Ölfrüchte, ebenso für nicht gehobeltes Bau- und Nutzholz (ZG. § 11 Abs. 4 und Ziff. 2). Den Inhabern von Mühlen und Mälzereien werden bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse Einfuhrscheine über eine entsprechende Menge Getreide oder Hülsenfrüchte erteilt (ZG. Ziff. 3). Den Inhabern von Ölmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Öle eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Zoll für eine den ausgeführten Erzeugnissen entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten zollpflichtigen ausländischen Ölfrüchte nachgelassen wird. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen, sowie auch sonstige Ölfrüchte, welche in die der Zollbehörde zur Lagerung der ausländischen Ölfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Zollbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet (ZG. Ziff. 4).

Die Zölle können auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu drei Monaten nach näherer Anordnung des Bundesrats gestundet werden.

Von der Stundung ausgenommen sind die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen, sowie für die daraus hergestellten Müllerei- und Mälzereierzeugnisse (ZG. § 12).

Die Zölle werden vom Stücke oder vom Gewichte erhoben; die Gewichtszölle werden vom Rohgewichte erhoben, wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, oder bei solchen Waren, deren Zoll nicht mehr als 6 M. für den Doppelzentner beträgt. Im übrigen wird den Gewichtszöllen das Reingewicht zugrunde gelegt (ZG. § 3).

In jedem Steuerdirektionsbezirke ist eine Behörde zu errichten, die auf Verlangen über die Zolltariffätze Auskunft zu geben hat, zu welchen bestimmte Waren oder Gegenstände im deutschen Zollgebiete zugelassen werden (ZG. § 2).

Mit dem Zolltarifgesetz ist gleichzeitig publiziert worden der Zolltarif. Derselbe führt in 19 Abschnitten die zollpflichtigen Waren einzeln in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und gleichzeitiger Angabe des Zollsatzes auf.

§ 69. Die Verbrauchssteuern.

1. Schaumweinsteuer (RG. vom 9. Mai 1902, RGBl. S. 155).

Der zum Verbrauch im Inlande bestimmte Schaumwein aus Traubenwein, aus Obst- oder Beerenwein (Fruchtwein) sowie alle schaumweinähnlichen Getränke, sofern nicht bereits eine Verzollung stattgefunden hat, unterliegen einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe (Schaumweinsteuer).

Die Schaumweinsteuer beträgt:

a) für Schaumwein, der aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein hergestellt ist, zehn Pfennig für jede Flasche;

b) für anderen Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke fünfzig Pfennig für jede Flasche.

Die Steuer ist vom Hersteller des Schaumweins mittels Anbringung eines Steuerzeichens an der Umschließung zu entrichten, bevor der fertige Schaumwein aus der Erzeugungsstätte entfernt oder innerhalb derselben getrunken wird. Die Schaumweinsteuerzeichen sind an den Umschließungen solange zu erhalten, bis diese geöffnet werden. Die Schaumweinfabriken unterliegen mit Rücksicht auf die Besteuerung der besonderen Bewachung.

Die Verjährung der Steuer tritt in 2 Jahren vom Tage des Eintritts der Steuerpflicht oder der Steuerentrichtung ein, der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Steuer verjährt in 3 Jahren.

Unter den im Gesetz vorgesehenen Strafbestimmungen ist hervorzuheben, daß Schaumwein, welcher mit den erforderlichen Zoll- und Steuerzeichen nicht versehen ist, der Einziehung unterliegt. Ebenso hat der Beginn der Schaumweinfabrikation, bevor die Betriebs- und Lagerräume angemeldet sind, die Einziehung der Fabrikate und Betriebsmaterialien (Geräte zc.) zur Folge.

Im Falle der Hinterziehung der Schaumweinsteuer tritt Bestrafung wegen Defraudation ein. Die Strafe besteht in einer Geldstrafe, die dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt, mindestens aber 30 Mark für jeden einzelnen Fall beträgt. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen. Kann ein vorenthaltenener Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 30 Mark bis zu 10000 Mark ein. Bei Defraudation im Rückfalle (nach vorausgegangener Bestrafung) tritt die Verdoppelung der vorgedachten Strafsätze ein. Die Fälschung von Steuerzeichen wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Nach dem neuen Zolltarif (Nr. 181) unterliegt der Schaumwein dem Zollsatz von 120 M.

2. Brauntweinsteuer.

a) Zur Entwicklung der Brauntweinsteuergesetzgebung. Nach RB. Art. 35 Abs. 1 wird die Besteuerung des Brauntweins der ausschließlichen Gesetzgebung des Reiches unterstellt, jedoch bleibt in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Brauntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Auch die Hohenzollernschen Lande hatten eine besondere Form der Brauntweinbesteuerung. Der Eintritt dieser Staaten in die von Preußen gebildete Steuergemeinschaft geschah auf Grund des § 47 des Ges. vom 24. Juni 1887 durch die kaiserl. Verordnungen vom 9., 13., 25. u. 27. Sept. 1887. Die Brauntweinsteuergesetze sind daher nunmehr auch für die vorerwähnten Staaten maßgebend. Für die Besteuerung des Brauntweins kommen in Betracht das RG. vom 16. Juni 1895 (RGBl. S. 276), abgeändert unterm 4. April 1898 (RGBl. S. 159) und unterm 7. Juli 1902 (RGBl. S. 243).

b) Besteuerung des Brauntweins. Diese ist eine doppelte, unter Umständen eine dreifache.

a) Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zwecke der steuerlichen Kontrolle.

Die Verbrauchsabgabe beträgt von dem Gesamtkontingente 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols. Gesamtkontingent ist die festgesetzte Jahresmenge des inländischen, verbrauchsabgabepflichtigen Branntweins. Die Gesamtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesaß zu entrichten ist (das Gesamtkontingent), sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesaßes sollen alle fünf Jahre einer Revision unterliegen.

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

Von der Verbrauchsabgabe befreit ist der Branntwein in folgenden Fällen, in denen er auch für die Kontingentierung außer Ansatz bleibt:

- aa) Branntwein, welcher ausgeführt wird,
- bb) Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung oder zu Fuß-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet und zu diesem Zwecke denaturiert wird,
- cc) nach Ermächtigung des Bundesrates Branntwein, der in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten verwendet wird.

β) Die Erhebung der Maischbottichsteuer, Fabrikationssteuer — erhoben nach dem Rauminhalte der Maischbottiche — erfolgt nur noch in landwirtschaftlichen Brennereien.

Als landwirtschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahres ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betriebe die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von denselben betriebenen Wirtschaften verfüttert werden, und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von denselben bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird.

Die Maischbottichsteuer wird für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und für jede Einmischung berechnet.

In den Materialbrennereien wird als Fabrikationssteuer die Branntweinmaterialsteuer erhoben.

Als Materialbrennereien gelten diejenigen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres lediglich nicht mehliges Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeiten. Die Branntweinmaterialsteuer wird vom Hektoliter erhoben und ist je nach dem Material verschieden hoch. Als Material kommen in Betracht: Treber von Kernobst und eingestampfte Weintreber, Kernobst, Beerenfrüchte aller Art, Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepresste Weinhefe und Wurzeln aller Art, Trauben oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst.

In den gewerblichen Brennereien, d. h. in allen nicht landwirtschaftlichen und Nicht-Materialbrennereien, wird die Maischbottichsteuer und die Branntweinmaterialsteuer nicht mehr erhoben. Von dem in gewerblichen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher 0,20 M. für das Liter reinen Alkohols beträgt.

Statt der Maischbottich- und Materialsteuer kann auf Antrag des Verpflichteten ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben werden.

γ) Neben den bestehenden Branntweinsteuern wird in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 200 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, von der mehr erzeugten Alkoholmenge ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Brennsteuer) erhoben.

Nach dem neuen Zolltarif wird von Branntwein aller Art einschließlich des Weingeistes, Arrak, Rum, Rognak und versetzte Branntweine, Mischungen von Weingeist mit Äther und Lösungen von Äther in Weingeist:

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| Pos. 178 in Fässern: | ein Zollsatz |
| Likör | von 240 Mark |
| anderer Branntwein | „ 160 „ |
| Pos. 179 in anderen Behältnissen . . | „ 240 „ |

erhoben.

3. Brausteuer (RG. vom 31. Mai 1872 RGBl. S. 153).

Die Brausteuer wird vom Rohmaterial nach dem Gewichte erhoben und zwar je nach Art des Stoffes verschieden. Sie beträgt von Malz und Reis 2, von Stärke 3 und von Zucker, Sirup und anderen Malz-ersatzmitteln 4 M. für jede 50 kg. Die Steuer kann aber auch auf einen Abfindungsbetrag festgestellt werden (Fixation). Die Steuer ist von dem Brauer vor Beginn der Einmischung zu erlegen. Rückerstattung der Steuer erfolgt bei Ausfuhr des Bieres, während die Einfuhr ausländischen Bieres mit Zoll, des süddeutschen Bieres mit einer Übergangsabgabe belegt ist. Das Brausteuergesetz gilt nur für die Staaten nördlich des Mains einschließlich Südhessens, welche eine eigene Brausteuergemeinschaft bilden, und für welche die Brausteuer als Reichsteuer vereinnahmt wird. In Bayern, Württemberg, Baden und den Reichslanden wird die Biersteuer als Landessteuer erhoben.

Die Bereitung von Bier als Hausbräu ohne besondere Brauanlagen ist von der Brausteuer frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf im Haushalte von mehr als 10 Personen (über 14 Jahre) geschieht.

Nach dem neuen Zolltarif wird unter Pos. 186 von Bier aller Art, Malzextrakt in dünnflüssigem Zustand, auch mit Heilmittelzusätzen ein Zollsatz von 6 M. erhoben.

4. Zuckersteuer.

Die vom Zucker erhobene Steuer war ursprünglich Rohstoffsteuer, an deren Stelle später eine doppelte Besteuerung trat, indem eine Materialsteuer und Verbrauchsabgabe erhoben wurde. Für die jetzige Besteuerungsform des Zuckers ist maßgebend das Zuckersteuergesetz vom

27. Mai 1896 (RGBl. S. 117), ergänzt durch RG. vom 6. Januar 1903 (RGBl. S. 1), nach dessen Art. 1 der zweite und dritte Teil (§§ 68—79) aufgehoben sind.

Darnach unterliegt der inländische Rübenzucker einer Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) von 14 Mk. für 100 kg Nettogewicht. Die Steuer ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist der Inhaber derjenigen Zuckerfabrik verpflichtet, aus welcher der Zucker in den freien Verkehr tritt. Der Zucker haftet für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte dritter.

Zucker, welcher unter Steuerkontrolle ausgeführt wird, ist von der Erhebung der Zuckersteuer befreit. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann im Falle der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist, oder im Falle der Niederlegung solcher Fabrikate in steuerfreien Niederlagen die Zuckersteuer für die verwendete Zuckermenge unerhoben bleiben oder im entrichteten Betrage vergütet werden und inländischer Rübenzucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei abgelassen werden, nachdem er zuvor zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht (denaturiert) worden ist.

Für Zucker, welcher zur Ausfuhr bestimmt ist, sind steuerfreie Niederlagen zugelassen.

Die Zuckerfabriken unterliegen im Steuerinteresse einer ständigen Kontrolle und Überwachung.

Die Defraudation der Zuckersteuer ist unter Strafe gestellt.

Der Eingangszoll ist auf 45 Mk. für je 100 kg erhöht. Nach dem neuen Zolltarif (Pos. 176, 177) beträgt der Zoll nur 40 Mk., nur für Milchzucker 80 Mk.

5. Tabaksteuer. (RG. vom 16. Juli 1879, RGBl. S. 245, abgeändert unter dem 5. April 1885, RGBl. S. 83.)

Ein Eingangszoll¹⁾ wird erhoben von Tabaksblättern, unbearbeiteten und Stengeln, Tabaksaucen, ferner fabriziertem Tabak, also Zigarren, Zigaretten und anderem Tabak.

Der innerhalb des Zollgebietes erzeugte Tabak unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe des Gewichtes des Tabaks in fermentiertem oder in getrocknetem fabrikationsreifem Zustande; jedoch tritt für Tabakspflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt eine Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraumes ein. Steuerpflichtig ist der Tabakproduzent bezw. bei Gewichtsbesteuerung der erste Käufer unter solidarischer Haftung des Produzenten.

Nach dem neuen Zolltarif wird unter Pos. 29 von Tabakblättern, unbearbeitet oder nur gegoren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen für 1 Doppelzentner Rohgewicht ein Zoll von 85 Mk. und unter Pos. 220 bezüglich der Tabakfabrikate von Tabakblättern, bearbeitet, Abfällen von bearbeiteten

¹⁾ Derselbe beträgt für 100 kg bei Rohtabak 85 Mk., bei Zigarren und Zigaretten 270 Mk., bei anderweitig verarbeitetem Tabak 180 Mk.

Tabakblättern ein Zoll von 180 Mk.; von Tabakrippen und Tabakstengeln, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt); Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe ein Zoll von 85 Mk., von Rau- und Schnupftabak zc. ein Zoll von 180 Mk., von Zigarren und Zigaretten 270 Mk. erhoben.

6. Salzsteuer. Ursprünglich war das Salz Regal, sodann Monopol. Im Jahre 1867 wurde auf Grund einer Übereinkunft vom 8. Mai 1867 (BGB. S. 49) der Zollvereinsstaaten das Salzmonopol durch eine Salzsteuer ersetzt.

Das zum inländischen Verbrauch für den menschlichen Genuß bestimmte Salz (Kochsalz, Chlornatrium) unterliegt einer Steuer von 12 Mk. für 100 kg (B.G. vom 12. Oktober 1867, BGBI. S. 41 § 2). Von der Salzabgabe sind jedoch befreit (§ 20):

a) das zur Ausfuhr nach dem Zollvereinsauslande und das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz;

b) das zu landwirtschaftlichen Zwecken d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;

c) das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabakfabrikaten, Mineralwässern und Bädern;

d) das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Notständen, sowie an Wohltätigkeitsanstalten verabsolgte Salz;

e) das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln usw. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz.

Das zur Viehfütterung und zu gewerblichen Zwecken verwendete Salz muß jedoch denaturiert d. h. zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht werden.

Steuerpflichtig sind die Salzproduzenten. Salzwerke und Salzfabriken müssen im Falle der Neueröffnung oder Betriebsveränderung der Steuerbehörde angezeigt werden und stehen unter Kontrolle und Bewachung der Steuerbehörde.

Nach dem neuen Zolltarif wird unter Pos. 280 von Salz, sowie von allen Stoffen, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, für 1 Doppelzentner Reingewicht ein Zollsatz von 0,80 Mk. erhoben.

§ 70. Die Verkehrsabgaben des Reichs. (Reichsstempelsteuern.)

1. Wechselstempelsteuer. (Bundes- (jetzt Reichs-) Ges. vom 10. Juni 1869 (BGBI. S. 193) nebst Abänderungsges. vom 4. Juni 1879 (RGBl. S. 175), Ausf.-Befl. vom 9. März 1901, ZBl. S. 69.)

Dieser unterliegen:

a) eigene und gezogene Wechsel;

b) an Ordre lautende Zahlungsverprechen;

- c) kaufmännische Anweisungen jeder Art auf Gelbausezahlungen;
- d) Akkreditive;
- e) Zahlungsaufträge.

Die Stempelabgabe beträgt bis 1000 M. 0,10 M. für je 200 M., für jedes weitere Tausend 0,50 M. Die Entrichtung geschieht durch Verwendung von Stempelmarken oder gestempelten Blanketten und muß erfolgen, ehe die steuerpflichtige inländische Urkunde vom Aussteller, die ausländische vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Für Entrichtung dieser Abgabe haften sämtliche am Umlaufe der Urkunde beteiligten Personen als Gesamtschuldner.

Befreit von der Abgabe sind:

a) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen und daselbst zahlbaren Wechsel;

b) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden;

c) die nicht zum Umlaufe bestimmten von mehreren Exemplaren desselben Wechsels (Prima, Sekunda, Tertia), sowie ein lediglich zur Einholung des Akzeptes bestimmtes Exemplar, wenn die Rückseite desselben zur weiteren Benutzung unbrauchbar gemacht wird;

d) Schecks, wenn sie ohne Akzept bleiben;

e) Akkreditive für eine bestimmte Person;

f) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Die Strafe für Stempelhinterziehungen besteht im 50fachen Betrage des Stempels. Verjährung tritt in 5 Jahren ein.

2. Börsensteuer. Diese Steuer wird geregelt in dem Reichsstempelgesetz, in neuer Fassung bekannt gemacht am 14. Juni 1900 (RGBl. S. 275), dazu Ausf.-Best. vom 21. Juni 1900, ZBl. S. 335.

Nach dem dem Gesetz beigefügten Tarif sind zu versteuern:

I. Aktien, Anze, Renten- und Schuldschreibungen, und zwar Aktien mit 2 (ausländische mit $2\frac{1}{2}$) vom Hundert des Wertes, Anze mit 1,50 M. und für Einzahlungen nach dem 1. Juli 1900 noch 1 v. H. des Wertes. Die für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldschreibungen sind mit 6 vom Tausend besteuert; inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, Grundbesitzkörperschaften, Grundbesitz- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften zahlen nur 2 vom Tausend. Gänzlich befreit sind Renten- und Schuldschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten und die auf Grund des Reichsgef. vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (Ziff. 4 des Tarifs), wenn es sich um Wertpapiere oder ausländisches Geld handelt, mit $\frac{2}{10}$ vom Tausend, über Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften

oder die darüber ausgestellten Urkunden mit 1 vom Tausend, über sonstige Wertpapiere der zu I aufgeführten Art mit $\frac{2}{10}$ vom Tausend, über Mengen von Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise bezw. wo der Terminhandel unter sagt ist (cf. § 50 des Börsenges. vom 22. Juni 1896 RGBl. S. 157), Preise für Zeitgeschäfte notiert werden, mit $\frac{4}{10}$ vom Tausend.

Befreit sind: Kontantgeschäfte d. h. Geschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld und Geldsorten, sowie ungemünztes Gold oder Silber, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten am Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind; ferner sind befreit die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer, ferner Geschäfte über im Inlande von einem der Vertragsschließenden erzeugte oder hergestellte Waren.

Über die steuerpflichtigen Geschäfte muß der Abgabepflichtige am Tage des Geschäftschlusses eine Schlußnote in doppelter Ausfertigung auf einem vorher gestempelten oder mit Stempelmarken zu versehenen Formulare ausstellen; spätestens am dritten Tage hat der Aussteller die eine Hälfte, — falls er nur Vermittler war, auch die andere — abzusenden. Die Schlußnote muß den Namen und den Wohnort des Vermittlers und des Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numeriert von denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren.

III. Lose öffentlicher Lotterien sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen und zwar inländische 20 v. H., ausländische 25 v. H.

Befreit sind Lose, deren Gesamtpreis 100 Mk. und bei Auspielungen zu ausschließlichen mildtätigen Zwecken mit einem Gesamtwert von höchstens 25 000 Mk.

Nach § 23 des Reichsstempelgesetzes stehen den Spieleinlagen die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Rennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen gleich. Wer im Inlande solche Wetteinsätze entgegennimmt, ist verpflichtet, versteuerte Ausweise hierüber auszustellen. In Ergänzung hierzu ist noch in § 4 des Reichsgef. betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen vom 4. Juli 1905, RGBl. S. 595, die Bestimmung getroffen, daß die von den Wetteinsätzen zu erhebende Reichsstempelabgabe bei Pferderennen auch dann zu entrichten ist, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden. Nach § 5 des zit. Ges. wird die Hälfte des Ertrags der Reichsstempelabgabe von Wetteinsätzen bei

Pferberennen im Reichshaushalte für Zwecke der Pferdebezücht bereit gestellt und zur Verwendung für diese Zwecke an die Regierungen der Einzelstaaten nach dem Verhältnis eingezahlt, nach welchem diese Abgaben in ihrem Gebiet aufgebracht sind.

IV. Schiffsfrachtturkunden, Konossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen In- und Ausland, sofern sie im Inlande hergestellt oder hier vorgelegt bezw. ausgehändigt werden, mit 1 Mk.

Bei Verkehr in der Nord- und Ostsee, dem Kanal oder der norwegischen Küste ermäßigt sich die Steuer auf 0,10 Mk.

3. Spielkartensteuer. (RG. vom 3. Juli 1878 RGBl. S. 133.) Sie ist eine Verbrauchssteuer in Stempelform. Sie beträgt 0,30 Mk. und bei mehr als 36 Blättern 0,50 Mk. für das Spiel. Der Handel mit Spielkarten ist frei, darf aber im Umherziehen nicht betrieben werden. Die Steuer ist zu entrichten, sobald die Karten aus dem Auslande eingeführt oder in inländischen Fabriken hergestellt werden. Letztere unterliegen deshalb der steuerlichen Kontrolle und Aufsicht. Ungestempelte Karten unterliegen der Einziehung. Nach dem neuen Zolltarif unterliegen nach Pos. 661 Spielkarten von jeder Gestalt und Größe neben der inneren Abgabe einem Zollsatz von 60 Mk.

§ 71. Das Reichsbudgetrecht.¹⁾

I. Nach Art. 69 der Reichsverfassung müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

Aus vorstehendem folgt:

1. Daß die Feststellung des Reichsbudgets durch Gesetz erfolgt und daher der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages bedarf. Das hier fragliche Gesetz enthält zwar keine Rechtsregeln, sondern nur einen Wirtschaftsplan und eine Richtschnur für die Einnahmen und Ausgaben in einem bestimmten Zeitraum. Es liegt daher ein Gesetz im formellen Sinne vor.

Es ergeht in der Regel ein Gesetz betreffend die Feststellung des Haushaltsetats, welches die allgemeinen Normen enthält, und dem der eigentliche Etat als Anlage beigefügt wird.

2. Daß die Feststellung des Etats jedes Jahr vor Beginn des Geschäftsjahres zu geschehen hat. Das Etatsjahr für den Reichshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres. Dies ist erst durch das Gesetz, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt, vom 29. Februar 1876 (RGBl. S. 121) bestimmt worden. Früher fiel der Beginn des Etatsjahres mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammen.

¹⁾ Das Wort „Budget“ stammt von dem altfranzösischen bouchette-pochette (Leberbeutel) her. Die Engländer überkamen das Wort von den Normannen und machten daraus Budget.

Ist die Fertigstellung bezw. Annahme des Stats nicht mehr bis zum Beginn des Statsjahres möglich, so pflegt man sich dadurch zu helfen, daß man für den folgenden Monat $\frac{1}{12}$ der vorjährigen Statsbeträge festsetzt. Aber auch ohne dieses Hilfsmittel können notwendige, von der Statsfeststellung unabhängige oder dringliche Ausgaben ohne Stat gemacht werden, ebenso wie die durch Gesetz festgelegten Einnahmen dauernd und unbeeinflusst vom Mangel eines Budgets der Reichskasse zufließen.

Die Statsfeststellung darf durch das Gesetz nur für 1 Jahr, nicht in demselben Gesetze für mehrere Jahre erfolgen. Dagegen ist es zulässig, den Stat für mehrere Jahre durch verschiedene Gesetze in einer Sitzungsperiode festzustellen.

Die Bewilligung neuer Einnahmen, die Aufnahme von Anleihen (Art. 73 RB.) und die Verwendung von Einnahmen, welche aus der Veräußerung von Vermögensstücken des Reichs erzielt werden (Ges. v. 25. Mai 1873), bedürfen stets der Genehmigung des Reichstages.

Allerdings ist bei Bewilligung von Ausgaben der Reichstag verpflichtet, die durch bestehende Gesetze und Einrichtungen notwendigen zu bewilligen bezw. für Deckung derselben durch Umlegung der Matrikularbeiträge Sorge zu tragen.

Im übrigen unterliegt das Prüfungsrecht bezw. Ablehnungsrecht des Reichstages bezüglich der anderen Ausgaben keiner Beschränkung. Darin zeigt sich der Schwerpunkt des Budgetrechts des Reichstages und die staatsrechtliche Bedeutung desselben.

Die Feststellung des Stats legt der Regierung nur bezüglich der etatsmäßigen Einnahmen, z. B. der Steuern, die Verpflichtung auf, dieselben zu erheben, dagegen kann die Erhebung von Einnahmen z. B. Aufnahme einer Anleihe, zu denen der Reichstag nur die nachgesuchte Ermächtigung erteilt hat, sobald die Notwendigkeit wegfällt, unterbleiben. Außeretatsmäßige Einnahmen, die auf gesetzlichem Titel z. B. Vertrag, Vermächtnis beruhen, können von der Verwaltung ohne weitere Bewilligung gemacht und brauchen nur zur Kenntnis des Reichstages gebracht zu werden.

Bezüglich der Ausgaben gilt ähnliches. Soweit sie etatsmäßig und notwendig sind, müssen sie gemacht werden. Die Einstellung nicht notwendiger Ausgaben kommt stets nur einer Ermächtigung gleich. Außeretatsmäßige Ausgaben bedürfen stets der Genehmigung des Reichstages, doch darf letztere nicht verweigert werden, wenn es sich um notwendige, aber unvorhergesehene, welche deshalb zur Zeit der Feststellung des Stats in diesem nicht berücksichtigt werden konnten, handelt. Bis zum Nachweise der Notwendigkeit trägt der Reichskanzler für diese Ausgaben die staatsrechtliche Verantwortlichkeit.

Überschreitungen bei einzelnen Statspositionen bedürfen nachträglicher Genehmigung des Reichstages; ist jedoch die Überschreitung infolge unabweislicher Ereignisse eingetreten, z. B. infolge von Preissteigerung, so genügt Mitteilung der Überschreitung und Angabe der Gründe an den Reichstag zwecks Prüfung.

II. Die Rechnungskontrolle.

Art. 72 RB. bestimmt: Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Über die Art der Rechnungslegung, Bedeutung und Wirkung der verweigerten Entlastung enthält die Verfassung keine Bestimmungen.

Man hat bisher jährlich durch besonderes Gesetz die Rechnung dem „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ zur Vorprüfung vorgelegt.

Nach Prüfung legt der Rechnungshof mit einer Denkschrift die Rechnung dem Bundesrat und Reichstage vor, der seinerseits die Rechnung zur erneuten Prüfung dem Ausschusse für Rechnungswesen bzw. der Budgetkommission überweist. Nach Rückkunft der Rechnung von dort wird dem Reichskanzler Entlastung erteilt.

Dritter Titel.

§. 72. Eisenbahnen.¹⁾ (RB. Art. 41—47.)

Während anfänglich²⁾ in Preußen und Deutschland die Eisenbahnunternehmen der Privattätigkeit, der gegenüber die Staatsgewalt sich nur durch Konzessionierung und Kontrollierung im polizeilichen Interesse betätigte, überlassen blieben, hat in den siebziger Jahren nach dem Vorgang von Preußen eine Verstaatlichung der Privateisenbahnen begonnen, welche schließlich zu dem Staatsbahnsystem im Deutschen Reich geführt hat.

Die frühere Vielgestaltigkeit auf diesem Gebiete ist damit beseitigt. Die Vorteile des Staatsbahnsystems zeigen sich in der Gleichmäßigkeit des Betriebes und der Tarife (Verbilligung desselben), in fortgesetzt steigender Ausdehnung und Ausbau des Eisenbahnnetzes, sei es im Interesse des Staates, sei es im Interesse von Handel und Gewerbe und der Bevölkerung. Vor allem aber treten die Vorteile auf wirtschafts- und finanzpolitischem Gebiete im Falle eines Krieges zutage.

Im Reiche waren Ende 1901 51040 Kilometer im Betriebe, darunter 46550 Kilometer unter Staatsverwaltung.

Die Staatsbahnen stehen im Eigentum und Verwaltung der einzelnen deutschen Staaten; dem Reiche steht nur ein Aufsichtsrecht zu (Art. 4 Nr. 8 RB). Dem Reiche selbst gehören nur die Eisenbahnen von Elsaß-Lothringen, die im Frankfurter Frieden 1871 für 325 Millionen Franks von Frankreich übernommen worden sind. Dieselben sind dem Reichsamte für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Berlin unterstellt; die eigentliche betriebsleitende Behörde ist die „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“ mit dem Sitze in

¹⁾ Literatur: Laband § 74; Jörn § 31; Arndt § 35; S. Schulze, Buch II Abt. 2 Kap. 3 Titel 2 II; G. Meyer §§ 191—194; Senbel, Kommentar zu Abschnitt VII; Hänel, Staatsr. S. 634; Coarmann, Deutsche Reichseisenbahngesetzgebung; Fischer in v. Holzendorffs Jahrbuch 1 S. 412, 2; 2 S. 211; 4 S. 421; Endemann, Recht der Eisenbahn 1886; Eger, Handbuch des Preuß. Eisenb. Rechts, 1886; Gleim, Recht der Eisenb. in Preußen, 1891; Löning, Verwalt.R. S. 620.

²⁾ In Deutschland waren die ältesten Eisenbahnlinien Nürnberg-Fürth 1835, Leipzig-Dresden 1837, Berlin-Potsdam 1838.

Strasßburg. Seit 1872 ist auch der Betrieb der luxemburgischen Eisenbahnen auf das Reich übergegangen und der Generaldirektion der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen übertragen worden. Der mit Luxemburg abgeschlossene Vertrag läuft bis 1912.

Um eine möglichst große Einheitlichkeit im Eisenbahnbetriebe zu erzielen, bestimmt Art. 42 RB.: die Bundesregierungen mit Ausnahme Bayerns verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

In Verfolg des Art. 42 RB. sind vom Bundesrat verschiedene Bahnpolizeireglements erlassen worden. An die Stelle des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (RGBl. S. 291) getreten, welche abgeändert ist durch die Bekanntmachung vom 24. März 1897 (RGBl. S. 161), vom 23. Mai 1898 (RGBl. S. 349), vom 8. Juli 1899 (RGBl. S. 372), vom 22. Januar 1902 (RGBl. S. 35). Die vorerwähnte Betriebsordnung regelt in 8 Abschnitten Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn (1), Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel (2), Handhabung des Betriebes (3), Bestimmungen für das Publikum (4), Bahnpolizeibeamte (5), Aufsichtsbehörden (6), Übergangs- und Ausnahmebestimmungen (7), Schlußbestimmungen (8).

Nach Art. 43 RB. hat das Reich ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten werden und dieselben mit Betriebsmaterial so auszurüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt. Die Eisenbahnverwaltungen sind nach Art. 44 RB. verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zwar zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Zur Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen sind Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands mehrfach erlassen worden, so am 30. November 1885. An Stelle der letztern sind getreten die Bestimmungen vom 5. Juli 1892 (RGBl. S. 747), abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 24. März 1897 (RGBl. S. 164), vom 23. Mai 1898 (RGBl. 355). Durch diese Normen werden in 3 Abschnitten der Bau und die Ausrüstung der Eisenbahnen einheitlich geregelt.

Auch einheitliche Signalordnungen für die Eisenbahnen Deutschlands sind in Kraft getreten, so die vom 30. November 1885. Jetzt gilt an Stelle der letztgedachten diejenige vom 5. Juli 1892 (RGBl. S. 733), abgeändert durch die Bekanntmachung vom 23. Mai 1898 (RGBl. S. 353).

Dem Reiche steht auch die Kontrolle über das Tarifwesen zu (RB. Art. 45). Es soll demgemäß die möglichste Gleichmäßigkeit und

Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif und zwar zunächst zunächst der Einpennigtarif eingeführt werden.

Auf Grund dieser Bestimmung ist seit 1878 ein neues einheitliches Tariffschema und eine neue Güterklassifikation aus den Beratungen der Verwaltungen deutscher Staats- und Privatbahnen hervorgegangen, deren weitere Vervollkommnung durch alljährlich stattfindende Tarifkonferenzen unter Mitwirkung von Vertretern des Handels, der Landwirtschaft und der Industrie fortgesetzt erfolgt.

Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten, auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf (Art. 46 RB.).

Die vorstehend, sowie die in den Art. 42—45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

„Im Interesse der Verteidigung Deutschlands und des allgemeinen Verkehrs“, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, Eisenbahnen für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Bahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen (Art. 41 RB.).

Von vorstehenden Bestimmungen ist wiederholt Gebrauch gemacht worden, so insbesondere bei der Anlegung von Doppelgleisen in Elsaß-Lothringen, Bayern, Baden, Württemberg, ferner bei Herstellung einer das schweizerische Gebiet umgehenden Eisenbahnverbindung zwischen dem Oberelsaß und den süddeutschen Staaten. Die Bauten werden von den Einzelstaaten resp. Privatbahnen ausgeführt, das Reich trägt hierbei, ohne ein Eigentumsrecht zu erwerben und ohne Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung, den größten Teil der Kosten.

Ganz besonders wichtig für die Stellung des Reichs im Eisenbahnwesen ist die Bestimmung des Art. 47 RB., wonach sämtliche Eisenbahnverwaltungen den Anforderungen der Behörden des Reichs in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Verteidigung Deutschlands unweigerlich Folge zu leisten haben. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

Die im Kriegsfall eintretenden Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen sind durch RG. vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) über die Kriegseleistungen einheitlich geregelt worden. Hiernach

sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, die zur Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorrätig zu halten, ohne dafür eine Vergütung beanspruchen zu können. Sie haben ferner die bewaffnete Macht und deren Kriegsbedürfnisse zu befördern, sowie ihr Personal und Material zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen herzugeben. Hierfür werden Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrate zu erlassenden allgemeinen Tarifs gewährt. Auf dem Kriegsschauplatz selbst müssen die Eisenbahnverwaltungen je nach Anordnung der Militärbehörden den Bahnbetrieb fortführen, einstellen oder wieder aufnehmen. Alle diese Vorschriften gelten auch für Bayern. Über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden verhält sich § 15 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (RGBl. S. 52), wo bestimmt wird: „Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrate zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidierenden allgemeinen Tarifes zu bewirken.“ In Ausführung dieser Gesetze sind Militärtransportordnungen für Eisenbahnen im Kriege und im Frieden erlassen worden. Gegenwärtig gilt die Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (RGBl. S. 16), deren Bestimmungen teils für den Kriegsfall, teils im Frieden, teils auch für beide Fälle gelten. Sie besteht aus 6 Abschnitten mit folgendem Inhalt: 1. Gegenstand und mitwirkende Behörden. 2. Allgemeine Verkehrs- und Betriebsbestimmungen. 3. Vorbereitung der Militärtransporte. 4. Beförderung von Personen sowie von Truppen mit Pferden, Geschützen, Fahrzeugen und Belagerungsmaterial. 5. Beförderung von Militärgut und Privatgut für die Militärverwaltung. 6. Berechnung und Zahlung der Vergütungen.

An die Stelle der früheren Tarife ist der Militärartarif für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (RGBl. S. 109) getreten.

Für die dem Reiche zustehenden Aufsichtsrechte im Eisenbahnwesen ist eine fachmännische Zentral- und Kontrollbehörde geschaffen worden durch das RG. vom 27. Juni 1873 (RGBl. S. 164), durch welches das Reichseisenbahnamt mit dem Sitze in Berlin ins Leben gerufen wurde. Dasselbe hat

a) das dem Reiche zustehende Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen,

b) für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen,

c) auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Das Reichseisenbahnamt ist ferner berechtigt, über alle Maßnahmen und Einrichtungen von den Eisenbahnverwaltungen Berichte zu erfordern oder sich durch persönliche Kenntnisaufnahme zu unterrichten.

Im § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1873 werden Vorschriften gegeben, wie das Reichseisenbahnamt zum Zwecke der Durchführung seiner Verfügungen zu verfahren hat. Es ist dort bestimmt:

1. bezüglich der Privatbahnen, daß dem Reichseisenbahnamt dieselben Befugnisse zustehen, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Zwangsmaßregeln sind aber durch Vermittlung der Eisenbahnaufsichtsbehörden der einzelnen Staaten zu veranlassen. Da dies in Preußen der Minister der öffentlichen Arbeiten ist, so ist dessen Vermittlung den Privatbahnen gegenüber erforderlich;

2. bezüglich der Staatsbahnen, daß dieselben zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf verfassungsmäßigem Wege anzuhalten sind. Es ist daher das Reichseisenbahnamt nicht befugt, den Staatseisenbahnen gegenüber Zwangsmaßregeln zu ergreifen; vielmehr ist die Angelegenheit der Beschlußfassung des Bundesrats vorzulegen, welcher seinerseits das Weitere zu veranlassen eventl. die Bundesexekution zu beschließen hat;

3. bezüglich der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen bringt der Reichskanzler die Verfügungen des Reichseisenbahnamts zum Vollzuge.

Durch das Reichseisenbahnamt ist das Verhältnis der Eisenbahnen zur Militär-, Telegraphen- und Postverwaltung geregelt und eine Einigung bezüglich des internationalen Frachtrechts erzielt worden.

Durch den Vertrag über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (RGBl. 1892 S. 793 ff.) ist zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Rußland, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz ein einheitliches Recht für alle Eisenbahntransporte geschaffen worden¹⁾, welche zwischen den genannten Staaten auf direkte Frachtbriefe befördert werden. Im übrigen stimmen die Rechtsnormen im wesentlichen überein mit dem in Deutschland gültigen Eisenbahnfrachtrecht. Letzteres ist jetzt reichsgesetzlich geregelt durch das Deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 §§ 453 ff.

Für den Verkehr mit dem Publikum — Personen- und Frachtbeförderung — ist jetzt für sämtliche Bahnen Deutschlands maßgebend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (RGBl. S. 557), deren Anlage B. 1 abgeändert worden ist durch die Bef. vom 2. Juli 1900 (RGBl. S. 318), vom 30. Mai 1901 (RGBl. S. 191), vom 25. Nov. 1901 (RGBl. S. 491), vom 30. Januar 1902 (RGBl. S. 41), vom 22. März 1902 (RGBl. S. 127), vom 23. Nov. 1902 (RGBl. S. 281), vom 7. Dez. 1902 (RGBl. S. 294); § 42 der Verkehrsordnung selbst ist abgeändert durch die Bef. vom 18. Juni 1902 (RGBl. S. 236).

Die vorermähnte Eisenbahnverkehrsordnung behandelt in 8 Abschnitten, nachdem in den beiden ersten Eingangs- und Allgemeine Bestimmungen vorausgeschickt sind, Beförderung von Personen (II),

¹⁾ Das Übereinkommen gilt in den beteiligten Staaten mit Gesetzeskraft, ist deshalb auch dem deutschen Reichstage zur Annahme vorgelegt und von ihm und dem Bundesrate genehmigt worden. Mit dem 1. Januar 1893 ist es in Kraft getreten, seine Dauer beträgt 3 Jahre, deren Verlängerung auf den gleichen Zeitraum erfolgt, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Vertragsstaaten ist in Bern ein eigenes Eisenbahnzentralamt eingesetzt. Vgl. Gosat, Handelsr. § 85 unter Nr. 3.

Beförderung von Reisegepäck (IV), Beförderung von Expressgut (V), Beförderung von Leichen (VI), Beförderung von lebenden Tieren (VII), Beförderung von Gütern (VIII). Die beigegebenen Anlagen enthalten: A. Leichenpaß. B. Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände. C. Frachtbrief. D. Eilfrachtbrief. E. Besondere Erklärung über die Verpackung des Gutes. F. Allgemeine Erklärung über die Verpackung des Gutes. G. Nachträgliche Anweisung.

Die Rechtsgültigkeit der von dem Bundesrat erlassenen Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 ist besonders von Laband Bd. 3 S. 111, Gaenel Bd. 1 S. 656 bestritten worden, weil die Verkehrsordnung in § 454 HGB.¹⁾ zum integrierenden Bestandteil dieses privatrechtlichen Gesetzes erklärt worden sei, und es daher nicht zulässig erscheine, eine solche Ordnung durch eine neue (1899), lediglich auf einem Bundesratsbeschlusse beruhende, zu verändern. Die letztgedachte Ansicht wird man schon aus dem Grunde nicht für stichhaltig erachten können (vgl. Preuß. Verw.Bl. Bd. 22 S. 188), weil nach der Denkschrift zum Entwurf des HGB. der Verkehrsordnung die Bedeutung einer „eigentlichen Rechtsverordnung“ beigelegt worden und damit die Zuständigkeit des Bundesrats zur Neuordnung dieser Materie gegeben ist (Vgl. auch Reindke, Verf., Bem. zu § 45 RB. zu 2 S. 225).

Auch die Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern sind einheitlich reichsgesetzlich geregelt worden anfänglich durch die Bestimmungen vom 12. Juni 1878, welche ersetzt worden sind durch die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (RGBl. S. 723), abgeändert durch die Bef. vom 13. Juli 1897 (RGBl. S. 601), vom 23. Mai 1898 (RGBl. S. 353). Die Bestimmungen enthalten allgemeine Erfordernisse für sämtliche Beamte, besondere Erfordernisse und Schlußbestimmungen.

An die Stelle der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 ist getreten die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (RGBl. S. 764), abgeändert durch die Bef. vom 24. März 1897 (RGBl. S. 166), vom 23. Mai 1898 (RGBl. S. 355). Die Bahnordnung regelt in 9 Abschnitten Zustand (I), Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel (II), Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes (III), Signalwesen (IV), Bestimmungen für das Publikum (V), Bahnpolizeibeamte (VI), Aufsichtsbehörden (VII), Übergangsbestimmungen (VIII), Schlußbestimmungen (IX).

Das Verhältnis der Eisenbahnen zur Post ist reichsrechtlich geregelt durch das Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 318), das auf alle Staatsbahnen und die neu zu

¹⁾ § 454 HGB. bestimmt: „Auf das Frachtgeschäft der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahnen finden die Vorschriften des vorigen Abschnitts insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt oder in der Eisenbahnverkehrsordnung ein anderes bestimmt ist.“

konzessionierenden Privatbahnen mit Ausnahme von Bayern und Württemberg Anwendung findet.

Danach sind die Verpflichtungen der Eisenbahn gegenüber der Post folgende:

1. Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die notwendige Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen; doch kann die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes nicht beansprucht werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Post und Eisenbahn entscheidet der Bundesrat.

2. Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern.

Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

- a) die Briefpostsendungen einschließlich der Poststücke bis zu 10 Kilo,
- b) das Postbegleitungspersonal,
- c) die Gerätschaften.

Auch bei den übrigen Zügen kann die Post Briefe und Zeitungspakete durch das Zugpersonal oder durch einen Postbeamten, der unentgeltlich mitzunehmen ist, befördern lassen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, (also Stücke über 10 Kilo) hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, ebenso ist für die Gestellung eines zweiten oder mehrerer Postwagen eine Vergütung zu zahlen, welche für den Wagen nach der Länge der durchfahrenen Strecke und für die beförderten Poststücke nach den Sätzen für Gilfracht berechnet wird.

3. Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahnpostwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft. Unterhaltung, äußere Reinigung, Schmieren und das Ein- und Ausrangieren dieser Wagen haben die Eisenbahnverwaltungen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

4. Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für den Zweck des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Mietsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten. Auch auf Beschaffung von Dienstwohnungen für die Postbeamten haben die Bahnverwaltungen bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen Rücksicht zu nehmen, sofern geeignete Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe nicht vorhanden sind.

Vierter Titel.

§ 73. Post- und Telegraphenwesen.¹⁾ (Art. 48—52 RB.)

1. a) Quellen des Postrechts. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347) nebst

¹⁾ Literatur zum Postrecht: Schott in Endemanns Handbuch Bd. 3 S. 531; Meyer S. 648; derselbe Verwaltungsrr. Bd. 1 S. 562; Laband Staatsrr. Bd. 2

Abänderungsgesetz vom 20. Dez. 1899 (RGBl. S. 715); Ges. über das Postarwesen im Gebiete des Deutschen Reiches, vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 358), zuletzt abgeändert am 20. Dez. 1899 (RGBl. S. 715); Ges. betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (BGBL. S. 141). Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (Zentralblatt S. 53); Weltpostvertrag (Convention postale universelle) vom 15. Juni 1897 (RGBl. 1898 S. 1079) nebst den beigefügten fünf Übereinkommen.

b) Quellen des Telegraphen- und Fernsprechwesens. Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (RGBl. S. 467); Telegraphenwegesgesetz vom 18. Dez. 1899 (RGBl. S. 705); hierzu Ausführungsbestimmungen zum Telegraphenwegesgesetz vom 26. Januar 1900 (RGBl. S. 7); Verordn., betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen vom 2. Juni 1877 (RGBl. S. 524). Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897. (Zentralbl. S. 163), ergänzt 18. August 1901 (ZB. S. 313); Internationaler Telegraphenvertrag vom 22. Juli 1875 und 28. Juli 1879, revidiert 21. Juni 1890. Fernsprechgührenordnung vom 20. Dez. 1899 (RGBl. S. 711.)

2. Postbetrieb. Postrecht. Die Reichspost ist eine einheitliche Reichsverkehrsanstalt, jedoch sind bestehen geblieben die preussische und württembergische Post für den inneren Verkehr dieser Bundesstaaten und für deren unmittelbaren Verkehr mit den nicht zum Reich gehörigen Nachbarstaaten. Die Geschäfte der Reichspost sind nicht Handelsgeschäfte, denn weder ist der Postbetrieb als Gewerbebetrieb noch das Reich als Kaufmann anzusehen. Auf die Geschäfte der Post finden demzufolge weder die Vorschriften des BGB. noch des HGB. Anwendung. Vgl. jetzt auch die positive Regelung dieser früher streitigen Frage durch die §§ 452, 663 HGB.¹⁾

In erster Linie kommen für die Geschäfte der Post zur Anwendung das besondere Postrecht, bestehend aus den Postgesetzen, die für das ganze Reich Geltung haben, und ferner die als *Lex contractus* vom Reichskanzler erlassenen Postordnungen für den inneren Verkehr mit

S. 42 und Bd. 3 S. 40; v. Seydel S. 283; Jörn Bd. 2 S. 242; Haenel Bd. 1 S. 409; Eberberg S. 101; Arndt S. 226; Dambach, Gesetz über das Postwesen. 5. Aufl. 1892; Meili, Haftpflicht der Postanstalten (1877); Jaffe, Briefbeförderungsvertrag 1897; Mittelstein, Beiträge zum Postrecht (1891). Literatur zum Telegraphenrecht. Schott bei Endemann, Handbuch des deutsch. Handels-, See- und Wechselrechts (81) Bd. 3 S. 584; Ludewig, Die Telegraphie (1872); Meili, Telegraphenrecht 2. Aufl. 1873; Dersf. Telephonrecht (85); Laband, Staatsr. Bd. 2 S. 39; Ludewig in Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 35 S. 14 (89).

¹⁾ § 452 HGB. lautet: Auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. Die bezeichneten Postverwaltungen gelten nicht als Kaufleute im Sinne dieses Gesetzbuchs. § 663 HGB. besagt: Auf die Beförderung von Gütern zur See durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.

Ausnahme von Bayern und Württemberg, welche besondere Postordnungen haben, endlich die Bestimmungen aus den zwischen Deutschland und auswärtigen Staaten, insbesondere Österreich-Ungarn abgeschlossenen Postverträgen, insbesondere des Weltpostvertrages, welcher zuerst auf Veranlassung Stephans 1874 geschlossen, zuletzt im Jahre 1897 in Washington (15. Juni 1897 RGBl. 1898 S. 1079) erneuert worden ist. Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, einfache Postkarten und Postkarten mit bezahlter Antwort, Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Warenproben, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen gerichtet sind. Für vorstehende Sendungen wird ein einheitlicher niedriger Portosatz eingeführt, auch findet die Beförderung unter gleichen Bedingungen statt. Als Organe besitzt der Verein ein internationales Bureau in Bern, sowie einen mindestens alle fünf Jahre an verschiedenen Orten (1891 Wien, 1897 Washington) zusammentretenden Kongreß. Streitfälle zwischen den Vereinsmitgliedern entscheiden besonders hierfür gebildete Schiedsgerichte.

Der Weltpostverein erstreckt sich fast über die ganze Erde und umfaßt alle zivilisierten Staaten. (Näheres s. bei Mittelstein in Goldschmidts Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht Bd. 41 S. 131.)

Der rechtliche Charakter der Post- und Telegraphenverwaltung ist der einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt, für welche in gesetzlich bestimmten Grenzen Rechtszwang zum Kontrahieren bei Vermeidung von Schadenersatzpflicht und sog. Postzwang, also ein Monopol besteht; letzteres jedoch nur hinsichtlich der entgeltlichen Beförderung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer (inländischen oder ausländischen) Postanstalt

- a) aller verschlossenen Briefe,
- b) aller unverschlossenen Briefe in Paketen,
- c) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfters als einmal wöchentlich erscheinen, vorausgesetzt, daß die Beförderung dieser Zeitungen über den zweimaligen Umkreis ihres Ursprungsortes zu erfolgen hat.

Vorstehendes Monopol findet nunmehr auch Anwendung auf verschlossene und solchen gleichzuachtende Briefe, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsortes verbleiben (Art. 2^I des Ges. vom 20. Dez. 1899). Den vor dem 1. April 1898 eingerichteten und seitdem bis zur Verkündung des Ges. vom 20. Dez. 1899 ohne Unterbrechung betriebenen Privat-Briefbeförderungsanstalten und ihren Bediensteten, die infolge des Ges. vom 20. Dez. 1899 Schaden erleiden, sind gemäß Art. 4 des Ges. vom 22. Dez. 1899 nach dort näher angegebenen Grundsätzen Entschädigungen gewährt worden.

Die Höhe der Entschädigung wird für das Reichspostgebiet durch das Reichspostamt, für Bayern und Württemberg durch die obere Postverwaltungsbehörde dieser Staaten festgesetzt. Hiergegen findet

binnen 4 Wochen seit Zustellung des Bescheides die Berufung an das aus 3 Mitgliedern des Reichsgerichts gebildete Schiedsgericht statt.

Gestattet ist dagegen die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch speziell abgehende Boten oder Fuhrer. Es darf jedoch hierbei nur ein Absender in Frage kommen. Es ist nicht erlaubt, dem Postzwange unterliegende Gegenstände von anderen mitzunehmen oder für andere zurückzubringen.

Die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte gegen Bezahlung durch Boten, welche weder die Einsammlung von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Warenproben gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, ist ohne die angeführten Einschränkungen statthaft.

Privatbeförderungsanstalten dürfen in eigener Angelegenheit verschlossene Briefe auch durch ihre Bediensteten befördern lassen (Art. 2^{II} des Ges. vom 20. Dez. 1899).

Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen vom 1. April 1900 nicht betrieben werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 1500 Mk. oder mit Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Abgesehen von den bezeichneten Anstalten ist die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, insbesondere auch wenn sie durch die Post oder durch Expresboten dorthin befördert wurden, jedermann gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, in denen die Kaiserliche Post bestellt (Art. 3 des Ges. vom 20. Dez. 99). Die Beförderungsgebühr (Porto) bei einfachen und dekarierten Sendungen unter Zuschlag der sog. Versicherungsgebühr ist gesetzlich oder durch Reglement fixiert. Die Porti werden meist durch Verwendung von Briefmarken bezahlt. Die Anschaffung der Briefmarken ist wirklicher Kauf. Die Marken charakterisieren sich als Wertzeichen, welche von der Post als Zahlung auf Portoforderungen angenommen werden müssen, und solange sie sich auf der Postsendung befinden, zugleich Urkunden über die für diese Sendung geleistete Portozahlung sind (Vgl. Kohler in f. Archiv f. d. bürgerl. R. Bd. 6 (1892) S. 316 und Cosack, Lehrb. des Handelsr. § 98 unter 9 e).

3. Die Geschäfte der Post zerfallen administrativ in 3 Zweige, Brief-, Paket- und Personenbeförderung, juristisch in 5 Kategorien.

a) Die Güterbeförderung oder das Frachtgeschäft, umfassend auch Briefe, Postkarten, Warenproben, Zeitungen und sonstige Drucksachen. Der Postfrachtvertrag ist privatrechtlicher Vertrag, dessen Abschluß formlos geschieht. Der Einwurf von Briefen in den Postbriefkasten ist ein Antrag zum Abschluß dieses Vertrages, der durch Abstempelung des Briefes seitens der Post angenommen wird. (Vgl. Cosack, Lehrb. des Handelsrechts. § 98 2 c.)

α) Die Verantwortlichkeit der Post ist eigentümlich geregelt.

aa) Sie besteht überhaupt nur für Briefe mit Wertangabe, Pakete, eingeschriebene und Gilbotsendungen.

bb) Sie ist auch hier ausgeschlossen, sofern der Schaden oder Verzug herbeigeführt ist durch die Schuld des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, im internationalen Verkehr ist die Haftung bei höherer Gewalt überhaupt ausgeschlossen, prinzipiell, sofern der Schaden sich im Auslande ereignet hat. In Fällen der Kriegs- oder gemeinen Gefahr kann die Post jede Vertretung ablehnen, solange zeffiert dann auch ihr Monopol.

cc) Der Ersatzanspruch wegen Verlustes ist ausgeschlossen, sofern Verschluss und Verpackung bei der Auslieferung äußerlich unverletzt sind, und das Auslieferungsgewicht mit dem Einlieferungsgewicht übereinstimmt.

dd) Wegen Verzuges wird Schadenersatz nur geleistet bei gleichzeitiger dauernder Wertminderung. Bei Verlust oder Beschädigung werden höchstens 3 Mk. pro $\frac{1}{2}$ Kilo vergütet, für eingeschriebene Briefe und Gilbotsendungen stets 42 Mk., bei eingeschriebenen Paketen auch der erweislich höhere Wert bis zur Grenze von 3 Mk. für $\frac{1}{2}$ Kilo, bei deklarierterem Werte dieser steht der Postverwaltung der Beweis eines minderen Wertes zu. Betrüglige Wertangabe verwirkt jeden Anspruch.

ee) Die Ersatzforderung steht nur dem Absender zu. Auch das Recht auf Auslieferung hat der Adressat erst nach Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte. Bis zur Auslieferung darf der Absender noch Bestimmungen über die Sendung treffen.

ff) Die Annahme des Adressaten ohne sofortige Erinnerung begründet eine Vermutung für richtige Ablieferung.

g) Für den Portoanspruch haftet bei Annahme der Sendung ausschließlich der Empfänger, bei Nichtannahme der Absender. Die Post ist gesetzlich verpflichtet, Briefe und Pakete unfrankiert zu befördern. Für unfrankierte oder ungenügend frankierte erhebt die Post ein Zuschlagsporto; dagegen für andere Sendungen besteht Frankaturzwang. Bei Drucksachen und Warenproben wird bei nicht gehöriger Frankatur Briefporto erhoben. Das gesetzliche Pfandrecht wegen des Portos wird durch Privatverkauf realisiert, der etwaige Überschuss des Erlöses wird der Postunterstützungskasse überwiesen.

Der Portoanspruch erlischt, wenn die Sendung ganz verloren oder die Annahme verweigert, und eine einjährige Verjährungsfrist vom Tage der Aufgabe abgelaufen ist.

Der Portoanspruch genießt das Vorrecht der exekutivischen Einziehung vorbehaltlich der *condictio* gegen die Oberpostdirektion.

b) Bei der Personenbeförderung wird für aufgegebenes Reisegepäck gleiche Entschädigung gewährt wie zu a). Keine Entschädigung wird gewährt für Verlust des Handgepäcks und für Körperbeschädigung bei Extrapost. Es wird jedoch ein Kur- und Verpflegungskostenersatz gewährt bei ordentlicher Postbeförderung, jedoch auch hier nicht, wenn der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden herbeigeführt ist.

c) Zahlungsgeschäfte.

a) Das Postanweisungsgeschäft. Die Post besorgt hier die Auszahlung von Geldern an den Adressaten auf Grund eines Zahlungsauftrages oder einer Zahlungsvollmacht. Die Post haftet für das eingezahlte Geld unbedingt (*locatio conductio irregularis*) und ist nur bei Fahrlässigkeit des Absenders, z. B. ungenauer Bezeichnung des Empfängers frei.

β) Das Postvorschuß- oder Nachnahme-geschäft. Rechtlich charakterisiert sich dasselbe als ein mit Einkassierungsmandat kombiniertes Frachtgeschäft. Die Post zahlt dem Absender des Gutes die darauf nachgenommenen Geldbeträge nach Einkassierung vom Empfänger aus.

γ) Das Postauftragsgeschäft. Die Post besorgt das Inkasso von Wechseln, auch das Akzept von Wechseln, auf Verlangen sogleich mit Sorgetragung für Protesterhebung. Für die einkassierten Gelder haftet die Post unbedingt, es liegt eine *locatio conductio irregularis* vor.

d) Die Zustellungsgeschäfte. Hierunter versteht man die Beförderung von Schreiben (Schriftstücken) mit Behändigungschein und von Einschreibsendungen gegen einen Rückschein. Ersteres trifft namentlich zu bei Zustellungen von gerichtlichen Schriftstücken. Beiden liegt ein modifiziertes Frachtgeschäft zugrunde.

e) Zeitungs- und Zeitschriftendebit. Hierbei handelt es sich um Annahme und Ausführung von Abonnements auf Zeitungen, Zeitschriften zc. seitens der Post. Rechtlich liegt hier eine Kombination von Frachtgeschäft einerseits und von Besorgung von Verkäufen, Ausführung derselben und Annahme und Übermittlung von Zahlungen dafür im Interesse der Verleger anderseits vor.

Alle Ansprüche gegen die Postverwaltung verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage oder durch Reklamation bei der betreffenden Oberpostdirektion.

Gänzlich portofrei sind Sendungen in persönlichen und Vermögensangelegenheiten der regierenden deutschen Fürsten, deren Gemahlinnen und Witwen, in Bundesdienst-, Reichstags-, Militärangelegenheiten, Briefe an Soldaten vom Feldwebel abwärts (RG. vom 5. Juni 1869).

4. Organisation der Reichspostverwaltung. Die Post- und Telegraphenverwaltung ist vereinigt. Oberste Reichsbehörde ist das unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Staatssekretär geleitete Reichspostamt. Unter ihm stehen 41 Oberpostdirektionen mit Oberpostdirektoren an der Spitze und Post- und Telegrapheninspektoren zur Beaufsichtigung des Betriebes. Unter den Oberpostdirektionen stehen zur Bewältigung des lokalen Verkehrs die Postämter 1., 2. und 3. Klasse und die Postagenturen. Die Postämter bilden Behörden, an deren Spitze Postdirektoren, Postmeister und Postverwalter stehen. Die Postagenturen werden von Ortseingeweihten verwaltet. In den größeren Städten sind besondere Telegraphenämter eingerichtet.

Die oberen Post- und Telegraphenbeamten werden vom Kaiser, die mittleren und niederen von den Landesregierungen ernannt. Sie haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Der Betrieb der Ver-

waltung unterliegt der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Im gesamten Postbetriebe gilt die Pflicht des Amtsgeheimnisses. Ein Beamter, welcher die Pflicht verletzt, ist schadenersatzpflichtig, disziplinarisch, unter Umständen auch kriminell strafbar.

In der letztgedachten Beziehung bestimmt § 354 StGB., daß ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft wird.

Eine analoge Bestimmung ist auch für Telegraphenbeamte in § 355 StGB. bezüglich der ihnen anvertrauten Depeschen getroffen.

5. Stellung Bayerns und Württembergs bezüglich des Post- und Telegraphenwesens. Sowohl Bayern wie Württemberg sind hinsichtlich Einrichtung, Verwaltung und Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens vom Reiche unabhängig. Jedoch sind vertragsmäßige Vereinbarungen über die Regelung des gegenseitigen Postverkehrs getroffen, und bei Verträgen mit auswärtigen Staaten ist eine Verständigung und Vereinigung vorgesehen. Vgl. Postvertr. vom 23. Nov. 1867 (BGBL. 1868 S. 63). Dem Weltpostverein ist Deutschland als Ganzes beigetreten und in dem Weltpostvertrage sind Deutschland und die deutschen Schutzgebiete als vertragschließender Teil aufgeführt. Bezüglich der Postwertzeichen ist zwischen dem Staatssekretär des Reichspostamtes und dem württembergischen Minister — Anfang November 1901 — ein endgültiges Übereinkommen dahin getroffen worden, daß Württemberg die gleichen Postwertzeichen (in der nun veränderten Gestalt) wie das Reich verwende und den Bedarf in der Reichsdruckerei decke. Jedoch darf Württemberg auch fernerhin die Staats- und Bezirkspostwertzeichen, die für den amtlichen Verkehr bestimmt sind, selbst herstellen und gebrauchen. Das Übereinkommen ist am 1. April 1902 in Kraft getreten und bleibt bis zum 31. März 1906 unkündbar.

6. Das Telegraphen- und Fernsprechwesen. Telegraphie ist die Übertragung von Nachrichten auf größere Entfernungen ohne Fortbewegung von Sachen oder Personen. Die elektromagnetische Telegraphie ist insbesondere Fernschreiben oder Fernsprechen (Telephonie).

Soweit die Telegraphie ein öffentliches Verkehrsmittel ist, besteht für dieselbe überall das staatliche Regal, d. h. Anlage und Betrieb steht grundsätzlich nur dem Staate zu. Über Ausnahmen s. weiter unten.

Die Telegraphenverwaltung des Reichs ist, wie die Post, eine einheitliche Reichsverkehrsanstalt, neben welcher jedoch eine bayerische und württembergische Verwaltung besteht.

Innerhalb der reglementsmäßigen Bestimmungen besteht auch für die Telegraphenverwaltung ein Rechtszwang zum Kontrahieren, jedoch darf zurückgewiesen werden die Beförderung von Mitteilungen, die den Gesetzen, dem öffentlichen Wohl und den guten Sitten widerstreiten.

Wenn auch grundsätzlich dem Reiche nach dem Reichsgesetze von 1892 das Telegraphenmonopol zusteht, so kann jedoch dieses Recht für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr im Gemeindebezirke verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde für einen ordnungsmäßigen Betrieb genügende Sicherheit bietet, und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Es können ohne Genehmigung des Reiches Telegraphenanlagen errichtet und betrieben werden:

a) die ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichcorporationen, Ziel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;

b) die von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;

c) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks oder;

d) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen (zu c und d) ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

Nach dem Telegraphenwegegesetz in Verbindung mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen ist die Telegraphenverwaltung befugt, für ihre öffentlichen Zwecke dienende Telegraphenlinie die Verkehrswege zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Verkehrswege sind, und zwar mit Einschluß des Luftraumes und des Erdkörpers, die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern.

Ferner ist die Telegraphenverwaltung befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücke, die nicht Verkehrswege im angegebenen Sinne sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstückes nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später z. B. durch Höherführen eines Hauses eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitung zu beseitigen.

7. Geschäfte der Telegraphenverwaltung. Bei der Telegraphie im engeren Sinne (Aufgabe des Telegramms) ist der Beförderungsvertrag eine *locatio conductio operis* (Werkvertrag) und zwar mit Frankaturzwang (ebenso Cosack, Lehrb. des Handelsr. § 99, 2 abw. Schott S. 590). Nur werden gewöhnliche Nebengebühren (Bestellgeld) in der Regel vom Empfänger erhoben. Wird eine Telegraphenanlage an Privatpersonen zu deren ausschließlichem Gebrauch überlassen, so liegt eine *locatio conductio rei* und unter Umständen zugleich ein *locatio conductio operarum* vor.

Die Telegraphenverwaltung lehnt jede Verantwortlichkeit für rechtzeitige und richtige Beförderung der Telegramme ab und verpflichtet

sich nur für gewisse Fälle zur Rückzahlung der Gebühr, nämlich innerhalb dreier Monate erhobene Reklamationen für gar nicht oder mit erheblicher Verzögerung angelangte oder bei „verglichenem“ (kollationiertem) Telegramm, welches infolge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können (70. 22). In allen anderen Fällen der Verstümmelung kann Absender und Empfänger nur ein unentgeltliches Berichtigungstelegramm fordern (70, 23). Auch die Telegraphenbeamten persönlich können nicht haftbar gemacht werden (vgl. Cosack *H.R.* § 99, 6, abw. Meili S. 113), sofern sie nicht als Beamte sich eines Vergehens nach § 355 StGB. schuldig gemacht haben.

8. Für das Fernsprechwesen gelten die Bestimmungen über das Telegraphenwesen analog. Vgl. § 1 Satz 2 des Ges. vom 6. April 1892 und § 1 Abs. 2 des Ges. vom 18. Dez. 1899.

Dienen die Fernsprechanstalten dem unmittelbaren mündlichen Verkehr nach den festgestellten Bedingungen, so ist das Vertragsverhältnis zwischen der Fernsprechstelle und dem Benutzer eine *locatio conductio rei und operarum*¹⁾ und es findet eine Haftung der Anstalt nur in Gemäßheit der dafür geltenden Rechtsätze statt, und soweit sie nicht rechtsgültig ausgeschlossen ist. Die Anlage wird zur Verfügung gestellt entweder bestimmten einzelnen Personen (Abonnenten) oder sie steht zur öffentlichen Verfügung, sodaß jedermann mit den Abonnenten sprechen kann.

Fünfter Titel.

Das Gewerbeamt.

§ 74. I. Der Gewerbebetrieb.

1. **Vorbemerkung.** Nach Art. 3 RB. besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige, (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat auch zum Gewerbebetrieb unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische zuzulassen ist. Die weitere Ausgestaltung des in Deutschland gültigen Gewerbeamts ist in der Reichsgewerbeordnung enthalten, die eine Kodifikation des gesamten deutschen Gewerbeamts darstellt.

2. **Zur Geschichte des Gewerbebetriebes.** Der Gewerbe- und Handelsbetrieb hatte sich im Mittelalter vor allem in den Städten ausgebildet. Im Interesse ihres Schutzes und ihrer Rechte hatten sich Vereinigungen von Gewerbetreibenden gebildet, welche durch Erteilung von Privilegien gefördert, eine eigene ständische Gesetzgebung und Verwaltung erlangten. Sie organisierten sich zu ständischen Korporationen unter den Namen von Innungen, Zünften, Gilden und Gassen. Sie gewannen außer ihrer gewerblichen Bedeutung und

¹⁾ Das RG. Bd. 17 S. 269 faßt das Rechtsverhältnis als Dienstmiete auf, denn Hauptgegenstand des Vertrages sei nicht Überlassung der Leitung, sondern die stete Vereithaltung des elektrischen Stromes und die zu diesem Zweck erforderliche persönliche Tätigkeit des Telephonbeamten. Ebenso Cosack, *Lehrb. des Handelsr.* § 99 unter 9 b.

Abgeschlossenheit auch großen politischen Einfluß, letzteres insbesondere durch die ihnen gewährleistete Teilnahme am Stadtregiment.

Die so erlangte Machtstellung verwendeten diese gewerblichen Korporationen nicht bloß im allgemeinen Interesse, sondern mißbrauchten dieselbe, indem sie durch Ausübung eines starren Zunftzwanges und durch Erlangung von Zwangs-Bannrechten jede freie Konkurrenz fernhielten und dadurch zu einer Verteuerung der Lebensbedürfnisse beitrugen.

Diesen Mißbräuchen, welche im 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichten, traten sowohl das Reich als auch die Landesfürsten durch polizeiliche Maßnahmen entgegen. Es wurden insbesondere polizeiliche Taxen für die Preise der gewerblichen Erzeugnisse erlassen und der Zunftzwang eingeschränkt.

Eine völlige Änderung des Wirtschaftssystems trat um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts ein. Mit der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung, dem wachsenden Wohlstande derselben und den dadurch gesteigerten Anforderungen an die gewerbliche Produktion und den Güterumsatz, mit dem Übergang des Handwerksbetriebs in den Fabrik- und Maschinenbetrieb, mit dem gegenseitigen Austausch der Gütererzeugnisse mit dem Ausland unterstützt von dem durch Ad. Smith vertretenen Freihandelsystem gewann immer mehr die Anschauung Oberhand, daß die noch vorhandenen Beschränkungen der Gewerbe beseitigt und ein freier Wettbewerb aller Gewerbetreibenden zugelassen werden mußte. In Preußen wurde dieser Anschauung durch die Stein- und Hardenbergsche Gesetzgebung, durch die Edikte vom 2. November 1810 und 7. September 1811 (GS. S. 263) Rechnung getragen, indem die Unterscheidung zwischen Stadt und Land für den Gewerbebetrieb beseitigt wurde, die Zwangs- und Bannrechte grundsätzlich aufgehoben und nur Beschränkungen, soweit sie das Gemeinwohl erforderte, aufrecht erhalten wurden.

Eine umfassendere Regelung des Gewerberechts erfolgte in Preußen erst durch die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (GS. S. 41), welche noch ergänzt wurde durch die Gesetze vom 9. Februar 1849 (GS. S. 105) und vom 3. April 1854 (GS. S. 138). In dieser Gesetzgebung ist jedoch nur eine beschränkte Gewerbefreiheit anerkannt.

3. Norddeutsche Gewerbeordnung und Reichsgewerbeordnung. Einer völligen Gewerbefreiheit, soweit die Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht aber die Art, wie der Gewerbebetrieb ausgeübt wird, in Frage kommt, wurden erst durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes die Wege geebnet.

Im Norddeutschen Bunde wurde zunächst auf Grund des Art. 4 Nr. 1 der Verfassung ein Bundesgesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli 1868 erlassen (Notgewerbegesetz genannt). Eine vollständige Kodifikation des Gewerberechts erfolgte erst durch die als Bundesgesetz erlassene, gemäß § 2 GG. z. NB. vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärte Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (RGBl. S. 245). Die Gewerbeordnung gilt im

ganzen Gebiete des Deutschen Reichs einschließlich Elsaß-Lothringens, wo sie erst durch RGes. vom 27. Februar 1888 mit Modifikationen eingeführt worden ist, mit Ausnahme von Helgoland.

Im Laufe der Zeit sind mit Rücksicht auf die hervorgetretenen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse eine große Anzahl Novellen zur Gewerbeordnung ergangen, so daß der Text der Gewerbeordnung einer Neuredaktion unterzogen werden mußte. Unter Berücksichtigung der Abänderungen wurde der Text der Gew.-Ordn. zum ersten Male auf Grund des Art. 16 des Ges. vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 159) durch Bef. des Reichskanzlers vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 177), zum zweiten Male durch Bef. des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) nach zuvor erteilter Ermächtigung durch Art. 17 des Ges. vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 321) von neuem in der derzeit gültigen Fassung publiziert.

Unter den Abänderungen und Novellen zur Gew.-Ordn. sind als besonders bedeutsam hervorzuheben:

Nov. vom 8. April 1876 (RGBl. S. 134). Abänderung des Tit. VIII (Gewerbliche Hilfskassen).

Nov. vom 15. Juli 1878 (RGBl. S. 199). Abänderung des Tit. VII (Gewerbliche Arbeiter).

Nov. vom 18. Juli 1881 (RGBl. S. 233). Abänderung und Ergänzung des Tit. VI (Znnungen).

Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73). Aufhebung der Nov. vom 8. April 1876.

Ges. betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141 ff.).

Nov. vom 1. Juni 1891, Arbeiterschutzgesetz (RGBl. S. 261).

Nov. vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663). Organisation des Handwerks, Regelung des Lehrlingswesens, Meistertitel.

Ges. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113).

4. Zur Literatur der RGew.-Ordn. die Kommentare von Landmann-Rohrer (4. Aufl. 1903), v. Rohrscheidt (1901), Berger-Wilhelmi (16. Aufl. 1902), Neufkamp (6. Aufl. 1903), Kayser-Steiniger (3. Aufl. 1901), Hoffmann (4. Aufl. 1904), Kolisch (1900), v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze, Bd. 5 (Berlin 1904). Eine systematische Darstellung des Gewerberechts in Preußen gibt Nelson, Bd. 1 (Berlin 1906).

Die Gewerbeordnung zerfällt in 10 Titel.

§ 75. II. Allgemeine Bestimmungen.

(Tit. 1 der Gew.-Ordn.)

A. Begriff der Gewerbetreibenden.

Eine Begriffsbestimmung von Gewerbe gibt die GO. nicht. Sie zählt im § 6 nur gewisse Tätigkeiten auf, welche nicht unter den Begriff „Gewerbe“ fallen. Diese Tätigkeiten sind die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis,

der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fahren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet die GD. nur in so weit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Auch das sonstige Reichsrecht enthält keine Begriffsbestimmung. Maßgebend ist daher die Verkehrsauffassung. Nach dieser wird unter dem Begriffe „Gewerbe“ jede gleichmäßig fortgesetzte, auf Gewinn gerichtete selbständige Tätigkeit verstanden, d. h. eine Tätigkeit, die den Entschluß erkennen läßt, dieselben Gewerbs-handlungen zum Zwecke der Gewinnerzielung zu wiederholen (RG. E. Bd. 3 S. 281; Bd. 10 S. 188; 11 S. 244; 12 S. 198; 16 S. 316; sowie RG. E. in Zivilf. Bd. 39 S. 137).

Nicht erforderlich ist, daß die Absicht besteht, dauernd den Lebensunterhalt zu gewinnen (OTr. E. vom 2. März 1871 MBl. S. 151; RG. Rechtspr. 1, 390 vom 25. Februar 80), oder daß der Unternehmer der gewerblichen Tätigkeit seinen eigenen persönlichen Zweck fördern will (OBG. vom 17. Dezember 1901 PBl. Bl. 24 S. 168).

Nicht zum Gewerbe gehören die Land- und Forstwirtschaft, und zwar weder die Haupt- noch die Nebenbetriebe (RG. E. in Zivilf. 1, 265; in Straff. Bd. 18, 371), der Garten- und Weinbau, vorausgesetzt, daß die selbstgewonnenen Rohstoffe nicht regelmäßig durch Zukauf ergänzt werden. Landschaftsgärtnereien fallen nicht unter die GD., wohl aber Handelsgärtnereien.

Mangels jeder Gewinnabsicht schließt den Gewerbebegriff aus z. B. Verteilung von Bibeln, welche unentgeltlich oder gegen eine nur die Anschaffungskosten deckende Vergütung erfolgt. Andererseits kommt es nicht auf den Gewinn und dessen Höhe an; gleichgültig ist auch der Verwendungszweck; die Absicht, den Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, schließt den Begriff nicht aus.

Mangels vorhandener Gewinnabsicht fällt nicht unter die GD. die Berufstätigkeit der Beamten (OBG. 15, 45 vom 1. April 1887), der Geistlichen, Rechtsanwälte und Notare, desgl. die Erteilung von Unterricht, Ausübung freier Künste (mit Ausnahme der Schauspielunternehmer § 32), RG. in Zivilf. 39, 137 vom 30. September 1897.

Der Staat kann durch rein fiskalische oder überwiegend fiskalische Tätigkeit ein Gewerbe betreiben, z. B. Eisenbahnunternehmen. Dasselbe gilt für Gemeinden vgl. pr. RAG. § 3. Überwiegt jedoch das öffentliche Interesse bei einer solchen Veranstaltung, so liegt kein Gewerbebetrieb vor, z. B. Gemeindeparkasse, öffentliches Leihhaus.

B. Grundsatz der Gewerbefreiheit.

Dieser findet sich ausgesprochen in § 1 GD., welcher lautet: Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die Gewerbefreiheit stellt sich nur als Teil der allgemeinen persönlichen Freiheit dar, sie ist nicht ein selbständiges subjektives Recht (vgl. Kayser-Steiniger *GD.* 3. Aufl. Bemerk. 12 zu § 1). Niemand kann kraft der Gewerbefreiheit an der Ergreifung eines Gewerbes gewerbepolizeilich gehindert werden, sofern und soweit nicht die *GD.* oder besondere Reichsgesetze Ausnahmen gestatten.

Damit fallen in bezug auf den Gewerbebetrieb die Unterscheidung zwischen Stadt und Land, die Ausschließung des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten, die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren, das Recht der Zünfte und kaufmännischen Korporationen, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen (§§ 2–4). Eine allgemeine Einschränkung im Staatsinteresse besteht nach § 5, indem in den Beschränkungen zur Zulassung des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, nichts geändert wird. Derartige Betriebschranken sind die §§ 119, 124 des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869, ferner die die Besteuerung des Gewerbes betreffenden Gesetze (Gewerbsteuerges. vom 24. Juni 1891 (*GS.* S. 205), Kommunalabgabenges. vom 14. Juli 1893 (*GS.* S. 152), Hausiersteuerges. vom 3. Juli 1876 (*GS.* S. 247), abg. durch Ges. vom 23. Dezember 1896 (*GS.* S. 273) und Ges. betr. die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (*GS.* S. 294).

Post- und Telegraphenregal ist eingeführt worden durch Ges. über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (*RGBl.* S. 347), abg. durch Ges. vom 20. Dezember 1899 (*RGBl.* S. 715) und durch Ges. über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 (*RGBl.* S. 467).

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte d. h. „die (in der Regel mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen oder einem dauernden Gemeinwesen zustehenden) Befugnisse, von den Einwohnern eines bestimmten Bezirks oder gewissen Klassen derselben zu verlangen, daß sie die Anschaffung gewisser Bedürfnisse oder die Anfertigung gewisser Arbeiten bei keinem anderen, als dem Berechtigten bewirken“ (so *RG. Entsch.* in *Zivilf.* Bd. 39 S. 150), werden, wo sie noch bestehen, gemäß §§ 7–9 aufgehoben oder für ablösbar erklärt. Dieselben können fortan nicht mehr erworben werden. Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden (§ 10).

Die Beseitigung bestehender gewerblicher Sonderrechte erschien teilweise im öffentlichen Interesse geboten. Soweit dies zutraf, wurden sie aufgehoben. Lag nur ein privates Interesse für ihren Wegfall vor, so wurden sie für ablösbar erklärt.

Im Rahmen der §§ 7 und 8 reichs- oder landesrechtlich ausgeschlossene Sonderrechte können weder durch Verleihung oder Verjährung noch durch Vertrag neu erworben werden. Vgl. *BGB.* §§ 134 und 344.

Bezüglich des ablösbaren Zwangs- und Bannrechts, welches im Sinne der Gewerbeordnung als ein einheitliches Recht, dem in der Regel eine unbestimmte Mehrheit von Verpflichteten gegenübersteht, angesehen werden muß, ist anzunehmen, daß § 10 der *Gew.-Ordn.*

nur die künftige Entstehung solcher einheitlichen Rechte ausschließen, nicht aber bestimmen will, daß die erst nach diesem Zeitpunkte in den Bannkreis d. h. in die betreffenden tatsächlichen Verhältnisse eintretenden durch das im übrigen fortbestehende Recht nicht gebunden sein sollen (Beschl. der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 8. Juli 1897, C. d. RG. Bd. 39 Nr. 36 S. 152).

Verträge über die persönliche Verpflichtung zur Entnahme von Bedarfsgegenständen bei bestimmten Personen sind jedoch nicht aufgehoben, z. B. die Verpflichtung, seinen Bierbedarf auf längere Zeit von demselben Brauer zu entnehmen (vgl. Oberstes bayer. Landesger. vom 20. Oktober 1883, Reger, Entsch. der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Bd. 4 S. 386).

„Vorgeschrieben“, d. h. in der GD. selbst enthalten, sind Ausnahmen oder Beschränkungen in den §§ 16, 24, 25, 27, 29—30, 31—31 b, 34 Abs. 1, 35, 43, 44 a, 55 ff. (Gewerbebetrieb im Umherziehen). Beschränkungen oder Ausnahmen sind „zugelassen“, d. h. ihre Einführung ist der Landesgesetzgebung oder den Landesgesetzen gestattet nach §§ 5, 7, 8, 28 a, 30 a, 33 c, 34 Abs. 3, 37, 39, 42 b, 51—53.

Die vorgeschriebenen und zugelassenen Ausnahmen beziehen sich auf gewerbliche Anlagen (§§ 16, 24, 27, 28) oder auf einzelne Gewerbetreibende (§§ 5, 7, 8, 29 (Approbation), 30 (Konzession), 31, 32 bis 33 b, 34, 35, 53^a, 36, 37, 38, 39). Weitere Beschränkungen sind durch eine Reihe von Reichsgesetzen eingeführt, z. B. StGB. §§ 180, 284, 357 Ziff. 3, 360 Ziff. 9 u. 14, 367 Ziff. 3 u. 4, ferner Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884, Börsengesetz vom 22. Juni 1896, Depotgesetz vom 5. Juli 1896, Margarinegesetz vom 15. Juni 1897, Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 u. a. m.

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt nur für die Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht auch für die Art der Ausübung desselben. Die Ausübung untersteht daher den in den einzelnen Landesteilen geltenden allgemeinen polizeilichen (bau-, feuer-, gesundheits-, sicherheits- und sittenpolizeilichen) Vorschriften, die für jeden, nicht bloß Gewerbetreibende, erlassen sind. Beispiele zulässiger Beschränkung der Ausübung der Gewerbe sind Zulässigkeit der Polizeistunde für Schankwirtschaften, polizeiliches Einschreiten gegen gesundheitschädlichen Geräusch in Werkstätten (OBG. 23, 268), ebenso gegen gesundheitschädlichen Gestank, Verbot des Feilbietens künstlicher Mineralwasser, die nicht aus chemisch reinen Salzen und destilliertem Wasser hergestellt sind u. dgl. m.

Vertragsmäßiger Verzicht auf die Gewerbefreiheit ist wirkungslos, wohl aber sind Verträge über Beschränkungen ihrer Ausübung nach Zeit, Ort, Gegenstand und Art zulässig. Verträge über Konkurrenz- ausschluß sind nur in den Grenzen des § 133 f. GD. und §§ 74 ff. HGB. gestattet.

Alter, Geschlecht (§ 11), Religion, der Besitz oder Mangel des Bürgerrechts (§ 13) begründet keinen Unterschied für den Gewerbebetrieb (§ 1: jedermann).

Bezüglich des Alters besteht nach § 57a Ziff. 1 insofern eine Ausnahme, als der Wandergewerbeschein in der Regel zu verfallen ist, wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ebenso wenig wie das Geschlecht hindert auch Heirat eine Frau an dem selbständigen Gewerbebetriebe. Für die Verwaltungsbehörde kommt die Genehmigung des Ehemannes zum Gewerbebetriebe der Ehefrau nicht in Betracht. Auch zivilrechtlich bedarf die Ehefrau zur Gültigkeit ihrer Geschäfte der Einwilligung des Mannes nicht, wohl ist aber diese Einwilligung erforderlich, wenn sie über eingebrachtes oder gütergemeinschaftliches Vermögen verfügen und es dem Zugriffe ihrer Gläubiger unterwerfen will. BGB. §§ 1409 (1395—1399, 1412, 1414, 1442f., 1452, 1459—1462).

Für die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen gilt Landesrecht. GG. z. BGB. Art. 200 Abs. 3. Demnach hat für diese Ehefrauen die Bestimmung des § 195 preuß. UR. II, 1, wonach eine Ehefrau wider den Willen des Mannes für sich selbst kein besonderes Gewerbe treiben darf, fortbauende Geltung.

Inwieweit der Ehemann tatsächlich, auch wenn die Ehe erst nach dem Inkrafttreten des BGB. geschlossen ist, durch anderweite Bestimmung des Wohnorts und der Wohnung in Gemäßheit des § 1354 BGB. den Gewerbebetrieb seiner Ehefrau verhindern kann, hängt davon ab, ob die Bestimmung des Mannes sich nicht als Mißbrauch seines Rechts darstellt (§ 1354 Abs. 2 BGB.). Wann ein solcher Mißbrauch vorliegt, ist nach den besonderen Umständen des Falls zu beurteilen.

Auch die Ausländer stehen grundsätzlich den Inländern gleich.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes d. i. des Reichsauslandes bemendet es bei den Landesgesetzen (§ 12 Abs. 1). Inländische juristische Personen stehen den natürlichen gewerbepolizeilich im allgemeinen gleich.

In Preußen dürfen juristische Personen des Auslandes von Staatsverträgen abgesehen nur mit Erlaubnis der Ministerien ein stehendes Gewerbe betreiben. Ges. vom 22. Juni 1861 (GG. S. 441) § 18.

Konzessionen zum Betriebe solcher Gewerbe, bei denen vom Gesetze gewisse persönliche Eigenschaften des Konzessionsinhabers gefordert werden, können an juristische Personen nicht verliehen werden. DVG. S. Bd. 9 S. 286 (v. Kampff Bd. 4 S. 58).

Diejenigen Beschränkungen, welche in betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldatenstandes und Beamtenstandes sowie deren Angehörige bestehen, werden durch die Gewerbeordnung nicht berührt. Solche Beschränkungen bestehen für Militärpersonen, Reichsbeamte, preuß. Beamte. Ausnahmen gelten für die nichtständigen Mitglieder des Patentamts (PatG. vom 7. April 1891 § 13), desgl. des Reichsversicherungsamts (Ges. vom 30. Juni 1900 § 19 Abs. 3 und ZVG. § 110). Den Gerichtsvollziehern ist die Vornahme von freiwilligen Versteigerungen durch AG. z. GG. vom 24. April 1878 § 74 Ziff. 2 gestattet.

§ 76. III. Stehender Gewerbebetrieb.

(Titel 2 der Gew.=Ordn.)

I. Anmeldung. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß in jedem Falle der für den Ort des Geschäftsbegins nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen (§ 14).

Voraussetzungen der polizeilichen Anmeldung sind:

a) **Selbständiger Gewerbebetrieb.** Ein solcher liegt vor bei einem Betriebe „für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit“ RG. E. in Straff. Bd. 9 S. 103. Zu den selbständigen Gewerbetreibenden gehören auch die Hausgewerbetreibenden.

b) **Stehender Gewerbebetrieb.** Stehend ist ein Betrieb, wenn er nicht im Umherziehen betrieben wird. Dr. E. vom 2. März 1871. (MBl. S. 151 und JMBL. S. 119), RG. E. in Str. Bd. 9 S. 351 und RG. E. Bd. 7 S. 208, Bd. 12 S. 303.

Der Anzeigepflicht ist spätestens mit Beginn des Betriebs zu genügen. Auch die Verlegung eines Gewerbebetriebes an einen anderen Ort ist als Anfang eines Gewerbebetriebes anzusehen und anzeigepflichtig, DVG. E. Bd. 11 S. 318 (v. Kampz Bd. 4 S. 14). Ebenso die Begründung von Zweigniederlassungen an anderen Orten und der Beginn eines weiteren Gewerbes neben dem bisherigen oder statt seiner. DVG. München, Entsch. Bd. 6 S. 242 vom 28. Oktober 1890. Die Anzeige ist auch zu erstatten beim Beginn eines stehenden Gewerbes durch einen zum Wandergewerbebetrieb Berechtigten, beim Beginn eines konzeffionierten Gewerbes (§§ 29 ff.) und beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers.

Verschieden von dieser Anzeige sind die in Steuergesetzen vorgeschriebenen Anzeigen, welche landesrechtlicher Natur sind.

Die Anzeige hat zu erfolgen in Preußen bei dem Gemeindevorstand, ebenso in Bayern, Sachsen, Württemberg, Oldenburg, dagegen in Baden bei der Ortspolizeibehörde, in Hessen und Elsaß-Lothringen bei dem Bürgermeister. Für Berlin gilt die Sonderbestimmung, daß die Anzeige zu geschehen hat bei der Verwaltung der direkten Steuern in Berlin. Die Behörde bescheinigt den Empfang der Anzeige (§ 15 Abs. 1) und gibt der für den Ort des Gewerbebetriebes zuständigen Ortspolizeibehörde von ihrem Inhalt Kenntnis (Ausf. Anw. Ziff. 7).

Die Anzeige muß mindestens enthalten den Namen des Gewerbetreibenden, den Gegenstand des Betriebes und den Ort der Niederlassung.

Unterlassung der Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (§ 148 Ziff. 1 GO.); eine Verhinderung des Betriebes ist dagegen nicht zulässig (DVG. Bd. 5 S. 282).

Nur bei genehmigungspflichtigen Gewerben kann die Polizeibehörde die unbefugte Fortsetzung des Betriebs durch unmittelbaren Zwang verhindern. Vgl. DVG. Bd. 9 S. 280 und RG. Straff. Bd. 22 S. 7.

Nach § 14 Abs. 2 G.D. sind ferner anzeigepflichtig Feuerversicherungsagenten, Buch- und Stein drucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern.

Die Anmeldung hat in diesen Fällen in Preußen bei der Ortspolizei, in Sachsen und Württemberg bei den Gemeindebehörden zu geschehen. In Bayern ist für die Agenten die Distriktpolizei (Magistrat in München), für die Pressgewerbe die Ortspolizei (Polizeidirektion in München) zuständig.

Die Strafen der Unterlassung sind auch Geldstrafe bis zu 150 M. bzw. 4 Wochen Haft (§ 148 Ziff. 2 u. 3).

Im Interesse des kaufenden Publikums sind Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen (§ 15 a).

Ähnliches gilt auch für Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Voraussetzung dieser Verpflichtung ist stets: offener Laden. Offener Laden setzt ein Geschäftslokal voraus, in dem Waren feilgeboten werden, und in das jeder Kauflustige Einlaß erhält. Vgl. D.B.G. in Steuerf. Bd. 1 S. 309; R.G. Bd. 18 S. 238.

Die diesbezügliche Überwachung und Anordnungen stehen der Polizeibehörde, in Preußen der Ortspolizeibehörde zu. Das Verfahren regelt sich nach §§ 127 ff. L.B.G.

Die Strafen der Unterlassung sind dieselben wie in den anderen Fällen (§ 148 Ziff. 4).

II. Erfordernis einer besonderen Genehmigung.

A. Für gewisse gewerbliche Anlagen.

a) Dies bezieht sich auf solche, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können (§ 16).

Im § 16 Abs. 2 G.D. werden die einzelnen Anlagen aufgezählt. Dies Verzeichnis kann, wie es auch bereits mehrfach geschehen ist, durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nachfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

Dem Antrag auf die Genehmigung der Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden (§ 17 Abs. 1).

Über die Erfordernisse des Antrages und die Beschaffenheit der Zeichnungen s. Ausf. Anw. Ziff. 11—14 und über die Prüfung der Vollständigkeit der Vorlagen Ziff. 16 a. a. D.

Der Genehmigung geht öffentliche Bekanntmachung voraus mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen der Frist von 14 Tagen anzubringen. Die Bekanntmachung

geschieht durch das Blatt der genehmigenden Behörde, in Preußen im Amts- oder Kreisblatt.

Die Form der Bekanntmachung wird noch näher bestimmt in d. Ausf. Anw. Z. 18—20.

Für die Berechnung der Frist sind nach RVO § 52 Abs. 1 die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend. Nach ZPO. § 222 gelten die Vorschriften des BGB. (§§ 186 ff.). Der Tag der Ausgabe des amtlichen Blattes wird nicht mitgerechnet.

Unter den zu erhebenden Einwendungen scheidet das Gesetz (§ 19 Abs. 1) diejenigen Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das hier in Betracht kommende Verfahren aus.

Derartige Einreden sind, ohne daß von deren Erledigung die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen.

Als privatrechtlicher Titel gilt Rechtsgeschäft, Verjährung, Privileg, auch der Einwand, daß die Verfügung über das Anlagegrundstück, namentlich sein Eigentum, dem Widersprechenden zustehe.

Zu den Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auch die aus dem Nachbarrecht herrührenden gesetzlichen Beschränkungen zu rechnen. RG. E. in Zivilf. Bd. 13 S. 52; siehe auch BGB. §§ 906 ff. (Nachbarrechte) und EG. z. BGB. Art. 124, wonach die landesgesetzlichen Beschränkungen des Eigentumes im Interesse des Nachbarn bestehen bleiben, sowie UG. z. BGB. vom 20. September 1899 Art. 23.

In dem hier fraglichen Verfahren sind daher zu prüfen und kontrastisch zu erörtern a) Einwendungen aus dem öffentlichen Recht, b) Einwendungen aus dem Nachbarrecht, c) Einwendungen anderer nicht rechtlicher Natur.

Die Erörterung der Einwendungen zu a) und b) findet nur statt, wenn sie rechtzeitig innerhalb der 14tägigen Frist vorgebracht sind. Auch die Polizeibehörde kann Einwendungen gegen die Anlage im Interesse des Publikums geltend machen. Über nachbarrechtliche Einwendungen wird mit der Wirkung entschieden, daß sie nachträglich im Rechtswege nur noch gemäß § 26 verfolgbar sind. (Vgl. Preuß. Ausf. Anw. vom 4. September 1869 (MBl. S. 202). Schenkel, Kommentar z. G.D. (2. Aufl.) 1894 S. 6. v. Schicker desgl. (3. u. 4. Aufl.) S. 3. RG. E. in Zivilf. Bd. 13 S. 56.)

Liegt kein Beanstandungsgrund vor, sind insbesondere auch außer den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften alle sonstigen Polizeigesetze beachtet, so wird die Genehmigung bedingt oder unbedingt erteilt.

Die gewerbepolizeiliche Genehmigung schließt auch die baupolizeiliche in sich, so daß es eines besonderen Baukonsenses nicht bedarf (Erl. vom 2. März 1880, MBl. S. 80, Mot. z. Nov. 1900 S. 9 u. DVO. E. Bd. 37 S. 309).

Die in die Genehmigung aufzunehmenden Bedingungen können sich sowohl auf Einrichtungen der Anlage, wie auf den Betrieb beziehen.

Spätere Beschränkungen sind nur noch zulässig,

a) soweit sie in der Genehmigung vorbehalten sind (Ausf. Anw. Ziff. 28 Abs. 6);

b) bei Änderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte gemäß § 25 G.D.;

c) im Interesse des Schutzes der Arbeiter gemäß § 120 d und e.

Unzulässig ist die Bedingung, daß der Betrieb nicht eher eröffnet werden dürfe, als bis eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsbeamten vorliege, daß die gewerbliche Anlage in allen Teilen den Vorschriften der Genehmigungsurkunde entspreche. Ausf. Anw. Z. 28 Abs. 8.

Gegen den ergehenden Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen gerechtfertigt werden muß. Zur Rechtfertigung gehört Angabe der Beschwerdebegründe, und inwieweit Abänderung beantragt wird (LVB. Bd. 13 S. 228).

Berechtigt zur Einlegung des Rekurses sind nicht bloß die Parteien (Unternehmer, Widersprechende, widersprechende Behörden), sondern auch Gemeinden und Behörden trotz des Wortes „Personen“ in § 21 Ziff. 4. Der Vorsitzende der Beschlußbehörde hat kein Rekursrecht (v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungsgef. Bd. 5 (7. Aufl.) S. 44 Bem. 3 zu § 20, ebenso Kayser-Steiniger G.D. 3. Aufl. Bem. 7 zu § 20 G.D. S. 45). Dagegen wird gegen Bescheide, welche beim Mangel von Einwendungen die Genehmigung erteilen, die Anfechtungsklage aus § 126 LVB. gewährt (vgl. Kayser-Steiniger G.D. 3. Aufl. Bem. 7 zu § 20 S. 45).

Der Rekurs ist bei der Behörde erster Instanz einzulegen. Ausf. Anw. Ziff. 30. Für die Berechnung der Frist gelten auch hier nach ZPD. § 222 die Vorschriften des BGB. (§§ 186 ff.). Der Tag der Eröffnung des Bescheides wird nicht mitgerechnet.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des LVB. jedoch mit folgenden Modifikationen (§ 21 Z. 1—5 G.D.):

1. Die Entscheidung muß in 1. und 2. Instanz durch eine Kollegialbehörde erfolgen.

2. Die entscheidende Behörde hat das Recht zu umfassender Beweisaufnahme.

3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

4. Die Öffentlichkeit kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173—176 BGB. ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Werden Sachverständige gehört, so haben sie über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Bei Verletzung dieser Vorschriften treten Strafen ein, Geldstrafe bis 1500 Mk. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, bei absichtlicher

Verletzung Gefängnisstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei gewinnstüchtiger Absicht kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk. erkannt werden (§ 145 a G.D.).

Zuständig für die Genehmigung und das Verfahren ist in Preußen in der Regel der Kreis-(Stadt-)auschuß und in den zu Landkreisen gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat. In einigen Fällen bei Genehmigung von Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, chemischen Fabriken aller Art, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Kalifabriken, Anlagen zur Herstellung von Zelluloid, Zellulosefabriken, Albuminpapierfabriken, Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern ist als erste Instanz der Bezirksauschuß zuständig (Z.G. § 110). Als zweite Instanz fungiert der Minister für Handel und Gewerbe, welcher, sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, den Minister für Landwirtschaft zuzuziehen hat (Z.G. § 113). Letzteres geschieht deshalb, weil bei Stauanlagen außer den Bestimmungen der G.D. (§§ 17—22) auch noch die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften zu beachten sind (G.D. § 23).

Nach Genehmigung der Anlagen können, abgesehen von den Ansprüchen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, Klagen nicht mehr auf Einstellung des Betriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die Nachteile für die Nachbarn ausschließen oder auf Schabloshaltung gerichtet werden (§ 26), erhoben werden.

Eine auf besonderen privatrechtlichen Titeln (z. B. Vertrag) beruhende Klage kann auf Einstellung des Betriebes gerichtet werden; derartige Ansprüche werden durch den § 26 nicht beschränkt (RG. E. in Zivilf. Bd. 13 S. 52), wohl aber schützt § 26 die nach §§ 16 u. 24 genehmigten Anlagen, auch Dampfessel (RG. E. in Zivilf. Bd. 11 S. 186); ebenso die in gleicher Weise genehmigten Veränderungen (§ 26). Er schützt jedoch nicht Anlagen, die nicht nach § 16 u. § 24 zu genehmigen sind, wie Zuckerrfabriken, ferner nicht die nach älterem Landesrecht genehmigten Anlagen. Für deren Schutz galt bisher Landesrecht allein (RG. E. in Zivilf. Bd. 11 S. 183, Bd. 26 S. 354).

Der Klage aus § 26 kann der Einwand, daß nach Erhebung der Klage die erforderlichen Einrichtungen getroffen seien, mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden (RG. E. vom 28. September 1898 i. Preuß. Verw. Bl. XX S. 104).

Unter den Anlagen des § 16 sind besonders hervorzuheben:

1. Abdeckereien. Die Genehmigung dazu erteilt der Bezirksauschuß. Ein Ministerialerlaß vom 12. Oktober 1840 bestimmt, daß Abdeckereien und Nasgruben nur in einer Entfernung von 1000—2000 Schritten von bewohnten Gegenden angelegt werden sollen (Verw. Min.-Bl. S. 377). Das Abdeckereigewerbe unterliegt der Gewerbesteuer vom Handel (Ges. vom 17. Dezember 1872 § 3). Ausschließliche Abdeckereigewerbeberechtigungen können nicht neu erworben werden, ebensowenig darauf bezügliche Zwangs- und Bannrechte. Über die Aufhebung bezw.

Ablösung der Abdeckereiberechtigungen sind die Gesetze vom 31. Mai 1858 und 17. Dezember 1872 ergangen.

2. Genehmigung ist ferner erforderlich für die Anlegung von Dampfkesseln. Dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, jedoch hat hier die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde die Zulässigkeit der Anlage, welche aus den dem Gesuche zur Erläuterung beigefügten Zeichnungen und Beschreibungen ersichtlich sein muß, nur nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden.¹⁾ Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.²⁾ Bevor der Kessel in Betrieb³⁾ genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe (Geldstrafe bis zu 300 Mk. i. U. Haft) verwirkt. Gegen den Bescheid kann der Unternehmer Rekurs einlegen. Die für die Prüfung und Genehmigung zuständige Behörde ist nach ZG. § 109 der Kreis-(Stadt-)ausschuß, in den einem Landkreise angehörenden Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat, gegen deren Entscheidungen binnen 14 Tagen (GewD. § 20) die Beschwerde an den Handelsminister stattfindet (§ 113). Für die zum Gebrauche auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven ist die Eisenbahnverwaltung, und für die Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt zur Erteilung der Genehmigung zuständig.

3. Gewerbliche Anlagen, die nicht unter die §§ 16, 24 fallen und deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei (§ 27).

Die höhere Verwaltungsbehörde ist in Preußen der Bezirksausschuß, als Beschwerdeinstanz fungiert der Minister für Handel und Gewerbe, ZG. §§ 111, 161, 113, in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörde, für München die Lokalbaukommission und als Beschwerdeinstanz die

¹⁾ Bef. des Reichskanzlers, betr. die allgem. polizeil. Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln v. 5. Aug. 1890 (RGBl. S. 163).

²⁾ Anweisung betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel v. 9. März 1900 (MBl. S. 142) nebst Begleiterlaß v. 9. März 1900 (MBl. S. 139), Erl. nebst Geschäftsanweisung für die Dampfkessel-Überwachungsvereine v. 12. März 1900 und Erl. v. 22. März 1900 (MBl. S. 181), ferner Erl. betr. den Umfang der techn. Vorprüfung bei Anlegung von Dampfkesseln, v. 28. Nov. 1897 (MBl. S. 277).

³⁾ Gef. betr. den Betrieb von Dampfkesseln, v. 3. Mai 1872 (GS. S. 515).

Kreisregierung R. d. S. Vollz.-Verordn. § 8. In Sachsen beschließt nach UB. § 1 die Kreishauptmannschaft; in Württemberg die Kreisregierung, Min.-Verf. B. vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 338).

Aus § 27 kann die Polizei nur nach Maßgabe des Beschlusses, nicht selbständig, einschreiten. OBG. C. Bd. 25 S. 393.

Ob § 360 Z. 11 StGB. auf Lärm im Gewerbebetrieb anwendbar ist, ist streitig. Die Frage wird bejaht vom OLG. Karlsruhe, Urteil vom 26. November 1886 (Reger a. a. O. Bd. 8 S. 83); OLG. München, Urteil vom 3. Juni 1897, vgl. auch RG. Bd. 3 S. 372 betr. Tanzmusik, dagegen verneint von OLG. München, C. Bd. 3 S. 551; OLG. Hamburg vom 6. November 1890 (Reger Bd. 4 S. 465 u. 12 S. 54); OBG. vom 23. März 1893 (Reger Bd. 14 S. 95). Unberührt von § 27 ist

a) das Recht der Polizei nach Maßgabe des Landesrechts bei nicht gewerblichen Veranstaltungen und gewerblichen Anlagen, die nicht nach § 16 und § 24 genehmigt sind, einzuschreiten (OBG. C. Bd. 21 S. 411).

b) die privatrechtliche Negatorienklage der Nachbarn (RG. C. in Zivilf. Bd. 6 S. 217).

4. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen innezuhalten ist, durch Polizeiverordnung Bestimmung zu treffen (§ 28 und Ges. vom 1. Juli 1861 GS. S. 749 § 13).

Zuständig hierfür ist als höhere Verwaltungsbehörde in Preußen der Regierungspräsident mit dem Bezirksauschuß (in Berlin der Polizeipräsident mit Zustimmung des Oberpräsidenten) und der Oberpräsident mit dem Provinzialrat (in Berlin der Oberpräsident). Ausf. Anw. 2b OBG. §§ 137, 139 ff., 43 Abs. 3. In Bayern ist die Distriktsverwaltungsbehörde, für München die Lokalbaukommission zuständig (UB. § 9); in Sachsen die Kreishauptmannschaft (UB. § 1); in Württemberg die Kreisregierung (Min.-Verf. B. vom 14. Dezember 1871, Reg.-Bl. S. 371 § 37).

Einer besonderen Erlaubnis bedürfen die Anlage von Dampfesseln (§ 24) und die Anlagen zur Anfertigung von Sprengstoffen (RG. vom 9. Juni 1884).

B. Für gewisse Gewerbetreibende.

Über die rechtliche Natur der für gewisse Gewerbetreibende erforderlichen „besonderen Genehmigung“ herrscht Streit. Die einen sehen in ihr die Verleihung eines subjektiven Rechts (Kaiser-Steiniger, GD. Bem. 2 zu § 29), andere z. B. Seydel, Gewerbe-
polizeir. 1881, nur den behördlichen Ausspruch, daß dem Gewerbebetriebe kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe. Vgl. auch Laband II S. 187. Der ersteren Ansicht dürfte der Vorzug zu geben sein. Von der rechtlichen Natur der Genehmigung hängt die Beantwortung der weiteren Frage ab, ob ein Verzicht auf das erworbene Recht zulässig ist. Während Seydel (Gewerbepolizeirecht 1881 S. 69 und Bayer. Staatsrecht Bd. 3 S. 410) folgerichtig diese Frage verneint, wird sie

von den Anhängern des subjektiven Rechts bejaht (so Landmann S. 8; Schenkel S. 11; Rehm S. 78; DRG. G. Bd. 17 S. 401).

Die besondere Genehmigung wird auch als Approbation (§ 29), Konzession (§§ 30, 34), Prüfungszeugnis (§§ 30, 30 a), Befähigungsnachweis (§ 31) oder Erlaubnis (§§ 32 ff.) bezeichnet.

1. Der Approbation bedürfen Medizinalpersonen (§ 29) und zwar Ärzte (Wundärzte, Geburtshelfer, Augenärzte, Zahnärzte, Tierärzte), Apotheker, Hebeammen, ferner Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen (§ 31).

Die Befähigungszeugnisse haben, abgesehen von Hebeammen und Lotsen, Geltung für das ganze Reich. Damit ist die gewerbliche Freizügigkeit innerhalb des Reichs anerkannt.

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann im Wege der Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses, welches für den ganzen Umfang des Reichs gilt, abhängig gemacht werden. Für Preußen gilt bezüglich des Hufbeschlaggewerbes folgendes:

Hufbeschlaggewerbe. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (RGD. § 30 a, Ges. vom 18. Juni 1884) ist von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig. Zur Erteilung des Prüfungszeugnisses sind befugt:

a) Innungen, denen die Berechtigung hierzu von dem Regierungspräsidenten beigelegt worden ist. Wenn der Innung nicht mindestens drei Meister angehören, welche den Hufbeschlag praktisch und zur Zufriedenheit ihrer Kunden ausüben, muß die Berechtigung versagt bzw. zurückgenommen werden (Zirkular vom 23. Januar 1885, Verw. MBl. S. 31).

b) die vom Staate bestellten oder bestätigten Prüfungskommissionen. Dieselben bestehen aus mindestens einem approbierten Tierarzte, einem Hufbeschlagschmiede, einem dem Kreise der Hufbeschlaginteressenten entnommenen Sachverständigen. Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter, sowie die Bezeichnung des Vorsitzenden der Kommission erfolgt durch den Regierungspräsidenten. Die Prüfungsgebühr beträgt zehn Mark. Die Mitglieder der Kommission erhalten für jeden Prüfungstag sechs Mark (Prüfungsordnung, Anlage des Zirk. vom 23. Januar 1885).

c) die vom Staat eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlaglehrschmieden und Militärschmieden, welchen die Befugnis beigelegt wird, was bezüglich der Hufbeschlaglehrschmieden von folgenden Bedingungen abhängig ist: Die betreffende Lehrschmiede muß eine nach einem genügenden Statute organisierte und in ihrer Wirksamkeit durch Organe der staatlichen oder kommunalen Verwaltung, oder öffentlicher Korporationen, landwirtschaftlicher Vereine ständig überwachte sein. Als Lehrkräfte müssen mindestens in der Anstalt tätig sein: ein Schmied, welcher seine Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen hat, und ein approbierter Tierarzt. Die Lehrschmiede muß die nötigen Räume und Einrichtungen aufweisen und mit den unentbehrlichen Lehrmitteln zur Demonstration der Anatomie des Hufes und der Gliedmaßen und

des Beschlages gesunder und kranker Hufe ausgestattet sein; auch muß der Sitz der Lehrschmiede soviel wie möglich die Gewähr dafür bieten, daß es in derselben an instruktivem Beschlagsmaterial und hinreichender praktischer Übung für die Zöglinge nicht fehlen wird. In den Kursus, der mindestens eine Dauer von acht Wochen haben soll und nur ausnahmsweise bei besonders tüchtiger Vorbildung auf vier Wochen beschränkt werden darf, dürfen nur solche Zöglinge aufgenommen werden, welche schon praktisch als Hufbeschlagschmiede ausgebildet sind. Unter diesen Voraussetzungen kann der Regierungspräsident einer Lehrschmiede die Berechtigung zur Vornahme von Prüfungen, welche unter Beteiligung eines Vertreters der Staatsbehörde stattzufinden haben, sowie zur Ausstellung von Zeugnissen unter Vorbehalt des Widerrufs erteilen.

d) Unteroffiziere und Mannschaften, welche sich im aktiven Dienste befinden und den Hufbeschlag königlicher Dienstpferde längere Zeit hindurch zu voller Zufriedenheit ausgeführt haben, können auf Vorschlag ihrer Eskadronen-Chefs zu der Prüfung zugelassen werden, deren Bestehen nach dem Ges. vom 18. Juni 1884 zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes berechtigt. Kommissionen zur Abhaltung dieser Prüfung sind bei den Kavallerie- und Feldartillerieregimentern, den Trainbataillonen, sowie bei den detachierten Abteilungen der Feldartillerie und bei den Militärfeldschmieden gebildet (Erl. vom 14. Februar 1885, Armeeverordn.-Bl. S. 35). — Die Prüfung erfolgt überall nach denselben Grundsätzen. Sie umfaßt die Praxis und die Theorie des Hufbeschlags und findet in folgender Weise statt. Der zu Prüfende hat zunächst zwei Eisen, eines für einen gesunden und eines für einen kranken Huf anzufertigen und sodann das Eisen für den gesunden Huf regelrecht aufzuschlagen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen die richtige, saubere und schnelle Ausführung bei der Abnahme des Eisens, die Zurichtung des Hufes, dem Schmieden, Richten, Anpassen und Aufschlagen des Eisens. Die theoretische Prüfung erstreckt sich über die Grundzüge der Anatomie des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, so weit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für die verschiedenen Gebrauchszwecke, für Sommer und Winter 2c. Über das Maß der für die Prüfung erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse gibt näheren Aufschluß: Dr. G. Möller, Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung. Berlin. G. Parey. — Das auf Grund bestandener Prüfung ausgefertigte Zeugnis berechtigt zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches.

2. Konzession ist erforderlich für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten (§ 30). Die Konzession hat nur gewerbepolizeiliche Bedeutung. Daneben bleiben bestehen die bau-, sicherheits-, sittenpolizeilichen und andere Vorschriften. Sie ist persönlich, und können daher beim Wechsel des Unternehmers der Anstalt neue Bedingungen auferlegt werden.

Unter den vorerwähnten Anstalten sind zu verstehen dauernde Einrichtungen zur gleichzeitigen Aufnahme mehrerer Personen. Ob zu einer Krankenanstalt begriffsmäßig Wohnung und Verpflegung gehören, ist streitig. Das Preuß. DRG. (Bd. 31 S. 284, 288, v. Kampß Bd. 4 S. 45, 46) hat neuestens angenommen, daß eine Konzessionspflichtige Privatkrankenanstalt nur dann besteht, wenn Betten für die darin zu behandelnden Kranken vorhanden sind. Das RG. in Straff. Bd. 32 S. 255 hält nur das Vorhandensein von Räumen für erforderlich, in denen die Lebensweise der Kranken in Verbindung mit der anzuwendenden Heilmethode geregelt und überwacht wird. Die Bezeichnung (z. B. Pensionsanstalt für Geisteskrante (DRG. E. Bd. 6 S. 256, v. Kampß Bd. 4 S. 42) und die Kurmethode sind unerheblich.

Unternehmer ist, auf dessen Namen und Rechnung die Errichtung erfolgt, nicht schon der ärztliche Leiter. Als Unternehmer kommt nur eine physische, nicht juristische Person in Betracht (DRG. E. Bd. 9 S. 286 in v. Kampß Bd. 4 S. 58). Errichtet ein Arzt eine Privatkrankenanstalt, so wird er dadurch zum Gewerbetreibenden (RG. E. Bd. 16 S. 317, DRG. E. Bd. 24 S. 321, v. Kampß Bd. 4 S. 274).

Rechtsnachfolger bedürfen stets neuer Konzession.

Nur private, zum Zwecke des Erwerbes betriebene Anstalten sind konzessionspflichtig; dagegen öffentliche Anstalten des Staates, der Kommunen, sonstiger öffentlicher Körperschaften, auch der Krankenkassen (Erl. vom 28. Mai 1898, MBl. S. 146), reine Wohltätigkeitsanstalten, auch solche der katholischen Orden, unterstehen dem Landesrecht und der Aufsicht des Staates (Preuß. UR. II 19 § 33; § 2 Ziff. 3 der Reg.-Instr. vom 23. Oktober 1817; Erl. vom 23. Februar 1893, MBl. S. 128; Erl. des Mediz.-Minist. vom 26. Juli 1900).

Nach § 40 Abs. 1 GO. darf die Konzession nicht auf Zeit erteilt werden.

Über Gesuche auf Konzessionserteilung beschließt in Preußen der Bezirksausschuß (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident). Gegen den versagenden Beschluß findet binnen zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung (für Berlin die Klage) beim Bezirksausschuß statt, gegen dessen Urteil Revision gegeben ist. ZG. §§ 115, 161 Abs. 2, 118; Ges. vom 13. Juni 1900 (GS. S. 247) § 2 Z. 4.

In Bayern ist die Distriktsverwaltungsbehörde, für München die Polizeidirektion zuständig. WB. § 10, in Sachsen die Kreishauptmannschaft, in Württemberg die Kreisregierung WB. § 5.

Die Konzession kann nur aus folgenden Gründen versagt werden (§ 30 a—d):

a) Unzuverlässigkeit des Unternehmers. Die Unzuverlässigkeit muß auf Tatsachen beruhen, deren Feststellung der Behörde obliegt. Hierzu gehören allerdings auch Unterlassungen, z. B. wiederholte Nichtachtung behördlicher Anordnung bei früherem Betriebe. DRG. Bd. 6 S. 261.

Als Unzuverlässigkeitsgründe kommen vor allem in Betracht: sittliche Bescholtenheit, Vermögenszerrüttung, technische und administrative Unzulänglichkeit (Lesens- und Schreibensunkunde).

b) Zustand und Lage der Anstalt. Wenn die vorgelegten Pläne und Zeichnungen nicht in ausreichendem Maße die Einrichtung der Anstalt erkennen lassen, so kann die Genehmigung versagt werden. *OBG. G.* vom 6. Oktober 1902 (*PrBl.* 24 S. 362, v. *Kampff* *Erg. Bd.* 2 S. 450).

Bei Berücksichtigung der örtlichen Lage genügt erhebliche Belästigung der Anwohner durch die zu errichtende Anstalt allein nicht, sondern das Gesetz erfordert zur Versagung objektiv erhebliche Nachteile und Gefahren.

3. Erlaubnis bedürfen:

a) Schauspielunternehmer (§ 32).

Das Gesetz unterscheidet Schauspiele, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, von anderen. Für letztere sind noch Sonderbestimmungen getroffen in den §§ 33a, 33b, 55 Ziff. 4, 57 Ziff. 5, 60, 60a, 60d, 61.

Als Unternehmer gilt nur eine physische, gewerbliche Person, daher scheiden aus die Hofbühne, Vereins- und Dilettantenunternehmen; sie unterstehen dem Landesrecht. Vorstellungen durch Dilettantenvereine (Liebhabertheater) können jedoch, wenn es sich um eine zum Zwecke des Erwerbes fortgesetzte Tätigkeit handelt, als Gewerbebetrieb angesehen werden, selbst wenn das etwaige Erträgnis im voraus zur Förderung fremder und milder oder wohlthätiger Zwecke insbesondere bestimmt oder tatsächlich verwendet worden ist (*Erl.* vom 2. November 1884 *MBl.* S. 251, *Erl.* vom 8. November 1888 *MBl.* S. 215 und *OBG. G.* vom 17. Dezember 1901 im *PrBl.* 24 S. 166 und v. *Kampff* *Erg. Bd.* 2 S. 467).

Die Erlaubnis regelt nur die Frage der Zulassung zu einem bestimmten gewerblichen Unternehmen, nicht die Frage der Ausübung desselben. Die Aufführung einzelner Stücke ebenso wie die bau-, feuer-, sitten-, ordnungs- usw. polizeilichen Vorschriften regeln sich nach Landesrecht. Es besteht daher zu Recht die Theaterzensur d. h. das Recht der Polizei, einzelne Aufführungen aus sitten- und ordnungspolizeilichen Gründen zu untersagen und zur Ermöglichung der Kontrolle die Vorlegung der Stücke behufs Prüfung allgemein anzuordnen. (Vgl. *Hiermann*, *Privatrecht und Polizei in Preußen*. Berlin 1897 S. 81; ferner *RG.* 4 S. 249. *Preuß. MZ.* vom 28. Juli 1884 im *MBl.* S. 210; *OBG. Bd.* 24 S. 311; *OBG.* vom 2. Mai 1892 im *PrBl.* 14 S. 3; v. *Kampff* *Bd.* IV S. 52 und *OBG.* vom 22. September 1900 im *PrBl.* 22 S. 204 und v. *Kampff* *Erg. Bd.* 1 S. 400).

Wegen Untersagung von Darstellungen aus der biblischen Geschichte, namentlich von Passionsspielen in Preußen und Baden s. *Preuß. MZ.* vom 8. Oktober 1875 im *MBl.* S. 271; *MZ.* vom 30. November 1897 im *MBl.* S. 265 und *Bad. MZ.* vom 27. August 1886 bei *Reger* 7 S. 347. Die Darstellung verstorbener Mitglieder des Königshauses ist nur mit besonderer königl. Genehmigung gestattet. (*Kab.-Ord.* vom 20. April. 1844 und *Preuß. MZ.* vom 18. Juli 1884 im *MBl.* S. 210)

Zulässig sind auch Polizeibestimmungen, welche den Schluß der Vorstellungen auf eine bestimmte Stunde festsetzen RG. 16 S. 338.

Für die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen sind maßgebend Preuß. MG. vom 12. Oktober 1889 im MBl. S. 180 vom 18. März 1891 im MBl. S. 69; ferner Erl. vom 5. September 1897 im MBl. S. 298 und über die Imprägnierung der Theaterutensilien Erl. vom 9. Dezember 1885 im MBl. S. 252.

Die Erteilung der Erlaubnis steht dem Bezirksauschuß zu. Gegen den die Erlaubnis versagenden Bescheid findet binnen zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren (ZG. § 115 Abs. 1 lit. b) statt. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident zuständig, dessen versagender Bescheid beim Bezirksauschuß mittels Klage angefochten werden kann. ZG. § 161 und Gef. vom 13. Juni 1900 § 2 Ziff. 4 (GS. S. 247). Gegen die Urteile des Bezirksausschusses ist nur die Revision zulässig (ZG. § 118).

Verfügungsgründe für die Erlaubnis sind:

a) Mangelnde Zuverlässigkeit in finanzieller Hinsicht. Bei Prüfung kommen nicht bloß das Vorhandensein barer Mittel, sondern auch die Kreditfähigkeit und -würdigkeit, die bisherigen geschäftlichen Erfolge und die ganze Persönlichkeit des Gesuchstellers in Betracht (DVG. Bd. 27 S. 305 in v. Kampß Bd. 4 S. 49).

β) Mangelnde Zuverlässigkeit in sittlicher und artistischer Hinsicht. Artistische Zuverlässigkeit ist die Geschäftstüchtigkeit und intellektuelle Befähigung zu dem Unternehmen (Stenographischer Bericht 1880 S. 921). Über Mangel der sittlichen Zuverlässigkeit s. DVG. Bd. 2 S. 314 und Bd. 3 S. 234 in v. Kampß Bd. 4 S. 51.

b) Gastwirte, Schankwirte, Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus (§ 33).

Gemeinsame Erfordernisse und Merkmale der genehmigungsbedürftigen Betriebe des § 33.

a) Selbständigkeit jedes der 3 Betriebe (Gastwirtschaft, Schank- und Spirituosenkleinhandel), sodasß grundsätzlich jeder Betrieb besonderer Erlaubnis bedarf, auch wenn sie vereint betrieben werden sollen. Jedoch ist nach der in Preußen herrschenden Praxis mit der Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft die Ermächtigung zum Ausschank geistiger Getränke als Zubehör verbunden. Hieraus folgt indes nicht, daß es dem Gesetz zuwiderläuft, Gastwirtschaften allein für die Aufnahme von Fremden mit ausdrücklichem Ausschluß des Schankbetriebes zu konzessionieren, oder daß derjenige, welcher ausschließlich Fremdenbeherbergung gewerbsmäßig betreibt, einer Erlaubnis nicht bedürfe. DVG. Urteil vom 9. April 1888 Bd. 16 S. 352 in v. Kampß Bd. 4 S. 57.

β) Gewerbsmäßigkeit. Bei dem Betriebe muß abgesehen von Vereinen (Abs. 5 und 6) die Erwerbsabsicht vorliegen. Ob ein Betrieb gewerblich ist, namentlich in Gewinnabsicht erfolgt, ist Tatfrage. Die Größe des Umsatzes ist nicht entscheidend (DTr. vom 11. Oktober 1878. Oppenhoff

Bd. 19 S. 454). Unerheblich ist auch, ob durch vertragsmäßige Feststellung der Höchstpreise dem Gewinne gewisse Grenzen gezogen sind. DR. vom 11. Juli 1877 in Oppenhoff Bd. 18 S. 521). Die Abgabe von Getränken ohne besondere Bezahlung kann unter Umständen trotzdem konzessionspflichtig sein, z. B. wenn sie nur deshalb geschieht, um Kundschaft heranzuziehen und dadurch ein anderes Geschäft gewinnreicher zu machen. Preuß. Erl. vom 9. Februar 1888 MBl. S. 9; RG. Bd. 17 S. 351 vom 6. Januar 1896. Schankwirtschaft in einem Warenhause. RG. Urteil vom 24. November 1898 DZJ. 1899 S. 159 Nr. 17. Ebenso treibt ein Speisewirt Schankwirtschaft, wenn er zu den Speisen Getränke ohne besondere Bezahlung abgibt. RG. Bd. 1 S. 178 vom 11. November 1880. Dagegen ist in der gelegentlichen Verabreichung von Getränken durch Vermieter an Mieter keine Schankwirtschaft enthalten. RG. im Stf. Bd. 27 S. 173 vom 22. April 1895. Eine Prostituierte dagegen, die an ihre Besuche Getränke gegen Barzahlung verabreicht, betreibt Schankwirtschaft RG. Stf. Bd. 35 S. 335. Ausschank und Feilhalten von Spirituosen zc. in Konditoreien, Apotheken zc. bedarf der Erlaubnis, dagegen nicht die Abgabe von Spirituosen als Arzneimittel in Apotheken.

Die einzelnen Gewerbe.

aa) Gastwirt im Sinne des Gesetzes ist „derjenige, der ein offenes Lokal hält, um Personen, sei es mit, sei es ohne Verpflegung, gewerbsmäßig zu beherbergen“ (Landmann, G.D.).

Den Gastwirten kann die Führung eines Fremdenbuchs vorgeschrieben werden, RG. G. Bd. 21 S. 14. Das Gewerbe des Kost- und Quartiergebers ist nicht konzessionspflichtig. DRG. G. Bd. 35 S. 328 v. Kampf Erg. Bd. 1 S. 391.

Als Gastwirtschaft und deshalb der Erlaubnis des § 33 bedürftig wird nicht angesehen: Speisewirtschaft (Garfküche) Begr. 1869, Pensionate, Vermieten von Schlafstellen oder möblierten Zimmern, Halten von Kostkindern gegen Entgelt, das Kost- und Quartiergeben, DRG. Bd. 35 S. 328 vom 18. Februar 1899.

bb) Zum Begriff Schankwirtschaft gehört nicht allein das Feilhalten zubereiteter Getränke, sondern auch das in einem offenen Lokale gewerbsmäßig zum Genuß auf der Stelle, d. h. auf der Verkaufsstelle stattfindende Feilhalten von Getränken jeder Art (RG. G. Bd. 10 S. 204; Bd. 11 S. 305; Bd. 14 S. 292, 295; Bd. 15 S. 225; Bd. 16 S. 252).

Da die Getränke an einer Schankstätte d. h. an einem Platz oder in einem Lokal verkauft werden müssen, über das der Wirt unter Ausschluß anderer zu verfügen berechtigt ist, muß der Verkauf zum Genuß auf der Stelle erfolgen. Die Lieferung von Getränken auf einen Neubau ist keine Schankwirtschaft (RG. Bd. 17 S. 349). Schankwirtschaft liegt auch vor, wenn Getränke nicht auf Vorrat gehalten, sondern nach dem jedesmaligen Bedarf herbeigeschafft werden (RG. Stf. Bd. 35 S. 175). Der Kreis der Personen (Publikum oder gewisse Stände, Mitglieder von Vereinen), auf den sich der Betrieb erstreckt, ist für den Begriff der Schankwirtschaft

unerheblich. Daher bedürfen auch Logenwirt, Vereinsökonom, Wirte der Militär-Fabrikantinnen, Bahnhofswirte der Erlaubnis des § 33.

Gegenstand der Schankwirtschaft sind nicht bloß Spirituosen und geistige Getränke, sondern auch Mineralwasser (DVG. Bd. 2 S. 336 vom 4. Juli 1877) Kaffee, Tee, Schokolade, vorausgesetzt, daß sie als Genußmittel, nicht als Heilmittel verabreicht werden (RG. Bd. 17 S. 346 vom 6. Februar 1896, PBl. 17 S. 474, RG. vom 12. Januar 1899 in DJZ. S. 319).

cc) Der Begriff „Kleinhandel“ wird in der Ausf. Anweisung Ziff. 45 Abs. 2 als jeder Vertrieb, der anders als in Mengen (Gebinden oder Flaschen) von mindestens einem halben Anker (17,175 l) stattfindet, ausgelegt.

Der Kleinhandel mit Wein bedarf keiner Erlaubnis.

Branntweine sind Flüssigkeiten, welche in der Hauptsache aus dem mittelst Destillation von gegorenen Stoffen ausgeschiedenen Weingeist (Alkohol) bestehen, während die sonstigen geistigen Getränke, wie Bier, Wein, Obstwein, zwar ebenfalls Alkohol, aber nur solchen enthalten, welcher auf dem natürlichen Wege der Gärung entstanden ist. DVG. E. Bd. 11 S. 322 in v. Kampz, Bd. 4 S. 57 f. a. RG. E. Bd. 7. S. 210 und Bd. 17 S. 332.

Spiritus unterscheidet sich vom Branntwein durch höheren Grad von Alkoholgehalt (über den Unterschied beider vgl. RG. E. Bd. 14 S. 305).

§ 33 findet nach einem auf Grund des § 43 e des Branntweinsteuergef. vom 17. Juni 1895 (RGBl. S. 276) ergangenen Beschlusse des Bundesrats vom 27. Februar 1896 auf den Kleinhandel mit benaturiertem (entreinigtem) Spiritus keine Anwendung (s. Bef. vom 27. Februar 1896 (Zentralbl. S. 67).

Die Erlaubnis zur Verabreichung geistiger Getränke schließt auch den Kleinhandelbetrieb in sich (Erl. vom 25. Mai 1885, MBl. S. 248). Die Erlaubnis zum Kleinhandel gewährt dagegen nicht das Recht zum Ausschank.

Die im § 33 vorgesehene Erlaubnis hat jeder selbständige Unternehmer einzuholen. Geht der Betrieb von einer offenen Handelsgesellschaft aus, so bedürfen sämtliche Gesellschafter der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist höchst persönlich, erlischt mit dem Tode und ist nicht übertragbar. DVG. E. Bd. 7 S. 294, Bd. 15 S. 349 (v. Kampz Bd. 4 S. 58). Der Zwangsverwalter eines Grundstücks kann das Schankgewerbe auf Grund der dem Eigentümer erteilten Erlaubnis ohne dessen Genehmigung nicht fortsetzen; DVG. E. vom 4. Januar 1904; v. Brauchitsch Bd. 5 S. 67. Die dem Pächter erteilte Erlaubnis gilt nicht für den Verpächter, die der Ehefrau nicht für den Ehemann; sie ist auch nicht durch Vertrag übertragbar; im Falle der Verpachtung der Wirtschaft bezieht sich diese nur auf die Wirtschaftsräume (RG. Straff. Bd. 3 S. 419 vom 4. März 1881). Die Erlaubnis kann nur physischen Personen erteilt werden, nicht einer Aktiengesellschaft u. dgl. (VG. Bd. 9 S. 286, in v. Kampz Bd. 4 S. 58).

Einer neuen Erlaubnis bedarf es bei Verlegung der Betriebsstätte und Ausdehnung des Betriebs auf neue Räume (OBG. Bd. 5 S. 278 vom 9. April 1879; Preuß. MG. vom 11. Juli 1884; MBl. 240). Dasselbe gilt bei erheblichen Veränderungen des genehmigten Lokals (OBG. Bd. 11 S. 328 vom 30. Dezember 1884). Durch Verkauf des Hauses und durch Erteilung der Konzession an den Erwerber (Käufer) geht die alte Erlaubnis nicht verloren, sondern nur durch Verzicht (OBG. Bd. 17 S. 399; v. Kampß Bd. 4 S. 58 und OBG. vom 12. Dezember 1900; PBl. 22 S. 267; v. Kampß Erg. Bd. 18 S. 401).

Die Erlaubnis darf nach § 40 Abs. 1 nicht auf Zeit erteilt werden, wohl aber für bestimmte Jahreszeiten oder besondere Gelegenheiten (OBG. Bd. 3 S. 245; v. Kampß Bd. 4 S. 101).

Zuständigkeit und Verfahren.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis beschließt der Kreis- (Stadt-)ausschuß, in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (BG. § 114). Zunächst ist die Gemeinde- und Ortspolizei zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Erteilung der Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen; die Versagung kann auch ohne solches Verfahren ausgesprochen werden. Gegen den versagenden Beschluß steht dem Antragsteller der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu. Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren erlassene Entscheidung ist die Berufung an den Bezirksausschuß zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist (BG. § 114 f. auch Erl. vom 23. Juli 1896; MBl. S. 140).

Der die Erlaubnis erteilende Beschluß ist endgültig und kann nur auf Klage aus § 126 OBG. außer Kraft gesetzt werden.

Die Erteilung der Erlaubnis läßt die besonderen polizeilichen Vorschriften über die Betriebsausübung und die Berufspflichten der Wirte unberührt (Biermann S. 63 ff.). Zulässig sind daher z. B. Vorschriften über Einhaltung der sog. Polizeistunde, Verbot an Kinder, Schüler oder Trunkenbolde Getränke zu verabfolgen, Verbot des Warenverkaufs, des Musitmachens oder der Schaustellungen durch Kinder unter 14 Jahren, Verbote des Betriebs während der Sonn- oder Festtags-Gottesdienste, Verordnungen über die Tracht und das Verhalten der Kellnerinnen u. dergl. m.

Versagungsgründe der beantragten Erlaubnis. Dieselben werden erschöpfend in Abs. 2 und 3 des § 33 aufgezählt. Es sind dies

- αα) ungeeignete Persönlichkeit;
- ββ) ungenügendes Lokal;
- γγ) Mangel des Bedürfnisses.

Zu αα) als ungeeignet erscheint derjenige Nachsuchende, bezüglich dessen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unfittlichkeit mißbrauchen werde.

Böllerei ist nicht die gewohnheitsmäßige, sondern jede, wenn auch nur vereinzelt dastehende Unmäßigkeit im Essen und Trinken (OBG.

Erl. vom 19. November 1891 und vom 25. Januar 1892; *PrBl.* 13 S. 149 bezw. S. 258 in v. Kampff Bd. 4 S. 63).

Förderung der Bällerei kann z. B. angenommen werden bei wiederholter Überschreitung der Polizeistunde; *OVG.* Erl. vom 31. März 1881 (*PrBl.* II 293, v. Kampff Bd. 4 S. 147 und die dort zitierten anderen Erl. des *OVG.*), bei mehrfacher Verletzung des Verbots der Verabreichung geistiger Getränke an Betrunkene, Veranlassung oder Duldung des übermäßigen Genusses von Speisen und Getränken seitens des Personals (*OVG.* Erl. vom 5. Februar 1903; *PrBl.* 24 S. 553), bei übermäßiger Kreditgewährung an junge Leute (*OVG.* Erl. vom 25. Oktober 1884; *PrBl.* 6, 76), wiederholtes Verabreichen von Branntwein trotz beschränkter Schankkonzession (*OVG.* vom 15. Februar 1892; *PrBl.* 13 S. 324).

Verbotenes Spiel umfaßt nicht nur die im *StGB.* §§ 284, 360 Nr. 14 verbotenen Glücksspiele, sondern auch dasjenige, dessen Duldung dem Gastwirte verboten ist, wenn es sonst nicht strafbar sein mag (*OVG.* Bd. 2 S. 302; in v. Kampff Bd. 4 S. 148).

Förderung verbotenen Spiels darf angenommen werden bei wiederholter Bestrafung eines Gastwirts wegen Duldung verbotener Glücksspiele (*OVG.* Erl. vom 14. März 1889; *PrBl.* X S. 400; in v. Kampff Bd. 4 S. 148).

Die Hehlerei bestimmt sich nach *StGB.* §§ 257 ff.

Förderung der Unsitlichkeit liegt vor bei Kuppelei des Wirts oder seiner Ehefrau, bei Duldung von unsittlichem Verkehr zwischen Gästen und Kellnerinnen (*OVG.* vom 17. März 1881; *PrBl.* 3, 38 vom 6. September 1888, vom 26. Juni 1888; *PrBl.* 9, 405; in v. Kampff Bd. 4 S. 149).

Zu *ßß*) Unter den polizeilichen Anforderungen, die an das Lokal zu stellen sind, sind solche zu verstehen, die mit den allgemeinen Aufgaben der Polizei zusammenhängen. Die Lage des Lokals muß so beschaffen sein, daß sie nach den im einzelnen Fall in Betracht kommenden Verhältnissen die Ausübung der polizeilichen Kontrolle ohne unverhältnismäßige Erschwerung gestattet (*OVG.* Bd. 7 S. 392 vom 11. März und 19. Juni 1882; *PrBl.* III 219, 366; v. Kampff Bd. 4 S. 71; *OVG.* Erl. Bd. 29 S. 415). Wegen der in baulicher und gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen sind besondere Verordnungen erlassen (Erl. vom 26. August 1886 *MBl.* S. 182, 1. März 1890 *MBl.* S. 51, 10. Januar 1902 *MBl.* S. 32). Vorstehende Erlasse beabsichtigen nicht, unabänderliche Normen aufzustellen, sondern sollen nur Anhaltspunkte geben (*OVG.* Bd. 19 S. 324 vom 19. Dezember 1889).

Die im § 33 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Prüfung kann schon vor der Ausführung des Baues erfolgen, wenn sich von vornherein Beschaffenheit und Lage des Lokals hinlänglich übersehen lassen (*OVG.* Bd. 1 S. 291; v. Kampff Bd. 4 S. 93). Die Genehmigung kann auch unter dem Vorbehalte erteilt werden, daß sie erst nach Erfüllung bestimmter Anforderungen in betreff des Lokals wirksam werde (*OVG.* Bd. 1 S. 301).

Ist aber die Erlaubnis einmal erteilt, so ist die Polizei nicht befugt, an das Lokal mit Rücksicht auf den Gewerbebetrieb neue Anforderungen zu stellen (DVG. Bd. 5 S. 286 und E. vom 28. Mai 1891; PVB. XII S. 600; v. Kampß Bd. 4 S. 72; sowie RG. E. XXIC S. 62).

Zu 77) Die Befugung der Erlaubnis wegen mangelnden Bedürfnisses ist den Landesregierungen (in Preußen dem Minister des Innern DVG. Bd. 6 S. 271 vom 5. Juni 1880) als besondere Befugnis eingeräumt und zwar allgemein beim Ausschank von Branntwein bezw. Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus und ferner beim Betrieb der Gastwirtschaft oder beim Ausschänken von Wein, Bier in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird.

Für die Entscheidung der Bedürfnisfrage bei Konzessionierung von Schankstätten sind nicht sowohl die Ansprüche der Einwohner der Ortschaft, worin die Gast- und Schankwirtschaft errichtet werden soll, sondern auch das Bedürfnis des dort verkehrenden Publikums ohne Rücksicht auf seine Gemeindeangehörigkeit zu berücksichtigen; DVG. Bd. 10 S. 258 v. Kampß Bd. 4 S. 77. Ferner fällt wesentlich ins Gewicht das Verhältnis der vorhandenen Schankwirtschaften zu der Größe und Art der Bevölkerung, sowie zu dem Umfang des Verkehrs. Damit ist aber die Beachtung anderweiter berechtigter Gesichtspunkte (z. B. die Bedürfnisse einer bestimmten Gesellschaftsklasse oder eines Teiles der Bevölkerung DVG. Bd. 8 S. 256) nicht ausgeschlossen, namentlich, daß die Benutzung der bestehenden Anlagen mit Unzuträglichkeiten, sei es für die Besucher oder das größere Publikum, verbunden ist, z. B. eine Schmalheit der betr. Straße, welche bei Aufstellung zahlreicher Fuhrwerke zu Verkehrshinderungen führt. Auch sittenpolizeiliche Rücksichten können Beachtung verlangen. DVG. E. vom 21. Juni 1880; PVB. I S. 357; v. Kampß Bd. 4 S. 80.

Eine Prüfung der Bedürfnisfrage bei Realschankberechtigungen ist ausgeschlossen. DVG. E. Bd. 3 S. 249 vom 28. November 1877, Bd. 8 S. 272 vom 1. April 1882. Der Umstand, daß auf dem Grundstücke seit 20 Jahren oder seit Menschengedenken Schankwirtschaft betrieben worden ist, schließt die Anwendung des § 33 Abs. 3 GewD. nicht aus; DVG. Bd. 1 S. 295, Bd. 4 S. 339. Bei jedem Personalwechsel ist eine wiederholte Prüfung der Voraussetzungen einer Konzession nach allen Richtungen, auch nach der Bedürfnisfrage, nötig. DVG. E. vom 14. Januar 1880; PVB. II 239 und E. vom 7. Februar 1883; PVB. IV 184. Die Bedürfnisfrage ist vom Standpunkte der Ordnungs- und Sittenpolizei daraufhin zu prüfen, ob ein öffentliches Interesse vorliegt. DVG. E. vom 9. Februar 1881; PVB. II 239 und E. vom 7. Februar 1883; PVB. IV 184. Dagegen kommt das der Konzessionierung entgegenstehende Privatinteresse von Berufsgenossen des Konzessionsjuchers nicht in Betracht; DVG. E. Bd. 10 S. 254.

Die Bedürfnisfrage ist eine rein tatsächliche, ihre Prüfung steht in dem freien Ermessen der zur Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde. *OBG.* Bd. 1 S. 311, Bd. 8 S. 254, Bd. 10 S. 254. Bei Prüfung der Bedürfnisfrage entscheidet der Zustand zur Zeit der Fällung des Urteils, nicht der Einreichung des Antrages. *OBG.* S. vom 22. April 1880 *PrBl.* I 270, vom 8. Juni 1881, vom 6. Dezember 1882 *PrBl.* IV S. 99 und S. Bd. 19 S. 323.

Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1, 2, 3 unter a) und 4 finden nach Abs. 5 auch Anwendung auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum ausschließlichen und hauptsächlichsten Zweck haben, einschließlich der bereits bestehenden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Im Erlasse vom 20. November 1897 (*MBl.* 1898 S. 12) wird hervorgehoben, daß hiernach bei Konsumvereinen die Bedürfnisfrage wie bei Gast- und Schankwirtschaften zu prüfen ist.

Ausgenommen von § 33 sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist (*Ausf. Anw. zur GD.* vom 1. Mai 1904 *Ziff.* 46).

Nach Abs. 6 des § 33 können die Landesregierungen anordnen, daß die Bestimmungen des § 33 mit Ausnahme derjenigen in Abs. 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Eine derartige Anordnung ist für Preußen in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 27. Dezember 1896 (*MBl.* S. 97) gegeben. In der Einführung von Gästen und der gelegentlichen Ablassung von Speisen oder Getränken an Nichtmitglieder ist eine Überschreitung der gezogenen Grenzen nicht zu finden (s. vorst. Erl.). Unter Abs. 6 fallen alle Vereine, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig Schankwirtschaft usw. betreiben. Die Erlaubnis wird nicht dem Vereine selbst, sondern nur einem geeigneten Angestellten desselben erteilt, Geschäftsführer, Dekonom (*OBG.* S. vom 6. Januar 1902 *PrBl.* XIII S. 583 in v. Kampz *Erg.* Bd. 2 S. 451). Die dem Dekonom eines Vereins für Vereinsmitglieder erteilte Erlaubnis wird nicht überschritten, wenn Getränke an Vereinsgäste von ihm ausgeschänkt werden.

Geschlossenen Gesellschaften und Vereinen, auch wenn sie konzessionspflichtig sind, darf eine Polizeistunde nicht gesetzt werden. *OBG.* S. vom 20. Oktober 1902 Bd. 42 S. 279 in v. Kampz, *Erg.* Bd. 2 S. 452).

c) Wer gewerbsmäßig a) Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, *β*) Schaustellungen von Personen oder *γ*) theatrale Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstaltet oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe des Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits

erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Das Gesetz unterscheidet hiernach drei Arten von Vorstellungen. Instrumentalmusik ist absichtlich weggelassen. Für diese bedarf es keiner polizeilichen Erlaubnis; DVG. Bd. 17 S. 386, RG. E. Bd. 7 S. 241, Bd. 9 S. 183; Erl. vom 13. Februar 1885 MBl. S. 55 und Erl. vom 4. März 1889 MBl. S. 64. Die Betriebsausübung dagegen untersteht dem Landesrecht; zulässig sind daher polizeiliche Vorschriften, welche musikalische Aufführungen an ersten Feiertagen von polizeilicher Genehmigung abhängig machen, RG. E. Bd. 11 S. 322, welche für die Aufführung eine bestimmte Zeit festsetzen, RG. E. Bd. 14 S. 272, Bd. 15 S. 338, welche eine vorherige schriftliche Anzeigepflicht bezüglich der beabsichtigten Aufführungen gegenüber der Polizeibehörde einführen, RG. E. Bd. 9 S. 183, welche Gegenstand, Zeit und Art des Vortrages näher regeln.

Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn sie für jedermann zugänglich ist. Es genügt hierbei, daß die Lustbarkeit auch andere als individuell bezeichnete Personen besuchen können, sei es bedingungslos, sei es nach Erfüllung gleichmäßig bestimmter Bedingungen z. B. Zahlung von Eintrittsgeld. Erl. vom 2. November 1884 MBl. S. 251 und Erl. vom 23. Februar 1889 MBl. S. 38; DVG. Bd. 9 S. 406, Bd. 18 S. 422 und Bd. 35 S. 436.

Vorführungen geschlossener Vereine und Gesellschaften für ihre Mitglieder und eingeladene Gäste sind nicht öffentlich. Stenographischer Bericht 2952. „Gäste“ sind aber nur Personen, deren Teilnahme mindestens von der Einführung durch Mitglieder bedingt wird. Pr. Erl. vom 26. November 1859, MBl. 339; DVG. Bd. 18 S. 425.

Ob höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorwaltet, ist Frage des Einzelfalls (Begr. 21). Maßgebend ist, ob der einzelnen Darbietung nach ihrem Inhalt und nach der Art, wie sie geboten wird, ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft beizumessen ist. DVG. E. vom 23. April 1898, PWB. 20, 36, v. Kampz, Erg. Bd. 1 S. 402. Nicht darauf, was der Veranstalter mit seiner Darbietung beabsichtigt, kommt es an, entscheidend ist: der objektive Wert der Veranstaltung. DVG. E. vom 23. April 1898, PWB. 20, 36.

Auch hier kann die Erlaubnis versagt werden wegen ungenügenden Lokals, mangelnden Bedürfnisses, und wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden.

Die persönlichen Versagungsgründe sind hier umfassender als im § 33, sie umfassen alle Rechtsnormen und beschränken sich nicht wie im § 33 auf geschlechtliche Verfehlungen.

Liegen persönliche Versagungsgründe vor, so kann die bereits erteilte Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

Für Erteilung oder Versagung der Erlaubnis regelt sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren wie in § 33.

Über die Zurücknahme der Erlaubnis und die Untersagung des Gewerbebetriebes entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörenden Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirks-Auschuß. B. vom 31. Dezember 1883, § 4a.

d) Wer gewerbmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (§ 33 b).

Zu den Musikaufführungen gehört alle Instrumentalmusik; zu den Schaustellungen gehören auch diejenigen von Tieren und anderen Sachen (anatomisch-pathologische Museen, Panoptiken, Marionetten, Wachsfiguren). Zu den sonstigen Lustbarkeiten gehören auch Schießbuden, Karussells u. dgl. m. Pr. Erl. vom 15. November 1896 (MBl. S. 239); 17. Dezember 1896 (MBl. 97 S. 23), vom 30. November 1898 (MBl. 99 S. 15). Über Kartenspiel als Lustbarkeit vgl. OBG. vom 1. Dezember 1899, PBl. 21, 183. Tanzlustbarkeiten werden besonders geregelt in 33 c.

„Von Haus zu Haus“ umfaßt auch Darbietungen, die von Wirtshaus zu Wirtshaus stattfinden. Vgl. Landmann, Bem. 5 zu § 33 b. Begriff im Umherziehen fällt unter § 60 a.

Nur öffentliche Wege und Straßen kommen in Betracht.

Unter öffentlichen Plätzen versteht das RG. Bd. 9 S. 177 alle Räume, die dem Publikum, wenn auch gegen Eintrittsgeld, zugänglich sind.

Nach OBG. Bd. 29 S. 312 (v. Kampß Bd. 4 S. 88) sind Schanklokale und die dazu gehörigen Hofräume, Gärten usw. nicht als „öffentliche Plätze“ im Sinne des § 33 b anzusehen.

Die Darbietungen des § 33 b dürfen nicht auf Bestellung erfolgen sein. Vgl. Schicker Bem. 7; Landmann Bem. 5.

Unter 33 b fällt auch die Vorführung eines Kinetographen; OBG. S. Bd. 48 S. 304.

Die Erlaubnis wird nach freiem Ermessen und auf Zeit erteilt, und ist jederzeit widerruflich. Wird die Erlaubnis versagt, so ist nur die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig. Wird die Entziehung ausgesprochen, so findet gegen diese Verfügung Anfechtung gemäß § 127 ff. OBG. statt.

Unanwendbar sind die §§ 40, 53, 54.

Unzulässig ist, Drehorgelspielern usw. nur an einzelnen Tagen und bestimmten Stunden den Gewerbebetrieb zu gestatten, und das Einsammeln von Geld in Häusern zu verbieten; Erl. vom 27. Februar 1892 MBl. S. 192.

e) Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. In Preußen kann nach dem

Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) § 6 d und 1 durch Polizeiverordn. verboten werden, öffentliche Tanzlustbarkeiten ohne polizeiliche Genehmigung abzuhalten; bei privaten ist dies unzulässig. DVG. Bd. 18 S. 422.

Geschlossene Gesellschaften und Vereine bedürfen zu Bällen für Mitglieder und Gäste keiner Erlaubnis, selbst wenn Eintritts- oder Tanzgeld erhoben wird. DVG. Bd. 9 S. 407, RG. Bd. 4, 253; 6, 183; 8 S. 235, 10 S. 272. Ankündigung in verschiedenen Zeitungen läßt Öffentlichkeit vermuten; DVG. vom 5. Dezember 1899 PBl. 21 S. 279. Fallen sie unter das Vereinsgesetz, sind sie zu ev. Anzeige verpflichtet. Vereine, welche neben dem Zwecke politischer Erörterungen in Versammlungen noch andere Zwecke verfolgen, unterliegen als politische Vereine der Beschränkung, daß Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge Versammlungen derselben auch dann nicht beiwohnen dürfen, wenn diese ausschließlich anderen Zwecken als den politischen Erörterungen, z. B. musikalisch-deklamatorische Abendunterhaltungen mit Tanz, Lese-Abende mit Damen zum Lesen von Dramen mit verteilten Rollen u. dgl. m. dienen sollen; DVG. Bd. 20 S. 432, DVG. E. vom 9. Juli 1892 PBl. 14, 41.

f) Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermieter oder Stellenvermittler bedürfen der Erlaubnis (§ 34).

aa) Pfandleiher.

Nach der Begründung Druckf. 156/1879 S. 22 ist im § 34 nur dasjenige Pfandleihgewerbe gemeint, welches leicht zur Diebeshehlerei gemißbraucht werden kann, und soll gerade die Fürsorge für den Eigentumschutz und die Verhütung gewerbsmäßiger Unterstützung der Eigentumsvergehen die Forderung des Zuverlässigkeitsnachweises rechtfertigen. Die Immobiliarbeleihung und das Lombardgeschäft fallen daher nicht unter § 34; letzteres begreift nur die Beleihung von beweglichen Gebrauchsgegenständen. Vgl. auch RG. in Zivilf. Bd. 39 S. 352.

Ein Pfandleiher, welchem die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb erteilt ist, darf sein Geschäft nicht als „staatlich konzessioniertes Pfandleihamt“ bezeichnen. Dadurch wird die gewerbliche Ordnung verletzt, die Gefahr einer Schädigung des Publikums herbeigeführt, und die Polizei ist in solchen Fällen zum Einschreiten befugt. DVG. E. vom 19. Januar 1891 Bd. 28 S. 328, v. Kampf Bd. 4 S. 89.

Nach Abs. 2 § 34 gilt als Pfandleihgewerbe auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Wegen der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb des Pfandleihgewerbes s. § 38 Abs. 1.

bb) Pfandvermittler (Pfandverfeger) vermitteln gewerbsmäßig Pfandgeschäfte in der Weise, daß sie zu solchem Zwecke ihnen übergebene Sachen auf ihren Namen in einem öffentlichen Leihhaus oder bei einem Pfandleiher verpfänden und die erhaltenen Darlehne an ihre Auftraggeber abführen. Häufig gewähren sie schon nach Empfang der Sachen Darlehne an ihre Auftraggeber. Motive zur Novelle 1900, S. 15. Wenn der Zuträger auf den Namen seines Auftraggebers

verseht, so ist er Bote, besorgt er dies auf seinen eigenen Namen, so ist er Vermittler; Komm.-Ber. zur Novelle 1900 S. 7, Stenographischer Bericht zur Novelle 1900 S. 2966.

Ein Bankier, welcher neben dem Lombardgeschäft Beleihung von Gebrauchsgegenständen betreibt, fällt unter § 34. Vgl. RDStG. vom 6. April 1878. Seuff. N. 34 Nr. 228. Dagegen fallen öffentliche Leihhäuser, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen, nicht unter § 34.

cc) Das Gewerbe der Gesindevermieter und Stellenvermittler ist erst durch die Novelle von 1900 genehmigungsbedürftig geworden, während es vorher zu den im § 35 bezeichneten Gewerben gehörte, deren Ausübung untersagt werden konnte. Unter „Stelle“ ist außer dem Gesindedienst jede Art von Dienst- oder Berufsverhältnis zu verstehen, auch Lehrer-, Erzieher-, Verwalterstellen gehören hierher, ebenso die Theateragenten. Die Stellenvermittlung für Schiffsleute ist durch Gesetz vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 215) geregelt.

Arbeitsnachweise, die von Berufs-, Gewerbevereinen usw. errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, fallen nicht unter § 34. Dasselbe gilt von den besoldeten Beamten, die den Arbeitsnachweis für solche Vereine verwalten. Komm.-Ber. zur Novelle 1900 S. 6 und Stenographischer Bericht zur Novelle 1900 S. 2962.

Für den Gewerbebetrieb der Pfandleiher bleiben maßgebend die Vorschriften des Ges. vom 17. März 1881 (GS. S. 265) in der Fassung des Art. 41 AB. zum BGB. vom 20. September 1899 (GS. S. 177), sowie der Bef. vom 16. Juli 1881 (MBl. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (MBl. S. 135).

Der Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler ist auf Grund der Ermächtigung des § 38 Abs. 1 und 3 besonders geregelt durch die Vorschriften vom 10. August 1901, für Theateragenten durch die Vorschriften vom 31. Januar 1902, für Stellenvermittler für Schiffsleute durch die Vorschriften vom 6. März 1903 (MBl. S. 70). Zu berücksichtigen sind auch im allgemeinen die Vorschriften der §§ 652—655 BGB. über den Maklervertrag.

Verfügungsgründe. Das Gesetz bestimmt aus zwei zwingenden Gründen die Verfügung:

a) persönliche Unzuverlässigkeit,
 β) nach Bestimmung der Landesregierung beim Pfandleihgewerbe mangelndes Bedürfnis.

g) Nach landesgesetzlicher Bestimmung kann die Genehmigung vorgeschrieben werden bei Handel mit Giften, See- und Stromlotfen und Markscheidern (§ 34 Abs. 3).

Der Handel mit Giften ist im Deutschen Reiche bisher nur teilweise einheitlich geregelt gewesen. Auf Grund des § 6 Abs. 2 der GD. wurde durch Kaiserl. Verordn. vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (RGBl. S. 9), der Vertrieb bestimmter Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel dienen sollen, sowie gewisser Drogen und chemischer Präparate, gleichviel ob sie zu Heilzwecken dienen sollen oder nicht, ausschließlich in die Apotheken verwiesen und damit ein Teil der Gifte dem freien Verkehr entzogen. Diese Bestimmungen

wurden noch dadurch verschärft, daß auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 2. Juli 1891 (Veröffentl. des Kaiserl. Gesundheitsamts 1891 S. 456 und 604) in den einzelnen Bundesstaaten gleichlautende Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken erlassen wurden.

Die letztgenannten landesrechtlichen Vorschriften beziehen sich auf den Handel mit Giften nur soweit, als sie zu Heilzwecken dienen; der Handel mit Giften, die daneben auch eine technische Verwendung finden, oder die ausschließlich zu technischen Zwecken gebraucht werden, wird dadurch nicht berührt. Die einzige für das ganze Reich maßgebende Bestimmung in betreff dieser Gifte ist in § 56 Abs. 2 Ziff. 9 der G.D. enthalten, durch welchen Gifte und gifthaltige Waren von dem Verkauf und dem Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind; der stehende Gewerbebetrieb wird durch diese Bestimmung nicht getroffen.

Im § 34 Abs. 3 G.D. ist den Bundesregierungen die Befugnis eingeräumt worden, den Gifthandel auf dem Wege der Landesgesetzgebung für genehmigungsbedürftig zu erklären; dies ist in den meisten Bundesstaaten geschehen, und außerdem der Gifthandel durch landespolizeiliche Vorschriften geregelt worden.

Die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen zeigen indessen große Abweichungen und Verschiedenheiten. In Preußen, wo die Regelung des Gifthandels durch die Landespolizeibehörden erfolgt, besteht sogar in den einzelnen Landesteilen ein verschiedener Rechtszustand. Im Interesse einer einheitlichen Regelung des Handels mit Giften hat der Bundesrat unter dem 29. November 1894 einen Entwurf von Vorschriften, betreffend den Handel mit Giften, erlassen und die Bundesregierungen ersucht, gleichförmige Bestimmungen nach Maßgabe des Entwurfes zu erlassen.

Diese neuen Vorschriften enthalten im allgemeinen keine neuen Einschränkungen für den Gifthandel, sie suchen vielmehr die zur Zeit in den einzelnen Gebieten bestehenden Verschiedenheiten der Rechtslage auszugleichen und die im medizinisch-polizeilichen Interesse erforderlichen Beschränkungen mit den Bedürfnissen des Verkehrs in Einklang zu bringen.

Unter den Einzelvorschriften sind hervorzuheben die grundlegenden Bestimmungen des § 1 über das Anwendungsgebiet der erlassenen Vorschriften. Danach beziehen sich dieselben nur auf den gewerbsmäßigen Handel mit Giften, treffen diesen aber in seiner ganzen Ausdehnung. Sie finden demgemäß, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind, sowohl auf den Großhandel, als auf den Kleinhandel Anwendung, gleichviel ob derselbe sich in Apotheken, Fabriken oder anderen Gewerbebetrieben abwickelt. Auf die Verarbeitung von Giften in technischen Betrieben beziehen sie sich dagegen nicht und auf die Herstellung von Giften nur soweit, als mit der Herstellung gleichzeitig ein gewerbsmäßiger Vertrieb der Gifte verbunden ist.

Besondere Vorsichtsmaßregeln sind in den §§ 2—9 für die Aufbewahrung der Gifte getroffen. Alle Gifte müssen übersichtlich geordnet und von anderen Waren, insbesondere von Nahrungs- und Genußmitteln getrennt, aufbewahrt werden. Alle Vorratsgefäße sollen die Bezeichnung „Gift“ tragen, die besonders starken Gifte sind in einem ausschließlich für Gifte bestimmten, von festen Wänden umschlossenen Raum (Giftkammer) aufzubewahren.

Um der mißbräuchlichen Verwendung der Gifte vorzubeugen, sind erschwerende Vorschriften bezüglich der Abgabe in den §§ 10—16 enthalten.

Danach darf nur der Geschäftsinhaber oder dessen Beauftragter Gifte abgeben, dabei ist die Verantwortlichkeit des Geschäftsinhabers für die vorschriftsmäßige Abgabe der Gifte und für die Auswahl seiner Beauftragten noch besonders hervorgehoben. Unter „Abgabe“ der Gifte ist nicht nur der Verkauf, sondern jede Art der Verabfolgung z. B. auch das Verschenken von Giften zu verstehen, gleichviel auf welchem Wege die Verabfolgung geschieht, ob durch unmittelbare Aushändigung oder durch Übersenden usw.

Zur Kontrolle hat der Gift Händler ein Giftbuch zu führen.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte überhaupt nicht abgegeben werden, an andere Personen nur dann, wenn dem Abgebenden die Zuverlässigkeit sowie die Absicht des Empfängers, das Gift ausschließlich zu erlaubten Zwecken zu benutzen, mit Sicherheit bekannt ist. In allen übrigen Fällen muß sich der Empfänger durch einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Erlaubnisschein legitimieren. Die Gifte der Abteilung 1 und 2 dürfen nur gegen eine 10 Jahre aufzubewahrende Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers oder seines Empfangsbevollmächtigten abgegeben werden; im Falle, daß das Gift für den eigentlichen Erwerber von einem dritten abgeholt wird, muß die Empfangsbescheinigung sowohl von dem Erwerber als auch von dem Abholenden eigenhändig unterschrieben werden.

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden vorstehende Sicherheitsmaßregeln keine Anwendung, es sind daher nicht erforderlich Führung eines Giftbuchs, Vorlegung eines polizeilichen Erlaubnisscheines und Ausstellung einer Empfangsbescheinigung; ferner haben die Vorschriften für die Verpackung und die Bezeichnung der Umhüllungen hier keine Gültigkeit. Soweit jedoch in den Apotheken Gifte nicht als Heilmittel, sondern zu anderen Zwecken abgegeben werden, finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Ganz besonders streng sind die Vorschriften für arsenhaltige Ungeziefermittel. Das Feilhalten und Abgeben von arsenhaltigem Fliegenpapier ist vollständig verboten. Im allgemeinen darf die Verabfolgung von giftigen Ungeziefermitteln nur unter Beigabe einer Belehrung und Warnung vor unvorsichtigem Gebrauch, deren Wortlaut die vorge setzte Behörde feststellen kann, stattfinden.

In Preußen darf im früheren Geltungsbereich der preuß. GD. vom 17. Januar 1845 (GS. S. 41) gemäß § 49 a. a. D. der Gift- handel nur von denjenigen betrieben werden, von deren Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb sich die Behörden vorher überzeugt haben. Zu diesem Zwecke kann dem Antragsteller, sofern er nicht die Approbation als Apotheker besitzt, die Beibringung eines Zeugnisses des Kreisarztes darüber aufgegeben werden, daß er die zur Erkennung und vorschriftsmäßigen Behandlung der betreffenden Gifte und gifthaltigen Stoffe erforderliche Sachkenntnis besitzt. Im übrigen gelten jetzt die Vorschriften der Pol.-V. über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906. MBl. der Handels- und Gewerbe- Verwaltung S. 115 ff. In Preußen bedarf der Großhandel mit Giften der Erlaubnis nur, wenn sie in einer offenen Verkaufsstelle feilgehalten werden. RG. Bd. 19 S. 235.

Bezüglich der See- und Stromlotsen besteht die Verschiedenheit, daß die auf deutschen Binnengewässern tätigen Lotsen in der Regel selbständige Gewerbetreibende sind (Handbuch der Unfallversicherung. Leipzig 1901 S. 482 Nr. 30 und die dort zitierten Rekurs- entscheidungen des RVA.), während die Seelotsen teils Beamte sind (so in Ost-, Westpreußen, Pommern), teils zum Betriebe des Lotsen- gewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist. (Ausf. Anweisung zur GD. vom 1. Mai 1904 Ziff. 42, 43.)

Marktscheidern liegt die Aufgabe ob, die Grenzen der Gruben- felder durch Vermessung festzustellen und darüber Pläne anzufertigen. Für Preußen vgl. Bergges. vom 24. Juni 1865 (GS. S. 107) § 190, über die Prüfungsvorschriften vom 24. Oktober 1898 MBl. S. 255 und allgemeine Vorschriften für die Marktscheider vom 21. Dezember 1871 MBl. 1872 S. 9 nebst Nachtrag vom 2. Juli 1900 MBl. S. 220.

Über die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der in § 34 aufgeführten Gewerbe eines Pfandleihers, Pfand- vermittlers, Gesindevermieters oder Stellenvermittlers, sowie zum Handel mit Giften beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den zu einem Landkreise gehörenden Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat. Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antrag- steller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu. Gegen die Entscheidung im Ver- waltungsstreitverfahren ist Berufung an den Bezirksausschuß zulässig, welcher endgültig entscheidet. ZG. § 114 und B. vom 30. Juli 1900 (GS. S. 308) § 1.

Zum Betriebe des Marktscheidergewerbes bedarf es der Er- laubnis des Oberbergamts nach § 190 Abs. 3 des allgem. Bergges., gegen dessen Beschlüsse nach § 191 a. a. D. der Rekurs an den Handelsminister zugelassen ist. Wegen des Verfahrens s. Nachtrag zu den allgem. Dienstvorschriften für die Marktscheider vom 2. Juli 1900 (MBl. S. 220).

Die Ausübung der im § 34 bezeichneten Gewerbe durch Stellver- treter ist besonders geregelt im § 47.

Für den Gifthandel ist nur eine besondere Strafvorschrift erlassen im § 367 Nr. 3 StGB., wonach mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft wird, wer ohne Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt.

III. Untersagung des Gewerbebetriebes. Hierüber bestimmt § 35 G.D. folgendes:

(Abs. 1.) Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

(Abs. 2.) Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: Der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräthe, mit Metallbruch oder dgl.) sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit Losen von Lotterien und Auspielungen, oder mit Bezugs- und Anteilsscheinen auf solche Lose.

(Abs. 3.) Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von der gewerbsmäßigen Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpaht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heiraten, sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche an gestellt sind (§ 36).

(Abs. 4.) Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Das Untersagungsrecht des § 35 Abs. 1, 2, 3.

Bezüglich der rechtlichen Natur des den Landesbehörden eingeräumten Untersagungsrechts in den Fällen des Abs. 1—3

ist hervorzuheben, daß die Untersagung den Gewerbebetrieb in seiner Gesamtheit trifft, sie kann sich nicht bloß gegen seine Ausübung in einem einzelnen Falle oder an einem einzelnen Orte richten. Nach § 119 Nr. 1 ZG. wird die Untersagung von dem Kreisauschuß oder Bezirksauschuß auf Klage der zuständigen Behörde ausgesprochen. Daraus folgt, daß sie in anderer Weise nicht zulässig, namentlich die Polizei nicht befugt ist, sie durch Verfügung anzuordnen. Neben der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ist ein polizeiliches Einschreiten bloß zur Verhinderung einer bestimmten Polizeiwidrigkeit bei der Ausübung des Gewerbes zulässig. DZG. E. Bd. 26 S. 286/287, v. Kampß Bd. 4 S. 89.

Die Untersagung kann nur bestehende oder doch unmittelbar zu eröffnende Betriebe treffen, nicht zukünftige oder eingestellte. DZG. Bd. 11. S. 308 und 312.

Voraussetzung der Untersagung ist Unzuverlässigkeit, welche vor allem sittliche (Kuppelei), aber auch körperliche z. B. beim Schwimmlehrer oder intellektuelle z. B. beim Rechtskonsulenten ist. Vgl. DZG. Bd. 28 S. 329, 330, jedenfalls muß sie gerade für den speziell in Betracht kommenden Gewerbebetrieb ins Gewicht fallen.

Als von dem Gesetze geforderte Tatsachen für das Vorhandensein der Unzuverlässigkeit sind zu nennen: Betrügerischer Bankerutt ist als ausreichender Versagungsgrund beim Trödelhandel anerkannt (Bayern. ZGH. Bd. 16 S. 94), fortgesetztes Spielen in nicht zugelassenen Lotterien genügt beim Handel mit Rosen, DZG. Bd. 35 S. 330; Bd. 40 S. 301. Ältere Tatsachen sind zur Beurteilung der gesamten Persönlichkeit und der Bedeutung neuerer Vorgänge in Betracht zu ziehen. DZG. E. vom 17. November 1884 und 26. Januar 1885 Bd. 11 S. 316 und vom 30. April 1885 PZBl. VI S. 299. Vorgängige Bestrafung ist nicht schlechtthin maßgebend (vgl. die bei v. Kampß Bd. 4 S. 92 mitgeteilten Urteile des DZG.). Unzuverlässigkeit des einen Ehegatten genügt zur Untersagung des Gewerbebetriebes des anderen Ehegatten, sofern jener unzuverlässige Ehegatte beim Gewerbebetriebe in hervorragender Weise beteiligt ist. DZG. E. vom 27. September 1886 PZBl. VIII S. 30.

Untersagung ist auch statthaft bei Personen, die sich beim Gewerbebetrieb eines unzuverlässigen dritten bedienen. DZG. E. vom 21. November 1893 PZBl. XV S. 197 v. Kampß Bd. 4 S. 93.

Über die Wirkung der Untersagung spricht sich das DZG. (Bd. 26 S. 286 und Bd. 30 S. 301) dahin aus, daß sie sich nicht auf den einzelnen Fall und Ort beschränkt. Denn die Untersagung gründe sich nicht auf besondere Verhältnisse des Betriebsortes, sondern auf den Mangel persönlicher Eigenschaften. Die Wirkung sei aber auch insofern absolut, als sie jede auf Fortsetzung des untersagten Gewerbebetriebes gerichtete Tätigkeit erfasse, so daß die Polizeibehörde jedes Ortes sofort die Bestrafung des Betreffenden nach § 148 Nr. 4 herbeiführen bezw. mit den gesetzlichen Zwangsmitteln die Fortsetzung des unbefugten Gewerbebetriebes hindern könne (v. Kampß Bd. 4 S. 90). Nur für den Einzelstaat lassen die

Unterfagung wirksam sein Landmann Bem. 4 und Schenkel Bem. 2. Dagegen jetzt auch Oberlandesgerichtsrat Fuchs-Cassel in der Zeitschrift „Das Recht“ Nr. 2 von 1906, 10. Jahrgang. S. 111—113.

Merkmale für den Begriff der einzelnen Gewerbe.

Trödelhandel umfaßt auch den Großhandel mit gebrauchten Kleidern, Betten, Wäsche, nicht aber Sachen, deren Wert durch Alter erhöht (Antiquitäten) oder infolge kunstvoller Arbeit durch den Gebrauch nicht ohne weiteres gemindert ist (RG. E. Bd. 18 S. 228). Handel mit Knochen und Lumpen gehört nicht zum Trödelhandel. (OVB. E. vom 24. Februar 1881 PVB. II S. 213, v. Kampz, Bd. 4 S. 91.) Ob die Gegenstände vor der Veräußerung repariert sind, ist unerheblich. RG. E. vom 22. Dezember 1890 PVB. XII. S. 307 und RG. Bd. 12 S. 188.

Der Trödelhandel umfaßt Gegenstände aller Art; die im Gesetze besonders aufgeführten Kleider, zu welchen alle Bekleidungsstücke, auch getragene Stiefel (RG. E. Bd. 12 S. 188), Betten, wozu auch Bettteile gehören. Wäsche sind nur Beispiele, der Trödelhandel reicht weiter, er umfaßt auch gebrauchte Bücher und Papiere. OVB. München Bd. 5 S. 34 vom 24. Februar 1888, Reger Bd. 9 S. 211.

Die Worte „oder dergleichen“ im § 35 beziehen sich nur auf die unmittelbar vorhergehenden Worte „mit altem Metallgerät, mit Metallbruch“.

Als Kleinhandel ist ein Handelsgeschäft anzusehen, bei welchem altes Metallgerät oder Metallbruch im kleinen angekauft wird. Ob der Händler die Gegenstände im großen wieder verkauft, ist gleichgültig. OVB. E. vom 20. April 1891 Bd. 21 S. 324 in v. Kampz Bd. 4 S. 91.

Dräume sind Abfälle und Abgänge von aus Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen dargestellten Webestoffen, nicht auch andere Fabrikabgänge. Erl. vom 8. Juli 1859 (MBl. S. 221).

Zu den Sprengstoffen gehört Schießpulver nicht. Begr. 1882 S. 28. S. auch RG. vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) § 1 Abs. 3.

Bezüglich des Vertriebes von Lotterielosen enthält die GD. außer der Bestimmung des § 35 (Unterfagung des Handels mit Losen und Losanteilen wegen Unzuverlässigkeit des Betreibenden) noch das Verbot des Handels im Umherziehen (§§ 56 Nr. 5, 56a Nr. 2), ferner noch Strafbestimmungen in § 148 Nr. 4, Nr. 7a, wozu noch hinzukommt § 7 des RG. betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (RGBl. S. 454).

Das Reich selbst unterhält keine Lotterie, wohl aber befinden sich Staatslotterien in vielen deutschen Bundesstaaten. Sonstige öffentliche Lotterien dürfen ohne staatliche Genehmigung nicht unternommen werden (StGB. § 286, für Preußen noch jetzt gültig, URN. I 11 § 547). In Preußen besteht aus Finanzzwecken eine Staatslotterie, welche als Klassenlotterie betrieben wird. Der Staat bezieht $14\frac{0}{10}$ v. H. von jedem Gewinne. Die Verwaltung wird durch die General-Lotteriedirektion geführt, die dem Finanzminister unterstellt ist. Zum

Schutz der Staatslotterie ist der Handel mit deren Losen und Losanteilen durch Ges. vom 18. August 1891 (GS. S. 353) von staatlicher Ermächtigung abhängig gemacht. Das Spielen in außerpreussischen Lotterien, noch verboten und mit Strafe bedroht durch Ges. vom 29. Juli 1885 (GS. S. 317), ist jetzt geregelt durch Ges. vom 29. August 1904 (GS. S. 255). Nach diesem Gesetz wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft, wer in außerpreussischen Lotterien, die nicht im Königreiche Preußen zugelassen sind, spielt (§ 1). Mit Geldstrafe bis zu 10000 M. wird bestraft, wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnitts oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der im § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt.

Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Losehandel gewerbsmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbsmäßig Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilsscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterienplans oder durch Einrücken eines Angebots, einer Anzeige oder Lotterienplans in eine in Preußen erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 1500 M. ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnittes pp. wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind. Höhere Strafen treten im Falle des Rückfalls oder wiederholten Rückfalls ein. Auch die Veröffentlichung der Gewinnergebnisse der genannten Lotterien ist strafbar (§§ 3—6). Den außerpreussischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Lotterien beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten (§ 7).

Unter den Begriff der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte fallen auch die Herbeischaffung von Beweismaterial in Zivil- und Kriminalprozessen, der Schutz gegen Übervorteilung bei Vertrags-, Handels- und Privatgeschäften, die Besorgung von Vertrauensangelegenheiten, Inkassogeschäften (DVG. E. vom 21. März 1900 Bd. 37 S. 326 in v. Kamph Erg.-Bd. 1 S. 407). Hierunter fällt auch die Tätigkeit der Patentagenten und -anwälte (Begr. 1883 S. 25); für letztere gilt jedoch jetzt das Ges. betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (RGBl. S. 233) und Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Prüfungsordnung für Patentanwälte, vom 25. Juli 1900 (Zentralbl. S. 475).

Ein Rechtskonsulent oder was dem gleichsteht, Volksanwalt, Konzipient ist als unzuverlässig zu erachten, und deshalb die Unterfagung gerechtfertigt, wenn er unfähig ist, auch nur den einfachsten tatsächlichen Sachverhalt einigermaßen verständlich darzustellen (Mangel intellektueller oder wissenschaftlicher Befähigung). *OBG. C.* Bd. 28 S. 329 in v. *Rampz* Bd. 4 S. 91. Der Rechtskonsulent muß im allgemeinen die erforderlichen Kenntnisse besitzen, um Nachteile für das von ihm bediente Publikum fernzuhalten. Es wird hierbei, wenn nicht etwa mit der Absicht einer Ausbeutung des Publikums durch entgeltliche Erledigung offenbar nutzloser Aufträge zu rechnen ist, im wesentlichen darauf ankommen, ob nach den Umständen des einzelnen Falles anzunehmen ist, daß die bei Erledigung von Aufträgen betätigte Unkenntnis zur Benachteiligung der Auftraggeber geführt hat oder führen konnte, und daß größere Vorsicht des Gewerbetreibenden auch für die Zukunft als ausgeschlossen zu erachten ist. *OBG.* Bd. 51 S. 330 in v. *Rampz* Erg.-Bd II S. 457 f.

Selbstverständlich ist, daß ein Rechtskonsulent, dem wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche die Geschäftsfähigkeit in seinen eigenen Angelegenheiten entzogen oder beschränkt worden ist (§§ 104 Nr. 3, 105, 114, 106 *BGB.*), sich nicht im Besitze der für das Gewerbe erforderlichen Zuverlässigkeit befindet. *OBG.* Bd. 39 S. 291, in v. *Rampz* Erg.-Bd. 2 S. 458.

Für die sogenannten Prozeßagenten gelten die besonderen Bestimmungen des § 157 Abs. 4 *ZPO.* in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 25. September 1899 (*JMBl.* S. 272). Danach kann durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gewissen Personen (Prozeßagenten) das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet werden. Der Landgerichtspräsident hat die Erlaubnis zu erteilen, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt (§ 1 der zit. *Allg. Verf.*). Die Erlaubnis kann jederzeit aber nicht wegen Fortfalls des Bedürfnisses zurückgenommen werden; zuständig für die Zurücknahme der Erlaubnis ist der Landgerichtspräsident. Die Unterfagung des Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 2 *GD.*) hat den Wegfall der Erlaubnis von selbst zur Folge (§ 5 der zit. *Verf.*). Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 2) findet Beschwerde im Aufsichtswege an den Oberlandesgerichtspräsidenten statt; dieser entscheidet endgültig (§ 6 der *Verf.*). Die Erteilung der Erlaubnis und ihre Zurücknahme sind durch das Regierungsamtsblatt bekannt zu machen und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen (§ 7 der zit. *Verf.*).

Die Auskunfterteilungen gewerbsmäßiger Art sind erst durch die Novelle 1900 eingefügt worden. Hierunter fallen alle Auskunftsteien und Privatdetektivbureaus, nicht aber Arbeiterssekretariate, Berufsvereinsbureaus. *Stenogr. Ber. zur Novelle von 1900* S. 2966.

Zu den Vermittlungsagenten für Immobilienverträge gehören nicht die Agenten für Immobilienversicherungsverträge. *OBG. C.* Bd. 11 S. 316 in v. *Rampz* Bd. 4 S. 91.

Bermittlungsagenten für Darlehne. Hierunter fallen auch präsumtiv Bankagentengeschäfte. DVG. E. Bd. 12 S. 336 in v. Kamph Bd. 4 S. 91; dagegen gehören Vermittler von Kommissionsgeschäften nicht hierher. DVG. E. Bd. 11 S. 307 in v. Kamph Bd. 4 S. 91 f.

Über die Klagbarkeit zivilrechtlicher Ansprüche der Heiratsvermittler vgl. jetzt § 656 BGB.

Über Auktionatoren vgl. auch § 36 GD. Über das Verfahren § 40 Abs. 2 und § 54 GD. Gerichtsvollzieher sind nicht Auktionatoren im Sinne der GD., auch wenn sie landesrechtlich zur freiwilligen Versteigerung befugt sind. Ihnen kommt nach Reichs- und Landesrecht die Eigenschaft öffentlicher Beamten, und zwar unmittelbarer Staatsdiener zu (Beschl. der vereinigt. Zivils. des Reichsgerichts vom 10. Juni 1886 E. Bd. 16 S. 396, 397).

Zu Art. 4 des § 35. Bezüglich der Drogenhandlungen gestattet das Gesetz im § 35 Abs. 4 nur, den Handel mit solchen Drogen und chemischen Präparaten zu untersagen, welche zu Heilzwecken dienen, es läßt dagegen nicht die Untersagung des gesamten Betriebes einer Drogenhandlung zu. Auch nach der Untersagung kann der durch sie Betroffene vielmehr den Drogenhandel mit der Beschränkung weiter betreiben, daß er von seinem Handel Drogen und chemische Präparate, welche zu Heilzwecken dienen, ausschließt.

Für die Untersagung genügt ferner nicht, wie in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 des § 35, die Feststellung, daß Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun, sondern erforderlich ist, daß die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Die Tatsache der Gefährdung ist also entscheidend, nicht schon das formelle Moment der Übertretung der in Beziehung auf den Drogenhandel bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Zur Untersagung ist nicht erforderlich, daß ein Schaden bereits eingetreten ist. Es genügt, wenn aus der Handhabung des Betriebes erhellt, daß Leben und Gesundheit von Menschen dadurch gefährdet werden. DVG. Bd. 37 S. 319 in v. Kamph Ergänzungsband 1 S. 405. In dem Verwaltungsstreitverfahren, in welchem die Untersagung auszusprechen ist, ist nur zu untersuchen, ob ein Handel der bezeichneten Art betrieben wird, und ob die Gefährdung bei dem Betriebe vorhanden ist. Wenn diese Fragen bejaht werden, ist die Untersagung in der dem Gesetze entsprechenden Weise, d. h. es ist die Untersagung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, schlechthin auszusprechen. Eine Untersuchung, welche Drogen und chemischen Präparate zu Heilzwecken dienen, und die Bezeichnung derselben im Urteile liegen außerhalb des auf die Untersagung gerichteten Verwaltungsstreitverfahrens (DVG. Bd. 37 S. 328 in v. Kamph, E. Bd. 1 S. 406).

Die im § 35 erforderliche Anzeige ist neben der des § 14 zu erstatten; sie erfolgt in Preußen bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden (Ausf. Anw. Ziff. 7).

IV. Gewerbefreiheit mit Anstellungsbefugnis.

Nach § 36 der *GD.* darf das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgendeiner Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffer, Wager, Messer, Bräder, Schauer, Stauer usw. zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

Die rechtliche Stellung der Gewerbetreibenden des § 36.

§ 36 handelt nicht von Personen, welche für den Staat, die Kommune oder die Korporation, von welcher sie angestellt sind, tätig werden, sondern von solchen, welche für eigene Rechnung dem Publikum dienen, also von Gewerbetreibenden. Die Anstellung bezieht sich gerade auf diesen Gewerbebetrieb; sie soll nicht Organe für den Staat, die Kommune oder die Korporation schaffen, sondern bewirken, daß dem Publikum geeignete Personen zu Gebote stehen (vgl. *E. des RG. in StS.* Bd. 17 S. 291 ff., Bd. 18 S. 37 ff.). Das praktische Bedürfnis bringt es mit sich, daß das Verhältnis dieser Personen in gewissen Beziehungen dem der Beamten ähnlich gestaltet ist. Sie werden, wie der § 36 ausdrücklich sagt, beeidigt, und es kann ihren Handlungen eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt sein. Es wird sogar eine gewisse Disziplinargewalt gegen sie ausgeübt. (Siehe z. B. das preuß. Reglement für Auktionatoren vom 15. April 1848 *MBl.* S. 305 § 33 Abs. 2, ferner das preuß. Feldmesserreglement vom 2. März 1871 (*GS.* S. 101) § 3 — dessenungeachtet sind sie Gewerbetreibende, wie sie auch im Abs. 2 des § 36 genannt werden — *DBG. E.* vom 4. Mai 1891 Bd. 21 S. 336 (339) in v. Kampß Bd. 4 S. 94.)

Die einzelnen Gewerbe.

Bezüglich der Feldmesser (Landmesser) regelt die Anstellung in Preußen das zit. Reglement von 1871, abgeändert durch Erlaß vom 26. August 1885 (*GS.* S. 319), vom 27. Dezember 1887 (*GS.* 1888 S. 4), und vom 26. Februar 1894 (*GS.* S. 18). Prüfungsvorschriften vom 4. September 1882 (*MBl.* S. 202), abgeändert durch Erl. vom 12. Juni 1893 (*MBl.* S. 140, 143), vom 29. Januar 1896 (*MBl.* S. 18) und vom 21. Februar 1901 (*Mittel.* 45 S. 36). Geprüfte und vereidete Feldmesser sind in Preußen Staatsbeamte (Erl. vom 19. Oktober 1863 *MBl.* 1881 S. 179).

Die privilegierte Stellung der angestellten Versteigerer zeigt sich darin, daß sie befugt sind:

1. gemäß § 35 GO. gewerbsmäßig Immobilien zu versteigern;
2. öffentliche Versteigerungen gemäß § 383 BGB. abzuhalten;
3. öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden vorzunehmen (Vorschr. vom 10. Juli 1902 Ziff. 2).

Eine Ausnahmebestimmung gilt noch für die Versteigerer außerhalb des landrechtlichen Geltungsbereichs, indem durch Erl. vom 23. Januar 1903 (SMBL. S. 14) die Regierungspräsidenten ermächtigt sind, Versteigerern die Weiterführung der Gast- und Schankwirtschaft zu gestatten, wenn dies zur Erhaltung ihrer Existenz nötig erscheint.

Über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer sind für Preußen besondere Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe erlassen vom 10. Juli 1902 (SMBL. S. 279). Über diese s. Hoffmann, Der Geschäftsbetrieb der Versteigerer in Preußen. Berlin 1902.

Eine wichtige Beschränkung hat die Immobilienversteigerungsbefugnis der Versteigerer durch § 313 BGB. erfahren. Danach wird eine Grundstücksversteigerung nur wirksam, wenn sie gerichtlich oder notariell beurkundet wird, oder wenn Auflassung und grundbuchliche Eintragung nachfolgen. Ausnahme hiervon besteht nur für Ostfriesland, Harlingerland und den Regierungsbezirk Osnabrück. Vgl. GG. z. BGB. Art. 142 in Verbindung mit § 125 des preuß. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS. S. 249).

Zu denjenigen, welche die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgendeiner Art feststellen, gehören auch die Chemiker und Fleischbeschauer.

Die Anstellung der Chemiker erfolgt in Preußen durch den Regierungspräsidenten. Wegen der Nahrungsmittelchemiker s. Veröffentl. des Gesundheitsamts 1905 S. 357 und Erl. vom 10. Mai 1895 (Zentralbl. f. d. Unterrichtsverm. in Preußen S. 433).

Für die Verhältnisse der Fleischbeschauer (s. DVG. Bd. 20 S. 343), welche in Preußen keine Staatsbeamte sind, anders dagegen in Bayern und Württemberg (Erl. vom 30. Dezember 1903 SMBL. 1904 S. 20) ist jetzt maßgebend Ges. betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (RGBL. S. 547). Ferner Bef. vom 30. Mai 1902 E. Beil. zum Zentralbl. Nr. 22 S. 4, 25, abg. durch Bef. vom 27. März 1903 (Zentralbl. S. 106).

Güterbestätiger vermitteln den Verkehr zwischen Kaufleuten und Fuhrleuten.

Bracker beschäftigen sich gewerbsmäßig mit der Aussonderung, Schauer mit der Entladung, Stauer mit dem kunstgemäßen Beladen von Schiffen.

Aufstellungsbefugnis.

Als zuständige Staatsbehörde gelten in Preußen nach dem Polizeigesetz vom 11. März 1850 die Polizeibehörden; Erl. des SM. vom 21. März 1881.

Die Handelskammern können Dispatcheure und Gewerbetreibende der im § 36 bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des

Handels fällt, nach § 43 des Handelstammergesetzes vom 19. August 1897 (RG. 1897 S. 348) öffentlich anstellen und beeidigen.

Das gleiche Recht haben nach Handelstammergesetz § 44 Abs. 1 die in Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel, Elbing, bestehenden Handelskorporationen. Wegen der Vereidigung s. Erl. des HM. vom 29. September 1897 und vom 29. März 1900. Auf Auktionatoren erstreckt sich das Recht der vorgedachten Korporationen nicht. Disziplinarbefugnisse stehen den Korporationen auch gegenüber den von ihnen angestellten Gewerbetreibenden nicht zu. Erl. vom 7. Dezember 1901 (HMBl. S. 404).

Soweit die Handelsvertretungen zur Vereidigung und öffentlichen Anstellung von Gewerbetreibenden befugt sind, haben die Staats- und Kommunalbehörden von ihrer Befugnis keinen Gebrauch zu machen. Sofern in einzelnen Fällen noch Anstellungen durch Behörden notwendig erscheinen sollten, ist die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen. Von jeder Vereidigung und öffentlichen Anstellung eines Gewerbetreibenden ist dem Landgerichtspräsidenten des Bezirks, für den die Anstellung erfolgt, Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt, wenn in der Anstellung Änderungen eintreten (Ausf. Anw. zur GD. Ziff. 51 Abs. 2).

Die Anstellungsbefugnis bezieht sich nur auf selbständige Gewerbetreibende, nicht Arbeiter; Erl. des HM. vom 24. Januar 1900, vom 13. Mai und 22. Juli 1901 (HMBl. S. 56, 160).

Anstellung auf Zeit oder Widerruf ist statthaft; § 40 gilt nicht.

Die Anstellung gewährt keine ausschließliche Gewerbeberechtigung, selbst wenn sie für bestimmte Bezirke erfolgt ist (DVG. E. Bd. 20 S. 343 in v. Kampff Bd. 4 S. 94), E. vom 15. September 1884 (PBBL. VI, 19 in v. Kampff ebd.) und vom 20. Januar 1890 (PBBL. XI 547), ebenso RG. E. Bd. 2 S. 272, Bd. 5 S. 310, Bd. 16 S. 462.

Für Zurücknahme der nicht auf Zeit oder Widerruf erfolgten Anstellung gelten die §§ 53, 54. Auktionatoren verlieren bei Rücknahme nur die Befugnis zu Grundstücksversteigerungen.

In Preußen beschließt nach RG. § 120 Ziff. 1 über die Zurücknahme auf Klage der Ortspolizeibehörde (DVG. E. Bd. 20 S. 343, 22 S. 318) der Bezirksausschuß.

Die im § 36 GD. aufgeführten Gewerbetreibenden unterliegen der Strafe wegen Untreue (Gefängnis, daneben Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte), wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachteiligen, deren Geschäfte sie besorgen (§ 266 Nr. 3 StGB).

V. Der ortspolizeilichen Regelung unterliegen die Straßengewerbe (Anbieten von Diensten und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsmittel) § 37. Auf Pferdebahnen (Straßenbahnen) findet das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (RG. S. 225) Anwendung.

Für Schornsteinfeger ist landesgesetzlich die Einrichtung von Rehrbezirken gestattet (§ 39). Für Preußen bestimmt Gesetz vom 24. April

1888 (GS. S. 79): „Die Einrichtung von Rehrbezirken für Schornsteinfeger ist gestattet.“

VI. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

Ihrem Umfange nach begreift die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter jeder Art, auch Stellvertreter anzunehmen (§ 41). Letztere müssen jedoch den für das Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (§§ 45, 47).

Bezüglich der örtlichen Grenzen für die Ausübung des selbständigen, stehenden Gewerbes geht das Gesetz von dem Grundsatz aus (§ 42), daß auch die Ausübung außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung insoweit frei ist, als das Gesetz nicht besondere Beschränkungen (z. B. beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, § 55) vorsieht.

Der Gewerbetreibende ist daher befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen, jedoch, abgesehen von Bestellungen auf Druckschriften und Bilder und etwaigen vom Bundesrat festgestellten Ausnahmen, nur bei Kaufleuten oder Herstellern oder in offenen Verkaufsstellen (§§ 44, 44 a). Macht der Gewerbetreibende von vorstehender Befugnis Gebrauch, so bedarf er hierzu einer Legitimationskarte, welche von der Verwaltungsbehörde des Niederlassungsortes ausgestellt wird (§ 44 a).

Bezüglich der Ausübung des Gewerbes ist aus Billigkeit bestimmt, daß nach dem Tode eines Gewerbetreibenden das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen qualifizierten Stellvertreter betrieben werden kann, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein anderes anordnen. Dasselbe gilt auch während der Dauer einer Kuratel d. h. des Betriebsinhabers, nicht etwa der Hinterbliebenen oder Nachlaßregulierung (§ 46).

Der Verlust der Gewerbebefugnisse tritt nach dem Gesetze infolge der Untersagung freier Gewerbe und infolge der Zurücknahme persönlicher Genehmigungen ein.

Die Untersagung kann zu jeder Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl erfolgen (§ 51). Dem Besitzer der gewerblichen Anlage muß alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Als Untersagungsgründe kommen in Betracht namentlich gesundheitliche Mißstände, Feuers- oder Wassersnot.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen (§ 51 Abs. 2).

Die Zurücknahme persönlicher Genehmigungen kann von der Verwaltungsbehörde bei Approbationen der Medizinalpersonen (§ 29) nur dann ausgesprochen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn

dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes (§ 53 Abs. 1).

Außer aus diesen Gründen können die Unternehmern von Privatfranken- pp. anstalten, Hebeammen, Hufschmieden, Schauspielunternehmern, Schankwirten, Pfandleihern, Gesindevermietern oder Stellenvermittlern, Feldmessern, Auktionatoren, Bücherrevisoren, Güterbestätigern und den diesen gleichgestellten Urkundspersonen erteilten Genehmigungen und Bestellungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach den gesetzlichen Vorschriften vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt (§ 52 Abs. 2).

§ 77. IV. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

(Titel 3 §§ 56–63 G.D.)

Ein Gewerbebetrieb im Umherziehen liegt vor, wenn jemand außerhalb seines Gemeindebezirks, ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren feilbieten oder zum Wiederverkauf ankaufen, Warenbestellungen auffuchen, Leistungen anbieten oder solche Musikaufführungen oder Schaustellungen darbieten will, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet; auch Wanderlager gehören dazu. Bei derartigem Betrieb bedarf es eines Wandergewerbebescheines, der nur unter ganz bestimmten, in den §§ 57, 57a und 57b näher bezeichneten Voraussetzungen (Alter, Krankheit, Vorbestrafung, sittliche oder moralische Unzuverlässigkeit, kein Wohnsitz) versagt werden darf.

Der Wandergewerbebeschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt, er berechtigt zum Betriebe des bezeichneten Gewerbes in dem ganzen Gebiete des Reiches nach Berichtigung der darauf haftenden Landessteuern (§ 60). Die Erteilung des Scheins erfolgt durch den für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständigen Bezirksausschuß (bei Ausländern durch den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin durch den Polizeipräsidenten). Der Wandergewerbebeschein, welcher die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes enthält, ist höchst persönlich und nicht übertragbar. Das Mitführen anderer Personen bedarf besonderer Erlaubnis. Die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten, die Erlaubnis zum Mitführen schulpflichtiger Kinder ist zu versagen (§ 62).

Eines Wandergewerbebescheines bedarf es nicht beim Feilbieten selbstgewonnener oder roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und Fischerei, ferner selbstverfertigter Wochenmarktsgegenstände in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometern (§ 59).

§ 78. V. Marktverkehr (Titel 3 der GO. §§ 64—71).

Bezüglich des Marktverkehrs gelten Marktfreiheit, Rechtsgleichheit und Steuervorrechte. Da Marktfreiheit anerkannt ist, bedürfen auswärtige Besucher keines Wandergewerbescheines, wohl auch keiner Legitimationskarte. Die Rechtsgleichheit will besagen, daß alle gleichgestellt sind, und nur gesetzlich bestimmte Ausnahmen gelten. Eine Anmeldepflicht des Besuchers des Markortes besteht nicht. Alles dies wird in § 64 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht, welcher lautet: Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Die Steuervorrechte der Marktbesucher bestehen darin, daß der Marktverkehr weder der Hausiersteuer noch der Steuer vom stehenden Gewerbe unterworfen ist. Nach § 68 darf der Marktverkehr in keinem Falle mit anderen, als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. Streitig ist, ob hiernach die Gemeinden Gebühren für die Beaufsichtigung der Märkte erheben können (§ 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 GS. S. 152). Für Preußen vgl. Ges. vom 26. April 1872 (GS. S. 513) betr. die Erhebung von Marktstandsgeld nebst Ausf. Anw. vom 10. Juni 1872 (MBl. S. 185) und RG. §§ 130, 161, sowie wegen der Staatsgewerbesteuern GewStG. §§ 3 f., Hausiersteuergesetz §§ 2 f. Marktstandsgeld darf nur für Überlassung eines festen Verkaufsstandes auf dem Markt erhoben werden, andere, welche ohne festen Stand umhergehend Waren feilbieten, sind gar nicht zu belasten. RG. E. Bd. 24 C. 24.

Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Zuständig sind in Preußen für Jahr- (Kram-) und Viehmärkte der Provinzialrat, in Berlin der Oberpräsident, für Wochenmärkte der Bezirksausschuß mit Zustimmung der Gemeindebehörden (RBG. § 121). Beschwerdeinstanz ist für Berlin der Handelsminister, sonst für Wochenmärkte der Provinzialrat, für andere der Handelsminister.

§ 79. VI. Taxen (Titel 5 der GO. §§ 72—89).

Grundsätzlich sollen polizeiliche Taxen d. h. „allgemeine polizeiliche Festsetzung der Preise in einzelnen Verkehrszweigen, sei es der Preise von Waren oder von gewerblichen Leistungen und Dienstverrichtungen“ (RG. E. in Zivilf. Bd. 28 S. 116) künftig nicht vorgeschrieben werden (§ 72). Jedoch können die Bäcker und Verkäufer von Backwaren durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte zur Kenntnis des Publikums zu bringen (§ 73 Abs. 1). Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. Gegen Unterlassung des Aushangs (§ 73), wenn letzterer durch Verfügung

aufgegeben ist, finden landesrechtliche Zwangsmittel Anwendung, wenn der Aushang durch allgemeine Verordnung vorgeschrieben ist, auch die Strafandrohungen dieser. Kayser-Steiniger Ann. 4 zu §§ 73, 74 S. 221.

Überschreitung der Taxe ev. auch durch Mindergewicht oder Nichteinreichung der Taxe bei der Polizei wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft (§ 148 Abs. 1 Nr. 8). Eine Taxüberschreitung ist aber nach RG. vom 30. Oktober 1883 in Goldammer 41 S. 312 nur dann gegeben, wenn das unter dem Targewicht befindliche Brot verkauft wird, nicht schon, wenn es vorgefunden wird. Die Strafbarkeit besteht auch dann, wenn der die Taxe überschreitende Preis mit dem Gaste vereinbart ist. RG. E. Bd. 9 S. 171.

Die im vorstehenden erwähnten Preise sind Maximalsätze, unter die die Bäcker und Verkäufer herabgehen können. Auch ein Verkauf von Brot mit höherem Gewicht ist zulässig (RG. E. Bd. 26 S. 292 v. Kampf Bd. 4 S. 173). Zur Einführung der Taxen bedarf es einer allgemeinen Regelung durch die Ortspolizeibehörde, in Preußen einer an die gewöhnlichen Formen gebundenen Polizeiverordnung (nicht genügt Polizeiverfügung). DVG. E. Bd. 26 S. 292 v. Kampf Bd. 4 S. 173.

In gleicher Weise können Gastwirte (nicht auch Schank- oder Speisewirte) zum Anschlag in den Gastzimmern eines der Ortspolizeibehörde vorzulegenden Verzeichnisses der von ihnen gestellten Preise sowohl bezüglich der Zimmer als auch der Lebensmittel (Sten. Ber. 1869 S. 479) angehalten werden. Auf Beschwerden Reisender wegen Überschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu (§ 75).

Für den Rechtsweg sind nach § 23 Ziff. 2 Abs. 3 GVG. i. d. F. der Bef. vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 371) die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes zuständig. Eine Frist ist nicht vorgeschrieben. Die Beschreitung des Rechtsweges hindert aber die polizeiliche Vollstreckung nicht.

Gesindevermieter und Stellenvermittler haben das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen, d. h. also einseitig aufgestellte Taxen (Selbsttaxen), die weder der Genehmigung noch der Abänderung durch die Behörde unterworfen sind, — Motive zur Novelle 1900 S. 17 — der Ortspolizeibehörde einzureichen, in den Geschäftsräumen anzuschlagen und den Stellensuchenden mitzuteilen.

Überschreitung der Taxe oder Nichteinreichung der Taxe wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 8 mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfall mit Haft bis zu vier Wochen bedroht. Nichtanschlag oder Nichtmitteilung der Taxe an den Stellensuchenden wird mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfall mit Haft bis zu acht Tagen nach § 149 Ziff. 7a bestraft. Derartige Verletzungen behördlicher Anordnungen können auch die Zurücknahme der Erlaubnis des § 34 gemäß § 53 rechtfertigen.

Für Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten z. B. Dienstmänner, Fremdenführer, Gepäckträger, sowie für die Benutzung der öffentlich zum Ge-

brauch aufgestellten Transportmittel (Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln) kann die Ortspolizeibehörde in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde d. i. Gemeindevorstand (Ausf. Anw. Ziff. 4) Taxen aufstellen (Ziff. 76), ebenso für Bezirkschornsteinfeger (§ 77). Die Schornsteinfegergebühren können im Verwaltungszwangsverfahren nicht beigetrieben werden. Erl. vom 31. Januar 1901 (MBl. S. 82).

Die Taxen der Apotheker d. h. für Arzneien und deren Zubehör, nicht für andere Waren, können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden. In Preußen geschieht es alljährlich durch den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten (Medizinalminister). Ermäßigungen der Taxen durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig (§ 80).

Für die Ärzte gilt bezüglich des Honorars freie Vereinbarung, und nur in Ermangelung einer solchen findet die Bef. vom 15. Mai 1896, betr. den Erlaß einer GO. für Ärzte und Zahnärzte (MBl. S. 105), Anwendung.

Die Taxen der beamteten Ärzte, Hebeammen und Heilgehülften sind der landesgesetzlichen Regelung überlassen.

Für Preußen bezüglich der Gebühren der Hebeammen vgl. Erl. vom 2. Juni 1870 (MBl. S. 186), vom 11. Oktober 1871 (MBl. S. 305) und vom 6. August 1883 (MBl. S. 211).

§ 80. VII. Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände. (Titel 6 der GO.)

A. Zur Geschichte des Handwerks nach der RGÖ.

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ließ zwar die genossenschaftliche Organisation des Handwerkerstandes, die bereits vorhandenen Innungen, wenngleich mit wesentlichen Änderungen in ihrer Verfassung, im Sinne der Gewerbefreiheit bestehen, und ermöglichte auch die Bildung neuer Innungen, für deren Verfassung gewisse Normativbestimmungen aufgestellt wurden. Man ging damals von der Anschauung aus, daß es nicht Aufgabe des Staates sei, die Innungsbildung durch positive Maßnahmen zu fördern, sondern vielmehr es den Beteiligten überlassen bleiben müsse, ob sie es in ihrem Interesse förderlich finden würden, zu Innungen zusammenzutreten. Es wurden daher die Innungen der in einem großen Teile des Reiches ihnen noch zustehenden öffentlich rechtlichen Funktionen entkleidet, eine Einwirkung auf die Regelung der gewerblichen Verhältnisse über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus stand ihnen fernerhin nicht mehr zu, und die bisher bestandene enge Verbindung zwischen den Innungen und den Organen der Obrigkeit wurde bis auf ein eng begrenztes Aufsichtsrecht beseitigt. (Vgl. Nr. 49 der Drucksachen des Reichstages 4. Legislaturperiode IV. Session. 1881.)

Bei dieser Gestaltung des Innungswesens waren die Innungen jeder öffentlich rechtlichen Bedeutung entkleidet und zu bloßen Privatgesellschaften herabgedrückt. Eine schwere Schädigung des Handwerkerstandes blieb nicht aus. Der einzelne, des festen Zusammenschlusses seiner Gewerbegenossen entbehrend, war den gesteigerten Anforderungen der

Zeit, insbesondere der erdrückenden Konkurrenz der Großindustrie nicht gewachsen. Hinzu kam, daß die auf Freiwilligkeit beruhenden Innungen, da nur ein kleiner Bruchteil der Handwerker sich ihnen anschloß, weder die persönlichen Kräfte noch die finanziellen Mittel besaßen, um eine allgemeine Besserung der Lage des Handwerks herbeizuführen. Ihre Tätigkeit blieb vielmehr auf verhältnismäßig enge Grenzen beschränkt und auch da, wo sie in größerer Zahl errichtet worden und weitere Kreise des Handwerkerstandes ihnen beigetreten sind, haben sie die Wirksamkeit, zu der sie an sich befähigt waren, nicht in vollem Maße entfalten können, weil sie in ihrer derartigen Organisation des sicheren Bestandes ermangelten, indem es jedem einzelnen Mitgliede in jedem Augenblick unbenommen war, sich den Folgen ihm lästiger und seinen unmittelbaren Interessen vielleicht zuwiderlaufender Beschlüsse und Anordnungen der Innung durch den Austritt zu entziehen. Es bestand damit die Gefahr eines Niederganges des ganzen, einst so blühenden Handwerkerstandes. Um diese Gefahr zu beseitigen, verfolgte bereits das Gesetz von 1881 das Ziel, die Innungen wieder zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung werden zu lassen, welche imstande seien, einerseits durch die Förderung der gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und durch die Pflege des Gemeingeistes und des Standesbewußtseins eine wirtschaftliche und sittliche Hebung des Handwerkerstandes anzubahnen und andererseits dem Staate geeignete Organe für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gewerbeverwaltung darzubieten. Zu dem Ende wurden die Aufgaben der Innungen so bemessen, daß ihnen ein ausgiebiges Feld der genossenschaftlichen Tätigkeit eröffnet und zugleich diejenigen Rechte eingeräumt wurden, deren sie zu bedürfen schienen, um die statutarischen Vorschriften den einzelnen Mitgliedern gegenüber zur Geltung zu bringen und für ihren Kreis im Wege der Selbstverwaltung gewisse gewerbegesetzliche Bestimmungen zu handhaben, deren Durchführung auf dem Gebiete des Kleingewerbes für die Organe des Staates auf Schwierigkeiten gestoßen war. In der Erkenntnis, daß manche den Innungen zugewiesene Aufgaben eine befriedigende Lösung nicht finden können, solange nur die einzelnen Innungen eine jede für ihren örtlich und sachlich begrenzten Kreis sie zu erfüllen suche, wurden ferner die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung weiterer gewerblicher Verbindungen der Innungsausschüsse und der Innungsverbände geschaffen. Endlich wurde schon damals die Möglichkeit vorgesehen, solchen Innungen, welche in der Regelung des Lehrlingswesens befriedigende Erfolge erzielen würden, die Befugnis einzuräumen, die von ihnen auf diesem Gebiete geschaffenen Anordnungen auch denjenigen Handwerkern des gleichen Gewerbes gegenüber zur Geltung zu bringen, welche der Innung nicht beitreten würden. Eine Erweiterung erfuhr diese Maßnahme durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Dezember 1884, die es ermöglichte, unter der Voraussetzung des Vorhandenseins einer auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt erfundenen Innung die Befugnis zum Halten von Lehrlingen auf den Kreis der Mitglieder der Innung zu beschränken. Weitere Schritte auf der so betretenen Bahn geschahen

durch die Novellen zur G.D. vom 23. April 1886 und 6. Juli 1887, von denen die erste den Innungsverbänden zur Verstärkung ihrer Wirksamkeit namentlich auf dem Gebiete des Hilfskassenwesens die Erlangung der Korporationsrechte zugänglich machte, und die letztere Bestimmungen traf, nach denen den Innungen unter gewissen Voraussetzungen die Befugnis eingeräumt werden kann, zur Bestreitung der Kosten einzelner von ihnen getroffenen Einrichtungen auch die ihnen nicht beigetretenen Gewerbetreibenden heranzuziehen. (Begr.)

Nach diesem Entwicklungsgange ist im wesentlichen die Organisation der Innungen von dem Boden der Freiwilligkeit losgelöst und auf der Grundlage des Zwanges nunmehr aufgebaut.

Eine Fortentwicklung derjenigen Maßnahmen welche zur Stärkung der Organisation des Handwerks dienen sollen, bezweckt auch die Novelle vom 26. Juli 1897. Die Abänderungen betreffen, abgesehen von einigen Ergänzungen und Änderungen des Titels X (Strafbestimmungen), vornehmlich den Titel VI (Innungen von Gewerbetreibenden) und den Titel VII Abschnitt III (Lehrlingsverhältnisse). Wegen der Wichtigkeit des Lehrlingswesens für die Vorbildung des Handwerkstandes ist das Lehrlingswesen neu geregelt worden in den §§ 126—132a. Ferner ist der Schutz des Meistertitels eingeführt, § 133. Die vielfach angestrebte Einführung des Befähigungsnachweises ist dagegen grundsätzlich abgelehnt worden (Begr. 39—54).

B. Inhalt des Titels.

I. Innungen.

a) Allgemeine Vorschriften.

Begriff der Innungen. Dieselben sind freiwillige korporative Vereinigungen selbständiger Gewerbetreibender zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen mit einer durch das Gesetz (§ 83 f.) besonders geregelten Verfassung.

Notwendige Aufgaben der Innungen sind: Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis, die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes nach der Novelle vom 30. Juni 1901 (RGBl. S. 353) und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes (RGBl. 1892 S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen (§ 81a).

Die Nichterfüllung der vorstehenden obligatorischen Aufgaben kann nach wiederholter Aufforderung die Schließung der Innung zur Folge haben (§ 87 und für Zwangsinnungen § 100t Abs. 6).

Als freiwillige Aufgaben der Innung sind im § 81b zugelassen, jedoch müssen die Aufgaben im Statut bezeichnet sein (§ 83 Ziff. 2) und finden ihre Grenze in dem gesetzlichen Zwecke der Innung, gemeinsame gewerbliche Zwecke zu verfolgen: Ausdehnung der Innungs-

tätigkeiten auf andere, zu den obligatorischen Aufgaben nicht zu rechnende gewerbliche Interessen. Als Beispiele solcher gewerblichen Interessen werden erwähnt: Unterstützung, Errichtung und Leitung von Fachschulen und Erlaß von Vorschriften für Benutzung und Besuch der von ihnen errichteten Schulen, Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen, Ausstellung von Prüfungszeugnissen, Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit durch Errichtung von Kassen, Errichtung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes¹⁾ und im § 53a des RWG. bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern, endlich Einrichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zur Förderung des Gewerbetriebes der Innungsmitglieder (z. B. gemeinschaftlicher Einkauf von Rohstoffen, gemeinsame Beschaffung und Benutzung von Maschinen, Errichtung gemeinsamer Verkaufsstellen — Begr. von 1881 —).²⁾ Zu den gemeinsamen gewerblichen Interessen einer Fleischerinnung gehört auch die Errichtung einer Viehvericherung. Erl. des HM. vom 17. Januar 1901. Die Errichtung der Kasse muß alsdann auf Grund des Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) erfolgen. Erl. vom 25. Mai 1903 (HMBl. S. 202). Für die sonst von den Innungen errichteten Unterstützungskassen finden die Bestimmungen vorstehenden Versicherungsgesetzes nach § 122 keine Anwendung.

Über den Innungsbezirk bestimmt das Gesetz, daß er in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz hat, hinausgehen soll. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landeszentralbehörde, bei Beteiligung der Gebiete mehrerer Bundesstaaten der Genehmigung der beteiligten Landeszentralbehörden (§ 82).

In Preußen ist der Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde der Regierungsbezirk, für Berlin der Stadtkreis Berlin, Zentralbehörde der Handelsminister. Der Name der Innung, welcher ihr bei der Errichtung zu geben ist, hat sich von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen zu unterscheiden (§ 82 Abs. 3).

Jede Innung muß ein Statut haben. Das Gesetz unterscheidet bei demselben einen gesetzlich notwendigen und einen zulässigen Inhalt. Im allgemeinen wird bestimmt, daß die Aufgaben der Innung, die

¹⁾ Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Lehrlingen gehören nicht vor das Schiedsgericht. Die Einrichtung des Schiedsgerichts schließt die Zuständigkeit des Gewerbegerichts aus (§ 84 Abs. 2 Gewerbegerichtsges.). Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind stets nur vorläufige, anders bei Objekten unter 100 M. beim Gewerbegericht, wo sie endgültige sind.

²⁾ Dasselbe kann erreicht werden durch Bildung einer eingetragenen Genossenschaft. Unterschied besteht in der Entstehung, da die Genossenschaft frei von Genehmigung und Aufsicht ist, und in der Haftung, da die Genossen mehr oder weniger mit eigenem Vermögen einstehen.

Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt, durch das Statut zu regeln sind. Im einzelnen werden als notwendiger Inhalt des Statuts bezeichnet: Name, Sitz und Bezirk der Innung sowie die Gewerbezweige, für welche die Innung errichtet ist, die Aufgaben der Innung sowie die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Lehrlingswesens; Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere der Maßstab, nach welchem die Mitgliederbeiträge erhoben werden, die Bildung des Vorstandes, Umfang seiner Befugnisse, Formen seiner Geschäftsführung, Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, das Stimmrecht in derselben, die Art der Beschlußfassung, die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes, die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung, die Bildung und die Geschäftsführung des Gesellenausschusses, die Überwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmungen, die Bildung des Organs und das Verfahren zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten, die Voraussetzungen und die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen, einer Abänderung des Statuts, der Erlaß und die Abänderung der Nebenstatuten, die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung, die öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen der Innung zu erfolgen haben.

Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 84), in Preußen des Bezirksausschusses, für Berlin des Polizeipräsidenten (ZG. §§ 124 und 161).

Die Genehmigung ist zu versagen:

a) wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;

b) wenn die durch das Innungsstatut vorgesehene Begrenzung des Innungsbezirks die nach § 82 Abs. 1 oder Abs. 2 erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat (§ 84 Abs. 2).

Vorstehende beiden Gründe sind zwingend. Außerdem darf die Genehmigung versagt werden, wenn in dem Innungsbezirk für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

Rechtspersönlichkeit der Innung.

Ist die behördliche Genehmigung der Statuten der Innung erteilt, so tritt hiermit die Innung als selbständige juristische Person ins Leben, sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen (§ 86). Die Persönlichkeit der Innung ist eine einheitliche, die bestehenden Kassen und Geschäftsbetriebe (§ 81b Ziff. 3 und 5) haben trotz der Nebenstatuten keine selbständige Persönlichkeit, wenn auch den Gläubigern dieser ein Recht auf gesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen zusteht. Die Innung ist eine privatrechtliche Kor-

poration, aber daneben auch öffentlich rechtlicher Art (vgl. §§ 89, 89 a, 89 b, 99). Über die Stellung der Innung im Privatrecht und Prozeß vgl. mein Handbuch des deutschen Vereinsrechts, Berlin 1905 S. 11, 12, 56², 57⁴.

(Mitgliedschaft.) Das Gesetz unterscheidet Mitglieder und Ehrenmitglieder. In § 87 werden Mindestvorschriften für die Aufnahmefähigkeit und das Recht auf Aufnahme getroffen, weitere Anforderungen zu stellen, ist den Statuten überlassen.

Gesetzliche Bedingungen der Aufnahme als Innungsmitglieder sind:

1. Selbständiger Gewerbetreibender im Innungsgewerbe des Bezirks.
2. Beschäftigung als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb.
3. Frühere Tätigkeit als selbständiger Gewerbetreibender oder Werkmeister im Innungsgewerbe des Bezirks.
4. In landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben entgeltlich tätige Handwerker.

Als Ehrenmitglieder können auch andere Personen aufgenommen werden.

Weitere Vorbedingungen für die Aufnahmefähigkeit können durch das Statut festgesetzt werden, die Aufnahme kann von Prüfungen, Lehr- und Gesellenzeit abhängig gemacht werden. Andererseits kann das Statut die Aufnahme gewisser Personen, z. B. Fabrikanten, Werkmeister, bestrafter Personen ausschließen. Dagegen darf Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden. Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu gunsten einzelner nicht abgesehen werden.

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt freiwillig durch Austritt oder unfreiwillig.

Der Austritt kann zum Schluß des statutarischen Jahreschlusses geschehen.

Unfreiwilliges Ausscheiden tritt mit dem Tode ein, jedoch gehen, wenn das Gewerbe des Verstorbenen für dessen Witwe oder die minderjährigen Kinder fortgesetzt wird, die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen mit Ausnahme des Stimmrechts auf die Witwe während der Witwenzeit bzw. auf die minderjährigen Kinder während der Minderjährigkeit über. Durch das Statut kann der Witwe oder dem Stellvertreter das Stimmrecht eingeräumt werden.

Ausscheidende Mitglieder, zu denen auch die ausgeschlossenen gehören, verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und an die von der Innung errichteten Nebenkassen (nicht an gemeinsame Geschäftsbetriebe § 85); sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Vertragmäßige Verbindlichkeit, ebenso solche aus Delikt werden durch den Austritt nicht berührt (§ 87 a Abs. 2).

Die Innungsmitglieder sind beitragspflichtig, jedoch nur in beschränktem Umfange. Nach § 89 sind die aus der Errichtung und der Tätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses erwachsenden

Kosten, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern aufzubringen (§ 89 Abs. 1). Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen Beiträge von den Innungsmitgliedern nicht erhoben werden.

Gesellen sind nicht Mitglieder und daher zu den Kosten der Innung und des Gesellenausschusses nicht beitragspflichtig, wohl aber können von ihnen Beiträge für die Benutzung der Innungseinrichtungen (§ 88 Abs. 3) erhoben werden.

Die Einziehung der umgelegten Beiträge, Gebühren, Ordnungsstrafen kann zwangsweise erfolgen, und greifen hierfür die Bestimmungen der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (G.S. S. 545) nebst Ausf. Anw. vom 28. November 1899 Platz.

Über Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde, d. i. die untere Verwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde, in Preußen der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, zulässig ist, welcher endgültig entscheidet (§ 88 Abs. 6).

Bezüglich der Verwaltung des Innungsvermögens und der sonstigen Geschäftsführung sind gesetzlich nur wenige Vorschriften getroffen. Sie beruhen (nach der Begr. 57) auf der Erwägung, daß bei der Verwaltung des Vermögens öffentlich rechtlicher Korporationen mit besonderer Vorsicht zu verfahren sei.

Derartige Vorschriften sind: Besondere Buchführung der Einnahmen und Ausgaben der Innung. Besondere Verwahrung der Barbestände. Über die Aufbewahrung trifft die Aufsichtsbehörde Bestimmung (§ 89 a). Bei gewissen Rechtsgeschäften bedarf die Innung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und zwar bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei dauernden, nicht aus Überschüssen gedeckten Anleihen und bei Veräußerung von Antiquitäten der Kunst, Geschichte oder Wissenschaft. Bei vorstehenden Rechtsgeschäften bedarf es auch der Zustimmung der Innungsverammlung (§ 93 Abs. 2 Ziff. 6). Fehlt die Genehmigung oder die Zustimmung, so sind die Rechtsgeschäfte gemäß §§ 134 ff. BGB. nichtig.

Organisation der Innungen.

Als notwendige Organe der Innung sind zu nennen: die Innungsverammlung, der Vorstand, der Gesellenausschuß (§ 95) und das Innungsschiedsgericht. Als zulässige Organe kommen noch vor: besondere Ausschüsse, Beauftragte (§§ 93 Ziff. 4, 94 c) und andere Organe bei Errichtung von Schulen, Geschäftsbetrieben, besonderen Kassen 2c. (§ 81 b).

Der Innungsvorstand.

Die Wahl des Innungsvorstandes erfolgt auf bestimmte Zeit (auf Lebenszeit unzulässig. Begr. 59) entweder mittelst geheimer

Wahl oder durch Zuzuf, sofern niemand widerspricht (§ 92 Abs. 4).

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder, welche zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 O.B.G.)¹⁾ § 93 a Abs. 2. Die Annahme der Wahl kann aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Besitzer eines Gewerbegerichts (jetzt § 20 des Gewerbegerichtsgesetzes)²⁾ abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig (§ 94 Abs. 2).

Die Verwaltung des Amtes als Vorstandsmitglied geschieht als Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich, doch kann den Vorstandsmitgliedern nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnisse gewährt werden (§ 94 a Abs. 1).

Befugnisse des Vorstandes.

Ihm liegt ob: die laufende Verwaltung, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Innung und die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder.

Während nach außen die Vertretungsvollmacht des Vorstandes unbeschränkbar ist, da nach § 92 b die Vertretung sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen erstreckt, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, kann nach innen, d. h. der Innung gegenüber eine Beschränkung stattfinden. Eine Bestellung besonderer Vertreter ist zu diesem Zwecke möglich; vgl. § 96 Abs. 3 § 98 Abs. 1.

Durch das Statut kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden (§ 92 b), sonst findet stets nur eine Kollektivvertretung statt. Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zurzeit

¹⁾ Die §§ 31, 32 O.B.G. lauten:

§ 31: Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32: Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

²⁾ § 20 des Gewerbegerichtsgesetzes, soweit er hier in Betracht kommt, lautet: Die Übernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbefoldeten Gemeindeamts berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigende Gründe nicht bestehen, darf die Übernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

den Vorstand bilden. Eine Fortdauer der Legitimation für die spätere Zeit als die der Ausstellung ist damit nicht anerkannt. Vgl. Jahrbuch RG. Bd. 1 S. 106 vom 9. Juli 1880.

Was die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes anlangt, so ist er befugt, über Innungsmitglieder bei Verstößen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zum Betrage von 20 M. zu verhängen. Als Ordnungsstrafen kommen ferner in Betracht Rügen, Verweise, zeitweiliger Ausschluß von Innungseinrichtungen, nicht aber Freiheitsstrafen. Über Beschwerden, die an keine Frist gebunden sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde, gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die weitere Beschwerde binnen vier Wochen zulässig (§ 96 Abs. 7).

Welche Pflichten dem Vorstande obliegen, ergibt sich sowohl aus dem Gesetz, als aus dem Statut, da die von dem Vorstande zu führende laufende Verwaltung nach näherer Bestimmung des Statuts zu erfolgen hat.

Für pflichtmäßige Verwaltung haften die Mitglieder des Vorstandes wie Vormünder ihren Mündeln (§ 92 b Abs. 3). Nach § 1833 BGB., welcher von der Haftung des Vormundes gegenüber dem Mündel handelt, ist der Vormund für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Objektiv muß demnach eine Pflichtverletzung vorliegen und daraus ein Schaden entstanden sein. Ob ein Verschulden vorliegt, ist in jedem einzelnen Falle als Tatfrage zu prüfen; jedoch handelt schuldhaft, wer seine Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt. Die Fahrlässigkeit setzt ein Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 1 BGB.) voraus. Positiv ausgedrückt würde demnach dasjenige Maß von Sorgfalt (Vorsicht, Aufmerksamkeit) vertreten werden müssen, welches jeder ordentliche Hausvater anzuwenden pflegt, so daß bei Anwendung einer Sorgfalt dieser Art der durch Fahrlässigkeit verursachte Schaden hätte vorausgesehen und vermieden werden können. (Vgl. Hesse, Deutsch. Vormundschaftsrecht. Berlin 1900. Anm. 2 zu § 1833 Abs. 1 S. 126.) Wendet man diese für die zivilrechtliche Haftung der Vormünder anerkannten Grundsätze für die Innungsvorstandsmitglieder an, so ergibt sich, daß eine Pflichtverletzung stets dann vorliegen wird, wenn sie wider die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften handeln. Hervorzuheben ist noch, daß der Vorstand nicht dadurch von der Haftung für statutenwidriges Verhalten frei wird, daß letzteres von der Innungsversammlung genehmigt worden ist. Eine besondere zivilrechtliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist für den Fall anerkannt, daß der Vorstand, wenn er die ihm nach § 92 a Abs. 2 über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl binnen 10 Wochen obliegende Anzeige an die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, für den Schaden verantwortlich ist, der daraus entsteht, daß dritten Personen die Kenntnis von der inzwischen eingetretenen Änderung des Vorstandes nicht nachgewiesen werden kann (§ 92 a Abs. 2).

Befugnisse der Innungsversammlung.

Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstand obliegt. (§ 93 Abs. 1.)

Der Innungsversammlung sind gewisse Geschäfte ausschließlich vorbehalten. Diese werden im § 93 Abs. 2 einzeln aufgezählt. Es sind dies folgende: Feststellung des Haushaltsplans, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, Bewilligung von außeretatmäßigen Ausgaben, Verfolgung von Regressansprüchen gegen Vorstandsmitglieder und deren Beauftragte, Erlass von Vorschriften über das Lehrlingswesen, Beschlußfassung über Immobilienerwerb, -veräußerung, -belastung, Aufnahme von Anleihen, Veräußerung von Antiquitäten, Statutenänderung, Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten, Auflösung der Innung. Ferner ist die Innungsversammlung Wahlkörper für Innungsschiedsgerichte, Prüfungsausschüsse.

Über die Innungsschiedsgerichte bestimmt das Gesetz in § 91, daß sie mindestens aus einem Vorsitzenden und Beisitzern bestehen müssen. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu entnehmen. Die ersteren sind von der Innungsversammlung, die letzteren von den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

Das Verfahren soll nach Möglichkeit beschleunigt werden. Deshalb soll die Abhaltung des Termins innerhalb 8 Tagen nach Einreichung der Klage erfolgen. Wird die achttägige Frist nicht innegehalten, so kann der Kläger statt des Innungsgerichts an die Gewerbegerichte oder, wo diese nicht bestehen, an die ordentlichen Gerichte sich wenden. Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von einem Monat eine Partei bei dem ordentlichen Gericht Klage erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Aus geschlossenen Vergleichen vor der Innung oder dem Innungsschiedsgericht findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Entscheidungen sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn die Streitigkeit den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs betrifft (§ 4¹ des Gewerbegerichtsgesetzes), oder der Gegenstand der Beurteilung den Betrag von 100 M. nicht übersteigt. Die Vollstreckung erfolgt auf Antrag der Partei auf Ersuchen der Innung oder des Innungsschiedsgerichts durch die Polizeibehörde nach Maßgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren, und wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen der ZPO. über die Zwangsvollstreckung Anwendung. Für Preußen sind für das Verwaltungszwangsverfahren maßgebend RBG. §§ 132 ff.

und, soweit es sich um Beitreibung von Geldern handelt, B. vom 15. November 1899 (GS. S. 545).

Sollen in den Innungsverfassungen öffentliche Angelegenheiten besprochen werden und Nichtmitglieder teilnehmen, so bedürfen die Versammlungen in Preußen der vorherigen schriftlichen Anmeldung. Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 1, 12; RG. E. Bd. 12 S. 247.

Wahl- und stimmberichtig in der Innungsverfassung sind nur die volljährigen Innungsmitglieder.

Gesellenauschuß. Dieser ist ein notwendiges Organ der Innung. Er geht hervor aus Wahlen der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Was unter „Gesellen“ zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Die herrschende Meinung bezeichnet damit alle diejenigen Personen, welche technisch vorgebildet sind, eine Lehrzeit zurückgelegt haben und mit technischen Arbeiten des Handwerks beschäftigt werden (vgl. v. Brauchitsch, Verwaltungsgef. Bd. 5 Anm. 2 zu § 95 GD. 7. Aufl. S. 179). Die Gesellen müssen volljährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 GVG).

Stellung und Aufgaben des Gesellenauschusses.

Der Ausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. (§ 95 Abs. 2.)

Die nähere Regelung dieser Beteiligung erfolgt durch das Statut, jedoch gilt als Mindestmaß der Beteiligung Zulassung von mindestens einem Mitglied des Ausschusses mit vollem Stimmrechte bei der Beratung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes, Zulassung sämtlicher Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei Beratung und Beschlußfassung der Innungsverfassung, gleichmäßige Beteiligung gewählter Mitglieder des Gesellenauschusses wie der Innungsmitglieder bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben. Hierher gehören Herbergen, Arbeitsnachweise, Fachschulen, Unterstützungskassen.

Die Aufsicht über die Innungen.

Die Innungen unterstehen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben. (§ 96 Abs. 1.)

In Preußen ist die untere Verwaltungsbehörde in Städten über 10 000 Einwohner die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann; in Bayern für München der Magistrat, sonst die Distriktsverwaltungsbehörde B. 1897, Ziff. 1, in Sachsen die Amtshauptmannschaft bezw. der Stadtrat, B. § 1; in Württemberg die Oberämter, in Städten die Gemeinderäte, B. § 1.

Nur eine Skizze des Aufsichtsrechts wird im Gesetz § 96 Abs. 2 gegeben. Die dort erfolgte Aufzählung der einzelnen Fälle erschöpft das Aufsichtsrecht nicht. Allgemein konzentriert sich das Aufsichtsrecht in der Überwachung der Befolgung der gesetzlichen und statutarischen

Vorschriften, zu denen auch die Nebenstatuten und Durchführung der Innungsbeschlüsse gehören. Auf die Zweckmäßigkeit des Handelns, abgesehen von einzelnen im Gesetz namentlich bezeichneten Fällen (z. B. §§ 89 a, 89 b, 91, 92, 92 c), erstreckt sich in der Regel nicht das Aufsichtsrecht.

Die Befolgung ihrer Anordnungen kann die Aufsichtsbehörde durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung teilnehmen, erzwingen. (§ 96 Abs. 2.)

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen 4 Wochen die Beschwerde zulässig (§ 96 letzter Abs.).

Endigung der Innung.

Als Endigungsgründe sind zu nennen:

1. freiwillige Auflösung, welche auf Grund des Statuts oder von Beschlüssen der Innungsversammlung eintreten kann;

2. infolge von Schließung. Diese kann auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Maßnahmen eintreten.

Die Schließung der Innung kann erfolgen in Fällen, wo die Genehmigung hätte versagt werden müssen (§ 84), bei Nichtbefolgung der angeordneten Änderung des Statuts, fortgesetzter Vernachlässigung der Innungsaufgaben, bei Begehung gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen, derartiger Verminderung der Mitglieder, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dauernd gefährdet erscheint (§ 97).

Die Schließung erfolgt in Preußen auf Klage der Aufsichtsbehörde durch den Bezirksauschuß und auf Berufung binnen zwei Wochen durch das Obergericht (ZG. § 126, ZVG. § 83). Der Bezirksauschuß kann eine vorläufige Schließung anordnen.

Kraft Gesetzes tritt die Schließung der Innung ein bei Eröffnung der Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung (§ 97 letzter Abs.).

Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt bei Auflösung, sofern die Innungsversammlung nicht anderweit beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde. Bei Schließung trifft die Aufsichtsbehörde allein die Bestimmung über die Abwicklung (§ 98).

Über die Vermögensverwendung bestimmt § 98 a, daß dasselbe in erster Linie zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Innung dienen soll.

Eine Verteilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die Mitglieder kann die Innung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Keinem Anspruchsberechtigten darf mehr als der Gesamtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausbezahlt werden.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen (§ 98 a).

b) Zwangsinnungen.

Erst durch die Novelle von 1897 hat man mit dem im früheren Rechte festgehaltenen Prinzip der freiwilligen Organisation gebrochen. Wie in der Begründung (39) zur Novelle hervorgehoben wird, habe es sich als unmöglich erwiesen, bei freiwilliger Organisation die Innungen zu stärken und zu beleben, den Handwerker vor Vereinzelnung zu bewahren und die Mißstände im Lehrlings- und Gesellenwesen zu verbessern.

Die Novelle hat deshalb Zwangsinnungen eingeführt. Der Organisationszwang erfolgt durch obrigkeitliche Anordnung, welche ergehen muß, wenn die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen vorliegen, und keine Ausnahme Platz greift.

Das Gesetz läßt nur Fachinnungen und Innungen verwandter Gewerbe zu.

Die für die Zwangsinnungen gegebenen Vorschriften beziehen sich daher nur auf die Handwerker.

Eine Definition der Begriffe „Handwerk“ und „Handwerker“ ist in dem Gesetz nicht enthalten.

Nach den Motiven (S. 64) soll die Frage, ob ein handwerksmäßiger Betrieb vorliegt, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Den Gegensatz bildet der fabrikmäßige Betrieb.

Nach der Ausf. Anw. 96 sollen nur solche Handwerke als verwandt gelten, welche in ihrer technischen Natur verwandt sind. Dabei ist jedoch auf die ortsübliche Gewohnheit Rücksicht zu nehmen. Zu den Handwerkern sind nicht zu rechnen die Gewerbe der Musiker, Schiffer, Köche, Zahnkünstler, Kunst- und Handelsgärtner, Zigarrenmacher und Tabakspinner, wohl aber können die Gewerbe der Brauer, Mechaniker, Optiker, Orgelbauer und Photographen, sowie die graphischen Gewerbe als Handwerke betrieben werden.

Die Anordnung, welche der höheren Verwaltungsbehörde d. i. in Preußen Regierungspräsident, für Berlin Oberpräsident, zusteht, kann sich auf alle oder nur die personalbeschäftigenden Handwerker ihres Bezirks erstrecken.

Die Errichtung erfolgt nur auf Antrag einer für das Handwerk bestehenden freien Innung oder von Handwerkern, welche zu einer Innung zusammentreten wollen (§ 100 Abs. 3).

Die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung muß erfolgen bei Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden, bei einer zur Erfüllung der Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder günstigen Lage des Innungsbezirks, bei einer zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreichenden Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker. (§ 100 Ziff. 1—3).

Der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung kann abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnismäßig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der

gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist. Als andere Einrichtungen kommen hauptsächlich in Betracht Fortbildungs- und Fachschulen, Lehrlingsprüfungen, Arbeitsnachweise, staatliche und andere Institute zur Förderung gewerblicher Ausbildung. (Begr. 64).

Die Anfechtung des Erlasses der Anordnung oder deren Verfassung steht den beteiligten Gewerbetreibenden, d. i. bei Verfassung allen Zustimmenden, bei Erlaß der Anordnung allen denen, die hiervon betroffen werden, die zur Innung gehören sollen, binnen vier Wochen im Wege der Beschwerde an die Landeszentralbehörde (in Preußen Handelsministerium, in Bayern, Württemberg und Sachsen Ministerium des Innern) zu, welche endgültig entscheidet. Der Lauf der Frist beginnt bei Anordnung vom Tage der Eröffnung des Bescheides (§ 100 b Abs. 3).

Die Anordnung ist zurückzunehmen, wenn dies auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung beantragt wird (§ 100 t).

Die Zwangsinnung bildet eine neue juristische Person, die freie Innung wird geschlossen (§ 100 b Abs. 2), ihr Vermögen und ihre Nebeneinrichtungen gehen, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, auf die Zwangsinnung über (§§ 100 k ff.).

Für die Verfassung und Verwaltung der Zwangsinnung gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften wie für freie Innungen. Aus dem Zwangscharakter der Innung sind jedoch folgende Unterschiede hervorzuheben:

a) Freie Innungen können gemischte Gewerbe, Zwangsinnungen nur gleiche oder verwandte Handwerke umfassen.

b) Bei Verfassung der Genehmigung des Innungsstatuts sind Rechtsmittel und Verfahren verschieden, indem bei freien Innungen das Verfahren nach §§ 20, 21 GO. oder das Verwaltungstreitverfahren Platz greift, ist bei Zwangsinnungen nur die Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig.

c) Bei Zwangsinnungen muß das Statut in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten gebracht werden (§ 100 e).

d) Die durch Errichtung der Zwangsinnung erwachsenden Kosten sind auf Antrag der Beteiligten von der Landeszentralbehörde vorzuschießen (§ 100 i).

e) Zur Teilnahme an Unterstützungskassen (Meister-, Sterbe-, Witwen- u. Kassen) dürfen Mitglieder der Zwangsinnungen gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden; ebenso dürfen gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden (§ 100 n Abs. 1 und 2).

f) Die Zwangsinnung hat über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. Dasselbe gilt von Beschlüssen über Aufwendungen für solche Zwecke, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind. Wird dem Haushaltsplan oder den bezeichneten Beschlüssen von einem Viertel der Innungsmitglieder widersprochen, so ist die

Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen (§ 100 o).

g) Die Vorschriften der Zwangsinning über die Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 100 p).

h) Die Zwangsinning darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken (§ 100 q).

i) Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der zur Teilnahme an der Regelung des Lehrlingswesens und der Durchführung dieser Vorschriften zugezogenen Gesellen müssen erhöhten Anforderungen bezüglich ihrer Qualifikation genügen (§ 100 r).

k) Die Heranziehung zu den Kosten der Zwangsinning muß unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe geschehen. Eintrittsgelder dürfen überhaupt nicht, Gebühren nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhoben werden (§ 100 s. Abs. 1, 5, 6).

l) Die Schließung der Zwangsinning erfolgt außer den in § 97 angeführten Gründen, wenn die Anordnung über die Errichtung von der höheren Verwaltungsbehörde zurückgenommen wird. Die Anordnung muß zurückgenommen werden, wenn die Zurücknahme auf Grund eines Beschlusses der Innungsverammlung, zu dessen Gültigkeit gewisse Voraussetzungen erforderlich sind, beantragt wird (§ 100 t).

m) Änderungen des Bezirks der Zwangsinning oder der einbezogenen Gewerbszweige, sowie die Ausdehnung der Zwangsinning auf nichtpersonalbeschäftigende Handwerker werden durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet, sofern die im § 100 u gegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Innungsausschüsse.

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Er ist sowohl möglich für Zwangs- wie für freie Innungen.

Ihm liegt ob die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen. Derartige gemeinsame Interessen sind: Fürsorge für Herbergswesen und Arbeitsnachweis, Schiedsgerichte, Unterstützungsstellen, Ausstellung von Lehrlingsarbeiten. (Begr. 1881.)

Durch die Landeszentralbehörde können dem Innungsausschusse die Rechte einer juristischen Person beigelegt werden, andernfalls haftet er nach den Grundsätzen der Gesellschaft.

Die Schließung eines Innungsausschusses durch die höhere Verwaltungsbehörde kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen (§ 102 Abs. 1).

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Innungsausschusses hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge (102 Abs. 4).

III. Handwerkskammern.

Die Handwerkskammern sind den landesrechtlichen Handels- und Landwirtschaftskammern nachgebildet. Sie sind wie diese Vertretungs- und Selbstverwaltungskörper für größere Bezirke.

Die Errichtung erfolgt durch Verfügung der Landeszentralbehörde oder auf Grund einer Vereinbarung mehrerer Bundesstaaten (§ 103). Die Mitglieder der Handwerkskammer werden nach näherer Bestimmung der von der Landeszentralbehörde zu erlassenden Wahlordnung von den Handwerkerinnungen einerseits und denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, anderseits gewählt (§ 103 a), wobei über die Wählbarkeit und das Wahlrecht in § 103 b noch nähere Bestimmung getroffen ist.

Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von Sachverständigen ergänzen (§ 103 d Abs. 1) und Ausschüsse für besondere Angelegenheiten bilden (§ 103 d Abs. 2).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden. Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen (§ 103 e Abs. 2 und 3). Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

a) Die Regelung des Lehrlingswesens (Erl. näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge (§ 126 b), die Festsetzung der Zahl der Lehrlinge (§ 130) und die Dauer der Lehrzeit (§ 130 a) sowie die Dispensation von der Innehaltung der Lehrzeit in Einzelfällen (§ 130 a Abs. 3).

b) die Überwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften;

c) die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen, welche das Handwerk berühren;

d) die Beratung und Vertretung von Wünschen und Anträgen über die Verhältnisse des Handwerks und Erstattung von Jahresberichten;

e) die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2);

f) die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 133 Abs. 2 und 4).

Eine Mitwirkung steht der Handwerkskammer zu beim Erlaß der Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§ 131 b Abs. 2) und der Errichtung der Prüfungskommissionen für die Meisterprüfung. Auch erläßt sie mit Zustimmung der Landeszentralbehörden die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor der Prüfungskommission, den Gang der Meisterprüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren (§ 133 Abs. 2 und 4).

Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt (§ 103 g Abs. 1). Einige besonders wichtige Gegenstände, wie Wahl des Vorstandes, des Sekretärs und der Ausschüsse, Feststellung des Haushaltsplans, Abgabe von Gutachten, Stellung von Anträgen bei Behörden und gesetzgebenden

Körperschaften, Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sind der Beschlußfassung der Gesamtheit der Handwerkskammer vorbehalten (§ 103 g Abs. 3 Ziff. 1—5). Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde ein Kommissar zu bestellen. Derselbe ist zu jeder Sitzung der Kammer, des Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden. Er kann jederzeit Einsicht von den Schriftstücken der Kammer nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung der Kammer und ihrer Organe verlangen. Er kann statutenwidrige oder gesetzesverletzende Beschlüsse der Kammer beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Kammer die Aufsichtsbehörde (§ 103 h).

Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden. Das Nähere über die Zusammensetzung regelt das Statut. Der Ausschuß muß mitwirken (§ 130 k):

- a) bei Erlaß von Vorschriften über das Lehrlingswesen;
- b) bei Abgabe von Gutachten über Lehrlings- und Gesellenwesen;
- c) bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Die Kosten der Handwerkskammern werden entweder von den Gemeinden, die zur Unterverteilung auf die selbständigen Handwerksbetriebe ermächtigt sind, oder nach Bestimmung der Landeszentralbehörde von den weiteren Kommunalverbänden getragen (§ 103 l). Die durch die Errichtung der Handwerkskammer erwachsenden Kosten sind von der Landeszentralbehörde vorzuschießen (§ 103 n Abs. 4).

Für die Handwerkskammer ist von der Landeszentralbehörde ein Statut zu erlassen (§ 103 m). Die Kammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde (§ 103 o). Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, der Handwerkskammer und ihren Organen Rechtshilfe zu gewähren (§ 103 p).

IV. Innungsverbände.

Innungen, freie oder Zwangsinnungen, die der GD. unterstehen, können, wenn sie nicht denselben Aufsichtsbehörden unterstellt sind, zu Verbänden zusammentreten. Der Beitritt ist durch Innungsversammlung zu beschließen (§ 104 Abs. 1).

Die Aufgabe dieser Verbände besteht in der Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe, in der Unterstützung der Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern bei Befolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie der Behörden durch Vorschläge und Anregungen. Sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen. (§ 104 Abs. 2.)

Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches der Genehmigung bedarf.

Eine Verleihung der Korporationsrechte an Innungsverbände ist nur durch Beschluß des Bundesrats möglich. Der Innungsverband unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde. Er wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten (§ 104 h). Der Verband ist befugt,

für die ihm angeschlossenen Innungen und deren Angehörige zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Rassen zu errichten, für welche Nebenstatuten, die der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen, zu erlassen sind (§ 104 i). Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Verbandes hat die Schließung des letzteren kraft Gesetzes zur Folge (§ 104 l). Neben dieser Schließung kraft Gesetzes findet sich noch eine Schließung des Verbandes kraft behördlicher Anordnung in den Fällen des § 104 f. Wohl zu unterscheiden ist hiervon die freiwillig beschlossene Auflösung (§ 104 a Abs. 1 lit. g).

§ 81. VIII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehälfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

(Titel 7 der G.D.)

I. Allgemeine Verhältnisse.

Ab schluß des Vertrages. Vertragsfreiheit. Indem die G.D. im § 105 bestimmt, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft ist, so bekennt sich das Gesetz grundsätzlich zur Vertragsfreiheit. Diese bezieht sich nur auf den Inhalt des Arbeitsvertrages, nicht auf seine Form. Letztere regelt sich, ebenso wie die Geschäftsfähigkeit, nach dem bürgerlichen Rechte. BGB. §§ 104 ff., 611 ff. Ausnahmen hiervon sind, abgesehen von solchen in der G.D. selbst, über Form und wesentlichen Inhalt des Vertrages vgl. z. B. §§ 114 a, 126 b, 134 a ff. und 139 k, 117, 133 a, §§ 139 c ff. enthalten z. B. im Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 RGBl. S. 207 § 5 und in den Arbeiterversicherungsgesetzen (RWB. § 80, GUVG. § 141, ZVG. § 180).

Unter den im § 105 erwähnten „Beschränkungen“ können nach RG. Entsch. in Zivilf. Bd. 38 S. 28 nicht alle Vorschriften verstanden werden, welche in Reichsgesetzen und namentlich in der Gewerbeordnung selbst über die Arbeiterverhältnisse, insbesondere das Dienstverhältnis gegeben sind, sondern nur solche, welche ausdrücklich als unabänderliche Gesetze bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als Vorschriften des öffentlichen Rechts diese Eigenschaft haben. Es gehören dazu alle diejenigen Vorschriften, welche meistens mit Worten wie „dürfen nicht“ (z. B. §§ 106, 107, 115 a, 119 a, 135—139) oder „können nicht“ (z. B. 105 a) oder „ist verpflichtet“ (z. B. §§ 115, 120) oder „es ist untersagt“ (z. B. § 113) oder in anderer Weise (z. B. § 116), sei es zum Schutze der Arbeiter, namentlich der jugendlichen Personen und Frauen, sei es zur Sicherung der Sonntagsfeier oder anderen polizeilichen Zwecken, bestimmte Verbote oder Gebote aufstellen.

Eine wichtige Folge der Anerkennung der Vertragsfreiheit besteht darin, daß bei Vertragsbruch nur zivilrechtliche Folgen (vgl. z. B. § 124 b als Strafe Betrag des ortsüblichen Tagelohnes für höchstens eine Woche)

eintreten, nicht öffentliche Strafe zulässig ist. Ein polizeilicher Zwang ist nur gegen Lehrlinge beschränkt zugelassen (§ 127 d).

Die Wirkungen der Verträge sind durchweg nach dem Inhalt der Verträge selbst zu beurteilen oder nach bürgerlichem Recht. Nur ausnahmsweise gibt die G.D. Auslegungsregeln, vgl. z. B. §§ 124 b, 125, 127 f und g, 119 a und 134.

Die hier statuierte Vertragsfreiheit erstreckt sich nur auf die gewerblichen Arbeiter. Darunter fallen alle Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses in einem Gewerbebetriebe als Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen zu Zwecken des Gewerbebetriebes beschäftigt werden. Bezeichnung des Arbeiters, Art der Lohnzahlung (Akkord- oder Stundenlohn), Art der Arbeit, Dauer des Rechtsverhältnisses sind gleichgültig. Nicht hierher gehörig sind Arbeiter, welche Betrieben angehören, die von der Gewerbeordnung ausgeschlossen sind. Schauspieler und Opernsänger, deren Leistungen dem Gebiete der höheren Kunst angehören, gehören nicht zu den gewerblichen Arbeitern, obwohl ihr Arbeitgeber Gewerbetreibender ist. RG. E. in Zivilf. Bd. 37 S. 66, Bd. 41 S. 55. Gesinde fällt nicht unter Titel VII, dagegen zählen Kellnerinnen zu den gewerblichen Arbeitern (OBG. E. Bd. 38, 317 von Kampf, Erg. Bd. 1, 431). Auch die in einem Handelsgeschäfte tätigen Arbeiter sind gewerbliche Arbeiter; RG. E. Bd. 17 S. 320 u. MBl. 1900 S. 297.

Der gewerbliche Arbeiter muß seine Tätigkeit auf Grund eines Vertrages ausüben. Tätigkeit der Ehefrau im Gewerbe des Ehemannes oder Mithilfe der Kinder ohne Vertrag bewirken nicht die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters; selbstverständlich kann auch hier ein Vertrag z. B. zwischen Vater und Sohn bestehen, alsdann ist letzterer gewerblicher Arbeiter.

Besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen für einzelne Arten gewerblicher Arbeiter. Dies trifft zu für Kinder unter 13 Jahren, Kinder und junge Leute (§§ 135, 139 a), Arbeiter unter 18 Jahren (§ 106) und Minderjährige (§ 107, 119 a), für männliche und weibliche Arbeiter in Fabriken und gleichgestellten Anlagen z. B. 120, 137, 154 Abs. 2, 154 a.

Über gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen bestimmt das Gesetz folgendes:

a) Im allgemeinen gilt, daß eine Verpflichtung für gewerbliche Arbeiter zur Sonntags- bzw. Festtagsarbeit nicht besteht (§ 105 a).

b) Im speziellen dürfen in einer Reihe von Gewerbebetrieben, bei Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, bei Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, Zimmerplätzen und Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art Arbeiter an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht, im Handelsgewerbe Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Statutarische Einschränkung bzw. Untersagung durch Gemeinde oder weiteren Kommunalverband

(§ 142) ist zulässig. Eine Verlängerung der Beschäftigungszeit können die Polizeibehörde, in Preußen die Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten oder mit ihrer Ermächtigung die unteren Verwaltungsbehörden, im RPB. Berlin der Oberpräsident oder der Polizeipräsident (Ausf. Anw. Ziff. 133), für die letzten vier Wochen vor Weihnachten und aus besonderen, durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Gründen für einzelne Sonntage und Festtage zulassen.

Der Begriff „Handelsgewerbe“ umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel einschließlich des Hausierhandels, sondern auch den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hilfs-gewerbe des Handels, Expedition, Kommission und die Handels-lager. Auch die Tätigkeit des in den Kontoren der Fabriken, Werk-stätten usw. beschäftigten Personals fällt darunter; Erl. vom 16. No-vember 1891 (MBl. 1892 S. 75).

Der Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken wird durch die Be-stimmungen der Sonntagsruhe nicht berührt; Erl. vom 10. Juli 1892 Ziff. 2 (MBl. S. 198).

Die Bestimmungen betreffend die Sonntagsruhe finden keine Anwendung:

a) auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Hierher gehört die Straßen-sprengung und Reinigung, das Anzünden der Straßenlaternen, das Beschlagen von Pferden, Abgabe von Heilmitteln und Eis,

b) für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur. Nach § 39 HGB. ist das Inventar all-jährlich, ausnahmsweise alle zwei Jahre aufzustellen,

c) auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Ar-beiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Be-triebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorge-nommen werden können,

d) auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Roh-stoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können,

e) auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach a—d an Sonntagen und Festtagen stattfindet.

Bei vorstehenden Sonn- und Festtagsarbeiten ist ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Art, Dauer der Beschäftigung und Zahl der Beschäftigten einzutragen ist (§ 105 c).

Für bestimmte Gewerbe, z. B. Kampagne- und Saisonindustrien können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Sonntags-ruhe zugelassen werden (§ 105 d).

Endlich kann die untere Verwaltungsbehörde bei drohendem unver-hältnismäßigem Schaden, bei unvorhergesehenem Bedürfnis und auf vor-gängigen Antrag für bestimmte Zeit Ausnahmen von der Sonntags-ruhe nachlassen (§ 105 f).

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe finden überhaupt nicht Anwendung auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe (§ 105i Abs. 1).

Zum Wirtschaftsgewerbe gehören auch Kaffee- und Teeauschank, Selterwasserbuden und Trinkhallen. Der von Gast- und Schankwirten betriebene „Verkauf über die Straße“ (Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, Zigarren, Konditorenwaren, Delikatessenwaren, Wurst, kaltem Aufschnitt und dergleichen) ist nur während der für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden gestattet; RG. E. Bd. 14 S. 380.

Während die Automaten an sich „offene Verkaufsstellen“ sind, ist der Verkauf von Genussmitteln aus Automaten, deren Benutzung nur den in den Schanklokalen sich aufhaltenden Gästen möglich ist, an Sonn- und Festtagen unbeschränkt gestattet; RG. Bd. 14 S. 384.

Zum Verkehrsgewerbe gehört der Personen-, Güter-, Nachrichten-Transport zu Lande und auf Gewässern, nicht aber die Expedition (vgl. RG. E. Bd. 17 S. 429), das Gewerbe der Dienstmänner, Fremdenführer, Träger, Packer usw., der Bahnhofsbuchhandel gehört auch zum Verkehrsgewerbe.

Besondere Schutzbestimmungen für gewerbliche Arbeiter:

a) Um die für fremde Einflüsse besonders empfänglichen jugendlichen Arbeiter nicht sittlichen Gefahren auszusetzen, bestimmt das Gesetz in § 106, daß Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren, d. h. Beaufsichtigung und Unterweisung in der Arbeit, sich nicht befassen dürfen. Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden. Daneben kann noch eine gerichtliche Bestrafung erfolgen aus § 150 (Geldstrafe bis zu 20 Mark, im Unvermögensfalle bis zu 3 Tagen Haft).

b) Um die elterliche Autorität gegenüber den Minderjährigen zu stärken, sowohl bei Begründung und Lösung der Arbeitsverhältnisse, als bei der Lohnzahlung (Begr. 43), hat das Gesetz Arbeitsbücher (§§ 107—112, 114) für Minderjährige eingeführt.

Das Arbeitsbuch, welches von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei auszustellen ist, muß der Minderjährige vor Antritt der Arbeit dem Arbeitgeber vorlegen und aushändigen. Der Arbeitgeber hat es zu verwahren und bei rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter (Vater §§ 1627, 1630 BGB., falls dieser verhindert, verstorben, nicht mehr im Besitz der elterlichen Gewalt oder die Ehe aufgelöst ist (§ 1684 BGB.) die Mutter, beim Tode der Eltern oder bei Nichtberechtigung derselben zur Vertretung (§ 1773 BGB.) den Vormund), sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst.

Das Arbeitsbuch, welches unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde ausgestellt wird, enthält das vollständige Personale des Ar-

beiters (Name, Ort, Jahr und Tag der Geburt, letzter Wohnort seines gesetzlichen Vertreters). In dasselbe hat der Arbeitgeber Zeit des Eintritts, Art der Beschäftigung, Zeit des Austritts einzutragen. Dagegen dürfen die Eintragungen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Ebenso sind die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche unzulässig.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist. Streitigkeit über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs gehören vor die Gewerbegerichte (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1, 4 des Gewerbegerichtsges.) oder die Gemeindevorsteher (§ 76 a. a. O.). Gehört der Gewerbetreibende einer Innung an, die ein Innungsschiedsgericht besitzt, so entscheidet dieses nach G. D. § 81 b Ziff. 4 u. Gewerbegerichtsges. § 84. Wird die Herausgabe des alten Arbeitsbuchs verweigert, so läßt das Gesetz auch eine Entscheidung der Polizei auf Anrufen über die Rechtmäßigkeit der Weigerung zu. Daneben besteht allerdings das gerichtliche Verfahren.

Bei Unbrauchbarkeit, Verlust oder Vernichtung des Buchs haftet der Arbeitgeber, solange er es in Verwahrung hat, schlechthin. Er hat ohne Rücksicht auf sein Verschulden die Kosten der Ausstellung eines neuen und den ev. durch den Verlust dem Arbeiter erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Außer den Arbeitsbüchern kennt das Gesetz noch Arbeitszeugnisse. Diese können alle Arbeiter beim Abgange und zwar über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. (§ 113 Abs. 1.)

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und Leistungen auszu dehnen.

Es erstreckt sich hiermit das Zeugnis auf das moralische Verhalten und die gewerblichen Fähigkeiten und Leistungen. Für die Richtigkeit der Angaben ist im Prozeß der Arbeitgeber beweispflichtig. Das Gericht hat im Streitfalle das Recht und die Pflicht der Nachprüfung. Auch hier ist den Arbeitgebern untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Bei minderjährigen Arbeitern kann der gesetzliche Vertreter die Aushändigung des Arbeitszeugnisses verlangen. (§ 113.) Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 114).

Außerdem ist dem Bundesrat die Befugnis beigelegt, für bestimmte Gewerbe Lohnbücher oder Arbeitszettel vorzuschreiben. In diese hat

der Arbeitgeber einzutragen: Art und Umfang der Arbeit, Lohnsätze, Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen, ev. nach Bestimmung des Bundesrats Gewährung von Kost und Wohnung unter Anrechnung oder Nichtanrechnung auf den Lohn. (§114 a).

Bezüglich der Lohnzahlung an die Arbeiter sind folgende Schutzbestimmungen getroffen (§§ 115—119 b.)

Das Gesetz enthält das Verbot des sogenannten Tauschsystems, das heißt, daß die Zahlung des Lohnes in Waren (Tausch) oder anderen Zahlungserfordernissen (Surrogaten) erfolgen darf. Deshalb wird bestimmt (§ 115), daß die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszusahlen.

Die Anwendung des § 115 erstreckt sich nach § 119 b auch auf Hausindustrielle.

Da das Gesetz grundsätzlich die Barzahlung der Löhne verlangt, dürfen den Arbeitern keine Waren von den Arbeitgebern kreditiert werden (§ 115 Abs. 2 Satz 1). Jedoch ist ihnen gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miets- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist (§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 3).

Es fragt sich, ob die letztgedachten Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und 3 nicht durch die allgemeine Vorschrift des § 394 BGB., welche besagt, daß, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, die Aufrechnung gegen die Forderung nicht stattfindet, beseitigt sind. Bei der Beratung der Novelle von 1900 ist diese Frage jedoch verneint worden (vgl. Stenographischen Bericht zur Novelle 1900 S. 2984 ff.). Den Grund der fortdauernden Geltung wird man darin sehen müssen, daß es sich um eine reichsrechtliche Sonderbestimmung handelt, welche durch das Inkrafttreten des BGB. nicht berührt wird (Art 32 GG. zum BGB.). Ist in den Fällen des § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3 vom Arbeitgeber ein zu hoher Preis berechnet worden, so kann bei erhobener Klage die Verurteilung nur zu dem üblichen Preise erfolgen, wegen des Mehrbetrages ist die Klage abzuweisen. Vgl. v. Brauchitsch, Preuß. Verwaltungsgesetze Bd. 5 Anm. 2 zu § 118 7. Aufl. S. 244.

Um zu verhindern, daß Arbeiter am Zahlungsorte zu Ausgaben verleitet werden, enthält § 115 a die Vorschrift, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der untern Verwaltungsbehörde erfolgen dürfen. Ferner sind Zahlungen an dritte verboten auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 (BGBI. S. 242) rechtlich unwirksam sind.

Nach § 2 des vorerwähnten Gesetzes ist eine rechtsgeschäftliche Verfügung (Zession, Anweisung, Verpfändung usw.) über die Vergütung von Arbeiten, geleistet auf Grund eines Arbeitsverhältnisses, welches die Erwerbstätigkeit des Arbeiters vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, seitens des Arbeiters erst dann zulässig, wenn die Arbeiten geleistet sind, und der Zahlungstag abgelaufen ist, ohne daß der Arbeiter die Vergütung eingefordert hat. Zur Anwendbarkeit des zit. § 2 gehört, daß der Gesamtjahresbetrag der Vergütung nicht 1500 M. übersteigt; § 4 des Ges. in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 RGBl. S. 332 Art. III. Zulässig ist dagegen die Zahlung an den von dem Arbeiter Bevollmächtigten, an den gesetzlichen Vertreter des Arbeiters, auf Grund von Verfügungen des Arbeiters, welche er, nachdem ihm der Lohn ausgezahlt und übergeben worden ist, trifft. In dem letztgedachten Fall kann die Berichtigung der Schulden des Arbeiters auch mittelbar durch den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten erfolgen. RG. Entsch. in Straff. Bd. 26 S. 208. Auch kann der Arbeiter sofort nach Empfang des Lohns vom Arbeitgeber Waren entnehmen. RG. Entsch. in Straff. Bd. 13 S. 182.

Folgen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Barzahlung des Lohnes gemäß § 115 GG.

1. Strafrechtliche Folgen:

Nach § 146 Ziff. 1 werden Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis zu 200 M. und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

2. Zivilrechtliche Folgen:

a) Sind Forderungen der Arbeiter in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden, so können diese zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungs Statt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse (§ 116).

α) Der Lohnzahlungsanspruch der Arbeiter gemäß § 116 darf zur Zeit der Geltendmachung nicht verjährt sein. Die Verjährungsfrist regelt sich nach bürgerlichem Recht und beträgt nach § 196 Ziff. 9 BGB. zwei Jahre.

β) Was den Kassenanspruch anlangt, so stellt sich dieser als ein persönlicher Bereicherungsanspruch dar, welcher eigenartig gestaltet ist. Aktiv legitimiert ist in erster Linie diejenige Kasse bezw. eingeschriebene Hilfskasse, welcher der Arbeiter angehört. Gehörte der Arbeiter zu einer Sterbekasse, so wird auch diese als legitimiert gelten müssen. Passiv legitimiert ist der Empfänger des an Zahlungs Statt Hingegenen.

Der Anspruch selbst ist vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen.

b) Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig (§ 117 Abs. 1). Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbe-

treibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§ 117 Abs. 2).

Derartige Einrichtungen sind Gewährung von Wohnung, Feuerung, Beleuchtung, Unterstützungskassen, Kinderbewahranstalten u. dgl.

Da die Gewerbetreibenden ihren Arbeitern keine Waren kreditieren dürfen, so bestimmt das Gesetz im § 118 weiter, daß Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert sind, von dem Gläubiger, d. h. von dem Arbeitgeber, weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden können, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Da die Forderung des Gläubigers im übrigen auf die im § 116 näher bezeichnete Klasse übergeht, so ergibt sich daraus, daß nur für den Arbeitgeber bezw. Gläubiger die Nichtigkeit der Forderung eintritt, mit anderen Worten, daß eine relative Nichtigkeit besteht. Ob redlicher Erwerb vorliegt, fällt nicht ins Gewicht.

Um einer Umgehung des in den §§ 115—118 enthaltenen Trudverbotes vorzubeugen, wird im § 119 bestimmt, daß das, was in dieser Beziehung von Zahlungen, Warenkreditierungen und Verabredungen für die Gewerbetreibenden gilt, in gleicher Weise Anwendung findet für deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Die gleiche Behandlung tritt nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich ein; in der Regel werden sie strafrechtlich als Täter, unter Umständen wegen Beihülfe sich strafbar machen. (RG. C. in Straff. Bb. 6 S. 126.) Von der Haftung dieser Personen wird die selbständige Haftung des Gewerbetreibenden nicht berührt.

Lohneinbehaltung. Soweit Ansprüche des Arbeitgebers auf Ersatz eines ihm aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe bestehen, gibt zwar das Gesetz dem Arbeitsgeber ein Recht auf Lohninbehaltung, beschränkt aber dieses Recht dahin, daß die Lohninbehaltungen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen (§ 119 a Abs. 1).

Über die Höhe der Schadensforderungen und der Vertragsstrafen enthält das Gesetz beschränkende Vorschriften nur bezüglich der Strafen in größeren Fabriken in § 134 Abs. 2 und bezüglich des Schadens in § 124 b. Im übrigen gilt freie Vereinbarung. Es finden daher die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts Anwendung, vgl. §§ 276, 278, 249 ff. BGB.

Die Beschränkung der Lohninbehaltung bezieht sich nicht

a) auf Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung oder des Verderbens von Werkzeugen und Arbeitsmaterial,

b) auf Strafen wegen Verletzung der Arbeitsordnung,
 c) zwecks Tilgung eines schon bestehenden Anspruchs. Man hat zwar behauptet, weil nach bürgerlichem Recht (§ 394 BGB.) die Aufrechnung gegen die Forderung nicht stattfindet, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, auch das Zurückbehaltungsrecht aus §§ 273, 274 BGB., weil dieses materiell der Aufrechnung gleich steht und zu demselben Ergebnis führt, dem Anspruch aus unpfändbarer Forderung gegenüber versagt. Dieser Behauptung muß jedoch widersprochen werden. Denn Aufrechnung und Zurückhaltungsrecht sind wohl voneinander zu unterscheiden, da Voraussetzung und Wirkung verschieden sind. Nach § 273 Abs. 1 ist das Zurückhaltungsrecht nur im Falle des Abs. 2 und allgemein ausgeschlossen, wenn die Ausschließung sich aus dem Schuldverhältnis ergibt, z. B. weil der Schuldner vorzuleisten hat. Ein derartiges Gebot enthält aber das Pfändungsverbot, das nur den Gläubiger bestimmter Forderungen gegen den Zugriff anderer schützen soll, nicht. Es steht deshalb der Zurückbehaltung das Pfändungsverbot nicht entgegen. (Vgl. Dernburg, BR. Bd. 2 § 59, § 128 unter II, 4; Pappenheim in DJZ. 1902 S. 86; Crome, BR. Bd. 1 § 124, Bd. 2 § 192 Anm. 40; Rehbein BR. Bd. 2 Anm. 33 zu §§ 387—396 S. 361.) Praktisch ergibt sich danach das Resultat, daß ein Arbeitgeber, welcher vom Arbeitnehmer für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Maschinen, Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Entwendung oder Unterschlagung Wertersatz zu fordern hat, ein Zurückbehaltungsrecht an dem Arbeitslohn geltend zu machen befugt ist.

Abgesehen von den Bestimmungen zum Schutze der Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz der Arbeiter trifft das Gesetz auch Maßnahmen zur Besserung der Erziehung und Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses. Zu diesem Zwecke werden die Gewerbeunternehmer verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf jedoch der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

Bezüglich der von dem Unternehmer zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffenden Einrichtungen sind eine Reihe von Vorschriften in den §§ 120 a—e getroffen. Das Gesetz ordnet an:

a) Im Interesse von Leben und Gesundheit der Arbeiter möglichst gefahrlose Einrichtung, Unterhaltung der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, insbesondere Vorkehr für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, für Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase und etwaigen Abfälle.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind (§ 120 a).

b) Im Interesse der guten Sitten und des Anstandes diesbezügliche Einrichtungen und Anordnungen, insbesondere Trennung der Geschlechter bei der Arbeit, bei dem An- und Auskleiden und bezüglich der Waschräume, Einrichtung von Bedürfnisanstalten in einer der Zahl der Arbeiter, den Anforderungen der Gesundheitspflege, von Sitte und Anstand entsprechenden Weise. Besonders betont wird die Innehaltung vorstehender Verpflichtung für Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, da gerade bei diesen Arbeitern sowohl die körperliche, als auch die sittliche Entwicklung noch nicht als abgeschlossen gilt.

Die Durchführung vorstehender Maßnahmen kann polizeilich erzwungen werden. Nach § 120 d sind die zuständigen Polizeibehörden (in Preußen Ortspolizei) befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung der im vorstehenden näher bezeichneten Maßnahmen anzuordnen. Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht binnen 2 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen Reg.-Präsident, für Berlin Oberpräsident) und gegen deren Entscheidung binnen 4 Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Ist eine polizeiliche Anordnung erlassen, und wird diese nicht befolgt, so kann aus § 147 Abs. 1 Ziff. 4 eine Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle Haft verhängt werden. Neben den strafrechtlichen besteht auch ein umfassender, durch das BGB. erweiterter zivilrechtlicher Schutz des Arbeiters. Dieser zivilrechtliche Schutz erstreckt sich nach vier Richtungen:

a) Auf die künftige Verpflichtung der dem Arbeitgeber in § 120 a auferlegten Verpflichtungen kann der Dienstpflichtige aus § 120 a oder aus dem Dienstvertrage auf Grund des § 618 Abs. 1 BGB. mit Rücksicht auf §§ 258, 259 ZPO. vor den ordentlichen Gerichten klagen.

b) Erfüllt der Arbeitgeber die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit der Dienstpflichtigen obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist er dem geschädigten Dienstpflichtigen wegen Verletzung seiner Vertragspflichten nunmehr nach § 618 Abs. 3 BGB. vor den ordentlichen Zivilgerichten schadenersatzpflichtig. Der Umfang der Schadenersatzpflicht richtet sich nach den Vorschriften, die in dieser Beziehung für die unerlaubten Handlungen gelten (§§ 842—846 BGB.). Entschädigungsansprüche, welche von dem Arbeiter gegen den Arbeitgeber wegen Unterlassung der zur Sicherung der Arbeiter gebotenen Schutzvorrichtungen erhoben werden, gehören vor das ordentliche Zivilgericht, nicht vor das Gewerbegericht. RG. Entsch. in Zivilf. Bd. 41 S. 136 ff.

c) Gesellen und Gehülfen können vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen, wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war (§ 124 Ziff. 5).

d) Eine zivilrechtliche Haftung tritt auf Grund besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften z. B. nach § 2 des Reichshaftpflichtges. vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) und § 135 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes ein.

Nach Abs. 3 des § 135 GUBG. ist für das über den Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens erkennende ordentliche Gericht die Entscheidung bindend, welche in dem durch das GUBG. geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu gewähren ist. Vgl. hierzu auch RG. Entsch. in Zivilf. Bd. 60 S. 36 ff.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen. (§§ 121—125 GD.)

1. Begriff der Gesellen und Gehülfen. Rechtlich besteht zwischen ihnen kein Unterschied, nur tatsächlich unterscheiden sie sich voneinander insofern, als Gesellen in der Regel nach zurückgelegter Lehrzeit im Handwerk eine technische Vorbildung und mechanische Fertigkeit besitzen, während Gehülfen alle unselbständigen gewerblichen Arbeiter sind, die nicht Lehrlinge, Betriebsbeamte oder Techniker sind, und ohne Rücksicht auf eine etwaige Vorbildung. Der Begriff „Fabrikarbeiter“ umfaßt beide Kategorien, sofern sie in Fabriken tätig sind.

2. Das Rechtsverhältnis der Gesellen und Gehülfen. Die hierüber ergangenen Bestimmungen der GD. regeln das privatrechtliche Verhältnis der Gesellen und Gehülfen nicht erschöpfend, bleiben auch nach dem Inkrafttreten des BGB. in Geltung und werden durch dessen Bestimmungen (§§ 612 ff.) ergänzt. Soweit die GD. hierüber Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des BGB. keine Anwendung, dies trifft z. B. zu bei den §§ 621—623 BGB.

3. Pflichten der Gesellen und Gehülfen. Nach § 121 sind die Gesellen und Gehülfen verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

4. Lösung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig (§ 122).

Die in Satz 1 des § 122 enthaltenen Vorschriften sind nur dispositiv; sie können daher („wenn nicht ein anderes verabredet ist“) durch Vertrag geändert werden. Zulässig ist daher eine Abrede, welche die Kündigungsfrist verkürzt oder verlängert oder ganz beseitigt

(Engagement auf Probe). Wird eine Kündigungsfrist vereinbart, so muß sie für beide Teile gleich sein, widrigenfalls die Abrede (nicht etwa der ganze Vertrag) nichtig ist, und an ihre Stelle die gesetzliche Kündigungsfrist tritt.

Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber gemäß § 629 BGB. dem Arbeitnehmer auf Verlangen angemessene Zeit zum Auffuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

Verträge, die auf bestimmte Zeit geschlossen sind, regeln sich nach § 620 BGB. und endigen mit dem Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen sind. Ebenso greift bei Verträgen auf Lebenszeit die Vorschrift des § 624 BGB. Platz, wonach das Arbeitsverhältnis von dem Verpflichteten nach Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden kann. Bei Fabriken müssen die Kündigungsfristen nach § 134b Abs. 1 Ziff. 3 durch die Arbeitsordnung geregelt werden. Die Verabredung einer jederzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne vorherige Kündigung ist zulässig. Erl. vom 30. Juni 1892 (MBl. S. 276). Im Falle des Konkurses gilt, wenn nicht eine kürzere Frist vereinbart ist, die gesetzliche (§ 22 R.D.).

Zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten sind Innungsschiedsgerichte, Gewerbegerichte, Gemeindevorsteher § 81 b Ziff. 4 in Verbindung mit Gewerbegerichtsgesetz § 84, ferner §§ 4, 76 Gewerbegerichtsgesetz.

5. Sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitgebers.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden (§ 123 Abs. 1):

a) wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

b) wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

c) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

d) wenn sie Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

e) wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen lassen;

f) wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

g) wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner

Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

h) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Zu vorstehenden Entlassungsgründen ist folgendes noch hervorzuheben: Sie heben nicht ohne weiteres den Vertrag auf, sondern es bedarf dazu der Entlassung des Arbeiters auf Grund vorheriger Kündigung. Werden vertraglich die sofortigen Entlassungsgründe erschöpfend geregelt, so greift § 123 Abs. 1 nicht ein, da die dort enthaltenen Vorschriften nur dispositiver Art sind. Es können daher die Gründe sofortiger Entlassung sowohl vermindert als vermehrt werden, wie dies auch vielfach in den Arbeitsordnungen größerer Fabriken geschieht (vgl. § 134 b). Gewisse Schranken sind jedoch der Vertragsfreiheit auch hier gesetzt:

α) Zwingend sind die Vorschriften (§ 122) über die für beide Teile festzusetzende gleiche Aufkündigungsfrist und über die Unzulässigkeit einer Entlassung bei Zurückliegen der Entlassungsgründe des § 123 a—g, seit länger als eine Woche und Kenntnis hiervon auf Seiten des Arbeitgebers (§ 123 Abs. 2).

β) Die Verminderung der Entlassungsgründe ist gebunden an § 124 (an wichtige Gründe) und an § 22 RD.

γ) Als selbstverständlich gilt, daß der Vertrag nicht gegen die guten Sitten verstoßen darf. BGB. § 138. Als unsittlich ist z. B. vorgängiger Verzicht auf das Recht zur Entlassung aus § 123 g angesehen worden. Dagegen ist streitig, ob als Entlassungsgrund der Beitritt zu einem bestimmten Verein (Verband) oder das Halten bestimmter Zeitungen rechtsgültig vereinbart werden kann. Bejaht haben diese Frage Kayser-Steiniger a. a. O. Anm. 3 zu § 123 S. 374, verneint hat sie Schenkel a. a. O. § 122 Bem. 7.

Zu den Entlassungsgründen im einzelnen gilt folgendes:

Zu a) Das Vorzeigen genügt; ob mit Rücksicht hierauf der Vertragschluß erfolgt ist, ist unerheblich. Bloßes Stillschweigen über das bestehende Arbeitsverhältnis ist ausreichender Entlassungsgrund.

Zu b) Es genügt auch, wenn die strafbare Handlung zum Nachteile dritter, nicht nur zu dem des Arbeitgebers begangen ist. Stenographischer Bericht zur Novelle 1878 S. 1109. Die Begriffsfeststellung des StGB's. ist allein nicht entscheidend, auch landesgesetzliche Strafbestimmungen kommen in Betracht, z. B. die über den Forstdiebstahl. Strafrechtliche Verurteilung ist nicht erforderlich. Zum liederlichen Lebenswandel gehört auch wiederholte Trunkenheit. Stenographischer Bericht zur Novelle 1878 S. 1109. Die strafbaren Handlungen müssen während des Arbeitsverhältnisses, nicht vorher, begangen sein.

Zu c) Unter „unbefugtem Verlassen der Arbeit“ ist die definitive Aufgabe derselben zu verstehen, welche gleichzeitig eine bewußte Pflichtwidrigkeit enthält. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in der die Vertreter der Versicherten Obliegenheiten der Unfall- und Invalidenversicherung wahrnehmen, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben

aufzuheben. ZBG. § 97, GUBG. § 142. Beharrliche Weigerung hat zur Voraussetzung mehrfache Aufforderung des Arbeitgebers oder seines Vertreters und Nichtbefolgung des Befehls, wobei tatsächliche Nichterfüllung genügt. Ist für Ungehorsam oder Arbeitsverweigerung in der Arbeitsordnung Geldstrafe vorgesehen, so hat der Arbeitgeber die Wahl zwischen Geldstrafe und Entlassung. RG. vom 3. Mai 1881 bei Reger, Bd. 1 S. 368.

Zu e) Da eine grobe Beleidigung verlangt wird, genügt ein Schimpfwort allein noch nicht, es muß eine grobe Ehrverletzung damit verbunden sein.

Zu h) Eine dauernde Unfähigkeit wird nicht gefordert. Stenographischer Bericht 1890/91 S. 2179. Liegt der Arbeitsunfähigkeit ein Unfall im Betriebe zugrunde, so kommen noch die Vorschriften der §§ 135, 136 GUBG. in Betracht.

Eine sofortige Entlassung ist in den Fällen des § 123 a—g ausgeschlossen, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als 1 Woche bekannt sind. Mit Ablauf der Frist wird ein Verzicht auf das Entlassungsrecht vermutet. Diese Vermutung läßt keinen Gegenbeweis zu.

In den Fällen des § 123 a—g besteht ein Entschädigungsanspruch des Entlassenen überhaupt nicht. Im Falle der Entlassung wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen ansteckender Krankheit (§ 123 h) sollen nach dem Gesetz (§ 123 Abs. 3) der Inhalt des Vertrages oder die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für den Entschädigungsanspruch des Entlassenen maßgebend sein.

Unter den reichsgesetzlichen Vorschriften gewähren erhöhte Ansprüche bei Krankheit die Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes (§§ 2, 3 a, 4, 9), das Krankenversicherungsgesetz und ferner das Gewerbeunfallversicherungsgesetz. Für die sonstigen Entschädigungsansprüche ist von Wichtigkeit, auf wessen Seite (des Arbeitgebers oder des Arbeiters) ein Verschulden für die Erkrankung des letzteren liegt.

Hat der Unternehmer selbst die Erkrankung des Arbeiters durch Verstoß gegen § 120 a verschuldet, so ist er nach § 120 a haftbar. Ist der Verpflichtete bei einem dauernden Dienstverhältnisse in die häusliche Gemeinschaft des Dienstberechtigten aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung, sofern dieselbe nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist, die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses, zu gewähren. Diese Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt jedoch nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist (§ 617 Abs. 1 und 2).

Im allgemeinen kommen endlich noch die §§ 324 f., 616 BGB. in Betracht, wonach der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig wird, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert

wird. Kranken- und Unfallversicherungsgelder werden hierbei jedoch in Anrechnung gebracht.

Eine singuläre Bestimmung findet sich noch für die Schiffs- und Floßbesatzung, indem dieser für den Fall der Erkrankung freier Rücktransport gewährt wird (§ 25 Abs. 3 Binnenschiffahrtsges., § 21 Abs. 4 des Flößereiges.)

6. Sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeiters.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

- a) bei Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit;
- b) bei Tätlichkeiten und groben Beleidigungen seitens des Arbeitgebers oder dessen Vertreters gegen die Arbeiter und deren Familienangehörigen;
- c) Verleitung bezw. Versuch der Verleitung der Arbeiter oder deren Familienangehörigen zu gesetzwidrigen oder gegen die guten Sitten verstößenden Handlungen seitens der Arbeitgeber, deren Vertreter und deren Familienangehöriger und Begehung derartiger Handlungen.
- d) bei Nichtzahlung des Lohns in der bedungenen Weise, Mangel ausreichender Beschäftigung bei Stücklohn, widerrechtlicher Übervorteilung von Arbeitern.

e) Gefährdung von Leben und Gesundheit der Arbeiter bei Fortsetzung der Arbeit, sofern die Gefahr erweislich und bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

Tätlichkeiten und grobe Beleidigungen können nach Verlauf einer Woche seit Kenntnis als sofortiger Austrittsgrund nicht mehr geltend gemacht werden (§ 124).

Bei Austritt kann der Arbeiter zunächst einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen (§ 628 BGB.).

Da mit dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis für den Arbeiter mangels Fortbestehens eines Dienstvertrages ein Lohnanspruch nicht mehr besteht (vgl. RG. vom 3. Mai 1881 bei Reger Bd. 1 S. 368), so kann für den Fall, daß der Arbeitgeber den Austrittsgrund schuldhafter Weise herbeigeführt hat, nur ein Schadenersatzanspruch des Arbeiters in Frage kommen. Dieser Anspruch regelt sich im allgemeinen nach bürgerlichem Recht, für welchen jetzt die §§ 616, 324 f. und 628 BGB. in Frage kommen.

7. Allgemeiner sofortiger Auflösungsgrund des Arbeitsverhältnisses für beide Teile (§ 124a).

Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

Vorstehende Bestimmung gilt auch nach Inkrafttreten des BGB., da § 626 BGB. die Geltung des § 124a nicht berührt.

Ob ein wichtiger Grund zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gegeben ist, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Als wichtiger Grund zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gelten Todesfälle, schwere Erkrankungen in der Familie des Arbeitgebers oder Arbeiters, bei weiblichen Arbeitern auch die Gelegenheit zur Verheiratung; vgl. Stenographischen Bericht zur Novelle 1891 S. 2182 ff., 2785.

8. Ersatzanspruch im Falle des Kontraktbruchs (§ 124 b).

Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsges. jetzt in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 RGBl. S. 233) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Rechtliche Natur der Entschädigung des § 124 b.

Die Entschädigung ist ihrer Höhe nach fest bestimmt, ein Nachweis des Schadens ist nicht erforderlich, demnach ist auch der Gegenbeweis, daß der Schaden im einzelnen Falle höher oder geringer gewesen sei, nicht zulässig.

Macht der Arbeitgeber von dem ihm im § 124 b gegebenen Rechte Gebrauch, so kann er weitere Ansprüche nicht geltend machen. Außer dem Rechte des § 124 b kann der Arbeitgeber bei Kontraktbruch klagen

- a) auf Erfüllung des Vertrages,
- b) auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens,
- c) auf Zahlung der vereinbarten Konventionalstrafe,
- d) auf Zahlung vertragsmäßig verwirkter Lohnbeträge.

Unter „rechtswidrig“ ist jede objektiv vertragswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses (vorzeitig, ohne gesetzlichen (§§ 123—124 a) oder vertragsmäßigen Grund) zu verstehen. Ob der Verpflichtete in gutem Glauben oder schuldhaft gehandelt hat, ist unerheblich.

Die Woche umfaßt 6 Tage, bei Arbeitern, die auch Sonntags arbeiten, 7 Tage.

Über die Zusammenstellung der ortsüblichen Tagelöhne vgl. Anhang zu Nr. 54 des Zentralblatts 1901.

Die gleiche Befugnis wie dem Arbeitgeber im Falle des Kontraktbruchs wird im Falle des § 124 b auch dem Gesellen oder Gehülfen gegeben. Auch er kann, sobald er den Anspruch aus § 124 b geltend gemacht hat, weitere Ansprüche nicht erheben. Hat er nach der Entlassung sofort Arbeit gefunden, so braucht er sich deren Wert bei dem Anspruch aus § 124 b nicht in Abzug bringen zu lassen, da auch hier der Einwand des geringeren tatsächlichen Schadens unzulässig ist.

Die Entscheidung der aus § 124 b entstehenden Streitigkeiten steht den Gewerbegerichten zu (GewGG. § 4).

9. Verleitung zum Kontraktbruch.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. Eine gleiche Haftung wird begründet bei Annahme des Arbeiters trotz Kenntnis des bestehenden Vertragsverhältnisses oder bei Weiterbeschäftigung des Arbeiters nach erlangter Kenntnis von dem anderweit bestehenden Vertragsverhältnis über 14 Tage hinaus (§ 125 Abs. 1 u. 2).

Die Entlassung des Arbeiters innerhalb der gesetzten Frist ist in dem letztgedachten Falle Pflicht und Voraussetzung der Nichthaftung des Arbeitgebers.

Die Haftung des Arbeitgebers ist eine solidarische neben der des Arbeiters, die durch § 125 nicht berührt wird. Bezüglich der Solidarhaftung finden die Vorschriften der §§ 421—426 BGB. Anwendung.

Verzicht des Geschädigten auf Fortsetzung der Arbeit ist nur erheblich, wenn er vor der Annahme erklärt ist, weil dann das Erfordernis des Vertragsbruchs fehlt.

Die Entscheidung der Streitigkeiten steht den ordentlichen Gerichten zu. Gewerbegerichtsgesetz § 1. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Orte der widerrechtlichen Annahme.

III. Lehrlingsverhältnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Geltungsbereich der allgemeinen Bestimmungen. Sie gelten für alle Gewerbetreibenden, die unter die GD. fallen, dagegen gelten die besonderen Bestimmungen (B) nur für Handwerker. Nach § 154 Abs. 1 finden die §§ 126—132 für Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

2. Begriff des Lehrlings. Eine Begriffsdefinition gibt das Gesetz nicht. Die im § 115 der GD. von 1869 enthaltene Definition ist bei Redaktion der Novelle von 1878 absichtlich gestrichen worden. Darnach ist die Frage, ob ein Lehrverhältnis vorliegt, nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Jedoch sind wesentlich: a) ein Vertragsverhältnis, b) Zweck des Arbeitsverhältnisses. Dieser muß dahin gehen, dem Arbeiter, welcher als Lehrling beurteilt werden soll, die Ausbildung in dem Gewerbezweige seines Arbeitgebers zu ermöglichen, insbesondere ihn im Gewerbe praktisch zu unterweisen (DVB. G. vom 5. März 1898 PWB. 19 S. 426 und G. vom 9. Mai 1901 PWB. 22 S. 592). Unerheblich ist die Bezeichnung des Verhältnisses durch die Parteien oder der Gebrauch des Wortes Lehrvertrag oder die Bestimmung im Vertrage, daß ein Lehrverhältnis nicht bestehen soll, ob Lehrgeld gezahlt wird, und ob die Arbeitsleistung gegen Lohn erfolgt.

3. **Rechtlicher Charakter des Lehrvertrages.** Die herrschende Meinung faßt den Lehrvertrag als selbständigen Vertrag auf. Wenn er auch begrifflich dem Werkvertrag des BGB. (II, 7 Tit. 7) und inhaltlich bezüglich der analogen Anwendung vieler Vorschriften des Dienstvertrages des BGB. (II, 7 Tit. 6) diesem nahesteht, so enthält er doch soviel verschiedene und eigenartige, der GD. entstammende Bestimmungen, daß er nicht schlechthin einer dieser Vertragstypen untergeordnet werden kann (vgl. Pland, BGB. Vorbem. III, 5 zu Tit. 6; Neukamp im Verwaltungsarchiv 5, S. 209 ff.; Kayser-Steiniger, Bem. 9 zu § 126).

4. **Halte- und Anleitungsrecht von Lehrlingen.** Für das Halten, d. h. die Beschäftigung und die Anleitung, d. h. die Beaufsichtigung und Unterweisung von Lehrlingen sind Einschränkungen getroffen, indem Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, Lehrlinge weder halten noch anleiten dürfen (§ 126), sowie Personen, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen, und Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde entzogen werden kann (§ 126 a). In Preußen ist gegen die Verfügung Klage beim Kreis- (Stadt-) Ausschusse binnen 2 Wochen zulässig, gegen dessen Entscheidung binnen derselben Frist Berufung beim Bezirksauschuß gegeben ist, welcher endgültig entscheidet.

5. **Der Lehrvertrag.** Schriftlichkeit des Lehrvertrages ist begrifflich nicht notwendig, doch sucht das Gesetz durch mehrfache Bestimmungen (§§ 127 d, 127 f) auf die schriftliche Vollziehung hinzuwirken. In Preußen kann der Lehrherr zum schriftlichen Abschlusse gemäß Abs. 2 § 126 b von der Ortspolizeibehörde zwangsweise angehalten werden.

Bei schriftlichem Abschlusse des Lehrvertrages muß derselbe einen gesetzlich bestimmten Inhalt haben. Er muß enthalten Angabe des Gewerbes und des Zweiges der Ausbildung, Dauer der Lehrzeit, gegenseitige Leistungen, der gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen zur einseitigen Auflösung des Vertrages.

Der schriftliche Abschlusse des Lehrvertrages hat binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre zu erfolgen, ist kosten- und stempelfrei und ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde einzureichen. Er ist unterschrieben von den Beteiligten (Lehrherrn bezw. Stellvertreter, Lehrling und gesetzlichem Vertreter des Lehrlings) zu vollziehen. Ein Exemplar des Vertrages erhält der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (§ 126 b).

Außer dem in § 126 b bestimmten notwendigen Vertragsinhalt können sowohl die Innungen (§§ 81 a Ziff. 3, 93 Ziff. 5, 100 c, 103 f Abs. 2), als auch die Handwerkskammer nach § 103 e Ziff. 1 den Inhalt des Lehrvertrages näher regeln.

6. Pflichten des Lehrherrn. Dieselben lassen sich zusammenfassen in eine Unterweisungs- und Ausbildungspflicht einerseits und in eine Aufsichts- und Erziehungspflicht andererseits.

Die erstere erstreckt sich auf die persönliche oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter vorzunehmende Unterweisung und Ausbildung in allen Berufsarbeiten. Hierzu gehört auch die Überwachung des Besuchs der bestehenden Fortbildungs-Fachschulen u. dgl. m.

Die Erziehungspflicht umfaßt die Sorge für die sittliche, geistige und gesundheitliche Fortentwicklung des Lehrlings, zu deren wirksamer Erfüllung dem Lehrherrn ein mäßiges, väterliches Züchtigungsrecht gegenüber dem Lehrling eingeräumt ist. Bezüglich der Aufsichtspflicht ist hervorzuheben, daß dieselbe sich nicht auf das Verhalten des Lehrlings im Betriebe des Gewerbes beschränkt, sondern über das eigentliche Arbeitsverhältnis hinausgreift und auch die Verpflichtung des Lehrherrn begründet, sich auch um das Verhalten des Lehrlings außerhalb des Betriebes zu kümmern. Vgl. v. Landmann-Rohrer, *GD.* 3. Aufl. Bd. 2 S. 229 Bem. 6 und *RG. Entsch.* in *Zivilf.* Bd. 52 S. 74.

Im einzelnen hebt das Gesetz hier noch hervor, daß der Lehrherr den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten, vor Ausschweifungen bewahren, gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen hat, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen.

Die Heranziehung zu häuslichen Dienstleistungen ist auch bei Gewährung von Kost und Wohnung nur zulässig, soweit sie nicht die Ausbildung gefährdet (*Begr. zur Nov. 1897* S. 84), im übrigen überhaupt unzulässig (§ 127 Abs. 2 Satz 2).

7. Pflichtversäumnis des Lehrherrn. Kommt der Lehrherr den ihm nach dem Gesetz bezw. Lehrvertrage auferlegten Verpflichtungen nicht nach, so sind folgende Zwangsmittel gegen ihn gegeben.

a) strafrechtlicher Art.

Geldstrafe bis zu 150 M. im Unvermögensfalle Haft bis zu 4 Wochen gemäß § 148 Ziff. 9, wenn er die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verlegt.

b) disziplinarer Art:

a) Geldstrafen seitens des Innungsvorstandes gemäß § 92 c.

β) Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen gemäß § 126 a.

c) zivilrechtlicher Art.

a) Klage auf Vertragsauflösung gemäß § 127 b Ziff. 2.

β) Erfüllungsklage.

γ) Ersatzansprüche z. B. für Verletzungen, die sich der Lehrling durch Unkunde bei der Arbeit infolge mangelnder Unterweisung zu-

gezogen hat (§ 618 Abs. 3 B.G.B.), vgl. RGE. in Zivilf. Bd. 32 S. 1, oder für Schädigungen dritter gemäß § 832 BGB.

Die Ansprüche aus dem Lehrvertrage verjähren in 2 Jahren. BGB. § 196 Ziff. 9.

8. Pflichten des Lehrlings. Dieselben bestehen in Folgsamkeit, Treue, Fleiß und anständigem Betragen gegenüber dem Lehrherrn (§ 127a Abs. 1). Er ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn und dessen Vertreters in der Ausbildung unterworfen, wobei jedoch dem Züchtigungsrecht insofern eine Schranke gezogen ist, als übermäßige und unanständige Züchtigungen, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung verboten sind (§ 127a Abs. 2).

Überschreitung des Züchtigungsrechts des Lehrherrn kann Vertragsauflösung (§ 127b Ziff. 2), Bestrafung aus § 148 Ziff. 9, event. strafrechtliche Verfolgung gemäß §§ 232, 223, 230 Abs. 2 StGB. nach sich ziehen.

Pflichtversäumnisse des Lehrlings können die Entlassung (§ 127b Abs. 2) rechtfertigen. Eine Klage auf Erfüllung ist auch zulässig, event. können Ersatzansprüche sowohl aus § 127f und 127g als nach § 649 Satz 2 BGB., bei Unmöglichkeit der Leistung nach §§ 642, 286f., 293ff., 326 BGB. geltend gemacht werden.

Ansprüche aus dem Vertrage und wegen Auslagen verjähren in zwei Jahren. § 196 Ziff. 10 BGB.

9. Auflösung des Lehrvertrages. Der Lehrvertrag wird aufgelöst:

a) während der Probezeit innerhalb der ersten vier Wochen durch einseitigen Rücktritt des Lehrherrn oder Lehrlings ohne Angabe von Gründen (§ 127b Abs. 1);

b) nach Ablauf der Probezeit:

a) durch einseitigen Rücktritt seitens des Lehrherrn vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit,

aa) aus den sofortigen Entlassungsgründen der Gesellen und Gehülfen (§ 123);

bb) wegen wiederholter Verletzung der ihm in § 127a auferlegten Pflichten;

cc) wegen Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungs- oder Fachschule;

β) durch einseitigen Rücktritt seitens des Lehrlings,

aa) bei Arbeitsunfähigkeit, Verleitung zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen nach Maßgabe des § 124 Ziff. 3, bei lebens- oder gesundheitsgefährdender Beschäftigung nach Maßgabe des § 124 Ziff. 5;

bb) bei Vernachlässigung der dem Lehrherrn obliegenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten;

γ) durch den Tod des Lehrlings (§ 127b Abs. 4);

δ) durch Aufhebung binnen vier Wochen aus Anlaß des Todes des Lehrherrn (§ 127b Abs. 4);

ε) durch eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings bzw. des volljährigen Lehrlings, wonach der Lehrling zu

einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, nach Ablauf von 4 Wochen;

5) infolge vereinbarter Kündigung oder übereinstimmender Willenserklärung des Lehrherrn und Lehrlings;

7) durch behördliche Anordnung gemäß § 144 a.

10. Lehrzeugnis. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses und nicht nur bei Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und über die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde (in Preußen Gemeinde- (Guts)-Vorstand) kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist (§ 127 c Abs. 1).

Streitigkeiten wegen Ausstellung des Lehrzeugnisses entscheiden die Gewerbegerichte (Gewerbegerichtsgesetz § 4) oder der Gemeindevorsteher (Gewerbegerichtsgesetz §§ 76 ff.) Sofern der Lehrherr einer Innung angehört, ist diese nach § 81 a Ziff. 4 zur Entscheidung der Streitigkeiten berufen (Gewerbegerichtsgesetz § 84).

Es besteht eine Verpflichtung zur Ausstellung des Lehrzeugnisses. Verweigerung wird nach § 148 Ziff. 9 bestraft. Die Verpflichtung besteht nur bei rechtmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses, nicht bei Entlaufen des Lehrlings. Das Zeugnis ist wahrheitsgemäß auszustellen, event. kann hierauf geklagt werden.

Die Verpflichtung zur Ausstellung kommt in Wegfall bei Verzicht und Ausstellung eines Lehrbriefs gemäß § 127 c Abs. 2.

11. Lehrbrief. An Stelle der Lehrzeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe. Eine Verpflichtung zur Ausstellung der Lehrbriefe besteht für die Innung nicht. Kommissionsbericht zur Novelle 1897 S. 39. Gebühren dürfen von der Innung für die Ausstellung gemäß § 88 Abs. 3 erhoben werden. Die Ausstellung der Lehrbriefe erfolgt unabhängig von der Ablegung der Gesellenprüfung (§§ 131 ff.) bei Beendigung des Lehrverhältnisses.

12. Vertragsbruch des Lehrlings. Das Gesetz trifft besondere Bestimmung über die gerichtliche, wie polizeiliche Geltendmachung des Anspruchs des Lehrherrn auf Rückkehr des entlaufenen Lehrlings. Vorweg muß hierbei bemerkt werden, daß jeder Anspruch auf Rückkehr wegfällt, wenn der Lehrling wegen Mißbrauchs der väterlichen Zucht die Lehre verlassen durfte. DRG. vom 24. November 1890 (PB. Bl. XII, 326 in v. Kampz, IV S. 191).

Nach § 127 d ist sowohl die Inanspruchnahme der Polizei zur Zurückführung des Lehrlings, als auch die gerichtliche Klage auf Rückkehr des Lehrlings von dem schriftlichen Abschluß des Lehrvertrages abhängig.

Für das Einschreiten der Polizei ist Voraussetzung: Wahrung der einwöchigen Antragsfrist und Nichtvorhandensein einer gerichtlichen Entscheidung durch Urteil oder einstweilige Verfügung.

Das polizeiliche Einschreiten ist im öffentlichen Interesse zugelassen zur Beschleunigung. Es bleibt in Kraft, wenn der Erfüllungsklage

des Lehrherrn stattgegeben oder die Auflösungsklage des Lehrlings rechtskräftig abgewiesen ist. Das Einschreiten der Polizei, in Preußen der Ortspolizei des Orts, an welchem das Lehrverhältnis besteht, ist Amtspflicht, wenn die Weigerung nach ihrem Ermessen unbegründet ist. Kommissionsbericht 1897 S. 39.

Die Maßnahmen der Polizei können entweder in zwangsweiser Zurückführung des Lehrlings zum Lehrherrn, oder in Androhung von Geldstrafe bis 50 M. oder Haft bis zu 5 Tagen zwecks Rückkehr in die Lehrstelle bestehen. Der Rechtsweg ist gegen die Strafen ausgeschlossen. Für Preußen kommt für die Strafandrohung RBG. § 132 Ziff. 2 a. E., wegen der Rechtsmittel RBG. §§ 127 ff., 133 in Betracht.

Gegen Ablehnung des Einschreitens der Polizei ist nur Beschwerde im Aufsichtswege zulässig.

Für die Entscheidung der Streitigkeiten über die „Fortsetzung“ des Lehrverhältnisses sind die Gewerbegerichte event. der Gemeindevorsteher oder die Innung zuständig. Ebenso sind die Gewerbegerichte zum Erlaß einstweiliger Verfügungen zuständig (§ 57 Abs. 4 Gewerbegerichtsgesetz) nach Maßgabe der §§ 935 ff. ZPO.

13. Entschädigungsansprüche des Lehrherrn und Lehrlings bei Auflösung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit.

Im allgemeinen bestimmen sich die Entschädigungsansprüche bei Auflösung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sowohl nach ihrer Existenz wie ihrer Höhe nach Vertrag und bürgerlichem Recht. In den Fällen des § 127 b Abs. 2, 3 kann eine Entschädigung nur gefordert werden, wenn sie vereinbart ist, oder wenn ein Verschulden vorliegt (BGB. § 628 Abs. 2). Ist die Lösung des Lehrverhältnisses eingetreten wegen Unmöglichkeit der Erfüllung der Pflichten des Lehrherrn (§§ 126, 128, 144 a), so findet § 325 BGB. Anwendung.

Die Gewerbeordnung selbst macht in § 127 f die Geltendmachung bestehender Ansprüche noch von besonderen Voraussetzungen insofern abhängig, als sie bestimmt, daß ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden kann, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Ferner kann der Anspruch auf Entschädigung in Fällen der Auflösung des Lehrverhältnisses auf Probe innerhalb der ersten vier Wochen und des Todes des Lehrherrn oder Lehrlings (§ 127 b Abs. 1 u. Abs. 4) nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Es erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist (§ 127 f Abs. 2).

Einen besonderen reichsrechtlichen Schadenersatzanspruch gewährt die Gewerbeordnung in § 127 g dem Lehrherrn bei Auflösung des Lehrverhältnisses wegen unbefugten Entlaufens des Lehrlings. In diesem Falle ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, sofern in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf

den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülften ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs aus § 127g ist, daß der Vertrag schriftlich abgeschlossen und die Geltendmachung des Anspruchs innerhalb vier Wochen erfolgt ist. Für die Zahlung der Entschädigung ist eine weitgehende Mithaftung als Selbstschuldner anerkannt und zwar für den Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Mündels hat, ferner für denjenigen Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist (§ 127g Abs. 2).

Die Entschädigungsansprüche, abgesehen von denen gegen den Vater und Arbeitgeber als Selbstschuldner, für die nur die ordentlichen Gerichte zuständig sind, gehören nach § 4 Ziff. 2 Gew.-Ger.-Ges. zu den Streitigkeiten über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse, über welche von den Gewerbegerichten, Gemeindevorsteher oder Innung entschieden werden.

14. Verhinderung der Lehrlingszüchtereie.

Im Interesse der Ausbildung der Lehrlinge und zur Vermeidung mißbräuchlicher Ausnutzung ihrer Arbeitskraft sollen der Bundesrat und die Landeszentralbehörde befugt sein, Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge, welche in einem Gewerbebetriebe gehalten werden darf, zu erlassen (§ 128 Abs. 2). Die untere Verwaltungsbehörde ist auch in Einzelfällen befugt, Lehrherren, welche eine im Mißverhältnisse zu dem Umfange oder der Art ihres Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen halten, die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge aufzuerlegen und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus zu untersagen (§ 128 Abs. 1).

Gegen die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde findet gemäß § 126 a Abs. 3 das Verwaltungsstreitverfahren statt (binnen 2 Wochen Klage beim Kreisauschuß, gegen dessen Entscheidung binnen 2 Wochen (ABG. § 85) Berufung an den Bezirksauschuß, der endgültig entscheidet). Die Vollstreckung steht der unteren Verwaltungsbehörde zu.

Die Lehrlinge, welche infolge der Verfügung der Behörde aus dem Lehrverhältnis ausscheiden, haben ein Rücktrittsrecht wegen „Unfähigkeit“ des Lehrherrn (§ 127b Ziff. 2) und können dementsprechende Entschädigungsansprüche geltend machen (§§ 127f. 127 BGB. §§ 307, 280 u. 628 Abs. 2). Ein Lehrzeugnis ist für sie auszustellen, § 127c.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

1. Voraussetzungen der Lehrbefugnis im Handwerk.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen Handwerkern zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und in dem

Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einer Fabrik erfolgen, und nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden (§ 129 Abs. 4 Satz 1).

2. Abschluß des Lehrvertrages vor der Innung. Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrages vor der Innung erfolgen soll (§ 129 b Abs. 2).

3. Bestimmung der zulässigen Zahl von Lehrlingen. Eine derartige Bestimmung steht der Handwerkskammer und der Innung zu, solange Bundesrat oder Landeszentralbehörde keine diesbezügliche Vorschrift erlassen haben.

4. Lehrzeit. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre, aber nie länger als vier Jahre dauern. Im übrigen kann die Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit festsetzen; solange dies nicht geschieht, sind die Innungen zum Erlaß von Vorschriften berechtigt. Für Einzelfälle ist der Handwerkskammer eine Dispensationsbefugnis eingeräumt (§ 130 a).

5. Gesellenprüfung. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch die Prüfungsausschüsse der Zwangsinnungen, der anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme von Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist oder der Handwerkskammern. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden, den die Handwerkskammer ernannt, und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer der Prüfungsausschüsse der Innungen werden zur Hälfte von der Innung aus der Zahl ihrer Mitglieder und zur Hälfte von dem Gesellenausschuß aus der Zahl der Gesellen gewählt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer muß aus den Gesellen bestehen. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Das Nähere soll durch die Prüfungsordnung geregelt werden, die von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu erlassen ist (§§ 131 a, 131 b). Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer.

IIIa. Meistertitel. (§ 133 GG.)

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur selbständige Handwerker führen, sofern sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehülfe) in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, welche von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt werden, bestehen.

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen. Das Nähere wird durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

Wer beim Inkrafttreten des Gesetzes persönlich ein Handwerk selbstständig ausübt, ist befugt, den Meistertitel zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt (Art. 8 des Ges. vom 26. Juli 1897 RGBl. S. 663).

IIIb. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergl.), kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Kündigung aufgehoben werden (§ 133a).

Die Begriffsmerkmale der vorstehend genannten Personenklassen sind:

1. Beschäftigung bei einem Gewerbeunternehmer;
2. Art der Tätigkeit, indem die Haupttätigkeit entweder Leitung bzw. Aufsicht des ganzen Betriebes oder einer Abteilung desselben (Betriebsbeamte, Werkmeister) oder höhere technische Dienstleistung (Techniker) ist;
3. ein nicht lediglich vorübergehender Auftrag; damit sind die vielfachen Fälle ausgeschlossen, in denen gewöhnliche Arbeiter aus Hilfsweise beauftragt werden. Begr. 55.
4. Art der Vergütung.

Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen. Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden. Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig (§ 133 aa). Vorstehende Vorschriften

finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht (§ 133 ab).

Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe genommen, so finden die Vorschriften des § 133 aa keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

Vorzeitige Aufhebung des Dienstverhältnisses. Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt (§ 133 b). Als Beispiele derartiger wichtiger Gründe zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Seiten der Arbeitgeber werden genannt: betrügerisches Verhalten der Angestellten beim Abschlusse des Dienstvertrages durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse oder Verschweigung des Bestehens eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses, Untreue im Dienst oder Mißbrauch des Vertrauens, unbefugtes Verlassen des Dienstes, beharrliche Verweigerung der Dienstpflichten, anhaltende Krankheit, Verhinderung an der Verrichtung ihrer Dienste infolge längerer Freiheitsstrafe oder Abwesenheit, Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter, unsittlicher Lebenswandel. In den Fällen der Krankheit und der Abwesenheit bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für 6 Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt (§ 133 c Abs. 2). Die letztgedachte Abrechnung erstreckt sich jedoch nicht auf Zahlungen aus freien Kassen, eingeschriebenen Hilfskassen. Der Ersatzanspruch umfaßt nur die vertragsmäßigen Leistungen. Ist die vertragsmäßige Dienstzeit kürzer als sechs Wochen, so besteht der Anspruch nur für den Rest. Mehrleistungen können unbeschadet des § 133 c Abs. 2 vertragsmäßig ausbedungen sein, alsdann verbleibt es bei diesen.

Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker können die Auflösung des Dienstverhältnisses verlangen, insbesondere bei Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen der Arbeitgeber oder deren Vertreter gegen sie, bei Nichtgewährung der vertragsmäßigen Leistungen der Arbeitgeber, bei erweislicher Gefährdung ihres Lebens oder Gesundheit im Falle der Fortsetzung des Dienstverhältnisses (§ 133 d).

KonkurrenzklauseL.

In Einklang mit § 74 HGB. bestimmt § 135 f., daß eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, für den Angestellten nur insoweit verbindlich ist, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen über-

schreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausele sind die ordentlichen Gerichte zuständig (§ 4 Abs. 2 Gewerbegerichtsgesetz).

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

1. Begriffsfeststellung des fabriks- und handwerkmäßigen Betriebes. Unterscheidung beider.

Eine reichsgesetzliche Bestimmung des Begriffs einer Fabrik fehlt. Sowohl die O. D. und deren Novellen, als auch die sonstigen Reichsgesetze z. B. das Reichshaftpflichtgesetz vermeiden es absichtlich, eine Begriffsfeststellung der Fabrik oder des Handwerks zu geben. Unter Handwerk versteht man die kunstmäßige Bearbeitung oder Verarbeitung der Materialien, ohne daß der Grundsatz der Arbeitsteilung in fabrikartigem Maße durchgeführt wird. Vgl. Dernburg, RR. Bd. 2 § 309 Anm. 3. Das Gewerbeunfallversicherungsgesetz gibt zwar im § 2 Abs. 2 eine Definition von „Fabrik“, diese selbst soll aber nur für den Bereich der Unfallversicherung gelten und auch für diese nicht erschöpfend sein, da nach § 2 Abs. 5 die Entscheidung darüber, welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne des GUVG. anzusehen sind, dem Reichsversicherungsamt zusteht. Das letztere hat danach alle Betriebe für Fabriken zu erklären, welche sich sprachlich und begrifflich als solche darstellen. Beschluß 29 Amtl. Nachr. des RVV. 1885. S. 103.

Der Begriff der Fabrik bestimmt sich nach sachlichen, den tatsächlichen Verhältnissen zu entnehmenden Merkmalen. Demgemäß ist nicht schon jeder Betrieb, welchen dessen Inhaber — vielleicht aus zufälliger Veranlassung oder nach persönlichem Ermessen — als Fabrik bezeichnet, darum allein als Fabrik anzusehen, wenn auch mit jener Bezeichnung unter Umständen eine gewisse Handhabe für die Beurteilung gegeben sein kann.

Als solche sachlichen Merkmale für die Beurteilung der Frage, ob im Einzelfall ein handwerksmäßiger (Kleingewerblicher) oder ein fabrikmäßiger Betrieb vorliegt, hat das Reichsversicherungsamt — und zwar wesentlich in Übereinstimmung mit verschiedenen Entscheidungen des Reichsgerichts z. B. RG. O. in Straff. Bd. 14 S. 423; Bd. 25 S. 3; Bd. 26 S. 37, 305 vgl. auch Bd. 1 S. 379; Bd. 8 S. 124 — erachtet:

Die Größe und Ausdehnung der vorhandenen Räumlichkeiten,
den Umfang und Wert der hergestellten Jahresmenge, die Art der Arbeitsteilung und die mehr mechanische oder mehr kunstmäßige Mitwirkung der Arbeiter,

die mehr oder minder umfassende Verwendung von Arbeitsmaschinen, die durch menschliche oder tierische (Spindelwerke) Kraft in Bewegung gesetzt werden,

Jobann den Umstand, ob es sich um handwerksmäßige Herstellung von Gegenständen auf Bestellung oder zum Einzelverkauf, oder um die fabrikmäßige Erzeugung einzelner Gegenstände — namentlich auch von Halbfabrikaten — auf Vorrat und für den Massenabsatz handelt,

ob der Betrieb sich seiner Natur nach als ein Hilfsbetrieb der Maschinen- und Großindustrie darstellt, insbesondere auch, ob darin Arbeiten als ausschließliche Gewerbstätigkeit abgezweigt sind, wie sie sonst von Arbeitern in Maschinen- usw. Fabriken ausgeführt zu werden pflegen,

ob der Unternehmer im Betriebe selbst mit Hand anlegt oder sich auf die kaufmännische Leitung des Unternehmens beschränkt, ob er in handwerksmäßiger Weise Lehrlinge ausbildet oder in dem Betriebe jugendliche Arbeiter beschäftigt u. dgl. mehr. (Vgl. Handbuch der Unfallversicherung. Berlin 1901 S. 9.)

Es ist nicht erforderlich, daß alle diese Merkmale zusammentreffen, vielmehr berechtigt das Zusammentreffen mehrerer dieser Kriterien, den Begriff „Fabrik“ als erschöpft anzusehen. RG. C. Straff. Bd. 14 S. 423.

Hiernach ist als Grundsatz aufzustellen, daß die Frage, ob ein Betrieb als Fabrik anzusehen sei, eine tatsächliche und von der konkreten Gestaltung des Einzelfalles abhängige ist.

2. Begriffsfeststellung des „Fabrikarbeiters“.

Als Fabrikarbeiter ist (nach RG. C. in Straff. Bd. 24 S. 181 und Bd. 10 S. 433) derjenige anzusehen, welcher, in einem festen Vertragsverhältnis zu dem Fabrikunternehmer stehend, durch seine mechanische Tätigkeit zu der Herstellung des Fabrikats oder eines Teiles desselben unmittelbar beiträgt oder mitwirkt. Unter mitwirkende Tätigkeit fällt auch das Herbeischaffen des Materials (RG. C. in Straff. Bd. 10 S. 433), Vorbereitung der Fabrikation (Putzen, Heizen der Maschinen, Fegen, Aufräumen der Betriebsstätte), Fertigstellung zum Versand (Falzen, Verpacken), Spülen von Flaschen in in einer Brauerei.

Die Arbeit kann außerhalb der Fabrik stattfinden z. B. bei Montage. Dagegen gehört in den Kreis der Arbeiten eines Fabrikarbeiters nicht diejenige Beschäftigung, welche der Beaufsichtigung des Betriebes oder der kaufmännischen Seite desselben (Buch- und Rechnungsführung, Verkauf von Fabrikaten, Einziehung von Außenständen u. dgl.) gewidmet ist.

3. Rechtsstellung des Fabrikarbeiters.

Auf Fabrikarbeiter finden nach § 134 im allgemeinen die Bestimmungen der GD. über die Gesellen (§§ 121—125) und, wenn sie als Lehrlinge anzusehen sind, die für diese geltenden Bestimmungen (§§ 126 bis 128) Anwendung.

Lohnverwirkung infolge Vertragsbruchs kann durch die Arbeitsordnung oder durch den Arbeitsvertrag ausbedungen werden. In beiden Fällen muß jedoch bei Fabriken von mindestens zwanzig Arbeitern die Arbeitsordnung nach § 134b Ziff. 5 über die Verwendungs der verwirkten Beträge Bestimmung treffen.

Bezüglich der Höhe der Lohnverwirkung zieht das Gesetz in § 134 Abs. 2 bei Fabrikarbeitern die Grenze, daß den Unternehmern untersagt ist, die Verwirkung des rückständigen, d. h. noch nicht ausgezahlten Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.

Ist eine Konventionalstrafe statt der Lohnverwirkung bei Vertragsbruch ausbedungen, so greifen die Bestimmungen des BGB. ein (§§ 339 ff. BGB.). Ist die Lohnverwirkung als Schadenersatz vereinbart, so begrenzt und erschöpft sie den Schadenersatzanspruch, anders dagegen wenn sie als Vertragsstrafe gewollt ist, dann kann gemäß § 340 Abs. 2 BGB. noch Schadenersatz verlangt werden.

Für minderjährige Fabrikarbeiter ist auf Kosten des Arbeitgebers ein Lohnzahlungsbuch einzurichten, in das bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen ist. Ein polizeilicher Zwang zur Ausstellung besteht nicht, ebensowenig eine Mitwirkung der Ortspolizei bei der Ausstellung (Erl. vom 1. November 1900 MBl. S. 296). Die Einrichtung des Buches unterliegt der Bestimmung des Arbeitgebers.

4. Die Arbeitsordnung für Fabriken.

a) Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung.

Dieselbe ist viel umstritten. Unter den Vertretern der zahlreichen Theorien können zwei Hauptgruppen unterschieden werden. Die eine sucht die Grundlage der Arbeitsordnung lediglich in dem Privatrecht, während die andere sie auf publizistischer Grundlage aufbaut.

Diejenigen, welche die privatrechtliche Natur der Arbeitsordnung betonen, sehen in ihr einen Vertragsentwurf, welcher zunächst einseitig vom Arbeitgeber aufgestellt ist. Durch den Eintritt in den Dienst bzw. Verbleiben im Dienst der mit Arbeitsordnung ausgestatteten Fabrik wird die stillschweigende Unterwerfung des Arbeiters unter die Bedingungen der Arbeitsordnung angenommen, sofern nicht eine ausdrückliche Verpflichtung des Arbeiters oder wenigstens ein Hinweis auf dieselbe bei Einstellung des Arbeiters in der Fabrik erfolgt. Diese Ansicht entspricht auch der Begründung S. 56 des Gesetzes.

Im Gegensatz zu dieser sogenannten Vertragstheorie, welche gegenwärtig noch als die herrschende¹⁾ bezeichnet werden kann, stehen die Anhänger der publizistischen Theorien,²⁾ welche in der Arbeitsordnung

¹⁾ Vertreter derselben sind Dernburg, BR. Bd. 2 § 309 II; Blankenstein, Archiv f. öffentl. R. Bd. 13 S. 119—131; Landmann-Rohmer, Komment. z. GD. 4. Aufl. zu § 134 a S. 294; v. Brauchitsch-Hoffmann, Pr. Verwaltungsgef. Bd. 5 Anm. 2 zu § 134 a 7. Aufl. S. 288; Ragjer-Steiniger, GD. 3. Aufl. Bem. 4 zu § 134 a S. 420; Neulamp, d. Zeitschr. f. d. gesamt. Staatswiss. Bd. 47 S. 1 ff. 28 ff.; Reger, Komment. z. GD. zu § 134 c Abs. 1; Singheimer, Lohn- u. Aufrechnung S. 38 Anm. 9.

²⁾ Vertreter dieser Theorie sind G. Rehm, Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung i. d. Annalen des Deutsch. R. 1894 S. 132 ff.; Apt, Archiv f. öffentl. R. Bd. 15 S. 321 ff.; Jellinek, System der subj. öffentl. R. S. 242; Löwenfeld, Archiv f. soziale Gesetzgebung Bd. 3 S. 489 ff.; Bornhauf, in d. Annalen 1890 S. 647 ff.; 1882 S. 501 ff.; die Deutsche Sozialgesetzgebung. 4. Aufl. S. 74; Dertmann, Bayer. Landesprivatrecht S. 437/438.

ein materielles Gesetz oder doch eine dem Gesetze ähnliche einseitige Anordnung des Arbeitgebers sehen. Bezüglich des hierbei angenommenen Rechts des Arbeitgebers zum einseitigen Erlaß der Arbeitsordnung wird die Grundlage dieses Rechts verschieden konstruiert. Die einen¹⁾ gewähren ihm dasselbe nur kraft staatlicher Delegation, während andere²⁾ darin ein eigenes Recht unter staatlicher Anerkennung erblicken.

Neben diesen beiden Haupttheorien bestehen noch Mittelmeinungen, von denen einige als die wichtigsten hervorzuheben sind. So vertritt Köhne³⁾ den Standpunkt, daß die Arbeitsordnung eine einseitige, für den Vertrag maßgebende Erklärung des Arbeitgebers sei und daher, auch sofern sie obligatorisch ist, als Vertragsinhalt zu bezeichnen ist. Ähnlich sieht Kohler⁴⁾ in der Arbeitsordnung eine „einheitliche privatrechtliche Erklärung, welche Rechte und Pflichten begründet und zwar ohne Rücksicht auf irgendwelche Annahme von anderer Seite, sie ist also keine Offerte, sondern eine einseitige Rechtshandlung.“

Eine besondere Ausgestaltung hat die besonders von Rehm vertretene publizistische Theorie neuerdings durch Dertmann⁵⁾ erhalten, welcher in der Arbeitsordnung ein autonomes, kraft staatlicher Anerkennung geltendes Recht eines engeren Lebenskreises im Staate sieht. Die Arbeitsordnung bildet nach ihm das den gewerblichen Verband beherrschende Grundgesetz, welches der Arbeitgeber als das vornehmste Organ dieses Verbandes erläßt. Es werde damit gewissermaßen eine objektive Ordnung geschaffen, welche ähnlich dem Verfassungsgrundgesetz eines Staates wirkt.

So geistreich und ansprechend diese Begründung der publizistischen Theorie auf den ersten Blick vgl. Schulzenstein im Juristischen Literaturblatt Nr. 167 vom 15. September 1905 erscheint, so schießt sie doch weit über das Ziel der gegenwärtigen gültigen gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Es hieße den Zweck und die Grundlage der Arbeitsordnung verkennen, wenn man derselben nur eine publizistische Natur zusprechen würde. Sie ist in erster Linie unverrückbare Grundlage und Bestandteil des Arbeitsvertrages und dient zur Aufrechterhaltung der Betriebsordnung. Die dominierende Stellung des Arbeitgebers bei Erlaß derselben erklärt sich aus seinem Eigentumsrecht an der Betriebsstätte, der Leitung des Betriebes und aus seiner Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung der Betriebsordnung und für die Wahrung der Betriebssicherheit. Da der Betrieb und dessen Sicherheit polizeilichen Vorschriften unterliegt, sind ohne Rücksicht auf den sonstigen Inhalt des Arbeitsvertrages gewisse Vorschriften öffentlichen Rechts in der Arbeitsordnung zu berücksichtigen. Deshalb kann auch die Befolgung dieser Vorschriften durch Strafbestimmungen gesichert werden. Die Arbeitsordnung ist daher im wesentlichen nichts anderes als eine

¹⁾ So Bornhauf, Fellingend.

²⁾ So Rehm, a. a. O. S. 155.

³⁾ Arbeitsordnungen im deutsch. Gewerberecht. Berlin 1901 S. 112 ff.

⁴⁾ In v. Holkenborffs Enzyklopädie Bd. 1 S. 641—642.

⁵⁾ In d. Festgabe für Hübler. Die rechtl. Natur der Arbeitsordnung. Berlin 1905. S. 16 ff. 23 ff. 26, 27.

erweiterte Hausordnung, wie sie der Vermieter für seine Mieter erläßt, allerdings insofern weitergehend, als sie, da ein dem öffentlichen Recht unterstehender Betrieb und ein besonders geartetes Vertragsverhältnis ihr zugrunde liegen, sie diesen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen hat.

b) Erlaß und Inhalt.

Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, muß nach Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung bestehen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebs oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch den Aushang.

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung (§ 134 a). Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebs beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt (§ 134 d).

Der Inhalt soll die Grundlage des Arbeitsvertrages enthalten (Begr. 58). Dem Inhalte nach ist zu unterscheiden notwendiger und möglicher Inhalt. Der notwendige Inhalt ist teils unbedingt, teils bedingt nötig.

Als unbedingt notwendigen Inhalt bezeichnet das Gesetz die Bestimmung über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen (§ 134 b Ziff. 1), ferner über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung mit der Maßgabe, daß die Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden (§ 134 b Ziff. 2).

Als bedingt notwendiger Inhalt kommen in Betracht, sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, die Vorschrift über die Frist der zulässigen Aufkündigung, wobei jedoch bei Gesellen und Gehilfen die Kündigungsfrist nach § 122 für beide Teile gleich sein muß, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf (§ 134 b Ziff. 3), sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen; (§ 134 b Ziff. 4), und endlich, sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 durch Arbeits-

ordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge (§ 134b Ziff. 5).

Besondere Bestimmungen sind bezüglich der Strafen getroffen. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten (z. B. Prügel- und Freiheitsstrafe) verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der G.D. erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgeelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

c) Verbindliche Kraft der Arbeitsordnung.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für beide Teile, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich (§ 134c Abs. 1). Wenn auch grundsätzlich für den Inhalt der Arbeitsordnung Vertragsfreiheit gilt, so gelten doch Ausnahmen hiervon gemäß § 134c Abs. 2, indem dort bestimmt wird, daß andere als die in der Arbeitsordnung oder in der Gewerbeordnung (§§ 123, 124) vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden dürfen.

d) Schutzvorschriften zugunsten der Fabrikarbeiter bei Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages derselben:

α) Kenntnissgabe derselben vor Erlaß, bezw. bei Vorhandensein eines ständigen Arbeiterausschusses Anhörung desselben;

β) die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Dabei ist kenntlich zu machen, daß die Arbeiterschaft bezw. deren Ausschuß gehört worden ist (§ 134c Abs. 1).

γ) Aushang der Arbeitsordnung an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle. Erhaltung des Aushanges in lesbarem Zustande. Behändigung derselben an jeden Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung (§ 134c Abs. 2).

δ) Die verhängten Strafen der Arbeitsordnung müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden (§ 124c Abs. 2).

ε) Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis mit Namen des Bestraften, Tag der Bestrafung, Grund und Höhe der Strafe einzutragen, welches dem Beamten der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

ζ) Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungs-

behörde durch gesetzmäßige Anordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen nach Ausf. Anw. Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin Oberpräsident) statt (§ 134 f.).

Als nicht vorschriftsmäßig erlassen gilt die Arbeitsordnung bei Nichtmitteilung an die Arbeiter oder Nichtanhörung des Arbeiterausschusses (§ 134 h).

Den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufend ist, wenn ihr Inhalt nicht notwendige oder unzulässige Bestimmungen enthält. Ob Ersatz oder Abänderung der mangelhaften Arbeitsordnung vorzunehmen ist, ist dem Arbeitgeber überlassen. Bei Abänderung ist die Form des Nachtrages zu wählen, welcher frühestens 2 Wochen nach dem Erlaß erst in Geltung gesetzt werden kann (§ 134 a Abs. 3, 4). Die fehlende Anhörung der Arbeiter kann nachgeholt werden.

5. Verbot bezw. Beschränkung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Fabriken.

Jugendliche Arbeiter heißen Kinder bis zu 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren (§ 135 Abs. 1).

Kinder, die noch nicht 13 Jahre alt oder schulpflichtig sind, dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden. Im Alter bis zu 14 Jahren darf die Beschäftigung 6 Stunden und im Alter von 14—16 Jahren 10 Stunden täglich nicht überschreiten (§ 135 Abs. 2, 3).

Der Beginn der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter darf nicht vor 5¹/₂ Uhr morgens und das Ende nicht über 8¹/₂ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen regelmäßige Pausen gewährt werden. Bei sechsstündiger Arbeitszeit muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Bei längerer Beschäftigung sind grundsätzlich drei zu gewähren. Zur Nachtzeit, an Sonn- und Festtagen dürfen sie überhaupt nicht beschäftigt werden.

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht von 8¹/₂ Uhr abends bis 5¹/₂ Uhr früh, an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage nicht nach 5¹/₂ Uhr abends beschäftigt werden. Wöchnerinnen dürfen 4 Wochen nach der Entbindung gar nicht, in den beiden nächsten Wochen nur mit ärztlicher Erlaubnis in den Fabriken arbeiten (§ 137).

Bei Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. Die Anzeige muß die Bedingungen der Beschäftigung (Tage der Beschäftigung, Beginn und Ende, Art derselben) enthalten.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können bei Naturereignissen oder Unglücksfällen, welche die Fabrik betroffen haben, auf die Dauer von 4 Wochen von der höheren Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden (§ 139.)

Der Bundesrat ist ermächtigt, bezüglich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern sowohl weitere Beschränkungen als auch weitergehende Dispensationen anzuordnen (§ 139 a). Die

Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, darf der Bundesrat gänzlich untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen, welche zeitlich zu begrenzen sind, sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

In Verfolg der in § 139 a dem Bundesrat erteilten Ermächtigung sind eine Reihe von Beschlüssen des Bundesrats ergangen z. B. betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) (Bef. vom 10. Juni 1904), in Konservenfabriken (Bef. vom 11. März 1898), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zichorienfabriken (Bef. vom 31. Januar 1902), in Glashütten u. (Bef. vom 5. März 1902), in Rohzuckerfabriken u. (Bef. vom 5. März 1902), in Steinkohlenbergwerken u. (Bef. vom 20. März 1902 u. Bef. vom 24. März 1903), in Walz- und Hammerwerken (Bef. vom 27. Mai 1902).

Abgesehen von der Kinderarbeit in Fabriken sind neuerdings noch besondere reichsgesetzliche Bestimmungen, welche die Kinderarbeit in allen gewerblichen Betrieben regeln, ergangen.

Das Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (RGBl. 113) ergänzt die bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 2). Bei der Beschäftigung dieser Kinder unterscheidet das Gesetz zwischen eigenen und fremden Kindern. Als eigene Kinder sind die dem Hausstande des Arbeitgebers angehörenden, mit diesem bezw. dessen Ehegatten bis zum 3. Grade verwandten, von diesem an Kindes Statt angenommenen, bevormundeten, in dessen Zwangserziehung befindlichen Kinder anzusehen, alle übrigen sind fremde (§ 3).

Verboten ist die Beschäftigung aller Kinder bei Bauten aller Art, Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, im Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, bei Arbeiten in Kellereien (§ 4 Abs. 1), bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§ 6 Abs. 1). In den letzt-erwähnten Fällen kann jedoch, sofern bei den Vor- und Schaustellungen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen (§ 6 Abs. 2). Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen unter 14 Jahren nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden (§ 5).

Im Betriebe von Werkstätten, in denen eine Kinderarbeit nicht überhaupt verboten ist, im Handels- und Verkehrsgewerbe dürfen fremde Kinder nicht unter zwölf, eigene Kinder nicht unter

zehn Jahren, für dritte eigene Kinder nicht unter zwölf Jahren beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht, am Nachmittag erst eine Stunde nach beendetem Unterricht erfolgen; über Mittag ist eine zweistündige Pause zu gewähren. Fremde Kinder dürfen nicht länger als 3 Stunden, während der Schulferien nicht länger als 4 Stunden beschäftigt werden; bei eigenen Kindern besteht diese Beschränkung nicht. Mit dem Austragen von Waren und sonstigen Botengängen dürfen fremde Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden, dagegen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern gestattet. Bei der Tätigkeit eigener Kinder für dritte besteht jedoch insofern eine Beschränkung, als Zeitungen, Milch und Backwaren nur von Kindern über 12 Jahre ausgetragen werden dürfen. An Sonn- und Festtagen dürfen Kinder in gewerblichen Betrieben nicht mehr beschäftigt werden (§ 9 Abs. 1); zugelassen ist nur eine Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre mit dem Austragen von Waren und sonstigen Botengängen in der Zeit zwischen 8 und 1 Uhr vormittags während höchstens 2 Stunden, wobei die Zeit des Hauptgottesdienstes und eine halbe Stunde freigelassen werden muß.

Der Beginn der gewerblichen Beschäftigung von Kindern ist abhängig:

a) von der Ausstellung einer Arbeitskarte auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters seitens der Ortspolizeibehörde für das zu beschäftigende Kind;

b) von einer schriftlichen Anzeige des Arbeitgebers an die Ortspolizeibehörde.

V. Aufsicht.

Um die Beobachtung und Durchführung der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe, die Schutzvorschriften der §§ 120 a—e, die Arbeitsordnungen, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in Fabriken und gleichgestellten Anlagen zu überwachen, sind besondere Beamte von den Landesregierungen zu bestellen, die zu amtlichen Revisionen zu jeder Zeit auch nachts, die Betriebsstätte besuchen, statistisches Material von den Arbeitgebern verlangen dürfen. Sie haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten (§ 139 b). Vorstehende Beamte sind Landesbeamte mit reichsrechtlichen Obliegenheiten. Für ihre Vorbildung, Ernennung, dienstliche Stellung ist das Landesrecht maßgebend. Die diesen Beamten zustehende Aufsicht umfaßt nicht nur Vornahme von Revisionen und Ermittlungen, Berichterstattung und dgl. informierende Tätigkeit, sondern auch den Erlaß von Verfügungen, soweit solche landesgesetzlich der Ortspolizei zustehen, jedoch ist hierbei eine vorgängige Verständigung mit der Ortspolizei landesgesetzlich in der Regel vorgeschrieben.

In Preußen sind die Funktionen der vorgedachten Beamten den bei jeder Regierung angestellten Regierungs- und Gewerbeberäten mit den Gewerbeinspektoren und Hülfсарbeitern (Assistenten) übertragen. Allerh. Erl. v. 27. April 1891, betr. d. Anstellung von Regierungs- und

Gewerberäten und die Organisation der Gewerbeinspektion (GS. S. 165), Dienstanweisung für Gewerbeaufsichtsbeamte vom 23. März 1892 (MBl. S. 160); die Vorbildungs- und Prüf.-Ordn. vom 7. September 1897 nebst Ausf. Anw. vom 13. November 1897 (MBl. 1898 S. 29). Verordnung betr. Einführung der Titel „Gewerbereferendar“ und „Gewerbeassessor“ vom 20. Januar 1904 (HMBl. S. 23).

VI. Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

1. Inhaltsangabe von Abschnitt VI der GD. Dieser Abschnitt bezweckt die Förderung des Arbeiterschutzes im Handelsgewerbe durch Vorschriften, betreffend die Mindestruhezeit und Mittagspause (§§ 139 c und d), betreffend den Ladenschluß (§§ 139 e und f), betreffend den Schutz gegen Gefahren des Betriebes (§§ 139 g und h), betreffend die Erweiterung der Pflichten des Unternehmers hinsichtlich der Fortbildungsschulen (§ 139 i), betreffend die Arbeitsordnungen (§ 139 k), betreffend die Lehrlingszuchterei (§ 139 l), betreffend Konsum- und andere Vereine (§ 139 m). Die Befolgung der in diesem Abschnitt getroffenen Vorschriften wird durch die Polizeibehörden überwacht event. im Wege gerichtlicher Hülfe erzwungen.

2. Anwendungsgebiet der Schutzvorschriften. Die Schutzvorschriften beziehen sich auf das Personal in offenen Verkaufsstellen. Zu den offenen Verkaufsstellen zählen alle Betriebe, auf welche der § 41a der GD. Anwendung findet, also nicht nur die offenen Verkaufsstellen der Vollkaufleute, sondern auch die der Minderkaufleute im Sinne des § 5 HGB. Hiernach fällt auch das Verkaufspersonal in den Handwerksläden unter die Bestimmung. Die von den Handwerkern zur Herstellung ihrer Erzeugnisse beschäftigten Hülfspersonen werden jedoch hiervon nicht betroffen, auch wenn sie aushülfsweise oder nur nebenbei, nicht aber überwiegend im Ladengeschäft tätig sind. Dasselbe gilt vom Hausgesinde. Gast- und Schankwirtschaften sind als Verkaufsstellen im Sinne des § 139 c nicht anzusehen. Vgl. Motive zur Novelle 1900 S. 31.

3. Ruhezeit. Mittagspause. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden, in Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern mindestens 11 Stunden zu gewähren. Innerhalb der Arbeitszeit ist dem gedachten Personal eine angemessene Mittagspause zu geben, welche, wenn die Mahlzeit außerhalb der Verkaufsstelle einzunehmen ist, mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden betragen muß (§ 139 c).

Ausnahmen hiervon sind nur gestattet (§ 139 d):

a) bei Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen;

b) bei Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen;

c) außerdem an jährlich höchstens 30 von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen vor

dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. *Ausf. Anw.* 260, 261.

4. Ladenzeit. Ladenschluß. Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Über 9 Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

- a) für unvorhergesehene Notfälle;
- b) an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr abends;
- c) nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen des Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin des Polizeipräsidenten) in Städten von weniger als 2000 Einwohnern, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben sich der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziff. 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden (§ 139 e).

Neben dem gesetzlichen Ladenschluß gibt es noch einen vereinbarten Ladenschluß.

Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends und zwischen 5 und 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen (§ 139 f. Abs. 1). Ergeht eine derartige Anordnung, welche übrigens auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber nach einem vorgängigen Anhörungsverfahren der beteiligten Geschäftsinhaber, wobei sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung erklärt haben müssen, abhängig gemacht ist (§ 139 f. Abs. 2), so wird damit auch der örtliche Hausierhandel für die festgesetzte Zeit unterbunden und ist verboten (§ 139 f. Abs. 4).

5. Befugnis der Polizeibehörden zur zwangsweisen Durchführung der im § 62 Abs. 1 HGB. den Prinzipalen auferlegten Pflichten gegenüber dem Personal.

§ 62 Abs. 1 HGB. bestimmt: der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch

den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehülfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Vorstehende Bestimmung des § 62 Abs. 1 ist eine rein privatrechtliche, bei deren Nichtbeobachtung nur eine Schadenersatzklage nach § 62 Abs. 3 ÖGB. gemäß den für unerlaubte Handlungen der §§ 842 bis 846 ÖGB. geltenden Vorschriften gegeben ist. Um nun jene Pflicht des Prinzipals zu einer öffentlichrechtlichen und polizeilich erzwingbaren zu machen, sind sie als solche in die ÖD. aufgenommen worden.

Danach sind die Polizeibehörden befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 ÖGB. enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen (§ 139 g). Durch Beschluß des Bundesrats können diesbezügliche generelle Anordnungen getroffen werden (§ 139 h). Zu derartigen generellen Anordnungen gehört auch die Beschaffung ausreichender Sitzgelegenheit und die Gestattung ihrer Benutzung. Stenographischer Bericht zur Novelle 1900 S. 3241.

6. Erweiterung der Pflichten des Prinzipals hinsichtlich des Besuchs der Fortbildungsschulen seitens seiner Angestellten.

Da nach § 76 Abs. 4 ÖGB., welcher bestimmt: „In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuche einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der ÖD.“ und nach § 120 ÖD. der Prinzipal nicht für verpflichtet erachtet wurde, die zum Besuche einer (Handels-) Fachschule nötige Zeit freizugeben, so bestimmte, um dies zu ändern, § 139, daß der Geschäftsinhaber verpflichtet ist, Gesellen und Gehülfen die zum Besuche der Fachschule nötige Zeit freizugeben. Derselbe hat Gehülfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

7. Verpflichtung zum Erlaß von Arbeitsordnungen für offene Verkaufsstellen.

Um den Angestellten großer Ladengeschäfte den gleichen Schutz zu gewähren, wie er den gewerblichen Arbeitern größerer Fabriken gegeben ist (RB. 43), ist in § 139 k bestimmt, daß für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens 20 Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, eine Arbeitsordnung zu erlassen ist.

Für den Inhalt der Arbeitsordnung gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften, wie die für die Fabrikarbeitsordnung. Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 71, 72 ÖGB. vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden (§ 139 k Abs. 3).

8. Erstreckung des Verbots der Lehrlingszüchtereie (§ 128) auf das ganze Handelsgewerbe.

§ 1391 bestimmt hierzu ausdrücklich: Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes (z. B. Speditionsbetriebe) findet die Bestimmung des § 128 (Verbot der Lehrlingszüchtereier) Anwendung.

§ 82. IX. Gewerbliche Hilfskassen.

Die GD. behandelt in § 140 nur die Hilfskassen der selbständigen Gewerbetreibenden und bestimmt, daß die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, aufgehoben wird. Die auf Innungsstatut beruhenden Zwangskassen werden von dieser Bestimmung jedoch nicht betroffen.

Neue Kassen sind nur als eingeschriebene Hilfskassen möglich, für die besondere reichsgesetzliche Regelung besteht.

Titel 9 der GD.

Statutarische Bestimmungen (§ 142).

1. Verbindliche Kraft. Voraussetzungen derselben.

Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes haben verbindliche Kraft

a) sofern sie die durch Gesetz den genannten Körperschaften zur Regelung überwiesenen gewerblichen Gegenstände betreffen;

b) sofern sie erkennen lassen, daß sie nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und mit Genehmigung des Bezirksausschusses ergangen sind;

c) nach Veröffentlichung in der für Bekanntmachungen der gedachten Körperschaften vorgeschriebenen oder üblichen Form.

2. Richterliche Nachprüfung. Sie erstreckt sich nur auf das Vorhandensein der zu 1 erwähnten Voraussetzungen, nicht auf die Zweckmäßigkeit des Inhaltes.

Titel 10 der GD.

Strafbestimmungen (§ 143—153).

Unter diesen befinden sich einige fundamentale Grundsätze, die hervorgehoben zu werden verdienen:

1. Entziehung der Gewerbebefugnis.

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden (§ 143 Abs. 1).

2. Koalitionsfreiheit. (GD. §§ 152, 153. G. 24. 4. 54 § 3.)

Die früheren Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfe, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger

Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit (Strike) sind durch die Reichsgewerbeordnung aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Berufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. — Für Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute und ländliche Arbeiter, insbesondere solche Handarbeiter, welche sich zu bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker oder Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlägen usw. verbunden haben, besteht eine derartige Koalitionsfreiheit nicht. Suchen Personen, welche in solchen Arbeitsverhältnissen stehen, die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder fordern sie zu einer solchen Verabredung andere auf, so haben sie Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt. Eine strafbare Aufforderung ist nach dem Gesetz nur die Aufforderung zur Verabredung, nicht aber die Aufforderung zur Arbeitseinstellung selbst. Johow, Jahrb. Bd. 17 S. 454.

§ 83. X. Gewerbegerichte.

Für die aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis entspringenden Streitigkeiten sind als Sondergerichte (§ 14 Nr. 4 GVG.) die Gewerbegerichte zugelassen. Die reichsgesetzliche Regelung der Errichtung, der Zuständigkeit und des Verfahrens dieser Gerichte ist erfolgt durch Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141), abgeändert durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1901 (RGBl. S. 249) und in der neuen Fassung am 29. September 1901 (RGBl. S. 353) bekannt gemacht als „Gewerbegerichtsgesetz“.

Die Hauptgrundzüge dieses Gesetzes sind folgende:

A. Errichtung. Der erste, von der Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte handelnde Abschnitt (§§ 1 bis 25) überläßt die Entschliekung über die Errichtung eines Gewerbegerichts in erster Linie den Gemeinden, jedoch mit der Maßgabe, daß in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern ein Gewerbegericht errichtet werden muß. Mehrere Gemeinden können gemeinsam ein Gewerbegericht errichten, auch kann ein weiterer Kommunalverband für seinen Bezirk die Errichtung eines Schiedsgerichts beschließen. Durch Anordnung der Landeszentralbehörde kann auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter die Errichtung erfolgen, wenn, ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kom-

munalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung nicht beschlossen wird (§§ 1 u. 2).

B. Zuständigkeit. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches;

2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse;

3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind;

4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1—3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankentassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;

5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53 a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes);

6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden (§ 4).

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist auch bei vorstehenden Streitigkeiten zu Nr. 1—5 zwischen Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden und ihren Arbeitgebern und bei Streitigkeiten zu Nr. 6 zwischen Hausgewerbetreibenden untereinander gegeben (§ 5).

Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

C. Kosten der Errichtung und Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu tragen (§ 9).

D. Bildung und Zusammensetzung des Gerichts. Für jedes Gewerbegericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Bei Gewerbegerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden (§ 10). Den Vorsitzenden wählt der Magistrat, eventuell die Vertretung der Gemeinde z.; seine Wahl unterliegt staatlicher Bestätigung; Personen, welche für ihr Hauptamt bereits landesherrlich oder staatlich bestätigt oder ernannt sind, unterliegen für die Dauer ihres Hauptamtes keiner weiteren Bestätigung.

Die Beisitzer, zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen, gehen aus direkten geheimen Wahlen der Arbeitgeber und Arbeiter hervor; ebenso wie der Vorsitzende sollen sie das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in dem der Wahl vorausge-

gangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder doch die empfangene Unterstützung erstattet haben; außerdem ist mindestens zweijährige Wohnung oder Beschäftigung im Bezirke des Gerichts vorgeschrieben (§ 11). Vom aktiven und passiven Wahlrecht sind Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, damit also auch Frauen, ausgeschlossen; das aktive Wahlrecht ist ferner an ein Alter von 25 Jahren, sowie an die gleiche Dauer der Wohnung oder Beschäftigung im Gerichtsbezirke, wie das passive Wahlrecht geknüpft. Die Besitzer, welche die Übernahme ihres Amtes, eines Ehrenamtes, nur aus bestimmten Gründen ablehnen dürfen, erhalten Vergütung für Reisekosten und Zeitversäumnis (§ 20). Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches seine Amtspflicht gröblich verletzt, kann im Wege des Strafprozesses seines Amtes entsetzt werden (§ 21). Bei jedem Gewerbegerichte besteht eine Gerichtsschreiberei.

E. Verfahren vor dem Gewerbegerichte. Der zweite Abschnitt regelt das Verfahren vor dem Gewerbegerichte und zwar im wesentlichen nach den für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung, jedoch mit einzelnen erheblichen Abweichungen, die mit Rücksicht auf die Vereinfachung und Beschleunigung eingeführt sind. Insbesondere gilt der Grundsatz, daß der Betrieb des Rechtsstreites nicht den Parteien, sondern den Gerichten obliegt, und daher Ladungen und Zustellungen regelmäßig von Amts wegen erfolgen. Für letztere sind vereinfachte Formen zugelassen. Der erste Termin kann ohne Zuziehung der Besitzer abgehalten werden; beim Ausbleiben einer Partei ergeht auf Antrag ein Versäumnisurteil; erscheinen beide Parteien, so darf, wenn nicht ein Vergleich zustande kommt oder eine Zurücknahme der Klage, ein Verzicht auf den Klageanspruch oder ein Anerkenntnis desselben erfolgt, eine Entscheidung nur ergehen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann, und beide Parteien sie beantragen; andernfalls ist die Verhandlung vor das voll besetzte Gewerbegericht zu verweisen. Die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ist unzulässig. Dem Gewerbegericht steht die Befugnis zur Abnahme von Parteieiden, sowie zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu. Gegen Versäumnisurteile ist binnen dreitägiger Frist Einspruch zugelassen: Endurteile unterliegen der Anfechtung nur dann, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.

Die Anfechtung erfolgt durch Berufung an das Landgericht, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Dasselbe Gericht fungiert auch als Beschwerdegericht gegen sonstige Entscheidungen des Gewerbegerichts. Die Einlegung und Zulässigkeit der Beschwerde richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Nichtigkeits- und Restitutionsklage finden unter denselben Voraussetzungen wie bei einem amtsgerichtlichen Urteile statt.

Aus den Endurteilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen,

welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der Gegenstand der Beurteilung an Geld oder Geldeswert 300 Mark nicht übersteigt, sowie stets, wenn sie den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses betreffen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Letzteres ist in das Ermessen des Gerichts gestellt, es bedarf nicht wie nach § 713 Abs. 1 ZPO. eines Antrages. § 713 Abs. 2 ZPO. findet auch hier analoge Anwendung.

F. Vollstreckungsverfahren.

„Das Verfahren bei der Vollstreckung selbst folgt lediglich den für die gerichtliche Zwangsvollstreckung geltenden Grundsätzen. Als Vollstreckungsgericht im Sinne des § 764 ZPO. ist daher nicht das Gewerbegericht, sondern das Amtsgericht zuständig. Nur soweit es sich um Entscheidungen handelt, welche im Laufe der Zwangsvollstreckung von dem Prozeßgericht als solchem zu erlassen sind, z. B. von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts Anordnung der Erteilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen der §§ 726, 727, 733 ZPO., bei Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO.), Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 ZPO.), Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch betreffen (§ 767 ZPO.) u. dgl. m., gehören dieselben zur Zuständigkeit des Gewerbegerichts. Daß nur in den letzteren Fällen die besonderen Vorschriften über das gewerbegerichtliche Verfahren Platz greifen, ergibt sich ohne weiteres. Die vorstehenden Grundsätze finden auch in bezug auf den Erlaß von Arresten und einstweiligen Verfügungen Anwendung.“ (Motive, S. 35.)

Als Vollstreckungsorgane dienen die von den Parteien zu beauftragenden Gerichtsvollzieher, jedoch sind die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 750, 751, 798 ZPO.), soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Gewerbegerichten wird regelmäßig eine nach dem Werte des Streitgegenstandes abgestufte Gebühr erhoben; daneben kommen bare Auslagen in Ansatz, doch nicht für Zustellungen und Schreibgebühren. Durch das Statut kann aber vorgeschrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrag oder gar nicht erhoben werden.

G. Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt (§§ 62—74).

Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wieder-

aufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen ausgegangen ist. Eine Vertretung der Parteien ist zulässig, jedoch müssen die Vertreter in der Regel das 25. Lebensjahr vollendet haben, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sein. Die Zahl der Vertreter jedes Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen, jedoch ist die Zulassung einer größeren Anzahl zulässig.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen.

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen, eventl. von dem Vorsitzenden zu ernennen und zwar mindestens zwei für jeden Teil.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Zu diesem Zwecke können Auskunftspersonen vorgeladen und vernommen werden, ist jedem Beisitzer und Vertrauensmann das Fragerecht gegeben.

Nach Schluß der Ermittlungen haben die streitenden Teile sich zu äußern, und demnächst findet ein Einigungsversuch mit ihnen statt.

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch, welcher stempelfrei ist, abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Mehrheit. Wenn bei der Abstimmung über den Schiedsspruch die Stimmen der Beisitzer und Vertrauensmänner beider Parteien sich durchweg gegenüberstehen, so kann sich der Vorsitzende seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen sei.

Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält. Ist weder eine Vereinbarung noch

ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekannt zu machen.

H. Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte (§ 75).

Der von der Kommission neu eingefügte vierte Abschnitt verpflichtet das Gewerbegericht, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten, und berechtigt es, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

J. Verfahren vor dem Gemeindevorsteher (§§ 76—80).

Der fünfte Abschnitt des Gewerbegerichtsgesetzes (Verfahren vor dem Gemeindevorsteher) trifft Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Nichtvorhandensein eines Gewerbegerichts. In diesen Fällen kann in erster Linie das ordentliche Gericht angerufen werden. Es kann aber auch, jedoch nur, soweit es sich um den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches handelt, die vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers nachgesucht werden, welche zu erlassen ist, nachdem den Parteien Gelegenheit gegeben worden ist, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist schriftlich abzufassen und geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von zehn Tagen von der Verkündung eventl. bei Abwesenheit einer Partei von der Behändigung ab gerechnet von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird. Die Entscheidungen des Gemeindevorstehers sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären und werden ebenso, wie die vor dem Gemeindevorsteher geschlossenen Vergleiche, auf Antrag der Partei auf Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt (bei der Vollstreckung zwecks Beitreibung von Geldbeträgen kommen die Vorschriften betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (GS. S. 545), abgeändert durch Verordnung vom 18. März 1904 (GS. S. 36), im übrigen RGB. §§ 132 ff. zur Anwendung).

In den Schlußbestimmungen (sechster Abschnitt) wird die Unanwendbarkeit des Gesetzes auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, ferner auf die Betriebe der Militär- und Marineverwaltung festgestellt. Für die dem Bergbau angehörenden Gewerbegerichte werden im Anschluß an dieses Gesetz gewisse von nun an gültige Minimalvorschriften gegeben. Das Recht der Innungen zur Einrichtung besonderer Schiedsgerichte, sowie zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten wird auch beim Vorhandensein eines Gewerbegerichts als fortbestehend anerkannt; ferner sind die nach § 14 Ziff. 4 RGB. zugelassenen, auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte aufrecht erhalten. Die Abänderung ihrer Verfassung ist für die in Preußen bestehenden

königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz durch Gesetz vom 11. Juli 1891 (GS. S. 311) herbeigeführt worden.

Eine wichtige Ergänzung hat das Gewerbegerichtsgesetz noch durch das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 266) gefunden.

Diese Kaufmannsgerichte dienen denselben Zwecken wie die Gewerbegerichte und unterscheiden sich von diesen nur insoweit, als bei ihnen Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehülften oder Handlungslehrlingen andererseits in Frage kommen.

Von weiteren Unterschieden gegenüber dem Gewerbegerichtsgesetze sind hervorzuheben:

1. Unanwendbarkeit des Gesetzes auf Handlungsgehülften mit mehr als 5000 M. Jahresarbeitsverdienst, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehülften und Lehrlinge (§ 4).

2. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Streitwert auch noch zuständig für Ansprüche auf Grund einer Konkurrenzklausele (abweichend Gewerbegerichtsgesetz § 4 Abs. 2).

3. Schiedsverträge, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche an sich zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig (§ 6), während sie nach Gewerbegerichtsgesetz § 6 Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen rechtswirksam sind.

Sechster Titel.

§ 84. Öffentliche Arbeiterversicherung.¹⁾

Überblick. Allgemeines.

Die öffentliche Arbeiterversicherung gehört mit zum Programm der deutschen Sozialreform, deren leitende Gesichtspunkte in den Kaiserlichen Botschaften vom 17. November 1881 und 14. April 1883 und in den Allerhöchsten Erlassen vom 4. Februar 1890 niedergelegt sind.

In diesen programmatischen Rundgebungen werden umfassende Maßnahmen zum Schutze aller arbeitenden Klassen gegen die ihre wirtschaftliche Existenz bedrohenden Wechselfälle des Lebens, welche durch Krankheit, Betriebsunfälle, Gefahren des Betriebes, Alter und Invalidität veranlaßt werden, angekündigt. Dieses Ziel suchte man auf drei verschiedenen, voneinander im wesentlichen unabhängigen Wegen zu erreichen, einmal in der Reform (Stärkung und Wiederbelebung) des Innungswesens, umfassenden Neugestaltung der Arbeiterversicherung und Ausbau der Arbeiterschutzesgesetzgebung.

Bezüglich der Arbeiterversicherung wurden auf breiter öffentlicher rechtlicher Grundlage die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheiten und Betriebsunfälle und ferner eine staatliche Fürsorge für die durch das Alter und die Invalidität erwerbsunfähig gewordenen Personen der arbeitenden Stände ins Leben gerufen.

¹⁾ Literatur: Rosin, Recht der Arbeiterversicherung. (1893). Wepl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (1894). Bödiker, Reichsversicherungsgesetzgebung. (1898).

Man wird bei dieser neuen Gestaltung der Fürsorge für gewisse Berufsstände mittels der drei Arten der Versicherung, Kranken-, Unfall- und Alters- und Invalidenversicherung, wenn auch die Mittel und Wege zur Verwirklichung der gesteckten Ziele, abgesehen von den verschiedenen Zwecken der ins Leben gerufenen Rechtsinstitute, inhaltlich verschieden gestaltet sind, doch nicht verkennen dürfen, daß für sämtliche Versicherungseinrichtungen die gleichen rechtlichen Erwägungen und Rechtsgrundsätze maßgebend sind.

Die Ansichten hierüber sind zwar verschieden. Die einen ¹⁾ wollen die privatrechtlichen Grundsätze des Versicherungsrechts auch für das öffentliche Recht in der Weise für maßgebend erklären, daß die Begründung des Rechtsverhältnisses ohne Vertrag kraft Gesetzes eintrete, während andere ²⁾ in der Arbeiterversicherung lediglich eine unmittelbar kraft Gesetzes eintretende öffentliche Fürsorge sehen. Eine Mittelmeinung ³⁾ spricht sowohl dem Begründungsakt als dem Inhalt der Arbeiterversicherung einen einheitlichen juristischen Charakter ab.

Zur Feststellung des Wesens dieser an sich verschiedenen Versicherungsarten wird davon auszugehen sein, daß bei allen ein staatlicher Versicherungszwang, eine vom Willen des einzelnen Versicherten und damit auch von einer privatrechtlichen Willensübereinstimmung unabhängige Fürsorge für alle diejenigen, welche nach dem Gesetz als der Zwangsversicherung unterliegend anerkannt werden, die Grundlage der Versicherung bildet. Für diese Art der Versicherung sind lediglich öffentlich rechtliche Gesichtspunkte maßgebend. Insofern sind auch die zur Durchführung des Versicherungszwanges geschaffenen Organe Korporationen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Verschieden hiervon ist die Rechtslage und Rechtsstellung der nur für beitragsberechtigten Personen (freiwillige Selbstversicherung). Die Versicherung dieser unterliegt im wesentlichen privatrechtlichen Grundsätzen, insbesondere den zivilrechtlichen Bestimmungen über das Zustandekommen eines Vertrages. Während die Entstehung der Zwangsversicherung kraft Gesetzes eintritt, sofern die Voraussetzungen desselben, Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe, vorliegen, bedarf dagegen die freiwillige Versicherung der übereinstimmenden Willenserklärung beider Teile, mithin des Vertrages. Wenn auch eine Zurückweisung der für beitragsberechtigten Personen ausgeschlossen ist, so ist trotzdem eine Willenserklärung des Beitrittsberechtigten und

¹⁾ So Menzel im Archiv f. bürgerl. R. Bd. 1 S. 337 ff.; in Grünhuts Zeitschr. Bd. 18 S. 310; Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, Leipzig 1889, S. 18 ff.; Kühne in der Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 37 S. 116 ff.; Dernburg, Preuß. Privatr. 4. Aufl., Bd. 2 S. 746 ff.; Goldschmidt, System des Handelsrechts, 3. Aufl., S. 137 ff.

²⁾ So Pröbst in Hirts Annalen, 1888, S. 324 ff.; Laband, StR. des deutsch. R., Bd. 2 S. 245 ff.; Rehm im Archiv f. öffentl. R., Bd. 5 S. 529 ff.; Rosin, Recht der Arbeitervers., Bd. 1 S. 256 ff.; Lewis a. a. O. S. 346, 353 bezügl. der Unfall-, Inv.- und Altersvers., Seydel, Bayr. Staatsr. Bd. 5 S. 252; Born u. a. m.

³⁾ Besonders vertreten von Bornhauf in d. Zeitschr. f. Handelsr., 1891, Bd. 89 S. 216; Deutsches Arbeiterrecht (Separatabdruck aus Hirts Annalen), 1892, S. 8 ff. und Deutsche Sozialgesetzgebung, 1894, 3. Aufl., S. 21 ff.

eine Annahme derselben und damit ein Vertragschluß selbst noch notwendig, wenn auch auf seiten des Versicherungsgebers gesetzlich ein Kontrahierungszwang besteht.

Wie der Begründungsakt der Arbeiterversicherung verschieden gestaltet ist, je nach der Art der in Betracht kommenden Personen, so ist es auch der Inhalt des Versicherungsvertrages. Die dem privaten Versicherungsrecht eigentümliche synallagmatische Beziehung zwischen Leistung und Gegenleistung seitens des Versicherungsnehmers und -gebers ist bei der Arbeiterversicherung erheblich gelockert, wenn auch keineswegs aufgehoben, denn es kommt in vielen Fällen z. B. bei der Unfallversicherung in Reichs-, Staats- und Kommunalbetrieben überhaupt nicht auf etwaige Leistungen des Versicherungsnehmers an, sondern entscheidend ist allein, ob die Verpflichtung des Versicherungsunternehmers begründet ist.

Siebenter Titel.

§ 85. Krankenversicherung.

A. Geschichtliches (Hilfskassenwesen).

Die ersten Anfänge einer Fürsorge für erkrankte und verunglückte gewerbliche Arbeiter treten in den sog. Gesellenladen hervor. Es sind dies im Anschlusse an die Zünfte gebildete Kassen, aus deren Mitteln kranke oder sonst verunglückte Gesellen des Gewerbes gepflegt und unterstützt wurden. Die Kosten wurden durch Beiträge der Gesellen aufgebracht, die Verwaltung stand einem Altgesellen zu (vgl. Bornhak, Die deutsche Sozialgesetzgebung. 1894. (3. Aufl.) S. 16). Die im preuß. A. N. R. (II, 8 §§ 353, 399, 400) enthaltenen Bestimmungen über die Verpflegung kranker Gesellen seitens der Zünfte wurden ersetzt durch die §§ 144, 145, 169 der preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G. S. S. 41), welche den Gesellen und Gehülfen einschließlich der Fabrikarbeiter die Beibehaltung der bestehenden Kassen zu gegenseitiger Unterstützung gestattete, gleichzeitig aber anordnete, daß die Aufnahme in dieselben nicht von der Beschäftigung bei einem Innungsmitglied abhängig gemacht werden dürfte. Die Neubildung solcher Kassen wurde mit Genehmigung der Regierung zugelassen, wobei den Gemeinden die Befugnis zugesprochen wurde, alle am Orte beschäftigten Gesellen und Gehülfen durch Ortsstatut zum Beitritt zur Kasse zu verpflichten. Noch weiter ging die Verordnung betreffend die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 9. Februar 1848 (G. S. S. 39.) Nach dieser (§§ 56 ff.) konnte durch Ortsstatut ein Zwang für die selbständigen Gewerbetreibenden und Fabrikarbeiter zum Eintritt in die Kassen eingeführt werden. Es konnte auch den Fabrikbesitzern die Verpflichtung auferlegt werden, Beiträge an die Kassen unter Teilnahme an der Verwaltung zu leisten. Eine Erweiterung des Beitrittszwanges auf die Lohn beziehenden Lehrlinge und damit die zwangsweise Heranziehung aller beitriftspflichtigen Personen zur Gründung neuer Kassen wurde für Preußen durch das Gesetz, betr.

die gewerblichen Unterstützungskassen, vom 3. April 1854 (GS. S. 138) eingeführt. Durch dieses Gesetz wurde auch den Regierungen das Recht verliehen, in Ermanglung ausreichender ortstatutarischer Bestimmungen selbst die Errichtung von Kassen mit Beitrittszwang anzuordnen.

Die Reichsgewerbeordnung enthielt im § 141 in seiner ursprünglichen Fassung nur die Anerkennung des in den Bundesstaaten bestehenden Rechtszustandes, jedoch wurde der Beitrittszwang für alle selbständigen Gewerbetreibenden mit Ausnahme der Fabrikanten aufgehoben, für Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter insofern aufrecht erhalten, als sie dann einer Zwangskasse beitreten mußten, wenn sie einer anderen Kasse nicht angehörten.

Außer diesen in der GO. enthaltenen Bestimmungen war das Hülfskassenwesen einheitlich reichsgesetzlich geregelt durch das Gesetz betr. die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (RGBl. S. 125). Dieses Gesetz regelte die Verhältnisse der eingeschriebenen Hülfskassen, soweit sie Unterstützung in Krankheitsfällen gewähren. Es waren dies privatrechtliche Korporationen, da sie auf freier Vereinbarung ihrer Mitglieder ohne Beitrittszwang beruhten. Diese rein privatrechtliche Grundlage wurde jedoch durchbrochen durch die gleichzeitig mit dem Hülfskassengesetz erlassene Novelle zur GO. betr. die Abänderung des Titels VIII derselben (§§ 141 bis 141 f.) Danach sollte von Gemeinde wegen durch Ortsstatut die Bildung solcher Hülfskassen gemäß dem Ges. vom 7. April 1876 unter Beitrittszwang angeordnet werden können. Ferner konnte durch Ortsstatut bestimmt werden, daß Arbeitgeber ihren Arbeitern die Beiträge bis zur Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, Fabrikhaber Zuschüsse bis auf die Höhe der Hälfte der Beiträge leisten und die Arbeitgeber ihre Arbeiter zur Kasse anmelden sollten.

Trotz dieses durch Ortsstatut eingeführten Versicherungszwanges waren zahlreiche Arbeiter bei keiner Kasse, da die Gemeinden von den ihnen beigelegten Befugnissen keinen ausreichenden Gebrauch machten. Um diesen Übelständen abzuhelpen, schuf das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73) in der durch die Novelle vom 10. April 1892 (RGBl. S. 417) herbeigeführten Fassung für weitere als rein gewerbliche Arbeiter die Verpflichtung zum Beitritt zu Krankenkassen, über deren Organisation nähere Bestimmungen getroffen wurden. Durch dieses Gesetz wurde daher ein allgemeiner Kassenzwang, keine Zwangskassen eingeführt. Nur diejenigen Personen sind den neuen Kasseneinrichtungen des Gesetzes nicht unterworfen, welche einer eingeschriebenen Hülfskasse oder einer anderen landesgesetzlich bestehenden Kasse angehören, sofern diese ihren Mitgliedern die durch das RGBl. festgestellten Mindestleistungen gewährleisten. Durch diese Bestimmungen war der Wirkungsbereich der eingeschriebenen Hülfskassen im Sinne des Ges. vom 7. April 1876 derartig eingeschränkt, daß seine Bestimmungen nur auf Kassen, welche auf freier Übereinkunft beruhen, Anwendung zu finden und sie in den Fällen noch Bedeutung haben, wo in Krankheitsfällen eine Unterstützung ihrer Mitglieder über das gesetzliche Maß hinaus gewährleistet wird.

B. Gegenwärtige Gestaltung.

1. Vorbemerkung. Die heutige Gestaltung der Krankenversicherung beruht im wesentlichen auf dem Gesetz vom 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73). Dazu kommt das sog. Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und das Gesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Eine eingehende Revision des RVO. von 1883 erfolgte durch die Novelle vom 10. April 1892 (RGBl. S. 379).

Sodann hat das Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663) die Anwendbarkeit weiterer Bestimmungen des RVO. auf Innungskrankenkassen ausgesprochen, ferner ist durch Gesetz, betr. die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 332) die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf Hausgewerbetreibende durch Beschluß des Bundesrats für zulässig erklärt worden. Weitere Abänderungen der RVO. sind noch durch das Gesetz vom 25. Mai 1903 (RGBl. S. 233) erfolgt.

2. Grundzüge der Krankenversicherung.¹⁾

a) Die Grundlage der Krankenversicherung bildet der Versicherungszwang, der entweder besteht kraft Gesetzes (§ 1) oder auf Grund statutarischer Bestimmung (§ 2) oder auf Grund einer Anordnung der Landeszentralbehörde oder des Reichskanzlers (§ 2a).

Dem Versicherungszwange unterliegen reichsgesetzlich (§§ 1—3)

α) Lohnarbeiter und Betriebsbeamte in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten, im Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, und in Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen;

β) die im Handwerke beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge;

γ) Personen, welche in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, sowie in mit Dampfkesseln oder elementaren Triebwerken arbeitenden Betrieben beschäftigt sind;

δ) Handlungsgehülfen und -lehrlinge, — mit Ausnahme der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken —, sofern der Anspruch aus § 63 RGBl. (Fortbezug des Gehalts und Unterhalts bis zu 6 Wochen in Fällen unverschuldeten Unglücks) vertragsmäßig eingeschränkt oder aufgehoben ist;

¹⁾ Literatur: Kommentare E. v. Woedlke (große Ausgabe). 5. Aufl. Berlin. 1896; (Kleine Ausgabe.) 18. Aufl. Berlin. 1905; Engelmann, Erl. 1886; Eger. 2. Aufl. Breslau 1892; Göke 1892; Hahn, 2. Aufl. Berlin 1898; Röhne, 2. Aufl. Stuttgart 1892; Zeller, München 1892; Hallbauer, Leipzig 1892; Petersen, 3. Aufl. Hamburg 1887; Stenglein, Berlin 1892; v. Schicker, 2. Aufl. Stuttgart 1893; v. Brauchitsch (Hoffmann), Verwaltungsgesetze Bd. 6; Hoffmann (Kleine Ausgabe). 5. Aufl. Berlin 1906. Ferner Bald RVO. die Krankenversicherung nach Gesetz und Praxis, Wismar 1885; Piloty, Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen R. Bd. I, München 1900; Laband, Staatsr. des Deutsch. R. Bd. 2 (2. Aufl.) S. 254 ff.; Seydel, Bayr. Staatsv. Bd. 5 S. 265 ff.; Bornhal, Deutsch. Arbeiterrecht S. 88 ff.; Deutsche Sozialgesetzgebung 3. Aufl. S. 32 ff.

e) Personen in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten (auch solcher auf Gegenseitigkeit vgl. RG. Bd. 34 S. 20).

Wesentliche Voraussetzungen der Versicherungspflicht sind:

aa) Die Tatsache der Beschäftigung in einem der gedachten Betriebe, sofern die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes, oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist; (OBG. E. v. 25. April 1889; P. B. Bl. X 635 v. Kampf Bd. 4, S. 276).

bb) Die Beschäftigung darf nach Leistung und Lohn nicht geringfügig sein (OBG. E. v. 2 Nov. 1896 in d. Arb. Verf. XIV 10).

cc) Die Beschäftigung muß erlaubt sein. Ein zivilrechtlich vollkommen gültiger Arbeitsvertrag ist dagegen nicht erforderlich z. B. Verträge Minderjähriger ohne Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (OBG. E. Bd. 27, S. 345, Bd. 30, S. 360 v. Kampf Bd. 4, S. 275).

dd) Die Beschäftigung muß nur mittelbar oder unmittelbar den Zwecken des Gewerbebetriebes dienen; unerheblich ist, ob die Beschäftigung innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte stattfindet.

Für die Versicherungspflicht kommen nicht in Betracht, Alter, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Verheiratung.

Ausnahme vom Versicherungszwang. Ausgenommen vom Versicherungszwange sind überhaupt Gesellen und Lehrlinge in Apotheken, Soldaten und lediglich im Haushalt tätiges Gesinde (vgl. OBG. Bd. 16, S. 364); bedingt Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülphen und -lehrlinge, Bureauarbeiter, Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sofern ihr Jahresgehalt oder -lohn nicht 2000 M. übersteigt, und sofern sie in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohns oder auf Fürsorge durch ihren Arbeitgeber in Höhe der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Auf ihren eigenen Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien: nur zeitweise erwerbsfähige Personen mit Zustimmung ihres Armenverbandes und Personen, welche gegen ihren Arbeitgeber einen der Versicherung gleichwertigen Unterstützungsanspruch im Falle der Erkrankung haben, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers gesichert ist, auf Antrag des Arbeitgebers, Lehrlinge und in Arbeiterkolonien beschäftigte Personen unter der gleichen Voraussetzung. Über den Antrag entscheidet der Krankenkassenvorstand und endgültig dessen Aufsichtsbehörde.

Ausdehnung des Versicherungszwanges. Eine Ausdehnung des Versicherungszwanges ist teils durch statutarische Bestimmung der Gemeinden oder eines weiteren Kommunalverbandes auf Personen im Sinne des § 1 auch bei einer kürzeren als einwöchigen Beschäftigung, auf die in kommunalem Dienst oder Betriebe beschäftigten Personen, auf Familienangehörige von Betriebsunternehmern und auf die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigten Personen; teils durch Anordnung des Reichskanzlers oder einer Landeszentralbehörde auf die in Betrieben des Reichs oder eines Bundesstaats beschäftigten

Personen, soweit sie der Krankenversicherung nicht bereits kraft Gesetzes unterliegen, zulässig.

Freiwillige Versicherung. Außerdem gewährt das Gesetz nichtversicherungspflichtigen Personen mit einem Jahreseinkommen bis zu 2000 M. die Befugnis zur freiwilligen Beteiligung an der Krankenversicherung und zwar bezüglich des Beitritts, wie der Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (§§ 4, 11, 19, 27, 63, 64, 72 RVO.).

Ebenso sind Dienstboten nach dem Gesetze nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, in die Gemeindekrankenversicherung oder, wenn es das Statut zuläßt, in eine Ortskrankenkasse einzutreten (§§ 4, 26 a Ziff. 5 RVO.).

Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten unterliegen der Versicherungspflicht nach Maßgabe des RVO. nur dann, wenn sie derselben durch Landesgesetz oder Kommunalstatut unterworfen sind.

b) Organisation.

Als Träger der Krankenkassen sind in der Regel nach den einzelnen Berufsklassen sich spaltende Kassenverbände geschaffen, von denen jedem Verband selbständige Verwaltung zukommt.

Von dieser Organisation werden grundsätzlich nicht berührt, die schon vor Erlaß des RVO. bestehenden Innungskrankenkassen und die Knappschaftskassen. Sie werden mit geringen Modifikationen aufrecht erhalten. Dasselbe gilt für die eingeschriebenen oder auf landesgesetzlicher Grundlage beruhenden Hülfskassen (Ges. v. 7. April 1876, RGVl. S. 125 u. Ges. v. 1. Juni 1884, RGVl. S. 54). Bei ihnen fällt nunmehr der für sie ortsstatutarisch eingeführte Versicherungszwang fort, sie bestehen jetzt nur noch als freie Hülfskassen, wobei ihnen jedoch insofern eine öffentlich rechtliche Wirkung beigelegt ist, indem die einer freien Kasse angehörenden Personen von der sonst gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliedschaft bei den Zwangskassen entbunden sind. Im Interesse der Erhaltung der freien Kassen wurde jedoch gesetzlich bestimmt, daß sie ihren Mitgliedern mindestens gleiche Leistungen zusichern müßten, wie sie die Zwangskassen gewähren.

Abgesehen von diesen Spezialkassen hat das RVO. der allgemeinen Krankenversicherung eine doppelte Organisation zugrunde gelegt, eine regelmäßige (prinzipale) und eine subsidiäre.

aa) Die regelmäßige Organisation bilden:

a) Die Ortskrankenkassen (§§ 16—58). Sie werden entweder für Angehörige eines einzigen Gewerbszweiges oder einer einzigen Betriebsart in einer Gemeinde oder für mehrere bezw. sämtliche Gewerbe oder Betriebsarten einer oder mehrerer Gemeinden errichtet. Die Errichtung geschieht auf Beschluß der Gemeinde und muß unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag der Beteiligten erfolgen. Die innere Verfassung der Kasse beruht auf einem Statut, welches die Gemeinde, die die Kasse errichtet, gibt, und welches in Preußen der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegt. Gegen den ablehnenden Bescheid findet auf Antrag mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Kassen haben die Rechte einer juristischen Person

und unterliegen in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern der Aufsicht der Gemeindebehörde, im übrigen der von der Landesregierung zu bestimmenden Behörde, in Preußen der des Landrats unter Oberaufsicht des Regierungspräsidenten, für Berlin des Oberpräsidenten (vgl. Ausf. Anw. vom 10. Juli 1892).

Jede Kasse hat eine Generalversammlung, die sich auch aus Delegierten zusammensetzen kann und einen von dieser gewählten Vorstand, welcher die Kasse nach außen vertritt. Sowohl in der Generalversammlung wie in dem Vorstande sind die Arbeitgeber nach Maßgabe ihrer Beiträge bis zu einem Drittel der Stimmen vertreten. Das Amt der Mitgliedschaft des Vorstandes ist ein Ehrenamt, doch kann das Statut eine Entschädigung vorsehen. Eine Ablehnung kann nur aus denselben Gründen wie bei der Vormundschaft stattfinden und hat Stimmrechtsverlust zur Folge (§ 34). Bei Pflichtwidrigkeit hat die Aufsichtsbehörde gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder ein Ordnungsstrafrecht, auch können behufs Kontrolle die Kassenorgane jederzeit berufen werden (§ 45).

Das Vermögen der Kasse, deren Reservefonds mindestens die Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre zu erreichen hat (§ 32), ist mündelsicher anzulegen (§ 40), widrigenfalls die Schuldigen, abgesehen von ihrer strafrechtlichen Verfolgung auf Grund des § 266 StGB., durch die Aufsichtsbehörde zur Verzinsung der in ihrem Nutzen verwandten Gelder mit 8—20 % herangezogen werden (§ 42). Übersichten des Kassenstandes und Rechnungsabschlüsse auf vorgeschriebenem Formular (Bef. vom 16. November 1892, RZBl. S. 67) sind alljährlich einzureichen. Ergibt sich aus diesen die Unzulänglichkeit des Vermögens, so ist die Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen in Preußen durch den Regierungspräsidenten (in Berlin Oberpräsidenten) mittels Beschlußfassung der Kasse herbeizuführen oder in eiligen Fällen zu verfügen (§ 33).

Ein Verband mehrerer Ortskrankenkassen innerhalb eines Bezirks zum gemeinsamen Geschäftsbetrieb ist zulässig und hat nach Genehmigung seiner Statuten gleichfalls die Rechte einer juristischen Person (§§ 64 ff.)

Die freiwillige Auflösung sowie die Schließung einer Kasse, deren Mitgliederzahl dauernd unter 50 sinkt, oder wenn die nötige Deckung der nötigen Ausgaben nicht mehr beschafft werden kann, erfolgt in Preußen durch Beschluß des Bezirksausschusses (§§ 47, 48).

β) Die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§§ 59—68).

Berechtigt zur Errichtung einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse ist ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt. Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde, in Preußen des Regierungspräsidenten, verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Eine derartige Verpflichtung besteht auch, wenn der Betrieb mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, bei Beschäftigung von weniger als 50 Personen. Im übrigen kann bei

einer Beschäftigung von weniger als 50 Personen nur dann die Errichtung gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde, in Preußen des Regierungspräsidenten, für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

Bezüglich Organisation und Verfassung finden im allgemeinen für diese Kassen die für Ortskrankenkassen maßgebenden Vorschriften Anwendung. Der durch die Errichtung der Kasse geschaffene Versicherungszwang erstreckt sich auf alle gemäß dem Arbeitsvertrage im Betriebe beschäftigten Arbeiter.

Im einzelnen ergeben sich folgende Verschiedenheiten von den Ortskrankenkassen: das Kassenstatut ist von dem Betriebsunternehmer nach Anhörung der beschäftigten Personen oder ihrer gewählten Vertreter zu errichten; der Unternehmer kann sich den Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung vorbehalten, Rechnungs- und Kassenführer hat er auf seine Kosten zu bestellen, bei unzureichendem Kassenbestand hat er zur Deckung der laufenden Ausgaben Vorschüsse zu leisten (§ 64).

Mehrere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers können mit Zustimmung ihrer Generalversammlungen zu einer Kasse vereinigt werden.

Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die vereinigte Kasse ins Leben tritt, gehen auf dieselbe alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Kasse über.

Die Kasse ist zu schließen bei Auflösung des Betriebes bezw. der Betriebe, wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter 50 sinkt, und die dauernde Leistungsfähigkeit nicht genügend sichergestellt wird und wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen (§ 68 Abs. 17). Die Kasse kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt (§ 68 Abs. 3).

γ) Die Baukrankenkassen (§§. 69—72).

Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde, in Preußen des Regierungspräsidenten, Baukrankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen. Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, in Preußen des Regierungspräsidenten, kann diese Verpflichtung auf Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Teiles für eigene Rechnung übernommen, übertragen werden, nach Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Verpflichtung. Die Kassen sind zu schließen mit der Beendigung des Baues und bei Unterlassung ordnungsmäßiger Kassenführung. Im übrigen gelten für sie die Vorschriften über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

δ) Innungskrankenkassen (§ 73) sind diejenigen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der GO. von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, so daß das vorerwähnte Arbeitspersonal versicherungspflichtig wird. Für sie

finden die für die Ortskrankenkassen geltenden Vorschriften gleichfalls Anwendung, jedoch hat die Innungskrankenkasse keine juristische Persönlichkeit, sondern die Innung allein ist die Trägerin der Vermögensrechte. Trotz ihrer rechtlichen Unselbständigkeit hat aber die Innungskrankenkasse ihre gesonderte Verwaltung, ihren besonderen Rassenvorstand und eine Generalversammlung, denen die gleichen Rechte und Pflichten wie den Organen der Ortskrankenkassen zustehen. Die Innung hat für etwaige Fehlbeträge der Innungskrankenkasse durch Zuschüsse aufzukommen (RVO. § 65 Abs. 2, § 73).

e) Die Knappschaftskassen (§ 74). Für die Mitglieder dieser Kassen tritt weder die Gemeindefrankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des RVO. errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen die für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen.

Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen (für Preußen §§ 165 ff. des Allg. Bergges. vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705), abgeändert durch Gesetz vom 24. Juni 1892 GS. S. 131) unberührt.

bb) Gemeindefrankenversicherung (subsidiäre Organisation). Soweit die Versicherungspflichtigen in einer der vorerwähnten Zwangskassen keine Aufnahme finden können oder einer eingeschriebenen Hilfskasse nicht angehören, unterliegen sie der Gemeindefrankenversicherung. Diese ist keine eigentliche Krankenkasse, sondern ein integrierender Bestandteil der Kommunalverwaltung der Gemeinde, deren Beamte die getrennte Verwaltung der Kasse zu führen haben. Diese Gemeindefrankenversicherung ist für alle Gemeinden, soweit nicht für die zu Versichernden anderweit gesorgt wird, obligatorisch (RVO. § 4).

c) Gegenstand der Versicherung.

1. Als Mindestleistungen sind von den organisierten Zwangskassen (Orts-, Betriebs- [Fabrik-], Bau-, Innungskrankenkassen und Knappschaftskassen) zu gewähren (§§ 20, 64, 72, 73, 74 des RVO.):

a) Vom Beginne der Krankheit freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. Nach RVO. Bd. 18 S. 355 ist unter Krankheit jede anormale Störung der Gesundheit, die ärztliche Behandlung, Arznei oder Heilmittel erfordert, zu verstehen. Die ärztliche Behandlung darf nach § 29 RVO. nur durch einen approbierten Arzt geschehen. Durch Rassenstatut kann die ärztliche Behandlung, Arzneilieferung und Verpflegung bestimmten Ärzten, Apotheken und Heilanstalten übertragen werden. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden (§§ 26 a Abs. 2 Ziff. 2 b 64, 72, 73 des RVO.). Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf längeren Zeitraum als 26 Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden (Ges. vom 25. Mai 1903).

β) Im Falle der Erwerbsunfähigkeit, d. h. der auf Krankheit beruhenden Unfähigkeit, Berufsarbeiten vorzunehmen, vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag der halbe Tagelohn nach dem Statut als Krankengeld. Die Krankenunterstützung endet nach Art. I des Ges. vom 25. Mai 1903 (RdM. S. 233) spätestens mit dem Ablaufe der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezug des Krankengeldes zugleich auch der Bezug der freien ärztlichen Behandlung und der Gewährung von Heilmitteln.

Ist ein Durchschnittstaselohn in Preußen von dem Regierungspräsidenten festgesetzt, so ist dieser nur bis zum Betrage von 4 M. zu berücksichtigen; bei klassenweiser Abstufung des Tagelohns nach Individuallohn kann er bis zu 5 M. berücksichtigt werden.

γ) Eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer Zwangskasse angehört haben, auf die Dauer von 6 Wochen (laut Ges. vom 25. Mai 1903).

δ) Ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes, wenn das Mitglied innerhalb der 26 Wochen oder bei andauernder Erwerbsunfähigkeit an derselben Krankheit innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Krankenunterstützung stirbt. (§§ 20 Abs. 3, §§ 64, 72, 73 RdM.) Das Sterbegeld ist demjenigen, welcher das Begräbnis besorgt hat, in Höhe des aufgewendeten Betrages auszuführen, einen etwaigen Überschuss erhält der überlebende Ehegatte, bezw. nächste Erbe eventl. die Kasse (§§ 20 Abs. 4, §§ 64, 72, 73 RdM.).

Die Gemeindefrankenversicherung ist zu folgenden Mindestleistungen verpflichtet (§§ 6, 8 RdM.):

α) Vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

β) Im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld, das nach Prozenten des festzustellenden Durchschnittstaselohnes bemessen ist, auf 26 Wochen.

An Stelle der freien ärztlichen und sonstigen Heilbehandlung und des Krankengeldes kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten und zwar unbedingt für unverheiratete; bei Verheirateten oder Erkrankten, welche bei ihrer Familie leben, nur wenn sie zustimmen, oder wenn die Möglichkeit der Ansteckung, Notwendigkeit der Beobachtung oder Zuwiderhandlung gegen ärztliche oder sonstige Verhaltensvorschriften vorliegen.

Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann, falls der Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten wurde, ein Krankengeld bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns bewilligt werden (Ges. vom 25. Mai 1903).

Die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung gelten auch als die Mindestleistungen für die freien Hülfskassen, sofern bei diesen die Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu einer anderen organisierten Krankenkasse oder zur Gemeindekrankenversicherung entbinden soll. (§ 75 RVO.)

2. Eine besondere Krankenfürsorge ist gesetzlich für Unfallverletzte vorgesehen.

a) Die nach dem Gewerbe-, Bau- und Seeunfallversicherungsgesetze gesetzlich versicherten Personen, welche gleichzeitig nach den Bestimmungen des RVO. gegen Krankheit versichert sind, haben, falls sie durch Betriebsunfall erkranken, für die Zeit vom Beginne der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablaufe der 13. Woche Anspruch auf erhöhtes Krankengeld und zwar auf mindestens $\frac{2}{3}$ des bei der Berechnung desselben zugrunde gelegten Arbeitslohns. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutenmäßig zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu ersetzen, in welchem der Unfall sich ereignet hat (§ 12 GUVG.; § 9 des BUVG.; § 14 des SUVG.).

Den nach dem Gewerbe-, Bau- und Seeunfallversicherungsgesetze versicherten Personen einschließlich der Betriebsbeamten, letztere bei einem Jahresarbeitsverdienste bis zu 2000 M., welche nicht nach den Bestimmungen des RVO. versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in dem RVO. (§§ 6, 7) vorgesehenen Unterstützungen (freie ärztliche Behandlung, Heilmittel, Krankengeld) einschließlich des vorerwähnten Zuschusses des § 12 GUVG. für die ersten 13 Wochen aus eignen Mitteln zu gewähren (§ 12 Abs. 2 GUVG.; § 9 des BUVG.; § 14 Abs. 2 des SUVG.).

b) Die durch Unfall erkrankten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Regiebauarbeiter und Personen im Kleinbetriebe der Seeschifffahrt und in der See- und Küstenfischerei haben in Ermanglung anderweitiger Fürsorge von der Gemeinde ihres Beschäftigungsortes während der ersten 13 Wochen nach dem Unfälle die Kosten des Heilverfahrens (ärztliche Behandlung und Heilmittel, nicht aber Krankengeld) zu beanspruchen (§ 27 des UUVG.; § 10 des BUVG.; § 155 des SUVG.).

c) Ist eine Erkrankung auf einen Unfall zurückzuführen, so ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen (§ 76 c des RVO.). Dieselbe Befugnis steht den Invalidenversicherungsanstalten zu (§§ 18, 173 des RVO.). Diese Befugnis greift allen Krankenkassen gegenüber Platz, also auch den Knappschaftskassen, freien Hülfskassen und Gemeindekrankenversicherung gegenüber, natürlich nur zugunsten derjenigen Personen, welche unter das GUVG. und RVO. fallen (§ 11 Abs. 2, 4 GUVG.).

3. Eine besondere Vergünstigung wird ehemaligen Kassenmitgliedern, welche aus Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen infolge Erwerbslosigkeit ausgeschieden sind, gewährt. Diesen verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen

der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des RKG. errichteten Kasse angehört hat (§§ 28, 64, 72, 73 RKG.).

4. Ausschließung des Anspruchs.

a) Bestand die Erkrankung schon zur Zeit der Beitrittserklärung, so steht den freiwillig beigetretenen Personen kein Anspruch auf Krankenunterstützung zu (§§ 4 Abs. 3, 19^a, §§ 63, 72 RKG.).

β) Auf Grund von Gemeindebeschlüssen oder Kassenstatut kann bestimmt werden gänzlicher oder teilweiser Wegfall des Krankengeldes auf die Dauer von 12 Monaten durch Begehung eines die Kasse schädigenden strafbaren Verhaltens, sowie bei Zuziehung der Krankheit durch Vorsatz, Raufhändel oder Trunkfälligkeit (§ 26 a Ziff. 2 RKG.). Ferner kann durch Kassenstatut vorgeschrieben werden, daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei, die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind, und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann; zulässig ist ferner laut Statut Aufrechnung des Krankengeldes mit den wegen vorschriftswidrigen Verhaltens verwirkten Ordnungsstrafen, Beschränkung der Krankenunterstützung bei chronischen Leiden, Karenzzeit für freiwillig beitretende Mitglieder bis zur Dauer von sechs Wochen und Erfordernis der vor Beitritt zu erfolgenden ärztlichen Untersuchung. Bei Doppelversicherungen, als welche nur in Betracht kommen Mitgliedschaft in einer Zwangskasse oder einer oder mehreren Hilfskassen, soll die Gesamtleistung an Krankengeld den Betrag des vollen Lohnes nicht übersteigen, was allerdings durch Statut ausgeschlossen werden kann, auch kann eine Anzeigepflicht vorgeschrieben werden. An Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei kann den doppelt Versicherten aus der Hilfskasse eine Erhöhung des Krankengeldes um $\frac{1}{4}$ des Betrages des ortsüblichen Tagelohns ihres Beschäftigungsorts gewährt werden (§§ 26 a, 64, 72, 73, 75 Abs. 3 RKG.).

5. Erweiterung der Kassenleistung. Durch Gemeindebeschluß oder Kassenstatut kann das Krankengeld auch für Sonn- und Festtage, vom ersten Tage der Erkrankung, Familienangehörigen der Kassenmitglieder freie ärztliche Behandlung und Heilmittel (Wöchnerinnenunterstützung) gewährt werden (§§ 6 a Abs. 1. Ziff. 4, 5, 21, Abs. 1 Ziff. 1 a, 5, 64, 72, 73 RKG.). Zulässig ist auch die statutarische Erhöhung des Krankengeldes bis zum 40fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns, die Gewährung eines Teiles des Sterbegeldes ($\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{1}{2}$) beim Tode der nicht versicherungspflichtigen Ehefrau oder eines Kindes des Kassenmitglieds, die Fürsorge für Rekonvaleszenten (Unterbringung in einer Rekonvaleszentenanstalt) bis zu einem Jahre nach Beendigung der Krankenunterstützung. (§§ 21, 64, 72, 73 RKG.) Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Ortskrankenkassen

nicht ausgebehnt werden (§ 21 Abs. 2 RVO.). Die Knappschaftskassen sind hiervon ausgenommen (§ 74 RVO.).

d) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Kraft Gesetzes beginnt die Mitgliedschaft und damit auch der Anspruch auf die statutenmäßigen Leistungen der Kasse mit dem Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung (§§ 19 Abs. 2, 26 Abs. 1). Auf die Anmeldung zur Kasse kommt es nicht an. Jedoch soll zum Zwecke der Kontrolle und Ordnung vom Arbeitgeber jeder versicherungspflichtige neu eintretende Arbeiter binnen drei Tagen zur Kasse angemeldet werden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe und event. Haftung für den durch die Verzögerung der Kasse erwachsenen Schaden.

Die Beitragspflicht für die einzelnen Kassen ist verschieden. Bei der Gemeindefrankenversicherung haben die Versicherungspflichtigen $1\frac{1}{2}$ bis höchstens 3 vom Hundert des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, bei Orts-, Fabrik-, Bau- und Innungskassen 2 bis höchstens 4 vom Hundert des Durchschnittslohns der beteiligten Arbeiterklasse zu entrichten. Die Beiträge entfallen zu $\frac{2}{3}$ auf die Versicherungspflichtigen, zu $\frac{1}{3}$ auf die Arbeitgeber. Die Einzahlung der Kassenbeiträge erfolgt durch die Arbeitgeber, welche die Beiträge von dem Arbeitslohn in Abzug bringen können.

Hinsichtlich der Beiträge für die Knappschaftskassen verbleibt es bei den landesgesetzlichen Bestimmungen.

Bei den freien Hilfskassen ist die Höhe der Beiträge nicht gesetzlich begrenzt. Zu Hilfskassen ohne Beitrittszwang und für freiwillig versicherte Personen ist kein Beitrag der Arbeitgeber zu entrichten.

Abgesehen von der Gemeindefrankenversicherung kann für die übrigen Kassen durch Statut für neu eintretende Mitglieder ein Eintrittsgeld bis zur Höhe des 6wöchentlichen Kassenbeitrages eingeführt werden (§§ 26 Abs. 3, 64, 72, 73 RVO.).

Die Unterstützungsansprüche verjähren in 2 Jahren vom Tage ihrer Entstehung an (§§ 56, 65, 72, 73 RVO.); der Anspruch auf Beiträge und Eintrittsgelder verjährt in 1 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist (§§ 55, 65, 72, 73 RVO.).

Die Unterstützungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet oder gepfändet werden, ausgenommen zur Deckung eines Vorschusses und der im § 850 Ziff. 4 genannten Forderungen zwecks Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungsverpflichtung gegenüber den Verwandten der Ehefrau bezw. der früheren Ehefrau, den Kindern und dem Armenverbande; Kompensation ist gestattet mit Geldstrafen, die wegen Übertretung von Verhaltensmaßregeln verwirkt sind, mit Vorschüssen und mit zu Unrecht erhaltener Unterstützung.

e) Streitigkeiten.

a) Streitigkeiten zwischen der Gemeindefrankenversicherung oder der Krankenkasse einerseits und den Versicherten oder ihren Arbeitgebern andererseits, über das Versicherungsverhältnis, die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen, die Unterstützungsansprüche entscheidet die Aufsichts-

behörde oder, wenn sich der Bezirk der Gemeindefrankenversicherung oder Krankenkasse über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, die etwa von der Zentralbehörde beauftragte andere Behörde.

Die Entscheidung kann 4 Wochen nach ihrer Zustellung mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege des letzteren angefochten werden (§§ 58 Abs. 1, 65, 72, 73 RVO.).

Für die Anrufung der Aufsichtsbehörde ist eine Frist nicht vorgeschrieben (RVO. G. Bd. 30 S. 368 v. Kampff, Bd. 4 S. 355). Die Entscheidung muß Grund und Höhe des Anspruchs betreffen. Der Erlaß einer Vorentscheidung über den Grund des Anspruchs ist unzulässig. Die Aufsichtsbehörde kann ihren rechtskräftig gewordenen Bescheid nicht ändern. RG. Entsch. in Zivils. Bd. 36 S. 168. In Preußen ist der Entscheidung der Aufsichtsbehörden eine Belehrung über das gegen sie zulässige Rechtsmittel hinzuzufügen (pr. Anw. vom 10. Juli 1892 Nr. 60). In Preußen sind für obige Streitigkeiten nur die ordentlichen Gerichte (bei Streitgegenständen bis zu 300 M. die Amtsgerichte, bei höheren Objekten die Landgerichte [mit Anwaltszwang]) ZPO. § 78 zuständig (§ 23 Ziff. 1, § 70 GVG.), das Verwaltungsstreitverfahren ist unzulässig (RVO. G. Bd. 27 S. 379 v. Kampff Bd. 4 S. 354). Anders in Sachsen und Württemberg, wo hierfür das Verwaltungsstreitverfahren Platz greift.

β) Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Versicherten über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge und des Eintrittsgeldes werden, soweit gewerbliche Arbeiter und Betriebsbeamte in Frage kommen, nach den Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes entschieden (§§ 53 a, 65, 72, 73 RVO.); sind Innungsmitglieder die Streitparteien, so sind ausschließlich die Innungen und Innungsschiedsgerichte zuständig. Sofern Gewerbegerichte nicht errichtet sind, oder sofern es sich um land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter, Handlungsgehülfen oder Lehrlinge, versicherungspflichtige Staats- oder Kommunalbeamte, Arbeiter der Heeres- oder Marineverwaltung handelt, kann nach Wahl das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, oder sofort der Rechtsweg eingeschlagen werden.

γ) Streitigkeiten zwischen Gemeindefrankenversicherungen und Ortskrankenkassen oder zwischen Ortskrankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören, werden von der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen dem Regierungspräsidenten) entschieden; gegen die Entscheidung steht binnen 2 Wochen nur die Beschwerde an die Zentralbehörde zu (§ 57 b Abs. 1 und 2 RVO.).

δ) Streitigkeiten zwischen den Kassen und den Gemeinden bzw. Ortsarmenverbänden, auf die kraft Gesetzes (§ 57 RVO.) der Unterstützungsanspruch eines von ihnen Verpflegten übergeht, insbesondere auch über den Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde entschieden (§ 58 Abs. 2 RVO.).

Ist dagegen eine Kasse für einen dritten irrtümlicher Weise eingetreten und will hieraus Erstattungsansprüche herleiten, so kann dies nur im ordentlichen Rechtswege geschehen. Vgl. v. Brauchitsch Bd. 6 Anm. 8 zu § 58 RVO. S. 134 und die dort zitierte Entsch. des OVG. vom 22. April 1895.

Vorstehende Bestimmungen des RVO. sind nicht anwendbar bei Streitigkeiten zwischen Knappschaftskassen und ihren Versicherten, zwischen diesen und den Arbeitgebern, zwischen freien Hilfskassen und ihren Mitgliedern. Für letztere ist nur der ordentliche Rechtsweg gegeben, sofern nicht statutarisch oder landesrechtlich ein schiedsgerichtliches Verfahren vorgesehen ist. Bei den vorerwähnten Streitigkeiten der Knappschaftskassen entscheiden die nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden.

Achter Titel.

Unfallversicherung.¹⁾

§ 86. Bedeutung und geschichtliche Entwicklung der Reichsgesetzgebung.

1. Bedeutung der Unfallversicherung. Eine naturgemäße Fortentwicklung der der Krankengesetzgebung zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Fürsorge für die kapitalarme im Gewerbebetrieb tätige Arbeiterbevölkerung ist die vom Deutschen Reich ins Leben gerufene Unfallversicherung, welche auf öffentlicher Grundlage Ersatz des Schadens bezweckt, welchen der Arbeiter infolge eines Betriebsunfalls auch über die Dauer der Krankenversicherung hinaus erleidet. Da nur etappenweise den weitgesteckten Zielen dieser Fürsorge entsprochen werden konnte, sind eine Reihe von Gesetzen notwendig gewesen, um allmählich diese Fürsorge auf immer weitere Berufszweige auszudehnen.

2. Geschichtliches. Vorbemerkung. Gegen die besonderen Unfallgefahren des modernen Transport- und Fabrikbetriebes richtete sich bereits das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207), dessen Vorläufer das preußische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (GS. S. 505) ist. Bereits letzteres Gesetz erklärte die Eisenbahnunternehmungen zum Ersatze verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten (§ 25 des zit. Ges.). Auf der Grundlage dieses preußischen Gesetzes baute das Reichshaftpflichtgesetz weiter. Die Geltung des § 25 des preußischen Gesetzes ist aber in-

¹⁾ Literatur: C. Graef, Die Unfallversicherungsgesetze. 4. Aufl. Berlin 1905; Handbuch der Unfallversicherung. Neue Ausgabe. Leipzig 1901; E. v. Woelfe, Unfallversicherungsges. 5. Aufl. Bearbeitet von F. Caspar. Berlin 1901; F. Hoffmann, Gewerbeunfallversicherungsgesetz pp. 3. Aufl. Berlin 1906; v. Brauchitsch (Hoffmann), Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze. Bd. 6. 3. Aufl. Berlin 1902. S. 213 ff.

sofern fortbestehend und unberührt geblieben, und zwar unbeschränkt, als die Haftung in Frage kommt bei Schaden an beförderten Sachen und für Schaden an Personen, soweit der Unfall außerhalb des Betriebes stattgefunden hat, und soweit die Unfallversicherungsgesetzgebung nicht Platz greift (z. B. Pferde eines Wagens gehen durch beim Nahen des Zuges, und der Führer des Wagens verunglückt).

Nach dem Reichshaftpflichtgesetz werden zwei Arten von Unternehmungen unterschieden. Für Tötungen und Verletzungen beim Eisenbahnbetriebe ist der Unternehmer Schadenersatzpflichtig, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist (§ 1 des Haftpflichtgesetzes). In diesen Fällen ist ein Verschulden der Eisenbahn nicht nachzuweisen. Anders dagegen bei Fabriken und Bergwerken. Hier tritt nur eine Haftung ein bei eigenem Verschulden des Unternehmers oder bei dem seiner Vertreter.

Die Haftung der Eisenbahnunternehmer ist danach eine weitergehende, weil sie auch für das Verschulden von Personen haften, die nicht ihre Vertreter sind und ferner durch die Umkehrung der Beweislast.

Die juristische Konstruktion der Haftpflicht blieb eine rein privatrechtliche.

Die Hauptmängel des Reichshaftpflichtgesetzes beruhten, abgesehen von der unzureichenden privatrechtlichen Grundlage, in folgendem:

1. Es fehlte bei Eisenbahnunfällen jeder Schutz in den zahlreichen Fällen, wo höhere Gewalt und eigenes Verschulden Platz griff.

2. Abgesehen von den Eisenbahnunternehmungen war der Nachweis des Verschuldens oft sehr schwierig zu führen.

3. Der Schadenersatzanspruch war stets von einem langdauernden Zivilprozeß abhängig, der oft noch große Kosten verursachte.

4. Oftmals wurden anfänglich geringe Beträge vom Unternehmer bezahlt. Die spätere Geltendmachung weiterer Ansprüche war alsdann durch die kurze Verjährungsfrist von zwei Jahren vielfach ausgeschlossen.

Nachdem die deutsche Unfallversicherungsgesetzgebung auf fast sämtliche Betriebe ausgedehnt ist, gilt § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes im wesentlichen nur noch für die nicht der Unfallversicherung unterliegenden Personen. Ferner sind §§ 1, 2 des Reichshaftpflichtgesetzes fortbauernb gültig für alle zum Betriebsunternehmer nicht im Verhältnis eines Arbeiters oder Betriebsbeamten stehenden Personen.

3. Die Entwicklung der Reichsunfallversicherungsgesetzgebung. Zunächst erging das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69), welches die Unfallversicherung einführt für alle in gewerblichen Betrieben gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, für letztere bis zu 2000 Mark Gehalt.

Eine weitere Ausdehnung erfolgte durch das sogenannte Ausdehnungsgesetz für Kranken- und Unfallversicherung vom 28. Mai 1885 (RGBl. S. 159), durch welches in die Unfallversicherung einbezogen wurden die Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, Marine- und Heeresverwaltungen einschließlich der Bauten, Baggereibetrieb, Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brahm- und

Fährbetrieb, Treidelei, Expeditions-, Speicher-, und Kellereibetrieb, sofern er gewerbmäßig erfolgt, Güterpader, Güterlader, Schaffer, Brader, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, einschließlich der Kunst- und Handelsgärtnereien wurden der Unfallversicherung unterstellt durch das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (RGBl. S. 132).

Weitere Ausdehnung der Unfallversicherung geschah durch RG. vom 11. Juli 1887 (RGBl. S. 287) für alle bei Bauten beschäftigten Arbeiter und durch RG. vom 13. Juli 1887 (RGBl. S. 320) für alle Seeleute.

Zur Abänderung und Revision der bisherigen gesamten Unfallversicherungsgesetzgebung wurde das RG., betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 335), das sogenannte Mantelgesetz, erlassen. Dasselbe stellt zunächst die Abänderung der bisherigen Gesetze fest, wobei es zugleich die Aufhebung des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885, dessen Inhalt in das Gewerbeunfallversicherungsgesetz mit verarbeitet worden ist, ausspricht. Demnächst enthält es gewisse, für die verschiedenen Arten der Unfallversicherung gemeinsame Vorschriften, es trifft Bestimmungen über die Errichtung neuer Berufsgenossenschaften, die Schiedsgerichte, das Reichsversicherungsamt, Regelung des Gebührenwesens, Landesversicherungsämter. Nach § 28 des vorerwähnten Mantelgesetzes wurde der nunmehr geltende Text aller in Frage kommenden Gesetze am 5. Juli 1900 (RGBl. S. 573) bekannt gemacht. Es werden demnächst wiedergegeben nacheinander:

- I. Das Abänderungsgesetz.
- II. Das Gewerbeunfallversicherungsgesetz.
- III. Das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.
- IV. Das Bauunfallversicherungsgesetz.
- V. Das Seeunfallversicherungsgesetz.

Außerdem ist noch eine Unfallfürsorge eingeführt für Reichsbeamte und Personen des Soldatenstandes durch das Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) und für Gefangene durch Gesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536). In Ausführung dieser Gesetze sind für Preußen noch ergangen: das Gesetz betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887 (GS. S. 282), in neuer Fassung auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (GS. S. 153); ferner betreffend die Unfallversicherung für Gefangene, Gesetz vom 28. Juli 1902 (GS. S. 293).

§ 87. Grundzüge der Unfallversicherung.

A. Umfang der Versicherung.

a) Gesetzlicher Versicherungszwang.

Dem gesetzlichen Versicherungszwang sind unterworfen alle Arbeiter und Betriebsbeamte (Werkmeister, Techniker), letztere

sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 M. nicht übersteigt, welche beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen sowie in Fabriken — als solche gelten auch alle nicht fabrikmäßigen Betriebe, für welche Dampfkessel oder durch elementare oder tierische Kraft bewegte Triebwerke dauernd angewandt werden —, in gewerblichen Brauereien und in Hüttenwerken;

2. in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- oder sonstigen durch Beschluß des Bundesrats für versicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten (z. B. Verputzer, Stuckateur, Maler, Anstreicher, Glaser, Klempner bei Bauten, Bekanntmachung vom 22. Januar 1885 (RGBl. S. 13) u. a. m.), oder von Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten erstrecken, sowie im Schornsteinfeger-, Fensterputzer- und Fleischgewerbe;

3. im gesamten Betriebe der Post-, Telegraphen und Eisenbahnverwaltungen, im Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, einschließlich der Regiebauten;

4. im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetriebe (Treidelei), sowie Baggereibetriebe;

5. im gewerbsmäßigen Expeditions-, Speicher-, Lagerei- und Kellereibetriebe;

6. im Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Bracker, Wäger, Messer, Schauer, Stauer;

7. in den mit registrierten Handelsgewerben verbundenen Lagerungs-, Holzfällungs- und Beförderungsbetrieben;

8. in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich ihrer gewerblichen Nebenbetriebe (Fuhrwerks-, Müllerei-, Molkerei-, Torfgewinnungs- u. dgl. Betriebe), sowie in gewerblichen Gärtnereien;

9. alle Seeleute und die anderen bei der Seeschiffahrt sowie bei der See- und Küstenfischerei beteiligten Personen — einschließlich der Lohn oder Gehalt beziehenden Schiffer und der höchstens 2 Lohnarbeiter beschäftigenden Unternehmer der Kleinbetriebe der Seeschiffahrt sowie der See- und Küstenfischerei. — (§§ 1, 2 GUVG), Bef. vom 22. Januar 1885 (RGBl. S. 13), vom 27. Mai 1886 (RGBl. S. 190) und 14. Januar 1888 (RGBl. S. 1), § 1 LUVG., § 1 BUVG., §§ 1, 152, 153 SUBG.

Gefangene, sowie Personen, welche in öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebracht sind, oder welche zur Forst- oder Gemeinbearbeit oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehalten werden, erhalten, sofern sie Inländer sind, eine im Verwaltungswege festzusetzende Entschädigung, wenn sie einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter versichert sein würden (§§ 1, 6 UVG. f. G. und preuß. UG. vom 28. Juli 1902 (GS. S. 293).

Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie Personen des Soldatenstandes, welche in reichs-

gesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, ferner — nach Maßgabe der Landesgesetzgebung oder statutarischer Festsetzung — Staats- und Kommunalbeamte erhalten, wenn sie beim Dienst oder bei Nebenverrichtungen verunglücken, auf dienstpragmatischem Wege Pension. Auf diese Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung (§§ 1, 3, 13, 14 UFG. f. B., sowie gleichlautendes preuß. Ges. vom 2. Juni 1902 — GS. S. 153 — ferner § 7 GUBG., § 6 LUBG., § 1 Abs. 3 BUBG., § 1 Abs. 2 SUBG.).

b) Ausdehnung des Versicherungszwanges.

a) Statutarisch kann die Versicherungspflicht erstreckt werden:

1. auf Betriebsunternehmer (Keeber), deren Jahresarbeitsverdienst 3000 M. nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als 2 (versicherungspflichtige) Lohnarbeiter beschäftigen;

2. auf Hausgewerbetreibende;

3. auf Betriebsbeamte mit einem 3000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§ 5 Abs. 1, § 130 GUBG., § 4 Abs. 1, § 136 LUBG., §§ 4 Abs. 1, 43 BUBG., § 5 Abs. 1, 6 SUBG.).

β) Freiwillige Versicherung.

1. Betriebsunternehmer (Keeber, selbständige Lotsen) mit mehr als 3000 M. Jahresarbeitsverdienst oder mit nur 2 Lohnarbeitern sind berechtigt, sich selbst zu versichern, sofern nicht der Versicherungszwang auf sie ausgedehnt ist. Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden (§ 5 Abs. 2 GUBG., § 4 Abs. 2 LUBG., § 4 Abs. 3 BUBG., §§ 5 Abs. 2, 6 SUBG.).

2. Durch Statut kann die freiwillige Versicherung durch den Betriebsunternehmer bezw. die Berufsgenossenschaft ferner zugelassen werden für im Betriebe beschäftigte, aber dem gesetzlichen Versicherungszwang nicht unterliegende Personen, für nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende oder dort verkehrende Personen, Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft (§ 5 Abs. 3 GUBG., § 4 Abs. 3 LUBG., § 4 Abs. 4 BUBG., § 7 SUBG.).

B. Organisation.

I. Berufsgenossenschaften.

Als Träger und Organe der Versicherung dienen besonders geartete öffentlichrechtliche Korporationen, die das Gesetz Berufsgenossenschaften nennt. Jede Berufsgenossenschaft umfaßt die Unternehmer gleicher oder verwandter Betriebe für bestimmte Bezirke oder für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind nach Gewerbszweigen für begrenzte Wirtschaftsgebiete oder für das ganze Reich gebildet; die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind nach örtlichen Bezirken abgegrenzt, welche meistens mit den Bezirken der Kommunal- oder Staatsverwaltung zusammenfallen. Die Berufsgenossenschaft umfaßt kraft Gesetzes alle Betriebe der zugehörigen Gewerbszweige, deren Sitz sich innerhalb ihres Bezirks befindet. Nebenbetriebe folgen regelmäßig dem Hauptbetriebe. Die

Genossenschaften können in örtlich abgegrenzte Sektionen und diese in kleinere sog. Vertrauensmännerbezirke gegliedert werden (§§ 36—47 GUBG.). Den Vertrauensmännern liegt als örtlichen Genossenschaftsorganen die Pflicht ob, die Interessen der Berufsgenossenschaften nach Möglichkeit wahrzunehmen, insbesondere auch Mitteilung zu machen, wenn ein Betrieb nicht zur Anmeldung gelangt ist. Amtl. N. des RWA. 1885 S. 369.

Die Berufsgenossenschaften haben die Rechte juristischer Personen (jedoch nicht die Sektionen der Berufsgenossenschaften); sie können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaften haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen (§ 28 GUBG.). Sie regeln ihre innere Einrichtung und Verwaltung durch ein von der Generalversammlung zu beschließendes, der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes unterliegendes Statut. Die Vertretung und Verwaltung führt der zu bestellende Vorstand.

Als Ausführungsorgane fungieren die Vorstände (Genossenschafts-Sektionsvorstand) und andere Organe, z. B. Entschädigungsausschüsse, Kommissionen, Vertrauensmänner. Diesen Organen liegt auch die Feststellung der Entschädigungen ob (§ 2 HGB., §§ 28 ff., 35 ff., 69 ff., GUBG. §§ 33 ff., 38 ff., 65 ff., 75 ff., LUBG. §§ 6 ff., 12 ff., 18 ff., 37 ff., RUBG. §§ 32 ff., 37 ff., 74 ff., 158 ff. GUBG.).

II. Ausführungsbehörden.

Soweit es sich um Reichs- oder Staatsbetriebe handelt, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaften das Reich oder der beteiligte Bundesstaat (§§ 128 bis 133 GUBG.). Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen.

III. Schiedsgerichte.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über Unfallentschädigungen (Berufung gegen berufsgenossenschaftliche Bescheide), sowie die Entscheidung über Anträge auf Rentenabänderungen nach Ablauf von 5 Jahren ist den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung übertragen (§§ 3 ff. UBG.).

IV. Reichsversicherungsamt. Landesversicherungsämter. Das RWA. entscheidet als letzte Instanz über Rekurse gegen Schiedsgerichtsurteile.

V. Für die Königreiche Bayern, Sachsen, Württemberg, die Großherzogtümer Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und für das Fürstentum Neuß ä. L. sind Landesversicherungsämter errichtet mit dem Sitze in der Hauptstadt des Bundesstaates. Die Wirksamkeit des Landesversicherungsamtes beschränkt sich auf Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist (§§ 21, 22 UBG., §§ 127, 129 GUBG., §§ 133, 135 LUBG., §§ 41, 43 RUBG.).

C. Gegenstand der Versicherung.

Derfelbe besteht im Ersatz des Schadens, welcher infolge eines Unfalls beim Betriebe oder Dienste durch Körperverletzung oder Tötung entsteht (§ 8 Abs. 1 GVBG., § 7 Abs. 1 LVBG., § 9 BVBG., § 8 § 5 SVBG., § 2 Abs. 1 UVG. f. G., §§ 1, 2 UV. f. B.).

1. Voraussetzungen des Anspruchs sind:

- a) Vorliegen eines Unfalls,
- b) der Unfall muß sich bei dem Betriebe oder Dienste ereignet haben,
- c) eine versicherte Person betroffen haben,
- d) es muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Körperverletzung bezw. Tod vorhanden sein.

Ein Unfall ist anzunehmen, wenn infolge eines plötzlichen, zeitlich bestimmbar Ereignisses durch äußere Verletzung oder organische Erkrankung die körperliche oder geistige Gesundheit des Betroffenen geschädigt wird und zwar derartig, daß seine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit meßbar beeinträchtigt ist. Demnach sind keine Unfälle Gewerbekrankheiten (z. B. Bleivergiftungen, Nystagmus (Augenzittern) u. a. m.) oder allmähliche Verschlimmerungen vorhandener Krankheiten, wie z. B. Bruchschäden, allmählich eintretende Altersschwäche, Lungenkrankheiten u. dgl. m.

Ein Unfall „beim Betriebe“ setzt voraus, daß der Betroffene zur Zeit des Unfalls im Betriebe beschäftigt war, und daß der Unfall (unmittelbar oder mittelbar) in ursächlichen Zusammenhang mit dem Betriebe und seinen Gefahren gebracht werden kann (Handbuch der Unfallvers., Leipz. 1901 S. 32 ff.).

Unfälle infolge Einwirkung höherer Gewalt (Naturereignisse, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse u. dgl. m.) sind nur dann Betriebsunfälle, wenn der Betroffene durch seine Tätigkeit im Betriebe der Einwirkung in erhöhtem Maße ausgesetzt war. Handbuch der Unfallvers. S. 34. Seeleute sind gegen alle Unfälle, welche während des Betriebs infolge von Elementarereignissen eintreten, versichert (§ 1 Abs. 1 des SVBG.).

Verletzungen infolge Verschuldens anderer Personen (Mitarbeiter, Fremder). Hierbei sind zu unterscheiden unvorsätzliche und vorsätzliche. Bei ersteren sind Betriebsunfälle anzunehmen, wenn ihre Entstehung oder Schwere durch Einrichtungen des Betriebes wesentlich mitbedingt ist. Bei vorsätzlichen Verletzungen liegen Betriebsunfälle nur dann vor, wenn die Veranlassung zur Verletzung wesentlich im Betriebe beruht, und die verletzende Handlung selbst sich noch als ein Ausfluß der Betriebsgefahr darstellt (Handbuch der Unfallvers. S. 39 f.).

Dient eine Tätigkeit zugleich Betriebs- und betriebsfremden Zwecken, so kann sie dem Betriebe noch zugerechnet werden, wenn die ersteren überwiegen. Wege von und zu der Arbeit werden den Betriebstätigkeiten nur insoweit zugerechnet, als sie sich innerhalb der Betriebsstätte vollziehen oder zurückgelegt werden, um von einer Betriebsstätte zu einer andern desselben Betriebes

zu gelangen. Auch Reisen für den Betrieb sind Betriebsbehandlungen. Unfälle, welche Seeleute bei der Beförderung vom Lande zum Seefahrzeuge und umgekehrt, sowie bei der freien Zurückbeförderung oder Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen erleiden, sind Betriebsunfälle (§ 4 SUBG.).

Bei vorsätzlicher Herbeiführung eines Unfalls steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen ein Entschädigungsanspruch nicht zu. Der Beweis hierfür liegt dem Entschädigungspflichtigen ob. Der Anspruch kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Verletzte im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, ganz oder teilweise den Angehörigen überwiesen werden. Die Ablehnung kann, auch ohne daß die vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil geschehen ist, erfolgen, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betroffenen oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann (§ 8 Abs. 2, 3 SUBG., § 7 Abs. 2 u. 3 SUBG., § 9 SUBG., Abs. 2 u. 3 SUBG.).

Im übrigen schließt eigenes Verschulden des Verletzten (Fahrlässigkeit, Leichtsinns, verbotswidriges Handeln) den Entschädigungsanspruch nicht aus, sofern nicht etwa eine Loslösung von dem Betriebe stattgefunden hat.

2. Beginn der Leistungen. Im Falle der Verletzung tritt die Unfallfürsorge ein mit dem Beginne der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls (der Unfallstag nicht mitgerechnet), bei Seeleuten nach Wegfall der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Reeders (§ 9 Abs. 1 SUBG., § 8 Abs. 1 SUBG., § 9 SUBG., § 9 Abs. 1 SUBG.).

Im Falle der Tötung tritt die Unfallfürsorge ein mit dem Todestage (einschließlich) des Verstorbenen (§ 15 Abs. 1 SUBG., § 16 Abs. 2 SUBG., § 9 SUBG., § 21 Abs. 1 SUBG.).

Bei Gefangenen, die nicht einer Krankenkasse angehören, ist freie ärztliche Behandlung nebst Heil- und Hilfsmitteln sofort, dagegen die Rente erst nach der Entlassung aus der Anstalt zu gewähren (§ 3 Abs. 1 UFG. f. G.), Hinterbliebenenrente eines Gefangenen wird erst von dem Zeitpunkte, mit welchem der Gefangene entlassen worden wäre, gezahlt (§ 4 Abs. 1 UFG. f. G.). Die Bezüge bei Beamten und Personen des Soldatenstandes beginnen mit dem Wegfalle des Dienstinkommens (§ 1 Abs. 6, § 6 Abs. 1 UFG. f. B.). Die Rente der Hinterbliebenen der vorgedachten Personen beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenvierteljahrs oder -monats (§ 6 UFG. f. B.).

3. Fälligkeitstermine. Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sind binnen 1 Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen.

Renten sind in monatlichen und, wenn sich der Jahresbetrag auf 60 M. oder weniger beläuft, in vierteljährlichen Raten im voraus zu zahlen. Im Einverständnisse mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Zahlung in längeren Zeitabschnitten erfolgen. (§ 93 Abs. 1, 2

GUUG., § 99 Abs. 1, 2 UUG., § 37 Abs. 1 UUG., § 97 Abs. 1, 2 UUG., § 14 UFG. f. G.)

D. Umfang der Leistungen.

a) Entschädigung im Falle der Verletzung.

Sie besteht in den Kosten des Heilverfahrens und in einer Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Als Kosten des Heilverfahrens kommen in Betracht freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergl.) (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 GUUG., § 8 Abs. 1 Ziff. 1 UUG., § 9 UUG., § 9 Abs. 1 Ziff. 1 UUG., § 3 Abs. 1 UFG. f. G. § 1 Abs. 6 UFG. f. B.).

Die Rente beträgt:

α) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 66²/₃ Prozent des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),

β) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße der Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

(§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2 GUUG., § 8 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2 UUG., § 9 UUG., § 9 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2 UUG.)

War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der Schadenersatz auf die Kosten des Heilverfahrens. Nur wenn er infolge des Unfalls derart hilflos wird, daß er ohne fremde Wartung und Pflege (durch Angehörige oder Fremde) nicht bestehen kann, so ist ihm eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren. Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Pflege und Wartung nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu 100 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen (§ 9 Abs. 3, 4 GUUG., § 8 Abs. 3, 4 UUG., § 9 UUG., § 9 Abs. 3, 4, 5 UUG., § 1 Abs. 3 UFG. f. B.), Gefangene haben im Falle völliger Hilflosigkeit keinen derartigen Anspruch.

Begriff der verlorenen oder geminderten Erwerbsfähigkeit. Hervorzuheben ist, daß Erwerbsfähigkeit mit Arbeitsfähigkeit nicht gleichbedeutend ist; es kommt darauf an, ob der Verletzte mit der ihm verbliebenen beschränkten Arbeitsfähigkeit noch etwas verdienen kann. Refursentsch. 1341. U. N. 1894 S. 276. Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit eines Verletzten ist auf die besondere Art seiner Tätigkeit im Betriebe zwar eine gewisse Rücksicht zu nehmen, jedoch ist das bisherige Arbeitsfeld allein nicht maßgebend; der Schaden, welcher dem Verletzten durch den Unfall zugefügt worden ist, besteht vielmehr in der Einschränkung der Möglichkeit, auf dem ganzen wirtschaftlichen Gebiete nach seinen gesamten Kenntnissen und körperlichen wie geistigen Fähigkeiten Verdienst zu erlangen. RG. 457. U. N. 1888 S. 70.

An Stelle der Kosten des Heilverfahrens und der Rente kann dem Verletzten freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden.

Für die Zeit der Verpflegung des Verletzten in der Heilanstalt steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente insoweit zu, als sie dieselbe im Falle seines Todes würden beanspruchen können. Die Berufsgenossenschaften sind befugt, auf Grund statutarischer Bestimmung allgemein, ohne eine solche im Falle der Bedürftigkeit, dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren (§ 22 GUBG., § 23 LUBG., § 9 BUBG., § 17 SUBG., § 5 UFG. f. G.).

Verletzte, welche verheiratet sind, oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, können nur mit ihrer (der Verletzten) Zustimmung in einer Heilanstalt untergebracht werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Art der Verletzung, Bescheinigung des beamteten Arztes oder fortgesetzte Beobachtung es erfordert. Sonstige Verletzte können in allen Fällen in Heilanstalten eingewiesen werden.

Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so kann die Berufsgenossenschaft zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen. Widersetzt sich der Verletzte den auf seine Heilung gerichteten Maßnahmen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund, so kann ihm der Schadenersatz auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, sofern er auf diese Folge hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst wird (§ 23 Abs. 1, 2 GUBG., § 24 Abs. 1, 2 LUBG., § 9 BUBG., § 18 Abs. 1, 2 SUBG., § 5 Abs. 4 UFG. f. G.).

Über die Anordnung des Heilverfahrens ist ein berufungsfähiger Bescheid zu erlassen, indem auf die etwa eintretenden nachteiligen Folgen hinzuweisen ist. Die Berufung gegen den das Heilverfahren anordnenden Bescheid hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 5). Eine dauernde Entziehung der Entschädigung ist unzulässig. Die Rente ist von dem Zeitpunkte ab wieder zu gewähren, in welchem die dem Bedürfnisse des Falls entsprechende Krankenhausbehandlung beendet gewesen wäre. U. N. 17 S. 358.

b) Entschädigung im Falle der Tötung.

Dieselbe besteht in der Gewährung eines Sterbegeldes und einer Hinterbliebenenrente.

a) Sterbegeld. Dasselbe beträgt den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 50 M. (§ 15 Abs. 1 Ziff. 1 GUBG., § 16 Abs. 1 Ziff. 1 LUBG., § 9 BUBG.).

β) Hinterbliebenenrente. Die Witwe des Verstorbenen erhält bis zu ihrem Tode oder bis zur Wiederverheiratung eine Rente von 20 Prozent, jedes hinterbliebene Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre ebenfalls eine Rente von 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Im Falle der Wiederverheiratung wird die Witwe mit 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes abgefunden.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfälle geschlossen worden ist; die Rente kann jedoch in besonderen Fällen auch hier gewährt werden (§ 16 GUVG., § 17 UVG., § 9 BUVG., § 22 SUBG.).

Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat, und diese mit Hinterlassung von Kindern (auch unehelichen) verstirbt.

War die Verstorbene verheiratet, aber der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes ganz oder überwiegend durch sie bestritten worden, so erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente

a) der Witwer 20 Prozent,

β) jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Berufsgenossenschaft kann die Kinderrente auch dann gewähren, wenn der Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat (§§ 16 Abs. 4, 17 GUVG., § 17 Abs. 4 UVG., § 9 BUVG., § 22 Abs. 4 SUBG.).

Aszendentenrente. Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern usw.) erhalten, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit eine Rente von insgesamt 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes (§ 18 GUVG., § 19 UVG., § 9 BUVG., § 24 SUBG.).

Enkelrente. Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr eine Rente von insgesamt 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt (§ 19 GUVG., § 20 UVG., § 9 BUVG., § 25 SUBG.).

Die Hinterbliebenenrenten dürfen insgesamt 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen (§ 20 GUVG., § 21 UVG., § 9 BUVG., § 26 SUBG.). Im Auslande wohnende Hinterbliebenen haben in der Regel keinen Rentenanspruch (§ 21 GUVG., § 22 UVG., § 9 BUVG., § 27 SUBG.).

c) Jahresarbeitsverdienst und Berechnung der Rente.

Für Versicherte in gewerblichen Betrieben, für land- und forstwirtschaftliche Betriebsbeamte (Administratoren, Inspektoren, Wirtschaftserinnen, Förster usw.) und Facharbeiter (Gärtner, Gärtnereigehülfen, Brenner, Maschinensführer, Heizer, Müller, Stellmacher, Schmied usw.), sowie für die nach SUBG. versicherten Personen, abgesehen von den Personen der Schiffsbesatzung und den im Kleinbetriebe der Seeschifffahrt beschäftigten Personen, ist die Rente nach Maßgabe desjenigen Jahresarbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte

während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe an Gehalt oder Lohn bezogen hat (Individuallohn), wobei der 1500 M. übersteigende Betrag nur mit $\frac{1}{3}$ zur Anrechnung kommt (§ 10 GUVG., §§ 9, 12 UVG., § 9 BUVG., §§ 11, 12 GUVG.). Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalien (freie Verpflegung, Wohnung, Feuerung u. dgl.) und sonstige Nebenbezüge (Gratifikationen, Weihnachtsgeschenke, Trinkgelder), welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder teilweise an Stelle des Gehaltes oder Lohnes treten. Der Wert der Naturalbezüge ist nach den von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzenden Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen (§ 6 GUVG., § 5 UVG., § 9 BUVG.). Ein Naturalbezug liegt auch bei Gewährung von Freibier (Wein) vor, welches täglich zum Genuß an Ort und Stelle der Beschäftigung unentgeltlich gewährt wird; jedoch sind hierbei gewisse Schranken gezogen, unter 3 Liter und über 5 Liter täglich sind im allgemeinen nach der Rechtsprechung des RWA. nicht anzurechnen. Fahr- (Meilen-, Kilometer- usw.) Gelder des Eisenbahn-Fahrpersonals sind in vollem Betrage anzurechnen, Nachtgelder dagegen nur, wenn außerdem das nötige Unterkommen in Bahnhofs-räumlichkeiten unentgeltlich gewährt wird.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixierten Beträgen zusammensetzt, das 300fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für versicherte Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, wird diese Zahl statt der Zahl 300 der Berechnung zugrunde gelegt (§ 10 Abs. 2 GUVG., § 9 Abs. 2 UVG., § 9 BUVG., § 11 Abs. 1 GUVG.).

War der Verletzte in dem Betriebe vor dem Unfälle nicht ein volles Jahr, von dem Unfall zurückgerechnet, beschäftigt, so ist die Rente nach demjenigen Jahresarbeitsverdienste zu berechnen, welchen während dieses Zeitraumes versicherte Personen derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der 300fache Betrag desjenigen Arbeitslohns zugrunde zu legen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfälle an denjenigen Tagen, an welchem er beschäftigt war, im Durchschnitte bezogen hat (§ 10 Abs. 3 GUVG., § 9 Abs. 3 UVG., § 9 BUVG., § 11 Abs. 2 GUVG.).

Für den Begriff eines Arbeiters derselben Art ist maßgebend die im allgemeinen gleichartige regelmäßige Beschäftigung und die annähernde Gleichwertigkeit der erzielten Leistungen. Handbuch d. Unfallvers. S. 161.

Bei gewerblich versicherten Personen, welche keinen Lohn oder einschließlic des Wertes etwaiger Naturalbezüge weniger als den 300fachen Betrag des für ihren Beschäftigungsort zur Zeit des Unfalls behördlich festgestellten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener (männlicher oder weiblicher) Tagearbeiter beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache dieses Tagelohns (§ 10 Abs. 4 GUVG., § 9 BUVG.).

Beziehen die nach dem LUBG. und SUBG. versicherten Personen der hier in Betracht kommenden Art keinen oder geringeren Lohn, so ist, soweit sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zunächst der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns jugendlicher Tagearbeiter zugrunde zu legen, welcher vom vollendeten 16. Lebensjahre ab auf den für Erwachsene festgesetzten Betrag zu erhöhen ist (§ 12 Abs. 2, 3 LUBG., § 12 Abs. 2, 3 SUBG.).

Ist nach vorstehenden Grundsätzen der Jahresarbeitsverdienst festgestellt, so beträgt die Vollrente $66\frac{2}{3}$ Prozent oder $\frac{2}{3}$; die Teilrente beträgt einen Bruchteil der Vollrente (§ 9 Abs. 2 SUBG., § 8 Abs. 2 LUBG., § 9 LUBG., § 9 Abs. 2 SUBG.).

Für gewerbliche Unternehmer und höhere Betriebsbeamte bestimmt sich der Jahresarbeitsverdienst nach dem Statut der Berufsgenossenschaft. Der 1500 M. übersteigende Betrag wird jedoch auch hier nur mit $\frac{1}{3}$ angerechnet, sofern das Statut nichts anderes bestimmt (§ 37 Ziff. 12 SUBG., § 38 Ziff. 12 LUBG., § 43 SUBG., § 37 Ziff. 12 SUBG.).

Für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter und Unternehmer gilt als Jahresarbeitsverdienst der behördlich festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde, in Preußen Regierungspräsidenten (in Berlin Polizeipräsidenten) nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt.

Für Personen der Schiffsbesatzung (Seeleute) gilt als Jahresarbeitsverdienst das 11fache desjenigen vom Reichskanzler festzusetzenden Durchschnittsbetrages, welcher bei der Anmusterung oder Anwerbung durchschnittlich für den Monat an Lohn (Heuer) oder Gehalt gewährt wird, unter Hinzurechnung von $\frac{2}{3}$ des für Vollmatrosen geltenden Durchschnittssatzes als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beföstigung. Der 1500 M. übersteigende Betrag wird nur mit $\frac{1}{3}$ angerechnet (§§ 10, 12 Abs. 1 SUBG.). Für die im Kleinbetriebe der Seeschifffahrt und in der See- und Küstenfischerei beschäftigten Personen gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 154 LUBG.).

Für Gefangene beträgt die Vollrente den 200fachen Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, welcher für den Ort der letzten mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat. Höchstbetrag der Vollrente: 300 M. (§ 3 UFG. f. G.).

Berechnung der Rente für Personen, welche vor dem Unfall bereits teilweise erwerbsunfähig waren.

Soweit der Individuallohn der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird, findet die nur teilweise vorhandene Erwerbsfähigkeit in der geringern Höhe des Jahresarbeitsverdienstes ihren Ausdruck.

Dagegen ist bei solchen Personen, bei welchen Durchschnittsätze (z. B. der ortsübliche Tagelohn usw.) zur Anwendung gelangen, bestimmt, daß, wenn diese Personen bereits vor dem Unfälle teilweise erwerbsunfähig waren, nur derjenige Teil des Durchschnittsatzes zugrunde zu legen ist, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht (§ 10 Abs. 5 GUVG., § 13 LUVG., § 9 BUVG., § 13 SUVG., § 3 Abs. 4 UFG. f. G.).

Die nur teilweise Erwerbsfähigkeit vor dem Unfälle schließt die Gewährung der Vollrente (beim Individuallohn aus dem vollen Jahresarbeitsverdienst, bei Durchschnittsätzen aus dem gekürzten Jahresarbeitsverdienst) nicht aus.

Eine Kürzung des Jahresarbeitsverdienstes ist ausgeschlossen bei Berechnung der Rente im Falle der Tötung. Ist nämlich der der Berechnung zugrunde zu legende Jahresarbeitsverdienst infolge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfall bezogene Lohn, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente dem Jahresarbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes hinzuzurechnen (§ 15 Abs. 2 GUVG.).

d) Andere Leistungen.

1. Rentengewährung in Form von Naturalien.

Land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern kann nach statutarischer Bestimmung einer Gemeinde (Kommunalverbandes) mit ihrer Zustimmung die Rente bis zu $\frac{2}{3}$ in Form von Naturalien gewährt werden. Trunkenbolden (ausschließlich der entmündigten) ist die Rente (ganz oder teilweise) in Naturalien zu gewähren, sofern eine solche Anordnung in der Gemeinde besteht. Die Naturalien werden von der Gemeinde vorschußweise geliefert (§§ 26, 136 Abs. 2 LUVG.).

2. Aufnahme in ein Invalidenhaus.

Auf Antrag kann die VG. einem Rentenempfänger an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder ähnliche Anstalt gewähren (§ 24 GUVG., § 25 LUVG., § 9 BUVG., § 19 SUVG.).

3. Kapitalabfindungen. Für Renten bis zu 15 Prozent der Vollrente kann nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde auf Antrag des Entschädigungsberechtigten eine entsprechende Kapitalabfindung gewährt werden. (§ 95 Abs. 1 GUVG., § 101 Abs. 1 LUVG., § 37 Abs. 1 BUVG., § 99 Abs. 1 SUVG.) Bei Ausländern, welche ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgeben, kann auf ihren Antrag eine Abfindung mit dem 3fachen der Jahresrente erfolgen (§ 95 Abs. 2 GUVG., § 101 Abs. 2 LUVG., § 37 Abs. 1 BUVG., § 99 Abs. 2 SUVG.).

e) Veränderung der Verhältnisse.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweite Feststellung erfolgen (§ 88 Abs. 1 GUVG., § 94 Abs. 1 LUVG., § 37 Abs. 1 BUVG., § 92 Abs. 1 SUVG.).

Als wesentliche Veränderungen sind anzusehen erhebliche Besserungen oder Verschlimmerungen, bei der Hinterbliebenenrente Wegfall der Bedürftigkeit, dagegen nicht Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, des Arbeitsverdienstes, Hinzutreten anderer Krankheiten, die mit dem Unfall in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen, veränderte Beurteilung der tatsächlich unverändert gebliebenen Sach- und Rechtslage. Bei Veränderung der Verhältnisse infolge eines neu durchgeführten Heilverfahrens tritt freie Schätzung ein, und ist ein neuer Bescheid zu erteilen.

Nach Ablauf von 2 Jahren von der Rechtskraft des Bescheids oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist, darf eine anderweite Feststellung nur in Zeiträumen von mindestens 1 Jahre beantragt oder vorgenommen werden, sofern nicht zwischen der BG. und dem Empfangsberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist (§ 88 Abs. 2 GUVG.).

Die anderweite Feststellung erfolgt innerhalb der ersten fünf Jahre von der Rechtskraft der erwähnten Bescheide oder Entscheidungen ab auf Antrag oder von Amts wegen durch Bescheid der BG., später, sofern nicht über die anderweite Feststellung zwischen der BG. und dem Empfangsberechtigten ausdrückliches Einverständnis erzielt ist, nur auf Antrag durch Entscheidung des Schiedsgerichts (§ 88 Abs. 3 GUVG.).

f) **Ruhe** der Rente.

Das Recht auf Bezug der Rente ruht

1. Bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe über 1 Monat und bei Überweisung in ein Arbeitshaus oder eine Besserungsanstalt;
 2. bei Ausländern, die keinen Wohnsitz im Inlande haben;
 3. bei unbekanntem Aufenthalt im Auslande;
 4. bei Seeleuten während des Dienstes auf fremden Kriegsschiffen.
- (§ 94 GUVG., § 100 LUVG., § 37 Abs. 1 BUVG., § 98 GUVG.)

§ 88. III. Verhältnis zu Krankenkassen, Armenverbänden zc.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfbedürftiger Personen wird durch die Unfallversicherungsgesetze nicht berührt. Den vorgedachten Kassen ist jedoch ein Ersatzanspruch gewährt für die Zeit nach Beginn der 14. Woche nach dem Unfall, sofern die Hilfsbedürftigkeit auf einem Unfall beruht, für dessen Folgen die Berufsgenossenschaft usw. haftet. Auf die gedachten Kassen geht bis zum Betrage der anlässlich des Unfalls geleisteten Unterstützung die für den gleichen Zeitraum fällige Unfallrente über; mehr als die Hälfte der Rente — bei vorübergehenden Unterstützungen mehr als die Hälfte von 3 Monatsbeträgen — darf jedoch nicht überwiesen

werden. Genießt der Rentenberechtigte anstatt fortlaufender Unterstützung Verpflegung in einer Anstalt, so kann für deren Dauer die Rente bis zum vollen Betrage überwiesen werden (§§ 25, 26, 27 GUBG., §§ 30, 32 LUBG., §§ 9, 45 Abs. 1 BUBG., §§ 29, 30, 31 GUBG.).

§ 89. IV. Übertragung der Ansprüche. Pfändung.

Die Übertragung der aus den UBG. sich ergebenden Ansprüche auf dritte sowie deren Verpfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente oder des Sterbegeldes von dem Betriebsunternehmer oder Genossenschaftsorgan oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;

2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen (Unterhaltsansprüche der Verwandten, Ehegatten, des unehelichen Kindes);

3. zur Deckung von Forderungen der ersatzberechtigten Rassen, Gemeinden, Armenverbände usw.

Auf geschuldete Beiträge, gezahlte Vorschüsse, zu Unrecht gezahlte Entschädigungen, zu erstattende Kosten des Verfahrens, Geldstrafen zc. dürfen die Ansprüche aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, jedoch nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde (§ 96 GUBG., § 102 LUBG., § 37 Abs. 1 BUBG., § 100 GUBG.).

§ 90. D. Aufbringung der Mittel.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigung und Verwaltungskosten werden allein durch die Betriebsunternehmer aufgebracht, die Anrechnung von Beiträgen auf die Arbeitslöhne ist verboten und unter Strafe gestellt (§§ 29 ff. 41 Abs. 3 GUBG., §§ 34 ff., 152 Abs. 3 LUBG., §§ 13, 24 ff., 45 Abs. 2 BUBG., §§ 34 ff., 139 Abs. 3 GUBG.).

§ 91. E. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

1. Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfälle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlig oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem durch Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgane schriftlich Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige, welche auf einem vom RM. festgestellten Formular zu erfolgen hat, muß binnen drei Tagen nach Kenntnis vom Unfall

erstattet werden. Nach Erstattung der Anzeige ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, die Unfälle, sofern sie voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch zur Folge haben werden, einer Untersuchung zu unterziehen, zu welcher die Beteiligten zuzuziehen sind. Letzteren ist auch auf ihren Antrag Einsicht von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokoll zu gewähren und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu erteilen (§§ 63 ff. GUBG., §§ 70 ff. LUBG., § 37 Abs. 1 BUBG., §§ 65 ff. SUBG.).

2. Feststellung der Entschädigungen.

Die Feststellung oder Ablehnung der Entschädigung erfolgt durch die Berufsgenossenschaft (Sektions- oder Genossenschaftsvorstand, Ausschuß, besondere Kommission) bezw. die Ausführungsbehörde. Es ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus dem die Höhe der Entschädigung und die Art der Berechnung oder der Ablehnungsgrund zu ersehen ist. Der Bescheid muß die Bezeichnung des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

Soll die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt werden, so ist diese Absicht dem Verletzten oder im Falle seines Todes seinen entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen mitzuteilen. Soll eine Entschädigung bewilligt werden, so ist den genannten Personen die Höhe der in Aussicht genommenen Entschädigung mit den rechnermäßigen Grundlagen mitzuteilen. Der Verletzte sowie seine Hinterbliebenen sind befugt, auf diese Mitteilung innerhalb zwei Wochen sich zu äußern. Diese Äußerung kann auch zu Protokoll der unteren Verwaltungsbehörde erklärt werden, welche unverzüglich hiervon dem zuständigen Genossenschaftsorgan Kenntnis zu geben hat. Dieses hat bis zum Eingang des Protokolls den Bescheid auszusetzen. Die Feststellung der Entschädigung hat in beschleunigtem Verfahren von Amts wegen zu erfolgen.

Für diejenigen Verletzten, für welche noch nach Ablauf von 13 Wochen nach dem Unfälle eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen notwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

Kann die endgültige Feststellung nicht sofort erfolgen, so ist eine Entschädigung vorläufig zuzubilligen (§§ 69 ff., 131 GUBG., §§ 75 ff., 137 LUBG., §§ 37 Abs. 1, 43 BUBG., §§ 74 ff., 131 SUBG.).

3. Ausschluß der Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei derjenigen Berufsgenossenschaft (Ausführungsbehörde) anzumelden, welcher die Entschädigungspflicht obliegt. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan oder bei einer anderen

Berufsgenossenschaft oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben, und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf der Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist (§ 72 Abs. 1, 2 GUBG., § 78 Abs. 1, 2 LUBG., § 37 Abs. 1 BUBG., § 77 Abs. 1, 2 SUBG., § 8 Abs. 1, 2 UFG. f. B.).

Hinterbliebene eines Verlegten, für welchen eine Entschädigung festgestellt war, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Tode des Verlegten anzumelden (§ 92 GUBG., § 98 LUBG., § 37 Abs. 1 BUBG., § 96 SUBG.).

4. Auszahlung der Entschädigungen. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Feststellung der Entschädigung auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes durch die Postanstalt des Wohnortes des Empfangsberechtigten. Dem letzteren ist die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt unter Beifügung von Quittungsformularen zu bezeichnen. Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er bei dem Genossenschaftsvorstand oder bei der Postanstalt des bisherigen Wohnsitzes die Rentenüberweisung an die andere Postanstalt zu beantragen (§§ 87, 97 GUBG., §§ 93, 103 LUBG., § 37 Abs. 1 BUBG., §§ 91, 101 SUBG.).

§ 92. V. Anderweite Feststellung der Rente infolge Veränderung der Verhältnisse.

1. Feststellung oder Aufhebung durch die Berufsgenossenschaft. Die anderweite Feststellung kann erfolgen bei wesentlicher Veränderung der für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse.

Sie geschieht innerhalb der ersten 5 Jahre von der Rechtskraft des früherer Bescheids oder Urteils ab auf Antrag oder von Amts wegen durch Bescheid der Berufsgenossenschaft.

2. Feststellung oder Aufhebung durch das Schiedsgericht (Antragsverfahren). Nach Ablauf von 5 Jahren erfolgt die anderweite Feststellung oder die Aufhebung der Rente nur auf Antrag durch Entscheidung des Schiedsgerichts, sofern nicht über die anderweite Feststellung durch die Berufsgenossenschaft zwischen dieser und dem Empfangsberechtigten ausdrückliches Einverständnis erzielt ist (§§ 88 Abs. 3, 89 GUBG., §§ 94 Abs. 3, 95 LUBG., § 37 Abs. 1 BUBG., §§ 93 Abs. 3, 93 SUBG.).

Der Antrag des Berechtigten kann schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, einer anderen Behörde (Gemeindevorstands, Landrats) oder eines Genossenschaftsorgans gestellt werden. Die Unterlagen für die beantragte Rentenänderung sind glaubhaft zu machen.

Ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über den Antrag nicht zuständig, so hat der Vorsitzende ihn durch schriftlichen Bescheid zurückzuweisen, gegen welchen binnen 2 Wochen bei dem Schiedsgerichte die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beantragt werden kann (§ 31 Schiedsgerichtsordnung).

Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann durch Rekurs angefochten werden.

§ 98. VI. Verfahren. Rechtsmittel gegen die Bescheide.

1. Berufung.

Gegen den Bescheid des Vorstandes der Berufsgenossenschaft (Sektion 2c.) oder der Ausführungsbehörde, durch welchen eine Entschädigung abgelehnt oder festgestellt, eine Rente abgeändert, aufgehoben, eingestellt, oder durch Kapitalabfindung abgelöst oder ein Heilverfahren angeordnet wird, steht dem Berechtigten die Berufung an das in dem Bescheide bezeichnete Schiedsgericht zu. Die Berufung ist bei letzterem innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides einzulegen (§§ 76, 95 Abs. 1 BURG., §§ 82, 101 Abs. 1 BURG., § 37 Abs. 1 BURG., §§ 80, 99 Abs. 1 BURG., §§ 5, 36 SchGD.).

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer inländischen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist.

2. Rekurs.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, welche von Amts wegen dem Berufungskläger und dem Genossenschaftsorgan zuzustellen ist, findet das Rechtsmittel des Rekurses an das Reichsversicherungsamt statt und zwar, sofern die Streitigkeit betrifft Festsetzung, Ablehnung, Änderung oder Einstellung einer Rente (für eine voraussichtlich nicht vorübergehende Erwerbsunfähigkeit) oder einer Hinterbliebenenrente, auch wenn nur die Berechnung eines Jahresarbeitsverdienstes angefochten wird, Kapitalabfindung eines Ausländers.

Der Rekurs ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Schiedsgerichtsentscheidung einzulegen.

Ist der Rekurs unzulässig, verspätet oder offenbar ungerechtfertigt, so wird er ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen.

Die Rechtsmittel sind ohne aufschiebende Wirkung.

Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung vom 2. November 1885 und der Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamts durch Verordnung vom 19. Oktober 1900, abgedruckt in Amtl. Nachr. 1900 S. 731 ff., geregelt.

VII. Außerordentliche Rechtsmittel.

Auf die Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen über einen Entschädigungsanspruch finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung

(§§ 578 ff.) über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung (§ 84 UZG., § 90 UZG., § 37 Abs. 1 UZG., § 88 UZG., § 26 der Verordn. vom 19. Oktober 1900).

Anhang.

§ 94. Unfallverhütung. Überwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

1. Unfallverhütungsvorschriften. Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriebezirke oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

a) über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

b) über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 6 M.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts (§ 78 UZG.).

2. Überwachung der Betriebe. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrenbetrieb von Bedeutung sind, Kenntnis zu nehmen. Die Unternehmer sind verpflichtet, bei Vermeidung von Geldstrafen bis zu 300 M. den Beauftragten den Zutritt während der Betriebszeit zu gestatten und ihre Bücher und Listen vorzulegen. Nur wenn der Unternehmer die Schädigung seiner Geschäftsinteressen fürchtet, kann er vom Vorstande die Bestellung anderer, von ihm vorzuschlagender Sachverständiger auf seine Kosten verlangen. Den Beauftragten und Sachverständigen liegt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezüglich der Betriebsgeheimnisse ob. Die Verletzung dieser Verpflichtung, auf die sie von der unteren Verwaltungsbehörde vereidigt sind, ist mit Strafe bedroht.

Die durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in haren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das RA. statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben (§§ 82—86 UZG.).

Neunter Titel.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung.¹⁾

Diese Fürsorgegesetzgebung bildet gewissermaßen den Schlußstein derjenigen gesetzgeberischen Maßnahmen, welche in Verfolg der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 zum Schutze der arbeitenden Bevölkerung gegen die Folgen schwindender Arbeitskraft infolge Unfalls, Krankheit, Alter und Invalidität getroffen sind.

Die Grundlage dieser Gesetzgebung bildete ursprünglich das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97) und Novelle vom 18. Juni 1891 (RGBl. S. 337). Wichtige Änderungen bezüglich der Vermögensgrundlagen wurden notwendig und getroffen durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 393), dessen neu redigierter Text am 19. Juli 1899 (RGBl. S. 463) bekannt gemacht wurde. Das Invalidenversicherungsgesetz ist am 1. Juni 1900 in Kraft getreten.

§ 93. A. Umfang der Versicherung.**I. Gesetzlicher Versicherungszwang.**

Dem gesetzlichen Versicherungszwang unterliegen vom 16. Lebensjahre ab ohne Unterschied des Geschlechts und Familienstandes (§ 1 ZBG.)

1. alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten, welche gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

2. alle Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen, und -lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, — sämtlich, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 M. nicht übersteigt, sowie

3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher See- und Binnenschiffahrts-Fahrzeuge, Schiffsführer bei Jahresgehalt bis zu 2000 M.

Von der Versicherungspflicht sind hiernach ausgenommen alle die, welche nicht dem Arbeiterstande angehören, sondern einer höheren geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen) Tätigkeit obliegen, ebenso Personen, welche bloß eine uneigennützige Tätigkeit verrichten (barmherzige Schwester usw.).

II. Ausdehnung des Versicherungszwanges.

Durch Beschluß des Bundesrats kann der Versicherungszwang

1. auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie

2. auf Hausgewerbetreibende und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Arbeiter erstreckt werden (§ 2 Abs. 1 ZBG.).

¹⁾ Literatur: v. Woebtle, Invalidenvers.-Gesetz. 9. Aufl. Berlin. 1902; Hoffmann, desgl. 4. Aufl. Berlin. 1906; Freund, 2. Aufl. 1900; Fsenbart u. Spielhagen, desgl. Kommentar. 2. Aufl. Berlin. 1903; Weymann, desgl. Berlin. 1901.

Der Bundesrat hat von der ihm erteilten Befugnis der Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze bis jetzt nur hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation (Bef. vom 16. Dezember 1891 RGBl. S. 395) und der Textilindustrie (Bef. vom 1. März 1894 RGBl. S. 324 und 9. November 1895 RGBl. S. 452) Gebrauch gemacht.

III. Befreiung von der Versicherungspflicht.

Kraft Gesetzes

1. alle Personen unter 16 Jahren;
2. Personen, welche nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden, wie z. B. Lehrlinge;
3. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen und Anstalten, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren Beruf beschäftigt werden, oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente (116 M.) gewährleistet ist;
4. pensionsberechtigte Beamte der Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen;
5. Personen, welche während ihrer wissenschaftlichen Berufsausbildung Unterricht gegen Entgelt erteilen, z. B. Studenten, Gymnasiasten usw.;
6. Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden;
7. Invalidenrentenempfänger;
8. erwerbsunfähige Personen, d. h. solche, deren Erwerbsfähigkeit dauernd auf weniger als $\frac{1}{3}$ des normalen Zustandes herabgesetzt ist (§§ 1, 3 Abs. 2, 5 IVG.).

Durch Bundesratsbeschluß können von der Versicherungspflicht befreit werden:

1. Personen, welche nur ganz vorübergehende Dienstleistungen verrichten;
2. Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für bestimmte Dauer gestattet ist;
3. pensionsberechtigte Beamte und Pensionäre von anderen Verbänden, als Staats-, Kommunal- oder Versicherungsverbänden, oder von Körperschaften, sowie Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten (§§ 4, 7 IVG.).

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Pensionäre oder Wartegeldempfänger des Reichs, der Bundesstaaten, Kommunalverbände und Versicherungsanstalten, sowie pensionierte Lehrer und Erzieher;
2. Personen, welche eine Unfallrente von mindestens 116 M. beziehen;
3. Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie keine Altersrente beziehen;
4. Personen, welche Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für höchstens 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben oder ohne Lohn oder

Gehalt tätig sind, solange für dieselben nicht bereits 100 Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind (§ 6 ZVG.).

IV. Freiwillige Versicherung.

1. Selbstversicherung.

Folgende Personen sind zur Selbstversicherung, sofern sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben, berechtigt:

a) Die nach § 1 ZVG. versicherungspflichtigen Personen, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 M., aber nicht über 3000 M. beträgt.

b) Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen (Landwirte, Kaufleute, Gastwirte, selbständige Handwerker, Hebammen, Schneiderinnen, Kochfrauen), sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich, soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist.

c) Personen, welche nur gegen freien Unterhalt tätig sind oder wegen nur vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit sind.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnis die Selbstversicherung fortzusetzen und zu erneuern (§ 14 Abs. 1 ZVG.).

2. Weiterversicherung.

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (§ 14 Abs. 2 ZVG.).

§ 96. B. Organisation.

Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, Schiedsgerichte und das Reichsversicherungsamt unter Mitwirkung der Landesverwaltungsbehörden und der Postbehörden.

a) Die Mitwirkung der unteren Landesverwaltungsbehörden erstreckt sich auf die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht, die Aufnahme und Vorbereitung von Anträgen, auf Rentenbewilligungen und -entziehung und die Entscheidung von Beitragsstreitigkeiten (Versicherungspflicht). Die Zahl der mitwirkenden Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten beträgt mindestens je vier für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde (§§ 6, Abs. 1, 57 ff., 155, 157, 169 ZVG.).

b) Die Versicherungsanstalten bilden die eigentlichen Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung. Diese sind für weitere Kommunalverbände (Provinz, Regierungsbezirk) oder für das Gebiet einzelner Bundesstaaten je besonders oder gemeinsam errichtet. In einer Versicherungsanstalt sind kraft Gesetzes alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirke der Anstalt liegt. Die Versicherungsanstalten haben die Rechte juristischer Personen. Ihre Vertretung und Verwaltung führt ein Vorstand, bestehend aus einem oder mehreren

dazu bestellten höheren Staats- oder Kommunalbeamten und den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten. Dem Vorstande steht zur Seite ein aus je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bestehender Ausschuß, welcher das Statut beschließt, den Vorstand überwacht, Jahresrechnung prüft, Voranschlag feststellt (§§ 65 ff. ZVG.).

Es gibt zur Zeit 31 Versicherungsanstalten: 13 preussische, 8 bayerische, je 1 für Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, sowie je 1 gemeinsame für beide Mecklenburg, für die thüringischen Staaten (Sitz: Weimar) und für die Hansestädte (Sitz: Lübeck).

c) Rentenstellen, Hebestellen.

Als besondere örtliche Organe können vom Vorstande der Versicherungsanstalt Rentenstellen, bestehend aus einem ständigen Vorsitzenden und mindestens je vier Beisitzern aus dem Stande der Arbeitgeber und Versicherten, errichtet werden. Ihre Aufgabe besteht in der Wahrnehmung der bezüglich der Versicherung den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Geschäfte, Entscheidung über Rentenanträge und Kontrolle über die Entrichtung der Beiträge. Sie sind Organe der Versicherungsanstalten und unterliegen der Aufsicht derselben (§§ 79 ff., 129, 155 ZVG.).

Zur Einziehung der Beiträge können die Versicherungsanstalten örtliche Hebestellen errichten, welchen gleichzeitig die Einziehung der Beiträge für die Krankenversicherung übertragen werden kann (§ 148 ZVG.).

d) Besondere Kasseneinrichtungen.

Der Bundesrat kann neben den Versicherungsanstalten „besondere Kasseneinrichtungen“ unter bestimmten Voraussetzungen in betreff solcher versicherungspflichtiger Personen, die in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes beschäftigt sind, zulassen, indem die Beteiligung an einer für diesen Betrieb unter Genehmigung des Bundesrats genehmigten Kasse der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet wird (§§ 8–10, 173 ZVG.).

e) Schiedsgerichte.

Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung sind zuständig für Berufungen gegen Bescheide der Versicherungsanstalten, bezw. der besonderen Kasseneinrichtungen. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt ist mindestens ein Schiedsgericht zu errichten; die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen haben besondere Schiedsgerichte. Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen landesherrlich zu ernennenden Vorsitzenden und aus mindestens je vier Beisitzern, zwei aus der Klasse der Arbeitgeber, zwei aus der der Versicherten. Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern (§§ 103–107 ZVG.). Geschäftsgang und Verfahren sind geregelt durch Verordnung vom 22. November 1900 (RGBl. S. 1017).

f) Reichsversicherungsamt. Landesversicherungsämter.

Dem RVA. steht zu die oberste Aufsicht über die Versicherungsanstalten, die endgültige Entscheidung in Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, über die Auslegung der Statuten und die

Gültigkeit der vollzogenen Wahlen. Das RVA. ausschließlich ist endlich Revisionsinstanz gegenüber den Entscheidungen der Schiedsgerichte in der Berufungsinstanz. Die Entscheidungen des RVA. erfolgen in der Besetzung von vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und eine richterliche Person befinden muß (§§ 108—110, 112—122 ZBG.).

Geschäftsgang und Verfahren sind geregelt durch Verordn. vom 19. Oktober 1900 (RGBl. S. 983).

Ist für das Gebiet eines Bundesstaats ein Landesversicherungsamt errichtet, so beaufsichtigt letzteres die Versicherungsanstalten dieses Staates (§ 111 ZBG.).

§ 97. C. Gegenstand der Versicherung.

Den Gegenstand der Versicherung bildet der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- (Erwerbsunfähigkeit) oder einer Altersrente (§§ 15—26 ZBG.).

I. Voraussetzungen des Anspruchs.

1. Allgemeine Voraussetzungen.

a) Die Invalidenrente setzt kein bestimmtes Alter, vielmehr nur voraus, daß die Erwerbsfähigkeit des Verletzten ohne dessen Vorsatz dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt worden ist. Beruht die Erwerbsunfähigkeit auf einem Unfall, so beschränkt sich die Invalidenrente auf den Überschuß über die Unfallrente. Die Invalidenrente steht auch demjenigen zu, der ohne dauernde Erwerbsunfähigkeit 26 Wochen lang ununterbrochen erwerbsunfähig war, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit (Krankenrente). Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Invalidenrente, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung der Rente kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente an die im Inlande wohnende Familie des Versicherten, deren Unterhalt er bisher bestritten hat, ganz oder teilweise überwiesen werden (§ 17 ZBA.).

b) Die Altersrente erfordert nur die Vollendung des 70. Lebensjahres.

2. Wartezeit.

Für beide Renten ist außerdem Erfordernis Zurücklegung einer Wartezeit und die Leistung von Beiträgen (§ 28 ZBG.).

Die Wartezeit beträgt

a) bei der Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, sonst 500;

b) bei der Altersrente 1200 Beitragswochen (§ 29 ZBG.).

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente werden Beiträge für eine freiwillige Versicherung nur dann angerechnet, wenn mindestens 100 Beiträge entweder auf Grund der Versicherungs-

pfligt oder der Berechtigung zur Selbstversicherung geleistet worden sind. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Beiträge, welche in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten der Versicherungspflichtigkeit des betreffenden Berufszweiges freiwillig geleistet worden sind (§ 29 Abs. 2 u. 3 ZBG.). Mitgliedern von besonderen Kassen- einrichtungen ist bei Berechnung der Wartezeit die bei Versicherungs- anstalten zurückgelegte Beitragszeit, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, mit in Anrechnung zu bringen (§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 ZBG.).

Als Beitragswoche gilt jede Arbeits- oder Dienstwoche des Versicherten, für welche ein Versicherungsbeitrag entrichtet ist, ohne Beitrag aber auch solche, für welche der Versicherte in militärischem Dienst gestanden oder bescheinigtermaßen krank gewesen ist (§ 30 ZBG.).

II. Umfang der Leistungen.

Die Renten werden nach Lohnklassen und nach Jahresbeträgen berechnet. Sie bestehen aus einem in der Höhe verschiedenen Beitrage, der von den Versicherungsanstalten aufzubringen ist, und aus einem festen Zuschusse des Reichs, der für jede Rente alljährlich 50 M. beträgt (§ 35 ZBG.).

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes sind folgende Lohn- klassen gebildet:

| | | |
|--------|-----|------------------------------------|
| Klasse | I | bis zu 350 M. einschließlich, |
| " | II | von mehr als 350 M. bis zu 550 M., |
| " | III | " " " 550 " " " 850 " |
| " | IV | " " " 850 " " " 1150 " |
| " | V | " " " 1150 " . |

Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen ist im allgemeinen nicht der wirkliche Verdienst der Versicherten, sondern der Durchschnittsbetrag maßgebend. Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Mitgliedern von Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungsrankenkassen das 300fache des für diese maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns, für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, wie für Seeleute ein von der höheren Verwaltungsbehörde festzusetzender Betrag, für Mitglieder von Knappschaftsklassen das 300fache des vom Kassenvorstande festzusetzenden Tagesarbeitsverdienstes, im übrigen das 300fache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 34 ZBG.).

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den vorerwähnten Lohnklassen. Die für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge werden im voraus auf je zehn Jahre durch den Bundesrat nach Lohnklassen festgesetzt und derartig bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Kapitalwerte der den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Beträge der Renten, die Beitragserstattungen und die sonstigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten.

In den verschiedenen Lohnklassen sind die Beiträge für die einzelnen Versicherten gleich bemessen und lediglich nach der durchschnittlichen Höhe der in denselben von den Versicherungsanstalten zu gewährenden Renten abzustufen.

In jeder Versicherungsanstalt sind an wöchentlichen Beiträgen zu erheben in Lohnklasse I 14 Pf., Lohnklasse II 20 Pf., Lohnklasse III 24 Pf., Lohnklasse IV 30 Pf., Lohnklasse V 36 Pf.

Beitragsentrichtung. (Einkleben der Marken.) Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche). Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.

Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt Marken für die einzelnen Lohnklassen mit der Bezeichnung ihres Geldwerts ausgegeben. Diese Marken sind bei allen Postanstalten und bei anderen von den Versicherungsanstalten einzurichtenden Verkaufsstellen verkäuflich (§ 130 ZVG.).

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken derjenigen Art in die Quittungskarte einklebt, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt, von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Rechtlich stellt sich die Quittungskarte als eine Beweisurkunde dar, für welche, sofern in einer ordnungsmäßig ausgestellten Quittungskarte auch die Marken ordnungsmäßig verwendet sind, die Vermutung besteht, daß während derjenigen Zahl von Beitragswochen, für welche Marken beigebracht sind, ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Versicherungsverhältnis auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwilliger Versicherung bestanden hat. Diese Vermutung findet jedoch in soweit nicht statt, als sich ergibt, daß die Marken erst nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit der Beiträge eingeklebt oder während eines Kalenderjahres mehr Marken beigebracht sind, als in dasselbe Beitragswochen entfallen (§ 147 ZVG.). Der Arbeitgeber hat die Marken aus eigenen Mitteln zu erwerben (§ 141¹ ZVG.). Marken für einen zwei Wochen übersteigenden Zeitraum müssen entwertet werden (§ 141 Abs. 3 ZVG.). Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken oder zum Entwerten der Marken zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen. Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zu zehn Mark angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen (§ 131 ZVG.).

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt in der Regel unentgeltlich durch die Polizei- oder Gemeindebehörden des Beschäftigungsortes.

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für mindestens 52 Beitragswochen (§ 133 ZVG.).

Ist die Quittungskarte vollgültig, so ist sie bei der Ausgabestelle zum Umtausch einzureichen.

Die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken sind berart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Karte anzurechnen sind. Über den Inhalt der zurückgegebenen Karte (Zahl der Marken in den einzelnen Lohnklassen, Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen) erhält der Inhaber eine Bescheinigung. Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht ist. Die Gültigkeitsdauer kann durch Abstempelung verlängert werden.

Die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten sind von demjenigen zu entrichten, welcher den Versicherten während der Beitragswoche beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt, und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu entrichten, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten Anspruch auf Ersatz zu. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung die Hälfte der Pflichtbeiträge abzuziehen, jedoch höchstens nur für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden, sofern nicht wegen verspäteter Feststellung der Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen Beiträge nachträglich beigebracht sind, ohne daß den Arbeitgeber hierbei ein Verschulden trifft.

Haben Versicherungspflichtige die Beiträge selbst an Stelle der Arbeitgeber entrichtet, so hat der Arbeitgeber ihnen die Hälfte derselben zu erstatten, sofern die Marken vorschriftsmäßig entwertet sind, und der Erstattungsanspruch spätestens bei der zweitnächsten Lohnzahlung geltend gemacht wird (§ 144 ZBG.).

Bei freiwilliger Versicherung sind Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirk die Versicherten beschäftigt sind, oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Die Wahl der Lohnklasse steht ihnen frei (§ 145 ZBG.).

Die nachträgliche Entrichtung von Pflichtbeiträgen ist auf zwei, ausnahmsweise auf vier Jahre, die von freiwilligen Beiträgen einschließlich der Beiträge einer höheren, als maßgebenden Lohnklasse auf ein Jahr beschränkt. Nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und für Zeiten, in denen das freiwillige Versicherungsverhältnis noch nicht begründet war, dürfen freiwillige Beiträge überhaupt nicht mehr entrichtet werden (§ 146 ZBG.).

Ist Streit über die Beitragspflicht, so hat nach endgültiger Erledigung desselben die untere Verwaltungsbehörde von Amts wegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beiträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beiträge werden auf Antrag zurückgezahlt (§§ 158, 160 ZVG.).

Erstattung von Beiträgen. Die Hälfte der Beiträge ist in folgenden Fällen zu erstatten:

1. weiblichen Versicherten, wenn sie eine Ehe eingehen;
2. beim Tode einer männlichen Person, welche verstirbt, bevor ihr die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, der hinterlassenen Witwe, in deren Ermangelung den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren und des von der Verstorbenen ernährten erwerbsunfähigen Witwers.

Die Beitragserstattung ist in den vorerwähnten Fällen nur zulässig, wenn mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet sind (§§ 42, 43, 44 ZVG.).

Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.

Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden (§ 44 Abs. 3 ZVG.). Der Erstattungsanspruch ist bei der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnortes oder des letzten Beschäftigungsortes anzumelden (§ 128 ZVG.).

Berechnung der Invalidenrente. Zu dem feststehenden jährlichen Reichszuschusse von 50 M. tritt jedesmal der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der Rente.

Die Berechnung des letzterwähnten Teiles erfolgt in der Weise, daß einem Grundbetrage die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden.

Der Grundbetrag beläuft sich:

| | | | | |
|---|--------------------|-----|-----|-------|
| | für die Lohnklasse | I | auf | 60 M. |
| " | " | II | " | 70 " |
| " | " | III | " | 80 " |
| " | " | IV | " | 90 " |
| " | " | V | " | 100 " |

Der Berechnung des Grundbetrages der Invalidenrente werden stets 500 Beitragswochen zugrunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklasse zugrunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht.

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche: in der Lohnklasse I 3 Pfg., II 6 Pfg., III 8 Pfg., IV 10 Pfg., V 12 Pfg.

Für die Beitragswoche kann nur ein Steigerungssatz in Ansatz gebracht werden. Sind mehr Beitragsmarken verwendet, als hiernach

Beitragswochen in Anrechnung gebracht werden dürfen, und können die zu Unrecht beigebrachten Marken nicht mehr ermittelt werden, so sind die Beiträge durch Ausschreibung der für die niedrigeren Lohnklassen entrichteten Marken bis auf die zulässige Höchstzahl zu mindern (§ 36 ZBG.).

Berechnung der Altersrente.

Zu dem feststehenden jährlichen Reichszuschusse von 50 M. tritt jedesmal der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der Rente.

Dieser beträgt

| | |
|---------------------------|-------|
| in der Lohnklasse I . . . | 60 M. |
| " " " II . . . | 90 " |
| " " " III . . . | 120 " |
| " " " IV . . . | 150 " |
| " " " V . . . | 180 " |

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zugrunde zu legen (§ 37 ZBG.).

Anordnung eines Heilverfahrens.

Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß seine Invalidität zu besorgen ist, oder ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, so kann die Versicherungsanstalt (besondere Kasseneinrichtung) ein Heilverfahren eintreten lassen. Sie kann dasselbe einer Krankenkasse (GRB., Knappschaftskasse, Hilfskasse) übertragen oder von dieser übernehmen.

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhause oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheiratet, oder hat er eine eigene Haushaltung, oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung (§ 18 Abs. 1, 2, § 19, § 47 Abs. 2, §§ 166, 173 ZBG.).

Erfolgt die Unterbringung des Versicherten in einem Krankenhause oder Genesungsanstalt, so hat die Versicherungsanstalt (Kasseneinrichtung) zu gewähren:

Versicherten, welche der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginne des Heilverfahrens bis zu dessen Beendigung die Leistungen der Krankenkasse.

Den übrigen Versicherten freie Kur und Verpflegung, sowie den von ihnen unterhaltenen Angehörigen eine Unterstützung. Diese Angehörigenunterstützung beträgt, sofern der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterlag, die Hälfte des für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesenen Krankengeldes, im übrigen ein Viertel des ortsüblichen Tagelohnes (§ 18 Abs. 3, 4, § 47 Abs. 2 ZBG.).

Gewährung von Naturalleistungen an Stelle der Rente.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für Bezirke, in denen nach Herkommen der Lohn land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, angeordnet werden, daß die Rente bis zu $\frac{2}{3}$ ihres Betrags in dieser Form gewährt wird.

Gewohnheitsmäßigen Trinkern, welchen nach behördlicher Anordnung geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, kann die Rente ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen gewährt werden (§ 24 ZBG.).

Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder eine ähnliche Anstalt gewähren (§ 25 ZBG.).

Mit Genehmigung des Bundesrats können endlich die Versicherungsanstalten beschließen, daß die Überschüsse des Sondervermögens einer Anstalt zu anderen als den im Gesetz vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der Rentenempfänger, Versicherten, sowie ihrer Angehörigen verwendet werden (§ 45 ZBG.).

§ 98. Entziehung und Ruhen der Invalidenrente.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden (§ 47 Abs. 1, 173 ZBG.).

Die Entziehung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist (§ 47 Abs. 3).

Bei Neugewährung der Rente bezw. Bewilligung der Rente für dauernde Erwerbsunfähigkeit an Stelle einer Krankenrente oder bei Gewährung der Altersrente ist die Zeit des früheren Rentenbezugs dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit anzurechnen (§ 47 Abs. 4).

Das Recht auf Bezug der Rente ruht (§§ 48, 173 ZBG.):

1. für diejenigen, welche eine Unfallrente (Witwen- oder Aszendentenrente), Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge beziehen, solange und soweit diese Bezüge zusammen mit der Invaliden- oder Altersrente den $7\frac{1}{2}$ fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen;

2. solange der Berechtigte eine die Dauer von 1 Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;

3. solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

4. während des Bezuges der Invalidenrente ruht die Altersrente.

§ 99. Verhältnis zu anderen Ansprüchen. Unpfändbarkeit der Rentenausprüche.

Nur insoweit wird ein Ersatzanspruch einer Gemeinde oder eines Armenverbandes bei Unterstützung hilfsbedürftiger Personen anerkannt, als diese Unterstützung für einen Zeitraum gewährt ist, für welchen den Unterstützten ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht. In diesen Fällen ist Ersatz durch Überweisung von Rentenbeträgen zu leisten (§ 49 ZBG.).

Besteht ein gesetzlicher Anspruch des Versicherten gegen dritte auf Ersatz des ihm durch die Invalidity entstandenen Schadens, so geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über (§ 54 ZBG.).

Bezüglich der Übertragung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung der Ansprüche aus diesem Gesetze gilt dasselbe, was für die Unfallrente bestimmt ist (§§ 55, 173 ZBG.).

§ 100. Verfahren bei Feststellung der Rente. Berufung. Revision. Außerordentliche Rechtsmittel.

Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist seitens des Versicherten bezw. der Versicherten bei der für den Wohnort oder Beschäftigungsort oder in Ermangelung desselben bei der für seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (in Neußern Gemeindevorstand, bei Städten von mehr als 10 000 Einwohnern, sonst Landrat) oder Rentenstelle anzumelden. Die Landeszentralbehörde ist befugt, anzuordnen, daß die Anmeldung bei einer anderen Behörde rechtswirksam erfolgen kann. Der Anmeldung sind die zur Begründung des Anspruchs notwendigen Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte beizufügen.

Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle hat die zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt zur Entscheidung zu übersenden.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe und der Beginn der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung zu ersehen ist.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen (§ 112 ZBG.).

Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente abgewiesen wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt wird, steht dem Rentenbewerber die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung innerhalb eines Monats (bei auswärtigen Seeleuten 3 Monate) nach der Zustellung der Schiedsgerichtsentscheidung bei demjenigen Schiedsgericht zu, welches für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle zuständig ist. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen Behörde eingegangen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts enthalten.

Die Ausfertigung der schiedsgerichtlichen Entscheidung ist dem Rentenbewerber, sowie dem Vorstande der Versicherungsanstalt zuzustellen.

Die Einlegung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 114 ZBG.).

Das Schiedsgericht hat, wenn es den Anspruch auf Rente für begründet erachtet, zugleich die Höhe und den Beginn der Rente festzustellen (§ 115 ZBG.).

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu. Über die Revision entscheidet das RMV., sie ist innerhalb eines Monats (bei auswärtigen Seeleuten binnen drei Monaten) einzulegen nach der Zustellung der Schiedsgerichtsentscheidung. Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;

2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (§ 116 ZBG.).

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das RMV. zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder den Vorstand zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das RMV. die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zugrunde zu legen (§ 118 Abs. 3 ZBG.).

Beschwerden.

Gegen den Bescheid, welcher über den Anspruch auf Erstattung von Beiträgen erteilt wird, steht dem Erstattungsberechtigten die innerhalb eines Monats einzulegende Beschwerde an das RMV. zu (§ 128 Abs. 4 ZBG.).

Streitigkeiten, welche anläßlich des Heilverfahrens zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten entstehen, werden, soweit sie nicht bei der Rentenfeststellung zum Austrage gelangen, von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten (Reichs- oder Landesversicherungsamt) entschieden (§§ 23 Abs. 1, 47 Abs. 2, 173 ZBG.).

Streitigkeiten anläßlich der Rentengewährung in Form von Naturalien werden von der Kommunalaufsichtsbehörde (Preußen: Landrat, Regierungspräsident) entschieden. Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen (§ 24 Abs. 5 ZBG.).

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde über die Ablehnung eines Antrages auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet (§ 6 Abs. 1 ZBG.).

Gegen die Aufrechnung einer Quittungskarte und den Inhalt der Bescheinigung kann der Versicherte binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung Einspruch und nötigenfalls binnen gleicher Frist Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erheben, welche endgültig entscheidet. (§ 137 ZBG.)

Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Versicherten andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, oder in welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, werden, sofern sie nicht im Rentensfeststellungsverfahren hervortreten, von der für den Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Vorsitzenden der Rentenstelle) nach Anhörung der Versicherungsanstalt entschieden. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten und der Versicherungsanstalt innerhalb eines Monats nach Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen Regierungspräsident, für Berlin Oberpräsident), welche endgültig entscheidet, zu (§ 155 ZVG.).

Streitigkeiten unter Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge sowie Streitigkeiten über Ersatzansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde (Vorsitzenden der Rentenstelle) endgültig entschieden (§ 140 Abs. 3, 157 ZVG.).

Bei besonderen Kasseneinrichtungen steht gegen den Bescheid des Vorstandes derselben, durch welchen eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Altersrente abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt oder die Rente entzogen oder eingestellt wird, dem Rentenbewerber innerhalb der statutarisch festgesetzten Frist die Berufung an das für die Kasseneinrichtung errichtete Schiedsgericht zu (§ Abs. 1 Ziff. 4 ZVG.). Gegen die schiedsgerichtliche Entscheidung ist die Revision an das RMV. zulässig (§ 173 ZVG.).

Sonstige Beschwerden und Streitigkeiten werden von der Aufsichtsbehörde der besonderen Kasseneinrichtungen entschieden.

Außerordentliche Rechtsmittel.

Auf die Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen über Ansprüche auf Rente finden die Vorschriften der ZPO. (§§ 578 ff.) über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung (§§ 119, 173 ZVG. § 26 Verordn. betr. den Geschäftsgang und das Verf. des RMV., vom 19. Oktober 1900 — RGBl. S. 983 —).

Zehnter Titel.

Das Reichsheerwesen.¹⁾

§ 101. Einleitung.

Die bewaffnete Macht eines Staates kann auf verschiedenem Wege beschafft werden. Man unterscheidet hierbei das Werbesystem (noch

¹⁾ Literatur: Laband, Staatsrecht §§ 95—118; G. Meyer, Staatsr. §§ 195—200, Verwaltungsrecht §§ 198—236; Hänel, Staatsrecht §§ 80 ff.; Schulze II. Kap. 8 Tit. 3; Jörn §§ 37—43; Arndt §§ 45—57 und Kommentar zu Abschnitt XI; Seydel, Kommentar ebendort, Bayerisches Staatsrecht III S. 704; in Firths Annalen 1874, 1875; Brodhauß, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten; Lepelmann, Rechtliche Natur der Militärkonventionen (1891). W. F. Müller, Teilung der Mil. Gew. im deutschen Bundesstaat 1905. Graf Hue de Grais, Heer und Kriegsflotte, I T. Allgem. Best.; Rehbein, Die Verfassung des Deutschen Reichs. Berlin 1906. S. 266 ff.

heute in England) und das System der allgemeinen Wehrpflicht. Bei ersterem wird im Vertragswege teils im Inlande teils im Auslande ein geeignetes Söldnerheer angeworben, während bei der allgemeinen Wehrpflicht eine allgemeine, unentgeltliche, aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit resultierende Untertanenpflicht zum Heeresdienst verpflichtet.

Soll die Ausbildung zum Heeresdienst in denkbar kürzester Zeit bewirkt werden, so spricht man von Milizsystem. Wird dagegen mehr auf die kriegerische Tüchtigkeit und damit auf die Dauer der Ausbildung Gewicht gelegt, so nennt man dies Rekrutierungssystem. Bei letzterem System tritt die Persönlichkeit des einzelnen in den Hintergrund, es kommt nur auf die soldatische Brauchbarkeit und Tüchtigkeit an. Deshalb ist hier auch Stellvertretung zulässig.

Die deutsche Heeresverfassung sucht die verschiedenen Systeme zu kombinieren. Auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht unter Ausschluß jeder Stellvertretung wird bei dieser eine möglichst hohe Mannschafsziffer und gebiegene militärische Ausbildung zu erreichen gesucht.

Die Heeresverfassung des Deutschen Reiches beruht auf derjenigen Preußens.

Während in Preußen noch unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. ein gemischtes System von Werbung und Bestellung bestand, die sogen. Rantonverfassung (deshalb so genannt, weil jedes Regiment einen bestimmten Ranton (Bezirk) für seine Ausbildung hatte), wurde seit Scharnhorst die allgemeine Wehrpflicht die Grundlage der preußischen Heeresverfassung. Ursprünglich wurden alle 3 Monate eine Anzahl Rekruten eingezogen, ausgebildet, nach der Ausbildung entlassen und demnächst durch neue ersetzt (das sogen. Krümpersystem).

Die gesetzliche Regelung der allgemeinen Wehrpflicht als Untertanenpflicht erfolgte am 3. September 1814.

Eine vollständige Reorganisation der preußischen Armee wurde auf Veranlassung des damaligen Prinzregenten Wilhelm, des nachmaligen Kaisers Wilhelm I. durch den Kriegsminister von Moos durchgeführt.

Mit der Schaffung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1866 wurde die gesamte Kriegsmacht des Bundes zu einem einheitlichen Heere nach preußischem Muster zusammengefaßt. Auch die süddeutschen Staaten nahmen die allgemeine Wehrpflicht an und organisierten ihre Heereseinrichtungen nach preußischem Vorbilde.

Mit der Gründung des Deutschen Reiches wurde die norddeutsche Heeresverfassung auch auf die Länder südlich des Mains ausgedehnt. Gewisse Sonderrechte sind allerdings für einige süddeutsche Staaten erhalten geblieben.

Gleichmäßiger hat sich die Ausgestaltung der deutschen Kriegsmarine vollzogen. Eine solche besaß nur Preußen allein; sie ging auf den Norddeutschen Bund und schließlich auf das Deutsche Reich über.

Sie ist durchaus einheitlich, steht unter dem Oberbefehl des Kaisers, der über Organisation und Zusammensetzung derselben Bestimmung zu treffen hat.

§ 102. Einheitlichkeit der Heeresverfassung.¹⁾ Militärhoheit und Kontingentshoheit bezüglich des Landheeres.

Bei dem Landheer sind Reichsmilitärhoheit und Kontingentshoheit voneinander zu trennen.

Die Einheitlichkeit des Heeres zeigt sich in der allgemeinen Wehrpflicht (Art. 57 RB.), in der gleichmäßigen Tragung der Kosten und Lasten des Kriegswesens (Art. 58 RB.), in der Gestaltung des Militärdienstes (Art. 59 RB.), in der Friedenspräsenzstärke des Heeres (Art. 60 RB.), in der gleichmäßigen Militärgesetzgebung für das ganze Heer (Art. 61, 63 Abs. 5 RB.), bezüglich der Beschaffung, Feststellung und Verausgabung der Aufwandsmittel für das Heer, vor allem aber in der Bestimmung des Art. 63 RB., nach welcher die gesamte Landmacht ein einheitliches Heer bilden soll, welches im Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht. Aus diesem Grunde steht auch dem Kaiser die Sorge für die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit, für gleichmäßige Organisation, Formation, Bewaffnung, Ausbildung der Mannschaften und Qualifikation der Offiziere bei allen Truppenteilen des deutschen Heeres, ein jederzeitiges Inspektionsrecht der Truppen der Kontingente, der Erlass von allgemein gültigen Anordnungen behufs Abstellung von Mängeln zu.

Ist hiernach in militärischer Hinsicht die deutsche Heeresorganisation eine einheitliche, so setzt sich jedoch in staatsrechtlicher Beziehung das deutsche Heer aus Kontingenten der Bundesstaaten zusammen unter selbständiger Verwaltung der Kontingentsstaaten. Infolgedessen besteht die Militärhoheit der Einzelstaaten fort.

Die Kennzeichen dafür sind:

Der Fahneneid ist den Kontingentsherren seitens der Mannschaften und der ihrer Ernennung unterstehenden Offiziere zu leisten, allerdings zugleich unter Gelöbnis des Gehorsams für den Kaiser. Die Kontingentsherren sind ferner Chefs aller Truppenteile ihres Gebietes mit dem Rechte der Inspizierung und der Verwendung zu polizeilichen Zwecken.

Zimmerhin ist auch die Kontingentshoheit nach der Reichsverfassung schon insoweit beschränkt, als nach Art. 64 RB. der Höchstkommandierende eines Kontingents sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen und alle Festungskommandanten vom Kaiser ernannt werden. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen ver-

¹⁾ Laband §§ 95, 99; Seydel, Kommentar zu Art. 63; Archiv für öffentliches Recht IV S. 150; Heder in v. Stengels Wörterbuch, Bd. 1, Gumbel, Bund, Feldherrnamt und Militärhoheit S. 164, Müller, Teilung der Mil. Hoheit S. 80. Reinecke, Verfass. zu Art. 63 S. 291 f. Für die Einheitlichkeit des Heeres sprechen sich aus: G. Meyer, Verw. R. II S. 38; Schulze II S. 253; Born §§ 37, 38; Arndt, Note zu Art. 63, Thudichum, Grundlagen der deutschen Heeresverfassung S. 87; Brodhäus, Heer und Kontingente S. 214; Bornhal, deutsches Staatsrecht I. S. 89.

stehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Eine fernere, wichtige Einschränkung hat die Kontingentshoheit durch die Militärkonventionen gefunden.

Durch derartige Militärkonventionen haben mit Ausnahme von 8 Bundesstaaten alle übrigen Gliedstaaten des Reichs ihre Truppen vertragsmäßig der preussischen Armee eingefügt und die Ausübung der ihnen noch überlassenen Militärhoheitsrechte und damit auch die Verwaltung ihrer Kontingente dem Reiche bezw. Preußen überlassen.

Eine Sonderstellung unter den Gliedstaaten nehmen die drei Königreiche Bayern, Württemberg und Sachsen ein. Die Grundlage dieser Sonderstellung bilden die mit diesen Staaten abgeschlossenen Militärkonventionen bezw. Bündnisverträge (zwischen Sachsen und Preußen vom 7. Februar 1867, zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bunde vom 21./25. November 1870, zwischen Bayern und dem Norddeutschen Bunde vom 23. November 1870, III § 5 nebst Schlußprotokoll Ziff. XIV).

Auf die letztgedachten Verträge zwischen dem Reiche und Bayern und Württemberg wird in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung ausdrücklich Bezug genommen und die durch diese Verträge begründeten Rechte als vertragsmäßige Sonderrechte anerkannt, deren Veränderung oder Aufhebung nur nach den Regeln des Art. 78 AB. zulässig ist. Der sächsischen Militärkonvention wird in der AB. keine Erwähnung getan, trotzdem besteht an dem Fortbestande der durch die Konvention für Sachsen begründeten Rechte infolge langjähriger Übung und stillschweigender Anerkennung kein ernstlicher Zweifel.¹⁾

Die für Bayern, Württemberg und Sachsen begründete Sonderstellung tritt besonders bei Bayern hervor.

Das bayerische Heer bildet im Frieden einen für sich abgeschlossenen Bestandteil des Bundesheeres unter Verwaltung des bayerischen Kriegsministeriums und unter Oberbefehl und Militärhoheit des Königs, der auch die Dislokationsbefugnis hat. Obwohl dem deutschen Kaiser im Frieden als Bundesfeldherrn das Inspektionsrecht zusteht, hat er sich doch über die Modalitäten der Inspektion und das Ergebnis der letzteren mit dem Könige von Bayern ins Einvernehmen zu setzen. Ferner hat der deutsche Kaiser zwar die Mobilmachung im Falle des Krieges zu veranlassen, die Anordnung derselben geschieht jedoch durch den König von Bayern. Erst mit diesem Moment beginnt der Oberbefehl des Kaisers.

Sachsen und Württemberg haben sich nur ihre eigenen Verwaltungen durch ihre dafür geschaffenen Ministerien und je ein Armeekorps als ihr Kontingent vorbehalten, dessen Höchstkommandierender in Sachsen auf Vorschlag des Königs vom Kaiser ernannt wird, während in

¹⁾ A. M. sind Hänel, Studien S. 247; G. Meyer, Staatsr. § 197 u. a. Wie oben im Text Reinde, Die Verf. des Deutsch. R. S. 296.

Württemberg der König nach vorheriger Zustimmung des Kaisers das Ernennungsrecht hat.

Die Dislokation ihrer Truppen in Friedenszeiten kann nur mit Zustimmung der betreffenden Landesfürsten und im Interesse des Bundesdienstes erfolgen.

Der Reichsmilitärgefesgebung ist auch Bayern unterworfen. Das Verordnungsrecht steht dem Könige zu.

Ein Sonderrecht besteht noch für Bayern bezüglich der Kosten seines Kontingents. Bayern hat nach dem Bündnisvertrag vom 23. November 1870 zu III § 5 die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, wie den Unterhalt seiner festen Plätze allein zu tragen, wobei es allerdings einen gleichen Gelbbetrag, wie nach Verhältnis der Kopfstärke für die übrigen Teile des Reichsheeres etatsmäßig ausgesetzt werden, in Anschlag zu bringen hat. Die Aufstellung von Spezialetats bleibt Bayern überlassen. Ersparnisse fallen der bayerischen Staatskasse zu.

§ 103. Das Landheer.

I. Formation.

1. Im Frieden. Die Grundlage des Heeres bildet ein verschieden-
fach abgestuftes Kadresystem. Diese Truppengliederung im Frieden bildet nur den Rahmen für die Vorbereitung und Ausfüllung zum Kriege (Wehrgef. vom November 1867 § 4, Reichs-Milit. Gef. vom 2. Mai 1874 § 6).

Die weitere Ausgestaltung der Formationen des Landheeres ist durch das Reichsmilitärgefes v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) erfolgt. Danach ist die Infanterie (und Fußartillerie) in Bataillone, die Kavallerie in Schwadronen (Eskadrons) und die Feldartillerie in Abteilungen eingeteilt. Im einzelnen waren für Friedenszeiten formiert: die Infanterie in 469 Bataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, die Fußartillerie in 29, Pionierkorps und Train in je 18 Bataillone, und zwar die Bataillone regelmäßig zu 4, beim Train zu 2—3 Kompagnien, ferner ein Regiment in der Regel zu 3 Bataillonen Infanterie, 5 Eskadrons Kavallerie, 2—3 Abteilungen bezw. Bataillone Artillerie, eine Brigade zu 2—3 Regimentern, eine Division zu 2—3 Brigaden Infanterie und Kavallerie, endlich ein Armeekorps zu 2—3 Divisionen mit entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen (§§ 2, 3 des Reichsmilitärgef.). In den späteren Reichsgefesen sind die Formationen zwar beibehalten, aber die Ziffern im einzelnen erhöht worden. Nach dem neuesten Reichsgefes über die Friedenspräsenzstärke vom 15. April 1905 (RGBl. S. 247) soll die Friedenspräsenz vom 1. April 1905 ab als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht werden, daß sie im Statsjahr 1909 die Zahl von 504 665 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und im Statsjahr 1910 auf 505 839 steigt. Die Zahl der Formationen soll bei der Infanterie 633 Bataillone, bei der Kavallerie 510 Eskadrons, bei der Feldartillerie 574 Batterien, bei der Fußartillerie 40 Bataillone, bei den Pionieren 29 Bataillone, bei

Verkehrstruppen 12 Bataillone, bei dem Train 23 Bataillone betragen. Zu diesen Kadres kommen noch die behufs Befehligung und Ausbildung der Mannschaften nötigen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Unteroffiziere, Militärbeamte usw. hinzu.

Im ganzen besteht das deutsche Landheer aus 23 Armeekorps, von denen Preußen mit den ihm verbündeten Staaten 17, Bayern 3, Sachsen 2 und Württemberg 1 Armeekorps bilden. Den 23 Armeekorps entsprechen nur 22 Armeekorpsbezirke, da das Gardekorps keinen besonderen Bezirk bildet. Für je 3—4 Armeekorps wird eine Armeeeinspektion (seit 1. November 1877) errichtet.

2. Im Kriege. Die Kriegsformation des Heeres, einschließlich des bayerischen Kontingents bestimmt der Kaiser (R.V. Art. 63 Abs. 4 und § 6 des Reichsmilitärgef.) Die eingezogenen Reservisten treten mit in das stehende Heer ein. Zu ihrer Unterstützung ist die Landwehr bestimmt. Zur Ergänzung des Heeres dient endlich auch der Landsturm, der ebenso wie die Landwehr in 2 Aufgebote zerfällt.

II. Die Friedenspräsenzstärke¹⁾ d. h. die unter gewöhnlichen Verhältnissen vorhandene Stärke desselben wird nach Art. 60 R.V. im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Die Höhe der Präsenzstärke, durch Art. 60 R.V. bis zum 31. Dezember 1871 auf 1% der deutschen Bevölkerung vom Jahre 1867 festgestellt, erfolgte in der späteren Zeit durch eine Reihe von Reichsgesetzen, indem man sich im Wege des Kompromisses hierüber einigte, (Triennat 1871—1874, später über ein Septennat 1887—1894, Gef. vom 3. August 1893 über ein Quinquennat).

Kommt eine Einigung zwischen Bundesrat und Reichstag über die Präsenzstärke nicht zustande, so ist dies auf den Fortbestand der Heeresorganisation an sich bedeutungslos, denn abgesehen von der gesetzlich geregelten allgemeinen Wehrpflicht ist auch die Anzahl der Kadres und deren Formation reichsgesetzlich festgelegt.

Während die Friedenspräsenzstärke ursprünglich als Höchstziffer, die nicht überschritten werden durfte, gemeint war, ist sie seit dem Gesetz vom 3. August 1893 ausdrücklich als eine auf 5 Jahre zu verrechnende Durchschnittsziffer hingestellt, die in einem Jahre aus besonderen Umständen überschritten werden darf, in dem andern Jahre nicht erreicht zu werden braucht. Gleichzeitig bildet diese Durchschnittsziffer die Grundlage für die gesetzliche Feststellung des Heeresbudgets, indem der Reichsregierung vom Reichstage die Mittel für soviel Verpflegungstage der Mannschaften, als deren Präsenzzahl 365 Jahrestage ausmacht, bewilligt werden müssen.

Die Berausgabung der für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen nötige Summe wird durch das Statsgesetz festgestellt, wobei bei der Feststellung des Militär-Ausgabebetats die auf Grundlage der

¹⁾ Literatur. Laband § 101 II; Arndt § 50; preuß. Friedenspräsenz und Reichsverf. (1887); v. Savigny, Friedenspräsenz des deutschen Heeres; im Arch. f. öffentl. R. 3 S. 203 (1888); Seydel, Kommentar zu Art. 60; Reindke, Verfassung S. 282 ff.

Reichsverfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt wird (Art. 62 Abs. 3 und 4 RB.). Daraus ergibt sich, daß auch im Wege des Etatsgesetzes (Art. 69 RB.) die Feststellung der Heeresausgaben erfolgen könnte. (Streitig.)¹⁾

Wenn die jährliche etatsmäßige Veranschlagung der Militärausgaben nicht zustande kommt, so findet Art. 62 Abs. 2 RB. Anwendung, wonach zur Sicherung der für den Heeresaufwand erforderlichen Reichseinnahmen auf alle Fälle mindestens die dem Abs. 1 des Art. 62 entsprechenden Beiträge zur Reichskasse fortgezahlt werden müssen. (Vgl. Sten. Verh. des konstituier. Reichst. von 1867 S. 17 ff.; Reinde Verf. S. 288.)

Mit der Festsetzung der Friedenspräsenzstärke im Wege der Gesetzgebung steht nicht im Widerspruch das dem Kaiser im Art. 63 Abs. 4 RB. gewährte Bestimmungsrecht des Präsenzstandes des deutschen Heeres. Da die Friedenspräsenzstärke nur die Durchschnittsstärke angibt, steht dem Kaiser die noch nicht davon betroffene Bestimmung des Effektivbestandes der Mannschaften eines jeden Bataillons, jeder Eskadron, Batterie pp. zu.²⁾ Der Kaiser bestimmt daher für jedes Jahr innerhalb des durch Art. 59 RB. gezogenen Rahmens die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten unter Innehaltung der durch Reichsgesetze festgestellten Regeln über Friedenspräsenzstärke, Heeresorganisationen und Formation, Wehrpflicht usw.

III. Die gesetzliche Wehrpflicht.

1. Gesetzliche Grundlagen. In Betracht kommen für die Regelung der allgemeinen Wehrpflicht das Kriegsdienstgesetz vom 9. November 1867 (RGBl. S. 131), das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 452) und vom 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103), das Wehrpflichtgesetz vom 11. Februar 1888 (RGBl. S. 11) und 8. Februar 1890 (RGBl. S. 23), Ges. betr. die Änderung der Wehrpflicht vom 15. April 1905 (RGBl. S. 249), das Friedenspräsenzstärkegesetz vom 3. August 1893 Art. II (RGBl. S. 233) und vom 25. März 1899 Art. II (RGBl. S. 213), vom 15. April 1905 (RGBl. S. 247), das Landsturmgesetz vom 12. Februar 1875 (RGBl. S. 63), geändert durch das Wehrpflichtgesetz vom 11. Februar 1888 Abschn. 4, und das sogen. Kontrollgesetz vom 15. Februar 1875 (RGBl. S. 65).

Eine Zusammenstellung der in den vorstehenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften über Wehrpflicht und Heeresorganisation, die sogen. Wehrordnung, vom Reichskanzler zuletzt zusammengestellt unter dem 22. Juli 1901, bekannt gemacht im Zentralblatt 1901 als Beilage zu Nr. 32. Die die Wehrordnung betreffenden vom Kaiser erlassenen Verordnungen sind zusammengestellt in der sogen. Heerordnung, zuletzt publiziert am 22. November 1888.

¹⁾ Art. 62 Abs. 2 sehen als beseitigt an durch Art. 69 RB. G. Meyer § 209; Seydel, Note zu Art. 62; Zorn § 43.

²⁾ Vgl. Laband § 101 zu 1, 6 und Arndt Note 2 zu Art. 60; Reinde, Verfassung. S. 288 f.

§ 104. IV. Grundsätze der gesetzlichen Wehrpflicht.

Die allgemeine Wehrpflicht ist die staatsbürgerliche Pflicht zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht.

Sie dauert vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (Ges. vom 11. Februar 1888 Art. II, § 24; WehrD. § 4 Nr. 3).

Befreit sind die Mitglieder der regierenden, mediatisierten, vormals reichsständischen und solcher Familien, denen besondere Rechtstitel zur Seite stehen (§ 1 des RDG.), sowie die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer (Ges. vom 23. Januar 1872 § 2 RGBl. S. 31) und die vor dem 11. August 1890 geborenen Helgoländer (Ges. vom 15. Dezember 1890 § 3 RGBl. S. 207).

Die Wehrpflicht kann bei jedem Truppenteile des Reiches ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit erfüllt werden. Freiwilligen steht die Wahl des Truppenteils frei.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit deutscher Bundesstaaten ist unzulässig für solche Wehrpflichtigen, die im wehrpflichtigen Alter stehen und nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber erwirken, daß sie die Entlassung nicht lediglich in der Absicht, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere zu entziehen, beantragen (WehrD. § 27); ferner für Militärpersonen im aktiven Heeresdienst, Reserveoffiziere und Beamten vor ihrer Entlassung aus dem Dienst; endlich für die zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm gehörigen, nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen sind (§§ 15, 17, 19, Ges. vom 1. Juni 1870, § 27 WehrD.).

Strafbar machen sich Wehrpflichtige, die in der Absicht, sich dem Eintritt in den aktiven Heeresdienst zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach Erreichung des militärpflichtigen Alters sich außerhalb dieses Gebietes aufhalten, oder die sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder sonstwie zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich machen oder, in der Absicht, sich dieser Erfüllung zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel, z. B. wissentlich unbegründete Angaben, wissentlich unwahres Vorschützen von Befreiungsgründen, anwenden (StGB. §§ 140—143, § 360 Nr. 3).

Die Wehrpflicht gliedert sich in die Dienstpflicht, Landsturmpflicht und spezielle Militärpflicht.

Die Dienstpflicht umfaßt die Verpflichtung zum Dienst im Heere oder in der Marine; ihre Dauer erstreckt sich vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem der Dienstpflichtige sein 39. Lebensjahr vollendet. Allgemeine Voraussetzungen sind körperliche und geistige Gesundheit und ungeschmälerte bürgerliche Ehre. Verschiedene Abstufungen der Dienstpflicht sind zu unterscheiden; sie zerfällt in die aktive und Reservedienstpflicht im stehenden Heere, in die Landwehr- und Ersatzreserverpflicht.

Die aktive Dienstpflicht bedeutet die Verpflichtung zur militärischen Dienstleistung im stehenden Heere, ihre Dauer ist sieben Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß von diesem Zeitraum die Mannschaften der Kavallerie

und der reitenden Feldartillerie für die ersten drei, alle übrigen für die ersten zwei Jahre zum aktiven Dienst bei der Fahne verpflichtet sind. Nach Ableistung des aktiven Dienstes werden sie auf vier Jahre zur Reserve beurlaubt. Die zur Reserve beurlaubten Mannschaften sind zu zwei höchstens achtwöchigen Übungen und zu jährlich zweimaligem Besuche der Kontrollversammlungen verpflichtet.

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots drei Jahre. Mannschaften der Landwehreinfanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal zu Übungen in besonderen, aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes gebildeten Formationen auf 8—14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, einberufen werden.

Die Landwehrekavallerie wird im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.

Die Zeit für die Übungen der Personen des Beurlaubtenstandes ist unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich der Ernteverhältnisse, festzusetzen (RG. vom 15. April 1905, RGBl. S. 249 §§ 2—4).

Nach Ablauf von fünf Jahren treten die Personen des Beurlaubtenstandes zur Landwehr zweiten Aufgebots über, der sie bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie das 39. Lebensjahr vollenden, verbleiben.

Mit der Beendigung der Zugehörigkeit zur Landwehr zweiten Aufgebots erlischt die Dienstpflicht im Beurlaubtenstande, und sie treten alsdann zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

Die Landsturmpflicht tritt nur für den Kriegsfall ein. In diesem Falle kann der Landsturm auf Grund kaiserlicher Verordnung einberufen werden. Er zerfällt ebenfalls in zwei Aufgebote. Dem Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen an, welche im aktiven Militärdienst nicht gestanden haben.

Neben der eigentlichen Reserve gibt es noch die sogen. Ersatzreserve. Zu dieser gehören die Überzähligen, zeitig untauglichen, bedingt tauglichen, die wegen häuslicher Verhältnisse Befreiten, die katholischen Theologen, welche die Subdiakonatsweihe erhalten haben (Ges. vom 11. Februar 1888 § 8 ff., vom 8. Februar 1890, WehrD. §§ 13—40, 117). Die Ersatzreservisten können zu drei Übungen von zehn, sechs und vier Wochen eingezogen werden. Hinsichtlich der Kontrollversammlungen stehen sie der Landwehr ersten Aufgebots gleich. Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre, nach deren Ablauf die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen zum Landsturm ersten Aufgebots kommen. Für die Ersatzreserve, welche zur Heeresergänzung bei Mobilmachungen dient, sind jährlich soviel Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Heeresbedarf zur Mobilmachung gedeckt wird.

Die spezielle Militärflicht besteht in der Verpflichtung, sich zwecks Aushebung für das stehende Heer oder die Marine zu stellen. Sie

enthält: a) die Meldepflicht (ohne Aufforderung) zur Stammrolle, b) die Gestellungspflicht vor der Ersatzbehörde behufs Ausmusterung bezw. Aushebung.

Die Meldepflicht des Militärpflichtigen besteht darin, daß er bei Beginn des militärpflichtigen Alters d. h. mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde seines dauernden Aufenthaltsortes zu melden und zur Herbeiführung endgültiger Entscheidung über seine Dienstverpflichtung jährlich höchstens zweimal bei den Ersatzbehörden seines Stammrollenbezirktes zu stellen hat.

Die Gestellungspflicht ist eine doppelte:

a) zur Musterung vor der Ersatzkommission (RMG. § 10). Das Ersatzwesen ist in der Weise geordnet, daß das Deutsche Reich in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorps, diese in der Regel in je vier Brigadebezirke, diese in Landwehrbezirke und diese in Aushebungs- und evtl. Musterungsbezirke eingeteilt ist bezw. sind. Das Ersatzgeschäft selbst beginnt mit der Verteilung des Ersatzes. Dem Ersatzgeschäft liegen Listen zugrunde, die nach den Geburtsregistern und den von den Pflichtigen zu bewirkenden Meldungen aufgestellt werden. Sie zerfallen in die Stammrollen für die Gemeinden, die alphabetischen und die Restantenlisten für die Ersatz- und in die Vorstellungslisten für die Oberersatzkommissionen. Als Ersatzbehörden kommen vier Instanzen in Betracht, nämlich die Ersatzkommissionen der Aushebungsbezirke, die Oberersatzkommissionen der Infanteriebrigadebezirke, die Ersatzbehörden dritter Instanz für die Armeekorpsbezirke, die Ersatzbehörde der Ministerialinstanz. Die Behörden setzen sich zusammen aus Offizieren und Zivilbeamten. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden hängen ab von der Würdigkeit und Tauglichkeit, den Familienverhältnissen (Unentbehrlichkeit) und der Rangierung (Überzähligkeit). Sie sind entweder vorläufige, bestehend in der Zurückstellung für (regelmäßig) das laufende Jahr, und in endgültige, bestehend Ausschließung (wegen Unwürdigkeit und Bestrafung) oder Ausmusterung (wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen) vom Heeres- (oder Marine-) Dienst, in Überweisung zum Landsturm oder zur Ersatzreserve oder aber in Aushebung für einen Truppenteil (bezw. Marine).

b) die Aushebung vor der Oberersatzkommission (WehrD. §§ 69 ff.). Die ausgehobenen Rekruten erhalten einen Urlaubspäß, mit dessen Aushändigung sie zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes übertreten und der Kontrolle der Landwehrbehörden unterstellt werden (RMG. § 34, WehrD. § 80).

Der Ersatzbedarf an einzustellenden Rekruten wird alljährlich vom Kaiser (bezw. für Bayern vom König von Bayern) für das ganze Reich festgestellt und danach durch die Kriegsministerien auf die Armeekorpsbezirke und Brigaden verteilt.

Ausnahmen von der gesetzlichen Wehrpflicht.

a) Junge Leute, welche die erforderliche Bildung durch Zeugnisse der hierzu berechtigten Lehranstalten oder durch Bestehen einer Prüfung

nachweisen und sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, brauchen nur ein Jahr bei der Fahne in einem selbstgewählten Truppenteile zu dienen und werden schon nach einjähriger Dienstzeit im aktiven Heere zur Reserve beurlaubt. Ebenso kann für Seeleute von Beruf und das Maschinenpersonal die Dienstzeit in der aktiven Marine auf ein Jahr herabgesetzt werden; doch können letztere niemals zu Reserve- und Seewehroffizieren in Vorschlag gebracht werden (Kriegsdienstgef. § 11, 13 Ziff. 3 u. 4).

b) Volksschullehrer und geprüfte Kandidaten des Volksschulamts können schon nach zehnwöchiger aktiver Dienstzeit bei der Infanteriewaffe zur Reserve beurlaubt werden (Reichsmilitärgef. § 51¹, HD. § 13 Ziff. 2).

c) die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen (z. B. bei Dienstunbrauchbarkeit während der aktiven Dienstzeit) gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Dienstverhältnis dem Beurlaubtenstande an (Reichsmilitärgef. §§ 52—55, 56 Ziff. 4, 60 Ziff. 5; WehrD. § 82).

d) für ehemalige Militärzöglinge und Schüler militärischer Institute (WehrD. § 10 Ziff. 2; HD. § 13 Ziff. 5—9).

e) für Krankenwärter und Trainsoldaten (HD. § 13 Ziff. 3 u. 4).

Ein freiwilliger Eintritt in den aktiven Dienst mit der Berechtigung einer freien Auswahl des Truppenteils (bei der reitenden Feldartillerie drei-, bei der Kavallerie drei- oder vierjähriger Dienst) ist beim Nachweise moralischer und körperlicher Befähigung schon nach vollendetem 17. Lebensjahre gestattet. Wehrpflichtige der weimännischen und halbweimännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten (Kriegsdienstgef. § 10; WehrD. §§ 24, 84).

Für Dienstpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters in das Heer eingetreten sind, endet die Verpflichtung am 31. März desjenigen Jahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben (Ges. vom 11. Februar 1888 Art. II § 3; WehrD. § 12 Ziff. 6).

§ 105. V. Die freiwillige Dienstpflicht.

Neben der gesetzlichen Wehrpflicht ist eine freiwillige Übernahme der Militärdienstpflicht in Heer und Marine vorgesehen. Eine solche findet statt bei den Offizieren und Sanitätsoffizieren, wie bei den Kapitulanten, d. h. Mannschaften, die nach Erfüllung der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht sich zu einer zeitlich bestimmten Verlängerung ihres aktiven Dienstes gegen gewisse Vorteile (Avancement) verpflichten.

VI. Die Wehrpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

Nach den §§ 18, 19 des RG. vom 18. Juli 1896 RGBl. S. 653 wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen, und inwiefern in Fällen von Gefahr Reservisten des Reichsheeres und der Marine zur notwendigen Verstärkung der Schutztruppen herangezogen werden können. Eine derartige Kaiserliche

Berordnung ist unter dem 30. März 1897 (RGBl. S. 167) ergangen, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Danach wird Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugeteilt sind, die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet (§ 1). Wehrpflichtige Reichsangehörige, einschließlich der Einjährig-Freiwilligen, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt (§§ 2, 3). Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über (§ 6 Abs. 1).

§ 106. VII. Die Sonderrechte der Militärpersonen.

Die besonderen Rechte der Militärpersonen, zu denen alle wehrpflichtigen Personen im aktiven Heere oder in der Kaiserlichen Marine einschließlich der Offiziere, Ärzte, Militärbeamten (Zivilbeamte der Militärverwaltung) zu zählen sind, gehören sowohl dem öffentlichen Recht, wie dem Privatrecht an.

1. Privatrechtlich sind Militärpersonen insofern privilegiert, als sie in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes unter erleichterten Formen Testamente errichten können. Für schriftliche genügt eigenhändige Niederschrift und Unterschrift des Erblassers; für mündliche genügt, wenn sie vor einem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier unter Zuziehung von zwei Zeugen oder noch einer der vorgenannten Urkundspersonen erklärt wurden, und wenn über die Erklärung des Testators eine Schrift aufgenommen, dem Testator vorgelesen und von den Urkundspersonen unterschrieben wurde (§ 44 des RMG.). Dasselbe gilt für das sog. Marinetestament (Art. 44 EG. z. BGB.) Erleichterte Formen sind im Felde noch vorgesehen für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und einige andere Rechtsangelegenheiten, indem für Aufnahme dieser Akte Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte für zuständig erklärt werden (RG. vom 28. Mai 1901 — RGBl. S. 185). Mit den Beamten gemeinsam steht den Militärbeamten nach § 570 BGB. das gesetzliche Kündigungsrecht bei Mietswohnungen im Falle der Versezung zu.

2. Im Zivilprozesse gelten für Militärpersonen besondere Bestimmungen bezüglich des Gerichtsstandes (der Gerichtsstand bestimmt sich nach dem jeweiligen, bei den Truppen im Auslande nach dem letzten deutschen Standort) (§§ 14, 20 Abs. 2 ZPO. und RMG. § 39) der Zustellungen (Zustellungen und Ladungen erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde) (§§ 172, 378, 380 Abs. 4, 390 Abs. 4, 409 Abs. 3 ZPO.) und der Zwangsvollstreckung. (Zwangsvollstreckungen dürfen erst nach Anzeige bei der Militärbehörde beginnen und in Militärdienstgebäuden (auf Kriegsfahrzeugen) nur von ihr vorgenommen werden. Auch bezüglich des Gegenstandes ist die ZB. beschränkt.)

(§§ 752; 790; 811 Ziff. 7; 850 Ziff. 5, 6, 7, 8; 904 Ziff. 2; 905 Ziff. 2; 912 ZPO. RMG. § 45 und Gef. vom 22. Mai 1893 RGBl. S. 171 Art. 18.)

3. In strafrechtlicher Beziehung gilt für alle militärischen Verbrechen und Vergehen das Reichsmilitärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. Strafbare Handlungen von Militärpersonen, die keine militärischen Verbrechen und Vergehen sind, unterliegen dagegen dem allgemeinen Reichsstrafgesetzbuche. Soweit das Militärstrafgesetzbuch Anwendung findet, ist die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Militärpersonen ausgeschlossen. Als Strafen kommen nach dem MStG. in Betracht Todesstrafe, die durch Erschießen vollstreckt wird (MStGB. § 14), Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen, als Stuben-, gelinder, mittlerer oder strenger Arrest; darüber hinaus als Gefängnis- und als Festungshaft (MStGB. §§ 15—29) und Ehrenstrafe (Entfernung aus dem Heere, Dienstentlassung, Degradation gegen Unteroffiziere, Versetzung in die zweite Klasse gegen Unteroffiziere und Gemeine) (MStGB. §§ 30—42.).

Bezüglich des Verfahrens bei Strafsachen besteht jetzt eine besondere Militärgerichtsbarkeit (Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, RGBl. S. 1189; dazu EG. vom 1. Dezember 1898, RGBl. S. 1289).

Der Militärgerichtsbarkeit unterstehen alle Militärpersonen des aktiven Heeres und der Flotte, sowie die zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere, die Angehörigen des Beurlaubtenstandes nur in beschränktem Maße.

Die Gerichtsbarkeit gliedert sich in die niedere für Übertretungen und die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen der nicht im Offiziersrange stehenden Personen und in höhere für alle übrigen Straftaten. Die niedere Gerichtsbarkeit wird von den Standgerichten, welche mit drei Offizieren besetzt sind, die höhere von den bei den Divisionen gebildeten Kriegsgerichten (ein Kriegsgerichtsrat und vier Offiziere) wahrgenommen. Berufung findet statt gegen die standgerichtlichen Urteile an die Kriegsgerichte und gegen deren erstinstanzliche Entscheidungen an die bei den Generalkommandos gebildeten, mit zwei Oberkriegsgerichtsräten und fünf Offizieren besetzten Oberkriegsgerichte. Für Revisionen besteht das Reichsmilitärgericht in Berlin. Über dessen Organisation s. S. 123.

Das Verfahren ist im wesentlichen das der bürgerlichen Strafprozessordnung, soweit es mit den militärischen Grundsätzen bezüglich der Manneszucht und Disziplin und sonstigen allgemeinen militärischen Interessen vereinbar ist.

Die Grundlage des Verfahrens bildet ein öffentliches und mündliches Verfahren. Das Anklageprinzip liegt demselben zugrunde. Außer den auch im bürgerlichen Strafprozesse vorgesehenen Fällen des Ausschlusses der Öffentlichkeit für die Verhandlung kann hier aber auch aus militärdienstlichen Interessen jederzeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Verteidigung ist unbeschränkt; Rechtsanwälte werden jedoch nur in beschränktem Maße zugelassen. Die Beweisaufnahme

untersteht der freien richterlichen Überzeugung. Die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit wird durch eine Bestätigungsordre ausgesprochen.

Ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel sind in analoger Weise wie im bürgerlichen Strafprozeß zugelassen.

Neben der militärgerichtlichen ist bei Dienstvergehen die Disziplinarbestrafung der Militärpersonen zugelassen, für die zum Teil die Diszipl. Straf-Ordn. für das Heer vom 31. Oktober 1872 Anwendung findet.

4. In staatsrechtlicher Beziehung ruht für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, die Berechtigung zum Wählen für den Reichstag und die Landtage. Die Teilnahme an politischen Vereinen ist allen Militärpersonen, auch Militärbeamten untersagt (RMG. § 49).

Aktive Militärpersonen sollen zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht berufen werden (GG. §§ 34, 85) und bedürfen zur Annahme kirchlicher und kommunaler Ämter der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten (RMG. § 47).

5. Von der Staatssteuer befreit ist das Dienst Einkommen der Unteroffiziere und Soldaten schlechthin, das der übrigen Militärpersonen im Mobilmachungsfalle. Früher waren auch alle Einnahmen der aktiven Militärpersonen von der Kommunalsteuer frei, soweit diese Einnahmen nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herrührten. Diese Steuerfreiheit ist jedoch dahin beschränkt worden, daß das außerdienstliche Einkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen und der Pensionen der zur Disposition gestellten Offiziere in Preußen einer besonderen Gemeindeabgabe unterworfen ist, die dem festen Satze der zu entrichtenden staatlichen Einkommensteuer entspricht (Gesetz vom 28. März 1886 RGBl. S. 65 und Gesetz vom 29. Juni 1886 GS. S. 181, erg. Gesetz vom 22. April 1892 GS. S. 101). Einige Beschränkungen in Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bestehen für Militärpersonen insoweit als sie zur Verheiratung, zur Übernahme von Vormundschaften, Kommunalämtern, zum Betriebe eines Gewerbes, insofern letzteres nicht mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist, der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen (RMG. §§ 40—43).

6. Besonders begünstigt sind die Militärpersonen bezüglich der Pensionierung und der Fürsorge für die Hinterbliebenen.¹⁾

¹⁾ Die gesetzlichen Grundlagen des Militärpensionswesens sind: Gesetz, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen usw. vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275), Novelle vom 4. April 1874 (das. S. 25), 21. April 1886 (das. S. 78), 24. März 1887 (das. S. 149) und 22. Mai 1893 (das. S. 171) und 14. Januar 1894 (das. S. 107). Fürsorgegesetz vom 15. März 1886 für Beamte und Personen des Soldatenstandes bei Betriebsunfällen. RGBl. S. 78; Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen- und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres pp. vom 17. Juni 1887 (RGBl. S. 237) mit Novelle vom 5. März 1888 (RGBl. S. 65) (Erlassung der Witwen- und Waisenbeiträge); Gesetz, betreffend die Fürsorge der Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes usw. vom 13. Juni 1895 (RGBl. S. 261) und 17. Mai 1897 Art. II (RGBl. S. 456).

1. Pensionierung und Invalidenversorgung.

Offiziere und Militärärzte mit Offiziersrang im aktiven Dienst haben Anspruch auf Pension:

a) nach zehnjähriger Dienstzeit im Falle eingetretener Dienstunfähigkeit oder vollendeten 60. Lebensjahres.

b) jederzeit und ohne weitere Voraussetzung bei Dienstunfähigkeit infolge von „Dienstbeschädigung“. Dies gilt auch für Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die Höhe der Pension bestimmt sich nach der Länge der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Dienst Einkommen. Bezüglich der Dienstzeit werden Feldzugsjahre und die auf Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee, sowie in den afrikanischen Kolonien zugebrachte, mindestens sechs Monate betragende Dienstzeit doppelt in Anrechnung gebracht.

Pensionserhöhungen (besondere Kriegs- und Verstümmelungszulagen) werden den im Kriege invalide gewordenen Offizieren und Soldaten des Heeres und der Flotte gewährt.

Die Pensionsansprüche können innerhalb sechs Monate nach endgültiger Entscheidung der Militärbehörde im Rechtswege geltend gemacht werden.

Unteroffiziere und Gemeine haben Anspruch auf Versorgung

a) nach 18jähriger Dienstzeit,

b) nach 8jähriger Dienstzeit bei Invalidität,

c) jederzeit bei Dienstunfähigkeit infolge einer „Dienstbeschädigung oder eines Betriebsunfalles.“

Invalidenversorgung besteht

a) in Pension und Pensionszulagen, wobei die Höhe nach Rang, Länge der Dienstzeit, Grad der Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit in 5 Klassen abgestuft wird.

b) in dem Zivilversorgungsschein, welcher ein Anrecht auf Anstellung im Subalterndienste des Reichs- oder der Bundesstaaten gewährt. Anspruch auf den Zivilversorgungsschein haben auch Unteroffiziere nach 12jähriger Dienstzeit bei guter Führung. Bei Invaliden ist auch die Aufnahme in ein Invalideninstitut, bei Halbinvaliden Verwendung im Garnisondienst vorgesehen.

2. Versorgung der Hinterbliebenen.

Die Witwen von Offizieren und Ärzten mit Offiziersrang erhalten nach Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats ein Witwengeld in Höhe eines Drittels der Pension, welche dem Verstorbenen zugestanden hätte (mindestens 160 M., höchstens 1600 M.), jede Waise ein Fünftel, jede Ganzwaise ein Drittel des Witwengeldes als Waisengeld. Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen indes den Betrag der Pension des Verstorbenen nicht übersteigen.

Bei Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts beträgt das Witwengeld 160 M., Waisengeld 32 M., bei Ganzwaisen 54 M. jährlich, jedoch ist Voraussetzung dieses Anspruchs, daß der Ehemann, bezw. Vater nach 10jähriger Dienstzeit oder infolge einer Dienstbeschädigung gestorben ist.

§ 107. Die sachlichen Militärlasten.¹⁾

1. Grundsätzliche Regelung der Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs.

Als Fundamentalsatz für die Aufbringung der Mittel für das gesamte Reichskriegswesen bestimmt Art. 58 der Reichsverfassung folgendes: Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prärogativen einzelner Staaten oder Klassen zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

2. Die sachlichen Militärlasten.

Diese sind öffentlichrechtliche besondere Verpflichtungen zu sachlichen Leistungen für militärische Zwecke, allerdings mit dem Anspruch auf Entschädigung. Nicht jedermann wird von dieser Verpflichtung getroffen, sondern nur derjenige, welcher dem hervortretenden militärischen Bedürfnisse zu dienen vermag.

Die Einteilung der Militärlasten erfolgt in solche während des Friedens und während des Krieges, andererseits in Quartierleistungen, Naturalleistungen und Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen.

A. Friedensleistungen.

Die gesetzliche Regelung dieser findet sich für das ganze Reich im Quartierleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) und im Naturalleistungsgesetz vom 24. Mai 1898 (RGBl. S. 360). Hinzukommen noch auf Grund des § 18 die Kaiserliche Verordnung vom 13. Juli 1898 (RGBl. S. 921) und das Servistarifgesetz vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 272).

a) Das Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 (BGBl. 523) nebst Ausf. Verordn. vom 31. Dezember 1868 legt gesetzlich den dem Reich zustehenden Anspruch fest, wo für die Unterbringung der Mannschaften (vom Feldwebel abwärts) und Pferde in den Standorten der Truppen (Garnison) die Kasernements nicht ausreichen, Quartier und Stallungen zu verlangen. Bei Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf mehr als sechs Monate festgesetzt ist, besteht der gleiche Anspruch. Bei Kantonnierungen von kürzerer Dauer oder auf Märschen bezw. Kommandos müssen die Räume auch für Offiziere und Beamte und deren Pferde und die sonst erforderlichen Diensträume gewährt werden. Diese Last ist eine dingliche; sie lastet auf allen benutzbaren Baulichkeiten, soweit sie nicht dem Quartiergeber in wohnlicher, wirtschaftlicher oder gewerblicher Hinsicht unentbehrlich sind.

¹⁾ Vgl. Mil. Ges. des Deutsch. R. III S. 1; Laband § 111; G. Meyer §§ 196 ff.; Jörn § 48, Arndt § 56, G. Schulze Kap. III Tit. 3. V. Kommentare von Siedemann (1883), Matos, 2. Aufl. 1897, Siegfried 1875, Zenetti (1880); Seydel in Firth's Annal. 1874 S. 1038 und 1875 S. 1082. Reinde, Verf. S. 277 ff. Bemerkung III zu Art. 58 RB.

Befreit sind Gebäude regierender oder standesherrlicher Familien, zum öffentlichen, kirchlichen Dienst bestimmte. Die örtliche Verteilung der Quartierleistung geschieht nach Gemeinden bezw. Gutsbezirken. Die Grundsätze der Verteilung werden im voraus für jeden Kreis durch eine Kreiseinquartierungskommission festgestellt, die lokale Verteilung erfolgt in den Gemeinden durch den Gemeindevorsteher gemäß Gemeindebeschluss bezw. Ortsstatut. Die Quartierpflicht kann durch Bestellung anderer Quartiere erfüllt werden. Bei Weigerung der Quartierleistungspflicht kann die Beschaffung des Quartiers auf Kosten des Pflichtigen erfolgen. Die Quartierleistung kann nur gegen Entschädigung, welche vom Reichsfiskus zu leisten ist, gefordert werden. Die Entschädigung wird nach einem Tarif berechnet, wobei die Ortschaften in vier Servisklassen mit abgestuften Sätzen eingeteilt sind. Jetzt ist hierfür maßgebend das Gesetz vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 272).

b) Das Naturalleistungsgesetz vom 13. Februar 1875 (RGBl. S. 52), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1898 (RGBl. S. 360), mit Kaiserl. Verordn. vom 13. Juli 1898 (RGBl. S. 921).

Als Naturalleistungen im Frieden können durch Vermittelung der Gemeinden in Anspruch genommen werden die Stellung von Vorspann, Verabreichung von Naturalverpflegung und von Fourage. Zur Stellung von Vorspann (Fuhrwerke, Gespanne, Gespannfuhrwerke) sind verpflichtet alle Besitzer von Zugtieren und Wagen, in erster Linie Fuhrgewerbetreibende, und zwar nur für die auf Märschen, im Bivak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Truppen, und nur insoweit als andere leihweise Beschaffung nicht möglich ist. Zur Naturalverpflegung sind die Quartiergeber für Truppen auf Märschen, in vorübergehenden Quartieren außerhalb der Garnison zu Übungs- und anderen Zwecken verpflichtet. Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann gefordert werden für die Reitpferde und Zugtiere von Truppen auf Märschen oder in vorübergehenden Quartieren mit Verpflegung (§§ 1—5).

Die Verpflichtung zu den vorbezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Zivilbehörden ausgestellten Marschrouten ein, wobei die örtliche Verteilung der Leistungen auf die Gemeinden im ganzen durch die zuständige Zivilbehörde unter Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden erfolgt. Die weitere Unterverteilung geschieht nach ortstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluss durch die Gemeindevorstände (§§ 6, 7). Die Vergütung für die Leistungen wird aus Militärfonds nach besonders gesetzlich geregelten Normalätzen gewährt (§§ 6, 7, 9). Besondere Verpflichtungen werden noch für die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen zu Transporten für die Kriegsmarine, den Besitzern von Grundstücken (Aufstellung von Warnungszeichen) bei Truppenübungen, allen Eisenbahnen zu Beförderung von Truppen, Heer- und Marinematerial auferlegt (§§ 10 bis 15). Zweck weiterer Bestimmungen ist die Kaiserl. Verordn. vom 13. Juli 1898 ergangen.

B. Kriegsleistungen.

Diese Verpflichtungen sind einheitlich für das Gebiet des Deutschen Reichs geregelt durch das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) nebst Ausf. Verordn. vom 1. April 1876 (RGBl. S. 137).

Die Verpflichtungen beginnen mit dem Tage der Mobilmachung und dauern bis zum Wiedereintritt des Friedenszustandes. In der Regel findet für sie Vergütung aus Reichsmitteln statt; jedoch erfolgt nicht Barzahlung, sondern solche durch Ausstellung von Vergütungsanerkennnissen, die vom Reichsfiskus nach Beendigung des Kriegszustandes eingelöst werden (§§ 20—22).

Als verpflichtet kommen in erster Linie in Betracht die Gemeinden (Gutsbezirke). Ihnen liegt die Gewährung von Quartier, Naturalverpflegung und Stallung, die Überlassung von Transportmitteln und Bespannung, die Stellung von Gespannführern, Wegweisern, Boten und Arbeitern, Zuweisung von Grundstücken und Gebäuden, Lieferung von Feuerungs- und Lagermaterial ob, ausnahmsweise tritt noch die Leistung von Arznei- und Verbandmitteln, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenständen hinzu (§§ 3—15).

Auf Beschluß des Bundesrats kann zur Sicherstellung des Unterhalts der Truppen die Lieferung des Proviantbedarfs zur Füllung der Kriegsmagazine (Lan dlieferungen) gewissen an die Bezirkseinteilung sich anschließenden Lieferungsverbänden auferlegt werden (§§ 16—19).

Besondere Verpflichtungen sind noch für Besitzer von Schiffen, Fahrzeugen, Pferden, ferner Eisenbahnen zwecks Beförderung für Kriegszwecke vorgesehen (23—31).

§ 108. Grundeigentums-Beschränkungen in der Umgebung von Festungen.

Die gesetzliche Grundlage für diese Beschränkungen bildet das sogenannte Rayongesetz vom 21. Dezember 1871 (RGBl. S. 459).

Die Benutzung von Grundeigentum in der nächsten Umgebung von Festungen unterliegt dauernden Beschränkungen. Behufs Feststellung derselben wird die nächste Umgebung in drei Rayons eingeteilt, welche 600, 675 und 1275 Meter von der äußersten Verteidigungslinie entfernt sind. Die Beschränkungen sind je nach dem Rayon strenger und beziehen sich hauptsächlich auf Veränderungen der Terrainoberfläche, auf Wasserbauten, Bewässerungsanlagen, Parkanlagen, Waldungen und auf den Bau massiver Gebäude, Gewölbebauten, Ziegel- und Kalköfen.

Das Reich leistet Ersatz für die durch die Benutzungsbeschränkung entstandene Wertsminderung der Grundstücke. In der Regel wird die Entschädigung in Rente (6%) gewährt; falls jedoch die Wertverminderung mindestens $\frac{1}{3}$ des bisherigen Werts beträgt nach der Wahl des Besitzers in Kapital oder in Rente.

Entschädigungsansprüche sind binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach Feststellung des Rayonplans bei der Kommandantur geltend zu machen. Nach Mitteilungen der Anmeldungen seitens der Kommandantur

an die höhere Zivilverwaltungsbehörde ernannt letztere einen Kommissarius, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert, und falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat. Bei nicht erzielter Einigung steht der Rechtsweg dem Besitzer des Grundstücks offen. Ist nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittlung der Entschädigung durch Sachverständige, welche ihr Gutachten zu begründen und zu beschwören haben. Die Abschätzungsverhandlungen gehen demnächst mit einem Gutachten des Kommissarius an die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen Bezirksauschuß), welche durch Beschluß die Entschädigung festzustellen hat. Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht binnen 90 Tagen vom Empfange des Beschlusses ab gerechnet dem Entschädigungsberechtigten der Rechtsweg offen. Die Klage ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist, gegen den Reichsfiskus, welcher durch die Kommandantur vertreten wird, zu richten. Im Falle der Armierung permanenter Befestigungen sind die Besitzer der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke verpflichtet, auf Anordnung der Kommandantur bauliche Anlagen niederzulegen, Materialvorräte wegzuschaffen, Pflanzungen zu beseitigen, Gewerbebetrieb einzustellen und zwar gegen Entschädigung, bezüglich deren das Verfahren besonders geregelt ist (§§ 43 ff. des Rayongesetzes).

Besondere Bestimmungen sind noch für die Reichskriegshäfen getroffen. Als solche kommen in Betracht der Kieler und der Jadehafen (Wilhelmshafen). Denselben wurde durch Kaiserl. Verordn. vom 15. Februar 1873 die Eigenschaft von Festungen beigelegt. Das Gesetz vom 19. Juni 1883 (RGBl. S. 105) bestimmt die Grenzen der Reichskriegshäfen und gewährt dem Marinestationschef gewisse polizeiliche Befugnisse innerhalb des Gebiets.

§ 109. D. Familienfürsorge.

Eine besondere Familienfürsorge der in den Dienst des stehenden Heeres einberufenen Mannschaften ist erfolgt durch das Reichsgesetz, betreffend die Unterstützung der Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften vom 28. Februar 1888 (RGBl. S. 59) und durch das Gesetz, betreffend die Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften vom 10. Mai 1892 (RGBl. S. 661).

Nach dem ersteren Gesetz sind unterstützungsberechtigt die Ehefrau, eheliche Kinder unter 15 Jahren, event. auch ältere Kinder, Ascendenten und Geschwister von Reserve-, Landwehr-, Ersatzreserve-, Seewehr- und Landsturm-Mannschaften, sofern solche bei Mobilmachungen oder notwendigen Heeres- oder Flottenverstärkungen in den Dienst treten. Voraussetzung ist Bedürftigkeit. Unterstützungspflichtig sind die im Kriegsleistungsgesetze vom 13. Juni 1873 § 7 bezeichneten Lieferungsverbände (§§ 1—4).

Nach dem Gesetze von 1892 sollen die Familien der aus der Reserve, Land- und Seewehr zu Friedensübungen und der aus der Ersatz-

reserve zur zweiten oder dritten Übung einberufenen Mannschaften auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten. Der Anspruch ist binnen vier Wochen nach beendigter Übung von dem Einberufenen bei der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes bezw. Aufenthaltsortes geltend zu machen. Das Reich erstattet der Gemeinde die gezahlten Beträge.

§ 110. Die Kriegsmarine.

1. Organisation. Nach Art. 53 der RB. ist die Kriegsmarine des Reichs eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Der Kaiser hat durch Erlaß vom 14. März 1899 (Mar. Verordn. Bl. S. 61) an Stelle des durch Kaiserl. Erlaß vom 30. März 1899 (RGBl. S. 47) für das Oberkommando berufenen kommandierenden Admirals das Oberkommando über die Flotte selbst wieder übernommen und unter sich nur einen Admiralstab eingerichtet. Daneben besteht als oberste Verwaltungsbehörde das Reichsmarineamt mit einem Staatssekretär an der Spitze.

Die gesetzliche Grundlage der Organisation der Kriegsflotte bildete zuerst das Flottengesetz vom 10. April 1898 (RGBl. S. 165), welches demnächst durch das Flottengesetz vom 14. Juni 1900 (RGBl. S. 255) ersetzt wurde.

Dasselbe regelt unter I den Schiffsbestand in der Weise, daß

1. die Schlachtflotte aus 2 Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen, 8 großen Kreuzern und 24 kleinen Kreuzern als Aufklärungsschiffen;

2. die Auslandsflotte aus 3 großen Kreuzern und 10 kleinen Kreuzern;

3. die Materialreserve aus 4 Linienschiffen, 3 großen Kreuzern, 4 kleinen Kreuzern bestehen soll (§ 1).

Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen ersetzt werden, Linienschiffe nach 25 Jahren, Kreuzer nach 20 Jahren (§ 2). Bezüglich der Indiensthaltung (II) der Schlachtflotte gelten folgende Grundsätze: das 1. und 2. Geschwader bilden die aktive Schlachtflotte, das 3. und 4. Geschwader die Reserveflotte. Von der aktiven Schlachtflotte sollen sämtliche, von der Reserveflotte die Hälfte der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienste gehalten werden. Zu Manövern sollen einzelne außer Dienst befindliche Schiffe der Reserveflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden (§ 3). An Personalbestand (III) sollen an Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabteilungen vorhanden sein: volle Besatzungen für die zur aktiven Schlachtflotte gehörigen Schiffe, für die Hälfte der Torpedoboote, die Schulschiffe und die Spezialschiffe, Besatzungstäme (Maschinenpersonal $\frac{2}{3}$, übriges Personal $\frac{1}{3}$ der vollen Besatzungen) für die zur Reserveflotte gehörigen Schiffe sowie für die 2. Hälfte der Torpedoboote, $1\frac{1}{2}$ fache Besatzungen für die im Auslande befindlichen Schiffe, der erforderliche Landbedarf, ein Zuschlag von 5 Prozent zum Gesamtbedarfe (§ 4).

Die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlichen Mittel sind jährlich im Reichshaushaltsetat bereit zu stellen (§ 5).

Für die weitere Gliederung der Marine ist von Wichtigkeit deren Einteilung in zwei Stationen, die der Ostsee in Kiel und die der Nordsee in Wilhelmshafen, an deren Spitze je ein Stationschef nebst dem Detachement Kiautschou steht. Dem Kommando jeder Station sind bestimmte Bestandteile der Flotte unterstellt.

Unter dem Reichsmarineamt stehen noch als Verwaltungsbehörden die Werften für den Schiffsbau zu Danzig, Kiel und Wilhelmshafen, die Depots für Artillerie und Torpedos in Wilhelmshafen, Geestemünde, Rurhafen und Friedrichsort, die Intendanturen der Stationen Kiel und Wilhelmshafen, die Sanitätsämter ebendort, die deutsche Seewarte in Hamburg nebst den Observatorien zu Kiel und Wilhelmshafen, die Inspektionen der Nord- und Ostseeküste.

In rechtlicher Beziehung gelten die zur Marine gehörigen Soldaten und Beamten nach § 4 des MStGB. vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 174) als Militärpersonen. Auf sie finden daher auch die Bestimmungen sowohl des MStGB. wie die der MStGD. vom 1. Dez. 1898 (RGBl. S. 1189) Anwendung. Bezüglich des Disziplinarverfahrens gilt die Kaiserl. Verordn. vom 4. Juni 1891 (MBl. S. 116).

2. Personalerfaß.

Die Grundsätze der allgemeinen Wehrpflicht gelten auch für die seemännische Bevölkerung des Reichs. Nach Art. 53 der Reichsverf. ist die gesamte seemännische Bevölkerung, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, vom Dienste im Landheer befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Als Seeleute gelten nach § 13 des Ges. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867 (BGBl. S. 131) alle die, welche beim Eintritt in dienstpflichtige Alter mindestens ein Jahr auf deutschen Handelsschiffen gedient oder die Seefischerei gewerbsmäßig betrieben haben.

Die Wehrpflicht für die Marine regelt sich im allgemeinen nach denselben Grundsätzen, wie beim Landheer. Jedoch kann die aktive Dienstzeit der Berufsseesoldaten und Maschinisten bei gehöriger technischer Ausbildung auf ein Jahr abgekürzt, die Entlassung eingeschiffter Mannschaften dagegen bei späterer Rückkehr in den Heimathafen bis zu dieser verschoben werden.

Bezüglich der Ersatzverteilung für die Marine bestimmt § 1 in Art. 11 des Ges. vom 26. Mai 1893 (RGBl. S. 185), daß der Bedarf an jährlichen Rekruten vom Kaiser festgestellt, die Verteilung dieses Bedarfs durch den preuß. Kriegsminister nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, beim Mangel an solchen aber durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige aus der Landbevölkerung bewirkt werden soll.

Für Reserve, Seewehr und Marineersatzreserve gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften, wie für das Landheer. Als Besonderheit gilt, daß die Seewehr nur nach Maßgabe des Bedarfs zur Flotte einberufen

wird (R.D.G. § 5 V, Ges. vom 11. Febr. 1888 §§ 20 ff.). Ferner werden der Marineerfahresreserve alle diejenigen Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung überwiesen, welche nicht zum aktiven Dienste ausgehoben werden können, im Kriegsfall jedoch zum Dienste mit oder ohne Waffe tauglich sind (WehrD. § 41).

Die Vorschriften über Friedens- und Kriegseinstellungen finden in analoger Weise auch auf die Marine Anwendung. Hier kommt noch besonders die gesetzliche für den Kriegsfall festgelegte Verpflichtung zur Bestellung von Schiffsfahrzeugen in Betracht.

Elfter Titel.

Das Gesandtschafts- und Konsulatswesen des Reichs.

§ 111. Das Gesandtschaftswesen des Reichs.

Nach Art. 11 N.B. hat der deutsche Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Gesandte zu beurlauben und zu empfangen.

Durch diese Befugnis, von Reichs wegen das Gesandtschaftsrecht auszuüben, wird jedoch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht der Bundesstaaten nicht aufgehoben. Nur soweit es sich um die eigentliche völkerrechtliche Vertretung des Reichs handelt, ist das Recht des Kaisers dazu ein ausschließliches. Außerhalb der Reichsvertretung zwecks Unterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen bundesstaatlichen und auswärtigen Regierungen oder zur Wahrnehmung der nicht zur Zuständigkeit des Reichs gehörenden bundesstaatlichen Angelegenheiten besteht auch weiterhin ein Gesandtschaftsrecht der Bundesstaaten. Dies ist auch Bayern gegenüber in dem Schlußprotokoll zu dessen Bündnisvertrag mit dem Norddeutschen Bunde vom 23. Nov. 1870, Art. VII, VIII besonders anerkannt.

Hiernach können die Bundesstaaten sowohl im Auslande, als auch bei den anderen Bundesstaaten Gesandte bestellen, ebenso wie sie von fremden Regierungen Gesandte empfangen können. Nur für Preußen besteht wegen der Identität seines Königs mit der Person des deutschen Kaisers eine faktische Behinderung, im Auslande neben der deutschen noch eine Landesgesandtschaft zu errichten.

§ 112. Das Konsulatwesen des Reichs.¹⁾ Aufgabe der Reichskonsuln. Amtsrechte und Amtspflichten.

Gemäß Art. 4 Nr. 7 N.B. gehört das Konsulatwesen zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichs. Die Bundesstaaten sind daher von der Errichtung eigener Konsulate ausgeschlossen (Art. 56 Abs. 2 N.B.). Jedoch ist den Bundesstaaten gestattet, fremde Konsuln bei sich zu empfangen, im Reichsgebiete Konsulate zu errichten und bis zur Errichtung eines Reichskonsulats provisorische Konsulate zu errichten. Andererseits sind die Reichskonsuln verpflichtet, für die in ihrem Bezirke

¹⁾ Literatur: v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 6. Aufl. 1902; Laband § 72; G. Mayer, Verwaltungs-R. § 192; Jörn § 36; Arndt § 64; Meinde S. 260 ff.

nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls auszuüben (Art. 56 Abs. 2 S. 2 RB.).

In Ausführung des Art. 4 Nr. 7 RB. ist in Art. 56 Abs. 1 RB. die Bestimmung getroffen, daß das gesamte Konsulatwesen unter der Aufsicht des Kaisers steht, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr, anstellt.

Für die Organisation der Konsulate des Reichs, die Rechte und Pflichten der Reichskonsuln bildet die gesetzliche Grundlage das Gesetz vom 8. November 1867 (RGBl. S. 137). In diesem Gesetz wird in zwei Abschnitten die Organisation der Konsulate (I) und die Amtsstellung der Konsuln (II) behandelt.

I. Die Aufgabe der Reichskonsuln besteht vornehmlich darin, das Interesse des Reichs, namentlich in bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt tunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren (§ 1 RG.).

Die Konsuln werden eingeteilt in Berufs- und Wahlkonsuln. Die Berufskonsuln müssen eine besondere Vorbildung genossen haben, den Konsulatdienst zu ihrem Lebensberufe machen und werden als besoldete Beamte an den Ort ihrer Bestimmung geschickt (§ 7 und § 8 RG.). Zu Wahlkonsuln werden vorzugsweise ortsansässige Kaufleute ernannt, welche das Amt als Ehrenamt verwalten.

Mit Rücksicht auf den Rang der Konsuln und den Umfang ihres Amtsbezirkes unterscheidet man Generalkonsuln, Konsuln im engeren Sinne und Vizekonsuln, welche grundsätzlich gleiche Rechtsstellung haben (RG. § 2) zum Unterschiede von Konsulagenten, welche nicht selbst Konsuln sind, sondern nur Privatbevollmächtigte eines solchen (§ 11 RG.).

Sämtliche Konsuln sind Reichsbeamte, üben staatliche Funktionen aus und unterliegen im allgemeinen abgesehen von einigen Sonderbestimmungen dem Reichsbeamten-Gesetze vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61). Als Sonderbestimmungen gelten für sie, daß ihr Dienst auf Erfüllung ihrer Dienstpflichten nach Maßgabe nicht bloß der Gesetze (RBG. §§ 3, 10), sondern auch ihrer Instruktionen (§ 4 RG.) geht, daß Berufskonsuln jederzeit gegen Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden dürfen (§ 25 RBG.), daß ihre Beurlaubung und Stellvertretung besonders geregelt ist durch Verordnung vom 23. April 1879 (RGBl. S. 134). Kaufmännische Geschäfte sind Berufskonsuln verboten (RG. § 8, Verordnung vom 23. April 1879 und 7. Februar 1881 — RGBl. S. 27 —).

II. Die Amtsrechte und Amtspflichten der Reichskonsuln, welche in Abschnitt II des Konsulargesetzes geregelt sind, wobei jedoch dessen §§ 16, 17 durch Art. 38 GG. z. B. B. Zusätze erhalten haben, sind folgende:

Abgesehen von der durch den Kaiser vorausgegangenen Anstellung ist Voraussetzung für Beginn und Ausübung der konsularischen Tätigkeit, daß ein ernannter Reichskonsul die Genehmigung desjenigen

Staates, in welchen er seine Tätigkeit ausüben soll, erhält, das sogen. „Exequatur“ (§ 1 der Dienstinstruktion).

Im einzelnen liegen den Konsuln folgende Amtsgeschäfte, bei denen sie zwar sich nach den Gesetzen des Deutschen Reichs, den internationalen Staatsverträgen und nach ihren Instruktionen zu richten, gleichzeitig aber die durch Gesetz und Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gezogenen Schranken einzuhalten haben (RG. § 1) ob:

1. Die Matrikelführung. Nach § 12 des RG. soll jeder Konsul über die in seinem Amtsbezirk wohnhaften oder bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen ein Verzeichnis, sogen. Matrikel, führen. Die Eintragung in diese Matrikel schützt gegen den Verlust der Staatsangehörigkeit (§ 12 Abs. 2 RG., § 21 des RG. vom 1. Juni 1870 *RGBl.* S. 355).

Außer den Reichsangehörigen sind dem Schutze der Konsula unterstellt.

a) Angehörige befreundeter Staaten, d. h. solcher Staaten, die durch internationale Vereinbarung Anspruch auf Konsularschutz für ihre Staatsangehörigen haben (vgl. Allgem. Dienstinstr. § 1);

b) sogen. de facto Untertanen d. h. Personen, welche von deutscher Nationalität sind, jedoch die Reichsangehörigkeit verloren haben, Angehörige derselben, Unterbeamte der Gesandtschaften und Konsulate nebst Familien, sowie frühere Beamte dieser Art. Diese Schutzgenossen finden sich nur im Türkischen Reiche nebst den Vasallenstaaten, in anderen außereuropäischen Staaten und in den Staaten, in welchen die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird (Instr. vom 1. Mai 1872, vom 10. September 1876 [*Zentralbl.* S. 557]).

Die Aufnahme dieser Schutzgenossen erfolgt nur auf Antrag und nach Zustimmung des Gesandten.

Die Reichsangehörigen sind zur Anmeldung behufs Eintragung in die Matrikel verpflichtet. Die Löschung geschieht, falls die Reichsangehörigkeit verloren wird, bei Verzug aus dem Amtsbezirk des Konsuls, Abmeldung und Tod.

2. Die standesamtliche Tätigkeit.

Einem Reichskonsul kann vom Reichskanzler die zu veröffentliche allgemeine Ermächtigung für dessen Amtsbezirk erteilt werden, Eheschließungen von Reichsangehörigen oder von einem Reichsangehörigen und einem Schutzgenossen (RG. vom 4. Mai 1870 § 10, vom 25. Februar 1875 § 85 Abs. 2) vorzunehmen, sowie Geburten, Heiraten und Sterbefälle zu beurkunden und zwar nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (*RGBl.* S. 23). (RG. § 13 und §§ 1 ff., RG. vom 4. Mai 1870 *RGBl.* S. 599.

3. Die Tätigkeit als Urkundspersonen.

Als solche haben sie (§§ 14—17a RG):

a) Urkunden, die in ihrem Amtsbezirk ausgestellt oder beglaubigt sind, zu legalisieren, ihnen den Beweis der Echtheit im Inlande zu sichern (§ 14; Ges. vom 1. Mai 1878 [*RGBl.* S. 89] § 2; *ZPO.* § 438 Abs. 2);

b) schriftliche Zeugnisse über ihre Amtshandlungen und Amtswahrnehmungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§ 15 RG. ZPD. § 418, Freiw. GG. § 188);

c) Notariatsurkunden über Rechtsgeschäfte zwischen Reichsangehörigen untereinander, oder mit Fremden unter Lebenden oder von Todes wegen aufzunehmen (§ 16 Abs. 1 RG.) und zwar nach Maßgabe der § 16 Abs. 2 §§ 17 und 17a RG. (vgl. GG. z. BGB. Art. 38, I, II; Freiw. GG. §§ 167 ff., ZPD. § 415).

4. Als Nachlaßbehörden. Sie sind berufen, sich der in ihrem Amtsbezirk befindlichen Verlassenschaften verstorbener Reichsangehöriger in Abwesenheit der nächsten Erben anzunehmen, den Nachlaß zu siegeln und zu inventarisieren, den beweglichen Nachlaß zu versilbern und die feststehenden Schulden aus den vorhandenen, verfügbaren Geldmitteln zu tilgen (§ 18 RG., Erl. vom 18. Dezember 1875 Zentralbl. S. 817).

5. Gewährung der Rechtshilfe. Innerhalb ihres Amtsbezirks dürfen die Konsuln auf Ersuchen deutscher Behörden Zustellungen jeder Art an dort sich aufhaltende Personen bewirken, wobei die Zustellung durch ihr schriftliches Zeugnis nachgewiesen wird (§ 19 RG. §§ 199—202 ZPD.), sowie Zeugen abhören und Eide abnehmen, sofern sie hierzu vom Reichskanzler ermächtigt sind (§ 20; Allgem. Dienstinstr. dazu; §§ 363, 373, 478 ZPD.; § 157 BGB.; §§ 7 Nr. 1; 18 RG. vom 7. April 1900 RGBl. S. 213).

6. Richterliche Geschäfte bei Rechtsstreitigkeiten von Reichsangehörigen unter sich und mit Fremden. Auf Antrag der Parteien sollen die Konsuln den Abschluß von Vergleichem vermitteln und das Schiedsrichteramt übernehmen (§ 21 RG.).

7. Eigentliche Gerichtsbarkeit¹⁾ üben die Konsuln aus in den Ländern, in denen es durch Herkommen oder Staatsvertrag gestattet ist (z. B. Türkei, China, Persien, Korea) ferner auf Grund besonderer Ermächtigung über Reichsangehörige und Schutzgenossen (Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 — RGBl. 213 §§ 1—3).

Die Konsulargerichtsbarkeit wird ausgeübt nach Bezirken, die vom Reichskanzler nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr bestimmt werden (§ 4). Die Instanzen der Konsulargerichtsbarkeit sind der Konsul, das Konsulargericht und das Reichsgericht.

Der Konsul selbst ist zuständig für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten

¹⁾ Maßgebend hierfür ist jetzt das Konsulargerichtsgesetz vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213), in Kraft getreten zum 1. Januar 1901 durch Kaiserl. Verordn. vom 25. Oktober 1900 (RGBl. S. 999) nebst B. des Reichskanzl. vom 27. Oktober 1900 betr. Schutzgenossen (Zentralbl. S. 574), und Dienstsanweisung zur Ausführung des Konsul.-Ger.-G. vom 27. Oktober 1900 (Zentralbl. S. 517). Das Gesetz vom 7. April 1900 behandelt in 9 Abschnitten den Umfang der Konsulargerichtsbarkeit, die Gerichtsverfassung, allg. Vorschriften über das anzuwendende Recht, besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht, über das Verfahren im Zivilprozeß, im Konkurs, in der freiw. Gerichtsbarkeit, über das Strafrecht und den Strafprozeß und über die Kosten, sowie Schlußbestimmungen.

zugewiesenen Sachen; für die durch Reichsgesetz oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (§ 7.)

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, in Strafsachen sind unter gewissen Umständen 4 Beisitzer zuzuziehen. (§ 8.)

Das Konsulargericht ist zuständig für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen; für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen. (§ 10.)

In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen steht den Beisitzern ein unbeschränktes Stimmrecht zu (§ 11 Abs. 1).

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes vier Beisitzer und mindestens zwei Hilfsbeisitzer (§ 12 Abs. 1).

Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursachen; der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen; der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 14). Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet grundsätzlich nicht statt (§ 15). Die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassenden Personen bestimmt der Konsul. Die Zulassung ist widerruflich (§ 17 Abs. 1).

Über das in den Konsulargerichtsbezirken anzuwendende Recht ist folgendes bestimmt:

Es gelten die dem bürgerlichen Recht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen UR. in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze, sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen (§ 19).

8. Die Ausübung gewisser polizeilicher und administrativer Befugnisse. Es stehen ihnen z. B. polizeiliche Befugnisse über die Handelschiffe (RG. § 33) zu, sie haben die Meldungen der Schiffsführer entgegenzunehmen (RG. § 31), Pässe für Reichsangehörige auszustellen und zu visieren (RG. § 25), für Unterstützung bezw. Heimischaffung bedürftiger Reichsangehöriger tunlichst zu sorgen (RG. § 26); sie versehen auch die Funktionen der Seeämter z. B. Anmusterung und Abmusterung (RG. §§ 27—37).

Zwölfter Titel.

§ 113. Maß- und Gewichtswesen.

Eine einheitliche Gestaltung für das ganze Deutsche Reich hat diese Materie gefunden durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (RGBl. S. 478), welche teilweise Abänderungen und Ergänzungen erfahren hat (zu Art. 1—3, 5, 6, 8, 14) durch die Ges. vom 10. März 1870 (RGBl. S. 46), vom 7. Dezember 1873 (RGBl. S. 377), vom 11. Juli 1884 (RGBl. S. 115), vom 26. April 1893 (RGBl. S. 151) und 1. Juni 1900 (RGBl. S. 250).

Die Grundlagen von Maß und Gewicht bilden das Meter (m) und das Kilogramm (kg) mit dezimaler Teilung und Vervielfachung.

Im einzelnen gelten auf dieser Grundlage: im Längenmaß als Einheit das Meter (m), in hundert geteilt als Zentimeter (cm), in tausend als Millimeter (mm); vervielfacht durch 1000 als Kilometer (km); im Flächenmaß als Einheit das Quadratmeter (qm), vervielfacht mit 100 als Ar (a), mit 10000 als Hektar (ha), daneben als Quadrat kilo-, Zenti- und Millimeter (qkm, qcm, qmm); im Körpermaße (Raum- und Hohlmaß) als Einheit das Kubikmeter (cbm), geteilt durch 1000 als Liter (l), vervielfacht mit 100 als Hektoliter (hl), daneben als Kubik-, Zenti- und Millimeter (ccm, cmm); im Gewicht als Einheit das Kilogramm (kg), geteilt durch 1000 als Gramm (g), der tausendste Teil des Gramms heißt Milligramm (mg), vervielfacht mit 100 bildet den Doppelzentner (dz), mit 1000 die Tonne (t). Beseitigt sind hiernach die früher üblichen Bezeichnungen, wie Meile, Pfund, Scheffel, Zentner, Morgen. (§§ 1—9 der Maß- u. Gewichts-D.)

Nach den Grundsätzen der Maß- und Gewichtspolizei dürfen im öffentlichen Verkehre zum Zumessen und Zuwägen nur gemäß obiger Ordnung gehörig gestempelte Maße und Gewichte und Wagen verwendet werden. Gleiches gilt für Alkoholometer und Thermometer beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden, für Fässer, in denen Wein verkauft wird und für Gasmesser beim Verkauf von Leuchtgas (Maß- u. Gewichts-D. §§ 11—13).

Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen, werden nach § 369 Nr. 2 StGB. mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Die Eichung (Prüfung) und Stempelung der Maße, Gewichte und Wagen ist besonderen Behörden, sogen. Eichungsämtern zugewiesen (§§ 14—19 d. Maß- u. Gewichts-D.). Zur Überwachung einer gleichmäßigen Handhabung des Eichungswesens im ganzen Reich mit Ausnahme Bayerns ist als oberste Behörde die Normaleichungskommission in Berlin geschaffen. Als Landesbehörden bestehen die von den einzelnen Bundesstaaten zu bestellenden Eichungsämter, in Preußen sind für jede Provinz je ein Eichungsinspektor, welcher dem Minister für Handel und Gewerbe untersteht, bestellt (Preuß. Ges. vom 26. November 1869,

GS. S. 1165). Bezüglich der Eichordnung und Eichgebührentare vgl. jetzt Bekanntmachung vom 1. Oktober 1905, Beilage zu Nr. 43 des RGBl. 1905 S. 762.

Bezüglich der Schankgefäße für Wein und Bier gilt noch die besondere Bestimmung, daß diese in Gast- und Schankwirtschaften mit einem den Raumgehalt in Litermaß bezeichnenden Füllstrich versehen sein müssen (Ges. vom 20. Juli 1881 [RGBl. 249] u. Verf. vom 27. April 1883 [MBl. S. 123]).

Zur Kontrolle des Feingehalts von Gold- und Silberwaren ist angeordnet, daß goldene und silberne Geräte nur dann mit einem für das ganze Reich einheitlich festgestellten Zeichen des Feingehalts versehen werden dürfen, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen; bei Schmucksachen von Gold und Silber ist dagegen die Stempelung in jedem Feingehalt gestattet. Die Verkäufer sind haftbar für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts (Ges. vom 16. Juli 1884 RGBl. S. 120 u. Bef. vom 7. Januar 1886 RGBl. S. 1).

Zur größeren Sicherheit des kaufenden Publikums sollen Handfeuerwaffen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe und Verschlüsse durch Beschußprobe mit verstärkter Ladung in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind (Ges. vom 19. Mai 1891 RGBl. S. 109).

Für elektrische Messungen ist ergangen das Ges. vom 1. Juni 1898 (RGBl. S. 905) über elektrische Maßeinheiten. Diese sind für den elektrischen Widerstand das Ohm, für die elektrische Stromstärke das Ampere, für die elektrische Kraft das Volt. Diese Maße sind zugrunde zu legen bei der Lieferung elektrischer Ströme und Geräte. Die Prüfung und Beglaubigung der Meßgeräte liegt der physikalisch-technischen Reichsanstalt ob. Vgl. auch noch Ausf. Bef. vom 6. Mai 1901 (RGBl. S. 127).

Um eine gleichmäßige Anwendung von anerkannten Maßen und Gewichten zu sichern, ist die sogen. Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (RGBl. 1876 S. 191) von fast allen Kulturstaaten geschlossen, bezw. genehmigt.

Dreizehnter Titel.

§ 114. Münz-, Geld- und Banknotenfesen.

1. Münz- und Geldwesen.

a) Allgemeines.

Staatsgeld oder Währung ist nur dasjenige Tauschmittel, welches in einem gewissen Gebiete nach Gesetz oder Gewohnheitsrecht allgemeiner Wertmesser und allgemeines Zahlungsmittel ist. Im letzteren Falle hat es Zwangskurs oder gesetzlichen Kurs. Internationales Geld im Rechtsinne gibt es nicht. Tatsächlich fungiert als solches das ungemünzte Edelmetall. Wird in weiten Kreisen eine Gold- oder Silbermünze als Tauschmittel angenommen, und fungiert

sie tatsächlich als Zahlungsmittel wie Geld, so spricht man von unvollkommenem oder usuellem Geld; dies trifft zu für Banknoten oder Papiergeld. Die Leistung in solchen Stücken ist nicht Zahlung, sondern Hingabe an Zahlungsstatt. Die Annahme ist eine freiwillige.

Die Währung ist entweder

a) Münze, d. h. ein durch den Prägestempel staatlich beglaubigtes Stück Metall oder

β) bloßes Münzzeichen, ein Metallgeldzeichen z. B. Papiergeld;

γ) ein sogen. Rechnungsgeld, eine Rechnungswährung, Bankvaluta, d. h. ein nur vorgestelltes, nicht ausgeprägtes Quantum Edelmetall. Dies galt z. B. bis 1873 für die Hamburger Markbanko.

Die staatliche Beglaubigung stellt den sogen. Nennwert fest, d. h. den Zahlungswert, welcher der Münze nach der Absicht des Urhebers im Inlande zukommen soll im Gegensatz zu dem möglicher Weise verschiedenen Metallwert und zu dem Marktpreis oder Kurswert, welcher teils im Verkehr mit dem Auslande, teils in dem Warenpreise zutage tritt. Die Münze ist entweder Kurantmünze, sofern ihr Nennwert prinzipiell entspricht ihrem sogen. Feingehalt, d. h. Gewicht an Edelmetall. Dagegen Scheide- oder Aushülfsmünze, sofern dies nicht zutrifft. Diese ist daher nur in gewissem Sinne ein Metallgeldzeichen.

Währung heißt auch dasjenige Edelmetall, aus welchen die Kurantmünzen, die Währung sind, geprägt werden. Nur die Staatsmünzen dieses Metalls haben unbeschränkten Zwangskurs und zwar zum Nennwert, sofern nicht ein anderes vereinbart ist.

b) Das im Deutschen Reich bestehende Münz- und Geldsystem (Währung).

Gemäß Art. 4 Nr. 3 RB. ist das Reich für die Ordnung des Münzwesens zuständig. Zur gesetzlichen Regelung dieser Materie sind ergangen zunächst das Ges. über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 (RGBl. S. 404). Durch dieses Gesetz wird die Ausprägung von Reichsgoldmünzen mit Markteinheit zu 100 Pf. und zwar in Stücken zu 10 M. und 20 M. (laut Erl. vom 17. Februar 1875 (RGBl. S. 72) Kronen und Doppelkronen genannt) auf Kosten des Reichs in den Münzstätten der Bundesstaaten angeordnet und die Geltung der neuen Reichsgoldmünzen als allgemeines Zahlungsmittel nach dem Wertverhältnis von 1 : 15 $\frac{1}{2}$ von Gold zu Silber festgestellt.

Die eigentliche Reichsgoldwährung wurde grundsätzlich im Deutschen Reich erst eingeführt durch das für das Reich zum 1. Januar 1876 in Kraft getretene Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233).

Danach soll in Deutschland die Reichsgoldwährung gelten, wobei in der Marktrechnung die Zehnteilung angenommen ist. Zur Zeit ist die Goldwährung noch eine hinkende, weil neben den Reichsgoldmünzen unbeschränkten Zwangskurs noch besitzen die älteren Eintalerstücke deutschen Gepräges. Alle anderen Ein- und Zweitalerstücke, insbesondere die bis zum Schlusse des Jahres 1867 in Oesterreich geprägten Vereinstaler und Vereinsdoppeltaler (Bes. vom 8. November 1900 RGBl. S. 1013) sind außer Kurs gesetzt.

Für den kleineren Verkehr erfolgt die Ausprägung von Reichsscheidemünzen; jedoch nur von Silbermünzen von 5, 2, 1 M., 50 Pf. und 20 Pf., von Nickelmünzen von 10 Pf. und 5 Pf., von Kupfermünzen von 2 Pf. und 1 Pf.

Diese Scheidemünzen haben nur einen beschränkten Zwangskurs, indem im freien Verkehr niemand Reichsilbermünzen in höherem Betrage als 20 M., Reichsnickel- und Reichskupfermünzen in höherem Betrage als 1 M. in Zahlung zu nehmen verpflichtet ist, wogegen jedoch die Reichs- und Landeskassen die Reichsilbermünzen zu jedem Betrage umzutauschen haben.

Der Gesamtbetrag der Silbermünzen darf 15 M., der der Kupfer- und Nickelmünzen $2\frac{1}{2}$ M. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

Ausländischen Münzen gegenüber hat jeder Staat freie Hand. Der Bundesrat kann ihnen einen Kassenkurs beilegen und bestimmen, zu welchem Kurse sie von Reichs- und Landeskassen angenommen werden dürfen, oder sie tarifieren d. h. ihnen einen Maximalzahlungswert beilegen oder endlich ihren Umlauf ganz untersagen bei Strafe des Zuwiderhandelns.

2. Papiergeld.

a) Allgemeines.

Papiergeld oder gemünztes Papier nennt man gemeinhin ein papiernes Metallgeldzeichen, welches entweder nur tatsächlich oder auch rechtlich statt Metallgeldes als Zahlungsmittel dient. Es hat einen in Metallgeld angegebenen Nennwert und einen davon möglicher Weise verschiedenen Kurswert. Papiergeld im Rechtsinne gibt es zur Zeit im Deutschen Reiche nicht. Wo daher die deutschen Gesetze von Papiergeld sprechen, kommen nur usuelles Papiergeld oder nur bloße Geldpapiere in Frage. Das nur tatsächliche Papiergeld ist allerdings auch ein Zwangszahlungsmittel, aber nur gegen den Ausgeber entweder bei allen Zahlungen oder nur bei Zahlungen gewisser Art. Dagegen enthält es an sich nicht ein privatrechtliches Zahlungsverprechen d. h. ein Versprechen, dafür Metallgeld zu zahlen. Dadurch unterscheidet es sich von Geldpapier, durch welches der Ausgeber die Zahlung von Geld zusagt. Es kann jedoch das Geldpapier indirekt als Papiergeld dienen vermöge Kompensationsrechtes, namentlich wenn es auf den Inhaber oder auf Sicht lautet.

Das Papiergeld ist privates und öffentliches.

Rechtliches Papiergeld kann nur der Staat ausgeben, usuelles dagegen jedermann d. h. jeder gegen sich als Zwangszahlungsmittel, wobei es im weiteren oder engeren Kreise tatsächlich als Metallgeld umlaufen kann. Jedoch untersagt das Bankgesetz vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177) § 55 bei Strafe die unbefugte Ausgabe von Geldpapieren, welche auf eine feste Summe und zugleich auf den Inhaber lauten. Ferner untersagen zahlreiche Partikulargesetze schlechthin die Ausgabe von Geldpapieren auf den Inhaber ohne Staatsgenehmigung bei Nichtigkeit oder doch bei Strafe. Diese Verbote wollen aber zu-

gleich und wesentlich die entsprechende Ausgabe von Papiergeld treffen. Es soll auch usuelles Papiergeld nicht von Privaten ausgegeben werden.

Das öffentliche Papiergeld ist Reichs-, Landes- oder Korporationspapiergeld.

Reichspapiergeld sind die Reichskassenscheine. Die Ausgabe der Reichskassenscheine ist geregelt durch Ges. vom 30. April 1874 (RGBl. S. 40). Für sie gilt das Besondere:

α) daß sie nicht allein von Reichs- sondern auch von Landeskassen in Zahlung zu nehmen sind;

β) daß die Reichshauptkasse verpflichtet ist, sie jederzeit gegen Münzen der Währung einzutauschen;

γ) daß für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Stücke von der Reichsschuldenverwaltung Ersatz zu leisten ist, schlechthin, wenn das vorgelegte Stück mehr als die Hälfte des Stückes enthält, sonst nur nach pflichtmäßigem Ermessen.

Papiergeld der Bundesstaaten (Bundespapiergeld) war nach § 2 des Ges. vom 30. April 1874 bis zu 1. Juli 1875 zur Einlösung aufzurufen und tunlichst schnell einzuziehen. Neues Bundespapiergeld darf nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden (Art. 18 des Münzges. vom 9. Juli 1873).

Korporationspapiergeld darf nur ausgegeben werden:

α) soweit das Recht dazu schon am 1. April 1875 bestand;

β) nur in Stücken von über 100 M.;

γ) unter besonderen reichsgesetzlichen Beschränkungen;

δ) mit auf die Staatsgrenze beschränktem Umlauf.

Das Papiergeld ist an sich nur Sache. Eine Amortisation findet im Verlustfalle nicht statt. Wer es in Zahlung nimmt, gilt als sofort bezahlt. Das öffentliche Papiergeld steht unter den allgemeinen Rechtsregeln vom Gelde.

b) Eine ausgezeichnete, dem Papiergeld nahstehende und vielfach dazu gerechnete Klasse der Geldpapiere bilden die Banknoten, Bankzettel. Diese sind eine Art kaufmännische Verpflichtungsscheine, ausgegeben von einer Bank und zwar als Zahlungsmittel. Sie sind regelmäßig unverzinsliche auf eine runde Geldsumme auf Sicht und auf Inhaber lautende schriftliche Geldzahlungsversprechen; sie vertreten das Papiergeld, kommen im Auslande mit Zwangskurs, vor, sogar mit suspendierter Einlösungspflicht der Bank; in Deutschland findet sich nur die reine Banknote ohne Zwangskurs, ausgenommen in der Regel gegen andere Notenbanken, und zwar mit der Pflicht zu jederzeitiger Einlösung ohne Zulassung der Kompensationseinrede und zu jederzeitiger Annahme zur Zahlung. In Betreff der Bindikation unterliegen sie den Grundsätzen der Inhaberpapiere. Eine Amortisation von verlorenen Noten findet nicht statt. Eine Außerkurssetzung (Aufruf genannt) findet nur gegen Einlösung in baar statt und nur auf Anordnung oder Genehmigung des Bundesrats. Sie stehen strafrechtlich dem Papiergeld gleich. Wer sie in Zahlung nimmt, gilt als sofort bezahlt.

Das Recht zur Ausgabe von Banknoten steht unbeschränkt der Reichsbank zu, welche nach Bedarf des Verkehrs Banknoten gegen

Dedung von $\frac{1}{8}$ des Notenbetrages ausgeben darf. Im übrigen kann das Recht zur Ausgabe von Banknoten (für Oldenburg auch in Form von Staatspapiergeld) oder zur Erweiterung des zulässigen Ausgabetrages nur durch ein Reichsgesetz erlangt werden. Bei Erlass des Bankgesetzes (1875) gab es im Reiche 33 Notenbanken mit einem ungedeckten Notenumlaufe von insgesamt 385 Millionen Mark.

Die Privatnotenbanken dürfen, solange sie das Notenrecht besitzen, außerhalb des Staates, in dem ihnen das Notenprivileg eingeräumt ist, keine Bankgeschäfte betreiben und ihre Noten nicht zu Zahlungen gebrauchen, ihr Betrieb untersteht der Beaufsichtigung des Reichskanzlers.

§ 115. Die Börsengesetzgebung des Reichs (Depotgesetz).

Um aufgetretenen Mißständen im Geschäftsbetriebe der Börsen zu steuern, erging auf Grund der Ergebnisse der Börsenenquêtekommission, die auf Verufung des Reichskanzler vom 6. April 1892 bis 25. November 1893 getagt hatte, das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (RGBl. S. 157 ff.).

Gliederung und Inhalt des Gesetzes.

Das Gesetz zerfällt in 6 Abschnitte, von denen Abschnitt I die allgemeinen Bestimmungen über die Börse und deren Organe (§§ 1—28), Abschnitt II die Feststellung des Börsenpreises und das Maklerwesen (§§ 29—35), Abschnitt III die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (§§ 36—47), Abschnitt IV den Börsenterminhandel (§§ 48—69), Abschnitt V das Kommissionsgeschäft (§§ 70—74), Abschnitt VI Straf- und Schlußbestimmungen (§§ 75—82) behandelt.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Die Errichtung einer Börse¹⁾ bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die die Aufsicht über sie ausübt, auch bestehende Börsen aufheben kann. In welcher Weise und durch welche staatlichen Organe die Landesregierungen das Recht und die Pflicht der obersten Aufsicht ausüben wollen, ist ihrer Entschliebung überlassen. Um jedoch die dauernde und unmittelbare Fühlung zwischen der Landesregierung und der einzelnen Börse zu sichern, sind nach § 2 bei den Börsen Staatskommissare zu bestellen. Als Organen der Landesregierung liegt ihnen ob, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen und über etwaige Mißstände zu berichten. Als beratendes Organ schreibt § 3 die Bildung eines Börsenausschusses vor, welcher als Sachverständigenorgan über die durch das Börsengesetz der Beschluffassung des Bundesrats überwiesenen Angelegenheiten zu fungieren hat, wobei ihm die Befugnis eingeräumt ist, Anträge an den Reichskanzler zu stellen und Sachverständige zu vernehmen. Für jede Börse

¹⁾ Über die Begriffsbestimmung der Börse hat sich das OBG. (Urteil vom 26. November 1898 Bd. 34 S. 315 v. Kamph Erg. Bd. I S. 417) dahin geäußert: Börse ist die regelmäßige, nach Ort und Zeit bestimmte Versammlung einer Mehrzahl von Personen, meist selbständiger Kaufleute, um Handel, vorwiegend Großhandel, mit nicht zur Stelle gebrachten, vertretbaren Waren zu treiben.

ist unter Genehmigung der Landesregierung eine Börsenordnung zu erlassen (§ 4), welche Bestimmungen treffen muß über die Börsenleitung und ihre Organe, über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind, über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse und darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind (§ 5).

Zur Aufrechterhaltung der Disziplin an den Börsen ist den mit der Börsenleitung betrauten Personen, Börsenvorständen, die Befugnis beigelegt, Störungen der äußeren Ordnung und des Geschäftsverkehrs durch sofortiges Einschreiten zu beseitigen und außerdem mit zeitweiser Ausschließung vom Börsenbesuche oder mit Geldstrafe zu ahnden (§ 8).

Behufs Einschreitens gegen schwerere Verfehlungen der Börsenbesucher dient ein Ehrengericht, welches an jeder Börse gebildet wird (§ 9). Dieses hat Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen (§ 10). Die Strafen bestehen in Verweis, sowie in zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse (§ 15 Abs. 1).

Da die Hauptbedeutung der Börsen in der Preisbestimmung der marktgängigen Waren besteht, sucht das Gesetz eine möglichst richtige und zuverlässige Bewertung der börsengängigen Waren dadurch zu erreichen, daß es eine unter amtlicher Kontrolle erfolgende Feststellung des Börsenpreises vorschreibt (§ 29). Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage an der Börse entspricht.

Im allgemeinen überläßt es das Gesetz den Börsenordnungen, in welchem Umfange eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bei Waren oder Wertpapieren zu erfolgen hat (§ 29), jedoch kann der Bundesrat im Interesse der Allgemeinheit oder besonders beteiligter Erwerbszweige eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waren allgemein oder für einzelne Börsen vorschreiben (§ 35). Die amtliche Feststellung erfolgt durch den Börsenvorstand, dem zur Beschaffung des erforderlichen Materials als Hilfspersonen die Kursmakler zur Seite stehen (§ 30).

Um einen größeren Schutz gegen die Einführung unsicherer Werte zu schaffen und dadurch das Publikum vor schweren Vermögensverlusten zu bewahren, besonders bei ausländischen Wertpapieren, überträgt das Gesetz in § 36 die Entscheidung über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel einer an jeder Börse zu bildenden Kommission, der Zulassungsstelle, von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, welche nicht ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sind. Nicht zuzulassen sind Emissionen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden, oder welche offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums führen (§ 36 Abs. 3 c). Im übrigen erstreckt sich die Aufgabe der Zulassungsstelle im wesentlichen auf die formelle Prüfung der Unterlagen des einzuführenden Wertes und auf die Sorge dafür, daß in dem nach § 38 vor der

Einführung in den Börsenhandel zu veröffentlichen Prospekte dem Publikum sämtliche Tatsachen mitgeteilt werden, deren Kenntnis für die Beurteilung des Wertes erheblich erscheint. Die weitere Prüfung, ob und inwieweit der eingeführte Wert zur Kapitalanlage sich eignet, bleibt dem Publikum überlassen. Die Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der in dem Prospekt gemachten Angaben macht die, welche den Prospekt erlassen haben, sowie die, von welchen der Prospekt ausgeht (Emmissionshäuser); wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapiers haftbar für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst (§ 43). Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren seit Zulassung der Wertpapiere (§ 45).

Den auf dem Gebiete des Börsenterminhandels hervorgetretenen Mißständen und Ausartungen hat das Gesetz dadurch zu begegnen gesucht, daß es in gewissem Umfange den Börsenterminhandel überhaupt für unzulässig erklärt und zum andern die Fähigkeit zum Abschluß derartiger Geschäfte, soweit sie zugelassen sind, an bestimmte Voraussetzungen knüpft.

Zunächst ist nach § 50 Abs. 2 und 3 der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, ferner in Getreide und Mühlenfabrikaten untersagt, in Anteilen anderer Erwerbsgesellschaften kann er nur bei einem Gesellschaftskapital von mindestens 20 Millionen gestattet werden. Sonst entscheiden grundsätzlich die Börsenorgane über die Zulassung von Waren und Wertpapieren, doch ist der Bundesrat befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen, z. B. Ausschluß von Prämien-, Stellage-, Nachgeschäften oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren zu untersagen.

Als weiteres Mittel, spekulationsfüchtige Elemente vom Börsenterminhandel fernzuhalten, dient die Einführung des Börsenregisters (§ 54). Die Eintragung in dasselbe ist nach § 66 Abs. 1 die gesetzliche Voraussetzung der Begründung eines Schuldverhältnisses aus einem Börsentermingeschäfte, und zwar müssen beide Teile zur Zeit des Geschäftschlusses in einem Börsenregister eingetragen sein. Ist auch nur einer derselben nicht eingetragen, so ist das Rechtsgeschäft für beide Teile unverbindlich (Motive S. 51). Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse, Aufrechnung ist ausgeschlossen (§ 66 Abs. 3). Das Börsenregister, eins für Waren, eins für Wertpapiere, wird vom Amtsgericht geführt; es ist öffentlich. Die Eintragungsgebühr beträgt 150 M., die Erhaltungsgebühr für jedes folgende Kalenderjahr 25 M.

Die das Kommissionsgeschäft behandelnden Vorschriften des Börsengesetzes (V. §§ 70—74) sind nach Art. 14. VI. GG. z. HGB. durch die das Kommissionsgeschäft erschöpfend regelnden Bestimmungen des 3. Abschnittes des III. Buchs des HGB. (§§ 383—406) ersetzt worden und in Wegfall gekommen.

Im Anschluß an das Börsengesetz sind zur Verhütung von Unterschlagungen die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung von Wert-

papieren besonders verschärft worden durch RG. vom 5. Juli 1896 (RGBl. S. 183, Berichtigung S. 194).

Nach § 1 dieses Gesetzes ist ein Kaufmann, welchem im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien, Rure, Interimscheine, Erneuerungsscheine — Talons — auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten (Papiergeld) unverschlossen zur Vermahrung oder als Pfand übergeben sind, verpflichtet, diese Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen dritter aufzubewahren; er ist ferner verpflichtet, ein Handelsbuch zu führen, in welches die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind.

Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Vermahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist, falls der Hinterleger oder Verpfänder nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich oder schriftlich abgegeben wird (§ 2).

Der Kommissionär, der einen Auftrag zum Ankauf von Wertpapieren ausführt, hat dem Kommittenten binnen drei Tagen ein genaues Stückverzeichnis zu übersenden, wonach das Eigentum auf den Kommittenten übergeht (§§ 3, 7). Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung seitens des Kommissionärs, sofern er auf Aufforderung seitens des Kommittenten nicht binnen drei Tagen das Versäumte nachholt, ist der Kommittent berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen (§ 4).

Bei Umtausch von Wertpapieren hat der Kommissionär binnen zwei Wochen nach Empfang der neuen Stücke dem Kommittenten ein genaues Verzeichnis der Stücke zu übersenden, widrigenfalls er sein Recht auf Provision verliert (§§ 5, 6).

Bei Ausantwortung fremder Wertpapiere an dritte zwecks Aufbewahrung, Veräußerung, Umtausch usw. ist dem dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien. Ebenso ist bei Weitergabe des erteilten Auftrages zur Anschaffung von Wertpapieren an einen dritten, diesem mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. Der dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit bezug auf diese Papiere entstanden sind (§ 8).

Die widerrechtliche Verfügung über aufzubewahrende Wertpapiere unterliegt strenger Bestrafung (§§ 9—12).

§ 116. Hypothekendarlehen.

Im Interesse der Allgemeinheit ist der Geschäftsverkehr der Hypothekendarlehenbanken im Wege der Reichsgesetzgebung durch Ges. vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 375) geregelt worden.

Als Hypothekendarlehenbanken gelten nach jenem Gesetz Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht (§ 1). Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften und einzelnen Personen ist der Betrieb eines derartigen Unternehmens als Hypothekendarlehenbank untersagt (§ 2).

Die Hypothekendarlehenbanken bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes der Genehmigung des Bundesrats; ist satzungsgemäß der Geschäftsbetrieb auf das Gebiet nur eines Bundesstaats beschränkt, so steht die Erteilung der Genehmigung der Zentralbehörde dieses Bundesstaats zu.

Sie unterliegen ferner der staatlichen Aufsicht desjenigen Bundesstaats, in welchem die Bank ihren Sitz hat.

Die Aufsicht erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank und dauert auch nach deren Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation fort (§ 3). Die Aufsichtsbehörde ist hiernach befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklange zu erhalten (§ 4).

Die Aufsichtsbehörde kann auf Kosten der Bank einen Kommissar bestellen, der unter ihrer Leitung die Aufsicht ausübt.

Dem Geschäftsbetriebe der Hypothekendarlehenbanken sind gesetzliche Schranken gezogen. Welche Geschäfte derselbe umfassen darf, wird im § 5 des Ges. im einzelnen aufgezählt.

Der Erwerb von Grundstücken ist den Hypothekendarlehenbanken nur zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet. Unter diesen Voraussetzungen können bayerische Hypothekendarlehenbanken auch in Preußen Grundbesitz erwerben (§ 5 Abs. 3). Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Hypothekendarlehenpfandbriefe dürfen die Hypothekendarlehenbanken nur bis zum 15 fachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds ausgeben. Die Ausgabe von Hypothekendarlehenpfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist nicht gestattet (§ 9). Die Beleihung ist auf inländische Grundstücke beschränkt und der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig. Die Beleihung darf die ersten drei Fünftelle des Wertes des Grundstücks nicht übersteigen (§ 11). Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen (§ 12). Die Bank hat über die Wertermittelung eine von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende

Anweisung zu erlassen (§ 13). Die hypothekarischen Darlehen sind in Geld zu gewähren. Die Gewährung von Darlehen in Hypothekenspfandbriefen der Bank ist nur zulässig, wenn die Satzung der Bank sie gestattet, und der Schuldner ausdrücklich zustimmt (§ 14). Die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, sind von der Hypothekenbank festzustellen (§ 15). Dem Schuldner ist urkundlich das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder teilweise zu kündigen und zurückzuzahlen. Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraume von 10 Jahren ausgeschlossen werden. Die Kündigungsfrist darf 9 Monate und bei Hypotheken, welche die Bank kündigen kann, auch die der Bank eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten (§ 18). Bei Amortisationshypotheken darf zugunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbetrag enthalten (§ 19). Der Beginn der Amortisation darf für einen 10 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum hinausgeschoben werden (§ 20). Die zur Deckung der Hypothekenspfandbriefe bestimmten Hypotheken sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen (§ 22). Jahresbilanz und Geschäftsbericht müssen einen gesetzlich bestimmten detaillierten Inhalt haben (§§ 24—28). Bei jeder Hypothekenbank wird von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Bank ein Treuhänder, sowie ein Stellvertreter bestellt, welcher darauf zu achten hat, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Hypothekenspfandbriefe jederzeit vorhanden ist, er hat die Eintragungen im Hypothekenregister zu kontrollieren, er hat die Hypothekenspfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und über die Eintragung in das Hypothekenregister zu versehen. Dagegen gehört es nicht zu seiner Aufgabe, eine materielle Prüfung des Wertes der beliebigen Grundstücke vorzunehmen und zu prüfen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Werte entspricht (§ 30). Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, soweit sie sich auf die Hypothekenspfandbriefe und auf die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken beziehen (§ 32). Dem Treuhänder steht für seine Geschäftsführung eine angemessene Vergütung, die ihm die Bank zu gewähren hat, zu (§ 34).

Bierzehnter Titel.

Schutz gewerblicher Rechte (Immaterielle Güterrechte).

§ 117. Das Patentwesen.¹⁾

1. Gemäß Art. 4 Nr. 5 NB. unterliegen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs die Erfindungspatente. Das hierfür maßgebende formelle und materielle Recht ist enthalten in dem Patent-

¹⁾ Literatur: Kommentar von Stephan. Berlin, 5. Aufl., 1800. Seligsohn, Berlin, 3. Aufl., 1906. Kohler, Handbuch des deutschen Patentrecht in rechtsvergleichender Darstellung. Mannheim 1902. Kent, Das Patentgesetz. Berlin 1906. Koboltski, Patentgesetz. 2. Aufl. Berlin 1901. Isay, Patentgesetz und Gebrauchsmusterchutzgesetz. Berlin 1903.

gesetz vom 7. April 1891 (RGBl. S. 79), welches an die Stelle der ursprünglichen Kodifikation des Patentrechts, des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (RGBl. S. 501), getreten ist. Ergänzend treten hierzu noch das Gesetz vom 21. Mai 1900 (RGBl. S. 233) über Patentanwälte und vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290) über den Schutz von Gebrauchsmustern.

2. Inhalt der Patentgesetzgebung.

Das Gesetz behandelt in 4 Abschnitten das Patentrecht (I), das Patentamt (II), das Verfahren in Patentsachen (III) und Strafen und Entschädigung (IV).

Patente werden gegen eine Vorgebühr von 30 M. erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, sofern sie nicht den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen oder Nahrungs-, Genuß-, Heilmittel und Chemikalien ohne bestimmtes Verfahren betreffen, zugunsten des ersten Anmelders (§§ 1—3). Das Patent gibt dem Inhaber das ausschließliche Recht, den Erfindungsgegenstand gewerbsmäßig herzustellen, zu verwerten und zu gebrauchen und unterliegt grundsätzlich der rechtsgeschäftlichen Verfügung (Lizenz) und der Vererbung. Es dauert (bei Zahlung einer mit 50 M. beginnenden und je um 50 M. steigenden Jahresgebühr) 15 Jahre, erlischt aber früher bei Verzug mit Zahlung der Gebühr oder bei Verzicht, kann auch für nichtig erklärt werden, sofern sich ergibt, daß die Erfindung nicht patentfähig war oder Gegenstand des Patent eines früheren Anmelders ist oder zum wesentlichen Inhalt der Anmeldung aus der Beschreibung, den Zeichnungen, Modellen pp. oder dem Verfahren eines anderen entnommen ist (§§ 4—10).

Eine Zurücknahme des Patentbesitzes kann nach Ablauf von 3 Jahren, von Bekanntmachung des Patentbesitzes ab gerechnet, erfolgen, wenn der Inhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfang zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern, ferner wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen (§ 11). Die Erteilung, die Nichtigkeitsklärung und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt in Berlin, das diese Vorgänge in ein öffentlich geführtes Register (Patentrolle) einträgt und durch den Reichsanzeiger und durch das Patentblatt veröffentlicht.

Die bei einer der Anmeldeabteilungen des Patentamts gehörig erfolgte Anmeldung wird nach einer Vorprüfung zur Erhebung etwaiger Einsprüche bekannt gegeben und zur Entscheidung gebracht. Diese unterliegt der Beschwerde innerhalb eines Monats, über die von besonders gebildeten Beschwerdeabteilungen entschieden wird (§§ 24—27). Das erteilte Patent wird öffentlich bekannt gemacht. Für den Antrag auf Nichtigkeitsklärung und Zurücknahme des Patentbesitzes ist die Nichtigkeitsabteilung zuständig (§§ 18—30), gegen deren Entscheidung die Berufung an das Reichsgericht stattfindet (§ 33 und B. vom 6. Dezember

1899 RGBl. S. 389). Die wissentliche oder grob fahrlässige Verletzung des Patentrechts begründet Anspruch auf Entschädigung oder auf eine statt dieser zu erlegenden Buße bis zum Betrage von 10000 M. und daneben noch die strafrechtliche Verfolgung (Geldstrafe bis zu 5000 M., §§ 35—37). Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung verjähren in drei Jahren (§ 39).

Im Interesse des rechtsuchenden Publikums ist durch Ges. vom 21. Mai 1900 (RGBl. S. 233) die Zulassung besonderer Patentanwälte beim Patentamt eingeführt. Die zugelassenen Patentanwälte, welche ihre technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachweisen müssen (vgl. Prüf.-Ordn. vom 25. Juli 1900, Zentralbl. S. 475), werden in die Liste der Patentanwälte eingetragen. Der Patentanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche sein Beruf erfordert. Er wird auf die Erfüllung dieser Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet (§ 5). Er unterliegt deshalb auch einem ehrengerichtlichen Verfahren. Das Ehrengericht besteht aus zwei Mitgliedern des Patentamts, sowie drei Patentanwälten. Die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens wird vom Reichskanzler verfügt. Es findet eventl. Voruntersuchung statt. Die Entscheidung nach vorgängiger mündlicher Verhandlung ist mit Gründen zu versehen, gegen welche Berufung binnen einem Monat an den Ehrengerichtshof, bestehend aus drei Mitgliedern des Patentamts, sowie vier Patentanwälten, stattfindet (§§ 8—12).

§ 118. Der Gebrauchsmusterschutz.

In engem Zusammenhang mit dem Patentschutz steht der Gebrauchsmusterschutz, welcher geregelt ist durch Ges. vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290) nebst Ausführ. Verordn. vom 11. Juli 1891 (RGBl. S. 349) und 30. Juni 1894 (RGBl. S. 495).

Mit diesem Gesetz wird ein Schutz für neue technische Konstruktionen bezweckt. Es unterscheidet sich deshalb von dem gesetzlichen Schutz, welchen das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11) gewährt. Dieses betrifft nur sogen. Geschmacksmuster, die das ästhetische Gefühl befriedigen. Nach § 1 des Ges. werden Modelle von Arbeitsgeräten oder Gebrauchsgegenständen, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster geschützt. Modelle, für welche dieser Schutz begehrt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden. Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster. Diese Eintragung hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen (§§ 2—4). Die Schutzfrist beträgt

3 Jahre, kann jedoch gegen Zahlung von 60 M. Gebühr für eine gleiche Frist verlängert werden. Wegen Verletzung des Rechts ist binnen 3 Jahren ein Entschädigungsanspruch gegeben, daneben findet bei wissentlicher Verletzung des Gesetzes strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre statt. Statt jeder Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von 10000 M. erkannt werden. Die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ist alsdann ausgeschlossen (§§ 9—11).

§ 119. Der Schutz der Warenbezeichnungen.¹⁾

Ein reichsgesetzlicher Schutz ist den von Gewerbetreibenden geführten Warenzeichen (Marken) durch Gesetz vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) nebst Ausf. Verordn. vom 30. Juni 1894 (RGBl. S. 495) und 10. Mai 1903 (RGBl. S. 218) zuteil geworden. Dieser jedem Geschäftstreibenden gewährte Schutz ist an Stelle des durch Reichsgesetz vom 30. November 1874 nur dem eingetragenen Firmeninhaber gewährten Markenschutzrechts getreten. Das Warenzeichengesetz beruht auf breiterer Grundlage als das Markenschutzgesetz und ist vielen Wünschen der Geschäftswelt gerecht geworden. Die frühere Anlehnung an das Handelsregister ist aufgegeben; wer ein Geschäft betreibt, sei er auch Landwirt oder Handwerker, ist zeichenberechtigt. Es verpflichtet den, der ein fremdes Zeichen mißbraucht, schon bei grober Fahrlässigkeit zu Schadenersatz, nicht bloß wie das Gesetz von 1874, bei Arglist. Die Beschränkung auf willkürliche Darstellungen ist beseitigt, Wortzeichen werden zugelassen. An die Stelle der Amtsgerichte tritt das Patentamt als einheitliche Registerbehörde. Dem Patentamt liegt nicht eine bloße Registrierung der angemeldeten Zeichen, sondern auch deren Prüfung auf Schutzzähigkeit ob. Neben dem eigentlichen Warenzeichen ist der Warenausstattung ein neuer Rechtsschutz verliehen worden, der sich nicht auf Eintragung, sondern auf anerkannten Gebrauch gründet. Die Verfolgung von Zeichenverletzungen ist erleichtert. Mit dem Verbot täuschender Herkunftszuweisungen beginnt eine Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden (§ 1). Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt und zwar bei Abteilung III (Verordn. v. 17. Mai 1906 RGBl. S. 474) geführt. Die Anmeldung, welche einen gesetzlich bestimmten Inhalt haben muß, hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von 30 M., bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von 10 M. zu entrichten (§ 2). Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen, sowie für Warenzeichen, welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern

¹⁾ Literatur: Kommentar v. Rhenius. Berlin 1897. Kent, Das Patentgesetz Berlin 1906.

bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten; welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, einer inländischen Gemeinde oder weiteren Kommunalverbandes enthalten, welche Argernis erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen (§ 4). Das angemeldete Warenzeichen wird erst dann in die Zeichenrolle eingetragen, wenn es auf Grund amtlicher Prüfung für zulässig befunden ist (§§ 4—6). Warenzeichen, die das rote Kreuz enthalten, sind von der Eintragung ausgeschlossen; Ges. vom 22. März 1902 (GS. S. 125) § 7. Die Eintragung eines Warenzeichens begründet das Individualrecht (RG. Bd. 38 S. 78), Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftskriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. das Zeichen anzubringen. Der Zeicheninhaber hat an seinem, in der Zeichenrolle eingetragenen Zeichen ein absolutes Recht, welches ihn berechtigt, im ordentlichen Rechtswege auf Unterlassung fernerer Rechtsverletzung und auf Schadenersatz zu klagen. Es steht ihm ferner das Recht zu, die Verurteilung des Gegners zu Kriminalstrafe und Buße zu beantragen. Der Schadenersatzanspruch des Zeicheninhabers ist jedoch davon abhängig, daß eine grobfahrlässige Verletzung des Rechts des Zeicheninhabers vorliegt. Eine Verletzung des Rechts des Zeicheninhabers liegt nicht nur im wissentlichen oder grobfahrlässigen Handeln, Inverkehrbringen, Feilhalten, sondern auch in einer zum Zwecke der Täuschung oder Irrtumserregung erfolgten Nachahmung.

Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht. Von Amts wegen erfolgt die Löschung, wenn seit der Anmeldung oder seit der Erneuerung 10 Jahre verfloßen sind, wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen (§ 8). Ein dritter kann die Löschung des Warenzeichens beantragen, wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waren in der Zeichenrolle oder in den nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 (beim Amtsgericht) geführten Zeichenregistern eingetragen steht, wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird, wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

Der Antrag auf Löschung ist in der Regel im Wege der Klage geltend zu machen und gegen den eingetragenen Inhaber bezw. dessen Erben zu richten (§ 9).

Durch RG. vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) ist der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auch auf Ausstellungen ausgedehnt. Der zeitweilige Schutz hat die Wirkung, daß die Schau- stellung oder eine anderweitige spätere Benutzung oder eine spätere

Veröffentlichung der Erfindung, des Musters oder des Warenzeichens der Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Zeichenschutzes nicht entgegenstehen, sofern die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes von dem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen einer Frist von 6 Monaten nach Eröffnung der Ausstellung bewirkt wird. Die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Beginns der Schaustellungen eingereicht worden sind.

§ 120. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes im Geschäftsverkehr.¹⁾

Unbeschadet der allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechts (§§ 824, 826 BGB. in Verbindung mit § 138 BGB.) und des Strafrechts (Verläumdung, Betrug) ist ein Reichsspezialgesetz erlassen worden, um den auf unlauterer Grundlage beruhenden Auswüchsen des Wettbewerbes im geschäftlichen Reklamewesen entgegenzutreten.

Auf Unterlassung unrichtiger Angaben kann im Wege des Zivilprozesses in Anspruch genommen werden, wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder der Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Außerdem besteht in den vorstehenden Fällen ein Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben erwachsenen Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte (§ 1).

Dieselben Ansprüche können gegen den erhoben werden, welcher zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind (§ 6), oder welcher im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in der Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugter Weise bedient (§ 8).

Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in

¹⁾ Literatur: Kommentare v. Müller, Nürnberg. 2. Aufl. Fürth 1897. Hauß, Berlin (1902) u. Pinner, Berlin (1903).

Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht (Geldstrafe bis 1500 M., im Wiederholungsfalle Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten § 4).

2. Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerbliche Leistungen eines anderen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen (Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnis bis zu einem Jahre) (§ 7).

3. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt (Geldstrafe bis zu 3000 M. oder Gefängnis bis zu einem Jahre) (§ 9). In diesem Falle verpflichteten Zuwiderhandlungen auch zum Schadenersatz, wobei mehrere Verpflichtete als Gesamtschuldner haften.

4. Wer zum Zwecke des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der zu 3. bezeichneten Art zu bestimmen (Geldstrafe bis zu 2000 M. oder Gefängnis bis zu 9 Monaten) (§ 10).

Die Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in 6 Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 3 Jahren von der Begehung der Handlung an (§ 11). Doch beginnt für Schadenersatzansprüche die Verjährung nicht früher, als ein Schaden wirklich entstanden ist.

Die Strafverfolgung tritt in der Regel nur auf Antrag ein. Liegt ein öffentliches Interesse zur Verfolgung vor, so wird die Klage von der Staatsanwaltschaft erhoben. Andernfalls ist der Weg der Privatklage gegeben, für welche die Schöffengerichte zuständig sind (§ 12). Für alle Zivilprozesse wegen unlauteren Wettbewerbes sind, wenn die Zuständigkeit des Landgerichts begründet ist, die Kammern für Handelsfachen zuständig (§ 15); der obsiegenden Partei kann das Recht zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen (§ 13 Abs. 4, 5).

§ 121. Verlagsrecht. Urheberrechte.¹⁾

Art. 4 Nr. 6 der N.B. unterstellt der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs den Schutz des geistigen Eigentums. Darunter werden

¹⁾ Literatur: Kommentare v. Ruhlensbeck, Leipzig 1901; umfangreicher v. Müller, München 1901; Aufseß, ebendas.; v. Lindemann, Berlin 1901; Verlagsges. v. Heinitz, Berlin 1901; Mittelstädt u. Hillig, Leipzig 1901; Voigtländer, Ausführl. Kommentar Berlin 1904.

die Urheberrechte verstanden, deren Charakterisierung als „geistiges Eigentum“ jetzt als unhaltbar verworfen wird. Die herrschende Meinung sieht vielmehr in dem Urheberrecht ein immaterielles Güterrecht, welches eine Unterart der Individual- und Persönlichkeitsrechte bildet.

In Verfolg des Art. 4 Nr. 6 RB. sind zunächst folgende Gesetze erlassen worden:

1. Das Ges. vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (RGBl. S. 339);

2. das Ges. vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (RGBl. S. 4);

3. das Ges. vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (RGBl. S. 8);

4. das Ges. vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (RGBl. S. 11);

5. das Ges. vom 30. November 1874 über Markenschutz (RGBl. S. 143).

Das zu 1 genannte Gesetz ist jetzt ersetzt worden durch das RG. vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst (RGBl. S. 227).

Ferner ist noch ergangen das RG. vom 19. Juni 1901 betreffend das Verlagsrecht (RGBl. S. 217).

In dem letztgenannten Gesetz wird der Verlagsvertrag dahin gekennzeichnet, daß der Verfasser verpflichtet wird, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, während der Verleger verpflichtet ist, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 1).

Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung für die Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart, für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerks in der Form einer Erzählung, sowie für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist (§ 2).

Der Verleger ist nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwenden (§ 4). Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt, deren Umfang mangels anderweiter Bestimmung auf 1000 Abzüge festgesetzt ist.

Ist dem Verleger das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende (§ 5).

Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (§ 9). Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk abgeschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern. Soll das Werk erst

nach dem Abschlusse des Verlagsvertrages hergestellt werden, so richtet sich die Frist der Ablieferung nach dem Zwecke, welchem das Werk dienen soll. Soweit sich hieraus nichts ergibt, richtet sich die Frist nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann; eine anderweitige Tätigkeit des Verfassers bleibt bei der Bemessung der Frist nur dann außer Betracht, wenn der Verleger die Tätigkeit bei dem Abschlusse des Vertrags weder kannte noch kennen mußte (§ 11). Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Änderungen an dem Werke vornehmen. Vor der Veranstaltung einer neuen Auflage ist ihm Gelegenheit zur Vornahme von Änderungen zu geben. Nimmt der Verfasser nach dem Beginne der Vervielfältigung Änderungen vor, welche das übliche Maß übersteigen, so ist er zum Ersatz der daraus entstehenden Kosten verpflichtet (§ 12).

Der Verleger, welcher verpflichtet ist, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten, hat mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist (§§ 14, 15). Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Macht er innerhalb der ihm gesetzten Frist von diesem Rechte keinen Gebrauch, so kann der Verfasser vom Vertrage zurücktreten (§ 17). Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit das berechnete Interesse des Verfassers nicht verletzt wird, und denselben mit Zustimmung des Verfassers erhöhen (§ 21). Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung bei Ablieferung des Werkes zu entrichten. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen. Hängt die Vergütung von der Zahl der Druckbogen ab, so tritt ihre Fälligkeit mit der Vervielfältigung des Werkes ein. Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so hat der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten (§§ 22—24).

Die Rechte des Verlegers sind mangels abweichender Vertragsbestimmungen übertragbar. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Letzterer kann die Zustimmung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach erfolgter Aufforderung verweigert wird (§ 28).

Bis zum Beginne der Vervielfältigung kann der Verfasser vom Vertrage zurücktreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschlusse des Vertrages vorzusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden. Er ist,

wenn er vom Rücktrittsrechte Gebrauch macht, dem Verleger zum Ersatz der gemachten Aufwendungen verpflichtet. Ein Rücktrittsrecht des Verfassers ist auch dann zulässig, wenn über das Vermögen des Verlegers Konkurs eröffnet wird, und zur Zeit der Konkursöffnung mit der Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen war. Andernfalls kann im Falle der Konkursöffnung über das Vermögen des Verlegers der Konkursverwalter gemäß § 17 RKO. an Stelle des Verlegers den Vertrag erfüllen. Überträgt der Konkursverwalter demnächst die Rechte des Verlegers auf einen anderen, so tritt dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnisse ergebenden Verpflichtungen ein. Erfüllt der Erwerber jedoch seine Verpflichtungen nicht, so haftet die Konkursmasse für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden, wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicher zu stellen.

Über die verzögerte Lieferung des Werkes in nicht vertragsmäßiger Beschaffenheit enthält das Gesetz folgende Bestimmungen:

Bei nicht rechtzeitiger Ablieferung des Werkes, sei es ganz oder teilweise, kann der Verleger statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Verfasser eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist, sofern nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes erfolgt ist, ist der Verleger zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt; der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen (§ 30). Vorstehendes greift auch dann Platz, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist. Beruht der Mangel auf einem von dem Verfasser zu vertretenden Umstande, so kann der Verleger statt des Rücktrittsrechts den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen (§ 31).

Die Vorschriften des § 30 (Rücktrittsrecht) finden zugunsten des Verfassers entsprechende Anwendung, wenn das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet wird (§ 32). Soweit im vorstehenden ein Rücktrittsrecht, sei es zugunsten des Verlegers, sei es zugunsten des Verfassers anerkannt ist, finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 BGB. entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 37).

Hinsichtlich der Beiträge, die für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen sind, sind zum Teil in den §§ 42—46 des Ges. besondere Bestimmungen getroffen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, betreffend das Verlagsrecht, ist in letzter Instanz das Reichsgericht zuständig (§ 49).

Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901. RGBl. S. 227.

A. Voraussetzungen des Schutzes.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;

2. die Urheber von Werken der Tonkunst;

3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind.

Als Urheber gilt der Verfasser (Bearbeiter, Übersetzer), eventl. der Herausgeber oder Verleger (§§ 2—10).

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über, es kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden. Im Falle der Übertragung hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen. Zulässig sind jedoch Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen darf (§§ 8, 9). Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist (§ 10).

B. Befugnisse des Urhebers.

Das Urheberrecht stellt sich als die ausschließliche Befugnis (übertragbares und vererbliches Vermögensrecht) dar, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Das Urheberrecht an einem Bühnenwerke oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen. Solange nicht der wesentliche Inhalt eines Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ist der Urheber ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt. Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrages hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen (§ 11). Die Befugnisse der Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1. die Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart;

2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;

3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;

4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen.

Unbeschadet der danach dem Urheber zustehenden Befugnisse ist die freie Benutzung des Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird (§§ 12, 13).

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird, und zwar selbst dann, wenn sie nur in einem Exemplare erfolgt. Zulässig ist indes eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauche, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen (§ 15). Abgesehen hiervon führt das Gesetz noch eine Reihe von einzelnen Fällen auf, in denen die Wiedergabe oder Vervielfältigung zulässig ist (§§ 16 ff.).

C. Dauer des Schutzes.

Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers 30 Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung 10 Jahre abgelaufen sind. Ist der wahre Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung angegeben, so endigt der Schutz mit dem Ablauf von 30 Jahren seit der Veröffentlichung. Wird der wahre Name des Urhebers binnen 30 Jahren angegeben, oder von dem Berechtigten zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet, oder wird das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so gelten die allgemeinen Bestimmungen (§§ 29—31).

D. Rechtsverletzungen (§§ 36—53).

Vorsätzliche wie fahrlässige Verletzungen des Urheberrechts verpflichten zum Schadenersatz. Nur die vorsätzlichen, nicht auch die fahrlässigen Verletzungen werden auf Antrag mit Geldstrafe und, falls diese nicht bezutreiben ist, mit Gefängnisstrafe geahndet. Neben der Strafe kann auf Verlangen des Berechtigten auf eine an diesen zu erlegendende, die Geltendmachung weiteren Anspruchs auf Schadenersatz ausschließende Buße bis zum Betrage von 6000 M. erkannt werden.

Außerdem unterliegen die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die hierzu nötigen Vorrichtungen der Vernichtung.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und Staatsanwaltschaften Gutachten abzugeben, und befugt sind, auf Anrufen der Beteiligten über Schadenersatzansprüche sowie über die Vernichtung von widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplaren und Vorrichtungen als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Näheres über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern enthalten die Ausführungsvorschriften des Erl. des Reichskanzlers vom 13. September 1901 (Zentralbl. S. 427, 428). Danach sind für Werke der Literatur und für Werke der Tonkunst gesonderte Kammern zu bilden. In keinem Bundesstaat soll von solchen Kammern mehr als je eine bestehen. Jede Kammer besteht aus 7 Mitgliedern und der erforderlichen Zahl von Stellvertretern. Die Sachverständigen werden von der Landeszentralbehörde ernannt und nach erfolgter Ernennung gerichtlich beeidigt.

Den Urheberschutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht, Ausländer nur für im Inlande oder schon früher im Auslande erschienenen Werke. Der bei Erscheinen des Werkes nicht genannte Urheber kann sein Recht zur Eintragung in eine vom Stadtrat zu Leipzig zu führende Rolle

ohne Vorprüfung bringen. Der Antrag auf Eintragung ist schriftlich oder zu Protokoll des Stadtrats zu stellen. In dem Antrage ist außer dem Namen des Urhebers und der Bezeichnung des Werks anzugeben, wann und in welcher Form die erste Veröffentlichung erfolgt ist. Der Vorlegung des Werkes bedarf es nicht. Ein Exemplar der Eintragsrolle wird unter sicherem Verschluss gehalten, das zweite Exemplar zur öffentlichen Einsicht ausgelegt (Erl. des Reichsk. vom 13. September 1901).

Zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst hat sich auch ein internationaler Staatenverband mit dem Sitze in Bern auf Grund von Staatsverträgen vom 9. September 1886 (RGBl. 1887 S. 493) und vom 4. Mai 1896 (RGBl. 1897 S. 759) gebildet.

In ähnlicher Weise wie der Urheber an Werken der Literatur und Tonkunst ist durch Ges. vom 9. Januar 1876 auch der Urheber von Werken der bildenden Künste (außer Baukunst) für dessen Lebensdauer und 30 Jahre danach, ferner durch Ges. vom 10. Januar 1876, der Verfertiger photographischer Aufnahmen für 5 Jahre nach demjenigen des ersten Erscheinens oder der Aufnahme der Photographie, endlich durch Ges. vom 11. Januar 1876 der Urheber von Geschmacksmustern für 1—3 Jahre, gegen Zahlung einer Jahresgebühr von 1 M. bis zu 15 Jahren geschützt. Voraussetzung des Schutzes bei Geschmacksmustern ist Eintragung in das vom Amtsgericht geführte Musterregister; bei den Werken der bildenden Künste kann die Anmeldung zur Eintragung in die Rolle für Schrift- und Tonwerke zwecks Sicherung erfolgen.

Fünfzehnter Titel.

§ 122. Versicherungswesen (Privatversicherungsrecht).¹⁾

Nach Art. 4 Nr. 1 RB. unterliegt das gesamte Versicherungswesen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs.

Bei dem Versicherungswesen sind zwei Arten derselben zu unterscheiden: Die private Versicherung und die öffentlichrechtliche Versicherung.

Die öffentlich rechtliche Versicherung ist reichsgesetzlich durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung geregelt.

Das private Versicherungswesen hat bisher nur teilweise eine reichsgesetzliche Normierung gefunden.

1. Mit der Kodifikation des Handelsrechts hat in den §§ 778—900 HGB. die Versicherung der Seegefahr eine einheitliche Gestaltung und Ordnung erhalten.

2. Soweit die Aufsicht der privaten Versicherungsunternehmungen in Betracht kommt, ist neuerdings das RGes. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) erlassen worden.

Danach unterliegen die privaten Versicherungsunternehmungen nach Maßgabe dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die Landesbehörden, sofern sich ihr Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt (in Preußen durch den Regierungspräsidenten B. vom 30. Juni 1902 GS. S. 141), andernfalls der Beaufsichtigung durch die hierzu

¹⁾ Literatur: Von Kommentaren z. RGes. v. 12. Mai 1901 sind zu nennen: Mez. Kap., Berlin 1901 u. von Könige, Berlin 1901.

bestellte Reichsbehörde. Von dieser behördlichen Beaufsichtigung sind bis auf weiteres insbesondere die Unternehmungen ausgeschlossen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben.

Zulassung zum Geschäftsbetriebe. Versicherungsunternehmungen bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 4). Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt unabhängig von dem Nachweis des Bedürfnisses (§ 5). Sie darf jedoch Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur erteilt werden, wenn diese Vereinigungen nach Maßgabe des Gesetzes in der Form der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit errichtet werden. Zum Betriebe der verschiedenen Arten der Lebensversicherung, sowie zum Betriebe der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Hagelversicherung darf die Erlaubnis außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur an Aktiengesellschaften erteilt werden (§ 6).

Besonders geregelt sind die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Es ist dies eine der Aktiengesellschaft nachgebildete Form, für welche die in betreff der Kaufleute im 1. und 3. Buch des HGB. gegebenen Vorschriften Anwendung finden, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt (§ 16). Die Satzung des Vereins bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Satzung hat den Namen (die Firma) und Sitz des Vereins zu bestimmen. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen (§§ 17—19). Die Satzung kann einen Höchstbetrag festsetzen, auf welchen die Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen oder Umlagen beschränkt ist. Dabei ist jedoch eine Beschränkung, nach welcher die Ausschreibung nur zu dem Zwecke der Deckung von Versicherungsansprüchen der Mitglieder stattfinden darf, unzulässig (§ 24). Gegen die Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht kann das Mitglied eine Aufrechnung nicht geltend machen (§ 26). Der Verein ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 30). Die Satzung hat insbesondere Bestimmung über Bildung eines Vorstandes, eines Aufsichtsrates und eines obersten Organs (Versammlung von Mitgliedern oder deren Vertreter) zu treffen. Auf die 3 Organe des Vereins finden die im HGB. hinsichtlich des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Generalversammlung der Aktionäre einer Aktiengesellschaft gegebenen Vorschriften mit einigen Abweichungen Anwendung (§§ 34 ff.). Besondere Vorschriften sind getroffen über die Prämienreserve bei der Lebensversicherung (§§ 56—63). Zwecks Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen sind den Aufsichtsbehörden umfassende Befugnisse eingeräumt (§§ 64—84). Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans, zu überwachen. Handelt eine Unternehmung den ihr nach Maßgabe der Gesetze oder des genehmigten Geschäftsplans obliegenden Pflichten zuwider, oder ergeben sich bei Prüfung

ihrer Geschäftsführung oder ihrer Vermögenslage so schwere Mißstände, daß bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Interessen der Versicherten gefährdet sind, oder befindet sich der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung zu untersagen, daß neue Versicherungen nicht abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden können (§ 67). Als aufsichtführende Reichsbehörde ist das Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung errichtet, welchem ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens bestehender Beirat beigeordnet ist. Das Aufsichtsamt entscheidet in erster Instanz in der Besetzung von 3 Mitgliedern unter Zuziehung von 2 Mitgliedern des Beirats und in der Rekursinstanz in der Besetzung von 3 Mitgliedern unter Zuziehung von 2 Mitgliedern des Beirats, sowie eines richterlichen Beamten und eines Mitgliedes des höchsten Verwaltungsgerichtshofes. Dem Gesetze sind mit unterstellt ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inlande Geschäfte betreiben wollen; über den diesbezüglichen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet ausschließlich der Reichskanzler (§§ 85—91). Von den Strafvorschriften des Gesetzes (§§ 105—113) ist hervorzuheben, daß bei wissentlich falschen Angaben zwecks Erlangung der Zulassung gegenüber der Aufsichtsbehörde Gefängnis- bzw. Geldstrafe bis zu 20 000 M. angedroht ist.

Auch die privatrechtliche Seite des Versicherungsrechts wird demnächst eine reichsgesetzliche Regelung erhalten. Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist bereits dem Reichstage November 1905, nachdem er die Annahme seitens des Bundesrats gefunden hat, zugegangen. Der Gesetzentwurf zerfällt in 5 Abschnitte, von denen die beiden ersten Abschnitte in Titel sich gliedern. Abschnitt 1 enthält Vorschriften allgemeiner Art für sämtliche Versicherungszweige. Im ersten Titel werden allgemeine Vorschriften (§§ 1—15) erörtert, im zweiten Titel wird die Anzeigepflicht und Gefahrerhöhung (§§ 16—34), im dritten Titel die Prämie (§§ 35—42), im vierten Titel die Stellung der Versicherungsagenten (§§ 43—48) geregelt. Abschnitt 2 behandelt die Schadenversicherung und zwar Titel 1 Vorschriften für die gesamte Schadenversicherung, wobei wiederum getrennt geregelt werden, der Inhalt des Vertrages (§§ 49 bis 68), die Veräußerung der versicherten Sache (§§ 69—80), Titel 2 die Feuerversicherung (§§ 81—106), Titel 3 die Hagelversicherung (§§ 107—113), Titel 4 die Viehversicherung (§§ 114—126), Titel 5 die Transportversicherung (§§ 127—145), Titel 6 die Haftpflichtversicherung (§§ 146—155).

Abschnitt 3 regelt die Lebensversicherung (§§ 156—175).

Abschnitt 4 regelt die Unfallversicherung (§§ 176—182).

Abschnitt 5 enthält noch Schlußvorschriften (§§ 183—191). Gleichzeitig sind der Entwurf eines Einführungsgesetzes, welcher 6 Artikel enthält, und der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeverversicherung beigelegt worden.

Sechzehnter Titel. Die reichsgesetzliche Regelung der Medizinal- und Veterinärpolizei.

§ 123. I. Medizinalpolizei.¹⁾

Gemäß Art. 4 Nr. 15 RB. hat die Reichsgesetzgebung, die nicht bloß die Beseitigung von Krankheiten, sondern auch die Verhütung solcher umfaßt, folgende Maßnahmen getroffen:

a) Zur Bekämpfung und Verhütung ansteckender und gemeingefährlicher Krankheiten (Seuchen) im internationalen Verkehr dienen vornehmlich die internationalen Abkommen über die Maßregeln gegen die Cholera, vom 15. April 1893 (RGBl. 1894 S. 343), gegen Einschleppung und Verbreitung der Pest vom 19. März 1897 (RGBl. 1900 S. 43) mit Deklar. vom 24. Januar 1900 (RGBl. S. 821).

Innerhalb des Deutschen Reichs gilt das RGes., betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) mit Ausf. Verordn. vom 4. Oktober 1900 (RGBl. S. 849, betreffend Pest) und 21. Februar 1904 (RGBl. S. 67).

Eine Anzeigepflicht bei der Polizeibehörde besteht nach diesem Gesetze bei jeder Erkrankung und jedem Todesfall an Ausfuß (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern).

Die Polizei hat sofort die nötigen Ermittlungen anzustellen und Schutzmaßregeln zu ergreifen. Es können polizeilich Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln angeordnet werden. Für Gegenstände, welche zu Desinfektionszwecken vernichtet oder beschädigt werden, wird aus öffentlichen Mitteln Entschädigung gewährt.

b) Im Interesse der Gesundheit des Volkes.

a) Das RG. über das Impfwesen vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31). Nach diesem Gesetz ist im ganzen Reiche der Impfungswang eingeführt. Es müssen geimpft werden alle Kinder vor Ablauf des zweiten Lebensjahres, alle Schüler im 12. Lebensjahr. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden und dritten Jahr zu wiederholen. Zur Impfung sind nur Ärzte befugt. Bei Pockenepidemien kann eine Zwangsimpfung angeordnet werden.

β) Die Lebensmittelpolizei. Hier ist in erster Linie zu nennen: RG., betr. den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) mit Abänderung vom 29. Juni 1887 (RGBl. S. 276). Danach unterliegt der polizeilichen Aufsicht der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Ez-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum. Die Polizei ist befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen derartige Gegenstände feilgeboten werden, während der Geschäftszeit einzutreten, Kostproben zu entnehmen.

In Ergänzung hierzu sind zu nennen das RG. über die Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben bei Herstellung von Nahrungs- und

¹⁾ Literatur: Martull, Gesetz betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Berlin 1906.

Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juni 1887 (RGBl. S. 277); ferner das Gesetz über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (RGBl. S. 273) nebst Abänderung vom 22. März 1888 (RGBl. S. 114), das Gesetz über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und anderen Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (RGBl. S. 175), welches den Handel mit künstlicher Butter (Margarine) und künstlichen Fettstoffen regelt, das sogen. Süßstoffgesetz (Saccharin) vom 7. Juli 1902 (RGBl. S. 253), das Gesetz über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 (RGBl. S. 175) mit Ausf.-Best. vom 2. Juli 1901 (RGBl. S. 257). Dies Gesetz definiert den Wein als das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der Weintraube hergestellte Getränk. Es stellt fest, was nicht als Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen ist und gibt die Stoffe an, deren Verwendung bei der gewerbsmäßigen Herstellung oder Nachahmung von Wein verboten ist. Das Gesetz gibt ferner den — von den Landesregierungen zu bestellenden — Beamten die Befugnis, in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten und legt den Inhabern solcher Räume die Verpflichtung auf, den betreffenden Beamten und Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, den Umfang des Betriebs und die zur Verwendung gelangenden Stoffe zu erteilen, auch die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Zu erwähnen ist noch das RG. über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 261).

Hierher gehörig ist auch das RG. über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547), mit B. vom 30. Juni 1900 über die Inkraftsetzung (RGBl. S. 775) und Ausf.-Best. vom 30. Mai 1902 (Zentralbl. S. 32) und 9. Mai 1904 (Zentralbl. S. 140). Durch dieses Gesetz wird das zum Genuß für Menschen bestimmte Schlachtvieh vor und nach dem Schlachten einer amtlichen Untersuchung unterworfen, ausgenommen sind nur Not- und Haus-schlachtungen. Die Einfuhr von Fleisch aus dem Auslande ist teils verboten, teils beschränkt. Nach § 23 Abs. 2 GD. bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen. Landesgesetzliche Vorschriften sind nach § 24 des RG. vom 3. Juni 1900 zulässig über die Trichinenschau, den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, welches zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, über die der Untersuchung zu unterwerfenden Tiere, die Ausführung der Untersuchung durch approbierte Tierärzte, den Vertrieb beanstandeten Fleisches. Nur insoweit ist die Landesgesetzgebung in den vorerwähnten Fällen beschränkt, als sie nicht weitergehende Verpflichtungen als das Reichsgesetz auf die Herkunft des Schlachtviehes oder des Fleisches gründen darf. In Preußen sind bezüglich der

Schlachthäuser noch ergangen Ges. vom 18. März 1868 (Ges. S. 277), 9. März 1881 (Ges. S. 273) und 19. Juli 1893 (Ges. S. 152).

c) Verwaltung des Gesundheitswesens.

Als oberste technische Aufsichtsbehörde fungiert das Kaiserl. Gesundheitsamt in Berlin, welches dem Reichsamt des Innern unterstellt ist. An der Spitze steht ein Präsident, unter diesem zwei Direktoren und außerdem hat das Amt eine Reihe von ständigen Mitgliedern (Kaiserl. Regierungsräten). In Verbindung mit dem Amt steht der Reichsgesundheitsrat (gebildet auf Grund des § 46 d. Seuchenges. vom 30. Juni 1900).

§ 124. II. Die Veterinärpolizei.¹⁾

Die diesbezügliche Reichsgesetzgebung bekämpft die Viehseuchengefahr. Gegen Viehseuchen im allgemeinen richtet sich das Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (RGBl. S. 153), ergänzt durch Ges. vom 1. Mai 1894 (RGBl. S. 405), in neuer Fassung bekannt gemacht RGBl. S. 409; dazu preuß. Ausf. Ges. vom 12. März 1881, GS. S. 128 u. 178 und vom 18. Juni 1894, GS. S. 115. Bezüglich des kranken oder krankheitsverdächtigen Viehes ist eine ausgedehnte Anzeigepflicht eingeführt. Es findet nach Anzeige eine amtliche Beobachtung, Absperrung eventl. Tötung der Tiere statt. Auch die mit dem kranken Tier in Berührung gekommenen Gegenstände müssen desinfiziert und können vernichtet werden. Der durch Tötung und Vernichtung entstandene Schaden wird vom Reiche nach dem gemeinen Werte ersetzt. Besondere Gesetze sind noch erlassen über Maßregeln wider die Rinderpest vom 7. April 1869 (VGBL. S. 105) und Instruk. vom 26. Mai 1869 (VGBL. S. 148) und 9. Juni 1873 (RGBl. S. 147), über Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest ergangenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (RGBl. S. 95), über Beseitigung vom Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163) mit jetzt ergangenen Ausf. Best. vom 16. Juli 1904 (RGBl. S. 311), bezügl. lebenden Geflügels vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 253).

Die Ausführung der Seuchengesetze ist unter Beaufsichtigung des Reichs der Landesgesetzgebung überlassen.

Siebzehnter Titel.

Die Presse und das Vereinswesen.

§ 125. Die Presse (das Reichspressgesetz).²⁾

Diese Materie hat das Reich einheitlich geregelt gemäß Art. 4 Nr. 16 RB. durch das RG. über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65).

Die Geltung dieses Gesetzes ist durch Gesetz vom 22. März 1891 (RGBl. S. 21) auf Helgoland ausgedehnt.

¹⁾ Literatur: Rohrscheidt, Viehseuchengesetze. Berlin 1895.

²⁾ Literatur: Kommentare von v. Schwarze-Appellius. 4. Aufl. Berlin 1903. Delius. Hannover 1895. Reichspressrecht von Klöppel. Leipzig 1894.

1. Allgemeine Grundsätze.

Grundsätzlich geht die Reichsgesetzgebung von dem Grundsatz der bereits in der preuß. Verfassungsurkunde (Art. 27, 28) ausgesprochenen Pressfreiheit aus, d. h. in der freien Meinungsäußerung in Wort, Schrift, Druck und bildlicher Darstellung.

Das Anwendungsgebiet des Reichspressrechts erstreckt sich „auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmtenervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen“ (§ 2 Abs. 1). Auch Photographien fallen unter das Gesetz (RG. in Straff. Bd. 4 S. 362).

Als Verbreitung einer Druckschrift gilt nach § 3 auch Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen an Orten, wo sie der Kenntnisaufnahme des Publikums zugänglich ist, insbesondere also in einem Schaufenster.

Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Pressgewerbes oder sonst zur Herausgabe oder zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen noch richterlichen Wege stattfinden. Im übrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der GD. maßgebend (§ 4). Derartige Vorschriften enthält die GD. in folgenden §§:

a) §§ 14, 15, 148 bestimmen, daß Buch- und Stein drucker, Buch- und Kunst händler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der Ortspolizeibehörde anzugeben haben, widrigenfalls die Fortsetzung des Gewerbebetriebes polizeilich verhindert werden kann, außerdem kann Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle Haft bis vier Wochen verhängt werden.

b) Ausnahmsweise ist ortspolizeiliche Erlaubnis erforderlich zum gewerbsmäßigen Verkaufen, Verteilen und Anschlagen von Druckschriften; ferner zu unentgeltlichem öffentlichem Verteilen und Anschlagen von Aufrufen und Bekanntmachungen, wovon jedoch die Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften während der Zeit der Reichs- und Landtagswahlen und die gewerbsmäßige Verteilung von Druckschriften in geschlossenen Räumen ausgenommen sind (GD. § 43, RPfG. §§ 5, 30).

c) Besondere Beschränkungen sind im öffentlichen Interesse für den Kolportagebuchhandel getroffen (§§ 56, 63, 149 GD. Art. 12 des Ges. vom 6. August 1896 RGBl. S. 685).

Über den Gerichtsstand bei Pressdelikten bestimmt jetzt nach dem RG. vom 13. Juni 1902 (RGBl. S. 227) § 7 Abs. 2 StPD., daß bei inländischen Druckschriften, welche in ihrem Inhalt eine strafbare Handlung enthalten, nur dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirke die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet

worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Ordnung der Presse.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder — beim Selbstverlage der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften als Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten (§ 6). „Periodische“ Druckschriften, d. h. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen, müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten. Bei Benennung mehrerer verantwortlicher Redakteure muß bestimmt erhellen, für welchen Teil der Druckschrift jeder die Redaktion besorgt (§ 7). Verantwortliche Redakteure müssen verfassungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 8). Von jeder Nummer (Hefte, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern. Dies gilt jedoch nicht für Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen (§ 9). Der Redakteur, der Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen, gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen (§ 10). Er ist ferner verpflichtet, eine Berichtigung der in einer periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels geschehen. Die Ausnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtenden Mitteilung überschreitet (§ 11). Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, die Vorschriften der

§§ 6—11 keine Anwendung (§ 12). Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht (§ 13). Die Verbreitung ausländischer periodischer Druckschriften kann der Reichskanzler bis auf zwei Jahre verbieten, wenn eine Nummer binnen Jahresfrist zweimal auf Grund der §§ 41, 42 des StGB. zur Unbrauchbarmachung verurteilt ist (§ 14). Öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Ausbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigung mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten. Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären (§ 16). Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind, oder das Verfahren sein Ende erreicht hat (§ 17).

3. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird (§ 20). Über die rechtliche Bedeutung der Annahme der Täterschaft hat sich das RG. in der Entscheidung der vereinigten Strafsenate (vom 6. Juni 1901, Entsch. Bd. 22 S. 65) für eine Beweispräsumtion (nicht für eine Präsumtion der vollen Täterschaft auch nach ihrer subjektiven Richtung) ausgesprochen. Hiernach soll gegen den Redakteur nur die Vermutung gelten, daß er die Druckschrift mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts vorsätzlich veröffentlicht hat, bis das Gegenteil erwiesen ist. Demnach stehen dem Redakteur auch die gesetzlichen Strafausschließungsgründe, einschließlich des § 193 StGB., in demselben Umfange zur Seite, wie jedem anderen Täter.

Der Redakteur muß nachweisen, daß er den strafbaren Inhalt des Artikels überhaupt nicht gekannt und daß er auch nicht mit Eventualdolus gehandelt hat. Die Nennung des Verfassers durch den Redakteur schließt die Schuld des letzteren nicht aus. RG. Erl. vom 26. April 1880 Bd. 1 S. 673. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Haft oder mit Festungshaft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Um-

stände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, d. h. die Verantwortlichkeit des Vormanns durch liquide Beweismittel klar stellt oder doch becheinigt, sofern diese sich in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind (§ 21).

4. Verjährung.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalt begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten (§ 22).

5. Beschlagnahme.

Ohne gerichtliche Anordnung findet eine Beschlagnahme von Druckschriften nur statt: wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird, wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird, oder wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 StGB. mit Strafe bedrohten Handlung begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß die Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde (§ 23). Über Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden. Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden. Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen. Die Beschlagnahme erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist (§ 24). Gegen den die vorläufige Beschlagnahme aufhebenden Gerichtsbeschluß findet ein Rechtsmittel nicht statt (§ 25). Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Haupt-

sache eingeleitet worden ist (§ 26). Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung z. B. in öffentlichen Lokalen, zu denen jedermann Zutritt hat, nicht aber soweit sie sich im Privatbesitz befinden oder in Lesezimmern geschlossener Gesellschaften ausliegen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken (§ 27). Ist der Inhalt der Druckschrift strafbar, so muß zugleich auf Unbrauchbarmachung derselben erkannt werden (vgl. §§ 41, 42 StGB., § 480 StPD. Art. III des Ges. vom 5. April 1888, RGBl. S. 17).

6. Schlußbestimmungen.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlaggen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freieremplaren an öffentliche Bibliotheken und öffentliche Sammlungen (§ 30).

Für Preußen sind hiernach folgende Vorschriften des früheren preuß. Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 (GS. S. 273) aufrecht erhalten (Jochow Bd. 2 S. 242 und 26 S. C. 73):

§ 6: An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Kgl. Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert. (Vgl. hierzu RKD. vom 28. Dezember 1824 GS. von 1825 S. 2 und das ZirkR. vom 25. Februar 1840, WMBl. S. 93.)

§ 9: Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

§ 10 des preuß. Preßgesetzes gilt nur noch für die öffentliche, nicht-gewerbsmäßige Verteilung, und nur noch für Bekanntmachungen (vgl. RG. C. in Straff. Bd. 35 S. 55; RG. Jahrb. Bd. 13 S. 375, Bd. 14 S. 264 und Bd. 26 C. 75). Danach ist die öffentliche unentgeltliche Verteilung von gedruckten Bekanntmachungen, ausgenommen Verteilung von Druckschriften (auch Bekanntmachungen) zu Wahlzwecken § 43 Abs. 3, 4 GD., nur erlaubt, nachdem die Ortspolizeibehörde ihre Erlaubnis erteilt hat.

§ 126. Das Vereinswesen.¹⁾

Von der im Art. 4 Nr. 16 der RV. vorgesehenen einheitlichen Gestaltung des Vereinswesens von Reichswegen ist, soweit das öffentliche Vereinsrecht in Frage kommt, nur in sehr geringem Umfange seitens des Reichs Gebrauch gemacht worden. In der Hauptsache gilt

¹⁾ Literatur: Delius, Das preuß. Vereins- und Versammlungsrecht. 3. Aufl. Berlin 1905.

hier noch Landesrecht. Nur einige wenige Bestimmungen sind auf diesem Gebiete von Reichswegen getroffen. Zu erwähnen sind:

1. § 17 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (RGBl. S. 145)¹⁾, nach welchem die Wahlberechtigten die Befugnis haben, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden, und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

2. RG. vom 11. Dezember 1899 (RGBl. S. 699), betreffend das Vereinswesen. Nach dem einzigen Artikel dieses Gesetzes können inländische Vereine jeder Art mit einander in Verbindung treten.

3. Die Koalitionsfreiheit gewerblicher Arbeiter behufs Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen ist in der RG. (§§ 152 bis 154a) gewährleistet und anerkannt.

4. Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den Militärpersonen untersagt (MilitGef. § 49 u. MStGB. §§ 101 u. 113).

5. Die nach den §§ 128, 129 StGB. enthaltenen Verbote der Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekanntere Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, oder zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften.

Das private Vereinsrecht, die Erwerbung und Wirkung der Rechtsfähigkeit, hat in dem BGB. bei Gelegenheit der Darstellung der juristischen Personen gesetzliche Regelung gefunden.

Über das Nähere vergl. mein Handbuch des deutschen Vereinsrechts. Berlin 1905.

Achtzehnter Titel.

§ 127. Das Schiffahrtswesen.

Nach Art. 4 Nr. 9 der NVerf. ist der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterstellt der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken). Nr. 9 steht mit Nr. 7 und 8 des Art. 4 der NVerf., die den Seehandel bezw. die Wasserstraßen mit betreffen, in Zusammenhang.

¹⁾ Das Wahlgef. v. 31. Mai 1869 ist auf Grund der Bündnisverträge des Norddeutschen Bundes mit den Süddeutschen Staaten gemäß § 2 des Ges. über die Reichsverfassung v. 16. April 1871 zum Reichsgesetz erhoben. Es ist demnächst durch Ges. v. 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161) § 6 in Elsaß-Lothringen und durch Ges. v. 15. Dez. 1890 (RGBl. S. 207) § 4 für die Insel Helgoland zur Einführung gelangt.

Die privatrechtlichen Bestimmungen über das Wasserrecht sind dem Landesrecht, vorbehalten, dessen fortdauernde Geltung nach Art. 65 GG. zum BGB. aufrecht erhalten ist.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Seeschifffahrt sind reichsgesetzlich geregelt in dem jetzt geltenden Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) in Buch IV (§§ 474—905) über das Seerecht. Ergänzend treten hinzu die Bestimmungen der Seemannsordnung in der jetzt gültigen Fassung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175).

Über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt ist das RGes. vom 15. Juni 1895 (RGBl. S. 301), in neuer Fassung (laut Art. 13 GG. zum BGB.) am 20. Mai 1898 (RGBl. S. 868) bekannt gemacht, über die Flößerei das RGes. vom 15. Juni 1895 (RGBl. S. 341) ergangen.

Für die Abgaben von der Flößerei ist maßgebend das RGes. vom 1. Juni 1870 (RGBl. S. 312).

Neunzehnter Titel.

§ 128. Der Vogelschutz.

Zum Schutze nützlicher Vögel sind auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1888 (RGBl. S. 111) nebst MB. vom 28. November 1888 (MBl. S. 218) reichsgesetzliche Bestimmungen ergangen, welche sich jedoch nicht beziehen auf das im Privateigentum befindliche Feder- und Jagdvieh, auf die jagdbaren Vögel und nachstehende Vogelarten: 1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, 2. Uhus, 3. Würger (Neuntöter), 4. Kreuzschnäbel, 5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge), 6. Kernbeißer, 7. Rabenartige Vögel (Kolkraben, Rabenträhen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Nuß- oder Tannenheher), 8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben), 9. Wasserhühner (Rohr- und Blechhühner), 10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher und Rohrdommeln), 11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), 12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven, 13. Kormorane, 14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher). Auch bleibt der übliche Krammetsvögelfang in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember gestattet und dabei das zufällige Mitfangen geschützter Vögel straflos. Im übrigen ist das Zerstören von Nestern, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen untersagt. Dagegen ist es dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten gestattet, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen. Auch findet das Verbot, soweit nicht landesgesetzliche oder landespolizeiliche Vorschriften entgegenstehen, keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen. Verboten ist ferner das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) mittelst Leimes, Schlingen,

Nezen oder Waffen, jede Art des Fangens, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist, das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel, das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Neuzen, großen Schlag- und Zugnezen, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Neze. In der Zeit vom 1. März bis 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf toter Vögel überhaupt untersagt. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, oder Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getötet werden. Wenn Vögel in den Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpfen und Schonungen Schaden anrichten, kann das Töten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Örtlichkeiten zu jeder Zeit gestattet werden. Unzulässig ist aber der Verkauf und das Feilbieten der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel. Auch können in einzelnen Fällen Ausnahmen von vorstehenden Schutzvorschriften zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fangen von Stubenvögeln bewilligt werden. Zuständig ist der Landrat (RWB. 88 S. 218). — Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Übertretung der bezüglichen Vorschriften abzuhalten. Neben der Geld- oder Haftstrafe kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier sowie der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Als reichsgesetzliche Schutzbestimmung ist ferner zu erwähnen der dem jagdbaren Federwilde gewährte Schutz auf Grund des § 368¹¹ StGB.

Endlich ist noch von Wichtigkeit das Übereinkommen zwischen Deutschland, Osterreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Portugal, Griechenland und Schweden vom 19. März 1902, welches dieselben Grundsätze, wie das Vogelschutzgesetz, für die aufgeführten Vertragsstaaten für verbindlich erklärt, auch noch ein Verbot der Ein- und Durchfuhr und der Beförderung nützlicher Vögel in der Zeit vom 1. März bis 15. September enthält.

Sachregister.

- Abbildungen, Schutz des Urheberrechtes 369.
- Abdeckereien, Genehmigung zc. 179.
- Abgaben beim Suezkanal 4.
— öffentliche, Rechtshilfe, 6.
- Ablösung gewerblicher Sonderrechte 172.
- Absender, Rechte an die Postverwaltung, 164.
- Absoluter Staat, Begriff, 21.
- Absolutistischer Staat, Begriff, 11.
- Abstammung als Grund der Staatsangehörigkeit 66.
- Abstimmung im Reichstage 110.
- Abteilungen des Reichstages 108.
- Abweisung eines Neuanziehenden 71.
- Agnatische Thronfolge 12.
- Aktien unterliegen der Börsensteuer 150.
- Allgemeine Wehrpflicht, Begriff 324.
- Alter, Einfluß auf Ausübung eines Gewerbes 173 ff.
- Altersrente 314, 319 ff.
- Altersrente, Berechnung 319.
- Altersversicherung 310 ff.
- Ämter, Unterscheidung, 23, s. Staatsämter, Kommunalämter.
— Begriff, 22.
- Ämterbesetzungsrecht, wem es zusteht, 23.
- Ämtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 120.
- Ämtsblätter, Veröffentlichung gewisser Verordnungen, 17.
- Ämtsblatt, Verkündigung der Polizei-Verordnungen, 19.
- Ämtsgeheimnis im Postbetriebe 166.
- Ämtsgerichte vollstrecken die Urteile der Gewerbegerichte 272.
- Ämterpflicht der Beamten, Begriff u. Umfang in Haftpflichtfällen, 36.
- Ämtstitel, Belassung bei Versetzung in den Ruhestand, 43.
- Ämterverschwiegenheit d. Reichsbeamten 31.
- Anderweite Feststellung der Unfallrenten 307.
- Anleihen des Reiches 130.
- Anmeldung des Erstattungsanspruches der Armenverbände 87.
- Anmeldung eines Gewerbebetriebes 175.
- Anschlagzettel, Vorschriften, 381.
- Anstellung eines Beamten 25.
- Anstellung der Beamten, Begriff zc. 27.
- Anstellungsurkunde der Reichsbeamten 27.
- Antiquare, haben ihren Betrieb anzumelden, 176.
- Apothekerpersonal unterliegt nicht den Vorschriften über Gewerbegerichte 274.
- Apotheker, Approbationen, 182.
— Tagen für Arznei, 213.
- Approbationen für Ärzte, Apotheker, Hebeammen, Seeschiffer zc., Lotsen, 182.
- Arbeiter, gewerbliche, 230 ff.
- Arbeiterinnen, Beschäftigungszeit in Fabriken, 262.
- Arbeiterschutz 230.
— sanitäre Einrichtungen 238 ff.
- Arbeiterversicherung 275 ff.
— Rechtshilfe, 6.
- Arbeitgeber, Verpflichtungen, 237 ff.
- Arbeitsbücher, Einrichtung, Zweck, 233 ff.
- Arbeitshäuser sind von den Landarmenverbänden zu unterhalten 78.
- Arbeitskarte für Kinder 264.
- Arbeitsnachweise 196.
- Arbeitsnachweis der Innungen 215.
- Arbeitsordnung für Fabriken 258 ff.
- Arbeitsordnungen für offene Verkaufsstellen 267.
- Arbeitspausen des Personals der offenen Verkaufsstellen 265.
- Arbeitsräume, Einrichtung, 239.
- Arbeitsverhältnisse der Gesellen, Auflösung, 240.
- Arbeitsvertrag, Vorschriften, 230.
- Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter 262.
- Arbeitszettel 234.
- Arbeitszeugnisse 234.
- Arm, Begriff, 76.

- Armeekorps des Heeres 328.
 Armendeputationen, Organisation 80.
 Armengesetzgebung 74 ff.
 Armenunterstützungen, Erstattung aus
 Verpflichtungen Dritter, 87.
 Armenverbände, Anspruch auf die In-
 validenrenten 321.
 — deren Organisation 77.
 — Verhältnis zur Invalidenversicherung
 321.
 — Verhältnis zu der Unfallversicherung,
 304.
 Armenwesen, kommunale Verwaltung, 21.
 Ärzte, Approbationen 182.
 Arzthonorare 213.
 Ärztliche Behandlung Armer, Tariffätze
 der Kosten, 85.
 — Leistung der Krankenkassen, 284.
 Arznei, Leistung der Krankenkassen, 284.
 Arzneimittel-Verkehr 196.
 Arzneytagen 213.
 Aristoteles als Begründer der natur-
 historischen Staatstheorie, 9.
 — Trias politica, 8.
 Artillerie, Einteilung, 327.
 Asowsches Meer 3.
 Aufenthalt als Begründung des Unter-
 stützungswohnsitzes 82.
 Aufenthaltsbeschränkungen bestrafte Per-
 sonen 71.
 Aufenthaltsverfassung 88.
 Aufhebung der Unfallrenten 307.
 Auflösung des deutschen Bundes 52.
 — eines Gesamtarmenverbandes 79.
 — der Innungen 224.
 — des Landesauschusses von Elsaß-
 Lothringen 62.
 — des Reichstages 105.
 Aufrechnung der Ansprüche des Arbeit-
 gebers 238.
 — der Quittungskarten 317.
 Aufsichtsamt für Privatversicherung, Ein-
 richtung und Geschäfte 120.
 — für Privatversicherung, Rechtshilfe 6.
 Aufsichtsbehörde, Anrufen in Kranken-
 versicherungssachen 289.
 — der Armenverbände 92.
 Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen
 155 ff.
 Aufsicht über die Fabriken 264.
 — über die Hypothekenbanken 358.
 — über die Innungen 223.
 — über die Ortskrankenkassen 282.
 — über die Privatversicherungen 371.
 Aufwandsentschädigungen der Reichstags-
 abgeordneten 107.
 Auktionatoren 200, 205.
 — Bestallung 206.
 Ausbildung von Lehrlingen 247 ff.
 Ausfertigung der Reichsgesetze 124.
 Ausführung der Reichsgesetze 99.
 Ausfuhr verzollter Gegenstände 140.
 — von Salz steuerfrei 149.
 — von Zucker steuerfrei 148.
 Ausfuhrzölle 137.
 Ausgaben und Einnahmen, Bewilligung
 durch den Reichstag 153.
 Aushang der Arbeitsordnungen 261.
 Aushebung der Militärpflichtigen 332.
 Auskunfteien, Unterjagung des Betriebes,
 200.
 Ausland, armenrechtliche Beziehungen
 zu Deutschland, 75.
 — Bestrafung der dort begangenen Ver-
 brechen, 5.
 Ausländer, Bestrafung, 4.
 — in den Schutzgebieten 64.
 — in den Schutzgebieten, können Reichs-
 angehörige werden, 65.
 — kann durch Bestallung für den Staats-
 dienst naturalisiert werden, 67.
 — können nur mit Genehmigung Grund-
 stücke erwerben 78.
 — rechtliche Behandlung im Inlande, 4.
 — Unterstützungswohnsitz, 84.
 Ausländische Münzen, Behandlung, 352.
 — juristische Personen, Ausübung eines
 Gewerbes 174.
 — Prozeßrecht gelangt im Inlande nicht
 zur Anwendung, 4.
 — Strafrecht und Strafprozeßrecht ge-
 langt nicht zur Anwendung, 4.
 — Strafurteile, Vollstreckung ausge-
 schlossen, 5.
 — Zivilurteile, Vollstreckung im In-
 land, 6.
 Auslieferung 69.
 — eigener Staatsangehöriger ausge-
 schlossen 5.
 Ausschließung von der Krankenunter-
 stützung 287.
 Ausschüsse des Bundesrates 97.
 Ausstellungen Schutz von Erfindungen,
 Mustern, Warenzeichen, 363.
 Ausübung des Gewerbebetriebes, Be-
 schränkungen, 173.
 Auswanderungsbehörden 73.
 Auswanderungsunternehmer und Agen-
 ten 72.
 Auswanderungswesen 72 ff.
 Auswärtige Angelegenheiten des ehem.
 deutschen Bundes 48.
 Auswärtiges Amt, Einrichtung, Ge-
 schäfte, 114.
 Ausweisung eines Deutschen nicht ge-
 stattet, 69.
 Außeretatmäßige Einnahmen und Aus-
 gaben des Reiches 153.
 Außerordentliche Armenpflege, An-
 meldung d. Erstattungs-Anspruches, 88.

- Automaten, Sonntagsruhe, 233.
 Autoritätsprinzip 7.
- Badwarenverkäufer, Preisangabe, 211.
 Badeanstalten, Betrieb kann untersagt werden, 200.
- Baden als Bodensee-Uferstaat 2.
 — Aufnahme in den Norddeutschen Bund, 55.
- Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen 159.
- Bahnpolizeibeamte, Befähigung, 159.
- Banknoten, Begriff, 353.
 — sind steuerfrei 150.
- Bankrotvertrag 68 Anm.
- Barzahlung der Löhne 235 f.
- Bayern als Bodensee-Uferstaat 2.
 — Stimmen im Bundesrate, 97.
 — Gilt nicht das Pr. Ges. über den Belagerungszustand, 19.
 — Beitritt zum deutschen Bunde, 55.
 — Gilt nicht das Unterstützungswohnsitzgesetz, 75.
 — hat eigene Post 161 f.
 — Stellung bez. des Postwesens 166.
 — Sonderrechte in Heeresachen. 326.
- Bayerische Reservatrechte 58.
- Bayrisches Heer, Stellung zum Reichsheer 326.
- Baukrantkassen, Einrichtung, 283.
- Baupolizeiliche Vorschriften für Schankstätten 190.
- Beamte, Begriff, 24.
 — Unterscheidung, 26.
 — als Reichstagsabgeordnete 104.
 — des Reichstages, Ernennung und Stellung 108.
 — Beschränkungen an der Ausübung eines Gewerbes, 174.
 — Unfallversicherung, 294.
- Bedingungen bei Genehmigung gewerblicher Anlagen 177 f.
- Bedürfnisfrage bei Erteilung der Erlaubnis für Schankwirtschaften zc. 191.
- Beendigung des Beamtendienstverhältnisses 43, 44.
- Befähigung der Reichsbeamten 27.
- Befreiungen vom Zoll 142.
 — von der Wehrpflicht 330.
- Begnabigungsrechte des Kaisers 93.
- Behörden, Begriff, 22.
- Behördenorganisation in Elsaß-Lothringen 60 ff.
- Beihilfen für unvermögende Armenverbände 92.
- Beisitzer der Gewerbegerichte 270.
- Beiträge zu den Kosten des ehem. deutschen Bundes 47.
 — zu den Innungen 219.
 — zu den Krankenkassen 288.
- Beiträge zur Invalidenversicherung 315 f.
- Beitragsmarken der Invalidenversicherung 316.
- Belagerungszustand, Begriff und Folgen, 18.
- Belagerungszustand 95, 96.
- Belgien, Träger der Staatsgewalt, 9.
- Benennung der Gesetze in vorverfassungsmäßiger Zeit 16.
- Beratungen des Reichstages, Form, 110.
- Berechnung der Unfallrenten 305 f.
 — der Invalidenrente 318.
 — der Altersrenten 319.
- Bergregal 8.
- Berichtigungen der Zeitungen 378.
- Berlin bildet einen Landarmenverband 77.
- Berufsamt, Begriff, 24.
- Berufsgenossenschaften 294 ff.
- Berufung in streitigen Armesachen 89, 90.
 — des Bundesrates 98.
 — in Unfallversicherungssachen 308.
 — in Invalidenversicherungssachen 321.
- Befähigungsrecht als Staatsdienstbarkeit 7.
- Befähigungsstärke der Kriegsschiffe 342.
- Beschaid über Bewilligung einer Alters- oder Invalidenrente 391.
- Beschlagnahme aus einem Defektenbeschusse 31.
 — von Druckschriften 380.
- Beschlußfähigkeit im Bundesrat 98.
 — des Reichstages 106.
- Beschränkung der Freizügigkeit 71.
 — von Grundstücken durch Telegraphenlinien 167.
 — der Gewerbefreiheit 172.
 — des Arbeitsvertrages 230.
- Beschußprobe der Handfeuerwaffen 351.
- Beschwerden der Armen 77.
 — in Invalidenverf.-Sachen 322.
- Besondere Genehmigungen der Gewerbeordnung, Begriff, 181.
 — Kasseneinrichtungen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung 313.
 — Kasseneinrichtungen, Rechtsmittel, 323.
- Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, Begriff, 203.
- Bestandteile des deutschen Reiches 56.
- Bestrafte Personen, Aufenthaltsbeschränkungen 71.
- Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen 5.
 — des ungehorsamen Beamten 34.
- Betriebsbeamte der Eisenbahnen, Befähigung, 159.
- Betriebsbeamte, Begriff, Stellung, 254.
- Betriebskrankenkassen, Einrichtung 282 f.
- Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen 155.
- Betriebsunfall als Voraussetzung für die Ansprüche an die Unfallversicherung 296.

Betriebsunfall, Begriff, 296.
 Betriebsunternehmer, Unfallversicherung 294.
 Bibliothek, Kgl., hat ein Exemplar jeder Druckschrift zu erhalten 381.
 Bier aus Süddeutschland unterliegt einer Übergangsabgabe 147.
 Biersteuer 147.
 Bierzoll 147.
 Binnenschiffahrtsgesetz 383.
 Blinde, Fürsorge, 78.
 Bodensee als Grenze 2.
 — Zugehörigkeit, 57.
 Bosporus, Durchfahrt der Kriegsschiffe, 3.
 Börse, Begriff, Einrichtung, 354.
 Börsen-Ehrengerichte, Einrichtung und Geschäfte 122.
 — Rechtshilfe, 6.
 Börsengesetzgebung 354 ff.
 Börsenausschuß 115, 354.
 Börsenkommission 354.
 Börsenpreise, Feststellung, 355.
 Börsenregister, Zweck, Einrichtung, 356.
 Börsensteuer 150.
 Börsenterminhandel, Verbote, 356.
 Brantweinkleinhandel, Erlaubnis, 186.
 Brantweinsteuer 145 f.
 Braunschweig, Thronfolge u. Regentschaft, 56 Anm.
 Brausteuern 147.
 Bremen, Zollanschluß 139.
 Brennereien 146.
 Breslau bildet einen Landarmenverband 77.
 Briefbeförderungen 162 f.
 Briefeinwurf in den Kasten, rechtliche Folgen 163.
 Briefmarken, rechtlicher Charakter, 163.
 Buchhändler haben ihren Betrieb anzumelden 176.
 Budget des Reiches 152.
 Budgetkommission des Reichstages 154.
 Bundesamt für das Heimatwesen, Mitglieder, Disziplinarverfahren u. Berufung in den Ruhestand 44.
 — Zusammensetzung, Zuständigkeit 89.
 — Einrichtung und Geschäfte 115, 118.
 Bundesexekution 47.
 Bundesgebiet, Zuständigkeit der Gerichte, 5.
 Bundesheer des ehem. deutschen Bundes 47.
 Bundeskanzleikasse 47.
 Bundeskanzleramt, Einrichtung, 113.
 Bundesmatrikularkasse 47.
 Bundesrat, Zusammensetzung, Befugnisse 96 ff.
 — Zustimmung zu Gesetzen 16.
 — Mitwirkung bei der Anstellung der Reichsbeamten, 27.
 — als Inhaber d. Organisationsrechtes 23.

Bundesrat, Tätigkeit in der Gesetzgebung, 124.
 Bundesstaat, Begriff, 14.
 Bundestag, Zusammensetzung u. Rechte, 46.
 — als Träger der Bundeswelt des ehem. deutschen Bundes, 45.
 Bundesversammlung, Wiedereinführung, 49.
 Bündnisse zwischen Staaten 14.
 Bürgerliches Gesetzbuch, Vorschriften über die Haftpflicht der Beamten, 35.
 Butter, Kontrolle, 375.
 Cäsarismus, Begriff, 11.
 Dampfkessel, Genehmigung u., 180.
 Dänische Frage 50.
 Darbanellen, Durchfahrt der Kriegsschiffe, 3.
 Defekten der Reichsbeamten 29 ff.
 Defektenbeschluß (Reichsverwaltung) 30.
 Demokratie, Begriff, 13.
 Deutsche Bundesakte 45.
 Deutsch-französischer Krieg 1870 54 f.
 Deutscher Bund 45 ff.
 — (neuer), Gründung 55.
 Deutsches Kolonialblatt 114.
 Deutsches Reich (alt) Verfassung, 12.
 — (neu), Bundesstaat, 15.
 — Charakter, 56.
 — Bestandteile 56.
 — Größenangaben, 57.
 Diäten der Reichstagsabgeordneten 107.
 Dienstbeschädigungen der Militärpersonen 337.
 Dienstboten, Krankenversicherung, 280, 281.
 Dienstleid, keine Voraussetzung für die Beamtenqualität, 25.
 — der Reichsbeamten 28.
 Dienstentlassung 41, 42.
 Dienstmänner, Lagen, 212.
 Dienstpflicht, militärische, 83.
 Dienstreglements, Begriff, 17.
 Dienstunkostenentschädigung für den Vorsitzenden eines Gesamtarmenverbandes 79.
 Dienstwohnung der Reichsbeamten 28.
 Diktaturparagraph für Elsaß-Lothr. 61.
 Direktorium der Reichsbank, Einrichtung, 118.
 Dispositionsfonds des Kaisers 95, 96.
 Disziplinarbestrafung 31.
 Disziplinargerichte des Reiches 122.
 Disziplinarsachen, Rechtshilfe, 6.
 Disziplinarverfahren gegen Beamte 41 ff.
 Dividende der Reichsbank 117.
 Doppelbesteuerung, Beseitigung, 72.
 — Vermeidung hinsichtlich der Schutzgebiete, 65.

- Drehorgelspieler 194.
 Dreibund 14.
 Dreikönigsbündnis zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, 49.
 Dritte, Verhältnis ihrer Verpflichtungen zu dem der Armenverbände 87.
 Drogenhandel, Untersagung, 200.
 Drogenhandlungen 205.
 Drucker haben ihren Betrieb anzumelden 176.
 Druckfehler in Reichsgesetzen 124 Anm.
 Druckschriftenverkäufer haben ihren Betrieb anzumelden 176.
 Druckschriftenverteiler 377.
 Düppel, Sturm auf die Schanzen, 51.
 Durchfuhrzölle 137.
- Ehefrau in armenrechtlicher Beziehung 83.
 Ehefrauen, keine gewerblichen Arbeiter, 231.
 Eheschließung unterliegt keiner polizeilichen Beschränkung 72.
 Ehrenamt, Begriff, 24.
 Ehrengericht der Börsen 355.
 Ehrenmitglieder der Innungen 218.
 Eichung der Maße, Gewichte, 349.
 Eichungsbehörden 349.
 Eidesleistung der Landesauschuß-Mitglieder in Elsaß-Lothringen 62.
 Einbehaltungen vom Lohne 237.
 Einfuhrscheine 143.
 Einfuhrverbote, Zweck, 137.
 Eingeborene der Schutzgebiete 64.
 Eingeschriebene Hilfsklassen 268, 278.
 Einheitliches Rechtsgebiet ist das deutsche Reich 5.
 Einigungsamt, Gewerbegericht 272 f.
 Einjährigfreiwilliger Militärdienst 333.
 Einnahmen des Reiches 133 ff.
 Einnahmen und Ausgaben, Bewilligung durch den Reichstag, 153.
 Einquartierungen 339.
 Einschreibebefehlungen, rechtl. Charakter, 165.
 Einstweilige Versetzung in den Ruhestand 43.
 Eintrittsgeld der Krankenkassen 288.
 Ein- u. Verkaufsgenossenschaften der Innungen 216.
 Einwendungen gegen gewerbliche Anlagen 177.
 Einzelstaaten, Verhältnis zum ehem. Deutschen Bunde, 47.
 — ihre Rechte und Pflichten zum Reiche, 57 ff.
 — Stimmen im Bundesrat 97.
 — Kontingentshoheit in Heeresachen, 325.
 Eisenacher Übereinkunft 74.
- Eisenbahnbetriebsbeamte, Befähigung, 159.
 Eisenbahnfiskus, Haftpflicht, 39.
 Eisenbahnfrachtrecht 158.
 Eisenbahnfrachtverkehr, internationaler, 158.
 Eisenbahnpostwagen 160.
 Eisenbahnverkehrsordnung 158 f.
 Eisenbahnwesen 154.
 Eisenbahnzentralamt in Bern 158 Anm.
 Elberfelder Armenpflegesystem 81 Anm.
 Elektrische Maße 350.
 Elsaß-Lothringen 59 ff.
 — gilt nicht das Unterstützungswohnsitzgesetz 75.
 Engerer Rat der Bundesversammlungen 46.
 England, Bestrafung der im Ausland begangenen Verbrechen, 5.
 Enkel, Unfallrente, 300.
 Entbindungsanstalten, private, Genehmigung 183 f.
 Entlassung aus der Staatsangehörigkeit mit Rücksicht auf die Wehrpflicht 330.
 Entlassungsgründe für Arbeiter 241.
 Entlastung der Rechnungen des Reiches 154.
 Entschädigungen der Reichstagsabgeordneten 107.
 Entschädigungsansprüche bei Auflösung des Lehrverhältnisses 251.
 Entscheidungen der Innungsschiedsgerichte 222.
 Entscheidung in streitigen Armentsachen 89.
 Entstehung des Staates 9.
 Entziehung der Invalidenrente 320.
 Erbauung neuer Eisenbahnen durch das Reich 156.
 Erfurter Unionsverfassung 49.
 Erhebung der indirekten Reichssteuern 135.
 Erlaubnis für Auswanderungsunternehmer 72.
 Ersatz bei der Kriegsmarine 343.
 Ersatzansprüche des Arbeitgebers beim Kontraktbruch 245.
 Ersatzkommissionen 332.
 Ersatzpflicht der Post 164.
 Ersatzreserve 331.
 Ersatzwesen 332.
 Ersehen kann die Staatsangehörigkeit nicht werden 67.
 Erstattung der Invalidenversicherungsbeiträge 318.
 Erstattungspflicht der Armenverbände 84.
 Erweiterung der Krankenkassenleistungen 287.
 Erwerb von Grundstücken, Beschränkungen, 73.
 — der Staatsangehörigkeit 66.
 Erwerbsunfähigkeit der Unfallverletzten 298.

Etats des Reiches 152.
 — der Schutzgebiete 64.
 Etatsjahr des Reichshaushaltes 152.
 Etatsüberschreitungen in der Reichsver-
 waltung 153.
 Eudämonismus 10.
 Equatur, Begriff, 346.

 Fabrik, Begriff, 256.
 Fabrikarbeiter, Begriff, 257.
 Fabrikationssteuern, Begriff, 135.
 — Stellung, 257.
 Fabrikordnungen 258 ff.
 Fahneneid 326.
 Fahrstraße der schiffbaren Flüsse, neu-
 trales Gebiet, 2.
 Familienunterstützung eingezogen. Mann-
 schaften 341.
 Feilbieten von Waren während des
 Ladenschlusses 266.
 Feingehalt der Gold- u. Silberwaren,
 Abstempelung, 350.
 Feldmesser 206.
 Fernsprechwesen 166.
 Feststellung der Invaliden- u. Altersrenten
 321.
 — der Unfallentschädigungen 306.
 — des Reichshaushaltsetats 152.
 Festungen als Staatsdienstbarkeiten 7.
 — Grundeigentumsbeschränkungen, 340.
 Festungskommandanten werden vom
 Kaiser ernannt 325.
 Feuerversicherungsgesellschaften haben ihren
 Betrieb anzumelden 176.
 Fichte'sche Staatstheorie 10.
 Finanzbehörden des Reiches 121.
 Finanzielles Verhältnis des Reiches zu
 den Bundesstaaten 131 ff.
 Finanzschulden des Reiches 130.
 Finanzvermögen des Reiches 129.
 Finanzwesen des ehem. deutschen Bundes
 47.
 — der Schutzgebiete 64.
 Finanzwirtschaft des Reiches 131.
 Firmaangabe der Gewerbetreibenden mit
 Laden 176.
 Fischerei auf dem Meere ist frei 2.
 Fischereigerechtfame als Staatsdienstbar-
 keit 7.
 Fiskalisches Willensorgan bei Beurtei-
 lung der Haftpflicht 40.
 Fiskus, Haftpflicht, 39 Anm.
 Fleischbeschau 376.
 Fleischbeschauer, Bestellung, 207.
 Flößereigesetz 388.
 Formation des Landheeres 327 ff.
 Formen der Polizeiverordnungen 19.
 Forstwirtschaft gehört nicht zum Gewerbe
 171.
 Fortbildungsschule, Besuch, 238.

Frachtbriefe unterliegen einer Reichs-
 steuer 152.
 Frankensteinsche Klausel 132.
 Frankfurt a. M. als Ort der Bundes-
 versammlungen 46.
 — Einverleibung in Preußen, 53.
 Frankierung der Postsendungen 164.
 Freihafengebiete 189.
 Freihandel, Begriff, 136.
 Freiheitsrechte werden durch den Be-
 lagerungszustand aufgehoben 18.
 Freiwillige Militärdienstpflicht 333.
 Freizügigkeit 70 ff.
 Fremdenführer, Taxen, 212.
 Fremde Rechtsangelegenheiten, Befor-
 gung, Begriff, 203.
 Fremdes Recht, Anwendung im Innern
 bei Privatrechtsverhältnissen, 4.
 Fremde Staatsgewalten, Einwirkung auf
 das inländische Gebiet, 4.
 Fremdes Staatsgebiet, Einwirkung, 4.
 Friedenspräsenzstärke des Heeres 328.
 Fuhrwerte, öffentliche, Taxen 213.
 Fürsorgepflicht der Armenverbände 76.
 Fürstentag zu Frankfurt in 1863 50.

 Gaffeln, Geschichtliches, 168.
 v. Gagern, Präsident der Nationalver-
 sammlung, 48 ff.
 Garantieverpflichtungen des Reiches 130.
 Gasteiner Vertrag von 1864 51.
 Gastwirte, Aushang eines Preisverzeich-
 nisses, 212.
 Gastwirtschaft, Erlaubnis, 186.
 Gebietserwerb als Grund der Staats-
 angehörigkeit 67.
 Gebietshoheit, Begriff, 2.
 — der Uferstaaten, Inhalt, 4.
 — über die Küstengewässer 3.
 Gebrauchsgegenstände, Kontrolle, 374 f.
 Gebrauchsmusterschutz 361 f.
 Gebühren der Gewerbegerichte 272.
 — des Reiches 134.
 — für Eintragung in das Börsen-
 register 356.
 — für Eintragung eines Gebrauchs-
 musters 362.
 — für Eintragung eines Warenzeichens
 362.
 — für Patente 360.
 Gebühren- u. Stempelfreiheit des De-
 fektenverfahrens 31.
 Gefangene, Armenunterstützung, 85.
 — Unfallversicherungspflicht, 293.
 — Höhe der Unfallrente, 302.
 Gegenzeichnung kaiserlicher Staatsakte
 112.
 Gehalt, Rechtszustand, 28.
 Gehorsamspflicht der Beamten 32.
 — der Richter 32.

- Gehorsamspflicht der Staatsbürger 92.
 Geistesranke, Fürsorge, 78.
 Geldwesen 350.
 Gemeinde, deren Willensorgane, 40.
 Gemeindevorsteher ist Willensorgan der Gemeinden 40.
 Gemeindefrankenversicherung, Einrichtung, 284.
 Gemeinden, Haftung für ihre Beamte 39.
 Gemeinderäte in Elsaß-Lothringen, Wahl der Landesausch.-Mitglieder 62.
 Gemeindevorsteher, Zuständigkeit zur Entscheidung von Gewerbestreitigkeiten, 241, 274.
 Gemeingefährliche Krankheiten 374.
 Genehmigung für Ausländer zum Erwerb von Grundstücken 74.
 — gewerblicher Anlagen 176.
 — der Innungsstatuten 217.
 Genehmigungsverfahren für gewerbliche Anlagen 177 ff.
 Generalgouvernement für Elsaß-Lothringen 60.
 Generalversammlung der Ortskrankenkassen 282.
 Gepäckträger, Taxen, 212.
 Gerichtsbarkeit als Staatsdienbarkeit 7.
 — in den Schutzgebieten 64.
 — über die den Küstenraum passierenden Schiffe 4.
 Gerichtsstand der Presse 377.
 — des Reichsjustiz 128.
 Gesamtarmenverbände, Organisation 78.
 Gesamtkontingent des Branntweins 146.
 Gesamtministerium in Preußen, Verantwortlichkeit für Notverordnungen, 18.
 Gesandtschaftswesen 344.
 Geschäftsführung der Innungen 219.
 Geschäftsordnung des Reichstags 108.
 Geschiedene Ehefrauen, Unterstützungswohnstz, 83.
 Geschlecht, Einfluß auf Ausübung eines Gewerbes, 174.
 Geschworene sind keine Staatsbeamte 25.
 Gesellenausschüsse der Innungen, Zusammensetzung, Aufgaben, 216, 219, 223.
 Gesellenausschuß der Handwerkskammer 229.
 Gesellen, Gehülfen, Begriff, 240.
 Gesellenladen 277.
 Gesellenprüfung 228, 253 f.
 Gesellschaft, als Gegensatz zum Staat, Begriff, 2.
 Gesetz, Begriff, 15.
 — Entstehung, 15.
 — als Quelle des Staatsrechtes, 15.
 — können durch Notverordnung außer Kraft gesetzt werden 18.
 Gesetzgebung, Funktionen der Staatsgewalt, 8.
 Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen 60.
 — des Reiches 128 ff.
 Gesetzsammlung in Preußen 17.
 Gesindevermieter bedürfen der Erlaubnis 195.
 — haben ein Verzeichnis der Gebühren auszuhängen 212.
 Gestellungspflicht 331 f.
 Gesundheitsamt 115.
 Gewerbe, Begriffsbestimmung, 170 f.
 Gewerbebefugnis, Entziehung, 268.
 Gewerbebefugnisse 209.
 Gewerbebetrieb, gemeinsames Indigenat, 168.
 — Untersagung, 200.
 — im Umherziehen 210 ff.
 Gewerbefreiheit 169.
 — Begriff, 171 f.
 Gewerbegerichte, Zweck, Einrichtung, Zuständigkeit, 241, 250, 251, 269 ff.
 — Rechtshilfe, 6 Anm.
 Gewerbeinspektionen 264.
 Gewerbelegitimationskarte für Reisende 209.
 Gewerbliche Anlagen, welche einer Genehmigung bedürfen, 176.
 — Arbeiter, bez. Vorschriften der Gewerbeordnung, 230 ff.
 — Hilfsklassen 268.
 Gewerberecht 168 ff.
 Gewerbestreitigkeiten, Entscheidungen durch die Innungen, 215.
 Gewichte, Einteilung u. 349.
 Wohnheitsrecht als Quelle des Staatsrechtes 15.
 — gehört zu den Gesetzen 16.
 Gifthandel, Genehmigung, 196 f.
 Gilden, Geschichtliches, 168.
 Gleichberechtigung verschiedener Landesrechte bei Privatrechtsverhältnissen 4.
 Gliederung des Landheeres 327 ff.
 Goldene Bulle 12.
 Gold- u. Silberwaren, Stempel des Feingehaltes, 350.
 Goldwährung 351.
 Gothaer Vertrag 74.
 Grenzbezirk für die Zollerhebung 141.
 Grenzen des Staates 2.
 — Abänderung, 57.
 Grenzflüsse, Mitte als Grenze, 2.
 Grenzgebirge, Kamm als Grenze, 2.
 Grenzwahe 141.
 Grundbuchbeamte, Haftpflicht, 39.
 Grundbuchsachen, keine Rechtshilfe, 6.
 Grundeigentumsbeschränkungen in der Umgebung von Festungen 340.
 Grundstückserwerb, Beschränkungen 73.
 Gutachten der Gewerbegerichte 274.
 Gouverneure der Schutzgebiete 64.

- Haftpflicht bei Erkrankungen zc. der Arbeiter 243.
 — der Beamten 34 ff.
 — der Eisenbahnen 290.
 — des Fiskus, 39 Anm.
 — der Innungsvorstandsmitglieder 221.
 — der Richter 37.
- Hamburg-Amerikanische Palettfahrt A. S. G.,
 Verpflichtungen bez. der mittellosen
 Auswanderer, 76.
- Hamburg, Zollanschluß, 139.
- Hammelsprung, Abstimmung im Reichs-
 tage 110.
- Handelsgewerbe, Begriff, 232.
- Handelskammern, Rechtshilfe, 6.
 — Bestellung von Gewerbetreibenden,
 208.
- Handelsverträge, Zweck, 136, 138.
- Handfeuerwaffen, Prüfung, 351.
- Handwerk, Geschichte nach der Gewerbe-
 ordnung, 213.
 — Begriff, 225.
- Handwerker, Vorschriften über das Halten
 von Lehrlingen, 252.
- Handwerkskammern, Zweck und Bildung,
 227.
- Hannover, Personalunion mit England, 14.
 — Einverleibung in Preußen, 53.
- Hansestädte, Träger der Staatsgewalt, 9.
- Haushaltsetat von Elsaß-Lothringen 62.
- Haushaltsplan der Innungen 226.
- Haufiergewerbe 210 ff.
- Haustrunk, Selbstbereitung steuerfrei, 147.
- Hebammen, Approbationen, 182.
- Hebammentagen 213.
- Heerwesen 323 ff.
- Hegelsche Staatstheorie 10.
- Heilverfahren für Unfallverletzte 298 f.
 — der Invalidenversicherung 319.
- Heimatschein 68.
- Helgoland, Vereinigung mit Preußen,
 56 Anm.
 — gilt nicht das Unterstützungswohnsitz-
 gesetz, 75.
 — gehört nicht zum Zollgebiet 139.
 — dort gilt die Gewerbeordnung nicht,
 170.
- Heranziehung zu den Innungskosten 227.
- Herbergswesen, Aufgabe der Innungen,
 215.
- Herrscher als Träger der Staatsgewalt 7.
- Hessen, Aufnahme in den Norddeutschen
 Bund, 55.
- Hilfsklassen 278.
- Hinterbliebenenrente 299.
- Hinterbliebenenversorgung der Militär-
 personen 337.
 — der Reichsbeamten 29.
 — der Unfallversicherung 299 ff.
- Höchstkommandierende der Sächsischen u.
 Württembergischen Kontingente 326,
 327.
- Hochverrat, Begriff, 92.
 — Bestrafung, 57.
- Hoheitsrechte des Staates 8.
 — in den Schutzgebieten 63.
- Höhere Verwaltungsbehörde 216.
- Holstein, Besetzung durch Sachsen u.
 Hannoveraner 1863, 50.
- Hufbeschlaggewerbe, Erfordernisse, Ge-
 nehmigung, 182.
- Hypothekenbanken, Begriff, Einrichtung,
 358.
- Hypothekenspfandbriefe 358.
- Jahresarbeitsverdienst bei Berechnung der
 Unfallrenten 300.
- Jahresrechnungen der Innungen 227.
- Jbioten, Fürsorge, 78.
- Immunität der Reichstagsabgeordneten
 106.
- Impfwesen 374.
- Indigenat 65.
- Indirekte Steuern, Einteilung, Begriff,
 134.
- Infanterie, Einteilung, 327.
- Initiative zur Gesetzgebung des Reiches
 124.
- Initiativrecht des Reichstages 101.
- Inlassogeschäfte 203.
- Inkrafttreten der Reichsgesetze 124.
- Innungen, Geschichtliches, 168.
 — neuere Entwicklung, 213.
 — Begriff, Aufgaben, 215 ff.
- Innungsausschüsse, Bildung 227.
- Innungsbezirk 227.
- Innungskrankenkassen 281.
 — Einrichtung, 283.
- Innungschiedsgerichte 222.
- Innungsverbände 229.
- Innungsversammlung, Befugnisse, 222.
- Innungsvorstand, Wahl, Befugnisse, 219 f.
- Insignien des Kaisers 95.
- Internationaler Eisenbahnfrachtverkehr
 158.
- Internationales Postbureau in Bern 162.
- Invalidenhaus, Aufnahme von Unfall-
 rentenempfängern 303.
- Invalidenrente 314, 318 ff.
- Invalidenversicherung 310 ff.
- Invalidenversorgung der Militärpersonen
 337.
- Irrenanstalten, private, Genehmigung,
 183 f.
- Jugendliche Arbeiter, Begriff, Beschäf-
 tigung, 262.
 — Schutzvorschriften 233.
- Jugendliche als gewerbliche Arbeiter 231.

- Jurisdiktionsverträge, s. Rechtshilfe, 6.
 Justizverweigerung 69.
 — Eingreifen des Bundesrates, 101.
- Kaiser nach der Verfassung von 1849 49.
 — Wahl des Königs Friedrichs Wilh. IV., 49.
 — übt die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen aus 59, 60.
 — Stellung u. Befugnisse, 93.
- Kaiserliche Rat in Elsaß-Lothringen 62.
 Kaisertitel 93 Anm., 95.
- Kammern der Gewerbegerichte 270.
- Kamerum 63.
- Kanalamt 115.
- Kanonenschußweite als Grenze der Gebietshoheit über die Küstengewässer 3.
- Kanonemente unterliegen einer Reichssteuer 152.
- Kantische Staatstheorie 10.
- Kantonverfassung (Heereswesen) 324.
- Kapitalabfindungen der Unfallrentenempfänger 303.
- Karolinen 63.
- Kaspiische Meer 3.
- Katholische Geistliche, Militärdienstpflicht, 331.
- Kaufgeschäfte unterliegen der Börsensteuer 150.
- Kaufmannsgerichte, Zweck, Einrichtung, 275.
- Kaution der Reichsbeamten 28.
- Kavallerie, Einteilung, 327.
- Keibrbezirke für Schornsteinfeger 209.
- Kellerinnen sind gewerbliche Arbeiter 231.
- Kiautschau 63.
- Kiel als Bundeshafen 51.
- Kinder, Unterstützungsmohnsitz, 83.
 — als gewerbliche Arbeiter 231.
 — Unfallrenten, 300.
- Kinderarbeit in Fabriken 262 f.
- Kinematograph, Vorführung bedarf der Erlaubnis, 194.
- Kirchenämter sind öffentliche Ämter 24.
- Kleinhandel mit Bier, Untersagung, 200.
- Kleinhandel mit Branntwein od. Spiritus, Erlaubnis, 186.
- Knappschafftsklassen, Einrichtung, 281, 284.
- Koalitionsfreiheit 268 f.
- Kognatische Thronfolge 13.
- Kollegialbehörde, Haftpflicht der Mitglieder, 38.
- Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes 63.
- Kolonialrat 63.
- Kolonien 63.
- Kommissar der Handwerkskammer 229.
- Kommission für Arbeiterstatistik 115.
- Kommissionen des Reichstages 108.
- Kommunalämter, Begriff, 23.
- Kommunalbehörden als Besorger von Staatsverwaltungsgeäften 22.
- Kommunalverbände, Haftung für ihre Beamte, 39.
- Kommunalverwaltung, Begriff, 21.
- Kommunen sind der Staatsgewalt unterworfen 21.
- Konföderation, Begriff, 15.
- Konkurrenzklause in Dienstverträgen 255.
- Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte, 275.
- Konkurs über Innungsvermögen 224, 227.
- Königsberg i. P. bildet einen Landarmenverband 77.
- Konstituierende, deutsche Nationalversammlung, 48.
- Konstitutionelle Monarchie 13.
- Konstitutioneller Staat, Begriff, 21.
- Konstruktion u. Ausrüstung der Eisenbahnen 155.
- Konsulargerichte, Einrichtung, 122.
 — Rechtshilfe, 6 Anm.
- Konsulargerichtsbarkeit, Begriff, Umfang, 347.
- Konsulargerichtsbezirke, Inkrafttreten der Reichsgesetze, 124.
- Konsulatsmatritel 63, 346.
- Konsularschuß, Umfang, 346.
- Konsulatswesen 344.
- Kontingentsherr in Heeresachen 325.
- Kontingentshoheit in Heeresachen der Einzelstaaten 325.
- Kontraktbuch, Folgen, 245.
- Kontrebande, Begriff, 141.
- Konventionalstrafen der Fabrikarbeiter 258.
- Korporationsrechte für Innungsverbände 229.
- Kosten der Armenpflege im Gesamtarmenverbände 79.
- Kosten in streitigen Armensachen 90.
 — der Betriebsüberwachung (Unfallversicherung) 309.
 — der Ermittlung des Unterstützungsmohnsitzes 88.
 — der Gewerbegerichte 270.
 — der Handwerkskammern 229.
 — der Heeresverwaltung 328.
 — des Heilverfahrens für Unfallverletzte 298.
 — der Reichstagswahlen 104.
 — der Unfallversicherung, Aufbringung 305.
- Krankenanstalten, private, Genehmigung 182 f.
- Krankengeld 285.
- Krankenkassen 281 ff.
 — Verhältnis zur Unfallversicherung 304 f.

- Krankenkassenmitglieder, Rechte und Pflichten 288.
 Krankenunterstützung 284.
 Krankenversicherung 277 ff.
 Krankenversicherungsgesetz 279.
 Krankenversicherungspflicht, Umfang, 279 ff.
 Krankenwärter, Militärdienstzeit, 333.
 Krankheiten, Bekämpfung, 374.
 Krieg, Erklärung durch die ehem. Bundesversammlung. 46.
 — von 1864 50, 51.
 — von 1866, 52.
 Kriegsformation des Heeres 328.
 Kriegsgerichte 335.
 Kriegsgerichte treten beim Belagerungszustand in Funktion 19.
 Kriegleistungen der Eisenbahnen 157.
 Kriegleistungen für die bewaffnete Macht 340.
 Kriegsmarine, deutsche, Entstehung 324.
 — Organisation u., 342.
 Kriegsministerien in Württemberg u. Sachsen 326.
 Kriegsschiffe sind exterritorial 3.
 — Vorschriften für deren Verkehr 3.
 Kriegszulage der Militärpersonen 337.
 Kriegszustand, Erklärung, 94.
 Kron: Preußen, Inhaber der Kaiserwürde, 95.
 Krümpersystem, Begriff, 294.
 Kündigung des Arbeitsverhältnisses 240.
 — der Betriebsbeamten 254.
 — der Reichsanleihen 130.
 Kündigungsfristen für das gewerbliche Arbeitsverhältnis 240.
 Kuratorium der Reichsbank, Einrichtung, 118.
 Kurhessen, Einverleibung in Preußen, 53.
 Kur u. Verpflegung für Gesinde, Gefellen, Lehrlinge, 85.
 Kur- und Verpflegung, Leistung der Krankenkassen 285.
 Küstenfischerei, davon können Fremde ausgeschlossen werden. 4.
 Küstengewässer, Schifffahrt darf nicht beschränkt werden 3.
 Küstensaum, Rechte an ihm, 3.
 Kuxe unterliegen der Börsensteuer 150.
 Ladenschluß 266.
 Ladenzzeit 266.
 Laien als Träger der Selbstverwaltung 21.
 — können Staatsverwaltungsgeschäfte erledigen 21.
 Landarm, Begriff, 80.
 Landarmenverbände, Organisation 77.
 Landesausschuß in Elsaß-Lothringen 62.
 Landesfiskus, Verhältnis zum Reichsfiskus 128.
 Landesgesetze, ihre Beziehung zu den Reichsgesetzen 125.
 Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen 60, 62.
 Landeshauptmann der Schutzgebiete 64.
 Landes Herr als Träger der Staatsgewalt 9.
 Landesherrliche Rechte, Ausübung in Elsaß-Lothringen, 61.
 Landesministerium für Elsaß-Lothringen 61 f.
 Landespolizeibehörde, Befugnis zur Aufenthaltsverweigerung 71.
 Landesrechte und Reichsrechte, ihre Beziehungen, 58.
 Landesversicherungsämtler 295.
 — Zuständigkeit 314.
 Landesverteidigung, Inanspruchnahme der Bahnen 156.
 Landmesser 206.
 Landseen als Grenzen 2.
 Landstreicher, Fürsorge, 78.
 Landstreicherei als Grund für Aufenthaltsverweigerung 71.
 Landsturmpflicht 331.
 Landwehrdienstzeit 331.
 Landwirtschaftlicher Arbeiter, Jahresarbeitsverdienst 302.
 Landwirtschaftliche Brennereien, Begriff in steuerlicher Beziehung 146.
 Landwirtschaft gehört nicht zum Gewerbe 171.
 Lauenburg, Personalunion mit Preußen 14.
 — Einverleibung in Preußen 18.
 — Besetzung durch die Sachsen und Hannoveraner 1863, 50.
 — Überlassung an Preußen, 51.
 — Vereinigung mit Preußen, 56 Anm.
 Lebensmittelpolizei 374.
 Lebensmittelsteuern, Begriff, 135.
 Legislaturperiode des Reichstages 105.
 Legitimation als Grund der Staatsangehörigkeit 66.
 Lehrbrief 250.
 Lehrherr, Pflichten, 248.
 Lehrling, Begriff, 246.
 — Pflichten 249.
 Lehrlingsverhältnisse 246.
 Lehrlingswesen 215 ff, 227, 228.
 Lehrlingszüchtereien, Maßregeln dagegen 252.
 — im Handelsgewerbe 267 f.
 Lehrschmiede 182.
 Lehrvertrag 247.
 — Auflösung 249.
 — Abschluß 253.
 Lehrzeit, Dauer, 253.
 Lehrzeugnis 250, 252.
 Leihbibliothekare, haben ihren Betrieb anzumelden 176.

- Leihhäuser, öffentliche, 196.
 Leistungen der Eisenbahnen für die bewaffnete Macht im Frieden 157.
 — der Krankenkassen 284.
 Linealfolge 12.
 Literatur, Schutz, 365 ff, 369.
 Lohnbücher 284.
 Lohninbehaltung 237.
 Lohnklassen der Invalidenversicherung 315.
 Lohnverwirkung der Fabrikarbeiter 257.
 Lohnzahlungsbuch der Fabrikarbeiter 258.
 Lohnzahlung an gewerbliche Arbeiter 235.
 Londoner Protokolle von 1852, 50.
 Loshandel kann untersagt werden 200.
 — im Umherziehen verboten 202.
 Lotjen 199.
 — Approbationen, 182.
 Lotterien 202.
 Lotterien unterliegen einer Reichssteuer 151.
 Luxemburg gehört zum deutschen Zollgebiet 188.
 Luxemburgische Eisenbahnen, werden vom Reiche verwaltet 155.
 Luxemburgische Frage 54.
 Luxussteuern, Begriff, 135.
 Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten, Aufhebung, 134.
 Maisbottichsteuer 146.
 Mälzereien, Berücksichtigung im Zolltarif, 140.
 Margarine, Kontrolle, 375.
 Marianen 63.
 Marinemannschaften 343.
 Marinestationen 343.
 Marinestrafgerichte, Einrichtung, 122.
 Marktscheider 199.
 Marktstandsgeld 211.
 Marktverkehr 211.
 Marmara-Meer 3.
 Marschallinseln 63.
 Maschinenpersonal, Marinendienstzeit, 333.
 Maße und Gewichte, Einteilung zc. 349.
 Materialbrennereien, Begriff in steuerlicher Beziehung, 146.
 Matrikel der Konsulate 346.
 Matrikularbeiträge, Begriff, 131.
 Medizinalpolizei 374.
 Meer, Begriff und Grenzen, 2.
 Meistbegünstigungsklausel der Handelsverträge 136.
 Meisterprüfung 228.
 Meistertitel 254.
 Meßgerät, Beschaffenheit, 349.
 Militärausgaben 328 f.
 Militärbeamte, Begriff, 26.
 — Disziplinargerichte, 122.
 Militärdienstpflicht kann in Südwestafrika abgeleistet werden 64.
 Militärgerichtsbarkeit 335.
 Militärhoheit 325.
 Militärjustizbeamte, Gehorsamspflicht, 32.
 — richterliche, Disziplinarverfahren u. Versetzung in den Ruhestand, 44.
 Militärkonvention zwischen Preußen u. den Einzelstaaten 326.
 Militärlasten, Regelung u. Aufbringung, 338.
 Militärpersonen können kein Gewerbe ausüben 174.
 — Sonderrechte, 334.
 — Staatsbürgerrechte, 336.
 — Steuerfreiheit, 336.
 — Pensionierung, 337.
 — dürfen an politischen Versammlungen nicht teilnehmen 382.
 Militärpflichtige 332.
 Militärstrafverfahren 335.
 Militärtarif der Eisenbahnen 157.
 Militärtransportordnung 157.
 Militärverwaltung in den Schutzgebieten 64.
 Milizsystem, Begriff 324.
 Minister, Auswahl in den Monarchien, 13.
 Mißbrauch der Gehorsamspflicht 34.
 Mitglieder der Innungen, Vorschriften, 218.
 Modelle, Gebrauchsmusterschutz, 361.
 Monarchien, Träger der Staatsgewalt, 9.
 — Begriff, 12.
 Monopole, Begriff, 8, 135.
 Monopol der Post 162.
 — der Telegraphenverwaltung 167.
 Montenegro darf keine Kriegsschiffe halten 3.
 Montenegro's Häfen für Kriegsschiffe verschlossen 3.
 Monumenta Germaniae, Zentraldirektion 115.
 Mühlen, Berücksichtigung im Zolltarif, 140.
 Münze, Begriff, 351.
 Münzsystem des deutschen Reiches 351.
 Münzwesen 350 ff.
 Musikaufführungen auf der Straße, Genehmigung, 194.
 Nachfolge in den Monarchien 12.
 Nachlaßbehörde, Konsul, 347.
 Nachprüfungsrecht des Richters bez. der Reichsgesetze 125.
 Nahrungs- u. Genussmittel-Kontrolle 374.
 Nassau, Einverleibung in Preußen, 53.
 Nation, Begriff, 2.
 Nationalverein 50 Anm.
 Nationalversammlung von 1848, 48 ff.
 Naturalleistungen anstelle der Unfallrente 303.

- Naturalleistungen anstelle der Invaliden-
 u. Altersrente 320.
 — der Eisenbahnen für die bewaffnete
 Macht 157.
 — für die bewaffnete Macht 339.
 Naturalisation 67.
 — in den Schutzgebieten 64.
 Nebenbeschäftigung d. Reichsbeamten 31.
 Nebeneisenbahnen, Bahnordnung, 158.
 Negative Wirkung der Staatsgewalt 4.
 Neuanziehende, Abweisung, 71.
 Neuguinea 63.
 Neuchâtel, Personalunion mit Preußen 14.
 Neutrales Gebiet, dazu gehört die Fahr-
 straße der Flüsse, 2.
 Nordamerika, Bestrafung der im Aus-
 lande begangenen Verbrechen, 5.
 — Bundesstaat, 15.
 Norddeutscher Bund, Gründung, 53, 54.
 Norddeutscher Lloyd, Verpflichtungen bez.
 der mittellosen Auswanderer 76.
 Normaleichungskommission 115.
 Notare sind Staatsbeamte 25.
 Notenbanken 354.
 Notenemission 8.
 Notverordnungen, Begriff *rc.*, 17.
 — sind den Rammern vorzulegen 18.

 Obererfaktkommissionen 332.
 Oberkommando über die Militärver-
 waltung der Schutzgebiete 64.
 Oberkriegsgerichte 335.
 Oberpostdirektionen, Stellung, 165.
 Oberseeamt 115.
 — Einrichtung und Geschäfte 119.
 Obrigkeitliche Gewalt als Attribut der
 Behörden 22.
 Offene Verkaufsstellen, Begriff, 265.
 — Beschäftigung des Personals, 265 ff.
 Offener Laden, Begriff, 176.
 — Firmangabe des Inhabers, 176.
 Öffentliches Amt, Begriff, 23.
 Olmüzer Konvention 49.
 Orden für Reichsbeamte 31.
 Ordnungsstrafen gegen Beamte 41, 42.
 Organisation der Armenverbände 77.
 — der Postverwaltung 165.
 — der Innungen 219.
 — der Ortskrankenkassen 281 f.
 — der Krankenversicherung 281.
 — der Betriebskrankenkassen 283.
 — der Berufsgenossenschaften 294.
 — der Invalidenversicherung 312.
 — der Konsulate 345.
 Organisationsrecht, wem es zusteht, 23.
 Ortsarmenverbände, Unterstützungspflicht,
 76.
 — Organisation, 77.
 Ortskrankenkassen, Einrichtung, 281 ff.

Ortspolizeibehörde, Unfalluntersuchung,
 306.

Ostafrikanisches Schutzgebiet 63.

Österreich als Bodensee-Uferstaat 2.

— führte den Vorsitz in der Bundes-
 versammlung 46.

— armenrechtliche Beziehgn. zu Deutsch-
 land 74, 75.

Österreich-Ungarn, Union, 14.

Österreichischer Krieg von 1866 52.

Ostsee, freie Schifffahrt, 3.

Palau, Kolonie, 63.

Papiergeld, Begriff, Einteilung *rc.*, 352 f.

Parlamentarische Monarchie, Begriff, 13.

Paßwesen 73.

Patent, Begriff, 360.

Patentamt 115.

— Einrichtung und Geschäfte, 119.

— Rechtshilfe, 6.

Patentanwälte, Disziplinargerichte, 122.

— 361.

Patentgebühr 360.

Patentwesen 359 ff.

Patriarchalische Theorie der Entstehung
 des Staates 10.

Patrimonialtheorie über Entstehung des
 Staates 10.

Pension der Reichsbeamten 29.

Pensionierung der Beamten 43.

— der Militärpersonen 337.

Pensionsrecht des Reichskanzlers 113.

Personenbeförderung durch die Post, Ent-
 schädigungspflicht, 164.

Personalitätsprinzip 4, 5.

Personalunion 14.

Pfandleiher u. Vermittler bedürfen der
 Erlaubnis 195.

Pferderennen, Besteuerung der Spiel-
 einlagen 151.

Pflichten der Reichsbeamten 31.

Pflichtwidrigkeiten der gewerblichen Ar-
 beiter 241 f.

Physikalisch-technische Reichsanstalt 115.

Pionierkorps, Einteilung 327.

Plakate, Vorschriften, 381.

Politik, Begriff, 1.

Politische Rechte der Beamten, dürfen
 nicht beschränkt werden, 34.

— — Ausübung, 69.

Polizei ist Exekutivbehörde 22.

— kann einen entlaufenen Lehrling zurück-
 führen, 250.

Polizeibefugnisse der Konsuln 348.

Polizeibehörde, Abweisung Neuanziehen-
 der, 71.

— Zuständigkeit von Armentsachen, 80.

— als Vollstreckungsbehörde d. Innungs-
 schiedsgerichte 222.

- Polizeibehörde, Überwachung der Beschaffenheit der Geschäftsräume, 266 f.
 Polizeigewalt als Staatsdienbarkeit 7.
 Polizeistaat, Wesen, Begriff, 11, 20.
 Polizeiverfügungen, Begriff, 19.
 Polizeiverordnungen, Begriff, 19.
 — Vorschriften über den Erlaß, 19.
 Porto 163.
 Portoanspruch der Post 164.
 Portofreie Postsendungen 165.
 Positive Wirkung der Staatsgewalt 4.
 Post, Verhältnis zu den Eisenbahnen 160.
 Postagenturen, Stellung, 165.
 Postämter, Stellung, 165.
 Postanstalten haben Unfallentschädigungen zu zahlen 307.
 Postanweisungsgeschäft, rechtlicher Charakter, 165.
 Postauftrag, rechtlicher Charakter, 165.
 Postbeamte, Rangklassen, 28.
 — Ernennung, 165.
 Postbeförderung nach dem Handelsrecht 161 Anm.
 Postdiensträume auf den Bahnhöfen 160.
 Postfiskus, Gastpflicht, 39.
 Postnachnahme, rechtlicher Charakter, 165.
 Postordnung 161.
 Postprivileg von Thurn u. Taxis 48.
 Postregal als Staatsdienbarkeit 7.
 Postsendungen, Beförderung durch die Eisenbahnen 160.
 Postverpflichtungen der Eisenbahnen 160.
 Postverwaltung, Organisation, 165 f.
 Postwertzeichen in Württemberg 166.
 Postzwang 162.
 Post- u. Telegraphenverwaltung, rechtlicher Charakter, 162.
 Post- u. Telegraphen-Unterbeamte sind mittelbare Reichsbeamte 26.
 Post- u. Telegraphenwesen 160 ff.
 Prager Frieden von 1866 52.
 Prägung von Münzen 351.
 Prämienanleihen 131.
 Präsenzstärke des Heeres 327 f.
 Präsident des Reichstages, Stellung, 108.
 Preßfreiheit wird durch den Belagerungszustand suspendiert 18.
 Preßgesetz 376 ff.
 Preßvergehen, Strafen, 379.
 Preußen, Träger der Staatsgewalt, 9.
 — armenrechtliche Beziehung zu Elsaß-Lothringen, 75.
 Preussische Einheitsbestrebungen 49 ff.
 Primogenitur 12.
 Prisen Gerichte, Rechtshilfe, 6.
 Privatbahnen, Aufsicht, 158.
 Privatdetektivbureau 204.
 Privatkranken-, Entbindung- u. Irrenanstalten, Genehmigung 182 f.
 Privatpostanstalten 162.
 Privatrechtliche Einnahmen des Reiches 133.
 Privatrechtsverhältnisse, Anwendung fremden Rechtes, 4.
 Privatversicherungsrecht 371.
 Prozeßagenten 204.
 Prozesse gegen die Postverwaltung 129.
 — gegen den Reichsfiskus 129.
 Prozeßrecht ist territorial 4.
 Prüfung der Gesellen 253.
 — der Fußbeschlagschmiede 182 f.
 — der Meister 254.
 — der Reichstagswahlen 102.
 Prüfungsausschuß der Innungen 253.
 Prüfungen der Rechnungen d. Reiches 154.
 Publikation der Gesetze 16.
 Pufendorf, Vertreter der Vertragstheorie (s. d.), 10.
 Quartierleistungen für die bewaffnete Macht 338.
 Quittungskarte 316.
 Rang der Konsuln 345.
 Rangklassen der Postbeamten 28.
 Rayongesetz 340.
 Realunion als Staatenverbindung 17.
 Rechnungshof, Mitglieder, Disziplinarverfahren und Versetzung in den Ruhestand, 44.
 — des deutschen Reiches 111.
 — Einrichtung und Geschäfte, 121.
 — Prüfung der Rechnungen, 154.
 Rechnungskontrolle des Reichshaushaltes 154.
 Recht in den Konsulargerichtsbezirken 348.
 — welches in den Schutzgebieten zur Anwendung gelangt, 64.
 — der Reichsbeamten 28.
 — der Staatsangehörigen 69.
 — der Uferstaaten, Umfang, 3.
 Rechtliche Bedeutung des Fernsprechan schlusses 168.
 — der Geschäfte der Telegraphenverwaltung 167.
 Rechtsangelegenheiten, Besorgung fremder, Unterfagung, 200.
 — fremde, Begriff, 203.
 Rechtsanspruch der Reichsbeamten auf Besoldung u. 29.
 Rechtsanwälte sind keine Staatsbeamte 25.
 — Ehrengerichtshof, 122.
 — fallen nicht unter die Gewerbeordnung 171.
 Rechtsfähigkeit der Innungen 217.
 Rechtsgebiet, das deutsche Reich bildet ein einheitliches, 5.
 Rechtsgeschäfte der Innungen 219.
 Rechtsgrund der Staatsgewalt 7.

- Rechtsgültigkeit der Eisenbahnverkehrsordnung 159.
 Rechtshilfe den Armenverbänden gegenüber 91, 92.
 Rechtshilfe zwischen den einzelnen deutschen Staaten 6.
 Rechtshilfspflicht der einzelnen Bundesstaaten 69.
 Rechtshilfegewährung für die Handwerksammern 229.
 — durch die Konsuln 347.
 Rechtskonsulenten 203.
 Rechtsmittel in freiwilligen Armensachen 89, 90.
 — gegen Urteile der Gewerbegerichte 271.
 — in Unfallentschädigungssachen 308 ff.
 — in Invaliden-Vers.-Sachen 321 ff.
 Rechtspflege, Unterstützung in der Ausübung, 5.
 Rechtsschutz als Staatstheorie 11.
 Rechtspredung, Funktion der Staatsgewalt, 8.
 Rechtsstaat, Begriff, 20.
 — von Kant und Hegel 10.
 Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten 63.
 Rechtsverordnungen 17.
 — des Reiches, Elsaß, 127.
 Rechtsweg in Defektsachen der Reichsbeamten 30.
 Redakteure, Anforderungen, Pflichten 378.
 Regalien, Inhalt der Staatsgewalt, 8.
 Regentschaft im deutschen Reiche 95.
 Regierung, Begriff, 8.
 Reichsangehörigkeit 65 ff.
 Reichsamt des Innern, Einrichtung, Geschäfte, 115.
 Reichsämtler, Begriffe, 23.
 Reichsangehörigkeit, kein Verlust beim Aufenthalte im Schutzgebiet, 65.
 Reichsanleihe, Verwaltung, 130.
 Reichsbank, Einrichtung, Geschäfte, 117.
 Reichsbankbeamte sind mittelbare Reichsbeamte 26.
 Reichsbeamte 26 ff.
 Reichsbehörden, Stellung und Befugnisse, 110 ff.
 Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern 135.
 Reichsbudgetrecht 152.
 Reichsdienst, Einfluß auf die Staatsangehörigkeit, 67.
 Reichsdruckerei 116.
 Reichseisenbahnamt, Einrichtung und Geschäfte, 116.
 — Befugnisse, 157.
 — verstärktes, Einrichtung und Geschäfte, 118.
 Reichseisenbahnen, Verwaltung, 116.
 — in Elsaß, Lothringen, Erwerb, Verwaltung, 154.
 Reichsfiskus, Begriff, Stellung, 127.
 — Haftung für seine Beamten nach Landesrecht, 41.
 Reichsgericht, Einrichtung und Geschäfte, 121 ff.
 — Zuständigkeit in Konsulargerichtssachen, 348.
 Reichsgerichtsmitglieder, Disziplinarverfahren und Versetzung in den Ruhestand, 44.
 Reichsgesetzblatt 17.
 — Verkündigung der Reichsgesetze 124.
 Reichsgesetze, Ausführung, 99.
 — Zustandekommen, 123 ff.
 — gehen den Landesgesetzen vor, 125.
 — Verkündigung, 17.
 Reichsgesundheitsamt, Zusammensetzung, 376.
 Reichsgewerbeordnung, Zustandekommen, 169.
 Reichshauptpflichtgesetz 290.
 Reichshaushaltsetat 152.
 Reichsinvalidenfonds, Verwaltung, 121.
 Reichsjustizamt, Einrichtung und Geschäfte, 116.
 Reichskanzlei, Einrichtung, 113.
 Reichskanzler, Stellung, Befugnisse 111 ff.
 — fertigt Bestellungen der Reichsbeamten aus, 27.
 Reichskanzleramt, Einrichtung, 113.
 Reichskassenwesen 130.
 Reichskassenscheine 131.
 — als Zahlungsmittel 353.
 Reichskommissariate des Reichsamts des Innern 115.
 Reichskonsulargerichte, Einrichtung, 122.
 Reichskriegshäfen, Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung, 341.
 Reichslande 59.
 Reichsmarineamt, Einrichtung, Geschäfte, 115 ff.
 — Stellung, 342.
 Reichsmilitärgericht, Einrichtung und Geschäfte, 123.
 Reichspostamt, Einrichtung, Geschäfte, 116.
 — Stellung, 165.
 Reichsdragonkommission, Einrichtung und Geschäfte, 118.
 Reichsrechte und Landesrechte, ihre Beziehungen, 58.
 Reichsschatzamt, Einrichtung und Geschäfte, 116.
 Reichsschulden 129 ff.
 Reichsschuldenkommission, Einrichtung und Geschäfte, 121.
 Reichsschuldenverwaltung, Einrichtung und Geschäfte, 121.
 Reichsschuldbuch 130, 131.

- Reichsständische Familien des ehem. deutschen Bundes, Rechte, 48.
 Reichsteuern 134.
 Reichstag nach der Verfassung von 1849 49.
 -- konstituierender des Norddeutschen Bundes, 53.
 -- Zusammensetzung u. Befugnisse, 101.
 -- Eintritt eines Beamten in den R. 31 Anm.
 Reichstagsabgeordnete, Wahl, 103.
 Reichstagsbeamte werden vom Reichstagspräsidenten angestellt 27.
 -- sind mittelbare Reichsbeamte 26.
 Reichstagsgebäude, Eigentumsrecht, 108 Anm.
 Reichstagswahlbezirke 102.
 Reichsunmittelbare Familien des ehem. deutschen Bundes, Rechte, 48.
 Reichsverfassung, Inkrafttreten in Elsaß-Lothringen, 59.
 Reichsvermögen 129 ff.
 Reichsversicherungsammt 115.
 -- Einrichtung und Geschäfte, 119.
 -- Zuständigkeit, 313, 295.
 Reichsverweser 48 ff.
 Reingewinn der Reichsbank, Verwendung, 117.
 Reisende bedürfen einer Legitimationskarte 209.
 Reisekosten der Reichsbeamten 28.
 Rekrutierungstammrolle 332.
 Rekrutierungssystem, Begriff, 324.
 Rekurs in Gewerbekonzessionsachen 178.
 -- in Unfallversicherungssachen 308.
 Religionsbekenntnis hindert nicht die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte 70.
 Religionstheorie der Entstehung des Staates 10.
 Rendsburg als Bundesfestung 51.
 Rentenanspruch (Invalidenversicherung) 321.
 Rentenstellen der Invalidenversicherung 312.
 Rentenverschreibungen unterliegen der Börsensteuer 150.
 Reorganisation des Preuß. Heeres 324.
 Republik, Begriff, 12, 13, 14.
 Republiken, Träger der Staatsgewalt, 9.
 Reservefonds der Ortskrankenkassen, 282.
 Reservatrechte der Einzelstaaten 58.
 Retorsionszölle, Begriff, 136, 140.
 Revision in Invalidenversicherungssachen 322.
 Revolution von 1848 48.
 Rheinbund, Entstehung u. Auflösung, 45.
 Richter, Gehorsamspflicht gegenüber den Vorgesetzten, 32.
 Richters Haftpflicht 37.
 Richterliche Nachprüfung der Polizei-Berordnungen 19.
 Richterliches Nachprüfungsrecht der Reichsgesetze 125.
 -- Tätigkeit der Konsuln 347.
 Roon, Reorganisator des Preuß. Heeres 324.
 Rousseau'sche Staatstheorie 10.
 Ruhen des Fristlaufes zur Erwerbung des Unterstützungsmohnsitzes 82.
 -- der Unfallrente 304.
 -- der Invalidenrente 320.
 Ruhestand, Veretzung eines Beamten in den R., 43.
 Rumänien, Realunion, 14.
 Rußland ist Polizeistaat 20.
 Sachsen, Königreich, Sicherung des Bestehens 1866, 52.
 -- Sonderrechte in Heeresachen, 326.
 Salzsteuer 149.
 Salzwerke stehen unter Bewachung 149.
 Samoa 63.
 Sanktion eines Gesetzes 16.
 Schadenersatz beim unlauteren Wettbewerbs 365.
 -- bei Verletzung des Urheberrechtes 370.
 Schadenersatzanspruch gegen Beamte 36.
 Schadenersatzansprüche der Arbeitgeber 237 f.
 Schadenersatzpflicht der Beamten bei Verletzung der Gehorsamspflicht 34.
 -- der Beamten, wann ausgeschlossen, 38.
 -- der Post 164.
 -- des Arbeitgebers 239.
 Schankgefäße, Eichung, 350.
 Schankstäten, Sonntagsruhe, 233.
 Schankwirtschaften, Erlaubnis, 186.
 Scharnhorst, Begr. der allg. Wehrpflicht, 324.
 Schikanweisungen des Reiches 130.
 Schaumweinsteuer 144.
 Schauspieler sind keine gewerblichen Arbeiter 231.
 Schauspielunternehmer, Erlaubnis, 185.
 Schaustellungen auf der Straße, Genehmigung, 194.
 -- von Personen sind genehmigungspflichtig 192.
 Scheidemünzen, Begriff, 351.
 Schiedsgericht des Weltpostvereins 162.
 Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung 295.
 -- für Arbeiterversicherung, Einrichtung, 313.
 -- der Innungen, Zusammensetzung, Befugnisse 216, 222.
 -- für Unfallversicherung, Anrufung, Verfahren, 308.
 Schiedsrichteramt des Bundesrates 100.

- Schiedspruch des Einigungsamtes 278.
 Schiedsrichteramt in streitigen Armen-
 sachen 90.
 Schiedsrichterliche Entscheidung in In-
 validenverj. Sachen 321 f.
 Schifffahrt auf dem Meere ist frei 2, 8.
 Schifffahrtswesen, Beaufsichtigung, 382.
 Schiffsbestand der Kriegsmarine 342.
 Schiffserfaß bei der Kriegsmarine 342.
 Schiffsfrachtkunden unterliegen einer
 Reichssteuer 152.
 Schleswig-Holstein, Personalunion mit
 Dänemark, 14.
 — Erbfolge, 50.
 — Verwaltung durch Preußen u. Öster-
 reich, 51.
 — Abtretung der Österreichischen Rechte
 an Preußen, 52.
 Schließen einer Betriebskrankentasse 283.
 — einer Ortskrankentasse 282.
 Schließung der Innungen 224, 227.
 — eines Innungsverbandes 230.
 — des Reichstages 105.
 Schöffen sind keine Staatsbeamte 25.
 Schornsteinfegergewerbe, Regelung, 208.
 Schornsteinfegertagen 213.
 Schreibfehler in Reichsgesetzen 124 Anm.
 Schulden des Reiches 129 ff.
 — der Schutzgebiete 64.
 Schuldverschreibungen des Reiches 130 ff.
 — unterliegen der Börsensteuer 150.
 Schulwesen, kommunale Verwaltung 21.
 Schutz der Reichsangehörigen im Aus-
 lande 69.
 — der Warenbezeichnungen 362.
 — des geistigen Eigentumes 365 ff.
 Schutzgebiete, Charakter, 57.
 — Begriff, Verfassung, 63 ff.
 — Inkrafttreten der Reichsgesetze, 124.
 Schutzwalt über die Kolonien 63.
 Schutztruppe 64.
 — Ableistung der Militärdienstpflicht, 338.
 Schutzvorschriften in den Arbeitsord-
 nungen 261.
 Schutz- u. Truxbündnis zwischen Preußen
 u. den süddeutschen Staaten 53.
 Schutzoll, Begriff, 135, 136.
 Schutzollsystem, Einführung, 138.
 Schwarze Meer 3.
 Schweden-Norwegen, Union, 14.
 Schweiz als Bodensee Uferstaat 2.
 — Bundesstaat, 15.
 — Volksrechte, 13.
 Schwimmunterricht, Erteilung kann unter-
 sagt werden, 200.
 See, die, Begriff und Grenzen, 2.
 Seeamt, Rechtshilfe, 6.
 Seeleute, Begriff, 343.
 — MarineDienstzeit, 333.
 — Jahresarbeitsverdienst 302.
 Seeschifffahrt, Privatrecht, 383.
 Seeschiffer, Seesteuerleute, Approbatio-
 nen, 182.
 Sektionen der Berufsgenossenschaften 295.
 Selbstverwaltung, Begriff, 21, 22.
 Selbstverwaltungskörper, Bezeichnung, 22.
 Selbstversicherung bei der Invaliden-
 versicherung 312.
 Selfgovernment, Begriff, 21 Anm.
 Senate des Reichsversicherungsamtes 120.
 Seuchenbekämpfung 374.
 Sieche, Fürsorge, 78.
 Signalvorschriften für die Eisenbahnen
 155.
 Singspielunternehmer bedürfen der Er-
 laubnis 192.
 Sitzungen des Reichstages 109.
 Smith, Freihandelstheorie, 136.
 Soldatenbriefe, Portofreiheit, 165.
 Solibarische Haftpflicht mehrerer Beamter
 35.
 Sonderrechte in Heeresachen für Bayern,
 Württemberg, Sachsen, 326.
 — der Militärpersonen 334.
 Sonntagsruhe im Gewerbe 231.
 — im Handelsgewerbe 231.
 Sonn- und Festtage, Beschäftigungszeit
 der Arbeiter, 232.
 Souveränität des deutschen Reiches 56, 93.
 — Teilbarkeit bezw. Unteilbarkeit im
 Bundesstaat u. Staatenbund, 15.
 Söldnerheer 324.
 Spielen in außerpreussischen Lotterien,
 Bestrafung, 203.
 Spielkarten unterliegen einer Reichssteuer
 152.
 Spinoza als Vertreter der Religions-
 theorie (s. b.), 10.
 Sprengstoffhandel kann untersagt werden
 200.
 Staat, Begriff, 2.
 — seine Entstehung, 9.
 — des Mittelalters 11.
 — Haftung für seine Beamte, 89.
 — als Gewerbetreibender 171.
 — des Altertums, Verfassung, 11.
 — der Jetztzeit, Einteilung, 11, 12.
 Staatenbund, Begriff, 15.
 Staatenrecht, Begriff, 1.
 Staatenverbindungen, 14.
 Staatliche Angelegenheiten werden durch
 die Selbstverwaltung erledigt 21.
 Staatsamt, Begriff, 23.
 Staatsangehörigkeit 65 ff.
 — beim Verlust, beim Aufenthalte im
 Schutzgebiete, 65.
 Staatsbahnen 154.
 Staatsbeamte, Begriff zc., 24.
 Staatsbürgerpflichten 92.
 Staatsbürgerrechte 69.

- Staatsbürgerrechte der Militärpersonen** 386.
 — im ehem. deutschen Bunde 47, 48.
Staatsdienstbarkeiten 7.
Staatsformen 11.
Staatsgebiet, Begriff, 2.
Staatsgewalt, Begriff, 7.
 — Teilung in gesetzgebende und vollziehende, 9.
 — wie sie sich äußert, 4.
 — Trennung in Frankreich, 8.
 — deren Funktionen, 8.
 — Inhalt, 8.
 — Träger, 9.
Staatsgrenzen, Begriff, 2.
Staatslotterien 202.
Staatsministerium in Preußen, kontrahiert die Gesetze, 16.
Staatsoberhaupt in Republiken 13.
Staatsrat in Preußen, Befugnisse, 16.
 — in Elsaß-Lothringen 62.
Staatsrecht, Begriff, 1.
 — die verschiedenen Formen, 1.
 — Quellen desselben, 15.
 — als Teil des öffentlichen Rechtes, 24.
Staatssekretäre der Reichszentralbehörden 114.
Staatsjeriduten, aktive, passive, 4.
Staatsstheorien 9.
Staatsverfassung 11.
Staatsverwaltung im Gegensatz zur Kommunalverwaltung 21.
Staatszwecke 10, 11.
Städtische indirekte Steuern s. Mahl- und Schlachtsteuer.
Stammrollen der Militärpflichtigen 332.
Standesamtliche Tätigkeit d. Konsuln 346.
Standgerichte 335.
Statthalter in Elsaß-Lothringen 61.
Statutarische Anordnungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung 280.
Statutarische Bestimmungen nach der Gewerbeordnung 268.
Statutarische Festsetzungen auf dem Gebiete der Unfallversicherung 294.
Statuten der Innungen 216.
 — der Handwerkskammer 229.
 — der Ortskrankenkassen 281.
 — der Betriebskrankenkassen 283.
Statutenkollision 4.
Statistik der Wareneinfuhr und Ausfuhr 141.
Statistisches Reichsamt 115.
Stehender Gewerbebetrieb 175 ff.
Stellenvermittler bedürfen der Erlaubnis 195.
Stellvertretung des Reichskanzlers 119.
Stempelsteuern des Reiches 149 ff.
Stenographische Berichte des Reichstages 109.
Sterbegeld der Krankenkassen 285.
Sterbegeld der Unfallversicherung 299.
Steuerfreiheit der Militärpersonen 386.
Steuern, Einteilung, 134.
 — des Reiches 134.
Steuerpflicht 93.
Stimmführung im Bundesrate 97.
Stimmverhältnis der ehem. Bundesversammlung 46 f.
Stimmzettel für die Reichstagswahlen 104.
Strafbare Handlungen gegen den Reichstag 107.
Strafbestimmungen der Gewerbeordnung 268.
Strafen bei unlauterem Wettbewerb 364.
 — der Militärpersonen 335.
 — für Preßvergehen 379.
 — für Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze 141.
Strafgelder nach den Arbeitsordnungen 261.
Strafrecht, Strafprozeßrecht, nur eigenes gelangt zur Anwendung, 4.
 — der Innungsvorstände 221.
Strafrechtliche Beziehungen der Militärpersonen 335.
Strafurteile, ausländische, Vollstreckung ausgeschlossen, 5.
Strafverfahren gegen Beamte 41 ff.
Strafverfahren gegen Reichstagsabgeordnete 106.
Straßenbahnen 208.
Straßengewerbe, Regelung durch die Polizei 208.
Strategische Eisenbahnen 156.
Streitige Gerichtsbarkeit, einheitliches Rechtsgebiet, 5.
Streitigkeiten zwischen Einzelstaaten des ehem. deutschen Bundes 47.
 — zwischen Armenverbänden 89.
 — zwischen deutschen Bundesstaaten 100.
 — zwischen Arbeitgebern und -nehmern 241.
 — auf dem Gebiete der Krankenversicherung 288 f.
 — in Invaliden-Vers.-Sachen 323.
Stundung von Zöllen 144.
Süddeutsche Staaten, Beitrittsrecht zum Norddeutschen Bunde, 55 Anm.
Süddeutschland, Besteuerung des Bieres 147.
Südwestafrikanisches Schutzgebiet 63.
Suezkanal 4.
Sundzoll 3.
Suspension eines Beamten 42.
Tabaksteuer 148 f.
Taler als Münze 351.
Talweg s. Fahrstraße.
Kanzlungbarkeiten 194.

- Langunterricht, Erteilung kann untersagt werden, 200.
 Tarifautonomie 136.
 Tarif der Armenpflegelosten 85.
 Tarifwesen der Eisenbahnen, Kontrolle durch das Reich, 155.
 Taubstumme, Fürsorge, 78.
 Tagen 211.
 Techniker, Begriff, Stellung, 254.
 Telegraphenanlagen, Private, 167.
 Telegraphenleitungen 167.
 Telegraphenordnung 161.
 Telegraphenverwaltung 166.
 Telegraphenwesen 160 ff.
 Telegraphie, Begriff, 166.
 Territorialitätsprinzip 4, 5.
 Testamente der Militärpersonen 334.
 Theater, bauliche Einrichtung, 186.
 Theaterzensur 185.
 Theatervorstellungen 185.
 Theatralische Vorstellungen bedürfen der Erlaubnis 192.
 Theokratien, Begriff, 11.
 Thronfolge 12.
 Thurn u. Taxis, Postregal, 7.
 Thurn u. Taxisches Postprivileg 48.
 Tilgung der Reichsschulden 130.
 Tingeltangel 192.
 Titel für Reichsbeamte 31.
 Togo, Kolonie, 63.
 Tonkunst, Schutz der Werke, 369.
 Totalisatorsteuer 151.
 Träger der Staatsgewalt 7, 9.
 Train, Einteilung, 327.
 Transitleger 143.
 Trennung der Funktionen der Staatsgewalt 8.
 Treuepflicht der Beamten 32.
 Treuepflicht der Staatsbürger 92.
 Treuhänder der Hypothekendarlehen 359.
 Trödelhandel, Begriff, 202.
 — kann untersagt werden, 200.
 Truppenzahl, Einschränkungen als Staatsdienstbarkeiten, 7.
 Truchsystem, Verbot 235.
 Turnunterricht, Erteilung kann untersagt werden, 200.
 Übergangsabgabe vom süddeutschen Bier 147.
 Übernahme eines Hilfsbedürftigen 85.
 Überschreitungen des Reichsetats 153.
 Übertragung der Unfallrenten 305.
 — der Invalidenrenten 321.
 Überwachung der Betriebe der Berufsgenossenschaften 309.
 — der Geschäftsräume 266 f.
 Überweisungen des Reiches an die Bundesstaaten 132 f.
 Uferstaaten, Rechte am Meere, 8.
 Umtausch der Quittungskarten 317.
 Umzugskosten der Reichsbeamten 28.
 — Vergütung bei Beförderung, 43.
 Unehliche Kinder, Unterstützungswohnsitz, 83.
 Unerlaubte Handlungen der Beamten, Haftpflicht, 34.
 Unfallanzeige 305.
 Unfallentschädigungen 296.
 Unfallrenten, Zahlung, 297.
 Unfallverhütungsvorschriften, Erlaß, 309.
 Unfallverletzte, Krankenfürsorge, 286.
 Unfallversicherung 290 ff.
 — Verhältnis zu den Krankenkassen u. Armenverbänden, 304 f.
 Unfallversicherungsgesetze 291, 292.
 Unlauterer Wettbewerb, Bekämpfung, 364.
 Untere Verwaltungsbehörde 223.
 Unterrichtserteilung, fällt nicht unter die Gewerbeordnung 171.
 Untersagung des Gewerbebetriebes 200.
 — der Gewerbebefugnisse 209.
 Unterscheidung zwischen Bundesstaat u. Staatenbund 15.
 Unterstaatssekretäre in Elsaß-Lothringen 62.
 Unterstützung in der Ausübung der Rechtspflege zwischen den Staaten 5.
 — Mittelloser 76.
 Unterstützungsklassen der Innungen 216.
 — der Zünfte 277.
 — für Gefellen zc. 278 f.
 Unterstützungspflicht der Armenverbände, Umfang, 77.
 Unterstützungswohnsitz, Begriff, 81.
 — Ermittlung, 88.
 Unterstützungswohnsitzgesetz 75 ff.
 Untersuchung der Unfälle 306.
 Urheberecht 365 ff.
 Urkundsperson, Konsul, 346.
 Urteil, Begriff bei Haftpflicht der Richter, 37.
 Venetien, Abtretung an Italien, 52.
 Verantwortlicher Herausgeber einer Druckschrift 378.
 Verantwortlichkeit der Post 163 f.
 — des Reichskanzlers 112.
 — der Telegraphenverwaltung 167.
 Verbindung mehrerer Staatsämter 25.
 Verbotenes Spiel, Begriff, 190.
 Verbrauchsabgabe von Branntwein 146.
 — von Zucker 148.
 Verbrauchssteuern, Begriff, Einteilung, 184 f.
 — innerhalb einzelner Bundesstaaten 137.
 Verfahren in Militärstrafsachen 335.
 Verfassung in Preußen 18.
 — der Staaten 11.

- Verfassung der alten Staaten 11.
 — des deutschen Reiches von 1848 49.
 Verfassungsänderungen 18.
 Verfassungsrecht, Begriff, 1.
 Verfassungsstreitigkeiten, Erledigung durch den Bundesrat 101.
 Vereinigte Staaten, Einjähriger Aufenthalt zieht Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich, 68.
 Vereinigung von Staaten 14.
 Vereinigungstheorie, Grundlage der Verfassung, 11.
 Vereins- u. Versammlungsrecht wird durch den Belagerungszustand suspendiert 18.
 Vereinswesen 381 ff.
 Verhandeln vor dem Gewerbegerichte 271.
 Verheiratung als Grund der Staatsangehörigkeit 66.
 Verjährung der Ansprüche an Krankenkassen 288.
 — der Ansprüche gegen die Postverwaltung 165.
 — des Rechtes d. Staatsangehörigkeit 68.
 — der Unfallentschädigungsansprüche 306, 307.
 Verkehrsgerichte, Begriff, Sonntagsruhe, 233.
 Verkehrsordnung für die Eisenbahnen 158.
 Verkündung der Reichsgesetze 124.
 — der Reichsverordnungen 127.
 Verlagsrecht 365 ff.
 Verleger, Angabe auf den Druckschriften, 378.
 Verleihung der Staatsangehörigkeit 66.
 Verleitung zum Kontraktbruch, Folgen, 246.
 Verletzung der Amtspflicht, Haftung daraus, 35, 36.
 — der Wehrpflicht 330.
 Verlust der Staatsangehörigkeit 66.
 — des Untersützungswohnsitzes 83.
 Vermittlungsagenten, Gewerbe kann untersagt werden, 200.
 Vermögen der Innungen bei Auflösung oder Schließung 224.
 — der Invalidenversicherungsanstalten, Verwendung im Interesse der Versicherten, 320.
 — der Ortskrankenkassen 282.
 — des Reiches 129 ff.
 Vermögensverwaltung der Innungen 219.
 Veröffentlichung der Gesetze 16.
 Verordnungen, Begriff, 17.
 — des Reiches 127.
 Verpfändung der Unfallrenten 305.
 — der Invaliden- u. Altersrenten 321.
 Verfassung des Aufenthaltes 71, 88.
 Versailes, Proklamierung des Deutschen Reiches 55.
 Versammlungsräume, bauliche Einrichtung, 186.
 Versäumnisurteile der Gewerbegerichte 271.
 Verschulden des Beamten, Haftung, 35.
 — des Unfallverletzten 297.
 Verletzung eines Beamten 43.
 Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung, Einrichtung, 312.
 Versicherungsbeitrag 121.
 Versicherungswesen, Beaufsichtigung durch das Reich, 120.
 — 371.
 Versicherungszwang bei der Invalidenversicherung 310.
 — der Krankenversicherung 279.
 — der Unfallversicherung 292.
 Versicherungszulage der Militärpersonen 337.
 Versuchsanstalt für landwirtschaftliche Erzeugnisse 115.
 Vertagung des Reichstages 104 f.
 Vertragsbruch der Arbeiter, Folgen, 230.
 — der Lehrlinge 250.
 Vertragsstrafen des Arbeitsvertrages 237.
 Vertragstheorie der Entstehung des Staates 10.
 Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften 295.
 — des Einigungsamtes 273.
 Vertretung des Reichsfiskus 128.
 Verwahrung von Wertpapieren 357.
 Verwaltung, Begriff, 20.
 — Funktion der Staatsgewalt, 8.
 — in den Schutzgebieten 64.
 Verwaltungsbehörden in Elsaß-Lothringen 61 ff.
 — Zuständigkeit auf dem Gebiete der Invalidenversicherung, 312.
 Verwaltungsbefugnisse der Konsuln 348.
 Verwaltungsgerichtshof in Elsaß-Lothringen 62.
 Verwaltungsgerichtsbarkeit, Grundlage des Rechtsstaates, 21.
 Verwaltungsrecht, Begriff, 1.
 Verwaltungsweg für Streitigkeiten zwischen Armenverbänden 89.
 Verwaltungsschulden des Reiches 130.
 Verwaltungstreitverfahren zwischen Armenverbänden und Krankenkassen zc. 86.
 — in gewerblichen Konzeptionsachen 189.
 Verwaltungstreitsachen, Rechtshilfe, 6.
 Verwaltungsvermögen des Reiches 129.
 Verwaltungsverordnungen des Reiches, Erlaß, 127.
 — Begriff, 17.
 Verwaltungsvorschriften des Bundesrates 99, 100.
 Verwaltungszwangsverfahren 22.
 Verweigerung des Aufenthaltes 71.

Verzollung, Ausführung, 141.
 Veterinärpolizei 376.
 Viehseuchenbekämpfung 376.
 Volk als Merkmal des Staates 2.
 Völkerrecht, Begriff, 1.
 Völkerrechtliche Verträge als Quellen des Staatsrechtes 15.
 — — des Deutschen Reiches 94.
 Volksrechte in Republiken 13.
 Volksschullehrer, Militärdienstzeit, 333.
 Volksvertretung, Mitwirkung bei der Aemterorganisation, 23.
 Völlerei, Begriff, 189.
 Vollstreckung ausländischer Zivilurteile 6.
 — der Defektenabschlüsse 30.
 — der Entscheidungen in Armensachen 91.
 — der Gewerbegerichtsurteile 272.
 Vollzugsverordnungen, Begriff, 19.
 Vorgesetzte der Beamten, Rechte, 32.
 Vorläufige Unterstützung eines Hilfsbedürftigen 84.
 Vorsätzliche Betriebsunfälle sind nicht entschädigungspflichtig 297.
 Vorsitz im Bundesrate 98.
 Vorspannleistung für die bewaffnete Macht 339.
 Vorstand der Handwerkskammer 228.
 — der Invalidenversicherungsanstalten, Zusammensetzung *rc.*, 313.
 — der Ortskrankenkasse 282.

 Wahl der Gewerbegerichtsbeisitzer 270.
 — des Innungsvorstandes 220.
 — der Reichstagsabgeordneten 103.
 Wahlen zur Handelskammer 228.
 Wählerlisten für die Reichstagswahlen 103.
 Wahlprüfungskommission des Reichstages 102.
 Wahlrecht der Beamten darf nicht beeinflusst werden 34.
 — zum Reichstage 103.
 Währung, Begriff, 350, 351.
 Waisen der Militärpersonen, Versorgung, 337.
 Waldeck, Führung der Verwaltung durch Preußen 57 *Ann.*
 Wandergewerbebeschein 210.
 Wappen für Elsaß-Lothringen 59.
 Warenbezeichnungen, Schutz 362.
 Warenkredit an gewerbliche Arbeiter 235.
 Wartegeld eines Beamten 43.
 Wartezeit zur Erlangung der Invaliden- u. Altersrenten 314.
 Wasserrecht 383.
 Wasserstraßen, künstliche, Hoheitsrechte, 4.
 Wechselordnung, Erlaß, 49.
 Wechselstempelsteuer 149 f.
 Wegweiser, kommunale Verwaltung, 21.
 Wehrpflicht 93, 329 ff.

Wehrpflichtigen darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht erteilt werden 67.
 Wehrpflichtige dürfen nicht auswandern 72.
 Wein, Kontrolle, 375.
 Weltpostkongreß 162.
 Weltpostvertrag 162.
 Werbesystem, Begriff, 323/4.
 Wertverwaltungen 343.
 Wertmeister, Begriff, Stellung 254.
 Wertpapiere, der Ankauf ist steuerpflichtig, 150.
 Wettensätze, Steuerpflicht, 151.
 Wettrennen, Besteuerung der Spieleinlagen 151.
 Wiederaufnahme des Verfahrens in Invalidentensachen 323.
 — des Verfahrens in Unfallversicherungssachen 309.
 Wiederausfuhr zollpflichtiger Gegenstände 140.
 Wiederverheiratung, Abfindung des Unfallrentenanspruches 300.
 Wiener Frieden 1864 51.
 Wiener Kongreß von 1815 45.
 Willensorgan des Fiskus 40.
 — der Gemeinden 40.
 Windtriebwerke, Einschränkungen, 181.
 Witwen der Militärpersonen, Versorgung, 337.
 — Unterstützungswohnsitz.
 Wochenmärkte 211.
 Wohlfahrtslehre des Staates 10.
 Wohnungsgeldzuschuß der Reichsbeamten 28.
 Württemberg als Bodensee-Uferstaat 2.
 — Beitritt zum deutschen Bunde, 55.
 — hat eigene Post 161 f.
 — Sonderrechte in Heeresachen, 326.
 — Stellung bez. des Postwesens, 166.
 Württembergische Reservatrechte 57.

 Zahlung der Löhne 235 f.
 — der Unfallentschädigungen 307.
 Zeitungen, Vorschriften des Preßgesetzes 377 ff.
 Zeitungsbeförderung 162 f.
 Zeitungsverkäufer haben ihren Betrieb anzumelden 176.
 Zeitungsvertrieb der Post, rechtlicher Charakter, 165.
 Zensur, Aufhebung in 1848, 48.
 Zentralbehörden des Reiches 111.
 Zentralblatt für das Deutsche Reich, Einrichtung u. Zweck, 17, 127.
 Zeugnisse dürfen in die Arbeitsbücher nicht eingetragen werden 234.
 — für gewerbliche Arbeiter 234.
 — für Lehrlinge 250.
 Zeugnisspflicht des Reichskanzlers 113.

- Zeugnispflicht d. Reichstagsabgeordneten 106.
 Zirkusgebäude, bauliche Einrichtung, 186.
 Zivilprozeßangelegenheiten der Militärpersonen 884.
 Zivilrecht, fremdes, Anwendung auf Privatrechtsverhältnisse, 4.
 Zivilversorgungsschein 887.
 Zollabfertigung 141.
 Zollämter 141.
 Zollanschlüsse 138.
 Zollausschlüsse 138.
 Zoll vom Alkohol 247.
 Zölle, Begriff, 135.
 — Rechtshilfe, 6.
 Zollbefreiungen 142.
 Zollbetrug 141.
 Zollgebiet, Umfang, 138.
 Zollkartell, Begriff, 141.
 Zollkonten für Großhandlungen 140.
 Zollordnung 139.
 Zollparlament 54.
 Zolltarif 139.
 Zolltarifgesetz v. 25. 12. 02. 142.
 Zollverein, Deutscher, 48.
 — Begründung, 136.
 Zollverschluß 139.
 Zollverwaltung, Haftpflicht, 39 Anm.
 Zuderfabriken, Überwachung, 148.
 Zudersteuer 147 ff.
 Zuckerzoll 148.
 Zuhörer im Reichstag 109.
 Zulassung zur Börse 355.
 Zünfte, Geschichtliches, 168.
 Zurückführung eines Lehrlings 251.
 Zuständigkeit des Bundesrates 98 f.
 Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden gewerblicher Anlagen 179.
 Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung 126.
 Zustellungsgeschäft der Post, rechtlicher Charakter, 165.
 Zwangsvollstreckung aus einem Defektenbeschuß 30.
 — gegen den Fiskus, Korporationen u., 91.
 — in Innungsstreitsachen 222.
 Zwangsgewalt der Behörden 22.
 Zwangsinnungen 225 ff.
 Zwecke des Staates 10, 11.
 Zweckverbände in Armensachen s. Gesamtarmenverbände.

Verzeichnis der Abkürzungen.

| | |
|------------------|---|
| a. a. D. | = am angeführten Orte. |
| Abf. | = Absatz. |
| AE. | = Allerhöchster Erlaß. |
| AG. | = Ausführungsgesetz. AG. z. BGB. = Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich. |
| AR. | = Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten. |
| AN. (A.) | = Anderer Meinung (Ansicht). |
| Ann. | = Anmerkung. |
| Art. | = Artikel. |
| AV. | = Ausführungsverordnung. |
| Bb. | = Band. |
| Bayer. DZG. | = Bayerisches Oberstes Landesgericht (im Zweifel: Sammlung von Entscheidungen dieses Gerichts). |
| B. A. E. | = Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, her- ausgeg. von Wohlers, jetzt Koch. |
| BB. | = Bundesratsbeschluß. |
| Begr. | = Begründung. |
| Best. | = Bestimmung. |
| Bez.-Ausfch. | = Bezirks-Ausschuß. |
| BGB. | = Bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich. |
| BGBI. | = Bundesgesetzblatt. |
| B. R. | = Bundesrat. |
| Dekl. | = Deklaration. |
| DZS. | = Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von Laband, Hamni und Heintz. |
| EG. | = Einführungsgesetz. |
| E. Entsch. | = Entscheidungen |
| Erg. | = Ergänzung. |
| Erl. | = Erlaß. |
| EVB. | = Eisenbahnverordnungsblatt. |
| FM. | = Finanzministerialreskript. |
| G. | = Gesetz. |
| GBD. | = Grundbuchordnung v. 24. März 1897 in der Fassung der Verf. v. 20. Mai 1898. |
| Gew. D. oder GD. | = Reichsgewerbeordnung. |
| Gruch. | = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot, jetzt herausgeg. von Rünkel u. Eccius. |
| GS. S. | = Gesetzsammlung Seite. |
| GVG. | = Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung d. Verf. v. 20. Mai 1898. |
| HGB. | = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. |
| Hh. | = Herrenhaus. |
| JMB. | = Preuß. Justiz-Ministerialblatt. |
| JMA. | = Justiz-Ministerialreskript. |

| | |
|------------------|---|
| Johow u. Ring | = Jahrbuch der Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit etc. Neue Folge, herausgegeben von Johow (+) u. Ring. |
| JW. | = Juristische Wochenschrift. Organ des deutschen Anwaltvereins. |
| Kab. D. oder RD. | = Kabinetts-Ordre. |
| KG. | = Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893. |
| v. Kampff. | = Die Rechtsprechung des Königl. preuß. Obergerwaltungsgerichts in systematischer Darstellung. Herausgegeben von v. Kampff, Freytag, Genamer, Barre, Germershausen und Dirksen. |
| KBG. | = Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899. |
| KG. | = Kammergericht. |
| Kr.-Ausfch. | = Kreisausfchuß. |
| KD. | = Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. |
| LG. | = Landgemeindefordnung für die sieben östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie vom 3. Juli 1891. |
| LVG. | = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. |
| MBl. | = Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung. |
| ME, MN. | = Ministerialerlaß, Ministerialreskript. |
| MS. | = Ministerialverfügung. |
| MStGD. | = Militärstrafgerichtsordnung. |
| MStGB. | = Militärstrafgesetzbuch. |
| OTr. | = Ober-Tribunal. |
| OVG. G. | = Obergerwaltungsgericht. Entscheidungen. |
| Pl.-B. | = Plenarbeschluf. |
| Pol.-B. | = Polizei-Verordnung. |
| Pr. | = Präjudiz. |
| Prot. | = Protokolle. |
| Prov.-D. | = Provinzialordnung v. 29. Juni 1875. |
| PBl. | = Preußisches Verwaltungsblatt. Wochenschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in Preußen. |
| RBG. | = Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873. |
| Recht | = Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von Sörgel. |
| RG. | = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 in der Fassung der Bef. v. 20. Mai 1898. |
| Regl. | = Reglement. |
| RG. | = Reichsgesetz. RBl. = Reichsgesetzblatt. |
| RG. | = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. |
| RG. in Stff. | = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. |
| ROHG. G. | = Reichsoberhandelsgericht. Entscheidungen. |
| RSchD. | = Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900. |
| RV. | = Reichsverfassung v. 16. April 1871. |
| S. | = Seite. |
| StD. | = Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie vom 30. Mai 1853. |
| Sten. Ber. | = Stenographische Berichte. |
| Str. A. | = Striethorst, Archiv für Rechtsprechung des Ober-Tribunals. |
| StGB. | = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. |
| StPD. | = Strafprozeßordnung. |
| U. | = Urteil. |
| B. | = Verordnung. |
| Vf. | = Verfügung. |
| VU. | = Verfassungsurkunde. |
| ZBl. | = Zentralblatt für das Deutsche Reich. |
| ZG. | = Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883. |
| ZPD. | = Zivilprozeßordnung. |

**Die neuen
Preussischen Verwaltungsgesetze**

von
M. von Brauchitsch

Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben
von

Dr. phil. et jur. Dr.-Ing. von Studt und von Braunbehrens

Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten

Wirkl. Geheimen Rat,
Unterstaatssekretär a. D. im Ministerium
des Innern

Mit M. von Brauchitschs Bildnis in Stahlstich

Sechs Bände

Preis eleg. geb. je M. 10.—, bei postfreier Zusendung M. 0.50 mehr

Das Kommunalabgabengesetz

vom 14. Juli 1893

nebst Ausführungsanweisung

vom 10. Mai 1894

Erläutert von

L. Nöll

Wirkl. Geheimen Ober-Regierungsrat

Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet

von

Dr. F. Freund

Geheim. Ober-Regierungsrat und vortragendem Rat im Ministerium des Innern

Preis etwa M. 10.—, gebunden etwa M. 12.—,
postfrei je 30 Pf. mehr

Die sechste Auflage bearbeitet nach der Novelle befindet sich in Vorbereitung
